n 45.1.20 (5-6)

Harvard College
Library

FROM THE BEQUEST OF
JOHN HARVEY TREAT
OF LAWRENCE, MASS.
CLASS OF 1862

Schriften
des
Vereins für schleswig-holsteinische
Kirchengeschichte.

I. Reihe (größere Publikationen). 5. Heft.

Die
Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542

mit einer ausführlichen historischen Einleitung

herausgegeben

von

Ernst Michelsen,
Pastor in Klanxbüll.

Heft 1: Einleitung S. 1—284.

Kiel 1909.
In Kommission bei Robert Cordes.

Ausgegeben Ende September 1909.

Δ
Ger 45.1.20 (5-6)
HARVARD COLLEGE LIBRARY
TREAT FUND
Apr 21, 1933

Auf vielfachen Wunsch werden die im Laufe der Jahre gedruckten Bogen hiermit der Oeffentlichkeit übergeben. Der Rest der Einleitung u. die Texte folgen baldmöglichst. Mehrere notwendige Berichtigungen und Ergänzungen werden am Schlusse nachgebracht.

Druck von J. M. Hansen in Preetz.

Inhaltsübersicht.

Kapitel I. Die Anfänge der Reformation in Schleswig-Holstein. S. 1—6.

Der junge Prinz Christian und Johann Ranzau auf dem Reichstage zu Worms, Prinz Christian seitdem Anhänger und Förderer der Reformation S. 1 f. Husum und die erste reformatorische Predigt daselbst, Hermann Tast und Theodoricus Pistorius S. 2—3. Die Verbreitung der Reformation unter Christians zeitweiligen Statthalterschaften und Verhandlungen auf dem Landtage S. 3 ff. Hermann Tasts und Husums Bedeutung für unsere Reformation und Kirchenordnung S. 6.

Kapitel II. Fortgang der Reformation. Die erste Kirchenordnung in Hadersleben; die Hadersleber Artikel von 1528. S. 6—25.

Das Kirchenwesen in Hadersleben und das erste Auftreten der Reformation daselbst S. 6 f. Die Erschütterung der kirchlichen Verhältnisse und die Notwendigkeit einer Neuordnung S. 8 f. Hemmung durch die politischen Verhältnisse S. 9 f. Schwere Besteuerung der katholischen Geistlichkeit, Verbindung mit dem Hochmeister Albrecht, offenes Aufgeben der Fasten durch den jungen Herzog und seinen Vater König Friedrich S. 10 f. Evangelische Predigt in mehreren unserer Städte, die entscheidende Bedeutung des Jahres 1526 S. 11 f. Berufung auswärtiger Reformatoren, Eberhard Widensee und vorher schon Johann Wenth in Hadersleben, ihre Lehrthätigkeit S. 12 ff. Vertreibung der Dominikaner aus ihrem Kloster in der Stadt, evangelische Pastoren in nordschleswigschen Landgemeinden S. 14. Fortschritt auch in Dänemark durch den Herrentag von 1527 und Einführung evangelischer Messe in Husum und in Hadersleben S. 14 f. Die Versammlung auf Haderslevhuus und die neue Kirchenordnung für die Aemter Hadersleben und Törning S. 15 f. Der Predigereid und die Hadersleber Artikel von 1528 S. 16 f. Verfasser derselben S. 17. Der Inhalt der

einzelnen Artikel S. 18 ff. Die Einsetzung der Hardespröpste S. 24 f. Die Hadersleebener Kirchenverfassung als Vorbild der Kirchenordnung sowohl in Dänemark als auch in Schleswig S. 25.

Kapitel III. Die Auseinandersetzung mit den Schwarmgeistern und weitere Siege der Reformation. S. 25—38.

Der Gegensatz gegen die Schwarmgeister, Melchior Hofmann in Kiel, Widensees Schrift gegen ihn und das Flensburger Kolloquium S. 25 f. Bugenhagen und sein erstes Auftreten in Schleswig-Holstein S. 26 ff. Weiterer Fortgang der Reformation, Predigt in Oldesloe, Sieg in Lübeck S. 28. Eckernförde, Niebüll, Apenrade; gewaltsame Räumung der Bettelklöster und die Selbstauflösung des Klosters Reinbeck S. 28 f. Der Umschwung und die neue Kirchenordnung in Dithmarschen S. 30 ff. — Reformatorische Kämpfe in Dänemark: Hans Tausen in Wiborg S. 31 ff., die Reformation in Malmö S. 33 ff., Kopenhagen, der Herrentag von 1533, die 43 Artikel S. 35 ff. Schleswig-Holstein beim Tode Friedrichs I. trotz der noch vorhandenen katholischen Minderheit schon meist ein evangelisches Land S. 37 f.

Kapitel IV. Die Vorbereitung der allgemeinen Kirchenordnung. S. 38—49.

Christian III. als Herzog, seine Reformationspolitik, Beratung durch Philipp von Hessen S. 38 ff. Die vorläufigen Abmachungen mit den Ständen und mit dem Schleswiger Bischof, Einschränkung des katholischen Gottesdienstes in der Domkirche S. 40 ff. Die Eroberung Dänemarks und die generelle Inangriffnahme des Reformationswerks daselbst, die Gefangennahme der Bischöfe S. 43 f. Die Ordnung für Jütland, der Antrag der dänischen Prädikanten vom Oktober 1536 S. 44 f. Der Kopenhagener Reichstag, die „Handfeste“ und der „Rezeß“ vom 30. Oktober des Jahres S. 46 ff.

Kapitel V. Die Vorbereitung des Entwurfs. S. 45—70.

Christian III. und die deutschen Reformatoren, Bugenhagen, seine bisherige reformatorische Thätigkeit und persönlichen Eigenschaften S. 49 f. Die Sendung des Andreas Jädicke nach Kursachsen und vergebliche Verhandlungen über eine Berufung Bugenhagens, Zurückhaltung des Kurfürsten und sein Rat an Christian III. S. 50 ff. Brief des Königs an Luther und bedeutsame Antworten Luthers und Bugenhagens S. 52 ff. Die Einberufung einer „Conuocatz“ oder eines Nationalkonzils, der Einberufungserlaß vom 11. November 1536 S. 53 ff. Das Verzeichnis der Einberufenen S. 55 ff. Die wirklichen Teilnehmer an der Versammlung aus Dänemark

und aus Schleswig S. 58 ff. Der maßgebende Einfluß der Schleswiger, besonders der Hadersleb ener, und der Bericht des Georgius Boëtius S. 61 f. Der Ort beziehungsweise die Orte und die Zeit der Versammlung und der Abfassung des Entwurfs S. 62 ff. Der wieder bekannt gewordene Brief Christians III. an Luther vom 17. April 1537. In diesem Briefe die erste Erwähnung des fertiggestellten Kirchenordnungsentwurfes und der Teilnahme der deutschen Prädikanten an der Verhandlung S. 65 ff. Gleichzeitig ein Brief des Königs an den Kurfürsten mit abermaliger Bitte um Entsendung Bugenhagens und bedingte Gewährung der Beurlaubung S. 67 f. Das Datum der Einsendung des Entwurfs nach Wittenberg und die Persönlichkeit des Ueberbringers S. 68 ff.

Kapitel VI. Der Entwurf der Kirchenordnung. S. 70—83.

Die dänische Handschrift des Entwurfs S. 70 ff. Der lateinische Grundtext S. 73 ff. Die Verfasser S. 75 f. Mutmaßliche Veranlassung und Zweck der dänischen Uebersetzung S. 76 ff. Die Disposition und der Inhalt des Entwurfs, sein einheimischer und zugleich deutschreformatorischer Charakter S. 78 ff.

Kapitel VII. Die Quellen des Entwurfs. S. 84—176.

Die einheimischen Quellen S. 84—96: Das Gesuch der dänischen Prädikanten von 1536 S. 84 f. Die Hadersleb ener Artikel von 1528 S. 86 ff. Allgemeine Abhängigkeit, Beispiele S. 86 f. Die Benutzung unfraglich seit dem Wiederbekanntwerden des vollständigen Wortlautes der Artikel (1889). Besonders charakteristische Bezugnahmen und Parallelen S. 87 ff. Die Parallelstellen betreffend die Nottaufe und die Krankenkommunion S. 92 ff. Johann Wenth als Hauptkonzipist des Entwurfs S. 95 f. — Die Quellen auswärtiger Herkunft S. 96—176: Die benutzten Schriften und Kirchenordnungen der deutschen Reformatoren: die Bugenhagenschen Kirchenordnungen S. 101 ff. Die Lübecker Kirchenordnung z. B. als Quelle des Ordinationsformulars S. 103 ff. Die anderen hanseſtädtischen Kirchenordnungen, z. B. die Braunschweiger Kirchenordnung als Quelle für den Text des lateinischen Katechismus S. 107 ff. — Die Kursächsischen Visitationsartikel von 1533, benutzt bei der Aufzählung der für die parochirurales vorgeschriebenen Bücher S. 110 ff. Das Verzeichnis des Olav Chrysostomus S. 111. Die „heilige Bibel“ S. 111 f. Die „Postillen“ S. 112 ff. Die »Apologia Philippi« S. 114 ff. Die »Loci communes« S. 117 ff. Der Katechismus S. 119 ff. Der „Vnterricht der Visitatorn an die Pfarhern ym Kurfürstenthum zu Sachssen“ von 1528 S. 124 ff. Die Bestimmung betreffend Errichtung

einer Universität im Kirchenordnungsentwurf und das Zensurgebot in der lateinischen Ordinanz und in der dänischen Kirchenordnung S. 125 ff. Die Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung von 1533 als Fundort der Spendeformel und vielleicht auch des Aufgebots S. 128 ff. Der Unterricht der Visitatoren von 1528 als direkte und indirekte Quelle für die Schulordnung. Deren Weiterbildung im Bugenhagenschen Sinne S. 130 ff. Die einzelnen Schulbücher S. 135 ff. Das Melanchthonische Scheltverbot S. 142 f. Das wiederausgefallene Zugeständnis betreffend einen Weiterempfang des Abendmahls unter beiderlei Gestalt für die „Schwachen", und die Anfrage Christians III. bei Luther S. 143 ff. Orientierung über die Streitfrage S. 145 ff. Der Melanchthonische Satz von der Buße als drittes Sakrament und seine Geschichte S. 148 ff. Die Stelle über die Loci praecipui der evangelischen Predigt S. 151. Luthers »Formula missae et communionis« von 1523 als die Hauptquelle der Gottesdienstordnung, die einzelnen Stücke der Messe S. 151 ff. Die Elevation S. 156 ff. Die Herkunft unserer Gottesdienstordnung S. 160 f. Beispiele einer unmittelbaren Benutzung von Luthers Schrift: die Stellen über das Halleluja, das Kyrie, das Offertorium S. 161 ff. Das Glaubensbekenntnis und der Platz der Predigt S. 165 ff. Die Anmeldung zum Abendmahl und das Glaubensexamen S. 167 f. Die fünf „Fragen vom Abendmahl" S. 168 ff. Luthers „Deutsche Messe" als indirekte Quelle für die Stücke nach der Predigt, das »Da pacem«, das Vaterunser, die Litanei, die Vermahnungen zur Fürbitte und deren verschiedener Ort S. 170 ff. Der Wittenberger Grundcharakter des Inhalts des Entwurfs S. 175 f.

Kapitel VIII. Die weitere Geschichte des Entwurfs. S. 176—209.

Der Entwurf von Wittenberg mit Bugenhagen zurück S. 176 f. Begleitschreiben Luthers S. 177 ff. Beurlaubung Bugenhagens durch den Kurfürsten und Schreiben des letzteren an Christian III. S. 179. Luther als Bugenhagens Vertreter, seine Predigtthätigkeit, seine Kämpfe und die Reformation des Albertinischen Sachsens S. 179 ff. Die Einführung der Ordination S. 182 f. — Bugenhagens Reise und seine Begleiter S. 183 ff. Seine Ankunft in Kopenhagen und der Anfang seiner nicht leichten Kirchenordnungsarbeit dort S. 186 ff. Die großen Hoffnungen in Wittenberg und die Briefe Melanchthons, des Johann Saxo und Luthers selbst an Bugenhagen S. 188 ff. Die neue dänische Reichsgesetzgebung und die Kirchenordnung S. 190 f. Die erste Bearbeitung des Kirchenordnungsentwurfs, die Korrekturen und deren Charakter S. 191 ff. Die Litanei, die Unter-

sagung des Gebrauchs einer Spendeformel und die Behandlungsgegenstände der Gründonnerstagspredigt S. 195 ff. Der deutsche (Bugenhagensche) Ursprung der meisten Korrekturen S. 199 ff. Der Zusatz betreffend die Verpflichtung aller Landküster zu einem einmal wöchentlichen Katechismusunterricht, und dessen Herkunft S. 201 ff. Die Königskrönung vom 12. August 1537 S. 205 ff.

Kapitel IX. Die lateinische Ordinanz S. 209—238.

Der Erlaß derselben, die Bestellung und die Ordination der Superintendenten am 2. September 1537 S. 209 ff. Der Norweger Geble Pedersson S. 211. Das Ordinationsritual und das Amt der Superintendenten oder Bischöfe und das der Pröpste S. 211 ff. Der Erlaß der fertigen Ordinanz S. 214. Die zweite Korrektur des Entwurfs, die Aenderungen S. 214 ff. Die hinzugefügten Abschnitte S. 217 ff. Die Bugenhagensche »Pia Ordinatio« für die Kanoniker und Klöster S. 220 ff. Die zweite Bearbeitung als ein Werk Bugenhagens S. 222. Seine mutmaßlichen Mitarbeiter S. 222 ff. Die Art der Arbeit S. 225 f. Die Unterschriften aus Schleswig und aus Dänemark S. 226 ff. Die Vorlegung der Ordinanz durch den Kanzler Johan Friis und die Genehmigung durch den dänischen Reichsrat S. 229 ff. Die Einführungsurkunde, Bugenhagen als deren Verfasser S. 232 ff. Der Druck und die Herausgabe der Ordinanz, die Versendung an die Visitatoren, Bugenhagen dediziert ein Exemplar an Heinrich VIII. von England, die Uebersendung der ersten fertigen Exemplare an Christian III. nach Schleswig-Holstein S. 236 f.

Kapitel X. Die weitere Geschichte der Kirchenordnung in Dänemark. S. 238—83. (Die erste dänische Uebersetzung der Ordinanz von 1537/39, die dänische Kirchenordnung von 1539 und die Riber Artikel von 1542.)

Die feierliche Wiedereröffnung der Universität Kopenhagen, Bugenhagens Lehrthätigkeit und Schriften, die Universitätsfundation S. 239 ff. Die ersten Visitationen, die sich entgegenstellenden Hindernisse und die Notwendigkeit eines dänischen Textes der Kirchenordnung S. 242 ff. Die erste dänische Uebersetzung durch Palladius und deren Beschaffenheit S. 244 ff. Weitere Schwierigkeiten; Wormordsens Beschwerde bei Christian III. auf Gottorp S. 247 ff. Die Berufung der Superintendenten nach Nyborg und ihre Erklärung vom 25. April 1539 S. 249 f. Bugenhagens Sendschreiben an die dänischen Superintendenten vom 28. April eine Erläuterung zur

Kirchenordnung S. 250 ff. Eine Angabe über die Arbeitsweise bei der Fertigstellung der lateinischen Ordinanz S. 251 f. Luthers Lieder und die alten liturgischen Gesänge, Ablehnung der Müntzerschen Art der Gottesdienstreform, die lateinischen Schülergottesdienste und die Bugenhagensche Weise der Abendmahlsfeier S. 252 ff. Die Aufsicht über die Schule S. 254. Der neu aufkommende Modus des Vollzuges der Taufe S. 255 f. Die Predigeranstellung u. s. w., Trostworte und Ermahnungen an die Superintendenten S. 256 f. — Bugenhagens Abreise nach Ablauf seines zweimal verlängerten Urlaubs S. 257 f. Pfingstfeier in Hadersleben und Umkehr bis Odense S. 258—59, der Herrentag daselbst, die Fertigstellung und der Erlaß der *dänischen* Ordinanz vom 14. Juni 1539 S. 258 ff. Bugenhagens Selbstzeugnis betreffs seiner Autorschaft der lateinischen Ordinanz und (nochmalige) Präzisierung seines Anteils an dem Werke S. 260 ff. Die im Odenseer Bischofsarchiv erhaltene Abschrift S. 262 f. Der erste und die späteren Drucke, der Titel, das Geltungsgebiet der dänischen Ordinanz, ihre (vorläufige) Bestimmung auch für Norwegen und sogar für Island, aber *nicht* für Schleswig-Holstein S. 264 ff. Ihre *Verschiedenheit* von der lateinischen Ordinanz trotz der Gleichartigkeit des Titels und des Inhalts, die einzelnen Aenderungen und kleinen Zusätze S. 267 ff. Bugenhagens definitiver Abschied, seine Rückreise über Hamburg und durch das Lüneburgische S. 269 ff. Ankunft in Wittenberg, seine Reiseeindrücke und Reiseberichte, Bewillkommnung seitens der Stadt S. 271 f. Wiederaufnahme der Ordinationen S. 272 f. Das Wittenberger Ordiniertenbuch als Quelle für Bugenhagens Reise, die Haltlosigkeit der Annahme einer Reise nach Schleswig-Holstein im Jahre 1541 S. 273 f. — Bugenhagens (letzte) Reise nach Schleswig-Holstein und Dänemark im Jahre 1542, sein Aufenthalt in Ribe, die Ordination Hans Tausens zum Superintendenten oder Bischof S. 274 f. Die Riber Artikel S. 275 ff. Die einzelnen Artikel, die Hospitäler, die St. Jürgenshäuser S. 278 ff. Der Versuch einer evangelischen Neubelebung der Domkapitel nach Schleswiger Vorbild S. 280 f. Bugenhagens »Instructio von den dreyen ersten Gebitten im Vater Unser" als sein Scheidegruß an Christian III. und seine Lande S. 281 ff.

Kapitel XI. Die Verhandlungen über die Kirchenordnung in Schleswig-Holstein S. 283 ff.

Der Stand der Sache der Reformation in den Herzogtümern um 1537, das Fortbestehen und die Reform der Feldklöster, die Aufhebung der Bettelklöster, das Eindringen der Reformation sogar in die Domkirchen S. 282 f.

Einleitung.

Die Kirchenordnung vom 9. März 1542 wird nicht vergessen werden, solange es eine schleswig-holsteinische Landeskirche lutherischen Bekenntnisses giebt. Mögen auch von den Einzelbestimmungen der „Christlyken Kercken Ordeninge, de yn den Fürstendömen Schleßwig, Holsten etc. schal geholden werden", viele im Laufe der Zeit außer Geltung gekommen oder abgeändert sein, so bleibt dieselbe doch als Ganzes das Grundgesetz, auf dem der Bestand unserer Landeskirche staats- und kirchenrechtlich ruht[1]), eins der geschichtlichen Bänder, welche die beiden Herzogtümer vereinen. Zugleich ist sie das bedeutsamste Schriftdenkmal aus der Gründungsepoche unserer heutigen Landeskirche, der Reformationszeit, ein echter Ausdruck des noch frisch strömenden Geistes jener Tage, der gesetzgeberische Schlußstein, in welchem die zwanzigjährige reformatorische Arbeit in unserem Lande ihren vorläufigen Abschluß fand.

I.

Die Anfänge der Reformation.

Die Anfänge unserer Reformation reichen etwa zurück bis in die Zeit nach dem Reichstage zu Worms. Ja in einer wesentlichen Beziehung läßt sich sogar ein direkter Zusammenhang mit der denkwürdigen Reichsversammlung nachweisen. In Worms war nämlich auch der Fürst zugegen, der mit Recht als der eigentliche Reformator

[1]) H. N. A. Jensen, Schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, herausgegeben von A. L. J. Michelsen, Bd. 3, Kiel 1877, S. 51; Pauli Petersen, Die Entstehungsgeschichte der schleswig-holsteinischen Kirchenordnung in der Zeitschrift für schleswig-holsteinische Geschichte, Bd. 12, S. 299; H. v. Schubert (D. u. Prof.), Die Entstehung der schleswig-holsteinischen Landeskirche. Konf.-Vortrag. Kiel 1895. Separat-Abdruck a. d. Zeitschr. f. schlesw.-holst. Gesch., Bd. 24. Dazu die Rezension des Verfassers, Schlesw.-holst. Kirchen- und Schulblatt 1896, Nr. 3 und 4.

unſeres Landes[1]) zu bezeichnen iſt, der damals achtzehnjährige Prinz Chriſtian, geboren 12. Auguſt 1503, der ſpätere Herzog und König Chriſtian III., der Sohn des (Gottorper) Herzogs, ſeit 1523 auch Königs, Friedrichs I. Als ſein Mentor begleitete ihn der weitgereiſte und welterfahrene Ritter Johann Ranzau, geb. 12. November 1492, der ſpätere große Feldherr und Staatsmann, der uns als Ratgeber und Stütze ſeines Fürſten auch in den Dingen der Reformation, insbeſondere bei den Landtagsverhandlungen über die Annahme der Kirchenordnung als der Führer der evangeliſchen Partei in der Ritterſchaft entgegentritt.[2]) Beide Männer haben in Worms den tiefen Eindruck von Luthers Perſönlichkeit und Lehre empfangen, der für ihr Leben beſtimmend geworden iſt. Heimgekehrt wußte der Prinz ſeinen Vater, der, ähnlich wie der ſächſiſche Friedrich der Weiſe, eine zurückhaltende, vorſichtige Natur und der katholiſchen Frömmigkeit eifrig hingegeben war, für Luthers Sache günſtig zu ſtimmen.[3]) Wenigſtens ließ Friedrich in der Folge die unter ſeinen Augen auftretenden lutheriſchen Prädikanten, nachher ſogar die offenen reformatoriſchen Bemühungen ſeines Sohnes ruhig gewähren, obwohl politiſche Rückſichten, namentlich in Dänemark, von ihm eigentlich eine Parteinahme für die Katholiken gefordert hätten.

Die erſten reformatoriſchen Regungen[4]) zeigten ſich in dem vom Herzoge begünſtigten Flecken und Seehafen Huſum. Dieſer mächtig aufblühende und ſtädtiſch geartete Ort, der in unmittelbarer Nähe der

---

[1]) v. Schubert a. a. O. S. 37 f.

[2]) Ueber Johann Ranzau vergl. Joh. Grundtvig, Bidrag til Oplysning om Grevefejdens Tid (Mitteilungen aus dem Archiv der Rentekammer). Danſke Magazin, IV. Række, 3. Bind, S. 18 f. In den Anmerkungen giebt der Verfaſſer umfaſſende Nachrichten über die Zeitgenoſſen Chriſtians III. — Ferner G. J. Th. Lau, Geſchichte der Einführung und Verbreitung der Reformation in den Herzogtümern Schleswig-Holſtein, Hamburg 1867, S. 116 ff.

[3]) Hans Thomeſens Gedächtnisrede und das Epicedium des Johannes Sascerides in Cragius' Geſchichte Chriſtians III., lateiniſche Ausgabe S. 438 f., S. 466 ff., däniſche Ausgabe S. 437 ff., 468 ff.

[4]) Manches Neue über die erſten Jahre der Reformation bietet der Aufſatz von A. D. Jorgenſen (Rigsarkivar, Dr. phil.), Reformationen i Sønderjylland indtil Foraaret 1526, Kirkehiſtoriſk Samlinger, IV. Række, 1. Bind, S. 577 ff. — Für Huſum insbeſondere vergl. die kl. Schrift von Kallſen, Hermann Taſt, ein Bild aus der Reformationszeit Schleswig-Holſteins, Barmen, ohne Jahreszahl, 26 S., und namentlich Joh. Melch. Krafft, Ein Zweyfaches Zwey-Hundert-Jähriges Jubel-Gedächtnis, Hamburg 1723.

friesischen Marschlandschaften Nordstrand und Eiderstedt mit ihren unabhängigen und reichen Bauern, sowie hart an den — damaligen — Grenzen des friesischen und dänischen, jedoch selbst noch auf plattdeutschem Sprachgebiete lag, war von einem zahlreichen und wohlhabenden Bürgerstande bewohnt. In seiner der Maria geweihten Kirche mit achtzehn Altären und einer zahlreichen Geistlichkeit hatte der Flecken ein stattliches Baudenkmal mittelalterlicher Gothik[1]) und einen Mittelpunkt kirchlichen Lebens katholischer Art erhalten.

In dem Kreise der jungen Vikare an dieser Kirche müssen die neuen Gedanken früh Wurzel geschlagen haben, mögen sie über Lübeck, wo sich schon 1521 eine lutherische Gemeinde gebildet hatte, oder direkt von Wittenberg durch heimkehrende Studenten nach Husum getragen sein.[2]) Im Jahre 1522 traten einige der Vikare — genannt werden uns namentlich Hermann Tast, geb. 1490, † 1552, und der früh verstorbene Theodoricus Pistorius (Becker), † 1533[3]) — offen mit evangelischer Predigt hervor. Allerdings wurden die Prädikanten durch den Widerstand der Anhänger des Alten auf einige Zeit aus der Kirche verdrängt, und die Fortschritte der reformatorischen Bewegung mußten überhaupt dadurch gehemmt werden, daß vom Frühjahre 1523 ab das Interesse durch die Eroberung des von Christian II. verlassenen Königreichs Dänemark in Anspruch genommen wurde, und daß dort gerade — neben dem Adel — die katholische Geistlichkeit für Friedrich I. eintrat und ihm in einer harten Handfeste die Nichtzulassung der Predigt der Schüler Luthers gegen den Papst, die römische Kirche und deren Glauben vorschrieb.[4])

Andererseits wurde aber die Erhebung Friedrichs I. auf den

[1]) R. Haupt (Prof. Dr.), Die Kirchen und Kunstdenkmale der Provinz Schleswig-Holstein, Bd. 1, S. 455 ff.

[2]) Jorgensen, S. 590, 593. Die Namen der in Wittenberg immatrikulierten Schleswiger in den Zusammenstellungen von H. F. Rordam (jetzt Pastor in Lyngby bei Kopenhagen, Dr. phil.), Om de Danskes Studeringer i Wittenberg. Ny kirkehist. Saml., 1. Bd., S. 455 ff.; 4. Bd., S. 70 ff. Kirkehist. Saml., IV. Række, 3. Bd., S. 814 ff.

[3]) Krafft, S. 102 ff., 228 ff. — Th. Pistorius war nach einer etwas unklaren Nachricht seines Enkels in der Ephemeris historica des Sohnes Joh. Pistorius (H. Rørdam, Monumenta historiae Danicae, II. Række, 2. Bind, S. 589) der erste, welcher das Evangelium in Husum lehrte, »a Christiano, rege Daniae (!), eo missus«.

[4]) Handfeste vom 3. August, bezw. 26. März 1523; Wortlaut in den Aarsberetninger fra det Kongelige Geheimarchiv, 2. Bd., S. 71, vergl. S. 67.

dänischen Thron für ihn die Veranlassung, daß er für die Zeiten seiner Abwesenheit im Königreiche die Regierung der Herzogtümer seinem Sohne als seinem Statthalter übertrug. So hatte Christian die Statthalterschaft schon im August des Jahres 1524 inne, auch im Juli 1525 und später wieder vom 24. Mai 1526 ab.[1]) Seine entschiedene und sich stetig vertiefende lutherische Gesinnung wurde ein Schutz für die Verkünder der neuen Lehre und trieb ihn bald selbst zu reformatorischen Maßnahmen.

Unter solcher Begünstigung nahm die Husumer Bewegung trotz des ihr entgegengesetzten Widerstandes siegreichen Fortgang. Auch griff sie hinaus über ihren engeren Kreis und verbreitete sich in den folgenden Jahren, zum Teil durch die Husumer Prädikanten selbst, nach Eiderstedt, Nordstrand und Föhr, auch nach Flensburg auf der Ostküste[2]). Inzwischen regte es sich auch selbständig an anderen Orten, wie in den Elbmarschen, z. B. in Krempe schon 1522[3]), in Wilster, wo der Kirchherr schon im Frühjahr 1523 gegen das Fasten gepredigt und sich sogar verheiratet hatte[4]), in Itzehoe 1525[5]), sowie im freien Dithmarschen, wo schon 1523 M. Nicolaus Boie, ein Schüler Luthers und Melanchthons, vom Kirchspiel Meldorf als Pfarrherr angenommen, und wo Heinrich von Zütphen den 10. Dezember 1524 in Heide Märtyrer wurde[6]). Ueberhaupt muß im ganzen Lande bereits in den

[1]) Urkunden b. Jorgensen. Durch dieselben ist die früher von H. F. Rordam (damals Pastor in Satrup in Angeln) im Kirkekalender for Slesvig Stift, Kjobenhavn 1862, S. 189 ff., kritisch bestrittene Statthalterschaft des Prinzen Christian als geschichtliche Thatsache festgestellt. Vergl. auch Rordams Zurückziehung in Ny kirkehist. Saml., 4. Bd., S. 1 (1867—68).

[2]) Das Nähere bei Jorgensen, sowie bei Krafft und bei Beccau, Versuch einer urkundlichen Darstellung der Geschichte Husums, Schleswig 1854, S. 63 ff.

[3]) Schröder, im Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogtümer, B. 4.

[4]) Ungedruckte Urkunde. Das alte „Missale" setzt angeblich für das Auftreten des Johann Sina das Jahr 1526, vgl. Detlessen (Prof. Dr., Gymnasialdirektor), Geschichte der holsteinischen Elbmarschen, Glückstadt 1892, Bd. 2, S. 112, nach einer älteren Schrift. Doch nennt die Urkunde den Namen des Kirchherrn nicht, und die Adresse giebt Friedrich dem I. nur den Herzogs-, aber noch nicht den Königstitel. — Vergl. dazu Zeitschrift, Bd. 8, in den Repertorien S. 63 ff.

[5]) Archiv, Bd. 4, S. 197.

[6]) Neocorus, hrsg. v. Dahlmann, Bd. 2, S. 7 ff. — C. Rolfs (Pastor zu St. Annen, jetzt zu Hoyer), Die beiden Boie. Lunden 1892. — Iken, Heinrich von Zütphen. Halle 1886. Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Heft 12.

der politischen Verhältnisse halber sonst wenig günstigen Jahren 1523 und 1524 das Gebäude der alten Kirche stark ins Wanken gekommen sein[1]). Dazu begann 1524 in den Herzogtümern, parallel mit ähnlichen noch schlimmeren Vorgängen in dem eroberten Königreiche, eine Reihe von Belastungen der Geistlichkeit und des Kirchenguts mit Kriegssteuern, die einer allmählichen Ausplünderung gleich kam[2]). Ja auf dem Landtage vom Mai 1525[3]) mußte die Geistlichkeit schon um Schutz bitten für ihre herkömmlichen Hebungen und den Zehnten, und die Ritterschaft erwiderte mit Beschwerden über die Handhabung des Bannes durch die Prälaten und Officialen, sowie über die Unwissenheit der Kirchherren, „de fabulen prediget vnnd hyllyge euangelium nycht weten to duden" und die Sakramente in der letzten Not nur für ein hohes Beichtgeld verkaufen, kurz mit einer den reformatorischen Anschauungen entsprechenden Kritik der bisher in der Kirche geübten Praxis. Der landesherrliche Landtagsabschied bewilligte sowohl den von der Geistlichkeit verlangten Schutz ihrer Zehnten und Hebungen als die von der Ritterschaft geforderten Reformen, letztere jedoch unter Hinzufügung einer nachdrücklichen Strafandrohung für Beschimpfungen der Heiligen und der (höheren) Geistlichkeit. In den Verhandlungen begegnen uns als die Vertreter des Landesfürsten der reformatorisch gesinnte, aber zuerst für die politischen Ziele seines Herrn wirkende Kanzler Wolfgang Utenhof[4]) und der (auch später noch in den Verhandlungen über die Kirchenordnung) am alten Glauben hängende fürstliche Rat Wulf Pogwisch[5]). Der Schluß nimmt sich aus wie ein Kompromiß,

---

[1]) Schon im Januar und Februar 1523 ließ der Bischof von Schleswig die schriftlichen Beurkundungen und Verzeichnisse der Güter und Einkünfte des Bistums aufnehmen, die im „Schwabstedter Buche" erhalten sind. Jorgensen, S. 591.

[2]) Ny kirkehist. Saml., 4. Bd., S. 26 ff. — Die Besteuerungen der Geistlichkeit begannen auch in den Herzogtümern schon 1524. Jorgensen, S. 586.

[3]) Parpers Bericht über den Landtag 1525, mitgeteilt von Leverkus im Archiv für Staats- und Kirchengeschichte, Bd. 4, S. 433 ff. — Vergl. Nordam im Kirkekalender for Slesvig Stift 1862, S. 181 ff.; G. Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte, Bd. 2, S. 161 ff., Göttingen 1852; Jensen-Michelsen, Schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, Bd. 3, S. 22: Jorgensen, S. 583 ff.

[4]) A. Heise, Wulfgang von Utenhof, Kongerne Frederik I.s og Kristian III.s tyske Kansler. Historisk Tidsskrift, IV. Række, 6. Bind, S. 163 ff.

[5]) Danske Magazin, IV. R., 3. Bd., S. 12 f.

ein Versuch, die reformatorischen Gedanken zur Geltung kommen zu lassen unter Aufrechterhaltung des Rahmens der alten Kirche[1]). So mächtig waren also die neuen Anschauungen schon damals im Lande geworden, daß sie die alten Ordnungen zu sprengen drohten. Ihr erster Sammelpunkt ist aber Husum gewesen, und den Husumer Reformator Hermann Tast werden wir später als einen der maßgebenden Mitarbeiter bei der Durchführung des Reformationswerks und bei der Herstellung der Kirchenordnung kennen lernen. Auch lassen sich einzelne Ausdrücke und einzelne Bestimmungen der letzten, plattdeutschen Bearbeitung der Kirchenordnung am besten erklären aus den Verhältnissen der Husumer Gegend[2]), und diese kleinen Züge sind deshalb eine dauernde Erinnerung an die Husumer Anfänge der Reformation.

II.

Fortgang der Reformation. Die erste Kirchenordnung in Hadersleben.

Ein zweiter, für den Fortgang unserer Reformation und die Entstehung unserer Kirchenordnung noch bedeutsamerer Mittelpunkt, als es zuerst das südwestschleswigsche Husum gewesen war, wurde die nordschleswigsche Stadt Hadersleben infolge ihrer damaligen politischen und kirchlichen Bedeutung. Hier bestand nämlich an der Marien- oder Frauenkirche, die uns noch heute als ein erhabenes Baudenkmal nordischer Gothik erfreut[3]), seit dem früheren Mittelalter ein kleines Kapitel oder Kollegiatstift. Dieses war, besonders nach der Vereinigung des Amts Hadersleben mit dem jungen schleswig-holsteinischen Staate im Jahre 1439, ausgestaltet zu einem kirchlichen Sammel-

[1]) So wird der Landtagsschluß zu verstehen sein. Jorgensen, S. 585. — Eine andere Auffassung bei Nordam, Kirkekalender 1862, S. 184. — Das von Späteren behauptete förmliche Toleranzedikt vom Jahre 1524 ist in den älteren Quellen nicht nachweisbar. Kirchen- und Schulblatt 1896, Nr. 3 und 4.

[2]) Pauli Petersen, Die Entstehungsgeschichte der schleswig-holsteinischen Kirchenordnung. Zeitschr. f. schl.-holst. Gesch., Bd. 12, S. 296 f.

[3]) P. Lorentzen († Pastor), Die St. Marienkirche in Hadersleben. Zeitschr. f. schl.-holst. Gesch., Bd. 20, S. 1 ff.

punkte[1]) für den schon weit innerhalb des dänischen Sprachgebiets liegenden nordöstlichen Teil des Bistums Schleswig, der Osthälfte des „Barwithsyssels", des nördlichsten der drei alten „Syssel" oder Landesteile des Herzogtums. Das ganze, von Meer zu Meer reichende nördlichste Gebiet mit etwa 66 Kirchen, und zwar sowohl das Amt Hadersleben, das kirchlich fast ganz zu Schleswig gehörte, als das Amt Torning oder Torninglehn, das kirchlich größtenteils zum Bistum Ribe gehörte, also — abgesehen von einigen Gebietsverlusten im Nordosten und Nordwesten — ungefähr der heutige Kreis Hadersleben, war seit 1524 und 1525[2]) dem Prinzen Christian für seine Hofhaltung unterstellt, und dieser hatte, namentlich nach seiner Vermählung mit der lauenburgischen Prinzessin Dorothea, seinen Wohnsitz auf der westlich der Stadt Hadersleben belegenen Burg Hadersleyhuus.

Im Gefolge des jungen Herzogs hielt die neue Lehre ihren Einzug und wurde begrüßt als eine Erlösung „für die bekümmerten und hart gebundenen menschlichen Gewissen"[3]). So müssen sich ihr schon früh mehrere Geistliche angeschlossen haben, wie Johann Alberdes oder Albertsen, der bisherige Lektor des Kapitels und spätere Hofprädikant Friedrichs I., und der Kaplan Jürgen Winther, deren Beider Namen wir unter den Unterschriften der lateinischen Kirchenordinanz von 1537 finden, sowie — wohl mehr in der Stille — einzelne Landpriester wie Laurentius Boëtius in Wilstrup, der Vater des späteren Propsten Georgius Boëtius (Boye oder Boyesen), und der junge Thomas Knudsen (geb. 1503), einer der ersten lutherischen Liederdichter in dänischer Sprache[4]).

---

[1]) Vergl. besonders H. F. Rordam, Om Reformationen i Hadersley Amt. Kirkekalender for Slesvig Stift 1862, S. 136 ff. — Die Urkunden des Kapitels sind herausgegeben von dem um unsere Urkundenforschung so vielfach verdienten † Archivsekretär C. M. A. Matthiessen in den Aarsberetninger fra det Kongelige Geheimarchiv. 2. Bd. Tillæg.

[2]) Jorgensen, Kirkehist. Saml., IV. Række, 1. Bd., S. 585.

[3]) Ausdruck des Hans Thomesen in seiner Leichenrede 1559 (Cragius' Geschichte Christians III. Lateinische Ausgabe, S. 439), wohl Lebenserfahrung seines Vaters Thomas Knudsen, des hervorragendsten unter den einheimischen Mitarbeitern an der Reformation in Nordschleswig.

[4]) Näheres über diese Männer: Kirkekalender a. a. O. — Ny kirkehist. Saml., 2. Bd., S. 153 ff. — Kirkehist. Saml., III. R., 1. Bd. S. 693 ff. — Rhode, Samlinger til Hadersley Amts Beskrivelse, Kjobenhavn 1775, an verschiedenen Stellen.

Das Auftreten des Neuen führte zu einer allgemeinen Erschütterung der bestehenden kirchlichen Verhältnisse, wie das nicht nur die Klagen altgläubiger Zeitgenossen[1]). Der Herzog nahm dem bisherigen Propsten des Barwithsyssels Johann Wulff[2]) das Kirchenregiment, und die dem Bauernstande angehörenden Hardesvögte rissen dasselbe an sich, hielten Visitation und Kirchenrechnung. Die Monstranzen und andere katholische Kultusgeräte und kirchliche Kleinodien verschwanden aus den Kirchen; viele Kirchengüter kamen in fremde Hände. Die Aufsicht über die Lehre führte der Herzog allein. An die Stelle der ordnungsgemäß und kanonisch berufenen Priester traten öfters nicht-ordinierte Scholaren, „was unerhört war“[3]). Die Schule in Hadersleben wurde verwüstet, und alles ging unordentlich zu. Trotz des Landtagsschlusses vom 29. Mai 1525 setzte der Herzog bald nachher in seinen beiden Lehnen den Zehnten herab vom 10. auf das 15. Schoof[4]), und dieser Zehnte sollte zwischen Kirche und Priester geteilt werden, das Drittel des Bischofs aber ganz wegfallen; eine Maßregel, die vergebliche Proteste des Bischofs von Schleswig hervorrief. Ja in den beiden zu Präbenden am Dom in Ribe annektierten Kirchspielen Brons und Jardrup verweigerten die Bauern jegliche Zehntenleistung. Dieser Fall erschien so sehr als ein Beispiel der allgemeinen Widersetzlichkeit gegen die Geistlichkeit und erinnerte so stark an das Vorgehen der aufrührerischen Bauern in Deutschland, daß Friedrich I. ein ernstliches Mandat an den Sohn richtete und die Pflicht der Zehntenleistung einschärfte (1525, 2. August)[5]).

Diese offenkundigen Notstände zwangen zu einer kirchlichen Neuorganisation. Sie sind deshalb die Ursache des Erlasses der ersten reformatorischen Kirchenordnung im ganzen Norden, der Haderslebener Artikel von 1528, und damit indirekt unserer späteren Landeskirchen-

---

[1]) Außer den beiden zeitgenössischen Mönchsaufzeichnungen in Suhm, Nye Samlinger, 3. Bd., S. 292, und Kirkehist. Saml. III. R., 3. Bd., S. 234 f., auch der Bericht des Propsten Jürgen Boie über die Kirchenordnung in der Propstei Hadersleben v. J. 1564. Am besten abgedruckt Ny kirkehist. Saml., 2. B., S. 265 ff.

[2]) Ueber Joh. Wulff vergl. Chr. Jessen († Konrektor, Professor Dr. phil. in Hadersleben), Johann Wulff, Dompropst in Hadersleben. Zeitschr. f. schlesw.-holst. Gesch., Bd. 9, S. 99 ff.

[3]) »Quod inauditum fuit«, sagt die eine Aufzeichnung. Kirkehist. Saml., III. R., 3. Bd., S. 235.

[4]) Urkunden b. Jorgensen, S. 596 ff.

[5]) Abgedr. Kirkekalender 1862, S. 174 f.

ordnung geworden. Schon im Frühjahr 1526 hatte der Herzog, wie er dem Bischof von Ribe, Iwer Munck, mitteilt (23. März)[1]) die gesamte „Geistlichkeit" seiner beiden Aemter zusammenberufen und eine „Reformation" oder Reformationsordnung fertig stellen lassen. Doch geriet das Vorhaben ins Stocken, wenn nicht vielleicht schon durch das Nichterscheinen der Torninglehner, die — formell wenigstens — noch der Kirchenhoheit des Riber Bischofs unterstanden, so jedenfalls durch dessen Einspruch bei Friedrich I.[2]) Wegen der bedrohlichen Rüstungen Christians II. und seiner Anhänger mußte nämlich sowohl dem Könige als besonders seinem thatkräftigen und rücksichtslosen Kanzler Wolfgang Utenhof, dem einstigen Erzieher des Prinzen Christian, das Eingreifen desselben in die Rechte eines der ersten Prälaten des dänischen Reiches und dazu eines der Führer der Partei, die Friedrich auf den Thron gebracht hatte, als eine starke jugendliche Unbesonnenheit erscheinen. Die Rücksicht auf die politische Lage, die es sogar bis zu einer zeitweisen Spannung zwischen Vater und Sohn kommen ließ, war vorläufig noch ein zu mächtiges Hindernis[3]).

Im Uebrigen hatte sich die Politik Friedrichs I. nichts weniger als eine Hemmung der Reformation zum Ziele gesetzt. Allerdings suchte sie geflissentlich nach auswärts hin oder vor dem eigenen Landtage den Schein zu wahren. So waren auch die Beziehungen zur römischen Kurie noch nicht gänzlich abgebrochen. Wenigstens konnte der Papst Clemens VII. noch unterm 8. Dezember 1525, indem er, in der Ausdrucksweise des Kurialstils, auf Friedrichs I. Stellungnahme gegen die lutherische Ketzerei (Lutherana haeresis) Bezug nahm, ihn zur Unterstützung des Erzbischofs von Bremen gegen das um sich greifende Luthertum anrufen[4]), und auf dem Landtage vom 2. bis 5. Februar 1526 wurde von katholischen Räten eine Zurückbringung des jungen Herzogs Christian von der „lutterschen secte" vorgegeben. In der That war alle Vorsicht geboten sowohl nach aus-

---

[1]) Briefwechsel abgedruckt Ny kirkehistoriske Samlinger, Bd. 4, S. 1 ff. Besonders S. 3, 18 f.

[2]) Brief a. a. O. S. 19 f. — Vergl. S. 3 f.

[3]) Heise, Wulfgang von Utenhof. S. 184 ff.

[4]) Münter, Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen, Bd. 3, Leipzig 1833, S. 112 ff. — Lau, Geschichte der Einführung und Verbreitung der Reformation in den Herzogtümern. Hamburg 1867. S. 114 f. — Helveg, Den danske Kirkes Historie til Reformationen. 2. Bd., S. 670 f.

wärts gegenüber dem Papst, der Friedrich noch nicht als König anerkannt hatte, und gegenüber dem Kaiser Karl V., Christians II. Schwager, der nach dem Siege von Pavia auf der Höhe seiner Macht stand, als im Innern gegenüber den großenteils noch katholischen Landständen des Königreichs und der Herzogtümer, deren man zur Bewilligung der für die Rüstungen erforderlichen großen Geldmittel bedurfte. — Andererseits erlitt die Geistlichkeit gerade auf dem Kieler Landtage vom 5. Februar 1526[1]) den schlimmsten Aderlaß. Während sie nämlich auf ihre Beschwerden über die Schädigung ihrer Einkünfte durch die „Martinische Sekte" nichts weiter erlangen konnte als ein ziemlich allgemein gehaltenes Versprechen des Schutzes der Privilegien und Gerechtigkeiten, mußte sie ihrerseits von der bewilligten Gesamtsteuer von 100000 Mark nicht weniger als vier Fünftel übernehmen[2]). Diese Steuer konnten auch vermögende Bistümer und Klöster wie Schleswig und Bordesholm nur dadurch aufbringen, daß sie erhebliche Teile ihrer Besitzungen verpfändeten oder verkauften[3]). Mit Unwillen und tiefem Schmerz haben die Prälaten den Schlag abzuwehren gesucht und schließlich hingenommen als den Vorläufer oder den ersten Akt der großen Umwälzung, die unabwendbar über sie hereinbrach[4]). Was ferner auch dem Landtage als Einschüchterungsmittel diente: der bevorstehende Abschluß der preußischen Verhandlungen, wurde schon kurz darauf zur vollendeten Thatsache, indem am 12. Februar der Ehevertrag für die Prinzessin Dorothea mit dem nunmehrigen Herzog Albrecht von Preußen unterzeichnet wurde[5]). Diese Verbindung mit dem aus dem geistlichen Stande ausgetretenen Hochmeister bedeutete äußerlich und innerlich eine Stärkung der reformatorischen Tendenz[6]), zugleich einen offenen Bruch mit den Ordnungen der alten Kirche. Einige Monate später wurde derselbe dadurch vervollständigt und vor den Augen des Volks offenkundig gemacht, daß der junge Herzog

[1]) Parpers Bericht, Archiv Bd. 3, S. 464 ff. — Vergl. Jorgensen, S. 578 ff. und andere.

[2]) Jensen-Michelsen, Kirchengeschichte Bd. 3, S. 23 f.

[3]) So mußte das Kloster Bordesholm seine Besitzungen an der Stör an Johann Ranzau verkaufen, aus denen die Herrschaft Breitenburg gebildet ist. Nachweise bei Jensen-Michelsen, Bd. 3, S. 23 f.

[4]) Archiv Bd. 4, S. 479 ff.

[5]) Jorgensen S. 578.

[6]) Tschackert, Herzog Albrecht von Preußen. Halle 1894. S. 66 ff. Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Heft 45.

in der Fastenzeit des Jahres die Fastengebote der Kirche als wider die Lehre der Apostel streitend verwarf [1]), auch zum Aergernisse mancher Dänen das regelmäßige Freitagsfasten nicht mehr hielt, und daß ebenfalls der König ungefähr im Juni die früher beobachtete kirchliche Sitte aufgab [2]).

Ueberhaupt durfte die Reformation kühner das Haupt erheben, nachdem die von Christian II. drohende Gefahr wieder vorübergezogen war. So hören wir in diesem Jahre von evangelischer Predigt in mehreren unserer Städte: in den nordschleswigschen Städten Apenrade und Tondern, in der Bischofsstadt Schleswig, wo ein Mönch zweifelhaften Charakters nach der Weise der Schwarmgeister die kirchlichen Ordnungen und Gebräuche, aber auch die des Staates und der Gesellschaft überhaupt angriff, und in Flensburg, wo Gert Slewert (oder Slewart) [3]) und Nicolaus Johannis im Advent mit der evangelischen Verkündigung in den beiden größten Kirchen begannen [4]). Von jetzt ab neigte sich das Uebergewicht mehr und mehr auf die Seite der Anhänger des Neuen. Ja wir dürfen sagen: Eigentlich war schon jetzt der Sieg der Reformation entschieden, obgleich erst eine Minderheit der Gemeinden gewonnen und der erste Versuch einer kirchlichen Neuorganisation in den Anfängen stecken geblieben war. Die epochemachende Bedeutung, die unsere Kirchengeschichtsschreiber dem Jahre 1526 in unserer Reformationsgeschichte beimessen [5]), hängt ohne Zweifel damit zusammen, daß am 27. Mai d. J. Herzog Christian abermals für eine längere Zeit der Abwesenheit des Vaters im Königreiche zum „Statthalter und Regenten" der Herzogtümer ernannt war [6]).

---

[1]) Der Briefwechsel mit Iwer Munck behandelt besonders diesen Gegenstand. Ny kirkehist. Saml., 4. Bd.

[2]) Nachrichten eines Briefes vom Juli d. J. bei C. F. Allen, Breve og Aktstykker til Oplysning af Christiern den Andens og Frederik den Forstes Historie (Kjobenhavn 1854, S. 424 f.) und der Skiby-Chronik, vergl. Helveg a. a. O. 2. Bd., S. 683 f.

[3]) Slewert (oder auch wohl Slewart) schrieb er selbst. Vergl. die Nachrichten über ihn von Nordam, Kirkehist. Saml., III. R., 6. Bd., S. 654 ff.

[4]) E. Pontoppidan, Annales ecclesiae Danicae. 2. Bd. Kopenhagen 1744. S. 791 ff. — A. Sach (Professor Dr.), Geschichte der Stadt Schleswig. Schleswig 1875. S. 202 ff. — E. Carstens (Propst emeritus), Die Stadt Tondern. Tondern 1861. S. 104 f., S. 123.

[5]) So schon Heimreich, Schleßwigische Kirchen-Historie. Schleßwig 1683. S. 168 ff. — Pontoppidan, a. a. O. S. 791 ff. u. s. w.

[6]) Ernennungspatent vom 27. Mai (Sonntag Trinitatis) 1526.

Da man hier nicht durch Rücksichten auf mächtige Gegner wie im Königreiche gebunden war, wird der junge Herzog auch in Sachen der Reformation, die ihm je länger je mehr Herzensangelegenheit wurde, freie Hand gehabt haben.

Vor allem erreichte er jetzt — wie berichtet wird, im Einverständnisse mit dem Vater[1]) — die länger erstrebte Herbeiziehung namhafter reformatorischer Kräfte von auswärts. So kamen im Herbst des Jahres von Magdeburg, der ersten Stadt Norddeutschlands, die vollständig für die Reformation gewonnen wurde[2]), der vorhin erwähnte Gert Slewert nach Flensburg und namentlich der um des Evangeliums willen aus Halberstadt vertriebene Propst des Augustiner-Chorherren-Klosters und Doktor der Theologie Eberhard Widensee (oder Weidensee, geboren angeblich in Hildesheim den 12. März 1486, † als Superintendent in Goslar 1547) nach Hadersleben[3]). Dieser Mann, der seine Ueberzeugungstreue und Kampfbereitschaft bereits in Halberstadt und Magdeburg im Kampfe um die Reformation gezeigt hatte und diese nachher wieder in Goslar bei der Hebung schlimmer sittlicher Schäden bewähren sollte, vereinigte mit Ansehen und Gelehrsamkeit die nötige Tüchtigkeit und Thatkraft, um der Organisator der Haderslebener Reformation und somit unseres ersten evangelischen Kirchenwesens werden zu können. Während der ältere und bedeutendere Widensee als Pastor an der Marienkirche und Superintendent (Superattendent)[4]) an die Spitze der Propstei Hadersleben (Barwithsyssel) trat, stand ihm der jüngere Magister Johann Wenth (Slavus oder Vandalus)[5]) aus

---

[1]) Thomas Knudsens Bericht. Kirkekalender 1862, S. 177.

[2]) F. Hülße, Die Einführung der Reformation in der Stadt Magdeburg, z. B. S. 87. Magdeburg 1883.

[3]) Die Schreibweise des Namens variiert stark. Thomas Knudsen schreibt Widensee. Seine eigenen hochdeutschen Druckschriften haben in Magdeburg noch Wydensee, später Weydensee. — Vergl. über ihn: D. G. Zwergius, Det Sielandske Clerisie. Kjobenhavn 1754. S. 444 ff. — Moller, Cimbria literata, Bd. 2, S. 964 ff. — W. Langenbeck, Geschichte der Reformation des Stiftes Halberstadt. Göttinger Dissertation 1886. S. 14 ff. — Mehrere Stellen in der angeführten Schrift von Hülße, sowie die Goslarer und neuere Magdeburger Litteratur.

[4]) Boies Bericht, Ny kirkeh. Saml., 2. Bd., S. 269 f. Vergl. Kirkekalender 1862, S. 147 f.

[5]) H. F. Rordam, Mag. Johan Vandal (Wenth eller Slavus), Kirkekalender for Slesvig Stift. Anden Aargang 1864, S. 121 ff. und die daselbst angegebene Litteratur. — Zwergius, a. a. O. S. 444 f. — Pontoppidan, Annales,

Goslar[1]) oder Gandersheim (geboren zwischen 1490 und 95, † als Superintendent oder Bischof von Ribe den 11. August 1541) als Lektor im Kapitel und wohl auch Leiter der Schule zur Seite. Wenth tritt uns im Urteile der Zeitgenossen und in seinen Schriften als ein von den Gedanken Luthers in seltener Weise innerlich ergriffener Mann sowie als ein Meister des lateinischen Stils, auch der griechischen und hebräischen Sprache, entgegen[2]). Beides hatte er sich als Schüler Luthers und ohne Zweifel auch Melanchthons in Wittenberg selbst erworben, wo er im Winter 1515—16 immatrikuliert war[3]) und die ersten großen Jahre der Reformation miterlebt haben muß. Nach Hadersleben wird er etwa im Februar 1525 gekommen sein. Am 10. Januar war er nämlich noch in Wittenberg zum Magister artium promoviert[4]), und in der zweiten Hälfte des März ist er, wie wir nicht bezweifeln dürfen, der theologische Berater, der in Hadersleben in den Briefen des Herzogs an Bischof Iwer Munck die Feder führt[5]). Im Vordergrunde seiner Wirksamkeit stand seine Lehrthätigkeit. Das Amt des Lektors oder „Lesemeisters" blieb sein Hauptamt auch später, als er nach

---

3. Bd., S. 138 f. — Moller, Cimbr. lit., Bd. 2, S. 903. — Ny kirkehist. Saml., 3. Bd., S. 351; 4. Bd., S. 3 ff.; 6. Bd., S. 124 ff. — J. Kinch, Ribe Bys Historie og Beskrivelse. 2. Del. Odder 1884. S. 23 f. Kinch hält, im Gegensatz zu der früher allgemeinen Annahme, die Herkunft der dänischen, auch nach Nordschleswig (Mangstrup) verzweigten Theologenfamilie Vandal oder Vandalin von unserem Johann Vandal für zweifelhaft.

[1]) Die bei Hvitfeld — aber nur an einigen Stellen — vorkommende Angabe Güstrov (statt Goslar) dürfte sich aus einem einfachen Schreib- oder Druckfehler erklären. Der zeitlich und örtlich nahe stehende Ripenser Hans Thomesen (1559) hat: Goslariensis in Cragius, hist. Christ. III. Lat. Ausg., S. 439.

[2]) Hvitfeld, Bispernes Krønicke, S. 34. — Moller, Cimbr. lit. Bd. 2, S. 903. — Ny kirkeh. Saml., 6. Bd., S. 124 ff.

[3]) Als Johannes Wenth de Gandersheym, Dioc. Hildesheymen. Förstemann, Album Acad. Witeberg. p. 60. — Am 30. Januar 1517 wurde er Baccalaureus artium. Vergl. Jul. Köstlin, Die Baccalaurei und Magistri der Wittenberger philosophischen Fakultät 1503—1517, Osterprogramm der Universität Halle-Wittenberg 1887, S. 20.

[4]) Köstlin, Osterprogramm, 1888 S. 19.

[5]) Ny kirkeh. Saml., 4. Bd., S. 3 ff. — Wenth ist demnach in der That, wie man meistens angenommen hat, schon 1525 und vor Widensee nach Hadersleben gekommen (Rhode, Samlinger til Hadersley Amts Beskrivelse, S. 146 f.), und nicht erst nach jenem, wie der etwas unpräzis schreibende Jürgen Boie hat vermuten lassen (Nordam, Kirkekalender 1862, S. 140; 1864, S. 122).

Widenfees Abgang nach Goslar 1533 das Superintendenten- oder Propſtenamt mit übernehmen mußte, und noch als Biſchof von Ribe (1537—41) hielt er in der Schule Vorleſungen über Logik und in der „Kapelle“ über den Katechismus und die Sonntagsevangelien[1]). Schon in ſeiner erſten Hadersleb ener Zeit begann er und mit ihm der im Herbſt 1526 hinzukommende Widenſee im Sinne der Reformation und des Humanismus Vorleſungen über die heilige Schrift und die griechiſche Sprache, die bald Zuhörer, Studenten und ausgetretene Mönche, ſogar aus weiterer Ferne, wie im September 1527 die beiden Schoninger Claus Mortenſen Tondebinder und Hans Oluffen Spandemager, herbeizogen und ſo zur Verbreitung der Reformation beitrugen[2]).

Zugleich führten die beiden Lehrer den Herzog tiefer ein in die evangeliſche Wahrheit, wie uns berichtet wird, ſowohl im täglichen Umgange auf dem Schloſſe, als durch die Predigt in der Kirche[3]), und dieſer fühlte ſich nunmehr ſtark genug zu entſchiedenerem reformatoriſchen Eingreifen. Am heiligen Dreikönigstage (6. Januar) 1527 vertrieb er die Dominikaner aus ihrem Kloſter in Hadersleben[4]), und am 4. Februar wurde im Namen Friedrichs I. in den beiden damals zuſammengehörenden Sundewitter Landkirchſpielen Ulderup und Atzbüll Peter Mathieſſen zum evangeliſchen „Paſtor und Kirchherrn“ beſtellt[5]), wie ebenfalls im Nachbarkirchſpiel Saattrup der Paſtor Petrus Bruno bereits ſehr früh übergetreten ſein und ſich verheiratet haben ſoll[6]). Auch im Königreiche hatte der im Auguſt 1527 gehaltene Herrentag in Odenſe nicht, wie man auf katholiſcher Seite gehofft, die Situation der alten Kirche verbeſſert, ſondern in Folge der vor-

---

[1]) Das alte Schulprotokoll des Biſchofs Hegelund, ſiehe Kinch, Ribe Bys Hiſtorie. 2. Bd., S. 11.

[2]) Boies Bericht Ny kirkeh. Saml., 2. Bd., S. 269. — Chronik über die Vertreibung der „grauen Brüder“ aus Dänemark. ſ. Kirkeh. Saml., 1. Bd., S. 342, 390 und Kirkekalender 1862, S. 143 f.

[3]) Hvitfelds Vorrede zur Geſchichte Chriſtians III. Kirkekalender 1862, S. 142.

[4]) Ein Franziskanerkloſter (Pontoppidan, Annales Bd. 2, S. 797 f.; Nordam, Kirkekalender 1862, S. 142 f.) iſt in Hadersleben nicht geſchichtlich nachweisbar.

[5]) Ungedruckte Urkunde.

[6]) Jenſen, Verſuch einer kirchlichen Statiſtik des Herzogtums Schleswig. Flensburg 1840. S. 342.

sichtigen, aber zielbewußten Politik Friedrichs I. vielmehr die Aussichten der bisher bedrängten Evangelischen, sodaß diese von jetzt ab freier ihr Haupt erheben durften[1]). Namentlich aber brachte das Jahr 1527 den großen Fortschritt, daß man an den beiden Hauptsitzen der Reformation den katholischen Gottesdienst mit Vigilien und Seelenmessen abschaffte und statt dessen „evangelische Messe", wohl im Anschlusse an Luthers im Jahre vorher erschienene „Deutsche Messe", einführte. In Husum schloß die Gemeinde mit den bisherigen Vikarien einen förmlichen Vergleich[2]), und in diese Zeit wird auch die von Herzog Christian verfügte Wegnahme des Geldblockes des „blutigen Jesus" in Husum fallen[3]). Ebenso muß in der Stadt Hadersleben um diese Zeit der Gottesdienst nach evangelischer Weise eingerichtet sein, obschon in der großen Kapitelskirche mit ihren Kapellen vorerst noch manche Ueberreste des Katholischen sich behauptet haben mögen[4]).

Nun waren die Dinge soweit gediehen, daß der Herzog den Versuch des Erlasses einer Kirchenordnung für sein ganzes Gebiet, die beiden Aemter Hadersleben und Torninglehn, wieder aufnehmen konnte. Auch Bischof Iwer Munck von Ribe sah sich jetzt nicht mehr im Stande, seine Episkopalrechte in Torninglehn zu verteidigen, da er bei Friedrich I. keine Stütze mehr gegen den Sohn fand[5]). Unbeanstandet erfolgte deshalb nunmehr in den ersten Monaten des Jahres 1528 die Zusammenberufung sämtlicher Kirchspielspriester beider Aemter nach Haderslevhuus, wo ihnen befohlen wurde, zur weiteren Einführung in die evangelische Wahrheit Widensees und Wenths Vorlesungen zu hören. Zum Schlusse des Kursus scheint eine Art Examen vorgenommen zu sein. Dann erhielten sie neue Vokationen, die ihnen

---

[1]) Dietr. Schäfer, Geschichte von Dänemark von der Vertreibung Christians II. (1523) bis zum Tode Christians III. (1559). Gotha 1893. S. 150 ff.

[2]) Urkunde, abgedr. bei Beccau, Versuch einer urkundlichen Darstellung der Geschichte Husums. Schleswig 1854. S. 278 ff.

[3]) Erwähnt in der Reformationsschrift des Meldorfer Nicolaus Boie ꝛc. von 1528 (vgl. Rolfs, Die beiden Boie, S. 31), die ebenfalls in Dithmarschen die Abschaffung der mißbräuchlichen Messe fordert, allerdings vorläufig noch vergeblich.

[4]) Kirkekalender 1862. S. 144.

[5]) Vergl. hierfür und für das Folgende Thomas Knudsens Bericht: Kirkekalender 1862, S. 177 ff., sowie die ebenda S. 175 f. und Kirkehist. Saml. 1. Bd., S. 391 ff. abgedruckten Berichte.

ſtatt der „Sorge für die Seelen und Bewachung der Reliquien“ der katholiſchen Zeit die fleißige Predigt und Lehre des reinen Wortes Gottes zur Pflicht machten[1]). Auch wurde ihnen ein von Widenſee verfaßter Eid[2]) vorgelegt, der uns als erſte charakteriſtiſche Ankündigung des beginnenden landesherrlichen Kirchenregiments entgegentritt. Ungleich kürzer als die Eidesformeln ſpäterer Zeiten, vereint er nämlich in ſich den Religions- und Homagialeid. Inhaltlich zeigt er eine gemäßigte, aber zugleich ernſte und konſervative Haltung, die ſelbſt den Anhängern des Alten Zuſtimmung möglich macht, ein Laſter der Zeit, die Trunkſucht, bekämpft[3]) und, obgleich natürlich von Symbolverpflichtung noch keine Rede iſt, den Radikalismus der „Sakramentarier und Anabaptiſten“ ausdrücklich verwirft. Höchſt bemerkenswert iſt dieſe ſcharfe Antitheſe in einem Schriftſtück von der Hand desſelben Widenſee, der einſt in Magdeburg die Kindertaufe angefochten hatte[4]), ſowie als die erſte Abſage an die ſchwarmgeiſtige Richtung, deren Prophet Melchior Hoffmann damals auf dem Boden unſeres Landes in Kiel wirkte. So erkennen wir hier ſchon die charakteriſtiſchen Züge, die ſich in der Kirchenpolitik Chriſtians III. dauernd ausgeprägt haben: treues Feſthalten an der Lehre der Reformatoren, verbunden mit Abneigung ſowohl gegen die komplizierten Lehrverpflichtungen der ſpäteren Jahrzehnte als mehr noch gegen die außerhalb des Wittenberger Kreiſes ſtehenden reformatoriſchen Richtungen. Dieſelbe Denkweiſe, die in den Lehrſtreitigkeiten der 1550er und 60er Jahre die Augsburger Konfeſſion von 1530 zu ihrem Symbol machte, trat alſo in ihren Anfängen ſchon zu Tage in dem Hadersleb ener Paſtoreneid von 1528.

Als weitere Anweiſung für ihre zukünftige Amtsführung erhielten die Landpaſtoren (pastores rurales) eine in plattdeutſcher Sprache abgefaßte Kirchenordnung ſchriftlich mitgeteilt, die ſogenannten

---

[1]) Vokationen, abgedruckt im Supplement til Kong Chriſtian den Tredies Hiſtorie, Kjobenhavn 1779, S. 9 ff., und bei Rhode, Samlinger til Hadersleb Amts Beſkrivelſe. S. 478 ff. — ſowie die früher von dem Biſchof von Ribe ausgeſtellte Vokation für Thomas Knudſen in Hygum v. 8. April 1527, abgedr. Ny kirkehiſt. Saml., 2. Bd., S. 255 ff.

[2]) Der lateiniſche Wortlaut in Thomas Knudſens Bericht.

[3]) Vergl. Widenſees ſpätere Schrift: Von dem unmenſchlichen und grauſamen laſter des Vollſauffens. Magdeburg 1545. (Augsburger Nachdruck) — auch Mats Langes Schreiben vom Jahre 1540. Ny kirkehiſt. Saml., 2. Bd., S. 731 ff.

[4]) Hülße, Die Einführung der Reformation in Magdeburg, S. 69 ff.

Hadersleebener Artikel[1]), „Artickel vor de kerkheren vp den Dorpern", »Articuli pro pastoribus ruralibus«, wie sie in der Handschrift selbst, oder „die erste Reformation Christians III." [2]), wie sie in anderen Schriftstücken aus jenen Zeiten genannt werden.

Als Hauptverfasser (Redaktor) derselben ist unfraglich Johann Wenth anzusehen, der bei dem Flensburger Kolloquium von 1529 und höchstwahrscheinlich [3]) auch bei der Ausarbeitung des Entwurfs zur allgemeinen Kirchenordnung 1536/37 als Schriftführer gedient hat. Die plattdeutsch geschriebenen Artikel erinnern nämlich in vielen kleinen Zügen, besonders in ihrer Redeweise, sowohl einerseits an die vorhin (S. 9, 11, 13) erwähnten hochdeutschen Briefe an Iwer Munck, die in die Zeit vor Widensees Ankunft in Hadersleben fallen, als andererseits an die lateinische Anweisung für die Pröpste (Ratio visitationis præpositorum), die Wenth als Bischof von Ribe 1537—41 erlassen hat [4]), so daß wir nicht umhin können, in allen drei Schriftstücken trotz der Verschiedenheit der Sprache Arbeiten desselben Verfassers zu erkennen. Auch fehlt in den Artikeln z. B. das Predigerwahlrecht der Gemeinden, eine gerade von Widensee [5]) vertretene Hauptforderung der reformatorischen Partei. Uebrigens ist trotz der durch die Verhältnisse bedingten Aufgabe dieser Forderung als selbstverständlich anzunehmen, daß die Ausarbeitung der Artikel, beziehungsweise die Umgestaltung [6]) der von Wenth schon im Frühjahr 1526 entworfenen „Reformation" (S. 9, 13) nicht ohne Widensees Mitwirkung geschehen ist.

---

[1]) Gleichzeitige Niederschrift aus dem Archive von der Hansburg in Hadersleben im „Gemeinschaftlichen Archiv", jetzt im Reichsarchiv zu Kopenhagen, bereits wieder aufgefunden in den 50er oder 60er Jahren von dem verdienten Herausgeber des Hadersleebener Diplomatars C. M. A. Matthiessen im Zusammenhange mit den Engelstoft-Rørdamschen Forschungen über die Entstehungsgeschichte der Kirchen-Ordnung u. s. w. Selbstständig gefunden und zuerst durch den Druck mitgeteilt von Rigsarkivar A. D. Jørgensen († 5. Oktober 1897) unter dem Titel „Den ældste lutherske kirkeordinans i den danske kirkeprovins (1528)". Sønderjydske Aarbøger 1889, S. 218 ff.

[2]) Z. B. Supplementband zur Geschichte Christians III., S. 3.

[3]) Letzteres bemerkt Rørdam schon im Kirkekalender von 1862, S. 160 f.

[4]) Oder vielleicht schon als Propst in Hadersleben, wie Rørdam annimmt. Ny kirkehist. Saml., 6. Bd., S. 124 ff.

[5]) Vergl. die Magdeburger Thesen von Mirisch, Widensee und Fritzhans vom Jahre 1524, These 11. — Rørdam hat seiner Zeit einen bezüglichen Satz auch in den Hadersleebener Artikeln vermutet. Kirkekalender 1862, S. 157.

[6]) Kirkekalender 1862, S. 157. Vergl. Ny kirkehist. Saml., 4. Bd., S. 18 f.

Das Bekanntwerden der Hadersleb ener Artikel nach ihrem vollständigen Wortlaut (1889)[1] hat unsere Reformationsgeschichte um ein bedeutsames Aktenstück bereichert. Sie sind ja die Kirchenordnung für das erste reformatorisch organisierte Kirchenwesen in unseren Gegenden, das wegen seiner Belegenheit im äußersten Norden unseres Landes und auf dänischem Sprachgebiet, wie durch sein fürstliches Haupt vorbildlich eingewirkt hat auf die Organisation sowohl der schleswig-holsteinischen als der dänischen Kirche, gewissermaßen — wie man gesagt hat — die „Keimzelle" geworden ist[2], aus der beide Landeskirchen erwachsen sind. Zugleich bilden die Artikel die Vorstufe unserer Kirchenordnung, zunächst der lateinischen Ordinanz für die Königreiche Dänemark-Norwegen und für die Herzogtümer von 1537. Ja, sie haben bei der Ausarbeitung des Entwurfs zu derselben geradezu als eine der wichtigeren Vorlagen gedient. — Auch sonst sind die Artikel inhaltlich von nicht geringem Interesse. Da sie bisher in der deutschen Literatur nicht behandelt, auch noch nicht kirchenhistorisch gewürdigt sind, wollen wir sie an dieser Stelle kurz zu skizzieren und ihre Bedeutung zu erläutern suchen.

Nach ihrem Inhalte lassen sich die Artikel in drei Gruppen teilen: 1) Artikel 1—13, 2) 14—17, 3) 18—22.

Artikel 1—13 handeln von der Verwaltung des kirchlichen Amtes und zwar 1—9 (bezw. 7) von der priesterlich-sakramentalen Seite desselben. Artikel 1 bringt gegenüber der eingerissenen Willkür auf größere Einheitlichkeit in den Zeremonien der Messe unter Hinweis auf eine bereits vorgeschriebene Form, sowie unter Beibehaltung der üblichen Meßgewänder, der Lichter auf dem Altar und der Elevation des Sakraments nach dem Sprechen der Einsetzungsworte. Artikel 2 erläutert die Bedeutung des hl. Abendmahls und fordert als Vorbedingung die Beichte, die zwar nicht mehr als päpstliche Ohrenbeichte, aber als evangelische Privatbeichte gefaßt und mit der ein Glaubensexamen (10 Gebote, Glaube, Vaterunser, Bedeutung des Sakraments) verbunden werden soll. Zum Schlusse wird der durchaus freiwillige Charakter des Sakramentsganges betont. Artikel 3 untersagt die Erteilung der Absolution an gewisse Kategorien offen-

[1] Sønderjydske Aarboger 1889, S. 218 ff. — Wir werden den vollständigen Text in Bd. 2: Quellen zur Geschichte der Kirchenordnung u. s. w., mitteilen.

[2] v. Schubert, Die Entstehung der schleswig-holsteinischen Landeskirche, a. a. O., S. 39.

barer Sünder und Verbrecher, falls nicht wirkliche Besserung vorhanden und der bürgerlichen Gerechtigkeit Genüge geleistet ist. Artikel 4 ordnet für den Fall, daß keine Kommunikanten vorhanden sind, die Beibehaltung der gewöhnlichen Formen der Messe, auch des Meßgewandes, aber die Weglassung der Einsetzungsworte an. Artikel 5 verbietet die Messe für die Verstorbenen (missa pro defunctis), sowie die öffentliche Fürbitte für dieselben von der Kanzel oder am Grabe als nicht in der Schrift begründet, will jedoch eine gelegentliche stille Fürbitte des Einzelnen nicht geradezu verbieten. Artikel 6 läßt die in „Hadersleue" und „Ripen" (und auch sonst in der dänischen Kirche) übliche Verwendung der Schüler der Lateinschulen als sogenannte Laufküster[1]) im Interesse dieser Schulen fortbestehen, wenigstens für die nicht mehr als eine Meile von den beiden Städten entfernten Landkirchen. Artikel 7 erlaubt den Weitergebrauch einiger lateinischer Stücke in der Liturgie, allerdings nur für die hohen Festtage, eine Reminiszenz an die katholische Zeit, die sich im Schleswigschen, auch im Amte Hadersleben, bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts erhalten hat[2]). Artikel 8 und 9 regeln die Festordnung im evangelischen Sinne. Als kirchliche Feste gelten fortab, außer den Sonntagen und den drei großen allgemeinen christlichen Festen zu je drei Tagen, nur noch der Tag der Beschneidung (1. Januar), heiligen 3 Könige (6. Januar), Lichtmeß (2. Februar), Mariä Verkündigung (25. März), Gründonnerstag, Stillfreitag (nur Vormittag), Himmelfahrt, Johannis des Täufers Tag, Mariä Berggang[3]) und St. Michaels oder der Engel Tag. Es ist dieses bis auf den nicht erwähnten Allerheiligentag genau die Reihe der Feste, wie sie hier im Lande bis 1770 bestanden hat[4]). Dagegen sollen die zahlreichen Heiligentage gänzlich

[1]) In Dänemark hießen die Schüler der Lateinschulen deshalb oft geradezu „Degne" (von lat. diaconus) = Küster.

[2]) Pröpstliches Rundschreiben vom 16. März 1772 in Folge eines Reskripts vom 10. März desselben Jahres. Propsteiarchiv in Hadersleben.

[3]) „Vnser frowen berckgang dach" ist eine ältere niederdeutsche, auch im Dänischen vorkommende Bezeichnung für „Mariä Heimsöking" (Visitationis Mariae) auf Grund von Luc. 1, 39. Der Ausdruck findet sich neben dem gewöhnlichen z. B. auch in der Festreihe der nur wenige Monate jüngeren Kirchen-Ordnung für die Stadt Braunschweig (Spätsommer 1528). Ausg. von Hänselmann. Wolfenbüttel 1885. S. 132; Einl. S. 76.

[4]) Anfang der Neuordnung mit dem I. Advent dess. Js. Verordnung für Schleswig vom 5. November (für Holstein vom 15. November) 1770. Abgedruckt

wegfallen und die Apostteltage allerdings förmlich in Erinnerung gebracht werden, jedoch der privaten oder auch freiwilligen kirchlichen Feier überlassen bleiben. Artikel 10—13 behandeln die Pflichten des Lehramts. Artikel 10 schreibt der Predigt die Auslegung der sonn- und festtäglichen Evangelien nach dem Beispiele der Kirchenpostille Doktor Luthers [1]) als regelmäßige Pflicht vor und untersagt das von einigen Pastoren beliebte Abgehen von den Evangelien. Daneben hat die Predigt inhaltlich noch die besondere Aufgabe, eine Reihe bestimmter Ermahnungen an das Volk zu richten. Sie soll nämlich ermahnen zur Friedlichkeit, zum Gehorsam gegen die Obrigkeit, zur Leistung aller schuldigen Zahlungen, Handdienste und Verpflichtungen, unter denen — ohne Zweifel in Erinnerung an die vorangegangenen Wirren — auch die Zehntenzahlung genannt wird. Uebrigens treten uns jene alten Gebetsvermahnungen zur Fürbitte für die Obrigkeit, für die Kirche und für das tägliche Leben entgegen, die bis in die erste Zeit der Christenheit zurückgehen (I. Tim. 2, 1 ff., I. Clem. 59 ff., Tertull. Apol. 39 u. s.), und aus denen später unser großes Kirchengebet erwachsen ist. Zuletzt klingt die Bitte um Gottes Schutz aus in die Litanei, die allsonntäglich nach der Predigt und zwar nicht mehr lateinisch, sondern in dänischer Sprache mit der ganzen Gemeinde gesungen werden soll. — Artikel 12—13 nennen als besondere Gegenstände der kirchlichen Unterweisung den Katechismus, die Passionsgeschichte sowie Beichte und Abendmahl. Jeden Sonntag soll nach der Predigt der Wortlaut des „Katechismus", d. h. der Text der Gebote, des Glaubens, des Vaterunsers und der Einsetzungsworte von Taufe und Abendmahl der Gemeinde von Wort zu Wort vorgesprochen und zweimal im Jahre an den je 7 Sonntagen vor Ostern und nach Michaelis in kurzen Worten gepredigt und ausgelegt werden. Am stillen Freitage wird die ganze Passionsgeschichte nach Johannes 18 und 19 verlesen und darnach ein Sermon gehalten über die Bedeutung des Leidens Christi als Sakrament und Exempel für uns. Ueber die Beichte und das Abendmahl sollen sie das Volk

in der Chronologischen Sammlung der im Jahre 1770 ergangenen Verordnungen. Kiel 1800. S. 89 ff. — Vergl. Johannsen, Das kanonische Recht in den Herzogtümern u. s. w. Friedrichstadt 1804. 2. Teil, S. 13 ff. — Jensen-Michelsen, Schlesw.-holst. Kirchengeschichte, 4. Bd., S. 203.

[1]) Sie war im Jahre vorher fertig geworden, die Winterpostille schon 1525. Jul. Köstlin, Martin Luther, Sein Leben und seine Schriften. 2. Aufl. 2. Bd. Elberfeld 1883. S. 158 f.

unterrichten besonders am Palmsonntage nach der Predigt über das Evangelium und am Ostermontage oder bei anderer passender Gelegenheit.

Artikel 13—17 betreffen das Leben und die Rechtsverhältnisse der Kirchherren sowie die Aufsicht über sie. Artikel 13 zeigt, daß das katholische Cölibatsgebot auch hier zu sittlichen Schäden geführt hatte, stellt deshalb in Karlstadtischer Weise[1]) die Verehelichung der Priester als die Regel hin und fordert von ihnen ein sittliches und christliches Leben[2]) und zwar nach einem strengeren Maßstabe als von anderen. Was draußen eine tägliche Sünde sei, soll für sie eine Todsünde sein. Deshalb wird den Pröpsten die Aufsicht über das Leben und die Amtsführung der Priester (Einheitlichkeit in der Lehre und in den Zeremonien) anbefohlen mit der Pflicht verantwortlicher Berichterstattung (Art. 15). Auch haben die Pröpste von den Priestern jährlich die „Prokuration", d. h. einen regelmäßigen Beitrag zur Erhaltung der theologischen Bildungsstätte in Hadersleben, zu Weihnachten einzuziehen, nötigenfalls einzumahnen, z. B. die für das laufende und das vergangene Jahr noch rückständigen Beträge, und zu Lichtmeß an den Burgschreiber in Hadersleben abzuliefern (Art. 16). Ferner sollen die Pröpste etwaige Zwistigkeiten der Priester mit den Bauern, Zahlungsverweigerungen oder Klagen der letzteren als erste Instanz gütlich zu schlichten suchen, anderenfalls die Sache an den Fürsten einreichen.

Nun folgen noch fünf Artikel verschiedenen Inhalts (Artikel 18 bis 22), zunächst drei, die noch Anweisung geben für einige pastorale Amtshandlungen (Art. 18—20). Artikel 18 handelt von der Taufe, 19 von der Krankenseelsorge, 20 von der Krankenbeichte und -Kommunion. Diese Artikel, besonders 18 und 19, lassen einerseits sichtliche Bezugnahme auf Melanchthons damals gerade im Druck erschienenen Unterricht für die Visitatoren in Kursachsen[3]) erkennen

---

[1]) Ebendaselbst. 1. Bd., S. 497.

[2]) Auf die Priester selbst und nicht auf die Priesterweiber wird sich Artikel 14 nach richtiger Lesart beziehen.

[3]) Erschienen gegen Ostern 1528. Köstlin, M. Luther. 2. Bd., S. 30 ff., S. 35. Abgedruckt bei Richter, Die evangelischen Kirchen-Ordnungen des 16. Jahrhunderts. 1. Bd. Leipzig 1871. S. 77 f., bes. S. 89. — Vergl. ferner Carl Schmidt, Philipp Melanchthon, Leben und ausgewählte Schriften. Elberfeld 1861. S. 139 ff. — K. Hartfelder, Philipp Melanchthon als Praeceptor Germaniae. Monum. Germ. Paedag. Bd. 7. Berlin 1889. S. 586 f. — Die Abfassung und der Erlaß der Artikel würden demnach erst in die zwei letzten Drittel des April oder den Anfang des Mai fallen.

oder vielleicht auf den lateinischen Vorläufer dieser Schrift. Andererseits tritt hier der Einfluß der Artikel auf die Ausarbeitung des Entwurfs der Kirchenordnung besonders deutlich zu Tage. Ja, einzelne Passus sind direkt in die Kirchenordnung übergegangen. Artikel 18 verlangt im Einklange mit dem Unterricht der Visitatoren den Gebrauch der dänischen Sprache bei der Taufe, geht aber auf die Taufhandlung selbst nicht weiter ein, sondern regelt nur die kirchliche Einsegnung der in den Häusern getauften Kinder, unter offenbarer Bezugnahme auf die in Luthers Taufbüchlein von 1526[1]) für die Taufhandlung selbst gegebenen Bestimmungen. Bemerkenswert ist dabei die ausdrückliche Untersagung des Exorcismus bei der Einsegnung. Während die in diesem Stücke konservativere Kirchen-Ordnung das gleiche Verbot nur stillschweigend ausspricht[2]), begegnet uns hier also schon ein Versuch, die Anwendung des Exorcismus wenigstens einzuschränken, eine Annäherung an die bei den Reformierten und seit der Zeit des Pietismus auch bei uns herrschende Praxis. Die Kranken-Kommunion geschieht in den Formen (weiß gedeckter Tisch und brennende Lichter), die großenteils, abgesehen von dem Sprechen des Glaubensbekenntnisses und der damals noch gestatteten Anlegung des Chorhemds, bis heute bei uns üblich sind. — In ihrer größeren Ausführlichkeit lassen diese Artikel die Darstellungs- und Denkweise des Verfassers besonders charakteristisch hervortreten, und einige Stellen[3]) sind geradezu erbauliche Zeugnisse, in denen uns das reformatorische Evangelium unmittelbar in seiner herzerhebenden Kraft entgegentritt.

Artikel 21 handelt nochmals von dem Amt der Pröpste[4]) oder

---

[1]) Abgedruckt Erlanger Ausgabe. Bd. 23. Erlangen 1833. S. 290 ff. — Vergl. Köstlin a. a. O. S. 22, 727. — Auch G. Kawerau, Liturgische Studien zu Luthers Taufbüchlein von 1523. Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und kirchliches Leben. Jahrgang 1889.

[2]) Die Kirchenordnung verrät an dieser Stelle eine Auslassung noch dadurch, daß sie dem Lesen der bei der Einsegnung anzuwendenden Stücke (Apostol. Symbol, Vaterunser, Evangelium Marci) ein »tantum« (Ordinatio 1537, Originalausgabe Fol. 15, S. 2) oder „alldeneſt" an der Spitze des Satzes voranstellt. (Entwurf der Kirchenordnung Kirkehistoriske Samlinger. 1. Bd. Kjobenhavn 1849—52. S. 75.) — Plattdeutsche Kirchenordnung von 1542, Fol. 15, S. 1.

[3]) Z. B. die Aeußerungen über das Kreuz und über das Sterben. Artikel 19.

[4]) »De offitio prepositorum«, sagen die lateinischen Randbemerkungen. Diese sind von einer feinen, gebildeten Hand vielleicht bei Gelegenheit der Aus-

richtiger von der Kirchenrechnung oder Visitation. Auch einigen der hier getroffenen Bestimmungen begegnen wir wieder in der lateinischen Ordinanz von 1537, während in der Kirchenordnung von 1542 der Abschnitt von den Pröpsten ausgefallen ist. An dieser Stelle findet sich u. a. die Bestimmung, daß das bisherige Bischofsgeld oder Cathedraticum, je nach dem vorhandenen Gelde im Betrage von einem oder zwei Gulden, zur Besoldung der in Hadersleben angestellten gelehrten Männer verwandt werden solle, ebenso wie die von den Pastoren zu zahlende „Prokuration" (siehe Artikel 16). Diese Zahlung der Kirchen ist, obwohl sie von der Kirchen-Ordnung nicht erwähnt wird, später unter dem Namen Fürstengulden oder Studentengeld — wenigstens in einigen Gebieten — ein Stück heimischen Kirchenrechts und die Fundierung eines noch bestehenden Stipendiums geworden[1]). Damals bei ihrer ersten Einführung wurde sie die Veranlassung zu einem abermaligen Zusammenstoße mit dem Riber Bischof, welcher, gegen beide vorhin erwähnte Hebungen protestierend, zum Schutze seiner Einkünfte den Herzog — wohl vergeblich — an seine bewährte Treue gegen den Vater und an seine Verdienste um dessen Erhebung auf den Königsthron erinnerte (1530)[2]). — Artikel 22 verbietet die heimliche Ehestiftung oder die heimlichen Verlöbnisse und fordert ein öffentliches Aufgebot vom Predigtstuhle vor der priesterlichen Segnung oder Zusammengebung[3]). Die Hadersleebener Artikel schließen also mit demselben reformatorischen Rechtssatze, dessen Behauptung Luthers letzte Lebenstage verbittern sollte, der aber von den Reformatoren schon in diesen Jahren in Folge der Erfahrungen bei den sächsischen Visi-

---

arbeitung des Entwurfs zur Kirchen-Ordnung Anfang 1537 oder schon Ende 1536 hinzugefügt. A. D. Jørgensen, Sønderjydske Aarbøger 1889, S. 225.

[1]) In den Aemtern Hadersleben, Tondern und auf Nordstrand, in ersterem durch eine Verordnung des Herzogs Johann des Aelteren vom 17. Juni 1564. Rhode, Samlinger til Hadersløv Amts Beskrivelse. Kjøbenhavn 1775. S. 73. — Chr. Jessen († Konrektor, Professor Dr.), Vorgeschichte der lateinischen Schule in Hadersleben. Gymnasial-Programm. Hadersleben 1867. S. 31. — Propst Boies Bericht von 1564. Ny kirkehistoriske Samlinger. 2. Bd. Kjøbenhavn 1860—62. S. 281 u. f. w.

[2]) Hvitfeldt, Danmarckis Rigis Krønicke. Fol.-Ausgabe. 2. Bind. Kiobenhaffn 1652. S. 1336 f. — Vergl. Rørdam im Kirkekalender 1864 S. 122 f., und Ny kirkehist. Saml., 4. Bd., 1867—68, S. 4 f.

[3]) Tho hope geuen.

tationen aufgestellt wurde[1]). Andererseits haben wir in diesem Artikel die Grundlage dessen, was nachher durch die Kirchen-Ordnung und die sich ihr anschließenden Verordnungen bei uns als Eherecht ausgebaut ist.

Als Anhang folgt die Ernennung der sechs Pröpste für die sieben Harden[2]) der beiden Lehne oder Aemter Hadersleben und Törning. Diese Hardespröpste sollten dem D. Widensee, der als Superintendent das Kirchenregiment im Namen des Fürsten führte, wegen seiner Unkenntnis der dänischen Sprache[3]) zur Hand gehen bei der Beaufsichtigung der Lehre und Amtsführung der Priester, namentlich aber in Gegenwart des Hardesvogts und des Kirchspielpriesters (Pastors) die Kirchenrechnung abhören und für die Erhaltung des Kirchenwesens nach seiner äußeren Seite Sorge tragen[4]). Wir haben also hier in den nordschleswigschen Verhältnissen den Ursprung des Instituts der Hardespröpste, das durch den Entwurf in die lat. Ordinanz von 1537 gekommen und durch diese im Königreiche zur Einführung gelangt ist, während die durch die plattdeutsche Kirchen-Ordnung von 1542 in den Herzogtümern eingeführte Kirchenverfassung nur Pröpste mit großen, ganze Aemter umfassenden Bezirken (Amtspröpste) kennt. Auch im Amte Hadersleben sind die Hardespröpste

---

[1]) Luthers Schrift „Von Ehesachen", 1530, aber schon geschrieben 1529. Abgedruckt Erlanger Ausgabe. 23. Bd. 1838. S. 91 ff. — Vergl. Köstlin, Luther. 2. Bd. S. 164 ff., S. 729, S. 476 f., S. 580 f.

[2]) Die Frös- und Kalslund-Harde, d. h. der Norden und Nordwesten von Törninglehn hatten einen Propst zusammen, nämlich den oben (S. 7) erwähnten Thomas Knudsen in Hygum, dem wir einen spezielleren Bericht über diese Ereignisse verdanken, sowie möglicherweise die Erhaltung des Exemplars der Haderslebener Artikel. Ueber die doppelte Form des Berichts vergl. Sønderjydske Aarbøger 1889, S. 243. Die Abschaffung des Hardespropsten-Amts in Folge des Erlasses der schleswig-holsteinischen Kirchen-Ordnung von 1542 gab ihm Muße zu einer Reise nach Wittenberg, wo er am 26. Oktober als »Danus, praepositus Slesvicensis« immatrikuliert und am 25. Januar 1543 zum Magister promoviert wurde. Nørdams Auszüge aus Förstemann, Ny kirkehist. Saml., 1. Bd., 1857—59, S. 467, und aus Köstlin, Die Baccalaurei und Magistri der Wittenberger philosophischen Fakultät. Halle 1887. Kirkehist. Saml. IV. R. 3. Bd. 1895. S. 816. — Vorher hatte er noch dem am 11. August 1541 verstorbenen Wenth (S. 13) auch bei seinen Visitationen in dem zum Königreiche gehörigen Teile des Riber Stifts als Gehülfe (Dolmetscher) zur Seite gestanden. Vergl. Ny kirkehist. Saml. 2. Bd. S. 259 f.

[3]) Propst Boies Bericht von 1564. Ny kirkehist. Saml. 2. Bd. S. 269.

[4]) Thomas Knudsens Bericht. Kirkekalender 1862. S. 178.

1542 abgeschafft[1]) und dauernd nur in dem bis 1864 zur dänischen Kirche zurückkehrenden Törninglehn sowie auf Alsen wieder hergestellt. — Die in Hadersleben seit 1528 bestehende Kirchenverfassung: ein Superintendent mit Hardespröpsten, war das Vorbild, nach welchem in verschiedener Weise sowohl die Verfassung der einzelnen Stifter in Dänemark: je ein Superintendent (Bischof) mit Pröpsten (Hardespröpsten), als später die des Stifts Schleswig: ein Bischof oder Superintendent[2]) mit Pröpsten (Amtspröpsten) eingerichtet wurde. Ueberhaupt sind die Bestimmungen der Artikel und die kirchlichen Verhältnisse, wie sie im Amt Hadersleben thatsächlich bestanden, vielfach maßgebend gewesen bei der Abfassung des Entwurfs zur allgemeinen Kirchenordnung um die Jahreswende 1536/37. Das ergiebt sich aus mancherlei überzeugenden Beispielen, nicht am wenigsten auch aus solchen Stellen, wo die Vorschläge des Entwurfs gestrichen und nicht in die Ordinanz aufgenommen sind, weil sie den Verhältnissen im Königreiche nicht entsprachen[3]).

III.

Die Auseinandersetzung mit den Schwarmgeistern und weitere Siege der Reformation.

In unmittelbarem Zusammenhange mit der Organisation des ersten evangelischen Kirchenwesens in Hadersleben erfolgt die definitive Auseinandersetzung mit den schwarmgeistigen Elementen, die in jenen Jahren überall die sich organisierende junge Kirche der Reformation gefährdeten. Wie wir vorhin gesehen haben, schloß der Haderslebener

[1]) Thomas Knudsens Bericht. — Das in der Reformationszeit anscheinend gelegentlich auch im Amte Tondern (Karrharde) vorkommende Amt der Hardespröpste (Jensen, Versuch einer kirchlichen Statistik des Herzogtums Schleswig. 1840 ff. S. 49) ist nach 1646 im Amte Hadersleben auf längere Zeit (Rhode, Samlinger, S. 242 u. f. w.) und in etwas anderer Weise im Amte Tondern am Ende des vorigen Jahrhunderts für eine kurze Frist wieder ins Leben gerufen.

[2]) Kirchen-Ordnung von 1542. Originalausgabe. Fol. N. S. 3 ff.

[3]) Abdruck des in dänischer Uebersetzung erhaltenen Entwurfs unter Kenntlichmachung der Verbesserungen, veranstaltet von H. Knudsen († Registrator am Geheimarchiv, dem jetzigen Reichsarchiv). Kirkehist. Saml. 1. Bd. 1849—52, S. 55 ff. — Vergl. hierzu die näheren Nachweise von Rørdam im Kirkekalender von 1862, S. 163 ff.

Pastoreneid von 1528 ausdrücklich die Lehre der „Sakramentierer“ und „Anabaptisten“ aus. Auch die Hadersleb ener Artikel erwähnen die „Sekten, falschen Lehren und Aergernisse“ als eine Gefahr, nach deren Abwendung die Bischöfe und Prediger zu streben, beziehungsweise um die man Gott zu bitten habe (Artikel 11). Zu einem weiteren Vorgehen gegen den Wortführer jener Partei, Melchior Hofmann, kam es aber wohl erst infolge einer Mahnung Luthers vom 24. Juli des Jahres [1]). Ein direktes Einschreiten gegen den in Kiel wirkenden Schwarmgeist lag freilich außerhalb der Kompetenz [2]) Christians und wohl auch seiner Sinnesart fern. Doch Anfang Februar 1529 sah sich Widensee auf Befehl seines Fürsten veranlaßt, in die literarische Fehde mit Melchior Hofmann durch eine Streitschrift einzugreifen [3]). Daran schloß sich dann im April des Jahres das Flensburger Kolloquium, das mit der Verurteilung der Lehre Hofmanns und seiner Landesverweisung endete [4]). — Aber noch in anderer Weise ist die Flensburger Disputation für unsere Reformations-

---

[1]) Der höchst bemerkenswerte Brief, der zunächst nur zu einem vorläufigen Predigtverbote rät, vermahnt den Herzog, auf Einträchtigkeit der Lehre zu halten und solchen „Steyger-Geistern“ wie Melchior Hofmann nicht zu viel Raum zu lassen. Dabei weist der Brief hin auf die Dringlichkeit der einfachen Aufgaben des schlichten Christenstandes („wie wir an Christum glauben und unsern Nehesten dienen sollen unter dem Creutz, welche Stücke unser gar wenig — leider — verstehen oder achten“) und die Schädlichkeit unnöthigen Spekulierens. Abgedruckt Dänische Bibliothek, 4. Stück, Kopenhagen und Leipzig 1743, S. 151 ff., und Luthers Werke, Erlanger Ausgabe, Bd. 54, S. 29, und Bd. 55, S. 207, dazu Luthers Briefwechsel, herausgegeben von Enders, Bd. 6, S. 308. — Vergl. Regesta diplomatica historiæ Danicæ. 1. Bd. Havniæ 1843 ff. Nr. 7859.

[2]) Vergl. die Dänische Bibliothek, Stück 74, S. 153, angeführte briefliche Nachricht.

[3]) Titel u. s. w. bei Henr. Muhlius, Commentatio hist. theol. de reformatione religionis in vicinis Daniae regionibus et speciatim in Cimbria recepta etc. Akademische Gedächtnisrede am Jahrestage der Uebergabe der Augsburgischen Konfession (Kiel 1710) mit Urkunden, S. 53 f. — Chr. Bruun, Aarsberetninger fra det store kongelige Bibliothek 1864—69. Kjobenhavn 1876. S. 393 ff.

[4]) W. Möller, Lehrbuch der Kirchengeschichte. 3. Bd. Freiburg und Leipzig 1894. Bearbeitet von G. Kawerau. S. 84 ff. — Lau, Geschichte der Reformation in Schleswig-Holstein. S. 172 ff. — Friedr. Münter, Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen. 3. T. Leipzig 1833. S. 609 ff. — Barth. Nic. Krohn, Geschichte der fanatischen und enthusiastischen Wiedertäufer vornehmlich in Niederdeutschland. Melchior Hofmann und die Sekte der Hofmannianer. Leipzig 1758. S. 143 ff. u. s. w.

geſchichte bedeutſam geworden. Auf derſelben (8. April 1529) ſehen wir nämlich zuerſt den Mann an leitender Stelle auftreten, der Hauptorganiſator des neuen evangeliſchen Kirchenweſens in Dänemark und in den Herzogtümern werden ſollte, und den man deshalb als den Reformator, den freundlichen Lichtbringer des Nordens, beſonders Dänemarks, gefeiert hat[1]): D. Joh. Bugenhagen. Im beſten Mannesalter von 43—44 Jahren ſtehend, hatte dieſer ſeine große Wirkſamkeit zur Verbreitung der Reformation in Norddeutſchland zuerſt im Frühjahr 1528 in Braunſchweig eröffnet und war nun ſeit Herbſt 1528 in derſelben Weiſe mit der Kirchen-Ordnung in Hamburg beſchäftigt geweſen[2]). Nunmehr war Herzog Chriſtian — wir wiſſen nicht, ob vielleicht durch Peter Suave[3]), Bugenhagens pommerſchen Landsmann und nahen Freund, den bekannten Begleiter Luthers auf der Reiſe nach Worms, oder durch wen ſonſt — auf ihn aufmerkſam gemacht, und Bugenhagen folgte dem Rufe, wohl kaum im Einverſtändniſſe mit Luther, der zweckloſe Disputationen mit Karlſtadt befürchtete[4]). Es war das erſte Mal, daß einer der von Chriſtian hoch verehrten Wittenberger Reformatoren mit ihm in perſönliche Berührung trat, und Bugenhagens kräftige und gemütvolle Perſönlichkeit muß ſofort das Vertrauen des jungen Herzogs in hohem Grade gewonnen haben. Ohne Zweifel wurde ſchon dieſe erſte Begegnung der beiden Männer der Anfang des nahen perſönlichen Verhältniſſes, das zwiſchen dem Fürſten und dem Reformator bis an ihr Lebensende beſtand[5]), und die erſte Veranlaſſung dazu, daß Chriſtian nachher bei

---

[1]) Vergl. die Elogia bei Möller, Cimbria literata, Tom. III, S. 106 ff., und bei Lœmmelius, Historia Bugenhagiana, Hafniæ 1706, S. 38 ff.

[2]) Karl Aug. Traug. Vogt, Johannes Bugenhagen Pomeranus. Elberfeld 1867. 4. Teil: Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der lutheriſchen Kirche. S. 268 ff., S. 310 ff.

[3]) Nachrichten über ihn bei Rørdam, Kjøbenhavns Univerſitets Hiſtorie. 1. Bd. Kjøbenhavn 1869. S. 409 ff. — Bugenhagen nennt ihn in einem Briefe an Chriſtian III. vom 28. Juli 1545 „meinen lieben Bruder“. O. Vogt (Sohn) D. Joh. Bugenhagens Briefwechſel. Stettin 1888. S. 336. Vergl. S. 153. — Hering, Doctor Pomeranus, Johannes Bugenhagen. Schriften des Vereins für Reformationsgeſchichte. H. 22. Halle 1888. — Ferner Köſtlin, Luther. 1. Bd. S. 439, 464, 476.

[4]) Das Nähere bei K. Vogt, Bugenhagen, S. 322 f., und O. Vogt, Bugenhagens Briefwechſel, S. 90 f.

[5]) F. Bertheau (Dr. phil., Gymnaſial-Profeſſor in Ratzeburg), Bugenhagens Beziehungen zu Schleswig-Holſtein und Dänemark. Zeitſchrift für ſchles-

der reformatorischen Neuorganisation des ganzen Landes die Hülfe Bugenhagens vor derjenigen anderer begehrte.

Noch war aber die Zeit für solche Pläne nicht gekommen. Im Einzelnen nahm freilich die Reformation in den nächsten Jahren im Lande ihren Fortgang. Dafür fehlt es uns nicht an Zeugnissen, sowohl aus den Aemtern des nördlichen Schleswig als aus anderen Gegenden. Um 1528 war, wie es heißt, auf Friedrichs I. Veranstaltung evangelische Predigt in Oldesloe[1]) eingerichtet zur Unterstützung der reformatorischen Bewegung in der benachbarten Reichsstadt Lübeck, wo sie 1530 den Sieg gewann und am 27. Mai 1531 eine neue evangelische Kirchenordnung nach dem Vorbilde der Stadt Braunschweig und besonders des benachbarten Hamburg, wiederum unter Bugenhagens Mitwirkung, erlassen wurde[2]). — Ostern 1529 muß in Eckernförde die Messe schon weggefallen gewesen sein, im

---

wig-holsteinische Geschichte 1885. Bd. 15. S. 189 ff. — Auch das Ratzeburger Gymnasial-Programm desselben Verfassers von 1884: Ueber die Beziehungen Christians III. von Schleswig-Holstein und Dänemark zu den Wittenberger Reformatoren.

[1]) Ausführliche Geschichte der Lübeckischen Kirchen-Reformation in den Jahren 1529—1531, herausgegeben von F. Petersen. Lübeck 1830. S. 3. — Vergl. Muhlius, S. 45. Münter, S. 592. Waitz-Wullenweber, 1. Bd., 1855, S. 40 ff. — Andere Beispiele bei C. E. Carstens, Die evangelisch-lutherische Reformation in Schleswig-Holstein. Eine historische Uebersicht. Nordalb. Studien. Bd. 2. Kiel 1845. S. 133 f. — Unsere Einzelkenntnis der Begebenheiten würde weit reicher sein, wenn die von Melanchthon gewünschte Darstellung der Reformation in den Ländern Christians III. durch Peter Suave oder Hans Svaning zu Stande gekommen wäre. Nordam, Historieskrivningen i Danmark og Norge siden Reformationen. (Doktordissertation.) Kjobenhavn 1867. S. 21. Der Originalbrief Melanchthons ist im Auszuge gedruckt in der Vorrede zu der lateinischen Ausgabe von Cragius' Geschichte Christians III., S. 104, Note. — Auch über die von Widensee angeblich geschriebenen oder geplanten und oft gesuchten Acta sacrae reformationis Holsaticae ab anno 1525 ist nichts Näheres bekannt. Vergl. z. B. Michelsen und Asmussen, Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogtümer. 1. Bd. 1833. S. 425. — Nordam, Kirkekalender 1862, S. 197, u. s. w.

[2]) K. Vogt, Bugenhagen, S. 331 ff. O. Vogt, Bugenhagens Briefwechsel. S. 101 ff., S. 589 ff. — F. Petersen, a. a. O., S. 125. — Richter, Die evangelischen Kirchen-Ordnungen des 16. Jahrhunderts. 1. Bd. Leipzig 1871. S. 145 ff. Ein Facsimile-Abdruck der Original-Ausgabe ist veranstaltet von den Mitgliedern des geistlichen Ministeriums. Lübeck 1877 (bei Ferd. Grantoff.)

Herbst 1531 wird ein evangelischer Prädikant in Niebüll genannt[1]), und in den ersten dreißiger Jahren dürfte die Zerstörung der vielbesuchten Kapelle mit dem wunderthätigen Bilde der heiligen Anna in Apenrade (Sancta Anna vdi Obenraa) durch die nordschleswigschen Bauern erfolgt sein[2]). Namentlich wurden auch in diesen Jahren (seit Frühjahr 1528) die Bettelklöster[3]) in unseren Städten mit Gewalt von ihren Insassen geräumt, soweit diese nicht schon freiwillig gewichen und evangelisch geworden waren. Sogar von den im Freien belegenen begüterten Klöstern der alten Orden löste sich das der Cistercienserinnen in Reinbeck schon vor Ostern 1529 selbst aus freien Stücken auf[4]), wohl unter dem Einflusse der Reformation im benachbarten Hamburg, nachdem sich die Nonnen unter Anführung ihrer Domina bereits im Herbste des vorhergehenden Jahres zur Freude Bugenhagens der evangelischen Denkweise zugewandt hatten[5]).

In unserer Nachbarschaft gelangte die Reformation zu vollem Siege sowohl, wie wir bereits erwähnt haben, in den beiden Hansastädten Hamburg (1528—29) und Lübeck 1530—31, als in dem noch bis 1559 selbstständigen Dithmarschen[6]). Hier war allerdings die

[1]) Ny kirkehistoriske Samlinger, 4. Bd., S. 484, 508. Ebendaselbst Bd. 2, S. 292, 296 f.

[2]) En grœselig ond Tidende om den Papistiske Messe. Tryst 1533. (2½ Bogen in 8°.) Abdruck Danske Magazin. 2. Bd. Kiobenhavn 1746. S. 90 f.

[3]) Vergl. die Kirkehist. Saml. 1849—52, 1. Bd., S. 325 ff., mitgeteilte Cronik und die Urkunden bei Muhlius, a. a. O., S. 160.

[4]) Das Nähere bei Jensen-Michelsen, 3. Bd., S. 141 f., 2. Bd. (1874), S. 98 ff., sowie besonders bei H. Finke, Zur Geschichte der holsteinischen Klöster im 15. und 16. Jahrhundert, Zeitschrift für schleswig-holsteinische Geschichte, Bd. 13 (1882), S. 189 ff., mit Nachtrag von Sillem, Bd. 15 (1885), S. 337 ff. — W. Sillem, Die Einführung der Reformation in Hamburg. Halle 1886. S. 161 f. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 4. Vereinsjahr.)

[5]) Brief an Luther. Hamburg, den 1. November 1528. O. Vogt, Bugenhagens Briefwechsel. S. 76 ff.

[6]) Die Darstellungen der Reformation in Dithmarschen bei Jensen-Michelsen, Bd. 3, S. 53 ff.; Bd. 2, S. 121 f., 130 f.; sowie bei Robert Chalybaeus († Gymnasial-Professor Dr. in Meldorf), Geschichte Dithmarschens bis zur Eroberung des Landes im Jahre 1559 (Kiel und Leipzig 1888), Seite 191 ff., und in dem umfangreichen, aber vielfach unkritischen Werke von J. A. Bolten, Dithmarsische Geschichte, 3. Teil (Flensburg und Leipzig 1784), S. 227 ff., 4. Teil (1788), S. 3 ff., sind einer eingehenden kritischen Revision unterzogen in den Schriften von Chr. Rolfs, Die beiden Boie (Lunden 1892), und Zur dithmarsischen Reformationsgeschichte in den Beiträgen und Mitteilungen des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, II. Reihe, 1. Heft (Kiel 1897).

grauſame Verbrennung des viel betrauerten [1]) „Bruder Heinrich“ (ſ. S. 4) ein ſchwerer Schlag für die Freunde des Evangeliums geweſen. Doch behauptete dasſelbe ſich nicht nur ſiegreich in Meldorf [2]), ſondern es gewann auch Boden in Weſſelburen, Brunsbüttel und wohl auch in Marne, während die katholiſche Partei namentlich in den nördlichen Kirchſpielen [3]) noch einen Rückhalt hatte an dem erſt wenige Jahre vorher errichteten Franziskanerkloſter in Lunden. In den Jahren 1528—31 muß aber ein allgemeiner Umſchwung in der Stimmung eingetreten ſein, denn im Frühjahr 1532 wurde die papiſtiſche Meſſe auch da abgeſchafft, wo ſie, wie in Lunden, bisher noch beſtanden hatte. Ungefähr gleichzeitig kam es in dem Prozeſſe, den die Landſchaft mit dem Hamburger Dompropſten über deſſen geiſtliche Jurisdiktionsrechte und Einkünfte ſeit dem Jahre 1526 vor dem Reichskammergerichte zu Speier führte, dadurch zu einer für Dithmarſchen günſtigen Entſcheidung, daß jenes Gericht eine Inkompetenzerklärung abgab. Wahrſcheinlich im Zuſammenhange mit dieſem Entſcheide wurde noch in demſelben Jahre (1532) mit der Beſtellung von vier evangeliſchen Superintendenten [4]) der Anfang zu einer kirchlichen Neuorganiſation gemacht und von denſelben, wie wir aus ſpäteren Landesbeſchlüſſen, dem „erſten“ und dem „lateſten Edikt“ von 1537 und 1540, ſehen, eine „Ordinantie“ oder eine Art Kirchenordnung aufgerichtet, die eine Feſtreihe oder wenigſtens eine Beſtimmung über die Feier des Sonntags als ganzen Feſttag enthalten haben muß, jedoch leider verloren gegangen zu ſein ſcheint [5]). Uebrigens ſind in jenen erſten Jahren nach der Reformation der Landſchaft noch mehrere Anordnungen kirchenrechtlichen Inhalts erlaſſen, z. B. betreffend das

---

[1]) Vergl. außer den bekannten Schriften von Luther und Claus Harms beſonders auch das lateiniſche Klagegedicht von Melanchthon, in deutſcher Ueberſetzung mitgeteilt in der S. 4 erwähnten Schrift von Iken.

[2]) Ueber die angebliche Vertreibung der Dominikanermönche (1526) und die Berufung des Adolf Clarenbach (1527) vergl. Rolfs, Zur dithmarſiſchen Reformationsgeſchichte, S. 13 ff., S. 7.

[3]) In Wöhrden („Oldenwurden“) wurde noch Anfang April 1529 eine Urkunde aufgenommen über eine Schenkung an eine neu geſtiftete oder erneuerte Frühmeſſe. Abgedruckt bei Bolten, Bd. 3, S. 281 f.

[4]) Bolten, Bd. 3, S. 283. Rolfs, Die beiden Boie, S. 76 f.

[5]) Das „lateſte Edikt“ von 1540 ſpricht ausdrücklich von einer „Ordinantie van ehn (d. h. den Superintendenten) upgerichtet“, aber auch ſchon das „erſte Edikt“ von 1537 hat ſchon dieſelbe Verfügung faſt mit dem gleichen Wortlaut,

Gnadenjahr der Prediger und die Neuregelung des Eherechts nach den Forderungen der Reformatoren in einer der schleswig-holsteinischen Kirchen-Ordnung analogen Weise[1]). Doch hat Dithmarschen als selbstständiges kleines Kirchengebiet an den Vorbereitungen zu unserer Landes-Kirchen-Ordnung nicht teilgenommen.

Noch nicht so durchgreifend, aber von ungleich größerer Tragweite waren die Fortschritte in Dänemark nach dem Odenseer Herrentage von 1527 (S. 14 f.)[2]). Zunächst faßte die Reformation Fuß in Jütland, dem Schleswig benachbarten und zuerst in die Gewalt Friedrichs I. gekommenen Landesteile. Hier wurde die Bischofsstadt Viborg (= Wiborg)[3]) ein ähnlicher reformatorischer Mittelpunkt wie Hadersleben im Herzogtum. Wie in dieser Stadt die beiden aus Deutschland berufenen, so wirkten in Viborg neben einander zwei der namhaftesten dänischen Reformatoren, die beide erst kürzlich von Wittenberg heimgekehrt waren. Als der Erste in Dänemark nach dem verunglückten Versuche unter Christian II. predigte nämlich der von Eifer für die Sache der Reformation brennende M. Johann oder Hans Tausen schon im Laufe des Jahres 1525[4]) im Johanniterkloster,

---

bezeichnet sie aber nur mit unbestimmterem Ausdruck als eine solche, die „nha Rade unser Superattendenten" angenommen sei. Vergl. die Abdrucke bei Neocorus, Chronik des Landes Dithmarschen, herausgegeben von Dahlmann, 2. Bd. (Kiel 1827), S. 136 ff., 126 ff., und bei A. L. J. Michelsen, Altdithmarsische Rechtsquellen (Altona 1842), S. 186 u. s. w.

[1]) Vergl. den Abdruck bei Dahlmann, Neocorus, 2. Bd., S. 128 ff. Ferner Rolfs, Zur dithmarsischen Reformationsgeschichte, S. 18.

[2]) Das Nähere und die Literatur angehend die Reformation in Dänemark bei Schäfer, a. a. O., S. 129 ff., Helveg, Den danske Kirkes Historie til Reformationen, anden Deels sidste Halvdeel (Kjøbenhavn 1870), S. 472 ff. Frederik Münter, Den danske Reformationshistorie, 1.—2. Bd. (Kiøbenhavn 1802).

[3]) Vergl. Heise, Kirkelige Forhold i Viborg Stift paa Reformationstiden. Ny kirkehist. Saml. 5. Bd. 1869—71. S. 522 ff. — Kirkehist. Saml. III. R., 2. Bd. 1877—80. S. 674 ff.

[4]) H. Knudsen, Bidrag til den danske Reformationshistorie. Annaler for nordisk Oldkyndighed. 1847. S. 84 ff. Besonders S. 106 ff. Die Zeitangabe 1525 wird auch bestätigt durch eine sonst nicht beachtete Aeußerung von Hvitfeldt in seiner Bischofschronik (1604), Ausgabe von 1653 S. 34, wo er sagt, daß Tausen um die Zeit in Viborg zu predigen begann, als der ehrenwerte und gottesfürchtige H. Jörgen Vinter der Kirche in Schleswig mit besonderem Fleiße unter Herzog Christian das Evangelium vorhielt. Vergl. oben S. 7, 12 f. Die Ankunft Wenths fällt erst etwa in den Februar 1526, seine Promotion auf den 10. Januar desselben Jahres (nicht 1525, wie es S. 13 an einer Stelle heißt).

sogar aus dem Gefängniß, dann in der Kirche desselben unter dem Andrange des Volkes, später aus dem Kloster entweichend, seit Oktober 1526 unter ausdrücklichem königlichem Schutze [1]). Neben ihm stand seit Dezember des Jahres, ebenfalls unter königlichem Schutze, als Leiter einer Schule M. Jörgen Jensen Sadolin [2]), der spätere Reformator und Bischof von Fühnen, vorher noch Prediger zu Wiborg wie sein Freund und Schwager Tausen, von diesem selbst in das Amt eingesetzt: das erste Beispiel einer evangelischen Ordination [3]). Hatten die Wiborger schon im Spätherbst 1525 bei den Altgläubigen als »Lutterani« gegolten [4]), so wurde fast genau drei Jahre nachher (November 1528) schon in vielen Städten in Jütland evangelische Predigt und Messe auf dänisch gehalten [5]) und im März des folgenden Jahres die Reformation in allen Kirchen der Stadt Wiborg durchgeführt, allerdings zunächst noch mit Ausnahme des Domes [6]).

---

[1]) Der in der dänischen Reformationsgeschichte epochemachende Schutzbrief, datiert wahrscheinlich vom 23. dess. Mts. Vergl. H. Knudsen, a. a. O., S. 118 ff. Regesta Danica Nr. 7715. Abgedruckt Dänische Bibliothek, 1. St., S. 7—9. Ferner bei P. Rørn, Sciagraphia Lutheri Danici sive biographia primi in Dania restauratoris doctrinæ sanæ Mag. J. T. etc. Hafniæ 1757. S. 13 f. — Rørdam, Smaaskrifter af Hans Tausen, udgivne for det Kongelig Danske Selskab for Fædrelandets Historie og Sprog. Kjobenhavn 1870.

[2]) Schutzbrief vom 2. Dezember 1526. Regesta Danica Nr. 7722. Abgedruckt in Kong Frederik den Forstes danske Registranter, udgivne ved Kr. Erslev (Professor der Geschichte) og W. Mollerup af Selskabet for Udgivelse af Kilder til dansk Historie. Kjobenhavn 1879. S. 124. — Ueber Sadolin vergl. Rørdam, Mester J. J. S. in Samlinger til Fyens Historie og Topographie. 4. Bd. Odense 1867. S. 1 ff. Ferner Chr. Bruun (Dr. phil., Oberbibliothekar der Großen Königlichen Bibliothek in Kopenhagen), Aarsberetninger fra det store kongelige Bibliothek. 2. Bd. Kjobenhavn 1875. S. 48 ff.

[3]) Helveg, a. a. O., S. 798 f. — Münter, a. a. O., 2. Bd., S. 55 ff. — Annaler for Oldkyndighed 1847, S. 98. — Ordination und Introduktion fielen zusammen ohne vorherige Erteilung der niederen Weihen.

[4]) Briefliche Mitteilung des letzten katholischen Haderslebener Propsten Joh. Wulff (Siehe S. 8) vom Anfang Dezember oder Ende November desselben Jahres bei Waitz, Urkunden u. s. w. zur Geschichte der Herzogtümer Schleswig und Holstein (Quellensammlung der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte, Bd. 2), H. 1 (Kiel 1863), S. 113: Die Wiburger hätten ihren Bischof vertrieben, quia sunt Lutterani."

[5]) Brief vom 20. November 1528 bei Ekdahl, Christiern II.s Arkiv. Stockholm 1835 f. S. 1250 (Tredje Afdelingen).

[6]) Annaler for Oldkyndighed 1847, S. 125.

Schon war auch der Anschluß der Landkirchspiele im vollen Gange, deren alte Priester oder junge Prädikanten, ebenso wie die beiden Reformatoren in der Stiftsstadt, königliche Schutzbriefe erhalten hatten trotz der Proteste der Prälaten [1]). Ja, noch bei Lebzeiten Friedrichs I. († 1533, 10. April) soll fast das ganze Wiborger Stift Luthers Lehre angenommen haben [2]). In Folge dieser frühzeitigen Durchsetzung der Reformation wurde Jütland der Landesteil, für den, wie wir später sehen werden, die erste allgemeinere kirchenorganisatorische Neuordnung erlassen werden konnte.

Wie Wiborg im Westen, so trat im äußersten Osten des dänischen Reichs in Schonen (Skaane) die Stadt Malmö an die Spitze der Bewegung [3]); der später als Parteigenosse Wullenwebers berühmt gewordene deutsche Bürgermeister Jürgen Kock (Georg Münter) berief nämlich von Kopenhagen den dort am Predigen behinderten Claus Mortensen Tondebinder, der in Malmö predigte von Ende Mai bis September 1527, dann wieder nach seinem Haderslebener Aufenthalte von August 1528 ab. Ja, der Erfolg der Predigt Mortensens und der beiden bisherigen Karmeliter Franz Vormordsen und Peder Laurentsen, die sich ihm in den ersten Monaten des Jahres 1529 zugesellten, war ein derartiger, daß die Reformation der Stadt noch vor Ablauf des Jahres zu voller Durchführung kam [4]). Im Zusammenhange mit der erneuerten Lateinschule wurde, ähnlich wie in Hadersleben und Wiborg, eine theologische Bildungsanstalt, eine Universität im Kleinen, ein „Studium" oder, wie man später sagte, „Gymnasium" errichtet, an welchem außer den drei Vorbenannten auch Olaus Chrysostomus (Olav Gyldenmund) Lehrer war [5]), der politioris litteraturæ

[1]) Nachweise von Heise, Kirkehist. Saml., III. R., 2. Bd., S. 674 ff. — Ny kirkehist. Saml., 5. Bd., S. 705 ff.

[2]) Aeußerung von Hvitfeldt (Danmarckis Rigis Krønicke, Tom. II, S. 1399), nachgewiesen von Heise, Ny kirkehist. Saml., 5. Bd., S. 522.

[3]) Schäfer, a. a. O., S. 153 f., wo auch die Literatur angegeben ist.

[4]) Vergl. Knudsen in den Annaler for Oldkyndighed 1847, S. 151 ff. — C. Sonnenstein-Wendt, Om Reformatorerna i Malmö. Ny kirkehist. Saml., 2. Bd., S. 128—235. — Rørdams Einleitung zu Malmøbogen af Peder Laurenssen, udgiven for det Kong. Danske Selskab for Fædrelandets Historie og Sprog. Kjøbenhavn 1868.

[5]) Der Stiftungsbrief des „Gymnasiums" vom 5. Juni 1529 ist abgedruckt Annaler 1847, S. 158 ff., und Kong Frederik den Førstes Registranter, S. 207 f. — Vergl. Malmøbogen, herausgegeben von Rørdam, Fol. 50 ff.; Rietz, Skaanska Skolväsendets Historia, Lund 1848, S. 57, S. 353 ff.; und besonders

Malmogiæ professor, wie er sich 1537 unter dem Entwurfe zur Kirchenordnung unterschrieben hat[1]). Noch im Jahre 1528 gaben Claus Mortensen und Hans Spandemager das erste dänische Gesangbuch[2]) heraus und Ersterer im folgenden Jahre ein dänisches Messebuch. Auch erschienen eine Anweisung für Trauung und Taufe und mehrere Reformationsstreitschriften[3]). Namentlich aber beschrieb Peder Laurenssen (Laurentsen oder Lauritzon) die in der Stadt getroffene reformatorische Neuordnung, die vom Rate auf Vorschlag der Prädikanten erlassen war, nach ihren Einzelheiten in seinem Malmöbuche[4]). Diese Schrift ist, obschon der Form nach nur der nachträgliche Bericht eines der leitenden Männer, doch ihrem Inhalte nach die erste dänische Kirchenordnung. Sie erscheint im Wesentlichen als eine originale Arbeit[5]), mochte hier auch manches den Einrichtungen der deutschen Städte und ihrer Kirchenordnungen nachgebildet sein, schon infolge der hansischen Beziehungen, die auch sonst der Reformation dort in der Gegend förderlich waren[6]). Andererseits scheint das Malmöbuch bei der Ausarbeitung der Kirchenordnung im Jahre 1537 nicht weiter berücksichtigt zu sein. Ueberhaupt tritt in dieser der Einfluß der Malmöer Reformatoren, von denen nicht weniger als drei den Entwurf mit unterschrieben haben, und im Ganzen der des national-dänischen Elements durchaus zurück[7]) hinter

---

Sonnenstein-Wendt in Ny kirkehist. Saml., 2. Bd., S. 149 ff., S. 167 ff. — An der Lateinschule waren Olav Chrysostomus als „Schulmeister" und außerdem noch drei Unterlehrer oder „Hörer". Das „Gymnasium" hörte auf nach dem Erlasse der Kirchen-Ordnung.

[1]) Siehe die Unterschriften unter der lateinischen Ordinanz.

[2]) Psalmeboger fra Reformationstiden, udgivne af Chr. Bruun. H. 1—2. Kjobenhavn 1865, 1866. — Chr. Bruun, Aarsberetninger, 1. Bd. 1864—69. S. 368 ff.

[3]) Ebendaselbst S. 388 ff.

[4]) „Malmobogen", Exemplar der Universitäts-Bibliothek zu Lund, bekannt gemacht durch Sonnenstein-Wendt 1859, herausgegeben von Nordam 1868.

[5]) Soweit ich wenigstens sehe.

[6]) Schäfer, a. a. O., S. 154.

[7]) In der lateinischen Kirchenordnung von 1537 (Fol. 39), aber noch nicht im Entwurf, hat Malmö seinen eigenen Paragraphen erhalten, nämlich die Bestimmung, daß besonders volkreiche Städte, wie z. B. Malmö, mit nur einem Kirchspiele wenigstens vier Prediger an ihrer Kirchspielskirche haben dürfen. Sonnenstein-Wendt, Ny kirkehist. Saml., 2. Bd., S. 211 ff. — Vergl. die in der schleswig-holsteinischen Kirchenordnung von 1542, Fol. L. 1, beibehaltene generelle Bestimmung.

den Einfluß der deutschen Kirchenordnungen und der schleswigschen deutschen Theologen, so daß Dänemark eine Kirchenordnung erhalten hat, die, allerdings unter Anpassung an die Bedürfnisse des Landes, mit in den Kreis der deutschen Kirchenordnungen, speziell die Bugenhagensche Gruppe, hineingehört.

Die Reichshauptstadt Kopenhagen[1]) konnte erst folgen, nachdem der Roskilder Bischof Lago Urne, ein adelsstolzer, aber würdiger Vertreter der alten Kirche, gestorben war (29. April 1529), und sein Nachfolger Joachim Rönnow bei seinem Amtsantritt durch einen Revers Duldung der evangelischen Predigt und der verheirateten Priester hatte versprechen müssen. Auch hier brach der Herold der Wiborger Reformation, Hans Tausen, die Bahn, der von Friedrich I. im Sommer 1529 an die der Königsburg nahe gelegene Nikolaikirche[2]) berufen war. In Kopenhagen fand vom 2. Juli 1530 ab der Herrentag statt, der für die dänische Reformation kaum weniger bedeutsam geworden ist, als die etwas früheren und noch gleichzeitigen Verhandlungen in Augsburg für Deutschland. Zum ersten Male sehen wir die lutherischen Prädikanten, 21 an der Zahl[3]), unter Tausens Führung als eine Gesamtvertretung der reformatorischen Partei in der dänischen Kirche, ähnlich wie sie uns später wieder begegnen bei der Vorbereitung der Kirchenordnung. Die von den Prädikanten eingereichten 43 Artikel[4]) sind ein durchaus selbständiger Ausdruck der evangelischen Wahrheit, in welchem dieselbe, allerdings aus der Wittenberger Quelle, aber in völlig unabhängiger Weise, mit charakteristischer Unmittelbarkeit und Frische, ja mit Schärfe und ohne theologische Vermittlung wie in der Augustana, so zur Wiedergabe kommt, wie sie in den Kreisen der dänischen Prädikanten und Bürger Ueberzeugung geworden war. Es ist das erste Bekenntnis der dänischen Kirche, das aber hier niemals eine ähnliche Bedeutung gewonnen hat wie in der deutschen das Augsburger, und das gänzlich zurückgetreten ist, seitdem die Augustana während der Lehrstreitigkeiten der Jahre

[1]) Näheres und Literatur bei Schäfer, S. 154 ff.

[2]) Mit ihren Erinnerungen an die Zeit der Reformation und des Pietismus zerstört durch den Brand von 1795.

[3]) Namen bei Hvitfeldt, Danmarckis Rigis Krønicke, Bd. 2, S. 1322.

[4]) Abgedruckt z. B. bei Hvitfeldt, a. a. O., S. 1322 ff., und bei Lindberg, Historiske Oplysninger om den danske Kirkes symbolske Bøger. Mindeskrift. Kjøbenhavn 1830. S. 21 ff.

1550—1570 allmählich die Autorität eines symbolischen Buches gewann [1]).

Die kühne Sprache der 43 Artikel zeigt deutlich, wie günstig die Situation der Protestanten schon 1530 in Dänemark war. Ja, auf diesem Herrentage wurde der evangelischen Predigt infolge eines Antrages der Vertreter der jütischen Städte ausdrücklich gesetzliche Anerkennung gewährt für alle Orte des ganzen Reiches in Stadt und Land [2]). Eine ganze Literatur evangelischer Schriften trug seit 1528 mächtig bei zur Verbreitung der reformatorischen Anschauungen. Wie in Deutschland, so war auch in Wiborg und Malmö die Buchdruckerkunst eine wertvolle Bundesgenossin der Reformation [3]). In ersterer Stadt wirkte z. B. jener Hans Vingaard oder eigentlich Wijngartener aus Stuttgart, der später in Kopenhagen 1537 die lateinische und 1542 die dänische Ordinanz gedruckt hat [4]). Die Bettelmönche mußten aus ihren Klöstern weichen [5]). Aehnlich wie früher der neue Bischof von Roskilde zur Duldung der evangelischen Predigt, so wurden die neu bestellten Anwärter des Erzbistums Lund und des Bistums Ribe sogar zur Förderung derselben verpflichtet [6]). Ueberhaupt übte der König sein Präsentationsrecht durchaus im evangelischen Sinne. Er wollte nur Kirchspielspriester haben, die das klare Evangelium predigten, auf dänisch Messe hielten ohne menschliche Zusätze und ungöttliche Ceremonien, das Sakrament in beiderlei Gestalt verwalteten und keusch und in legitimer christlicher Ehe lebten [7]). Zu einer zwangsweisen allgemeinen Durchführung der Reformation an

[1]) Nordam, Om den danske Kirkes symbolske Boger og om Præsteeden. Ny kirkehist. Saml., 5. Bd., S. 591 ff. — Ueber die anderen auf dem Herrentage eingereichten Schriften (Prædikanternes Gjensvar u. s. w.) vergl. Schäfer, S. 161 ff., und Nordam, Skrifter fra Reformationstiden, udgivne af Selskabet for Danmarks Kirkehistorie. Kjobenhavn 1885—90.

[2]) Nachweis bei Heise, Ny kirkehist. Saml., 5. Bd., S. 704. — Hvitfeldt, S. 1313.

[3]) Bruun, Aarsberetninger fra det Store Kongelige Bibliothek, 1. Bd. (1864—69). S. 359 ff. S. 373 Tausens Freude darüber in einer Schrift von 1529. — Vergl. Bd. 2 (1869—74), S. 364 ff.

[4]) Ebendaselbst Bd. 2, S. 396 ff. Vergl. S. 172 ff., 248 ff.

[5]) Vergl. die 1532 oder Anfang 1533 entstandene Historia ejectionis fratrum minorum, herausgegeben von Knudsen, Kirkehist. Saml., 1. Bd., 1849—52, S. 325 ff. Andere Literatur bei Schäfer, S. 159.

[6]) Schäfer, S. 171. — Urkunden bei Nordam, Vorrede zum Malmöbuch, S. 73 f., S. 45 f.

[7]) Vokation vom 5. Mai 1531. Ebendaselbst S. 75 ff.

allen Orten, wie es z. B. die Malmöer Reformatoren für ihre Umgegend gewünscht hatten, wollte der König freilich nicht vorschreiten. So blieb das Gebäude der Hierarchie, auch an vielen Stellen der katholische Gottesdienst, noch weiter bestehen. Im Ganzen war jedoch seit den letzten Jahren Friedrichs I. das Uebergewicht auf Seiten der Evangelischen und deren endgültiger Sieg nur eine Frage der Zeit. —

Noch günstiger stand es in Schleswig-Holstein. Allerdings hielten noch ganze Landesteile, wie die seit Ende des 14. Jahrhunderts dauernd mit der Grafschaft Schauenburg verbundene Herrschaft Pinneberg[1]), auch das zum Bistum Lübeck gehörige Ostholstein, das Neue von sich fern und unterdrückten alle Regungen, z. B. 1525 in Lensahn[2]) und 1528 in Oldenburg, wo man dem auftretenden Prädikanten kein Gehör schenken wollte[3]). In demselben Jahre, dem Jahre der Hadersleb'ner Kirchenordnung, konnte noch der Bischof von Ribe in seinem südlichsten Kirchspiele, Uberg bei Tondern, einen Priester, allerdings einen nachherigen Lutheraner, einsetzen[4]) und der Bischof von Schleswig noch am 18. Juni dess. Jahres den Kirchhof zu Odenbüll auf Nordstrand wieder einweihen[5]), also eine bischöfliche Funktion vollziehen im Gesichtskreise Husums, des Ursprungsortes der Reformation. Wenn auch an Rechten und Besitztümern mehr und mehr beschränkt, so bestanden doch die Bistümer, Kapitel und Herrenklöster weiter, und der katholische Gottesdienst dauerte an manchen Orten fort, auch wohl neben dem evangelischen. Noch beharrte eine starke Partei in der Ritterschaft bei der alten Kirche[6]). Eine allgemeine kirchenordnungsmäßige Einführung des Neuen schon in den 20er Jahren ist allein für die Aemter Hadersleben und Törning, das Gebiet des Herzogs Christian, nachweisbar, für das übrige Land aber erst in den 30er Jahren, genauer seit dem Antritte des jungen Herzogs als Landes-

[1]) Detlessen, Geschichte der holsteinischen Elbmarschen. 2. Bd. Glückstadt 1892. S. 112 ff. — Jensen-Michelsen, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. 3. Bd., S. 125 u. f. w.

[2]) Waitz, Urkunden zur Geschichte der Herzogtümer. H. 1. S. 113.

[3]) Nic. Helduaderus, Sylva chronologica circuli Baltici. Hamburg 1624. S. 81. — Scholtz, Entwurf einer Kirchengeschichte des Herzogtums Holstein. Schwerin und Wismar 1791. S. 234 f.

[4]) Kinch, Ribe Bys Historie og Beskrivelse. Ribe 1869. 1. Bd. S. 478.

[5]) Heimreich, Schleßwigische Kirchen-Historie. Schleßwig 1683. S. 176.

[6]) Auf dem Landtage von 1540 waren es außer den beiden Bischöfen noch 29. Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogthümer. 4. Bd. 1840. S. 503 f.

herr (1533). Es erhellt daraus, wie wenig historische Wahrscheinlichkeit die alte und oft wiederholte Behauptung für sich hat, es habe der Herzog schon in den Jahren 1526—28 durch Kommissionen von adeligen Räten und Theologen allgemeine Visitationen, ähnlich wie gleichzeitig in Kursachsen, vornehmen und die Reformation überall in den Herzogtümern durchführen lassen[1]). Zugleich ergiebt sich hieraus sowie aus unseren früheren Ausführungen, in wieweit die Nachricht eines der Reformationszeit durch seine Lebenserinnerungen und sein Amt noch nahe stehenden Zeugen des folgenden Jahrhunderts begründet ist, es habe der getreue Gott ums Jahr 1526, 1527, 1528 diesen Landen das heilige Evangelium wiedergegeben[2]). In den drei bezeichneten Jahren war allerdings schon das Uebergewicht der Reformation entschieden durch ihre Einführung an den maßgebenden Orten und durch die Herstellung einer evangelischen Landeskirche im Kleinen im äußersten Norden des Landes. Aber erst durch die Fortschritte der folgenden vier Jahre ist es dahin gekommen, daß Schleswig-Holstein am Ende der Regierung Friedrichs I. trotz der noch vorhandenen katholischen Minderheit im Ganzen schon als ein evangelisches Land bezeichnet werden kann.

IV.

Die Vorbereitung der allgemeinen Kirchenordnung.

Den Anfang einer neuen Epoche bezeichnet der Tod Friedrichs I. am 10. April 1533. Zunächst war freilich die Situation seines Sohnes Christian keineswegs leicht[3]), namentlich nicht im König-

---

[1]) Z. B. von Heimreich, a. a. O., S. 170 f. — Vergl. Nordams Untersuchung dieser Frage Kirkekalender 1862, S. 189 ff.

[2]) Jacob Fabricius d. Ä. (Generalsuperintendent), Vngefehrlicher Bericht, wie es mit Inspection und Administration der Kirchen, insonderheit im Herzogthum Schleswig u. s. w. gehalten worden. 1629. Cod. M. S. der Kieler Universitäts-Bibliothek, S. H. 170, T. 8. Aus Asmussens Nachlaß.

[3]) G. Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenweber. 1. Bd. Berlin 1855. S. 202 ff. — Nordam, Bidrag til Sønderjyllands Kirkehistorie. Ny kirkehist. Samlinger. 4. Bd. Kjøbenhavn 1867—68. S. 479 ff. — Helveg, Den danske Kirkes Historie til Reformationen. 2. Deel. Kjøbenhavn 1870. S. 934 ff. — Dietrich Schäfer, Geschichte von Dänemark von der Vertreibung Christians II. (1523) bis zum Tode Christians III. (1559). Gotha 1893. S. 207 ff.

reiche. Hier standen ihm nämlich die hohe Geistlichkeit und der größere Theil des Adels, die zusammen den Reichsrat bildeten, feindlich gegenüber. In katholischem und dänisch-nationalem Interesse hätten sie lieber den zweiten Bruder Johann (Hans) zum Könige gehabt, der in dieser Absicht bereits seit 1529 in Dänemark erzogen war. Auch hatte Christian selbst, der sich durchaus als evangelischer und deutscher Fürst fühlte, unter diesen Umständen wenig Lust zu dem überhaupt nicht beneidenswerten Besitz der dänischen Krone. Doch ließ er sich vorwärts drängen von seinen schleswig-holsteinischen und deutschen Ratgebern, wie Johann Ranzau, Melchior Ranzau, Wolfgang Utenhof, Peter Suave u. s. w., die aus politischen und persönlichen Gründen die Aufrechterhaltung der Verbindung beider Länder und für ihren Fürsten die Königskrone wünschten [1]). Aber es bedurfte erst der schweren mehrjährigen Kämpfe, die man als „die Grafenfehde" zu bezeichnen pflegt, um das Königreich völlig in Christians Gewalt zu bringen.

In den Herzogtümern befand er sich in einer günstigeren Lage. Aber auch hier waren die Prälaten und eine katholische Partei unter dem Adel wenigstens seinen Reformationsplänen abgeneigt. Dazu hatten diese Gegner der Reformation einen gewissen Rückhalt an dem Lehensverhältnisse des Herzogtums Schleswig zum dänischen Reiche und mehr noch an dem gleichen Verhältnisse Holsteins zum römisch-deutschen Reiche, dessen katholischer Kaiser in der That z. B. wegen der Reformation in der kaiserlichen Stadt Lübeck wiederholt Mandate zum Schutze des Bistums Lübeck und seiner Rechte ergehen ließ [2]). In seiner Verlegenheit suchte Christian Rat bei den ihm nahestehenden fürstlichen Führern der evangelischen Partei, bei seinem Schwager Herzog Albrecht von Preußen, sowie bei Landgraf Philipp von Hessen. Letzteren fragte er in einem Schreiben [3]), aus dem seine Ueberzeugungs-

---

[1]) Waitz, Wullenweber. 1. Bd. S. 205 ff. — Ueber den Charakter Christians III. (Mittheilungen aus Urkunden) ebendaselbst S. 375 ff. — Vergl. auch G. Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte, 2. Bd., Göttingen 1852, S. 202 ff., und Schäfer, a. a. O., S. 207 f.

[2]) G. Waitz, Urkunden und andere Actenstücke zur Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Quellensammlung der schleswig-holsteinisch-lauenburgischen Gesellschaft. 2. Bd. 1. H. Kiel 1863. S. 115. — Vergl. Waitz, Wullenweber. 1. Bd. S. 40, 45, 64.

[3]) Brief, Flensburg, 9. Mai 1533. Abgedruckt bei Waitz, Wullenweber. 1. Bd. S. 378 ff.

treue und sein Eifer für die Sache sprechen, wie er es halte in bezug auf die Reformation, insbesondere mit dem Kirchengute, nach welchem der Adel seine begehrliche Hand ausstrecke. Lieber wolle er, so bekennt Christian, zu Fuße davon gehen und alles liegen und stehen lassen, als auf die dem Worte des Herrn widerstreitenden Forderungen des Adels und der Geistlichkeit eingehen. Die Antwort des Landgrafen [1]) ist höchst bemerkenswert. Sie zeichnet nämlich die Grundlinien, die Christian dann in seiner Reformationspolitik inne gehalten hat. Philipp riet ihm, die Religionssache auf dem bevorstehenden Landtage hinter die nächste politische Aufgabe, die Erlangung der Huldigung, zurückzustellen, überhaupt jene nicht zu ernstlich anzugreifen, sondern wie sein Vater sie „schleiffen" zu lassen. Speziell empfahl er ihm, er möchte einen Teil des Adels zu gewinnen suchen durch Zugeständnisse betreffs des von demselben gestifteten Kirchenguts, sowie dadurch, daß er die Fräuleinklöster bestehen ließe. Gegen das Gerede von der drohenden Ungnade des Kaisers könnte er vorwenden, daß Schleswig nicht unmittelbar [2]) unter das Reich gehöre.

Dem Rate des Landgrafen folgend, suchte Christian auf dem Kieler Landtage von Anfang Juni 1533 zuerst die Erbhuldigung für sich und seine unmündigen Brüder nach, und in der Bestätigung der Landesprivilegien vom 8. Juni [3]) verpflichtete er sich, die Bistümer Schleswig und Lübeck als die beiden vornehmsten Glieder des Landes, von denen das eine vom dänischen, das andere vom römischen Reiche zu Lehen ginge, mit ihren Rechten und Privilegien bis zu einer allgemeinen Reformation der beiden Reiche [4]) bestehen zu lassen. Jedoch fügte er diesem Zugeständnisse einige seinen Intentionen entsprechende Bestimmungen bei, die zugleich an die Wünsche und an frühere Beschlüsse der Landstände anknüpften. Die Zehnten sollten aufhören,

[1]) Im Auszuge ebendaselbst S. 381.

[2]) „nicht ane mittel."

[3]) Abgedruckt in Bd. 2 der dänischen Ausgabe von Cragius, Geschichte Christians III, Kjobenhavn 1778, S. 288 ff., sowie bei Jensen und Hegewisch, Privilegien der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, Kiel 1797, S. 155 ff. — Vergl. Waitz, Geschichte, Bd. 2, S. 204 ff. Helveg, a. a. O., S. 939 ff. Ny kirkehist. Saml., 4. Bd., S. 482 ff.

[4]) Die Weglassung des „römischen Reiches" an der zweiten Stelle in dem Abdruck bei Cragius S. 290 ist ein Versehen, steht aber in Uebereinstimmung mit dem späteren Gange der Ereignisse, da die Vollendung der Reformation in Schleswig-Holstein in der That nach dem Siege derselben im dänischen Reiche erfolgt ist.

ausgenommen die Fälle, in welchen besondere Bestätigungsbriefe erteilt wären. Die Prädikanten dürften frei predigen, sowohl das Alte als das Neue. Nur nicht für die Unordnungen des früheren Kirchenregiments und den Bann des Officials, sonst sollte in Sachen der Religion fortab volle Freiheit herrschen, bis nach der Mündigkeitserklärung der Brüder Christians durch Fürsten und Landstände eine Neuordnung getroffen würde. Endlich bewilligte der Receß das Fortbestehen der Feldklöster[1]) und Nonnenklöster in ihrer alten Form mit der Maßgabe, daß evangelische Prädikanten vom Fürsten nur da bestellt werden dürften, wo der Konvent es einmütig verlangt hätte; daß aber auch andererseits einer evangelischen Minderheit vom geistlichen Regimente nicht ein katholischer Prädikant aufgedrängt werden dürfte. —

An demselben 8. Juni kamen auch die Verhandlungen zum Abschlusse, die Christian schon vor mehreren Wochen durch den Leibarzt Dr. Matthäus von Otten[2]) mit dem Schleswiger Kapitel eingeleitet hatte, um wieder zu einer Einheitlichkeit in Lehre und Gottesdienst zu gelangen[3]). Noch unterm 20. Mai hatte Bischof Gotschalk von Ahlefeldt[4]) es abgelehnt, den katholischen Gottesdienst einzustellen und die von Christian erlassene evangelische Ordnung[5]) anzunehmen, ehe nicht ein allgemeingültiger Beschluß entweder eines Koncils oder doch wenigstens des Landtages vorläge. Jetzt unter dem Drucke der auf dem Landtage hervortretenden unfreundlichen Stimmung der Mehrheit des

---

[1]) veldt = Feldklöster ist eine auch sonst vorkommende Bezeichnung für die großen Herrenklöster. So hießen sie wohl wegen ihres Landbesitzes. Vergl. Jensen und Michelsen, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd. 3, 1877, S. 126. Irrtümliche Auffassungen bei Falck, Handbuch des Schlesw.-Holst. Privatrechts, 3. Bd., Altona 1838, S. 720, und Neues staatsbürgerl. Magazin, 4. Bd., 1835, S. 835, sowie bei Nordam, Ny kirkehist. Saml., 2. Bd., 1860—62, S. 820.

[2]) Danske Magazin IV. Række, 3. Bd., S. 45. Kjobenhavn 1871.

[3]) Aktenstücke bei Waitz, Urkunden, H. 1, S. 106 ff.

[4]) Waitz, a. a. O., S. 107 f.

[5]) Mit der „nie ordinantie etlicher stede, de syck sulven Evangelist nomen" in dem Briefe Gotschalks und mit „unser derhalben furgenomen ordnung gleichformig gleich unsern verordenten predicanten halten wolten" in Christians Brief an den Landgrafen, Hadersleben, 16. Mai 1533 (Waitz, a. a. O., S. 106), ist nicht die Hadersleb ener Kirchenordnung selbst (Nordam, Ny kirkeh. Saml., 4. Bd., S. 481), sondern eine Gottesdienstordnung gemeint. Eine solche wird übrigens schon in den Hadersleb ener Artikeln erwähnt. Vergl. auch vorhin S. 15.

Adels gegen die Geistlichkeit sah der Bischof sich genötigt nachzugeben, indem er im geheimen eine letzte schwache Hoffnung setzte auf das Verhältnis Schleswigs zum dänischen Reiche und zur dänischen Kirche und auf die Möglichkeit der Erhaltung der katholischen Kirche in Dänemark durch eine entsprechende Verpflichtung des neuen Königs [1]). In dem mit den fürstlichen Räten [2]) geschlossenen Vergleiche erlangte der Bischof allerdings einige Konzessionen, nämlich die Rückgabe einzelner, von Friedrich I. eingezogener Güter des Archidiakonats und der Kantorei sowie Versprechungen betreffs der kirchlichen Gewänder und Kleinodien, auch der Urkunden über die kirchlichen Stiftungen und den Zehnten. Aber auch hier ist die Rede von einer definitiven Reformation nach der Mündigkeitserklärung der fürstlichen Brüder, und seinerseits mußte der Bischof erhebliche Beschränkungen des katholischen Gottesdienstes in seiner Domkirche bewilligen. Die Horen sollten außer an den Sonntagen, die Anrufungen der Heiligen gänzlich abgeschafft, die gewöhnliche Messe des Kapitels nur hinter verschlossenen Thüren *gelesen* und nicht mehr gesungen werden und die Predigt den Forderungen der Evangelischen entsprechend unanstößig und erbaulich sein. Ferner überließ der Bischof dem Herzoge die wechselsweise Besetzung der Dompräbenden und mußte ihm das unbeschränkte Recht der Bestellung von Prädikanten sowohl für die fürstlichen Aemter als im eigentlichen Stiftsgebiete zugestehen.

Durch diese Abmachungen mit den Landständen und mit dem Schleswiger Bischof hatte die Sache der Reformation nicht wenig gewonnen. Nunmehr war den Evangelischen die Toleranz in rechtsgültiger Form zugebilligt. Ja, das Verhältnis hatte sich schon umgekehrt. Fortab war die stetig abnehmende katholische Partei nur noch die geduldete. Allerdings war die allgemeine kirchliche Neuordnung noch für einige Jahre aufgeschoben, aber ihre Zeit mußte kommen, sobald Christian nur erst der politischen Schwierigkeiten im

[1]) Brief an den Erzbischof von Lund Torbern Bille, datiert Schwabstedt, »die Jovis corporis Christi«, 12. Juni 1533, mit eingelegtem vertraulichen Zettel. Abgedr. Nye danske Magazin, 2. Bd., Kiobenhavn 1806, S. 219—21.

[2]) Als solche werden genannt Dr. juris Detlev Reventlow, Propst des Klosters Reinbeck (Danske Mag. IV., R. 3., S. 11), der Vicehofmeister der Herzogtümer Johann Rantzow (Ranzau) und Gosche von Alefeldt, Amtmann auf Norburg, ein Namens- und Geschlechtsvetter des Bischofs (ebendaselbst S. 6. Vergl. S. 25). — Der Vergleich ist abgedruckt bei *Waitz*, Urkunden S. 109 ff. Siehe auch Ny kirkeh. Saml., 4. Bd., S. 483.

Königreiche Herr geworden war[1]). Die dänischen Wirren und der Krieg mit Lübeck nahmen ihn für die nächsten Jahre in Anspruch. Mit dem Siege seiner Waffen war aber auch der volle Sieg der Reformation in Dänemark entschieden. Hier lag deshalb unmittelbarer Anlaß und zugleich die Möglichkeit zu einer Neuorganisation vor. Aus diesem Umstande erklärt es sich, daß die Vorbereitung der Kirchenordnung in ihren nächstfolgenden wichtigen Stadien auf dänischem Boden geschehen ist oder doch zugleich in den Zusammenhang der dänischen Reformationsgeschichte gehört.

Nach der Beendigung der Kriegswirren durch die Uebergabe Kopenhagens — den 29. Juli 1536 — nahm Christian sofort das Reformationswerk energisch in Angriff. Zunächst bewirkte er am 12. August, seinem Geburtstage, und in den folgenden Tagen die Gefangennahme der sieben, beziehungsweise acht Bischöfe[2]) des Königreichs. Durch diese Maßregel, die allerdings den Charakter eines Gewaltakts und politischen Staatsstreichs an sich trug, doch der einzige Ausweg aus den Schwierigkeiten und von der Mehrzahl der Bischöfe durch ihre Feindseligkeiten gegen Christian und ihre Gewaltsamkeiten gegen die evangelischen Prädikanten selbst verschuldet war[3]), wurde

[1]) Helveg, a. a. O., S. 1013 ff. Schäfer, a. a. O., S. 323 ff. Im Jahre 1533 erfolgte auch der Abschluß des Bündnis- oder Unionsvertrages zwischen dem Königreiche Dänemark und den vereinigten Fürstentümern Schleswig, Holstein und Stormarn, welcher die Verbindung beider Teile dauernd für solange feststellt, als in einem derselben die Nachkommenschaft Friedrichs I. regierte. Dieser Unionsvertrag wurde in der Folgezeit als die staatsrechtliche Basis der Zusammengehörigkeit beider Länder angesehen, bis allmählich, namentlich nach der Einführung des fürstlichen Absolutismus, an die Stelle des Unionsgedankens der eines Gesamtstaats trat und die Herzogtümer aus einer gleichberechtigten in eine untergeordnete Stellung herabgedrückt wurden. Das Lehensverhältnis des Herzogtums Schleswig zum Königreiche blieb formell noch bis 1658 bestehen, trat aber faktisch durchaus hinter das Unionsverhältnis zurück. Das dänische Exemplar des Unionsvertrages ist datiert Kopenhagen, 1. Juli, das schleswig-holsteinische Rendsburg, 5. December 1533, letzteres in plattdeutschem und dänischem Text abgedruckt in der dänischen Ausgabe von Cragius' Geschichte Christians III., 2. Deel, Kiøbenhavn 1776, S. 2 ff. Vergl. Regesta Danica, I. Række, 1. Bd., Havniæ 1843, Nr. 8194, 8216. Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte, 2. Bd., S. 209 ff. Helveg, a. a. O., S. 945.

[2]) Der achte ist der von seinem Vaterbruder Iwer Munck zum Nachfolger angenommene Oluf Munck von Ribe.

[3]) Vergl. die Klageschrift gegen die Bischöfe, am vollständigsten abgedruckt bei Rørdam, Monumenta historiæ Danicae, I. R., 1. Bd., S. 133—199. Kjøbenhavn 1873. In der Anklageschrift wird dem Bischof von Seeland Joachim Rønnov

die Macht der letzten Stützen der alten Kirche und einflußreichsten Gegner der Reformation mit einem Schlage vernichtet und damit Bahn gemacht für die allgemein gewünschte Neuordnung.

Eine solche oder wenigstens eine Neuregelung der Kirchspielsverhältnisse hatte der König um diese Zeit schon in dem Teile des Reiches, der am frühesten in seine Hand gekommen war, nämlich in Jütland, vorgenommen [1]). Doch kennen wir weder die Abfassungszeit noch den Wortlaut dieser Ordnung für „norre iutlandt“ [2]), sodaß wir nicht mit Sicherheit anzugeben vermögen, ob es sich nur um eine specielle Verordnung über den angegebenen Gegenstand oder um eine Art lokaler Kirchenordnung, ein Seitenstück zu den Haderslebener Artikeln, handelt [3]). — Jetzt trat etwa im September oder Anfang Oktober des Jahres 1536 eine Versammlung „der Prädikanten und Diener des göttlichen Wortes in Seeland, Schonen und Jütland“, also aus allen drei Hauptteilen des Reiches, in Kopenhagen zusammen und richtete an den König, „als einen Liebhaber und Förderer des göttlichen Wortes“, ein Gesuch um eine baldige, den

z. B. seine höhnische Aeußerung über den „Narr von Hessen oder den Geck von Holstein“ vorgehalten, die er in den erregten Verhandlungen vom Anfang der 30er Jahre gegen den dänischen Reformator Taufen gethan hatte. Vergl. auch Helveg, S. 912. Ueber die verschiedene Beurteilung und den etwaigen geistigen Urheber dieser mit dem Charakter Christians nicht übereinstimmenden Maßregel vergl. Helveg, S. 1019 ff., Heise in Historisk Tidsskrift, IV. R., 6. Bd., S. 243 ff., Schäfer, S. 332 ff., S. 336.

[1]) Abdruck des Entwurfs der K.-O., Kirkehist. Saml., 1. Bd., 1849—52. S. 85 (1849). Vergl. dazu die eingehenden und grundlegenden Abhandlungen von Engelstoft (damals Professor D. in Kopenhagen, † als Bischof von Fühnen 1889), Kirkeordinantsens Historie, Ny kirkehist. Saml., 2. Bd., 1860—62, S. 1 bis 110, S. 369—442, auch als Sonderdruck erschienen, Kjobenhavn 1861, 184 Seiten, und Pauli Petersen, Die Entstehungsgeschichte der schlesw.-holst. Kirchenordnung, Zeitschr. f. schlesw.-holst. Gesch., Bd. 12, Kiel 1882, S. 219—299. — Beide werden von jetzt ab einfach citiert als „Engelstoft“ und „Petersen“.

[2]) Bezeichnung des zum Königreiche gehörenden Teiles der Halbinsel im Gegensatze zu dem Herzogtume Schleswig, das in älterer Zeit als „Herzogtum Jütland (Ducatus Jutiae) oder „Sunderjutland“ („Sonderjylland“) bezeichnet wurde. Letzterer Name kommt auch in der Reformationszeit und später in der Gelehrten- und politischen Sprache noch vor, wenn es sich um Betonung des geschichtlichen Zusammenhanges des Herzogtums mit dem Königreiche handelt. Vergl. auch A. Sach, Das Herzogtum Schleswig in seiner ethnographischen und nationalen Entwickelung, Halle a. S. 1896, S. 1 ff.

[3]) Vergl. Engelstoft, S. 24. Petersen, S. 226.

Forderungen der Reformation entsprechende Ordnung der kirchlichen Verhältnisse. Unzweifelhaft war es ungefähr derselbe Kreis von Männern, der auf dem Herrentage von 1530 das Bekenntnis der evangelischen Partei in der dänischen Kirche abgegeben hatte[1]), der auch jetzt wieder in Sachen der Kirchenordnung die Initiative ergriff, bevor noch, wie es nach dem Wortlaute des Antrags[2]) fast scheint, der König selbst einleitende Schritte gethan hatte. Auch inhaltlich ist das Gesuch für uns von Wichtigkeit, weil es offenbar in seinen sieben Artikeln die Anregung zu vielen Punkten in dem nachherigen Entwurfe zur Kirchenordnung gegeben hat[3]). Die Prädikanten begehrten nämlich: 1) die allgemeine Einführung der evangelischen Predigt, 2) die Errichtung einer guten Universität zu Kopenhagen oder an einem anderen besser gelegenen Orte zu Vorlesungen über die heilige Schrift, die freien Künste und fremde Sprachen, nämlich das Griechische und Hebräische, 3) die Erhaltung der Stadtschulen mit gelehrten Schulmeistern und ihren alten Privilegien und die Aufhebung der Winkelschulen, 4) die Zusammenlegung der nahe bei einander liegenden Kirchen und die Versorgung aller Stadt- und Dorfkirchspiele mit tüchtigen und entsprechend besoldeten Priestern und Predigern, 5) die Erwählung eines „guten gelehrten Superintendenten und Visitators" in jedem Stift durch die dortigen Prädikanten und Diener des Wortes und die Beauftragung des einen derselben als eine Art Obersuperintendenten mit dem geistlichen Regimente über das ganze Reich, 6) die Herstellung einer Einheitlichkeit in den Ceremonien durch diesen Obersuperintendenten und ihm vom Könige beigeordnete gelehrte Männer, 7) die Versorgung der Hospitäler mit tüchtigen und treuen Hospitalsmeistern und bequemen Unterhalt, sowie zugleich die Erhaltung ihres Vermögens und der sonstigen milden Stiftungen „zum Besten" „der Armen als bedürftiger Studenten und Schüler, Waisen und Wittwen, ehrlicher Dienstmägde, Alter, Kranker und allerlei hausarmer Leute."

---

[1]) Hvitfeldt, Danmarckis Rigis Krønicke in der Geschichte Christians III. von 1595. Ausgabe von 1652. 2. Bd. S. 1322 ff.

[2]) Abgedruckt bei Engelstoft, Reformantes et Catholici tempore quo sacra emendata sunt in Dania concertantes. Hafniæ 1836. S. 185—88. (Theol. Doktordissertation.)

[3]) Helveg, S. 1023 f. Mehrere der direkten und indirekten Bezugnahmen hat Petersen aufgewiesen S. 226, Anm. 3.

Dieser Antrag der Prädikanten war ohne Zweifel eine Vorarbeit für den Kopenhagener Reichstag vom 15.—30. Oktober 1536 [1]), auf welchem die unvermeidlich gewordene Neugestaltung der staatlichen und kirchlichen Ordnungen des Königreichs von den Ständen genehmigt werden sollte. Wenigstens sind die Beschlüsse dieses denkwürdigen Reichstages zum großen Teile schon eine vorläufige Erfüllung des Wunsches der Antragsteller. In der feierlichen Schlußversammlung auf dem Altmarkte in Kopenhagen am Montage vor Allerheiligen, den 30. Oktober 1536, bei welcher neben dem Adel auch Vertreter der Städte sowie solche der Bauern aus den einzelnen Harden des Landes zugegen waren, wurde nach Verlesung einer längeren Anklageschrift gegen die Bischöfe das Bekenntnis zum Evangelium der Reformation wie aus einem Munde mit lautem Zuruf ausgesprochen im Einklange mit den eigenen Erklärungen des Königs [2]). Zugleich ward die Absetzung der Bischöfe bestätigt. Weder diese noch andere Bischöfe solcher Art sollten je wieder ins weltliche oder geistliche Regiment kommen und das Reichsregiment hinfort nicht mehr dem Erzbischofe und den Bischöfen mit zustehen, sondern allein dem Könige und seinen Nachkommen und den weltlichen Reichsräten und ihren Nachkommen [3]). Gleichsam als Ersatz für diese Erweiterung der Königsmacht sowie für die vorgenommene Beschränkung des Wahlrechts zugunsten des Sohnes des Königs wurde dem Adel in der sogenannten Handfeste vom 30. Oktober [4]) die volle Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen, auch die völlige Freiheit vom Zehnten für seine eigenen Haupthöfe, aber nicht für seine Unterthanen zugestanden. Dieses letztere Privileg des Adels ist auch bei der Umarbeitung des Entwurfs in die Kirchenordnung aufgenommen, doch in höchst bemerkenswerter Form. Der Adel wird nämlich zum freiwilligen Aufgeben desselben ermahnt, indem dabei der getroffenen Uebereinkunft

---

[1]) Ueber den Reichstag vergl. Helveg, S. 1025 ff., Schäfer, S. 336 ff.

[2]) Hvitfeldt, a. a. O., S. 1490. Cragius, Geschichte Christians III. Dänische Ausgabe. Bd. 1. S. 159. Kjøbenhavn 1776.

[3]) Erklärung der zwölf Reichsräte vom 12. August 1536 bei Hvitfeldt, S. 1486 f., und Receß vom 30. Oktober 1536, abgedruckt bei Kolderup-Rosenvinge, Samling af gamle Danske Love, 4. Deel, Kjøbenhavn 1824, S. 157 bis 171, und im Auszuge bei Rørdam, Danske Kirkelove 1536—1683, 1. Deel, Kjøbenhavn 1883, S. 2—7. Vergl. auch Schäfer, S. 392.

[4]) Abdruck bei Wegener, Aarsberetninger fra det Kongelige Geheimearchiv. 2. Bd. S. 82—89. Kjøbenh. 1856—60.

gedacht, aber nicht die zwischen König und Adel vereinbarte „Handfeste“ selbst genannt wird [1]).

Erwähnt ist dagegen ebenfalls bei den Bestimmungen über den Zehnten zwar nicht in dem Entwurfe, doch in der im Königreiche gesetzlich eingeführten dänischen Bearbeitung der Kirchenordnung, der „Ordinants“ von 1539, der von demselben 30. Oktober datierte und öffentlich als Reichsgesetz bekannt gegebene „Receß“ [2]). Das Wichtigste in diesem [3]) sind, abgesehen von den Bestimmungen über den Nachfolger des Königs, diejenigen, welche die Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse angehen. Ausführlich wird die definitive Absetzung der Bischöfe ausgesprochen, ihre Ersetzung durch „andere christliche Bischöfe oder Superattendenten, die das gemeine Volk lehren und das heilige Evangelium und Gottes Wort und den heiligen christlichen Glauben predigen könnten“, sowie die Einziehung der Bistumsgüter unter die Krone. Dagegen sollten „die Klöster, Prälaturen, Dignitäten, Kanonikate und anderen geistlichen Lehne“ bis zum Erlasse eines neuen Gesetzes bestehen bleiben. Doch behielt der König sich das bisher den Bischöfen zustehende Patronatsrecht vor, während andererseits auch der Adel und die Ritterschaft ihr Patronatsrecht über Kirchen und geistliche Lehen wenigstens in allen urkundlich nachweislichen Fällen behalten sollten [4]). Die von den adeligen Familien gestifteten Vikarien durften von diesen nach dem Ableben der jetzigen Inhaber wieder eingezogen werden, falls jene ihr Erbrecht urkundlich zu begründen vermöchten [5]). Den Mönchen wurde es freigestellt, in

[1]) Abdruck des Entwurfs, a. a. O., S. 85.

[2]) „Den rette Ordinants“, Ausgabe 1542, Fol. 56. Spätere Ausgaben Fol. 68. Abdr. bei Nordam, Danske Kirkelove, 1. Bd., S. 98 f. Vgl. Schlesw.-Holst. K.-O. 1542, Fol. L. 1.

[3]) Abdr. b. Kolderup-Rosenvinge, a. a. O., S. 163 ff. Die von Petersen an dieser Stelle S. 228 angeführten statuta de nova ordinatione ecclesiastica sind wahrscheinlicher ein späterer Auszug des dänischen Geschichtsschreibers Anders Sörensen Vedel als gleichzeitige Notizen aus diesen Verhandlungen. Vergl. auch Nordam, Monumenta hist. Dan., I. R., 1. Bd., S. 198.

[4]) Das Patronatsrecht des Adels, Entwurf S. 104. Schlesw.-Holst. K.-O. 1542. Fol. L. 2.

[5]) Das Reklamationsrecht der adeligen Familien auf die von ihnen gestifteten Vikarien ist nicht anerkannt im Entwurf, aber hergestellt im Sinne des Recesses durch die Verbesserungen. Petersen, S. 254 f. Die schlesw.-holst. K.-O. hat dieses Recht wieder gestrichen. Fol. M. 2. Fälle der Zurücknahme der Stiftungen, auch durch nichtadelige Familien, sind jedoch bei uns z. B. in den Marschen, wo die Vikarien sehr häufig waren, vorgekommen, wie in Koldenbüttel,

den Klöstern zu bleiben, doch nur unter gewissen Bedingungen: Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten, Einrichtung evangelischer Predigt und Beschränkung des Veräußerungsrechts der Klostergüter. Als Zehnten sollten die „Bauern und das gemeine Volk" — so heißt es ausdrücklich — hinfort die 10. Garbe von allen Kornarten, auch den Viehzehnten, aber nicht mehr die anderen ähnlichen Abgaben entrichten mit Ausnahme einiger ihrer Bodenbeschaffenheit wegen vom Kornzehnten befreiten Landschaften auf der skandinavischen Halbinsel[1]), wo die „Butterhebung" und andere Ersatzabgaben bestehen blieben. Der Zehnte sollte in drei Teile geteilt werden: den Priester-, Kirchen- und Königs- oder vormals Bischofszehnten[2]), und der Ertrag des Königszehnten verwendet werden zur Besoldung der für die kirchliche Aufsicht bestellten Männer und zur Unterhaltung der Schulen, in denen „junge Personen im Latein und anderen Sprachen unterrichtet werden, sodaß das Reich gelehrte Männer haben kann"[3]). Endlich gebietet der Receß noch entsprechend dem letzten Satze im Antrage der Prädikanten die wirkliche Verwendung der Renten der Stiftungen zur Erhaltung der Hospitäler und die Anstellung ehrlicher vorsorglicher Vorsteher zur Pflege der Armen und Kranken. —

So waren in dem Receſſe die Grundzüge der neuen kirchlichen Verfassung gegeben. An denselben konnte bei der Ausarbeitung einer speciellen Kirchenordnung unmöglich vorübergegangen werden, und sie sind in der That schon berücksichtigt in der ersten Redaktion des einige Monate nachher aufgestellten Entwurfs, obschon dessen Verfasser jenen Reichstagsbeschlüssen gegenüber mehr das kirchliche Interesse zu vertreten suchten. Mehr noch sind die Bestimmungen des Receſſes (und

---

Lau, Geschichte der Reformation in Schleswig-Holstein, S. 404, und in Klixbüll, Urkunden bei Jensen-Michelsen, Kirchengeschichte, Bd. 3, S. 342 ff., und Sejdelin, Diplomatarium Flensborgense indtil Aaret 1559. 2. Bd. Kjobenhavn 1873. S. 952 ff., 987 ff.

[1]) Halland, Blekinge und Liister. Die Ordinants von 1539 hat (Ausgabe 1542, Fol. 56) die bezügliche Bestimmung, aber ohne die Namen der Landschaften.

[2]) Im Schleswigschen, zunächst im Amte Hadersleben, war der Bischofszehnte schon 1525 aufgehoben. Vergl. S. 8. Darnach sind die früheren Aufstellungen von C. v. Wimpfen, O. Kier und Lau zu ergänzen, beziehungsweise zu berichtigen. Vergl. E. Becker (damals Pastor in Aller), Haderslev Provsties fælles Kirkekasse o. s. v. med en Indledning om Tiendevæsenet i Slesvig. Haderslev 1888, S. 10 ff.

[3]) Vergl. die Verwendung des bisher an den Bischof gezahlten „Cathedraticums" zu ähnlichem Zwecke in der Haderslebener K.-O. (Artikel 21).

der Handfeste) zur Geltung gekommen durch die später hinzugefügten Verbesserungen [1]), im einzelnen Falle, wie wir vorhin gesehen haben, erst in der dänischen „Ordinants" von 1539, und wir können ihre Spuren noch bis in die schleswig-holsteinische Kirchenordnung von 1542 hinein verfolgen.

V.

Die Vorbereitung des Entwurfs.

Inzwischen hatte der König bereits in den ersten Wochen nach der Gefangennahme der Bischöfe Unterhandlungen eingeleitet mit Kursachsen, dem Heimatlande der Reformation. Christian hegte nämlich, wie wir aus mehrfachen Aeußerungen wissen [2]), kein rechtes Vertrauen zu den einheimischen reformatorischen Kräften, namentlich auch nicht zu den Dänen, deren Sprache ihm noch nicht genügend bekannt war, und von denen manche wenigstens mit ihren Sympathien auf der Seite der städtischen Partei gestanden haben mochten. Mit um so innigerer Verehrung war er den Wittenberger Reformatoren zugethan, und mit Recht sagt ein neuerer Geschichtsschreiber: es sei „eins der freundlichsten Bilder des 16. Jahrhunderts, zu sehen, wie dieser treuherzige und im besten Sinne des Wortes fromme Fürst die Wittenberger Männer verehrt, hochhält und zu fördern sucht, an allem, was sie thun, und was sie bewegt, Anteil nimmt" [3]). Speciell war ihm Bugenhagen, wie wir oben gesehen haben (S. 27 f.), schon auf dem Flensburger Kolloquium im April 1529 persönlich nahe getreten. Nach Sprache, Lebensgewohnheiten und Gemütsart [4]) stand der platt-

[1]) Petersen, S. 253 ff.

[2]) Vergl. außer dem gleich zu erwähnenden Briefe vom 23. August 1536 z. B. auch seine öfter citierten Aeußerungen in den Briefen an Bugenhagen vom 13. März 1541 und vom 6. Januar 1542. C. F. Wegener, Aarsberetninger fra det K. Geheimearchiv, 1. Bd., Kjøbenhavn 1852—55, S. 217, 232.

[3]) Schäfer, a. a. O., S. 362. Das Nähere bei Bertheau, Bugenhagens Beziehungen zu Schleswig-Holstein und Dänemark, Zeitschr. f. schlesw.-holst. Gesch., 15. Bd., 1885, S. 189 ff., und Ueber die Beziehungen Christian III. von Schleswig-Holstein und Dänemark zu den Wittenberger Reformatoren. Ratzeburger Gymnasial-Programm 1884. Für den Briefwechsel beider Männer vergl. außer den von Bertheau benutzten älteren Sammlungen das früher erwähnte treffliche Buch von O. Vogt, Bugenhagens Briefwechsel, Stettin 1888.

[4]) Vergl. die bekannte Aeußerung in Christians Brief vom 6. Januar 1542, Aarsberetninger, a. a. O., S. 223, sowie die von Lœmmelius, Historia Bugen-

deutsch redende D. Pommer unserem Norden, auch den dänischen Verhältnissen, weit näher als der Rheinpfälzer Melanchthon und der Thüringer Luther. Besonders aus diesem Grunde war Bugenhagen im Laufe der letzten 8 Jahre als Reformator zunächst nach den Hansastädten Braunschweig, Hamburg und Lübeck (S. 27 f.) berufen, dann 1534—35 auch in seiner Heimat Pommern, also für ein ganzes Land, in gleicher Weise thätig gewesen. An allen diesen Orten hatte er leitend mitgewirkt bei dem Zustandekommen von Kirchenorganisationen und der Abfassung von Kirchenordnungen, die von vorbildlicher Bedeutung waren. Ja, in Wittenberg selbst, der Metropole der Reformation, war er bei der Kirchenordnung und Visitation von 1533 wesentlich mit beteiligt gewesen und bereits damals als Pfarrer der Stadt mit der Ober-Superattendenz über die Kirchen im Kurkreise rechts der Elbe beauftragt[1]). War also Bugenhagen nach seiner Herkunft und anerkannten reformatorischen Bewährung derjenige unter den Wittenbergern, auf den sich der Blick naturgemäß zuerst richtete, so besaß er daneben eine Eigenschaft, die ihn dem Könige vor anderen empfehlen mußte. Er galt nämlich als ein Mann, der mit aufrichtiger Frömmigkeit und Liebe zur Sache der Reformation eine angemessene Achtung vor der weltlichen Gewalt verband[2]). Kurz, alle Verhältnisse legten es Christian nahe, den Wittenberger Theologen als Organisator zu berufen, der offenbar schon bei jener ersten Begegnung sein persönliches Vertrauen gewonnen hatte. — Er sandte deshalb

---

hagiana, Hafniæ 1706, S. 64 f. nach Daniel Cramer, Das Grosse Pomrische Kirchen-Chronicon, Gedruckt zu Alt-Stettin 1628, S. 147, mitgeteilten Anekdoten und den zur Einleitung vorangehenden Satz: „Sonsten in gemeinen Wandel ist er eines liberalischen frischen Gemüths gewesen, welches aus einem und andern Apophtegmate zu ersehen ist."

[1]) Nicht, wie vielfach angenommen ist, erst 1536. Siehe die Wittenberger K.-O. von 1533 bei Richter, 1. Bd., S. 220. Vergl. Herm. Hering, Doktor Pomeranus, Johannes Bugenhagen, Halle 1888. Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Heft 22, S. 93 f., 170. — In das Jahr 1533 fällt auch seine Promotion zum D. theol.

[2]) »Virum sanctum, reverenter de imperiis sentientem et ardenter invocantem deum« nennt ihn Blochingers (oder nach einer Vermutung Melanchthons) Leichenprogramm vom 20. April 1558. Abgedr. b. Lœmmelius, a. a. O., S. 41 ff. Siehe B. Münter, Symbolæ ad illustrandam Bugenhagii in Dania commorationem, Hauniæ 1836, S. 27. — Vergl. ferner auch B.'s theol. Doktorpromotion von 1533 bei Hering, a. a. O., S. 96.

bereits im August 1536 seinen Hofprediger Andreas Jädicke[1]) an Kurfürst Johann Friedrich mit einem Briefe vom 23. des Monats. In dem Schreiben[2]) bat er in erster Linie um eine Entsendung des D. Joh. Pommer, indem er seine Bitte mit einer Klage über den Mangel an geeigneten Persönlichkeiten in seinem Reiche begründete. Zugleich kündigte er an, daß er nächstens auch um Philipp Melanchthon ansuchen werde, dessen er sich wahrscheinlich bei der Neuorganisation der Universität Kopenhagen bedienen wollte[3]). Derjenige, welcher Urlaub erhielte, fügte der König hinzu, müsse sich freilich auf einen längeren Aufenthalt gefaßt machen, da seine Lande „mit Wasser zertheilet" seien und es zur Erkundung und Ordnung der Verhältnisse eines Besuches der auseinander gelegenen Gebiete bedürfe. — Doch gab der Kurfürst zunächst noch abschlägige Antwort. Seine Ablehnung entschuldigte er mit dem Hinweise auf die Abwesenheit Melanchthons in Süddeutschland und das Bevorstehen des Concils zu Mantua, zu welchem übrigens auch Einladungen an den dänischen König und die dänischen Bischöfe unterm 10. September d. J. ergangen waren[4]). Deshalb könne er seine Theologen nicht entbehren, habe auch alle „Gelehrten und Lehrer göttlichen Wortes" in seinen Landen zusammenberufen zu einer Versammlung wegen einer zu errichtenden kirchlichen Neuordnung[5]). Er riete dem Könige aber, zunächst durch seine eigenen Prädikanten eine evangelische Kirchenordnung „stellen und zusammenziehen", d. h. eine

---

[1]) Oder Jedicke, Gedick, latinisiert Jodecus. Näheres und Literatur über ihn giebt Rørdam, Ny kirkehist. Saml., 6. Bd., 1872—73, S. 141 f.

[2]) Abgedr. bei Joh. Joach. Müller, Entdecktes Staats-Cabinet. Vierdte Eröffnung. Jena 1716. S. 318 ff.

[3]) Münter, Symbolæ etc., S. 16 ff. Vergl. Melanchthon und Schleswig-Holstein, Separat-Abdruck aus Nr. 7—9 des Schlesw.-Holst.-Lauenb. Kirchen- und Schulbl. 1897.

[4]) Regesta Danica, Tom. I, Havniæ 1847, S. 886, Nr. 8370. Die Einladung an den Bischof von Ribe ebenfalls vom 10. September und spätere Schreiben abgedr. Ny kirkehist. Saml., a. a. O., S. 118 ff.

[5]) Vielleicht handelte es sich schon um die einige Jahre nachher erlassene Consistorialordnung (Engelstoft, Kirkeordinantsens Historie, S. 24) oder auch um den übrigens von Luther nicht gebilligten Plan des Kurfürsten, gewisse gemeinsame kirchliche Ordnungen unter den Protestanten zu Stande zu bringen. Köstlin, Martin Luther, 2. Aufl., 2. Bd., S. 392 f. Luther hielt principiell fest an der freiheitlichen Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse. Vergl. Burkhardt, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen 1524—45. Leipzig 1879. S. 1.

Art Vorlage ausarbeiten zu lassen, und stelle er eine eventuelle Beurlaubung des D. Pommer für später in Aussicht zur Durcharbeitung und zum Abschlusse der Ordnung [1]). — Haben nun in der That die Concilsfrage und die durch dieselbe veranlaßten Verhandlungen in Schmalkalden die Wittenberger, auch Bugenhagen, von Ende Juli ab in den letzten Monaten des Jahres 1536 und in den ersten des folgenden Jahres fast unausgesetzt in Anspruch genommen [2]), so kann man sich dennoch des Eindruckes nicht erwehren, daß der Kurfürst noch durch andere Gründe als die angegebenen zu seiner vorläufigen Zurückhaltung bestimmt ist. Man traute der Stellung Christians in Dänemark noch nicht recht und mißbilligte auch in protestantischen Kreisen den Gewaltstreich gegen die Bischöfe [3]). Wenigstens nahm der König bald nach dem Kopenhagener Reichstage unterm 7. November Veranlassung, den glücklichen Ausfall desselben dem Kurfürsten mit einem gewissen Triumph zu vermelden und sich wegen der Maßregelung der Bischöfe zu rechtfertigen [4]). In ähnlicher Weise schrieb der König an Luther und gab dadurch diesem sowie Bugenhagen erwünschte Gelegenheit, auf Grund der ihnen durch den Bericht des Andreas Jädicke und den Brief an Luther zugegangenen mündlichen und schriftlichen Mitteilungen nunmehr ihre ausdrückliche Billigung des

---

[1]) Der etwa von Mitte September datierende Brief des Kurfürsten liegt nicht mehr im Wortlaute vor. Der Inhalt ergiebt sich aber aus den von Müller mitgeteilten Notizen sowie aus dem Briefe Christians vom 17. April und des Kurfürsten vom 16. Mai 1537. Vergl. Müller, a. a. O., S. 320, 334, 339.

[2]) O. Vogt, Bugenhagens Briefwechsel, S. 539 ff. Köstlin, a. a. O., S. 385 ff.

[3]) Vergl. auch die Aeußerung Philipps von Hessen vom 2. September d. J. Regesta diplomatica hist. Dan., Series II, Havniæ 1889, Nr. 14861.

[4]) Brief abgedr. bei Müller, a. a. O., S. 320 ff. Engelstoft (S. 24) hat als Datum des Schreibens irrig den 8. statt den 7. November (Dienstag nach omnium sanctorum). Die in diesem Briefe angekündigte Schrift ist natürlich nicht der Entwurf einer Kirchenordnung, sondern der Receß vom 30. Oktober d. J. bezw. die Anklageschrift gegen die Bischöfe, von der wahrscheinlich auch eine Abschrift an Gustav Wasa gesandt wurde. H. F. Rørdam, Monumenta historiæ Danicae, 1. Bd., Kjøbenhavn 1873, S. 133 ff. — Vgl. Schäfer, S. 336. — Mittlerweile gingen in Wittenberg auch durch den Lüneburgischen Kanzler günstige Nachrichten über die Vorgänge in Dänemark ein. Vergl. den Brief Melanchthons vom 5. November. Regesta diplomatica hist. Dan., Series II, Vol. I, 2, Nr. 14893; vergl. auch 14861. — Corpus Reform., Tom. III, Halis 1836, Sp. 185 f.

Schrittes gegen die Bischöfe auszusprechen und zugleich ernstliche Mahnungen an den König zu richten wegen der kirchlichen Neuordnung. Luther bat und vermahnte in seiner Antwort vom 2. Dezember [1]) den König, bei der Einziehung des geistlichen Gutes unter die Krone das zum Unterhalte der Kirche und der Prediger Erforderliche auszusondern und die unberechtigten Eingriffe Anderer in das Kirchengut abzuwehren, „denn an Gottes Wort liegt es alles". Der dringenden Mahnung des für die Zukunft seiner Kirche besorgten Vaters der Reformation fügte der von Christian selbst — freilich für jetzt noch vergeblich — erbetene Organisator die seine hinzu. In einem Briefe vom folgenden Tage (1. Advent) [2]) „warnte" nämlich Bugenhagen den König „treulich", bei der Neuordnung des Reiches ja einen großen Vorrat von geistlichen Gütern für die Kirchen und Predigtstühle, für die Schulen und die Armen, für die arbeitsunfähigen Kirchen- und Schuldiener und für die jährliche Visitation zu behalten, — die hochnotwendige Regelung der Ehesachen vorzunehmen, für die armen Studenten und sonstige Bedürfnisse zu sorgen. Dabei wies er hin auf die in Sachsen erlassenen guten Ordnungen, besonders auch auf die Fürsorge des Kurfürsten für die Universität. Kurz, er empfiehlt den baldigen Erlaß einer Kirchenordnung, wenn er zusammenfassend sagt: „E. M. sihet wol, was ich meine".

Die beiden bedeutsamen Briefe dürfen in der Geschichte unserer Kirchenordnung nicht übergangen werden. Bei dem Ansehen, dessen sich die beiden Reformatoren erfreuten, mußten ihre Schreiben zu einer Stärkung der auf den Erlaß einer Ordnung gerichteten Bestrebungen dienen, und namentlich sind die hier betonten reformatorischen Grundsätze inbetreff der Verwendung des Kirchenguts in der Kirchenordnung und der sich anschließenden Gesetzgebung zur Geltung gekommen. Zu einer Erreichung des nächsten Zweckes kamen die beiden Briefe freilich zu spät. Bereits drei Wochen, ehe sie geschrieben waren, hatte nämlich der König, dem Rate des Kurfürsten und zugleich dem oben (S. 44 f.) erwähnten Antrage der Prädikanten in Seeland, Schonen

[1]) Abgedr. bei Andr. Schumacher, Gelehrter Männer Briefe an die Könige von Dänemark, 2. Theil, Kopenhagen und Leipzig 1758, S. 260 f. De Wette, Bd. 5, S. 33. Auch z. B. bei Jensen-Michelsen, Schlesw.-Holst. Kirchengesch., Bd. 3, S. 335.

[2]) Abgedr. bei Schumacher, 1. Theil, S. 3 ff., sowie besonders bei C. Vogt, a. a. O., S. 142 ff.

und Jütland Folge gebend, selbst die Initiative ergriffen und für den kommenden Epiphanias- oder Heiligendreikönigstag (6. Januar 1537) eine Versammlung von Gelehrten aus dem ganzen Königreiche, „eine Convokatz" oder ein „Generale Concilium" [1]), wie es in dem Einberufungsschreiben geheißen zu haben scheint, zur Abfassung („Anstellung") „einer guten Reformation und Veränderung der unchristlichen Ceremonien und Mißbräuche" nach der Stadt Odense auf Fühnen zusammenberufen. Die in jener Zeit häufiger vorkommende Wahl Odenses für derartige Zusammenkünfte, z. B. auch für mehrere der sogenannten Herrentage, erklärt sich aus der geographischen Lage in der Mitte des damaligen dänischen Reiches, ein Umstand, der besonders in der ungünstigen Winterzeit in Betracht kam. Für die Teilnehmer aus dem nördlichen Jütland und für die von der skandinavischen Halbinsel mochten sich Zeitaufwand und Schwierigkeiten ungefähr gegen einander aufwiegen.

Leider fehlen uns jegliche Nachrichten über den Verlauf dieser Synode. Doch haben wir seit den ersten Jahren des vorigen Jahrzehnts wenigstens eine Inhaltsangabe des Einberufungsbefehls in der an das Domkapitel in Lund gerichteten Form [2]). Die Ein-

[1]) Die Ausdrucksweise des Schreibens ist offenbar bestimmt durch die Formel der päpstlichen Einladung an den König vom 10. September: Œcumenicum universale et generale Concilium. Annales ecclesiastici Cæsaris Baronii, Continuatio Raynaldi, Tom. XIII. Ausg. von Theiner, Tom. XXXII, Barri Ducis et Parisiis 1878, S. 404.

[2]) Aus einer Registratur über die Urkunden des Lunder Domkapitels im Archiv zu Stockholm mitgeteilt von H. F. Rørdam in seinen Danske Kirkelove fra Reformationen indtil Christian Vs danske Lov, 1536—1683, 1. Bd., Kjøbenhavn 1883, S. 9. Die weiter unten erwähnte Stelle im Registranten der dänischen Kanzlei („Tegnelser over alle Lande") ist zuerst beachtet von dem älteren Geschichtschreiber der Stadt Odense Vedel Simonsen in seinen Bidrag til Odense Byes ældre Historie, 2. Bd., 1. H., Odense 1843, S. 207, verwertet von Engelstoft in seiner Odens. Bys Sognehistorie efter Reformationen, Nyt historisk Tidsskrift, 6. Bd., Kjøbenhavn 1856, S. 30 f., und nachher in seiner bereits oben erwähnten und hinfort einfach als „Engelstoft" zitierten Kirke-Ordinantsens Historie, Kjøbenhavn 1861; Sonderabdruck aus Ny kirkehistoriske Samlinger, 2. Bd., 1860—62. Mitgeteilt ist das Verzeichnis zuerst von L. Helveg in Kirkehistoriske Samlinger, 2. Bd., 1853—56, S. 586 ff., sowie von T. A. Becker im Danske Magazin, III. R., 6 Bd., Kjøbenhavn 1860, S. 76. Ein Vergleich der beiden abgedruckten Registrantenreihen, der undatierten „Tegnelser over alle Lande", Danske Magazin, a. a. O., S. 74 ff., und der mit Datum versehenen „Registre over alle Lande", Erslev og Mollerup, Danske Kancelli-

ladung datiert, wie wir aus der hier beigefügten Tages- und Jahresangabe erfahren, vom Tage Martin Bischofs, d. h. von Sonnabend, den 11. November 1536. Wie lebhaft man gerade in jenen Tagen mit der Frage der kirchlichen Neuordnung beschäftigt war, ergiebt sich daraus, daß im Laufe der nächsten Woche und weiterhin eine ganze Anzahl von Pastoraten im reformatorischen Sinne neu besetzt wurde, und daß in den Vokationen ausdrücklich Bezug genommen wird auf die nahe bevorstehende allgemeine kirchliche Neuordnung [1]).

Außerdem kannten wir bereits seit Mitte der fünfziger Jahre (1856) das in einem Registranten der dänischen Kanzlei eingetragene Verzeichnis der zu der Zusammenkunft Einzuberufenden [2]). In erster Reihe stehen neunzehn lutherische Prädikanten, an deren Spitze Peder Laurensßen (Lauritzßenn) und zwei andere Führer der Malmöer Reformation, die von Christian III. in dem Rezesse vom 6. April 1536 [3]) ausdrücklich in Schutz genommen und anerkannt war, alle drei zugleich Lehrer an dem dort errichteten „Studium" (S. 33 f.), ferner als Erste unter den Seeländern der eigentliche Held und Wortführer der dänischen Reformation Hans Tausen und sein Schwager und Kampfgenosse aus der Wiborger Zeit Jørgen (Jyrgen) Jensen Sadolin, sowie als Letzter unter den neun Jüten Niels Jespersen, einst Mönch in dem 1527 aufgelösten Dominikanerkloster zu Hadersleben (S. 14), jetzt erster lutherischer Kirchspielspriester zu Kolding [4]). Daran schließen

---

registranter 1535—50, Kjøbenhavn 1881—82, S. 27 f., ermöglichte eine Bestimmung des Datums auf die Tage vom 11. bis 13. November. Die Lunder Registratur ergab dann als den genauen Tag den 11. November. Vgl. Rørdam, a. a. O., S. 9.

[1]) Siehe die Registranten: Danske Magazin, a. a. O., S. 77 ff., Erslev og Mollerup, a. a. O., S. 27 ff. Ad futuram reformationem, wie es in drei Vokationen vom 16. November, ad futuram et proxime instantem reformationem, wie es in einer vom 15. November, oder tamen integra et salva generalis futuraque reformatio, qvam Regia Majestatis in christiana religione stabilienda fieri decrevet (buchstäblich abgedruckt), wie es in einer Vokation vom 18. November heißt.

[2]) Vgl. die oben angeführten Abdrucke des Verzeichnisses.

[3]) Abdruck bei Erslev und Mollerup, S. 14. Der Verfasser des Chronicon Skibyense, der schon früh von der reformatorischen Partei wieder zurückgetretene Paulus Eliæ, nennt die Stadt Malmö: Sacrilegorum apostatarum speluncam atque omnium haereticorum asylum.

[4]) Vgl. dazu die Unterschriften unter der lateinischen Kirchenordnung von 1537 (Ordinatio ecclesiastica regnorum Danicæ et Norvegiæ et ducatuum

sich neun Vertreter von fünf katholischen Domkapiteln, die auch nach der Entsetzung der Bischöfe noch weiterbestanden. Den Beschluß macht „Doctor Hans" oder, wie er vollständig heißt, Hans Nielsen, der Provincial über alle Dominikaner der Provinz Dacia, d. h. der drei skandinavischen Reiche, der ebenso wie Magister Peder Iversen vom Kapitel in Lund und andere aus dieser Gruppe, wenigstens früher, auch literarisch eine Hauptstütze der katholischen Partei [1]) gewesen und deshalb von den Evangelischen, speziell von dem an erster Stelle einberufenen Peder Laurentsen, mit bitterem Spotte angegriffen war [2]).

Das Verzeichnis der Einberufenen umfaßt demnach neben einer Majorität von evangelischen Prädikanten (19) eine Minderheit (11) mehr oder weniger katholischer Domkapitels- beziehungsweise einem Klostergeistlichen. Die Heranziehung der noch übrig gebliebenen angesehenen Vertreter des alten Kirchentums, soweit diese mit sich reden ließen, war von den Verhältnissen gegeben, zugleich jedoch ein Akt politischer Klugheit. Durch die Gegenwart dieser Männer erhielt nämlich die Synode das Gepräge und die Autorität einer Repräsentanz der gesamten Kirche nach ihren beiden Hauptrichtungen, wie sie zur Zeit im Königreiche Dänemark thatsächlich bestand, also eines wirk-

---

Slesvicensis, Holsatiae etc.) und die (katholische) Historia ejectionis minoritarum de suis cenobiis provinciæ Danicæ (Anfang 1533), mitgeteilt von Knudsen in Kirkehistoriske Samlinger, 1. Bd., Kjøbenhavn 1849—52, S. 325 ff., 352. Ferner Erich Pontoppidan, Annales ecclesiæ Danicæ, Zweyter Theil, Copenhagen 1744, S. 828; J. J. Fyhn, Efterretninger om Kjøbstaden Kolding, Kjøbenhavn 1848, S. 79 ff. u. s. w.

[1]) Peder Iversen und das Lunder Domkapitel vertraten den katholischen Standpunkt noch energisch auf der Kopenhagener Disputation von 1544. Heiberg, Peder Palladius, Theologisk Tidsskrift, 4. Bd., 2. H., Kjøbenhavn 1840, S. 121 f. Engelstoft, S. 30. — D. Hans Nielsen oder Joannes Nicolai, wie er in der vom Ordensgeneral in Rom ausgestellten Ernennung vom Jahre 1520 heißt, ist z. B. von Helveg, Kirkehist. Saml., 2. Bd., 1856, S. 588, und Den danske Kirkes Historie efter Reformationen, 2. Udgave, 1. Deel, Kjøbenhavn 1857, S. 5, verwechselt mit M. Johannes Albertes oder Albertsen, Lektor am Kollegiatkapitel in Hadersleben, dann Hofprädikant bei Friedrich I., einem schon frühzeitig evangelisch gewordenen Mann, dessen Namen wir unter den Unterschriften der Kirchenordnung von 1537 finden, während der des hier erwähnten D. Hans Nielsen fehlt. H. F. Rørdam, Hofprædikanten M. Johann Albertsen in Ny kirkehist. Saml., 2. Bd., 1860—62, S. 290 ff., und Den sidste Dominikanerprovincial i Danmark Dr. Hans Nielsen, ebendas., 4. Bd., 1867—68, S. 20 ff. — Uebrigens scheint er sich bald nachher in die neuen Verhältnisse gefügt zu haben.

[2]) Belege: Ny kirkehist. Saml., a. a. O., S. 24.

lichen allgemeinen Nationalkonzils [1]), und durch die Teilnahme an den Verhandlungen und die Unterschrift wurden die Anhänger des Alten selbst wider Willen der beschlossenen Neuordnung mit unterworfen [2]).

Von dem Erlasse der Einberufung bis zum Abschlusse der Verhandlungen war aber noch ein weiter Schritt. Auch der Zeit nach lagen, wie wir weiter unten sehen werden, wenigstens vier Monate dazwischen. Das Schweigen der Quellen läßt die Vermutung zu, daß aus der disparaten Zusammensetzung den Beratungen Hindernisse erwachsen sind. Allerdings ist es sehr die Frage, ob man mit dem Kirchenhistoriker der Aufklärungszeit [3]) die konservative Haltung der Ordinanz in liturgischer Beziehung als eine Konzession an die Altkirchlichen und sogar das ganze Werk als eine Art Kompromißarbeit zwischen beiden Parteien ansehen darf. Der (nachher eingehend zu besprechende) Entwurf ist vielmehr, wie Engelstoft [4]) auf Grund eines besseren Verständnisses der Reformationszeit mit Recht urteilt, „der reinste Ausdruck der Wittenbergischen Grundsätze in Lehre, Kultus und Verfassung" und polemisiert gelegentlich heftig gegen den Papismus [5]). Doch stoßen wir in den sonst nicht weiter bekannten Verhandlungen auf ein paar Momente, die auf eine derartige Opposition hindeuten. Dahin gehören der in den Februar fallende Versuch des Domkapitels zu Lund, durch eine förmliche Eingabe an den König das Reformationswerk zum Einhalt zu bringen bis zum Schlusse des Konzils zu Mantua oder doch gegen das Versprechen einer Besserung der Schäden und Fehler des Klerus wenigstens für die Kapitel die herkömmlichen Zeremonien zu retten [6]), sowie der feierliche Vorbehalt auf das allgemeine Konzil, welcher der ersten Unterschrift unter der lateinischen Ordinanz hinzugefügt ist [7]). Auch war es eine Rücksichtnahme auf

---

[1]) Vgl. dazu das Einberufungsschreiben bei Rørdam, Danske Kirkelove, 1. Bd., S. 9, sowie den Schriftwechsel in der Konzilsangelegenheit, z. B. Christians III. abschlägige Antwort von Ende März 1537, Ny kirkehist. Saml., 6. Bd., S. 121 f., und die Vorrede der lateinischen Ordinanz.

[2]) Vgl. auch die Darstellung bei Cragius, Historia Christiani III., S. 170.

[3]) F. Münter, Den danske Reformationshistorie, 2. Deel, Kiobenhavn 1802, S. 338 f.

[4]) Engelstoft, S. 30 f.

[5]) Abdruck des Entwurfs Kirkehist. Saml., 1. Bd., S. 68, 95, 112.

[6]) Brief vom 6. Februar 1537. Inhaltsangabe Ny kirkehist. Saml., 6. Bd., S. 119.

[7]) Darüber später.

den altkirchlichen Gebrauch, wenn „unsre Prädikanten“ deutscher Sprache aus den Fürstentümern, d. h. wohl die dem Könige nahestehenden Haderslebener, also jedenfalls sonst durchaus evangelische Männer, gegenüber den anderen deutschen Prädikanten einen Artikel in den Entwurf zu bringen gesucht hatten, nach welchem neben evangelischer Predigt auch ferner noch Austeilung des Abendmahls unter einerlei Gestalt für „die Schwachen“ stattfinden durfte[1]).

Jedenfalls zeigte die Versammlung, welche das Werk zu Ende brachte, ein wesentlich anderes Gesicht als die Liste der zuerst nach Odense Berufenen, obwohl sie großenteils aus denselben Mitgliedern bestand. Wir kennen nämlich die Namen der Teilnehmer an der abschließenden Versammlung aus einer anderen authentischen Quelle, den Unterschriften unter der gedruckten lateinischen Ordinanz von 1537[2]). — Großenteils deckt sich, wie gesagt, diese Namenreihe mit der Einberufungsliste. Doch sind zwei bemerkenswerte Unterschiede. Zunächst sind vier der Einberufenen durch andere Persönlichkeiten ersetzt. „Doctor Hans“ ist gänzlich ausgefallen, dafür aber ein zweiter Vertreter für das Kapitel zu Lund eingetreten. Im ganzen betrug die Zahl der Kapitelsmitglieder jetzt zehn, die der Prädikanten aus dem Königreiche neunzehn. Diese Verschiedenheit kann sich aus zufälligen Umständen erklären. Es mag aber auch sein, daß einzelne der Kapitelsherren um ihrer oppositionellen Stellung willen ausgeblieben sind. So war für D. Hans Nielsen ein Mitberaten in einer Versammlung, wo ein persönlicher Gegner wie Peder Laurentsen an der Spitze stand, fast eine innere Unmöglichkeit. — Von weit größerem Belang ist der andere Unterschied, daß nämlich in der Reihe der Unterschriften am Schlusse noch sieben Namen von Schleswigschen Theologen hinzukommen. An der Spitze steht der Hofprädikant Johannes Albertes (Albertsen), der als hochangesehener und mit wichtigen Aufträgen betrauter Mann nicht nur zu den Mitarbeitern bei diesen ersten Verhandlungen gehörte, sondern auch im Sommer, weil in

[1]) Siehe den neuerdings erst bekannt gewordenen Brief Christians III. an Luther vom 17. April 1537. Th. Kolde, Analecta Lutherana, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Luthers, Gotha 1883, S. 304. Abdruck aus einer Rigaer Handschrift von O. Waltz, in der Zeitschrift für Kirchengeschichte, Bd. 2, Gotha 1878, S. 301 ff.

[2]) Originalausgabe gedruckt Hafniæ 1537 (Joannes Vinitor). Abdruck bei Cragius, a. a. O., als Additamentum II.

Kopenhagen anwesend, einer „der Rathgeber, gelehrten Männer und Prädikanten im Reiche und bei Hofe“ gewesen ist, deren sich der König bei der Vollendung der Kirchenordnung bediente[1]). Dann folgen der uns bereits von der Reformation in Hadersleben her bekannte Lektor und jetzt zugleich Propst Johann Wenth (Slavus), der Hadersslebener Pastor Anthonius Kayser, der Schleswiger Reinoldus Westerholt, der Husumer Vorkämpfer der Reformation Hermann Tast, der Flensburger Pastor Gerhardus Slewert und der Hadersslebener Prediger[2]) Georgius Winther, der einst im Jahre 1525 unter Herzog Christian ungefähr gleichzeitig mit Hans Tausen in Viborg die evangelische Predigt begonnen hatte[3]).

Wie sich aus den Namen ergiebt, sind es die Wortführer der evangelischen Bewegung in den Herzogtümern, zunächst in Schleswig. Unter diesen vermissen wir Eberhard Widensee, der einst dem Herzoge bei der ersten Reformationsordnung in den Aemtern Hadersleben und Torning als maßgebender Berater zur Seite gestanden hatte. Er hatte im Frühjahre 1533 bereits vor dem Tode Friedrichs I. seinen hiesigen Wirkungskreis wieder verlassen[4]). — Bemerkenswert ist das Fehlen des Schleswiger Bischofs und Domkapitels, die zwar stark zurückgedrängt (S. 41 f.), doch noch in ihrem Bestande erhalten, aber für eine Mitarbeit am Reformationswerke eben nicht zu haben waren. — Mehr fällt es auf, daß Holstein gar nicht vertreten ist. Wenn nämlich Christian selbst z. B. in jenem Briefe an Luther vom 17. April 1837, wie wir gesehen haben, von Gelehrten oder Prädikanten aus

---

[1]) Cragius' Additamenta, S. 89. Vgl. Engelstoft, S. 122. Ny kirkehist. Saml., 2. Bd., S. 290 ff.

[2]) Neben dem eigentlichen Pastor standen an vielen Gemeinden, besonders den größeren, die Prediger (concionatores), oder nach der älteren allgemeineren Bezeichnung Kaplane (capellani). G. Winther wird übrigens auch als Hofprädikant des Herzogs bezeichnet. Zwergius, Det Siellandske Cleriſie, Kiøbenhavn 1754, S. 439 f.

[3]) Vgl. über Wenth S. 12 ff., 17 ff., 31, über Winther S. 7, 31, über Slewert S. 11, über Tast S. 2 f., über Kayser Kirkehist. Saml. III, 1. Bd., S. 57 ff.

[4]) Er hielt Dom. Oculi (16. März) 1533 seine Abschiedspredigt in Hadersleben. Zwergius, a. a. O., S. 442 (nach einer älteren Nachricht). Vgl. ferner die Vorrede zu W.'s eigener Schrift, Eyne Alte Prophecey / Von der verstörung des Keyserlichen Bapstumbs Durch das vernewete Euangelion u. s. w. (Magdeburgk, Hans Walther) 1541.

den Fürstentümern und Bugenhagen von der Mithilfe Holsteinischer (Holstedscher!) Priester redet, so werden beide die vorhin genannten Schleswiger meinen [1]). In Holstein war die Reformation nicht entfernt soweit vorgeschritten, auch eine weit geringere Zahl reformatorischer Männer aufgetreten als in Schleswig. Doch fehlte es auch dort nicht an bedeutenderen Persönlichkeiten, wie das Beispiel des Rendsburger Pastors, vorherigen Pelwormer Reformators Johann Meiger (Meier) beweist, der nachher mit als Kommissär bei der Reformation der Klöster fungierte [2]). Eher dürfte sich die Nichtberücksichtigung Holsteins auf die Ratschläge des Landgrafen Philipp von Hessen zurückführen lassen, denen Christian auch sonst wichtige Direktiven für seine Reformationspolitik verdankte (S. 39 f.). Noch einmal erscheinen Vertreter der Schleswigschen Kirche auf diesem letzten Nationalkonzil der alten dänischen Kirche, aber wohlbemerkt, nicht die historischen Repräsentanten: der Bischof, das Domkapitel und die Aebte, sondern die meist aus Deutschland stammenden Führer der reformatorischen Bewegung. Die Berufung der Schleswiger und die Aussonderung des zum deutschen Reiche gehörenden Holsteins waren für Christian nicht etwa politischer Selbstzweck, sondern diese mochte als Schutzmittel gegen eine etwaige Einmischung des katholischen Kaisers und der Reichsgewalt dienen, und jene geschah, um das evangelische Element in der Versammlung durch die mit der deutschen Reformation und den deutschen Kirchenordnungen vertrauten Männer zu verstärken.

Das Fehlen dieser Gruppe in der Einberufungsliste vom 11. November 1536 würde an sich nicht weiter auffallen, da das Schreiben aus der dänischen Kanzlei ausgefertigt ist, während die Schleswiger durch den deutschen Kanzler als den für die Herzogtümer hätten geladen werden müssen. Doch läßt dieser Umstand es fraglich, ob diese Männer zu der auf den 6. Januar 1537 angesetzten Versammlung in Odense überhaupt mit berufen gewesen sind. Man empfängt vielmehr

---

[1]) Brief B.'s an Christian III., Kopenhagen, 21. November 1537. O. Vogt, Bugenhagens Briefwechsel, S. 156. B.'s Aeußerung erklärt sich ohne Zweifel aus der früher sowohl in Deutschland als in Dänemark üblichen Zusammenfassung beider Herzogtümer unter dem Namen „Holstein". B. sagt z. B. auch in dem Briefe vom 4. Februar 1538 an die Wittenberger vom Könige, er sei abwesend »in sua Germania, id est Holsatia«, als er in Hadersleben oder auf Gottorp residierte. A. a. O., S. 168. Vgl. Engelstoft, S. 36.

[2]) † 1561. Ny kirkehist. Saml., 2. Bd., S. 741 ff.

den Eindruck, daß sie erst zu einem späteren Zeitpunkte hinzugezogen worden sind, und zwar unter nicht näher bekannten Umständen, vermutlich aber, weil die Beratungen wegen der hervorgetretenen altkirchlichen Opposition oder aus anderen Gründen nicht den erwünschten Fortgang nehmen wollten. Zugleich führt das Erscheinen ihrer Unterschriften unter der fertigen Ordinanz zu der Vermutung, daß diese Schleswiger, die Hauptmitarbeiter Christians bei der Reformation des Herzogtums, darunter nicht weniger als drei oder (Joh. Albertsen mitgerechnet) vier Hadersleb ener, obwohl ihre Namen, sich unmittelbar an die der Jüten schließend, erst an letzter Stelle stehen, dennoch von maßgebendem Einflusse auf das Zustandekommen des ganzen Werkes gewesen sind, und der Inhalt der Kirchenordnung bestätigt, wie wir später sehen werden, die Richtigkeit dieser Annahme.

Bestimmter nach der angedeuteten Richtung weist uns das Zeugnis eines jüngeren Zeitgenossen, der den Hadersleb ener Verhältnissen entstammte und nachher dort in leitender Stellung war. Der Hadersleb ener Propst oder Superintendent M. Georgius Boëtius oder Georg Boie [1]), der in Hadersleben noch mehrere Jahre zusammen mit A. Kayser († 1553) und G. Winther († ca. 1556) im kirchlichen Amte war und, wie aus seinen eigenen Aeußerungen hervorgeht [2]), großen Wert auf die Kirchenordnung legte, z. B. auch bei ihrer Einführung in dem eroberten Dithmarschen im Jahre 1559 mitwirkte [3]), erwähnt nämlich in seinem Berichte über die kirchenrechtlichen Verhältnisse und die kirchlichen Einkünfte der Propstei Hadersleben vom Jahre 1564 auch die

---

[1]) Georg oder Jürgen Boie oder Boyesen aus Wilstrup wurde 1538 in Wittenberg immatrikuliert, 1540 den 23. September zum Magister artium promoviert, in demselben Jahre Dozent, dann Professor paedagogicus in Kopenhagen, 1548 Hofprediger bei Herzog Johann dem Aelteren in Hadersleben und Pastor in Wilstrup, 1552 zugleich Superintendent über Nordstrand, eine Zeit lang auch über das Amt Tondern, 1560 über das Amt Hadersleben, † 1569. Vgl. Kirkehist. Saml., III. R., 1. Bd. (1874—77), S. 693 ff., auch a. a. O., IV. R., 3. Bd. (1895), S. 806.

[2]) Vgl. den gleich zu erwähnenden Bericht v. J. 1564. Ny kirkehist. Saml., 2. Bd., 1860—62, S. 282, und die wohl von ihm konzipierte lokale Kirchenordnung für Nordstrand vom 22. Juli 1555 bei Lackmann, Einleitung zur Schleswig-Holsteinischen Historie, 1. Theil, Kiel 1730, S. 480.

[3]) Neocorus, Chronik des Landes Dithmarschen. Herausgegeben von Dahlmann, 2. Bd., Kiel 1827, S. 44.

Entstehung der allgemeinen Kirchenordnung von 1537. Wir teilen die wichtige Stelle in ihrem Wortlaute mit[1]):

Tho dusser tidt (d. h. nach dem Regierungsantritt Christians III. als König) worden de gelerden vth dem rike tho Dennemargken ock vth dussem hertochdom to Schleßwig na Haderschleuen durch ko. matt. etc. vorschreuen, ein kerkenordinantz, so beide jm rike vnd hertochdom gelden scholde, touoruaten, welker ordienantz von vorgeschreuen gelerden hir tho Haderschleue vndergeschreuen worde, vnd noch jn allen Stichten auer dat gantze Rike to Dennemargken by macht erholden wert.

Dat ock de herdesprauesste jn Dennemarck gesettet worden, gewan hir na haderschleuische Prouestie vnnd geschicke einen vrtsprunck jn diser vorsamling, welker geschеen is jm jar m. d. xxxvij, do M. Johannes Wenth, lesmester tho Haderschleff, de Prouestie jbidem na des doctoris afftoch hadde touorwaltenn.

Allerdings läßt Boies Bericht es an mehreren Stellen an der nötigen Bestimmtheit fehlen, ist dazu von der Tendenz beherrscht, die kirchliche Bedeutung Hadersslebens und des dortigen Propstenamtes gehörig ins Licht zu stellen. Doch lauten die vorstehenden Sätze so bestimmt, daß ein Zweifel an der wesentlichen Richtigkeit der hier mitgeteilten Thatsachen ausgeschlossen erscheint. Boie sagt mit klaren Worten: Christian habe damals, d. h. nach seinem Regierungsantritte als König, die Gelehrten aus dem Königreiche Dänemark und aus dem Herzogtume Schleswig nach Hadersleben zusammenberufen, um eine sowohl für das Königreich als für das Herzogtum gültige Kirchenordinanz zu verfassen, und diese, d. h. die noch im Königreiche Dänemark in Macht stehende Ordinanz, sei von selbigen Gelehrten ebenfalls zu Hadersleben unterschrieben. Dabei nennt er ausdrücklich das Jahr 1537 und die Amtszeit des M. Johann Wenth als Nachfolgers des Doktors, d. h. des Eberhard Widensee.

Wir finden hier also die Teilnahme der Schleswiger an der Ausarbeitung der Kirchenordnung direkt bezeugt und als Ort derselben Hadersleben, dabei als Zeit das Jahr 1537 angegeben. Dagegen sagt der Bericht nichts von einer Versammlung zu Odense, oder daß doch dorthin wenigstens eine solche berufen war. Anscheinend liegt ein Widerspruch vor zwischen urkundlichen Nachrichten

[1]) Nach dem Abdruck von Nordam, Ny kirkehist. Saml., 2. Bd., S. 270.

und dem Berichte eines der Zeit Naheſtehenden. Doch iſt ein ſolcher in Wirklichkeit nicht vorhanden. Beide Quellen dürften einander in der Weiſe ergänzen, daß ſie zeitlich nacheinander fallende Stücke der Ereignißfolge berichten, und der Thatbeſtand wird etwa folgender ſein: Durch das Einladungsſchreiben vom 11. November 1536 war eine Verſammlung von Gelehrten aus dem Königreiche zur Abfaſſung einer Kirchenordnung nach Odenſe berufen. Dieſelbe kam aber entweder gar nicht zuſtande, oder ſie brachte die geſtellte Aufgabe nicht zu Ende. Die näheren Umſtände ſind nicht bekannt. Doch macht die disparate Zuſammenſetzung aus evangeliſchen Prädikanten, von denen manche das Neue ſchroff hervorkehrten, ja, wenn man ſo will, der reformatoriſchen Linken zuneigten, und aus einer ſtarken Minderheit mehr oder weniger altkirchlich geſinnter Kapitelsmitglieder einen ungünſtigen Ausgang durchaus erklärlich. Die Verſammlung wurde deshalb nach Hadersleben verlegt, wo man die Schleswiger Reformatoren, ſpeziell die Hadersleb ener [1]), leichter zur Hand und das 1528 organiſierte Kirchenweſen mit ſeiner damals den Paſtoren ſchriftlich mitgeteilten erſten Reformationsordnung unmittelbar vor Augen hatte. Hier wurde nun die noch in Dänemark gültige Ordinanz — wie Boie ſich etwas ungenau ausdrückt, indem er auf den Unterſchied zwiſchen dem Entwurf, der fertigen lateiniſchen Ordinanz von 1537 und der däniſchen von 1539 nicht weiter reflektiert —, richtiger der Vorſchlag zu einer ſolchen abgefaßt und von den Verſammelten unterſchrieben [2]).

[1]) Hadersleben war durch drei beziehungsweiſe vier Theologen vertreten, ſtärker als alle anderen Städte, ja ſelbſt als das reformatoriſch ſo bedeutſame Malmö.

[2]) Der Hadersleb ener Urſprung der Kirchenordnung iſt auf Grund von Boies Bericht Hadersleb ener Verfaſſern des 18. Jahrhunderts bereits bekannt geweſen, ja von ihnen nachdrücklich verfochten, und nach dem erſten Abdruck jener Quelle (bei Rhode, Samlinger til Hadersleb Amts Beſkrivelſe 1775) iſt derſelbe allmählich zu weiterer Anerkennung gelangt. Vgl. Arendt Fiſcher (Propſt in Hadersleben) Inaugurationsrede der neuerbauten Lateinſchule vom 30. November 1734; Abdruck in den Schlesw.-Holſt. Anzeigen von 1765 und bei Falck, Sammlung der wichtigſten Abhandlungen zur Erläuterung der vaterländiſchen Geſchichte u. ſ. w., 3. Bd., Tondern 1824, S. 182 ff. Ein Ungenannter (wahrſcheinlich der Hadersleb ener Archidiakonus Chriſtopher Saß, deſſen Sammlungen Rhode, a. a. O., S. 227 f., und ſpäter Lautrup benutzt haben), Anmerkungen über eine in der Hadersleb iſchen Probſtey vorhandene Handſchrift in Camerers Nachrichten vom baltiſchen Meere, Hadersleben 1765, S. 101 f. (Stück 25, 17. Juni), abgedruckt in Heinzes Neuem Kieliſchen Magazin, 1. Bd., Kopenhagen 1786,

Aus der bestimmten Jahresangabe 1537 ergiebt sich mit Sicherheit, daß die Reihenfolge der Versammlungen nicht Hadersleben — Odense [1]), sondern Odense — Hadersleben [2]) gewesen ist. Wenn Aeltere, unter ihnen ein der Zeit verhältnismäßig Naheſtehender wie Cragius [3]), bereits das Jahr 1536 als das der Abfassung des Entwurfs der Kirchenordnung angeben, so wird sich dieser Irrtum aus einer Verwechselung mit den Verhandlungen zur Zeit des Kopenhagener Reichstages vom Oktober 1536 erklären, wo von einer „Ordinanz" sowohl für das Reich als für die Kirche, d. h. von einer Neuordnung der Staatsverfassung als auch von einer Kirchenordnung die Rede war. Wie greifbare Gestalt das letztere Projekt schon damals gewonnen hatte, beweisen sowohl der Antrag der Prädikanten als der Brief des Königs an den Kurfürsten von Sachsen (S. 44 f., S. 49 f.). Auch ist nicht zu bezweifeln, daß die Vorbereitungen die im November Eingeladenen bereits in den letzten Wochen des Jahres 1536 besonders beschäftigt haben. Es fehlt uns aber in dieser Beziehung an jeglichen Nachrichten, und da wir von einer früheren Versammlung Schleswiger in Hadersleben nichts wissen, auch nicht einmal von einer Einladung derselben nach Odense, liegt kein Grund vor, die Nachricht des Boëtius in Zweifel zu ziehen und die Abfassung des Entwurfs bereits in die letzten Monate des Jahres 1536 zu setzen [4]).

Nach dem Bisherigen kann diese, abgesehen von den Vorarbeiten Einzelner, nicht vor dem 6. Januar 1537, dem Einberufungstermine

---

S. 323 ff. Jensen, Versuch einer geschichtlichen Darstellung der Kirchenverfassung im Herzogthum Schleswig, Staatsbürgerliches Magazin, 7. Bd., Schleswig 1827, S. 375. Allen, Det danske Sprogs Historie i Hertugdømmet Slesvig eller Sønderjylland, 1. Bd., Kjøbenhavn 1857, S. 60; deutsche Ausgabe, 1. Bd., Schleswig 1857, S. 61. Engelstoft, S. 35 u. s. w. Rørdam, Om Reformationen i Hadersley Amt, Kirkekalender for Slesvig Stift, Kjøbenhavn 1862, S. 158 ff. Petersen, S. 233 ff.

[1]) Diese Ansicht sucht Petersen zu begründen S. 241 f.

[2]) Engelstoft, S. 35 ff. Rørdam, a. a. O., S. 160 ff. Neuerdings auch D. Schäfer, a. a. O., S. 354 f. Schäfer meint dabei im Anschlusse an Engelstofts Ausführungen (S. 35), der Entwurf sei bereits in Odense von den Dänen abgefaßt und in Hadersleben unter Teilnahme der Schleswiger nochmals durchberaten. Rørdam hat dagegen, a. a. O., S. 163 ff., bereits den Hadersleberer Ursprung des Entwurfs eingehend aus dem Inhalte begründet.

[3]) Historia Christiani III., S. 170, dänische Ausgabe S. 173. Vgl. Engelstoft, S. 29.

[4]) Vgl. die vorhin erwähnten Aufstellungen von Petersen, a. a. O., S. 242.

der Odenseer Versammlung, ihren Anfang genommen haben und muß etwa in den Februar oder März fallen. Schwieriger ist es, den Abschlußtermin festzustellen. Als solcher könnten etwa die Tage vom 9. bis 13. März in Betracht kommen, in denen sich Christian, aus den Herzogtümern kommend und nach Jütland reisend, auf Hadersleyhuus aufhielt [1]).

Ueberraschende Bestätigung und Ergänzung empfangen unsere bisherigen, sich meist auf das Zeugnis des Boecius gründenden Aufstellungen aus einem Briefe Christians III. an Luther vom 17. April 1537, der erst im Jahre 1878, beziehungsweise 1883 bekannt geworden und bisher für die Entstehungsgeschichte unserer Kirchenordnung nicht verwertet ist. In diesem von Aalborg in Jütland datierten Schreiben sagt nämlich der König wörtlich [2]):

> Wir mugenn euch daruber auch nicht bergen, das wir vor wenig tagen unsere gelerte und geistlichen zum teyl, so dem wort gotts zugethan, bey einander gehapt der meynung zu einem eingang und fodderung der sachen sich nach gelegenheyt unserer reich, land und leute einer christlichen ordnung zu entschließen, wie dan auch geschecen, in schriefft verfasset und unß zu besichtigen und zu bestettigen ubergeben worden ist. Unter andern haben unsere predicanten der deudschen sprach unsrer furstenthumbe bey solcher versamlung vor gutt angesehen, das ... (folgt die bereits oben erwähnte Verhandlung über die Zulassung des Abendmahls unter einerlei Gestalt für die Schwachen).

Auch aus dieser Quelle erfahren wir leider nichts weiter über den Gang der Verhandlungen. Doch werden wir zunächst in den Stand gesetzt, den Termin wenigstens der abschließenden Versammlung näher zu fixieren. Es ergiebt sich nämlich aus den eigenen Worten des Königs, daß dieselbe kaum vor der ersten Hälfte des April, frühestens gegen Ende März, stattgefunden haben kann. Die Ausdrucksweise des Briefschreibers ist ein Zeugnis für die innere Teilnahme, mit der er von seiner Reise im benachbarten Jütland aus [3])

[1]) Am 8. März war er in Flensburg, am 14. in Ribe. Siehe die Nachweise bei Engelstoft, S. 36, und Erslev og Mollerup, a. a. O., S. 36 f.

[2]) Nach dem S. 58 zitierten Abdruck in der Zeitschrift für Kirchengeschichte, Bd. 2, S. 301 ff.

[3]) Der König reiste durch Jütland, um in herkömmlicher Weise Gericht zu halten und die durch den Krieg zerrütteten Verhältnisse wieder zu ordnen. Vergl.

den Verhandlungen folgte, vielleicht sogar für eine persönliche Anwesenheit auf der Hadersleebener Versammlung, zu der freilich nur die vorhin erwähnten Märztage Raum bieten würden. Später, ungefähr gegen Mitte April, muß der fertige Entwurf dem Könige, wenn nicht durch eine förmliche Abordnung, etwa durch die Hofprädikanten nach dem nördlichen Jütland überbracht sein. Ferner nennt der König als Teilnehmer an der Versammlung und als Verfasser des Entwurfs seine einheimischen „Gelehrten und Geistlichen zum Teil, so dem Worte Gottes zugethan", wie er in summarischer Bezeichnung sagt, also diejenigen evangelischer Richtung. Fast scheint es jedoch, als ob in der Wortverbindung „Gelehrte und Geistliche" noch eine versteckte Hindeutung liege auf die gleiche Reihenfolge in dem Einberufungsschreiben vom 11. November 1536, nämlich auf die Zusammensetzung der Synode aus den humanistisch und theologisch gebildeten Wortführern der Reformation, die einige Monate vorher selbst den förmlichen Antrag auf Erlaß einer Kirchenordnung gestellt hatten [1]), sowie aus Vertretern der Reste der alten Geistlichkeit, die dem ganzen Reformationswerke mit wenig Sympathie gegenüberstanden, auch ihren Vorbehalt noch

---

dazu die Schilderung von V. Mollerup in dem Jubiläumswerke Danmarks Riges Historie in dem Bande, der die Zeit 1536—1588 behandelt, S. 20—22. Erwähnung verdient auch, daß die Stadt Ribe unterm 18. Januar eine neue Kirchspielseinteilung erhalten hatte. Engelstoft, S. 25, nach Terpager, Ripa Cimbrica, Flensborgi 1736, S. 395, wo der königliche Erlaß betr. Verminderung der Zahl der Kirchspiele mitgeteilt ist. Das Datum der S. 44 erwähnten Ordnung für Jütland kennen wir nicht. Von Jütland zurückkehrend, war Christian erst wieder vom 19.—27. Mai in Hadersleben und zog von da über Fühnen nach Kopenhagen. Engelstoft, S. 36. Regesta Danica, Series II, Vol. I, Nr. 81 ff.

[1]) Vergl. oben S. 44 f. Einer der Führer aus dem Kreise der evangelischen Prädikanten, Jorgen Jensen Sadolin, hatte bereits im Juni 1533 in der Vorrede zu seiner dänischen Uebersetzung der Augustana alle wohlgesinnten christlichen Unterthanen aufgefordert, die Obrigkeit (d. h. damals während des Interregnums den Reichsrat) zu bitten, Schritte zu thun zur Ausarbeitung einer Kirchenordnung. Nordam, Mester Jorgen Jensen Sadolin, Odense 1860. Sørtryk af Samlinger til Fyens Hist. og Topogr., 4. Bd., S. 40 f. Derselbe, Kjobenhavns Universitets Historie fra 1537—1621, 1. Bd., 1868, S. 283. Bruun, Aarsberetninger fra det Store Kongelige Bibliothek, 2. Bd. (1869—74), Kjobenhavn 1875, S. 61 ff. Sadolins Schrift ist gedruckt bei Hans Vingaard, nunmehr in Kopenhagen. Siehe oben S. 36. Die Stelle lautet wörtlich: Och alde retsindige Christelig wnderſatte bor att bede thennem ſiine frumme ouerieheb hielpe ſeg til med een goedt Christelig ordinantz u. ſ. w. (Wortlaut freundlichst mitgeteilt von cand. theol. M. H. Nielsen.)

eben bei der Unterschrift des Entwurfs zum Ausdrucke gebracht hatten (S. 55 ff., S. 57). — Speziell tritt uns die von Boie nur allgemein bezeugte Mitwirkung der Schleswiger hier in einem konkreten Einzelfalle entgegen, der übrigens bereits oben in anderem Zusammenhange berührt ist (S. 57 f.). Die um ihrer prinzipiellen Bedeutsamkeit willen von dem Könige ausdrücklich an Luther berichtete Differenz über eine etwaige vorläufige Konzession an die Schwachen im Glauben, d. h. die Altgläubigen, betreffend den Abendmahlsempfang[1]), bei der die deutschen Hofprädikanten aus den Fürstentümern dem Widerstande der „anderen Prediger deutscher Sprache" nachgeben mußten, läßt auf einen starken Einfluß der Schleswiger bei der Verhandlung überhaupt schließen.

Weiter hören wir sowohl aus diesem Briefe Christians an Luther, als aus einem Schreiben desselben an den Kurfürsten vom gleichen Datum[2]) namentlich auch von dem schließlichen Ergebnisse der Beratungen, einem schriftlich abgefaßten Entwurfe zu der künftigen Kirchenordnung. Der König sagt nämlich[3]), er habe nunmehr durch seine einheimischen „Gelehrten", vollständiger „Gelehrten und Geistlichen", eine „Kirchenordnung stellen" oder „zusammenziehen" lassen oder, wie er in dem Briefe an Luther sagt, eine den Landesverhältnissen entsprechende Ordnung beschließen, schriftlich abfassen und sich

[1]) Es handelte sich offenbar um Uebernahme von Bestimmungen des Melanchthonischen Unterrichts der Visitatoren von 1528. Da die mildere Ansicht, wie sich aus einem Briefe des Kurfürsten vom 5. Mai 1537 (Corp. Ref. Tom. III, S. 366) ergiebt, auch in Wittenberg andere Vertreter fand und von Melanchthon selbst noch nicht aufgegeben war, wurde die Streitfrage in Veranlassung der Visitation im Herzogtum Sachsen und infolge der Anfrage und Denunziation des Jakob Schenk Gegenstand ernstester Verhandlung, und sie gehörte zu den Differenzen, die damals das Verhältnis zwischen Luther und Melanchthon zeitweise erschütterten. Das Nähere bei Th. Kolde, Martin Luther, 2. Bd., Gotha 1893, S. 461 ff., 602 f. Luther hat dann in der Ausgabe des Visitationsbuches von 1538 die betreffenden Ausführungen gestrichen und nur die kurzen Sätze über die Ausschließung der Halsstarrigen stehen gelassen. Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Leipzig 1871, S. 90. — Erlanger Ausgabe, Bd. 23, Erlangen 1838, S. 31 ff.

[2]) Aalborg, den 17. April 1537. Abgedr. bei Müller, Entdecktes Staats-Cabinet, a. a. O., S. 333 ff.

[3]) Vergl. den Wortlaut beider Briefe, auch die Kurfürstliche Antwort: Torgau, Mittwoch nach Exaudi, 16. Mai. Müller, a. a. O., S. 337 ff. Regesta Danica, Series VI, Tom. 2, Nr. 77.

zur Bestätigung einreichen lassen und dieselbe an D. Martin Luther zur Durchsicht übersandt. Im Anschlusse an diese Mitteilung wiederholte er seine Bitte um Entsendung des D. Pommer wenigstens zur „Aufrichtung" oder zum Abschlusse und öffentlichen Erlasse der Kirchenordnung. „Die Nothdurft der Sache erfordere," heißt es in dem Schreiben [1]), „daß solche Ordnung nicht durch schlechte, sundern durch treffliche, erfarne, ansehenliche Personen ferner aufgericht vnd an Tag gegeben werde." Der Kurfürst gewährte nunmehr die gewünschte Beurlaubung Bugenhagens, aber nur für die beschränkte Zeit bis zum St. Gallustage, d. h. dem 16. Oktober des Jahres, und nur zum Zwecke der Vollendung des Kirchenordnungswerkes [2]). Von einer etwaigen Verwendung der in Wittenberg unentbehrlichen Lehrkraft als Vertreter des Königs auf dem angekündigten Konzile wollte der Kurfürst freilich um so weniger wissen, als die evangelischen Fürsten und Städte bereits auf der Schmalkaldener Tagung (24. Februar) sowohl gegenüber dem kaiserlichen „Orator", dem Vizekanzler Dr. Held, als gegenüber dem päpstlichen Legaten Vorstius die Beschickung des „Bebstlichen vnd vnchristlichen" Konzils gänzlich abgeschlagen, ja dem Legaten nicht einmal Gelegenheit zur Ueberreichung der Einberufungsbulle und der Breven des Papstes gewährt hatten [3]). Ja, es wäre dem Kurfürsten, wie er einfließen läßt, gar nicht unwillkommen gewesen, wenn sich Bugenhagen mit Gesundheitsrücksichten, besonders mit seinem geschwächten Gehör, gänzlich entschuldigt hätte.

Endlich ersehen wir aus dem Briefe an Luther das bisher noch unbekannte genauere Datum der Einsendung des Entwurfs nach Wittenberg [4]). Während nämlich das Schreiben an den Kur-

---

[1]) Müller, a. a. O., S. 335.

[2]) „Solche Ordnung zu schliessen vnd fürzunehmen helffen," sagt die Antwort des Kurfürsten an den König vom 16. Mai. Müller, a. a. O., S. 339. Vergl. hierfür und für das Folgende außerdem das Kurf. Reskript an Bugenhagen vom gleichen Datum. Ebendas. S. 344 ff.

[3]) Müller, a. a. O., S. 342 f. Man hörte auch noch derbere Ausdrücke über das Konzil. Näheres über die Konzilsfrage bei Th. Kolde, Martin Luther, 2. Bd., S. 434 ff., 449.

[4]) O. Vogt, Bugenhagens Briefwechsel (1888) giebt in seiner Uebersicht über die Entstehungsgeschichte unserer Kirchenordnung (S. 148) im Anschlusse an Engelstoft als den wahrscheinlichen Termin der Einsendung nach Wittenberg den März (Engelstoft sagt noch unbestimmter „März und April"), sowie als den der Rücksendung den Juni an. Auch wußte man nicht, daß der Brief an

fürsten nur allgemein von einer bereits geschehenen Uebersendung spricht, ohne den Zeitpunkt näher anzugeben, bezeichnet das an Luther sich geradezu als Begleitbrief. „Also thun wir euch dieselbige ordenung hiemit übersenden.“ [1]) Die Uebersendung erfolgte demnach zusammen mit den beiden Briefen und zwar durch den in beiden als Ueberbringer bezeichneten Sekretär Balthasar von Altengolsen [2]), der namentlich auch den Auftrag hatte, Bugenhagen und die Seinen wohlbehalten nach dem Norden zu geleiten, nicht aber etwa durch den Hofprädikanten Andreas Jädicke, dessen Reise ja bereits in den August des Jahres 1536 fiel (S. 50 f.) [3]). —

Aus dem Bisherigen ergiebt sich also, daß am 17. April 1537 ein Kirchenordnungsentwurf fertig vorlag und nebst einem Begleitschreiben an Luther zur Durchsicht nach Wittenberg abgehen konnte. Die Ueberbringung beider Schriftstücke geschah durch denselben außerordentlichen Abgesandten, wie die des gleichzeitigen Briefes an den Kurfürsten, der diesen von der Ausführung seiner Vorschläge in Kennt-

---

den Kurfürsten bezw. beide Briefe und der Entwurf zusammen übersandt waren. Erst durch das Bekanntwerden des Briefes an Luther wird der bisher fragliche Termin der Absendung festgestellt und vielleicht sogar ein Schluß auf den der Ankunft in Wittenberg bezw. Torgau ermöglicht. Wenigstens scheint es beinahe, als wenn der Kurfürst am 5. Mai die Anfrage Christians an Luther wegen der Differenz über den Abendmahlsempfang der Schwachen gekannt habe. Vergl. oben.

[1]) Zeitschr. für Kirchengesch., Bd. 2, S. 303.

[2]) Altengolßen oder Aldengolßen. Müller, S. 335, 338. Er wird als in königlichen Diensten stehend und als königlicher Sekretär bezeichnet. Weitere Nachrichten über ihn fehlen. Alten Golßen ist ein Dorf und Rittergut im Kreise Luckau in der Niederlausitz.

[3]) Diese Verwechselung findet sich bei Lackmann, Historia ordinationis ecclesiasticae, Kiliae s. a., Litteris Godofredi Bartschii, Erweiterte und mit Belegen versehene akademische Gedächtnisrede zum 200jährigen Jubiläum der Kirchenordnung, gehalten den 13. Dezember 1737. Anhang zu Bd. 3 von L.'s Einleitung zur Schleswig-Holsteinischen Historie, Hamburg 1739; aber auch als selbständige Schrift, S. 16, und steht im Zusammenhange mit der Ansicht von der Abfassung des Entwurfs bereits zur Zeit des Kopenhagener Reichstages vom Herbst 1536. Der Irrtum ist auch bei F. Münter, Den danske Reformationshistorie, 2. Bd. (1802), S. 338 f., und sonst bei unterrichteten Verfassern verbreitet, z. B. bei G. Volquarts im 6. Stück von Fehses Nachricht von den evangelisch-lutherischen Predigern in dem Nordertheil Dithmarschens, Flensburg 1771, S. 448 f. Das Richtige jedoch bereits bei B. Münter, Symbolæ etc. (1836), S. 16 ff.; Engelstoft, S. 23, 41.

nis setzte und an sein bedingungsweise gegebenes Versprechen einer Beurlaubung Bugenhagens erinnerte. Der Entwurf wird ausdrücklich als das Ergebnis einer kurz vorher und zwar zu Hadersleben gehaltenen Versammlung, sowie als das gemeinsame Werk von Prädikanten oder Gelehrten aus dem Königreiche und aus den Fürstenthümern, speziell Schleswig, bezeichnet, und es erleidet keinen Zweifel, daß der hier auftretende Entwurf der gleiche ist wie der, welcher uns dank glücklicher Fügung, allerdings nicht in seiner lateinischen Urgestalt, doch in einer dänischen Uebersetzung noch handschriftlich vorliegt. Derselbe ist für uns eine unersetzliche, weil die einzige Quelle, die uns bei dem Fehlen anderer Nachrichten weiteren Einblick in das Werden der Kirchenordnung ermöglicht. Wir haben uns deshalb nunmehr mit diesem Entwurfe näher zu beschäftigen.

VI.

Der Entwurf der Kirchenordnung.

Der handschriftliche Entwurf findet sich in einem Folioheste des Reichsarchivs, des früheren Geheimarchivs, zu Kopenhagen [1]). Die Bedeutung dieser Handschrift für die Entstehungsgeschichte der Kirchenordnung hat bereits eine epochemachende historische Autorität der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, der Oberbibliothekar, Geheimarchivar und königliche Historiograph Hans Gram (1730—1748 †) [2]) richtig erkannt und in der Einleitung zu seiner im Jahre 1737 zum 200jährigen Jubiläum des Erlasses der lateinischen Kirchenordnung veranstalteten Ausgabe von Niels Krags Geschichte Christians III. [3])

[1]) Unter Danske geistlige Sager. Appendix Nr. 1.

[2]) Ueber H. Gram vergl. z. B. C. Paludan-Müller, Dansk Historiografi i det 18de Aarhundrede: Historisk Tidsskrift, V. R., 4. Bd., Kjobenhavn 1883—84, S. 64 ff. A. D. Jorgensen, Udsigt over de danske Rigsarkivers Historie, Kobenhavn 1884, S. 70 ff., 161. H. F. Rordam, Kirkehist. Saml., IV. R., 2. Bd. (3. H. 1892), S. 455 f., (4. H. 1893), S. 609.

[3]) Der kürzere Titel lautet: Nicol. Cragii Historia regis Christiani III. cum Continuatione Stephani Io. Stephanii etc., Hafniæ 1737. Dazu drei Additamenta: I. der dänische Rezeß von 1536, II. die lateinische Kirchenordnung von 1537 und III. die ebenfalls lateinische Fundation der Kopenhagener Universität von 1539. Es sollen übrigens auch Exemplare ohne diese Beilagen vorkommen. Voran geht eine wertvolle lateinische Einleitung von Gram mit Registern, zusammen 139 Folioseiten.

grundlegend für die spätere Forschung skizziert[1]). Im Drucke herausgegeben ist sie 1849 von dem auch sonst um die reformationsgeschichtliche Forschung verdienten Archivregistrator H. Knudsen (1835—51 †) und zwar in einem diplomatisch zuverlässigen Abdruck[2]). Dieser giebt uns insofern ein getreues Bild der Handschrift, als er sowohl den ursprünglichen Text, als die vorgenommenen Streichungen, als endlich die eingetragenen Berichtigungen und Zusätze durch verschiedenartige Typen kenntlich macht. —

Das Heft enthält auf 126 gebrochenen Folioseiten, von denen jedesmal die rechte Spalte beschrieben ist, einen dänischen Text, der sich bei näherer Betrachtung als ein Entwurf zur lateinischen Ordinanz von 1537 zu erkennen giebt. Auf der freigelassenen linken Spalte finden sich einzelne Bemerkungen in H. Grams großer deutlicher Schrift, meistens Hinweise auf die dänische Ordinanz von 1539. Namentlich aber sind auf dieser Spalte, bisweilen allerdings auch im Texte selbst über oder zwischen den Zeilen Berichtigungen oder Hinzufügungen eingetragen, die zum Ersatze der im Texte vorgenommenen Streichungen dienen sollen. Der Text ist mit einer guten, festen Hand

---

[1]) Grams Einleitung, S. 98 ff. Das hier über den Entwurf Gesagte enthält im wesentlichen die Grundzüge für die spätere ausgeführtere Darstellung bei Chr. Ulr. Detl. de Eggers, Programma academicum exhibens notitiam legum ecclesiasticarum Daniae, Hafniæ 1791, S. 5 ff., und bildet ebensowohl, allerdings mit einigen Korrekturen und mehrfachen Ergänzungen, die Vorarbeit für die in das Detail eindringenden Untersuchungen von Engelstoft und Petersen. G. widerlegt, übrigens im Anschlusse an die bestimmte Angabe der von ihm herausgegebenen Geschichte des Cragius (s. d. Historia Christiani III., S. 170 f.), bereits die schon damals verbreitete Legende von der Abfassung der Ordinanz durch Bugenhagen, indem er hinweist auf die z. B. von Muhlius (Commentatio de reformatione religionis in Cimbria, Kiliae, 30. Okt. 1714, S. 58) angeführten, aber nicht verstandenen Worte der königlichen Vorrede, ferner auf den damals von Müller publizierten Brief Christians an den Kurfürsten, endlich auf den von ihm selbst zuerst hervorgezogenen und bekannt gemachten Entwurf. Gram und nach ihm Eggers halten aber noch fest an dem Irrtum des Cragius, daß der Entwurf bereits 1536 konzipiert sei, und wissen nichts von einer Versammlung in Hadersleben (vergl. oben S. 62 ff.)

[2]) Kirkehist. Samlinger, 1. Bd., 1. Heft, Kjøbenhavn 1849, S. 55—116. Hinfort zitiert als „Entwurf". Auch als Sonderdruck erschienen. Vergl. H. F. Rordam, Selskabet for Danmarks Kirkehistorie i dets første 25 Aar, Kjøbenh. 1875, S. 8 f. Vergl. über Knudsen Joh. C. H. R. Steenstrup, Historieskrivningen i Danmark i det 19de Aarhundrede, Kjøbenh. 1889. Verschiedene Stellen. Ferner A. D. Jørgensen, a. a. O., S. 164, 293 u. s. w.

geschrieben, die viel Aehnlichkeit hat mit der eines Kanzleiregistranten aus der Zeit Friedrichs I., ohne daß sich dieselbe jedoch näher identifizieren ließe[1]). Dagegen rühren die Berichtigungen, wie bereits Gram und Knudsen bemerken und ein Vergleich der Handschrift bestätigt, her von M. Jesper Brochmann[2]) (geb. 1488, † 1562), Archidiakonus des Domkapitels zu Aarhuus und langjährigem obersten Sekretär in der dänischen Kanzlei. Dieser hatte in seinem wichtigen Amte bereits den beiden vorigen Königen gedient und als einer der wenigen älteren katholischen Geistlichen sich aus Ueberzeugung der Sache der Reformation zugewandt. Jetzt war er mit seiner treuen und fleißigen Feder, wie auch andere Schriftstücke von seiner Hand beweisen, eine Hauptstütze Christians III. bei dem Reformationswerke in Staat und Kirche[3]). Auch protegierte er z. B. die Gebrüder Plade (Palladius), von denen namentlich der Aeltere, Petrus Palladius, eine Hauptstütze des neuen Kirchenregiments wurde[4]). Die von Brochmanns Hand eingetragenen Bemerkungen machen in Verbindung mit dem angegebenen Fundorte der Handschrift den Schluß unausweichlich, daß wir es hier nicht mit einer Privatarbeit, sondern mit einem amtlichen Aktenstücke zu thun haben, das augenscheinlich zum Gebrauche bei den Beratungen gedient hat und dem deshalb ein Platz in der Geschichte derselben zukommt. In diesem Falle werden sowohl der Text als die

---

[1]) Knudsen, a. a. O., S. 55.

[2]) So schreibt er sich selbst. Vergl. den Brief bei A. D. Jorgensen, a. a. O., S. 207 f.

[3]) Bereits unter König Hans in die Kanzlei gekommen, hatte B. sich als junger Mann außer in Deutschland auch drei Jahre in Rom aufgehalten und dort aus Autopsie die Mißbräuche des Papsttums kennen gelernt. Unter dem tyrannischen Regimente Christians II. hatte man Vertrauen zu B.'s Aufrichtigkeit, der sich nach der großen Umwälzung von 1523 (ebenso wieder nach der von 1533 ff.) bei der Kanzlei behauptete, jedenfalls jetzt an die erste Stelle trat, mehrfach auch zu wichtigen Sendungen nach auswärts diente. Vielleicht schon seit 1544/45, sicher von 1552 ab hat er die Kanzlei wegen Alters und Schwachheit verlassen. Vergl. über ihn Danske Magazin, I. R., 6. Bd., Kiobenhavn 1752, S. 1 ff., 34 ff. Jorgensen, a. a. O., S. 152 f.

[4]) Der jüngere Bruder, Nikolaus P., widmete B. im Jahre 1541 noch von Wittenberg aus seine dänische Uebersetzung der Schrift von Melanchthon: Die fürnemsten Vnterschied zwischen reiner christl. lere des Evangelij vnd der Abgött. Papistischen lere, Nürenberg 1539, 4°. Die Dedikation abgedr. Danske Magazin, a. a. O., S. 22. Näheres über die Uebersetzung bei Bruun, Aarsberetninger, 2. Bd., S. 233 ff.

Anmerkungen bestimmte Etappen in dem Gange der Bearbeitung des Entwurfs darstellen, die wir näher zu bestimmen suchen müssen. Mit den Anmerkungen haben wir uns später eingehender zu beschäftigen, zunächst aber den Entwurf selbst zu betrachten.

Der ursprüngliche Text desselben trägt, wie schon der scharfsinnige Gram bemerkt hat [1]), deutlich die Merkmale einer Uebersetzung aus dem Lateinischen an sich. Ein lateinischer Grundtext schimmert nämlich nicht nur an solchen Stellen durch, wo eine lateinische Quelle benutzt ist, wie Luthers Formula missae et communionis 1523 [2]), sondern nicht weniger auch da, wo der Entwurf original ist, oder wo er einer deutschen Quelle folgt. Ein aufmerksamer Leser wird überall auf Latinismen stoßen [3]), und ganz unwiderstehlich drängt sich diese Erkenntnis auf bei einem Vergleich des dänischen Textes mit einem lateinischen, in welchem wir nicht ohne Grund das Original suchen müssen, d. h. mit dem Wortlaute der lateinischen Ordinanz von 1537, wenigstens insoweit dieser dem Wortlaute des dänischen Entwurfs entspricht. Die Gleichheit beider Texte ist in die Augen fallend, und das Lateinische kann nicht als eine Uebersetzung aus dem Dänischen angesehen werden, da ersteres das Gepräge der Originalität an sich trägt, und da bei Entlehnungen aus einer lateinischen Quelle eine wörtliche Uebereinstimmung mit dieser stattfindet. Dabei liefert der lateinische Text oft den Schlüssel zur Erklärung eigenartiger, sonst fast unverständlicher Ausdrücke des Dänischen [4]), und endlich kann das Lateinische den Uebersetzer einer Anzahl von Mißverständnissen und Fehlgriffen [5]) überführen, durch die er selbst seiner Uebersetzerarbeit das untrüglichste Kennzeichen aufgedrückt hat, ebenso wie er sogar einmal für ein ihm unverständliches Wort Raum frei läßt [6]). Nur an ein paar Stellen verfährt der Uebersetzer mit

---

[1]) Einleitung zu Cragius, S. 98.

[2]) Zwei Beispiele bei Engelstoft, S. 6.

[3]) Eine Anzahl von Beispielen ebendas. S. 7.

[4]) Eine Reihe Beispiele ebendas. S. 7 unten. Dahin gehört z. B. der Versuch, den Buchtitel Liber informationis visitatorum zu übersetzen.

[5]) Ebendas. S. 8.

[6]) Nämlich für das hier als Krankheitsbezeichnung gebrauchte Wort gallicus. Entwurf, S. 110, Z. 16; Ord. lat., Fol. 45. Die dänische Ordinanz von 1539, Ausg. 1542, Fol. 62, schiebt in die Lücke des Entwurfs das Wort „Pocker" ein. Die schleswig-holsteinische Kirchenordnung von 1542, Fol. M, giebt dagegen

einiger Selbständigkeit, z. B. wo es sich um die Zehntenfreiheit des Adels und das Reklamationsrecht an kirchlichen Schenkungen, also um rechtliche oder ökonomische Verhältnisse handelt[1]), und in einigen Beziehungen zeigt er eine gewisse national-dänische Haltung, deren Gesichtskreis im Unterschiede von dem der Verfasser des Entwurfs auf das Königreich Dänemark selbst beschränkt ist[2]). Bei diesem Sachverhalt bleibt jeglicher Zweifel ausgeschlossen. Der dänische Text ist nicht, wie man auf den ersten Blick annehmen könnte, der ursprünglich ausgearbeitete Entwurf, sondern eine nachher angefertigte Uebersetzung des lateinischen Originalentwurfs. — Dazu ist das vorliegende Exemplar nicht einmal das Original des Uebersetzers, sondern eine Abschrift. Wenigstens an einer Stelle ist nämlich offenbar ein Stück übersprungen, und mehrfach sind Worte falsch gelesen[3]). Auch ergiebt sich das Vorhandensein mindestens noch eines Exemplars der Uebersetzung, aber ohne die eingetragenen Aenderungen, wie bereits Gram bemerkt hat[4]), daraus, daß der Verfasser der ersten dänischen Uebersetzung[5]) der fertigen Ordinanz sich oft, ja bisweilen seitenweise, wörtlich dem Texte des dänischen Entwurfs anschließt, soweit derselbe nämlich in die lateinische Ordinanz übergegangen ist, dagegen, sobald es auf die eingefügten Aenderungen

den dem lateinischen Worte entsprechenden deutschen Ausdruck. — Schon dieses eine kleine Beispiel veranschaulicht übrigens das Verhältnis der verschiedenen Stufen der Kirchenordnung zu einander.

[1]) Entwurf, S. 105 f. Engelstoft, S. 10.

[2]) An ein paar Stellen (Entwurf, S. 81, 104) nennt der dänische Text speziell das Dänische Reich und dessen Einwohner, wo der lateinische eine allgemeinere Bezeichnung gehabt haben wird, und er schreibt überall: „paa Danſk", wo das Lateinische die unbestimmteren Ausdrücke hat: vernacula s. vulgari lingua, voce, sermone etc. — Nur die einzige Stelle, wo in der lateinischen Ordinanz die Muttersprache als die dänische bezeichnet wird, nämlich die Worte: ex danicis postillis (Ord. lat., Fol. 11; Entwurf, S. 10) in dem Abschnitte über die Predigt dürfte bereits dem ursprünglichen lateinischen Entwurfe angehört haben. Vergl. dazu Engelstoft, S. 38, 59. Auch hier schließt sich die dänische Ordinanz von 1539, wie naheliegend, der Ausdrucksweise des dänischen Entwurfs an, ebenso die gleich zu erwähnende erste Uebersetzung der Ordinanz ins Dänische. Engelstoft, S. 129.

[3]) Engelstoft, S. 9.

[4]) Einleitung zu Cragius, S. 100. Engelstoft, S. 12 f.

[5]) Herausgekommen 1539 bei Hans Barth in Roskilde, der Ueberlieferung nach übersetzt von Petrus Palladius. Brunn, Aarsberetninger ꝛc., 2. Bd., S. 222 ff.

ankommt, in seinem Wortlaute gleich aufs Stärkste abweicht, obwohl sich die lateinischen Worte ebensogut mit den Ausdrücken unserer Handschrift hätten wiedergeben lassen, wenn der Uebersetzer diese gekannt hätte.

Trotzdem behält die Handschrift für uns großes Interesse; denn wir haben, zumal da das lateinische Original leider nicht mehr vorliegt, in dieser dänischen Uebersetzung des Entwurfs die einzige Basis für eine Erforschung der inneren Vorgeschichte der Kirchenordnung. Zunächst sind wir in den Stand gesetzt, durch einen Vergleich des dänischen Textes mit der fertigen lateinischen Ordinanz aus dieser den verloren gegangenen ersten lateinischen Entwurf großenteils wieder herzustellen oder doch wiederzuerkennen.

Man könnte fragen, weshalb dieser ursprüngliche Entwurf in lateinischer und nicht in der dänischen Landessprache abgefaßt ist. Aber die Antwort ergiebt sich leicht aus unseren früheren Darlegungen. Die Anwendung des Lateinischen erklärt sich nämlich daraus, daß das Gesetz sowohl für das dänische Reich mit seinem Nebenlande Norwegen als für die überwiegend deutsch sprechenden Herzogtümer bestimmt, und daß an der Ausarbeitung neben einer Majorität von Dänen eine Minderheit von schleswigschen Theologen und diese sogar maßgebend beteiligt war. Für diese Männer, die meist noch dazu aus dem inneren Deutschland stammten, und von denen die wenigsten das Dänische genügend beherrschen mochten, war eine Verständigung, jedenfalls eine ordentliche gemeinsame Verhandlung, nur möglich in der lateinischen Sprache, der beiden Teilen geläufigen Gelehrten- und Kirchensprache. Auch hatte man auf beiden Seiten Persönlichkeiten, die sich als Meister des lateinischen Stils vor anderen auszeichneten und deshalb sehr wohl bei der Niederschrift eines lateinischen Entwurfs die Feder führen konnten, z. B. auf deutscher den Hadersleb ener Lektor und Propst M. Johann Wenth[1]) und auf

[1]) Vergl. oben S. 17, 12 ff., 31. Seine Sprachkunde, besonders seine Fertigkeit in der lateinischen Diktion, rühmt der zeitgenössische Fortsetzer der Ripenser Bischofschronik (unzweifelhaft Thomas Knudsen), herausgegeben von Terpager 1708, Abdr. in den Scriptores rerum Danicarum, Tom. VII, Havniæ 1792, S. 202 f. Die betr. Aeußerung auch bei Moller, Cimbr. lit., Tom. II, S. 903. Dagegen war er des Dänischen weniger mächtig, sodaß er sich als Bischof von Ribe (1537—44) bei seinen Visitationen der Unterstützung einheimischer Pastoren bedienen mußte. So berichtet wenigstens die bereits oben S. 14 angeführte alte Aufzeichnung: Kinch, a. a. O., S. 11, Dänische Bibliothek, St. 1, Copenhagen

däniſcher Olavus Chryſoſtomus (Olav Gyldenmund), bisher wenigſtens Profeſſor der klaſſiſchen Literatur am „Gymnaſium“ zu Malmö und „Schulmeiſter“ (Rektor) der Lateinſchule daſelbſt[1]). Die Latinität zeichnet ſich aus durch klaſſiſche Abrundung und Prägnanz der Ausdrucksweiſe. Insbeſondere iſt es charakteriſtiſch, daß durchgehends an die Spitze der einzelnen Abſchnitte gewiſſermaßen thematiſch eine knappe Begriffsdefinition tritt, eine Eigentümlichkeit des Melanchthoniſchen Stils, der wir in Schriftſtücken Wenthſcher Abfaſſung, beſonders in ſeiner, übrigens auch inhaltlich mit der Ordinanz eng verwandten Anweiſung für die Pröpſte (Ratio visitationis præpositorum) begegnen (oben S. 12 f., 17).

Schwerer läßt ſich die Frage beantworten, in welcher Veranlaſſung oder zu welchem ſpeziellen Zwecke die vorliegende däniſche Ueberſetzung des Entwurfs veranſtaltet worden iſt. In dieſer Beziehung ſind wir bei dem Fehlen anderer Nachrichten lediglich auf das Schriftſtück ſelbſt angewieſen. Dasſelbe giebt ſich nach dem, was wir vorhin geſehen haben, keineswegs etwa als eine neben dem lateiniſchen Haupttexte ſtehende däniſche Parallelausfertigung, ſondern als eine nachherige Ueberſetzung. Möglicherweiſe fällt dieſe bereits in die Tage zwiſchen der Vollendung des lateiniſchen Entwurfs und der Abſendung nach Wittenberg. Doch läßt die Kürze der Zwiſchenzeit dafür wenig Raum[2]). Auch ſcheint, nach kleinen Indizien zu urteilen, der Ueberſetzer im Gegenſatz zu den Verfaſſern des Entwurfs den Hadersleboner Verhältniſſen und Vorlagen fern geſtanden zu haben. Soviel wir aber aus dem Fundorte und aus der Beſchaffenheit der Handſchrift,

---

und Leipzig 1737, S. 178. Uebrigens war das nur eine Fortſetzung des bereits von Widenſee in Hadersleben eingeführten Brauches (oben S. 24), und es iſt zweifellos eine Uebertreibung, wenn man Wenth öfters von däniſcher und neuerdings auch von katholiſcher Seite (L. Schmitt, S. J., Johann Tauſen oder der däniſche Luther, Köln 1894, S. 72: „Er verſtand kein Wort däniſch“) einer gänzlichen Unbekanntſchaft mit der däniſchen Sprache beſchuldigt hat.

[1]) In ſeiner Unterſchrift unter der Ordinanz bezw. dem Entwurfe nennt er ſich: politioris litteraturæ Malmogiæ professor. — Vergl. auch Engelſtoft, S. 36. Ferner Sonnenſtein-Wenth, Om Reformatorerna i Malmö, Ny kirkehiſtoriſke Saml., 2. Bd., z. B. S. 168 f., 206 f.; Rietz, Skaanska Skolväsendets Historia, Lund 1848, S. 356 f.

[2]) Jedenfalls geht Gram zu weit, wenn er auch die in die Handſchrift eingetragenen Verbeſſerungen bereits in dieſe Zeit legt. Einleitung zu Cragius, lateiniſche Ausgabe S. 99 (däniſche Ausgabe S. 138).

sowie aus den vorhin erwähnten charakteristischen Besonderheiten der Uebersetzung zu schließen vermögen, ist dieselbe in der Dänischen Kanzlei im Auftrage des Obersekretärs [1]) angefertigt. Durch diese Beobachtung könnten wir zu der Annahme kommen, daß es sich um Herstellung eines Handexemplars für den König handelte, um diesem die Teilnahme an der Bearbeitung zu erleichtern [2]). Nun war aber Christian III. des Lateinischen mächtiger als jeder andere dänische König. Er ließ außer deutsch auch wohl lateinisch bei Hofe predigen und wohnte lateinischen Disputationen, auch wohl Vorlesungen der Universität bei [3]). Bei der Königswahl von 1533 wurde sein nationaler und sprachlicher Abstand vom dänischen Volke seitens der Partei der Bischöfe gegen ihn geltend gemacht [4]), und 1536 bedienten sich die dänischen Prädikanten zu ihrer Eingabe an den König um den Erlaß einer Kirchenordnung der plattdeutschen Sprache [5]). Noch als er bereits sechs Jahre König gewesen war, betrachtete er es als gegeben, nur deutsche Hofprädikanten zu suchen [6]). Ja es ist sogar darüber gestritten, ob er das Sprechen des Dänischen überhaupt je erlernt hat. Wenigstens läßt sich nicht behaupten, daß ihm 1537 ein dänischer Text verständlicher gewesen wäre als ein lateinischer. Eher würde ihm eine Uebersetzung ins Plattdeutsche oder aber ins Hochdeutsche genützt haben, welches letzteren er sich bereits mit Vorliebe bediente. Von einer solchen findet sich aber keine Spur [7]). Vielmehr war

---

[1]) So lautete der Amtstitel später.

[2]) Ansicht von Gram, a. a. O., S. 98.

[3]) Engelstoft, wohl nach Erasmus Lætus bei Gram, a. a. O., S. 114 f.

[4]) Derselbe, wohl nach Cragius' Historia, Grams Ausgabe, S. 7.

[5]) Siehe den oben S. 45 angeführten Abdruck von Engelstoft.

[6]) Bugenhagens Brief vom 19. August 1542 bei A. Schumacher, Gelehrter Männer Briefe an die Könige in Dänemark vom Jahre 1522 bis 1663, 1. Theil, Kopenhagen und Leipzig 1758, S. 33. Dazu die Briefe Christians in den Aarsberetninger fra det Kongelige Geheimearchiv, 1. Bd., Kjobenhavn 1852 bis 1855, S. 222 ff.

[7]) Allerdings erwähnt der Pastor Josias Herm. Schröder, Diakonus in Hemme in Norderdithmarschen, in einem Briefe an Trog. Arnkiel vom 28. November 1694 eine sowohl in seinem Besitze als in dem der Gottorper Bibliothek befindliche plattdeutsche Handschrift unter dem Titel „Dänische Reformation". Engelstoft, S. 11. Lackmann, Historia ordinationis ecclesiasticae, S. 199 ff. Die Handschrift umfaßte aber mehr als der Entwurf, namentlich, gerade wie die dänische Ordinanz von 1539, vorne außer der Vorrede ein königliches Mandat und auch sonst „viel alte und rahre Sachen", die

die erste plattdeutsche Bearbeitung der Ordinanz die schleswig-holsteinische Kirchenordnung von 1542. Es erscheint deshalb als wenig wahrscheinlich, daß der lateinische Entwurf für den Handgebrauch des Königs ins Dänische übersetzt ist. Dagegen bedurfte man eines dänischen Textes für die Verhandlung im dänischen Reichsrat, ohne dessen Genehmigung die Ordinanz nicht als Landesgesetz erlassen werden konnte, und aus dem durch die Umwälzung von 1536 die mit dem Lateinischen bekannten Bischöfe ausgestoßen waren. Unter diesen Umständen erleidet es kaum einen Zweifel, daß die dänische Uebersetzung zu diesem Zwecke hergestellt ist, und daß wir hier in dem Exemplare, das zur Eintragung der Verbesserungen in dänischer Sprache gedient hat[1]), dasjenige vor uns haben, das in der Kanzlei für die Verhandlung im Reichsrat vorbereitet wurde.

Nunmehr haben wir den Entwurf selbst näher nach seinem Gedankengange und Inhalte, sowie nach seinen Quellen zu betrachten. Nach seiner Anlage zeichnet er sich aus durch genaue Disposition in Haupt- und Unterteile und durch regelmäßigen Fortschritt und Entwickelung der einzelnen Abschnitte und unterscheidet sich hierdurch vorteilhaft von den Bugenhagenschen Ordnungen mit ihrer oft willkürlichen Reihenfolge[2]): ein Vorzug, der allerdings bei den mehrfachen nachherigen Bearbeitungen durch Korrekturen, erhebliche Zusätze und Umstellungen stark eingeschränkt ist, deshalb schon in der lateinischen Ordinanz und noch mehr in der schleswig-holsteinischen Kirchenordnung zurücktritt. Eine gute Kirchenordnung, sagt die vorangestellte Disposition, umfaßt „sonderlich" sechs Artikel. (»Ratio ecclesiasticæ ordinationis sex præcipue complectitur« — „En godt ordinantz och ſtick vdi kiircken ſtandner ſundderlig vdi Sex articler".) Der erste

---

nicht in der schleswig-holsteinischen Kirchenordnung gefunden werden, dürfte deshalb kaum etwas Anderes gewesen sein als eine Uebersetzung der fertigen dänischen Ordinanz mit den Riber Artikeln (und etwa noch anderen Anhängen). Eine solche Uebersetzung besaß auch der Generalsuperintendent Muhlius. Vergl. dessen oben S. 26 zitierte Schrift De reformatione religionis in Cimbria, Kiliae 1714, S. 61, und Lackmann, Einleitung zur Schleswig-Holsteinischen Historie, 1. Theil, Hamburg 1730, S. 392. Eine plattdeutsche oder gar hochdeutsche Uebersetzung des Entwurfs haben wir in diesen Handschriften jedenfalls nicht zu suchen.

[1]) Ueber das Vorhandensein wenigstens eines andern Exemplars und zwar ohne die Anmerkungen siehe vorhin.

[2]) Petersen, S. 243.

handelt von der Lehre, der zweite von den Zeremonien oder dem äußeren Kirchendienste, der dritte von den Schulen, der vierte von der Erhaltung und Versorgung der Diener des Wortes Gottes, der Armen und der Hospitäler, der fünfte von den Superintendenten mit ihren Pröpsten, der sechste von den für die Landpfarrer vorgeschriebenen Büchern [1]), und diese Anordnung wird in der Ausführung im Einzelnen innegehalten. Das Gleiche gilt von den zahlreichen Unterabteilungen des umfangreichen zweiten Hauptstücks, deren nicht weniger als 16 sind, nämlich 1. von dem täglichen Kirchengesange der Schulknaben, 2. vom Ritual der Messe, 3. von der Predigt, 4. von den Feiertagen, 5. von der Taufe, 6. von der Absolution, 7. von der Communion (om at berette Folk), 8. von der Eheschließung, 9. von der Bestellung der Kirchendiener, 10. vom Bann, 11. von den Krankenbesuchen (ritus visitandi infirmos), 12. von den Besuchen bei den zum Tode verurteilten Verbrechern, 13. von der Beerdigung, 14. von der seelsorgerlichen Unterweisung der Hebammen und Wöchnerinnen, 15. von der Einsegnung der Kirchgängerinnen, 16. von dem Verfahren gegen die Frauen, welche aus Versehen ihre eigenen Kinder tot drücken [2]).

Schon aus den angeführten Abschnittsbezeichnungen ergiebt sich, daß der Entwurf seinem Inhalte nach im Unterschiede von manchen anderen Kirchenordnungen nicht eine bloße Ceremonienordnung ist. Ja es bleibt weit mehr als bei Bugenhagen das in die Agende oder das Altarbuch Gehörende ausgeschlossen, und, ganz vereinzelte Ausnahmen abgerechnet, wird nur das aufgenommen, was für das Gesetz als solches notwendig ist [3]). Andererseits freilich erstreckt sich der Entwurf auf alle Seiten und Beziehungen des Kirchenwesens. Er sucht z. B. auch die Verfassung und Verwaltung, die finanzielle Seite, das Verhältnis zum Staate u. s. w. zu regeln [4]). In richtiger Erkenntnis der Bedeutung einer religiös-sittlichen Jugenderziehung im Sinne des Evangeliums wird eine ausführliche Schulordnung gegeben, freilich nur für die Lateinschulen der großen und kleinen Städte zur Heranbildung von Lehrern für die Kirche und Beamten für das bürger-

[1]) Ordinanz (hinfort zitiert Ord.), Fol. 1 ff. Entwurf, S. 57 ff.

[2]) Die lateinischen Bezeichnungen siehe Ord., Fol. 3, die dänischen siehe Entwurf, S. 60 ff.

[3]) Engelstoft, S. 54.

[4]) Petersen, S. 243.

liche Gemeinwesen. Die Schreib- und Rechenschulen für die übrigen Kinder, „die nicht zum Lateinlernen taugen", werden nur beiläufig gestreift. Die Fürsorge für ihre Erhaltung wird der Stadtobrigkeit anbefohlen, jedoch ausdrücklich ein wenigstens elementarer Religionsunterricht gefordert.

Uebrigens verwandelt sich, sobald es über den Kreis des rein Kirchlichen hinausgeht, die bisherige Gesetzessprache in die eines Antrags oder Vorschlags, den man „dem Rate, der Gnade und der Einsicht des Königs", eventuell unter Zuziehung des Reichsrats, anheimstellt, z. B. wenn die Zusammenlegung mehrerer Kirchspiele, die Ausschließung der Bettelmönche von der Kanzel (Entwurf, S. 85), der Erlaß eines neuen Gesetzes über die Ehegrade (S. 81), die Abschaffung der Bilder (S. 85), die Aufhebung der Zehntenfreiheit des Adels (S. 105) u. s. w. beantragt wird [1]). Doch steht im übrigen alles unter kirchlichem Gesichtspunkte, und kommt das rein kirchliche Interesse zum Ausdruck. Der Entwurf giebt sich als ein Werk der Männer der Kirche. Man erkennt die erfahrenen Vertreter der kirchlichen Arbeit an der eingehenden Art, wie das kirchliche Amt, dessen Funktionen, Rechte und Versorgung beschrieben werden, an der Fürsorge für die Erhaltung des bedrohten kirchlichen Vermögens, an der Bestimmung der Erwählung des Superintendenten durch einen Viererausschuß aus den „Brüdern" des Stifts, freilich mit Vorbehalt der königlichen Bestätigung (Entwurf, S. 114), an einer gewissen Aufrechterhaltung der kirchlichen Gerichtsbarkeit [2]), an dem Verständnisse und der Liebe, mit der für die christliche Erziehung der Jugend und das Schulwesen gesorgt wird. Bei allen Bestimmungen, welche die Amtsführung der Prediger angehen, zeigt sich ein gesundes praktisches Urteil und warmes seelsorgerliches Interesse. So zeichnen sich Stücke wie die über die Predigt und über die Krankenbesuche, auch das über die Unterweisung der Wöchnerinnen durch Wärme aus und sind besonders charakteristische Partien unserer Kirchenordnung. Dabei äußert sich überall ein vom Evangelium der Reformation innerlich ergriffener und sich entschieden zu demselben bekennender, aber zugleich milder Geist, der die Schule Luthers und Melanchthons verrät. Wie auf Einfachheit und Gleichförmigkeit in der Katechismuserklärung unter Hinweis auf Luthers

[1]) Beispiele bei Petersen, S. 245.

[2]) Wenigstens in dem Entwurf S. 94 f., Ord., Fol. 31 f., angeführten Falle und bei Klagen der oder über die Prediger. Entwurf, S. 112.

kleinen Katechismus[1]) und auf stiftungsgemäße Verwaltung der

[1]) Der hier (Entwurf, S. 69, Ord., Fol. 11, Schlesw.-Holst. Kirchenordnung, Fol. Eij angeführte kleine Katechismus war von Luther selbst im Jahre 1529 zunächst als Wandtafeln für die Hausväter (Januar und März), dann als Buch („für die gemeine Pfarher vnd Prediger") in drei rasch aufeinanderfolgenden Auflagen (16. Mai bis 13. Juni) herausgegeben. Das Nähere bei G. Buchwald, Die Entstehung der Katechismen Luthers und die Grundlage des großen Katechismus, Leipzig 1894, S. XI ff.; vergl. auch G. Kawerau in Möller's Lehrbuch der Kirchengeschichte, 3. Bd., Freiburg und Leipzig 1894, S. 71 f. Die dritte Auflage, die durch die Beichtform, das Tauf- und Traubüchlein und die deutsche Litanei mit Singnoten vermehrt war, trug bereits den Titel „Enchiridion". Nach dem jetzt im Germanischen Museum befindlichen Exemplare beschrieben von Riederer, Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Bücher-Geschichte, 2. Bd., Altdorf 1765, S. 98 ff., und abgedruckt bei Th. Harnack, Der kleine Katechismus Dr. M. Luthers in seiner Urgestalt, Stuttgart 1856, S. 21 ff. — Der Katechismus, der von Luther in Veranlassung der Visitation für Wittenberg und Kursachsen verfaßt und zunächst dort in Gebrauch war (Sächs. Visitations-Artikel von 1533 bei Richter, 1. Bd., S. 228), wurde bald in anderen Landeskirchen eingeführt, so 1536 im herzoglichen Sachsen, 1535 in Pommern, in Lüneburg durch Urbanus Rhegius angeblich schon 1530. C. Mönckeberg, Die Erste Ausgabe von Luthers kleinem Katechismus, in einer Niedersächsischen Uebersetzung u. s. w., 2. Ausg. Hamburg 1868, S. 92 ff., 183 ff.; Richter, a. a. O., S. 248. Namentlich war es die kirchenorganisatorische Thätigkeit Bugenhagens, welche die Verbreitung des Lutherschen Katechismus förderte. Während Luther selbst sein Lehrbuch Anderen nicht aufzwingen wollte (vgl. seine Warnungsschrift an die zu Frankfurt a. M. von 1533, Erl. Ausg., Bd. 26, 1830, S. 305; Mönckeberg, a. a. O., S. 92), erwies sich Bugenhagen auch in diesem Stück als „der Mann der strikten Kirchenordnung". Höchst bemerkenswerter Weise ist bereits im Zusammenhange mit Bugenhagens reformatorischer Thätigkeit in Hamburg, ja auf dessen direkte Anregung, im Frühjahr 1529, etwa Ende April, ein Lutherscher Katechismus in niederdeutscher Sprache: der allererste Lutherische Katechismus in Buchform, noch vor dem Erscheinen der Wittenberger hochdeutschen Ausgaben bei Jürgen Richolff in Hamburg gedruckt. Aufgefunden von Mönckeberg und abgedruckt a. a. O. Die bezügliche Aeußerung Bugenhagens in der Vorrede zur Hamburger Kirchenordnung, Ausg. von Bertheau, S. 26, auch in Bugenhagens Schrift Von mancherley Christlichen Sachen ꝛc., Wittemberg 1533, Fol. Ciij. Nachgewiesen von Sillem, Die Einführung der Reformation in Hamburg, Halle 1886, S. 133 f., 186. — Die Forderung einer einheitlichen Katechismusform gehörte auch zu den Kirchenordnungsgrundsätzen, die im April 1535 von dem Hamburger Konvent der Prediger der sechs wendischen Städte aufgestellt waren. § 8 der Beschlüsse beginnt (wenigstens nach Mönckeberg, a. a. O., S. 184): Unius Catechismi doctrina etc. — Wir haben übrigens später auf den Katechismus zurückzukommen.

Sakramente, so wird auch auf Reinheit und Gleichförmigkeit der Lehre [1]) gedrungen. Aber man beachte wohl, worauf es ankommt: nicht etwa auf eine komplizierte Lehrverpflichtung oder den Inhalt eines „symbolischen Buches“ [2]), sondern auf die Grundlehre und das Lebenselement der Reformation, die Rechtfertigung aus Glauben. Auf dieses fundamentale Lehrstück und dessen unverfälschte und fleißige Behandlung soll „hart gehalten werden“ als auf die entscheidende Hauptlehre, damit alle verstehen mögen, was der Glaube ist, was er bewirkt, wie wir ihn erlangen, und wie die Menschen gerechtfertigt werden [3]). Nach diesem Schema (und daneben nach dem Gegensatze gegen den Katholizismus) haben sich die wichtigen Punkte (loci præcipui) der evangelischen Predigt zu bestimmen. Angeführt werden als nächstliegende Beispiele: Von Gottes Gesetz und der Gottesfurcht, vom Evangelium und Glauben an Gott, von der Buße, vom Kreuz, vom Gebet, von den guten Werken, vom freien Willen, von der christlichen Freiheit, von der Prädestination, von Menschenfunden (traditionibus), von der Obrigkeit, von der Ehe, von den Heiligen, von den Fasten, von den Bildern u. s. w. Daran schließt sich eine kurze Warnung vor unbedachten anstößigen Aeußerungen in der Predigt, und falls die folgenden Sätze wirklich dem ursprünglichen Entwurfe mit angehört haben [4]), eine ausführlicher begründete Mahnung zur Vorsicht bei

[1]) Entwurf, S. 58 f.; Ord., Fol. 2 f. Der dänische Text hat nur pura und uniformis, nicht certa. Schlesw.-Holst. Kirchenordnung von 1542, Fol. C f.

[2]) Bugenhagens pommersche Kirchenordnung vom Winter 1534/35 statuiert an der betreffenden Stelle die Augsburger Konfession (und die Apologie) als Lehrnorm (Richter, 1. Bd., S. 248. Vergl. Engelstoft, S. 56) und noch nachdrücklicher der Hamburger Konvent der Prediger der sechs wendischen Städte (Abdr. der Beschlüsse bei D. Cramer, Das Grosse Pomrische Kirchen-Chronicon, Alt-Stettin 1628, S. 95). Auch war die Verpflichtung bereits seit 1533 im Doktoreid der theologischen Fakultät zu Wittenberg. Vergl. über die Frage G. Kawerau, a. a. O., S. 98 f. Unsere Kirchenordnung hat dagegen nur eine einfache Christenthumsverkündigung; sie kennt noch kein symbolisches Buch, sondern nur die später sogenannten libri parochiales, d. h. die für die Landpfarrer (Kerckhern vp den Dörpern) unentbehrlichen Handbücher, die im 6. Hauptstücke aufgezählt werden. Entwurf, S. 114 ff., Ord., Fol. 55, Schlesw.-Holst. Kirchenordnung von 1542, Fol. (Miij).

[3]) Melanchthon bezeichnet in seinen Locis das Lehrstück von der Gnade und von der Rechtfertigung als die summa Evangelii.

[4]) So meint Engelstoft. In der vorliegenden Formulierung (volumus) erscheint es fast wie ein Zusatz des Königs selbst. Vergl. zur Sache oben S. 16,

Fragen, die über das menschliche Begriffsvermögen hinausgehen, wie die Prädestination oder die menschliche Freiheit, sowie überhaupt zur Behutsamkeit auf dunklen Gebieten. Jedenfalls kommt hier inhaltlich ein Charakterzug zum Ausdruck, der unserer Reformation von jeher eigentümlich gewesen ist.

Die Darstellung vermeidet Bugenhagens lange dogmatische und polemische Erörterungen, wie sie besonders die Braunschweigische Kirchenordnung von 1528 [1]) anfüllen, kürzt sie auf ihre Hauptgedanken und stellt, wie bereits vorhin erwähnt, in Melanchthonischer Art an die Spitze der einzelnen Abschnitte eine Begriffsbestimmung, die in großer Kürze und oft mit geradezu symbolischer Präzision, bisweilen unter Berücksichtigung des Sächsischen Visitationsbuches, von Worten Luthers oder der Augsburger Konfession, doch in voller Selbständigkeit, die evangelische Lehrauffassung zum Ausdrucke bringt [2]). Was z. B. in den Sätzen über die Sakramente als Bestätigungen des Glaubens und über das Abendmahl als Unterpfand gesagt wird, stimmt überein mit Aeußerungen Luthers selbst aus den Frühlingstagen der Reformation [3]). Fassen wir es kurz zusammen, so haben wir in dem Entwurfe eine abgerundete Darstellung der Gedanken und Wünsche für eine Kirchenorganisation, wie sie in den Vertretern der kirchlichen Arbeit bei uns, den evangelischen Prädikanten, lebten, ein wertvolles Schriftdenkmal einheimischen Ursprunges, das sich aber in Stoff und Gedanken größtenteils an die deutsche Reformation anlehnt, und in welchem echt reformatorisches Leben pulsiert.

---

25 f. Der Abschnitt schließt mit dem schönen pastoraltheologischen Satze: »Quæ omnia commodissime (gratia Dei) facient, si frequentes et seduli fuerint in precibus et oratione ad Deum et lectione bonorum auctorum et de peccatis et remissione peccatorum diligenter docuerint.«

[1]) Der Erbarn Stadt Brunswig Christlike ordeninge u. s. w. 1528. Neudruck mit Einleitung u. s. w. von Ludw. Hänselmann. Wolfenbüttel 1885. Der Abdruck bei Richter, a. a. O., S. 106 ff., ist nur ein Auszug.

[2]) Beispiele sind die Definitionen der Zeremonien Entwurf, S. 60, der Messe S. 63, der evangelischen Predigt S. 67, der Feiertage S. 73, der Absolution, der Taufe und des Abendmahls S. 75 ff., der Ordination S. 76, des Bannes S. 81, des Schulunterrichts S. 98. Für den lateinischen Wortlaut siehe die betr. Stellen der Ord. — Engelstoft, S. 53 f.

[3]) Vom Jahre 1520. Das Nähere bei Jul. Köstlin, Luthers Theologie, 1. Bd., Stuttgart 1863, S. 301 ff., 345 ff.

VII.

Die Quellen des Entwurfs.

Dieser zwiefache Grundcharakter des Entwurfs tritt vollends deutlich ans Licht und zwar nach seinen beiden Seiten hin, wenn wir die Quellen näher zu ermitteln suchen, auf die sich die Arbeit im Einzelnen zurückverfolgen läßt. Dieselben sind nämlich sowohl einheimische als solche auswärtiger Herkunft. Unter den einheimischen Quellen kommen zunächst die oben (S. 46 ff.) besprochenen Beschlüsse des Kopenhagener Reichstages vom Oktober 1536 in Betracht. Als eine Erinnerung an diese erscheint es, und wenigstens eine sachliche Bezugnahme auf die Bestimmungen des Rezesses, beziehungsweise der Handfeste vom 30. Oktober 1536 (oben S. 47 f.) liegt vor, wenn an einer Stelle des Entwurfs (Entwurf, S. 104), allerdings ohne direkte Anführung des Rezesses, die Aufrechthaltung des Patronatsrechts des Adels ausdrücklich mit der Teilnahme dieses Standes an dem Beschlusse wegen Einführung der Reformation begründet wird, und wenn weiterhin (S. 105) die im Rezesse zugesagte Zehntenfreiheit des Adels hier in christlich-kirchlichem Interesse ernstlich beanstandet wird. Uebrigens kamen, wie bereits oben (S. 47 ff.) nachgewiesen ist, die Bestimmungen des Rezesses und der Handfeste, wie sie überhaupt für die thatsächliche Gestaltung des Kirchenwesens und dessen enge Verknüpfung mit dem Staate grundlegend waren, stärker als in dem ursprünglichen Entwurfe zur Geltung in den bei der weiteren Bearbeitung eingefügten Korrekturen und Zusätzen, ja im einzelnen Falle unter ausdrücklicher Berufung auf den Rezeß erst in der dänischen Ordinanz von 1539.

Häufiger bemerken wir den Einfluß eines anderen Aktenstückes vom Nachsommer oder Frühherbst 1536, nämlich des Gesuches der dänischen Prädikanten um den Erlaß einer Kirchenordnung, dessen Inhalt an seinem Orte angegeben ist (oben S. 44 f.). Dieser Antrag, der die Hauptforderungen des Kreises der evangelischen Prädikanten zum Ausdrucke brachte und zunächst wohl als Vorlage bei den Kopenhagener Verhandlungen diente, hat augenscheinlich die Anregung gegeben zu mehreren Artikeln und Einzelpunkten des Entwurfs. Aus dieser Quelle stammt z. B. der dem Entwurfe eigentümliche, aber nicht in die Kirchenordnung aufgenommene Gedanke, daß einer der Superintendenten mit der Funktion eines Obersuperintendenten

betraut werden sollte (Entwurf, S. 110 u. s. w.)[1], ferner die Forderung der Errichtung einer Universität (S. 115), die Zusammenlegung mehrerer Kirchspiele, das Verbot der Winkelschulen u. s. w.[2] Die unleugbare Verwandtschaft beider Schriftstücke, genauer die Einwirkung des älteren auf das jüngere, die sich freilich nur auf eine beschränkte Anzahl von Einzelpunkten erstreckt, liegt übrigens schon darin begründet, daß der nämliche Prädikantenkreis, der ungefähr ein halbes Jahr vorher den Antrag gestellt hatte, in dem Entwurfe wiederum zu Worte kam. Doch ist auch hier eine Einzelheit, z. B. der Geschäftskreis des Obersuperintendenten, erst bei der nächsten Bearbeitung durch die eingefügten Verbesserungen im Sinne des Prädikantenantrages weiter gebildet[3].

---

[1]) Doch hielt Christian III. den Gedanken selbst fest. Wenigstens dachte er im Herbst 1538, als Bugenhagens Aufenthalt sich seinem Ende näherte, einmal daran, den Lektor Johann Wenth, jetzt Superattendenten zu Ribe, an dessen Statt zu einer Art Oberbischof oder Kultusminister zu berufen. Brief an Johann Rantzow vom 14. Oktober 1538, Kirkekalender for Slesvig Stift, 2. Aarg., 1864, S. 131, 124 ff., und nachher nahm zwar nicht de jure, doch de facto der Bischof von Seeland, Petrus Palladius, eine derartige oder ähnliche Stellung ein. Näheres bei Engelstoft, S. 80.

[2]) Ueber den Obersuperintendenten heißt es z. B.

in dem Antrage der Prädikanten.	im Entwurf.
Unter 5:	S. 110:
Ock eynen dreplicken man van een bowen en allen ower dat gantze ricke, mit voller macht den prestern vnde predicanten in geystlike saken tho raaden, regeren vnde reformeren u. s. w.	Och een noget sunderlich schulle thee haffue eblant seg, och u. s. w.

und betreffs der Universität:

Unter 2:	S. 115:
Dat hyr tho Kopenhagen .... möchte vpgerichtet werden eyne gode dreplike vniversitet vnde studium ...	... een menighe Schole, son er thet och alldelis nödtorfftigt, at her vdi Riiget vprettis ith höytiideligt skönt, allmyndeligt Collegium, eller och hielpis paa föder thet som nu er" ...

Der Ausdruck „eyne gemeyne schole" wird unter 3 gebraucht von der Hauptlateinschule eines Ortes im Gegensatze zu den Winkelschulen. — Uebrigens erinnert die Ausdrucksweise: studium u. s. w. an eine Stelle des Malmöbuches, Fol. 50. Oben S. 33 f.

[3]) Einem Begehren der Prädikanten, nämlich dem auf Herstellung einer Einheitlichkeit in den Zeremonien durch eine königliche Kommission unter dem

Ungleich häufiger und an mehreren Stellen direkt ist eine andere einheimische Quelle benutzt, nämlich die Hadersleb ener Artikel vom Jahre 1528, d. h. die den „Kirchherren auf den Dörfern" in den Aemtern Hadersleben und Törning damals mitgeteilte Reformationsordnung. Bereits seit dem Bekanntwerden eines Bruchstückes der Artikel [1]) lag die Vermutung nahe, daß hier eine Quelle für den Kirchenordnungsentwurf zu suchen sei, und schon vor nahezu vierzig Jahren ist auf grund des derzeit bekannten Materials der Nachweis zu führen gesucht [2]), daß bei einer Reihe von Anordnungen des Entwurfs damals in Nordschleswig bestehende kirchliche Einrichtungen zu grunde liegen. So sind z. B. die Bestimmungen über die Kirchenverfassung augenscheinlich in mehrfacher Beziehung nach Hadersleb ener Muster gestaltet, und darunter finden sich auch solche, die als für das größere Gebiet nicht durchführbar bei der weiteren Bearbeitung wieder ausgeschieden werden mußten. In Hadersleben bestand seit etwa neun Jahren ein Kirchenwesen mit dem Superattendenten an der Spitze und Harbespröpsten als seinen Gehülfen (Vergl. dazu Entwurf, S. 110 ff.), und die Pröpste hatten gerade die Funktionen, welche der Entwurf zur allgemeinen Einführung vorschlägt (S. 111 f.). Hier wurden zweimal jährlich von dem Superattendenten oder Propsten Versammlungen aller Pastoren gehalten [3]), die bei der Größe der Stifter im Königreiche eine Unmöglichkeit waren und deshalb bei der Korrektur des Entwurfs wieder ausfielen (Entwurf S. 113). Auch die Erwähnung der deutschen Schulen neben und sogar vor den dänischen weist nach Schleswig hin. Der bezügliche Satz (Entwurf, S. 96, Ord., Fol. 32 f.) [4]) kann nämlich, obwohl er sonst seine Quelle

---

Oberſuperintendenten entſpricht es auch, wenn die allgemeine Forderung der Konformität in der Verwaltung der Sakramente in ein direktes königliches Gebot umgeſtaltet wird. Entwurf, S. 58. Ord., Fol. 3.

[1]) Durch den Supplementband zu der däniſchen Ausgabe zu Cragius' Geſchichte Chriſtians III, Kjobenhavn 1779, S. 3 ff.

[2]) Von H. F. Rørdam in ausgeſprochener Antitheſe gegen Engelſtoft, der einen nationaldäniſchen Charakter des Entwurfs behauptet. Kirkekalender for Slesvig Stift 1862, S. 156 ff.

[3]) Quelle dafür iſt Boies Bericht. Ny kirkehiſt. Saml., 2. Bd., S. 273 f.

[4]) Die Reihenfolge der Ord: Germanicis enim aut Danicis Scholis latinæ corrumpuntur iſt ohne Zweifel die des urſprünglichen Entwurfs. Der däniſche Text hat umgekehrt: aff thee danſche og tydtſche Scholer.

in Melanchthons Sächsischem Visitationsbuche hat[1]), die vorliegende Form nur in Hinblick auf Verhältnisse erhalten haben, wo in erster Reihe nicht die dänische, sondern die deutsche Unterrichtssprache, wie z. B. schon in Hadersleben, die Alleinherrschaft des Lateinischen gefährdete. Wenn ferner die Besetzung der kirchlichen Aemter speziell in den Landkirchspielen ohne ordentliche Berufung (Vokation), das Mieten von Kaplanen zur Verwaltung der Pfarrstellen untersagt wird, und wenn die ohne ordentliche Weihe und Anstellung[2]) ins Amt Gekommenen für „nichts anderes als Laien und für heutzutage platterdings ungeeignet zu jeglichem solchen Amte", wenn nicht für Kirchenräuber und Genossen jenes Simon Magus (hindt Symen thraalldt kaarlls staaldtbrödre) erklärt werden, so muß man unwillkürlich an die Personen denken, die sich im Haderslebischen in den ersten stürmischen Zeiten als Pastoren annehmen ließen, ohne eine Ordination zu empfangen (oben S. 8). — Beweisen die bisher angeführten Beispiele kaum mehr als eine Bezugnahme auf Haderslebener kirchliche Einrichtungen, so kann seit dem Bekanntwerden des vollständigen Wortlauts der Haderslebener Artikel (1889) ein Zweifel nicht mehr bestehen, und liegt die direkte Benutzung derselben durch die Verfasser des Entwurfs klar zu Tage (oben S. 17 ff.). Bemerkenswerterweise tritt dieselbe am deutlichsten in solchen Abschnitten hervor, die einen originalen Charakter haben, und die man deshalb zum Teil als einheimischen, genauer dänischen Ursprungs in Anspruch genommen hat[3]). Bei der Beurteilung des Abhängigkeitsverhältnisses ist freilich in Betracht zu ziehen, daß die Artikel und der Entwurf sich zu einander verhalten wie eine erste kurze Zusammenstellung etlicher Punkte zur vorläufigen Instruktion für einen kleinen Kreis und ein ausführliches, wohlerwogenes Kirchengesetz, das für die Lande von der Elbmündung

---

[1]) Siehe den Abdruck bei Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, 1. Bd., S. 100.

[2]) Ob hier in dem lateinischen Texte des Entwurfs „ordiniert" gestanden hat? Die fertige Ord. hat hier nur: non legitime vocatus. Die Stelle ist bei der Korrektur verkürzt und abgeschwächt. Entwurf, S. 103 f., Ord., Fol. 40. Vergl. auch Rørdam, a. a. O., S. 168. Erst die gedruckte Ord. scheidet die Ordination durch den Superintendenten von der Einsetzung durch den Propsten. Engelstoft, Liturgiens eller Alterbogens og Kirkeritualets Historie i Danmark, Kjøbenhavn 1840, S. 13 f. Vergl. G. Rietschel, Luther und die Ordination, 2. Ausg., Wittenberg 1889.

[3]) Engelstoft, Kirkeordinantsens Historie.

bis zum Nordkap bestimmt war. Auch stellten die veränderten Zeitverhältnisse, sowie die äußere und innere Weiterentwickelung des Reformationswerkes andere und größere Forderungen als die Anfangszeiten der zwanziger Jahre[1]). Wer sich dies vergegenwärtigt, wird bei einem aufmerksamen Vergleiche bereits in dem sonst durchaus selbstständigen wertvollen Abschnitte über die Predigt die Abhängigkeit nicht verkennen.

Wenigstens ist hier eine Reihe von Einzelheiten sichtlich aus den Artikeln herübergenommen, allerdings mehrfach sachlich verändert und weitergebildet, doch zuweilen gerade hieran sich verratend. Dahin gehört (siehe übrigens oben S. 19 f.) z. B. die sonntägliche Predigt über die Evangelien, das regelmäßige sonntägliche Vorsprechen und Erklären des Katechismus neben den periodisch wiederkehrenden besonderen Katechismuspredigten[2]), die vorläufige Erlaubnis der Benutzung einer dänischen Postille[3]), die Fürbitten und die Li-

[1]) Vergl. z. B. die Aeußerung von Luther in der Vorrede zu der veränderten Ausgabe des Visitationsbuches, Erl. Ausg., Bd. 23, S. 3. Richter, a. a. O., Bd. 1, S. 84.

[2]) Bugenhagen legt die Behandlung des Katechismus in besondere Quatemberpredigten und in die sonntäglichen Frühpredigten. Braunschw. Kirchenordnung von 1528, Ausg. von Hänselmann, S. 77, 81 f. Wittenbg. Kirchenordnung von 1533, Richter, a. a. O., 1. Bd., S. 220 f. Die auf die Hadersleb ener Artikel zurückgehende Bestimmung des Entwurfs, beziehungsweise unserer Kirchenordnung, betreffend das Vorsprechen des Katechismus im sonntäglichen Hauptgottesdienste, kommt erst in der preußischen Kirchenordnung von 1544 vor. Richter, a. a. O., 2. Bd., S. 69. Eine Art Parallele zu dem Modus der Hadersleb ener Artikel findet sich freilich bereits in der Landesordnung des Herzogtums Preußen von 1525. Richter, a. a. O., Bd. 1, S. 29. — Engelstoft, Kirke-Ordinantsens Historie, S. 59.

[3]) Die Artikel enthalten nur einen Hinweis auf die vorbildliche Art von Luthers Kirchenpostille, die sich übrigens auch nach Entwurf, S. 115, Ord., Fol. 55, Schlesw.-Holst. Kirchenordnung, Fol. (Miiij), als Muster der Behandlungsweise der Evangelien unter den libri parochiales finden sollte. Nötigte aber die Praxis zum direkten Vorlesen, so bedurfte man bereits im Hadersleb ischen einer dänischen Postille. Bezeichnenderweise scheint hier im ursprünglichen Entwurf »ex danicis postillis« gestanden zu haben, während sonst durchgehends die allgemeine Bezeichnung »vulgaris« gebraucht wird. Artikel 10, Entwurf, S. 70, Ord., Fol. 11. — Uebrigens hatte Hans Tausen seine 1539 erschienene Postille bereits in Arbeit. Die Dedikation an Christian III. ist schon von 1536 datiert, ihre Bestimmung „für die einfältigen dänischen Kirchspielspriester" in den späteren Vorreden noch stärker hervorgehoben. Proben aus Tausens Postille giebt

tanei [1]) nach der Predigt, das Vorlesen der ganzen Passionsgeschichte am Stillfreitag mit dem Sermon über die Anwendung (usus) des Leidens Christi [2]), sowie im folgenden Abschnitte die Reihe

---

L. Helweg, Udvalgte Prædikener af Mester Hans Tausen, Kjobenhavn 1850. Ebenso ließ Petrus Parvus Rosæfontanus Anfang 1539 eine dänische Uebersetzung der plattdeutschen Postille des Antonius Corvinus „vor de armen Parhern vnde Husueder" (1535, 2. Aufl. 1536/37 Magdeborch) erscheinen mit der gleichen Bestimmung. Das Nähere bei Bruun, Aarsberetninger, 2. Bd., S. 206 ff. Ueber das häufige Vorkommen dieser Postille bei den dänischen Pastoren um 1550 vgl. Kirkehist. Saml., 3. R., 1. Bd. 1874—77, S. 170 ff. Eine Uebersetzung ins Isländische und deren Einführung auf der Insel Bruun, a. a. O., S. 287 ff. Corvins Auslegung war weit kürzer als die Luthers, von der ebenfalls seit 1529 ff. plattdeutsche Ausgaben vorlagen. Ueberall erkennen wir das Bestreben der Reformation, die Predigt in der Muttersprache zu fördern.

[1]) Die Hadersleb. Artikel haben die mit dem ganzen Volke zu singende dänische Litanei, der Entwurf hat das von der gesamten Gemeinde zu betende Vaterunser, dann ein von der gesamten Gemeinde zu singendes dänisches Lied (meistens pro pace) und in Fällen besonderer Not die gewöhnliche Litanei. (Artikel 11, Entwurf, S. 68.)

[2]) Hab. Artikel 13.

Vp den stillen Fridach scholen sie die gantze passien lessen vp den predickstull, als sie Joannes beschrifft am acteinden vnd negenteinden capittel vnd darnha einen sermon don van den leiden Christi, whu vns die gegeuen is thom sacramente vnd thom exempel.

Ord., Fol. 13 (Entwurf, S. 72 f.)

Sexta feria post Palmarum . . . ascendat prædicator et ex ordine totam Passionem prælegat conscriptam et collectam a Doct. Pomerano („Doctor Hanns Pomer") ex quatvor evangelistis . . . Post ad dimidiam horam usum Passionis indicare poterit et . . .

Bugenhagens deutsche Historia des Leydens und der Auferstehung Christi war schon 1526 (Wittemberg, durch Hans Weiß) erschienen (nicht erst 1529), wohl zuerst bearb. v. d. Wittenb. Diakonus Joh. Mantel, die lateinische bereits 1524 als Anhang zu den Annotationes in Deuteronomium (beide auf der Fürstl. Bibliothek in Wernigerode). Tausens Postille enthält im dritten Teile eine dänische Uebersetzung und kurze Erklärung der Passionsgeschichte in sechs Predigten. Die von Judica, den 7. April 1538, datierte Vorrede weist auf die obige Bestimmung hin. Engelstoft, Liturgiens Historie, S. 138. Bruun, Aarsberetninger, 2. Bd., S. 211 ff. Speziellere Quelle für den Wortlaut dieser Stelle des Entwurfs ist übrigens die Braunschw. Kirchenordnung von 1528, wo auch bereits von der deutschen Zusammenstellung der Leidensgeschichte die Rede ist. Ausg. von Hänselmann, S. 84 f. Ein plattdeutscher Text der Bugenhagenschen Leidensgeschichte fand sich z. B. als eine Art Anhang in einer Magdeburger Ausgabe von Luthers Winterpostille vom Jahre 1533. F. Hülße, Geschichte der Buchdruckerkunst in Magdeburg, Nr. 118 in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg, Jahrg. 1880 ff.

der kirchlichen Festtage mit Ausnahme des erst jetzt hinzutretenden Allerheiligentages [1]). Auch zählt dazu, was über die Ankündigung der Apostel tage und die bei einem frühen Ostertermine notwendige Verlegung von Mariä Verkündigung (25. März) aus der stillen Woche auf den Palmsonnabend gesagt wird [2]), ebenso der Weitergebrauch lateinischer Stücke in der Liturgie an den hohen Festen [3]), sowie des Meßgewandes, der Lichter und der Elevation bei der sonntäglichen Messe, beziehungsweise beim Abendmahl [4]). Die schönen Definitionen des Sonntags und des Sakraments (Abendmahls) erscheinen als Umformungen oder Weiterbildungen von Sätzen der Artikel [5]). Ferner kehren in den Ausführungen über die

[1]) Vergl. aber hierzu die schönen Sätze der Artikel über die evangelische Auffassung von der Bedeutung der Heiligen. Die im Entwurf, S. 71 f., außerdem noch geforderte Erinnerung an den heiligen Laurentius, den Armenfürsorger, am St. Stephanstage (26. Dezember) ist ebenso wie die besondere Feier des Mariä Magdalenentages (22. Juli; S. 74) und des Laurentiustages (10. August) an den folgenden Sonntagen in der fertigen Ordinanz (Fol. 15) auswärtiger, d. h. sächsischer oder Bugenhagenscher Herkunft und wenig oder garnicht in den kirchlichen Gebrauch gekommen. Engelstoft, Liturgiens Historie, S. 104 f. Kirke-Ordinantsens Historie, S. 40 f.

[2]) Hadersl. Artikel 8 und 9. Entwurf, S. 74.

[3]) Hadersl. Artikel 7. Entwurf, S. 67. Ord., Fol. 9. Durch die Verbesserungen wurde das Zugeständnis eingeschränkt auf die Städte. Schlesw.-Holst. Kirchenordnung von 1542, Fol. (Diiij). In Wirklichkeit haben sich aber lateinische Bestandteile in der Liturgie, sogar Kollekten, auch auf dem Lande, bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts behauptet. Oben S. 19.

[4]) Hadersl. Artikel 1. Entwurf, S. 63 ff. Vergl. für die evangelische Deutung der Elevation Luthers Sermon von dem neuen Testament, d. i. von der heiligen Messe, 1520. Erl. Ausg., Bd. 24, 1830/1833, S. 149.

[5]) Hadersleb. Artikel v. 1528.

Artikel 8.

Düsse feste schalen sie vorkundigen vnd mit eren lude fieren vt christlicker leue, dat ere gesinde vp dem suluige dage sich mogen rowen vnd enthalen vnd Gades wort hören vnd leren, nemlicken alle Sondage, Wynachten u. s. w.

Artikel 2.

Sie schalen ock de lüde vlitigen leren vnd vnderrichten, dat sie weten, wat

Entwurf v. 1537 (lateinischer Text). (Ord., Fol. 14, Entwurf, S. 74.)

Ferias nullas . . . recipimus, nisi solitos dominicos dies, ad semel a labore interquiescendum et verbum Dei audiendum et sacramentum percipiendum et in communi pro omnibus necessitatibus orandum Deoque gratias agendum pro suis beneficiis.

Ord., Fol. 18, Entwurf, S. 78 f.

Est enim communicatio confirmatio credentium adeoque pignus,

Beichte und besonders über das Glaubensexamen als Vorbereitung zum Abendmahl — eine Forderung Luthers [1]), die hier weit stärker als in den Bugenhagenschen Ordnungen hervortritt — einzelne auffallende Wendungen direkt wieder, und die Aufzählung der Kategorien der vom Abendmahle Auszuschließenden geht zum Teil zurück auf die gleiche Quelle [2]). Ja in den Abschnitten über die Taufe und über die Krankenbesuche werden größere Partien nahezu wörtlich, obschon mit kleinen Veränderungen oder Einschiebseln im Zusammenhange entlehnt. So heißt es betreffs der kirchlichen Einsegnung der im Hause getauften Kinder [3]):

---

sie ihm sacrament suken schalen, nemlicken trost erer conscientien vnd starkinge des gelouens, wente dat sacrament is ein gewisse teken van Gade, dat Gades sone vor sie in den dodt gegeuen ist vnd ere sunde mit sinem blode betalet vnd affgewaßken hefft.

quod testificatur nobis exhiberi res evangelio promissas, remissionem scilicet peccatorum, imputationem justitiæ et vitam æternam.

Fol. 2 heißt es von den Sakramenten: quæ pœnitentiam requirunt, fidem confirmant et fructuum fidei nos commonefaciunt, und in der Wenthschen Ratio visitationis præpositorum (Ny kirkehist. Saml., 6. Bd., S. 128) wird von ihnen gesprochen als: confirmationibus fidei et indicibus pœnitentiæ.

[1]) Bereits von ihm aufgestellt in der Gründonnerstagspredigt von 1523 und spezieller in der Formula communionis et missae vom Ende des Jahres. Nachweis von Brieger in der Zeitschrift für Kirchengeschichte, Bd. 4, H. 4, Gotha 1881 (Februar), S. 583 ff. Letztere Schrift Luthers hat für die gleich anzuführende Stelle der Hadersleb. Artikel und dann wieder für die des Entwurfs als Vorlage gedient.

[2]) Hadersleb. Artikel 2.

Darumb salen sie niemande dat sacrament geuen, he hebbe denne vp der wysse gebicktet, dat is sins leuendes vnd gelouens rekenschop gegeuen vnd angetekent, warumb he dat sacrament will entfangen, vnd efft he ock inn der schole Christi so vele gelert hefft, dat he de tein gebot, den gelouen vnd dat vader vnße kan.

Ord., Fol. 17 (vgl. dazu auch Fol. 18).

Confitens autem rationem suæ vitæ reddat . . . Postea, si communicare quoque voluerit, diligenter inquiratur, quid de coena Domini sentiat, videlicet an intelligat, quid coena Domini sit et præstet, et quo usu potiri velit, et an etiam in schola Christi eatenus promoverit, ut verba catechismi recensere queat?

[3]) Vergl. auch oben S. 12. Der Text der Hadersleb. Artikel ist mitgeteilt nach Matthiessens Abschrift und Jørgensens Abdruck (oben S. 17), der Text der lateinischen Ordinanz nach Grams Abdruck.

Hadersleb. Artikel von 1528. Artikel 18.

Sin kindeken in den huſern gedofft, die ſchalen ſie nicht noch einmall doepen, ſie ſchalen ſie auerſt laten in die kercke bringen vnnd al ewen darnha fragen, effte ſie ock recht gedoefft ßin, finden ſie, dat ſie ßin recht gedoefft, ſchalen neen exorcismus auer ſie leſen, ſunder den gelouen vnd vader vnſe vnd dat Euangelion Marcj ſchalen ſie in jegenuertickeit der vadderen auer ſie leſen vnd denne ſeggen to den vadderen: Leuen frunde, dith kinth N. iſt alrede[2]) gedoept vnd hefft den hilligen Geiſt vnd vorgeuinge der ſunde entfangen, darum willen wij eth nicht wedderumb doepen, dat wij den hilligen geiſt nicht leſtern, gy ſint hie auerſt bygefordert, dat gy weten vnd betugen mögen, dat idt recht vnd chriſtlich gedofft is, vnd leſ denne dat letzte gebet: De almectige Got ꝛc.

Entwurf von 1537 (lat. Text). Ord., Fol. 15 f. (vgl. Entw. S. 75).

Baptizaturus vero interroget adductores, cujus puer sit et an domi baptizatus? Quod si rite baptizatum audierit, nullo modo rebaptizet. Unus enim baptismus est Ephes. 4. cap. Tantum Symbolum Apostolicum, Orationem Dominicam, cum Evangelio Marci, supra puerum legat.

Post ad præsentes maxime testes[1]) dicat: Fratres, hic puer ita baptizatus est et Spiritum Sanctum et remissionem peccatorum habet, ergo ipsum rebaptizare nolumus, ne Spiritum sanctum blasphememus, id quod vos testes in primis testabimini, gratias agentes Domino Deo, quod eum in gratiam per Christum receperit. Post dicat ad puerum: Dominus custodiat introitum tuum et exitum tuum ex hoc nunc et usque in seculum, Amen, et novissimam orationem, quæ incipit: Omnipotens Deus etc.[3])

[1]) Der hier folgende Zwiſchenſatz: (quos parentes pueri debent ad hoc rogare, vel post baptismum, si præ festinatione non licet ante) gehört nicht zum urſprünglichen Entwurf, ſondern zu den nachherigen Hinzufügungen. Vergl. den Abdruck des Entwurfs, S. 75.

[2]) Allbereits, ſchon.

[3]) Vergl. zu beiden Stellen die Braunſchweiger Kirchenordnung von 1528 (Hänſelmann, S. 35), ſowie die hier ungefähr gleich lautenden Texte der Ham-

In den Abschnitten über die Krankenbesuche wird allerdings die prächtige seelsorgerliche Betrachtung der Artikel über das Kreuz und das Sterben an dieser Stelle ersetzt [1]) durch die mehr allgemein schematischen Gedanken von der Verschuldung aller Menschen vor Gott und der Vergebung allein durch den Glauben an Christum. Doch die Beschreibung der Krankenkommunion schließt sich wieder ziemlich genau an den Wortlaut der Artikel:

Hadersleb. Artikel von 1528. Artikel 20.	Entwurf von 1537 (lat. Text). Ord., Fol. 26 f. (vgl. Entw. S. 88 f.).
Sie scholen laten eine schiue [2]) decken mit einem reinen dißdoke vnd bernende licht darup setten, efft me dat hebben kan, vnd leggen dar up dat brot vnd geuen	Interim mensa mundo linteo insternatur, et lucerna ardens, si haberi potest, apponatur, et vinum calici infundatur.

burger und Lübecker Kirchenordnung. In der Braunschweiger Kirchenordnung findet sich die gleiche, in starken Ausdrücken geforderte Einschränkung des Exorcismus wie in den Haderslebener Artikeln, die im Entwurf nur noch durch das Wort tantum (alldeneſtt) angedeutet wird: ein Melanchthonischer Zug (Herm. Jacoby, Die Liturgik der Reformatoren, 2. Bd., Gotha 1876, S. 270 ff.; vergl. Bd. 1 1891, S. 316), der mit den Worten der Braunschweiger Kirchenordnung z. B. in der Dreyerschen für die Stadt Herford 1532 (Ausg. von Hölscher, Gütersloh 1888, S. 60) und in der für Bremen 1534 (Richter, a. a. O., S. 244), in etwas längeren Worten auch in der Bugenhagenschen Wittenberger 1533 (Richter, S. 222) wiederkehrt.

[1]) Entsprechend der Schrift Bugenhagens, Ein vnderricht deren / so in kranckheyten vnd todsnöten ligen / Vnd von dem heyligen Sacrament des waren leibs vnd bluts Christi ꝛc., Wittemberg, Hans Bahrt MCDxxvij (1527). Exemplar der Fürstl. Bibliothek zu Wernigerode, mir freundlichst zugänglich gemacht durch Archivrat Dr. E. Jacobs. Der in unsere Kirchenordnung übergegangene Haderslebener Ritus stammt aber nicht aus dieser wesentlich lehrhaften Schrift, die übrigens von Tausen 1530 ins Dänische übersetzt war; Bruun, a. a. O., 2. Bd., S. 360 f. Auch ist es nicht der des Handbuchs der Kopenhagener Prediger von 1536. Abdr. der Bruchstücke b. Rørdam, Ny kirkehist. Saml., 5. Bd. 1869—71, S. 821 f. Dagegen liegt der schönen Beschreibung der Krankenkommunion und Beerdigung im Malmöbuche von 1530 eine gleiche oder ähnliche Form zu grunde wie die Haderslebener. Ausg. v. Rørdam, Fol. 40. (Vergl. oben S. 14, 33 f.)

[2]) Scheibe, Tischplatte, Tisch. Das Nordfriesische braucht das Wort in verschiedener Aussprache noch heute.

win in den kalck [1]) vnd keren ſich dan vmme vor der ſchiuen vnd reden vp duſſe meinunge: Vnſe here Jeſus Chriſtus hefft geſecht in dem euangelio, who twee effte dre vorſammelt ßin in meinem namen, dar bin ick midden wnder ehn, vnd wat ſie worden bidden in meinem namen, dat ſchal ehn wedderfaren. Dewile wij denne hir vorſammelt ßint in dem namen des heren, ſin hillige auentmal thobegan vnd ſin teſtament tho enthfangen, wille wij des alſo mit dem rechten gelowen gebrucken, wnd dat nach ſinem beuel mit ſinem eigen worden handelen vnd entfangen to vorgeuinge wnſer ſunde, amen.

Vnd ſeggen den den gelouen vnd dat vader vnſer, neme dan dat broeth vnnd ſpreke: Vnſe here ꝛc., vnd geue idt dan dem krancken, darnha neme he denne den kelck vnd ſpreke: Deſſuluen gelicken ꝛc. vnd geuen den alſo ock den krancken.

Sie ſchalen ock, wen ſie dat ſacrament ſo handelen, ein erlick

Et his peractis minister publice dicat: Dominus noster Jesus Christus Matth. 18 inquit. »Ubicunque duo vel tres in nomine suo congregati fuerint, ibi se in medio eorum futurum, et quicquid in nomine suo petierint, certo eis eventurum.«

Ex quo in nomine Domini jam congregati sumus, memoriam coenæ ipsius facturi, (och at annamme hanss Sacramente, ſaa wille wii och met en ſandt throe nyde och bruge hanss Sacramente och efftther hanss beffaling tracterit met hans egne ordt, och annamme ſaa till wore ſyndders forladelſſe. Amen). [2])

Tum vero clara voce legat [3]) primum Symbolum Apostolicum et Orationem Dominicam. Postea verba consecrationis et dicat: »Dominus noster Jesus Christus in ea nocte, qua tradebatur etc., et porrigat ægroto pro more corpus Christi. Deinde calice accepto dicat: »Ad eundem modum, postquam coenatum est, accepit etc.«, et porrigat.

Debent autem ministri, cum ita sacramentum tractant, suo

[1]) Schreibfehler oder däniſche Form ſtatt des eigentlich plattdeutſchen kelk oder kellik.

[2]) Nach dem däniſchen Texte des Entwurfs, S. 88. Der entſprechende lateiniſche Satz iſt bei der Bearbeitung durch den in der fertigen Ordinanz ſtehenden erſetzt. Ord., Fol. 26.

[3]) Der däniſche Text hat hier noch die Worte: „paa danſche".

kleit an hebben, effte ein rockeln [1]), vm der erlichkeit willen.

vulgari, sed tamen honesto et decenti vestitu propter reverentiam sacramenti uti.

Nunmehr folgt eine ſeelſorgerliche Belehrung, beſonders über das Kreuz, die inhaltlich, allerdings in verkürzter Geſtalt, der eben erwähnten Betrachtung der Artikel entſpricht, ohne ihr jedoch an Schlichtheit und Wärme gleichzukommen, und faſt in die gleichen Schlußworte über den Tod ausklingt:

Hadersleb. Artikel von 1528. Artikel 19.

Derhaluen wij vnß* ock vor dem dode nicht forchthen ſchölen, wente Chriſtus hefft ehn gedödet, dat he den ſinen neen dot mer is, ſunder ein affſcheidt van diſſer werlt in die ander werlt, whie den Chriſtus ſecht: „wol in my gelöuet, de wert den doet nicht ſeen, ſunder he wertt dorch den dodt gedrungen in dat leuent."

Ordinanz von 1537 (lat. Text). Ord., Fol. 27 (vgl. Entw. S. 89, Schlesw.-Holſt. Kirchenordnung v. 1542, Fol. Hiij.

Propterea quod mors nostra in Christo non mors, sed veræ vitæ introitus sit juxta illud: »Qui credit in me, non morietur in æternum.«

Aus dem Angeführten ergiebt ſich ſomit, daß die Hadersleb'ner Artikel diejenige unter den einheimiſchen Quellen ſind, die weitaus am ſtärkſten auf den Entwurf und zwar gerade auf deſſen charakteriſtiſche Partien eingewirkt hat. Eine Abhängigkeit oder Benutzung, wie ſie uns hier entgegentritt, läßt ſich am natürlichſten erklären aus einer Identität des Verfaſſers beziehungsweiſe des Konzipiſten. Inſofern beſtätigt ſich von hier aus die Vermutung, die bereits durch den ſprachlichen Charakter des Entwurfs nahe gelegt war (oben S. 75 f.), daß Johann Wenth auch bei der Abfaſſung des Entwurfs hauptſächlich die Feder geführt hat. Sollte aber hierüber noch ein Zweifel beſtehen, ſo wird dieſer gehoben durch einen Blick auf die bereits mehrfach erwähnte Anweiſung für die Pröpſte (Ratio visitationis præpositorum), die Wenth als Biſchof von Ribe (September 1537 bis

[1]) Chorhemd.

1541, † 11. August) erlassen hat, und die dem Entwurfe, beziehungsweise der Vollendung der Ordinanz auch zeitlich nicht so sehr fern stehen dürfte (oben S. 17). Nicht nur gleicht nämlich die Latinität dieses Schriftstücks in auffallender Weise der des Entwurfs, sondern es werden auch die spezifischen Gedanken des letzteren so eingehend verwertet und dabei in so freier Weise behandelt, daß die Familienverwandtschaft nicht zu bezweifeln und ein Rückschluß auf die Identität des Verfassers von selbst gegeben ist. Bei diesem Sachverhalt können wir das Ergebnis unserer letzten Darlegung dahin zusammenfassen: Dasjenige, was für den Entwurf eigentümlich ist, und worin er sich von den eigentlich Bugenhagenschen Ordnungen unterscheidet, stammt zu einem guten Teile aus Hadersleben und, soweit es bei dem vorliegenden Quellenbefunde eine Sicherheit giebt, von dem Johann Wenth, der, ein Schüler Luthers und Melanchthons aus den Jahren des großen reformatorischen Zeugnisses, humanistische Bildung und echt reformatorische Gesinnung in sich vereinigte, und der bei der ersten Reformation in Hadersleben, besonders auch bei der Abfassung der Hadersleberer Artikel dem thatkräftigen, aber leicht stürmisch dreinfahrenden Widensee als ein stiller, sinniger, doch mit der Feder geschickter Mann zur Seite gestanden hatte[1]).

Unverhältnismäßig viel stärker als aus einheimischen Quellen hat aber der Entwurf aus solchen auswärtiger Herkunft geschöpft, nämlich aus den Schriften und Kirchenordnungen der deutschen Reformatoren. Von vornherein konnte es den Verfassern nicht in den Sinn kommen, ein gänzlich originales Kirchengesetz zu schaffen. Dazu fühlten sie sich, zumal sie ohnehin großenteils unmittelbare Schüler Luthers und Melanchthons waren, trotz aller persönlichen Selbständigkeit und aller Berücksichtigung des einheimischen, auch des nationalen Bedürfnisses, zu sehr bestimmt durch ihre Wittenberger Lehrer und Eindrücke, und von Anfang an war die Reformation, und

---

[1]) In der binnendeutschen Literatur erscheint W., soweit mir wenigstens bekannt, nur in einem der Folianten des voluminösen Zedlerschen Universallexikons, nämlich Bd. 54, Leipzig und Halle 1747, Spalte 1988 f. — Auf die Wahrscheinlichkeit einer Mitwirkung W.'s bei der Abfassung des Entwurfs „vielleicht sogar als „Konzipist" hat zuerst H. F. Rordam aufmerksam gemacht in seinen oben (S. 6 ff., 12) erwähnten Abhandlungen. Kirkekalender for Slesvig Stift, 1. Aargang, Kjobenhavn 1862, S. 160 ff., 2. Aargang 1864, S. 124.

zwar nicht nur die in den Herzogtümern, sondern ebenso sehr trotz des nationalen Abstandes auch die dänische, sowohl was die Lehre und die kirchlichen Einrichtungen, als auch die Literatur angeht, an die sächsische geknüpft. So hatte man sich bei der kirchlichen Neuordnung in Hadersleben (oben S. 18 ff.) und bei dem Erlasse der Gottesdienstordnung für den Schleswiger Dom (oben S. 41), nicht minder an verschiedenen Orten in Dänemark, wie in Jütland, in Malmö, auf Fühnen und in Kopenhagen, nach Vorbildern und Vorlagen: Visitations- und Kirchenordnungen, liturgischen und anderen Schriften aus Sachsen oder den Hansastädten gerichtet, von denen durch die eifrige Schriftsteller- und Uebersetzerthätigkeit der dänischen Reformatoren[1]) manche ins Dänische übertragen, andere ihrem Inhalte nach verwertet wurden.

Aus derselben Quelle entlehnte man deshalb auch die wichtigsten Hilfsmittel für die Ausarbeitung des Entwurfs, mögen diese nun, soweit sie im Druck erschienen waren, bereits hier vorgelegen haben oder, namentlich sofern sie noch ungedruckt waren, sei es mit Andreas Jädicke im Herbst 1536 (oben S. 50 ff.), sei es mit anderer Gelegenheit, hergesandt sein, um bei der kirchlichen Neuordnung und der Ausarbeitung eines Entwurfs als eine Art vorläufiger Ersatz für die persönliche Gegenwart Bugenhagens zu dienen. So findet man bei einem genauen Vergleiche deutliche Spuren von Luthers Formula missae et communionis vom Spätherbst 1523 und von Melanchthons „Vnterricht der Visitatoren an die Pfarhern ym Kurfürstenthum zu Sachssen", vom Frühjahr 1528[2]), ein Buch,

[1]) Ueber die dänische reformatorische Literatur vergl. die öfters angeführte Zusammenstellung von Chr. Bruun in den Aarsberetninger og Meddelelser fra det Store Kongelige Bibliothek, 1. og 2. Bd., Kjobenhavn 1864—74, und N. M. Petersen, Bidrag til den danske Literaturs Historie, 2. D.: Reformationstiden (1520—1560), Kjobenhavn 1854.

[2]) Wittenberg 1528. Originaldrucke dieser Schrift und der meisten hier und im Folgenden genannten Kirchenordnungen finden sich in der Bokelmannschen Sammlung in der Kirchen- und Ministerialbibliothek zu Celle (Hannover), mir freundlichst zugänglich gemacht von Archidiakonus, jetzt Superintendent Nöbbelen. Vergl. den gedruckten Katalog der Bibliothek, Celle 1901, sowie für die nähere Beschreibung der Bücher Herm. Casp. König, Bibliotheca Agendorum und anderer dergleichen Schriften, Welche etc. Christian Julius Bokelmann etc. durch mehr als dreyßigjähriges Bemühen gesammlet, Zelle 1726. — Betreffend die Unvollständigkeit der Abdrucke bei Richter vergl. Sehling, Ueber den

das schon bei der Zusammenstellung der Haderslebener Artikel vorgelegen hatte, und das für so wichtig angesehen wurde, daß die Verfasser des Entwurfs es mit unter die libri parochiales aufnahmen, und daß Bugenhagen es deshalb sogar 1538 für den Gebrauch der dänischen Pastoren ins Lateinische übersetzte[1]). Zunächst und zumeist haben sie freilich die von Bugenhagen für die uns benachbarten Hansastädte verfaßten Kirchenordnungen benutzt, nämlich die für die Stadt Braunschweig vom 5. September 1528, die bereits für eine Reihe anderer Ordnungen vorbildlich geworden (Beispiele oben S. 93), auch 1531 in hochdeutscher Ausgabe erschienen war, die für Hamburg vom Pfingstabend, den 15. Mai 1529, die freilich damals noch nicht gedruckt vorlag[2]), sowie die für die „Kaiserliche Stadt" Lübeck vom 27. Mai 1531. Diese drei bilden eine zusammengehörige Gruppe, indem sie großenteils wörtlich einander ausschreiben, und dabei die spätere ausdrücklich auf die vorangehende verweist. Es läßt sich deshalb oft schwer feststellen, aus welcher von den dreien die Verfasser des Entwurfs das Einzelne entlehnt haben, und das umso weniger, als Bugenhagen selbst noch während seines

---

Plan zu einer Ausgabe der evangelischen Kirchenordnungen, Separatabdruck aus der Zeitschrift für Kirchenrecht, herausgegeben von Friedberg und Sehling, Jahrgang 1897, S. 328 ff.

[1]) Gedruckt bei Hans Barth in Roskilde. Spätere Auflagen in Wittenberg und Kopenhagen. Eine dänische Uebersetzung in Kopenhagen 1619. — Bugenhagens Vorrede datiert Kopenhagen, den 3. September 1538. Seine eigene Aeußerung darüber: Ny kirkehistoriske Samlinger, 3. Bd., 1864—66, S. 471, sowie bei Vogt, Bugenhagens Briefwechsel, S. 181. Vergl. B. Münter, Symbolae etc., S. 81; Bruun, a. a. O., 2. Bd., S. 181 ff., wo auch die Vorrede abgedruckt ist.

[2]) Der Erbarn Stadt Hamborch Christlike Ordeninge etc., definitiv angenommen Pfingstabend, den 15. Mai 1529, aber schon vollendet den 8. März (Bugenhagens Briefwechsel, S. 84) und großenteils schon den 19. Februar d. J. Damals noch nicht gedruckt (Irrtum z. B. bei J. D. Jäncke, Gelehrtes Pommer-Land, Tom. 1, St. 1, D. Johannes Bugenhagen Pommeranus, Alten-Stettin 1734, S. 138), sondern zuerst vollständig gedruckt bei (Klefecker), Sammlung der hamburgischen Gesetze und Verfassungen, Hamburg 1770, S. 84—226, und nach einer mangelhaften Handschrift im Auszuge bei Richter, a. a. O., S. 127 bis 134. Eine hochdeutsche Uebersetzung veranstaltete nach einer älteren Handschrift C. Mönckeberg, Hamburg 1861, und eine Ausgabe des niederdeutschen Originaltextes nach den besten erreichbaren Handschriften und mit Einleitung C. Bertheau, Hamburg 1885. — Die Originalhandschrift war schon vor dem Brande nicht mehr zu finden. Mönckeberg, S. IV.

Lübecker Aufenthalts im Jahre 1531 zur Verteidigung des positiven Charakters seiner Lehre und seiner Kirchenordnungen sowohl gegen die Schwärmer als gegen die katholische Partei in der Schrift „Van mennigerleie Christliken saken, tröstlike lere etc.“ [1]) wichtige Partien aus den dreien zusammengestellt hatte zu einer Art Blütenlese, die sie ebenfalls benutzt haben können, und die möglicherweise im Verein mit der Lübecker Kirchenordnung ihnen alles Erforderliche geliefert hat [2]). Endlich scheinen ihnen die Wittenberger Kirchenordnung und die Churſächſiſchen Viſitationsartikel von 1533 vorgelegen zu haben, von denen die erſtere deutlich das Gepräge Bugenhagenſcher Art an ſich trägt, die zweiten wenigſtens ſeinen Einfluß nicht verkennen laſſen. Beide ſind für die zweite Viſitation erlaſſen, doch erſt im 19. Jahrhundert gedruckt [3]). Dagegen haben ſie kaum die neueſte, unter Bugenhagens Leitung erlaſſene Kirchenordnung vor ſich gehabt, nämlich die für das Herzogtum Pommern von Anfang 1535 [4]), obſchon gerade dieſe ſich beſonders zur Benutzung empfohlen hätte, da ſie unter vielfacher Anlehnung an die drei vorgenannten ſtädtiſchen Ordinanzen zum Kirchengeſetze für ein ganzes Land beſtimmt war, und da ſie, wie man geſagt hat, „in ſcharfen Zügen ein lebendiges Bild der norddeutſchen Reformation“ darſtellt [5]). Erſt bei der weiteren Bearbeitung in den Korrekturen hat die pommerſche

[1]) Lübeck, Johan Balhorn, klein 8°. Auch in hochdeutſcher Ueberſetzung: Von mancherley Chriſtlichen ſachen, tröſtliche leren, ſonderlich von beiden Sacramenten etc., Wittenberg 1531, 4°. Exemplar der Univerſitätsbibliothek in Greifswald. Ueber die Mängel der hochdeutſchen Ausgabe C. Bertheau, a. a. O., S. XXXI. Vergl. Hering, a. a. O., S. 89. Beide Ausgaben auch in Kopenhagen. Engelſtoft, S. 47.

[2]) So meint wenigſtens Engelſtoft, a. a. O.

[3]) Erſtere in Förſtemanns Neuem Urkundenbuche zur Geſchichte der evangeliſchen Kirchenreformation, 1. Bd., Hamburg 1842, S. 381 ff. Beide, jedoch mit Auslaſſungen, bei Richter, 1. Bd., S. 220 ff., 226 ff. Vergl. Hering, S. 63 ff.

[4]) Engelſtoft, S. 47 f., 50, 58. — Abdruck bei Richter, a. a. O., S. 248 ff. Der von Bugenhagen und den pommerſchen Prädikanten vorgelegte Entwurf war bereits im Dezember 1534 auf dem Landtage zu Treptow angenommen (Landtagsabſchied den 13. Dezember), dann von Bugenhagen in Rügenwalde fertig bearbeitet, endlich die abgeſchloſſene Ordnung Anfang 1535 in Wittenberg gedruckt. Hering, S. 100, K. A. Tr. Vogt, Bugenhagens Leben, S. 352 ff., 356 f., O. Vogt, Bugenhagens Briefwechſel, S. 592. König, S. 205 ff.

[5]) Richter, S. 248.

Kirchenordnung, wie wir nachher sehen werden, als Quelle gedient. In dem Entwurf selbst mögen sich allerdings einzelne Berührungen finden[1]), aber aus derartigen Geringfügigkeiten oder anscheinender Bezugnahme, die auch sonst geläufige Gedanken enthalten oder aus anderen Quellen herrühren können, läßt sich ein sicherer Schluß nicht ziehen, wenigstens eine direkte Benutzung nicht nachweisen. In ähnlicher Weise zweifelhaft steht es hinsichtlich der Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung von 1533[2]). Allerdings fällt ins Gewicht, daß diese weitverbreitete und höchst einflußreiche süddeutsche Kirchenordnung bereits 1534 zu Magdeburg, von wo aus der Norden mit plattdeutschen und großenteils auch mit dänischen reformatorischen Drucken versorgt wurde, in niedersächsischer Uebersetzung erschienen war[3]). In welcher Wertschätzung sie auch in Norddeutschland bald stand, geht z. B. daraus hervor, daß sie 1540 als Kirchenordnung in Mecklenburg eingeführt ward[4]). Deshalb läge es an sich nicht außerhalb des Bereiches der Möglichkeit, daß die Verfasser des Entwurfs auch diese Kirchenordnung gekannt und an den in Frage kommenden Stellen aus ihr entlehnt oder sie berücksichtigt haben, ähnlich wie bereits in den zwanziger Jahren ältere Nürnberger Ordnungen in Norddeutschland Beachtung gefunden haben[5]).

---

[1]) Vergl. O. Vogt, Bugenhagens Briefwechsel, S. 147.

[2]) Abdruck nach der Nürnberger Ausgabe von 1533 bei Richter, S. 176 ff., jedoch mit Weglassung der Kinderpredigten und dreier kleinerer Abschnitte. Näheres über die inhaltsreiche Vorgeschichte dieser Kirchenordnung siehe ebendaselbst und besonders bei H. Westermayer, Die Brandenburgisch-Nürnbergische Kirchenvisitation und Kirchenordnung 1528 bis 1533, Erlangen 1894. König, S. 1 ff. Hartmann, Johannes Brenz, Elberfeld 1862, S. 136 ff.

[3]) F. Hülße, a. a. O., Nr. 132. Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg, Jahrgang 1881, S. 191. Vergl. Jahrgang 1880, S. 27 ff., S. 28. Die Herstellung dänischer Drucke in Magdeburg war, wie man vermutet hat, vielleicht mit durch Widenjees Vermittlung veranlaßt. — Westermayer, a. a. O., S. 116 ff. Richter, S. 177. König, S. 205.

[4]) H. Schnell, Heinrich V., der Friedfertige, Herzog von Mecklenburg, Halle 1902 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, H. 73), S. 51 f.

[5]) So schon im Sommer 1524 in Magdeburg. Vergl. H. v. Schubert, Die älteste evangelische Gottesdienstordnung in Nürnberg bei Spitta u. Smend, Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst, 1. Jahrgang, Göttingen 1897, S. 316 ff. — Vergl. ferner z. B. betreffend Halberstadt E. Jacobs, Heinr. Winckel u. s. w., Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1896, S. 260.

Außer den bisher genannten Schriften und Kirchenordnungen, die sich als eigentliche Quellen bezeichnen lassen, findet aber noch eine Anzahl anderer reformatorischer Schriften oder Schriftstücke — und zwar sowohl solche mehr privaten als solche mehr allgemeinen symbolischen Charakters — in verschiedener Weise Berücksichtigung. Es werden nämlich aus ihnen einzelne Sätze oder Wendungen entnommen und der Darlegung eingefügt, manchmal als leitende Gedanken oder Gesichtspunkte, die als „wohlthuende Lichtblicke" reformatorischen Geistes wirken. Ferner sind einzelne Stellen des Entwurfs sichtlich unter Anlehnung an derartige Vorbilder geformt. Endlich werden von mehreren reformatorischen Schriften die Titel direkt angeführt, und zwar geschieht das meist in der ausgesprochenen Absicht, daß sie als Muster oder Handbücher für die kirchliche Praxis dienen sollten. Die einzelnen in Betracht kommenden Schriften werden wir namhaft machen, wenn wir im Folgenden die Benutzung der Quellen spezieller an der Hand einiger Beispiele nachweisen. Uebrigens findet sich eine eingehende Skizzierung der einzelnen Teile des Entwurfs und eine ausführliche Darstellung der Abhängigkeit derselben von auswärtigen reformatorischen Quellen in der öfters angeführten trefflichen Untersuchung von Engelstoft, die von bleibendem Werte ist, und auf die wir für das weitere Detail ausdrücklich verweisen [1]).

Von sämtlichen Quellen sind naturgemäß weitaus am meisten die Bugenhagenschen Kirchenordnungen [2]) benutzt. Hier fand sich nämlich der erforderliche Stoff, den die einheimischen Vorlagen (oben S. 84 ff.) nur bruchstückweise darboten, in großer Fülle beisammen. Die Benutzung der Bugenhagenschen Quellen ist demgemäß, wie selbst Engelstoft bei aller Betonung des einheimischen Charakters des Entwurfs ausdrücklich konstatiert [3]), eine so große, daß fast alles Material [4]) für die 15 Abschnitte des zweiten Kapitels (Entwurf, S. 69—94) und für manches in den anderen Kapiteln, also geradezu mehr als die Hälfte des ganzen Entwurfs, dort her-

[1]) Engelstoft, S. 55—74.

[2]) Ueber deren allgemeinen Einfluß vergl. C. F. Jäger, Die Bedeutung der ältern bugenhagen'schen Kirchenordnungen für die Entwickelung der deutschen Kirche und Kultur. Theologische Studien und Kritiken, Jahrgang 1853, Hamburg, S. 457 ff.

[3]) Engelstoft, S. 48.

[4]) Ausnahmen bereits oben S. 86 ff. und andere später.

stammt. Da das meiste davon das Pastorenamt und dessen verschiedene Thätigkeiten betrifft, ließ es sich ohnehin leicht auf jede andere Landeskirche übertragen, und die Verfasser des Entwurfs haben es sich in der Weise zugeeignet, wie man ein anderswo gegebenes Gesetz zur Einführung übernimmt und den vorliegenden Verhältnissen anpaßt. Trotz aller getreuen Benutzung der Bugenhagenschen Ordnungen verfahren sie mit unverkennbarer Selbständigkeit auch da, wo ihre Arbeit am meisten nach diesen Vorbildern geformt ist. Sie treffen Auswahl, übergehen das Eine oder Andere oder gestalten es den Verhältnissen ihres Landes und ihrer Kirche entsprechend um und fügen originale Einzelheiten ein, die sich durch das ganze Werk hindurchziehen [1]). Dabei schöpfen sie öfters aus den ihnen naheſtehenden einheimischen Quellen (oben S. 84 ff.), oder sie greifen, wie wir weiter unten eingehend zeigen werden, unmittelbar zurück auf die vorhin genannten oder auch andere Schriften Luthers und Melanchthons, die ihrerseits sowohl jenen als den Bugenhagenschen Kirchenordnungen zu Grunde liegen. Andererseits aber schreiben sie aus diesen ohne Bedenken einzelne Passus in freier Weise direkt aus, wenn ihnen dieselben besonders zusagten. Als Beispiele hierfür hat Engelstoft die Parallelstellen der Lübecker Kirchenordnung von 1531 und des Entwurfs abgedruckt betreffend die Ordination oder Institution der Prediger und die Feier der Apostteltage [2]). Wir geben nach den Originaldrucken hier die Texte über die Ordination oder „Ordnung", wie es damals hieß [3]), da die betreffende Stelle des Entwurfs eine völlige Umarbeitung erfahren hat und in dieser Form nicht in die fertige Ordinanz gelangt ist.

---

[1]) Besonders im vierten Kapitel über den Unterhalt der Pastoren und die Kirchenorganisation (Entwurf S. 102 ff.). Engelstoft, S. 54.

[2]) Engelstoft, S. 49 f.

[3]) Bugenhagen sagt in der Hamburger und Lübecker Kirchenordnung: „ordeninge", der dänische Text des Entwurfs (Entw., S. 81): „ordning" unter Erinnerung an den ordo der katholischen Kirche, aber mit reformatorischer Fassung des Begriffes.

Lübecker Kirchenordnung von 1531 [1]).

Fol. G v. (S. 97 f.) Vergl. Hamb. Kirchenordnung, S. 50 ff.

Des Sondages, wen de Epistole geleſen ys, balde ſchal eynn Predicker edder Cappellan vp dem predickſtole alſo vormanen.

Leuen frůnde yn Chriſto, gy weten, dath wy apenbar gebeden hebben, dat vns Godt vmme Chriſtus ſines leuen ſónes, vnſes Hern wyllen wolde thoſchicken eynen guden Superattendenten, Paſtorem edder Parner, Cappellan edder Prediger. Dar bauen hebben de, den ydt bevalen ys, ock eren denſt vnde vlyt dar tho gedan, vnde erwelet. N., welcken ſo vele minſchlickem gerichte vnd vorſtande mógelick, achten wy ehrlick, redelick, tůchtich, ſedich, nicht gyrich etc.

Darůmme biddet, dat Godt dorch Jeſum Chriſtum, vnſen Heren ehm gnade geue, ghůlck ampt vns thor ſalicheyt tho vó-

Entwurf von 1537 [2]).

Däniſcher Text, S. 82. Vergl. Ord. lat., Fol. 20 ff.

Siidenn ſchall proueſtenn eſſther predickenn ſaa ledis eller wedt ſliig maade thale faalcket tiill.

Kere Brödre och Suſtre vdi Chriſto, i wiide atj nu haffue giordt en fyering och Credentzs [3]) tiil Gudt ffader, at hanndt for Chriſti ſkyldt wiillde giffue ether een godt predickere, och vdi thet er thendne, ſom i heer ſee tiill ſtede, ether tiillkommen (aff theriss fliittige tiillhielpning ſom ther haffde om at ſköde) en godt höffuisk leerdt mandt, och ſaa möget ſom mandt forfare kanndt, tiill ſaadannt ith Embede icke vbeqwem.

Ther fore görer nu thet ſom igenn ſtaar, beder Gudt, at hanndt hannom giffuer for Chriſti ſkyldt ſin naade, tiill atgöre hannss

---

[1]) Facſimile-Abdruck, Lübeck 1877 (oben S. 28). — Der Entwurf war bereits fertig im Februar 1531. Die fertige Kirchenordnung erſchien unter dem Titel: Der Keijſerliken Stadt Lübeck Chriſtlike Ordeninge etc. dorch Jo. Bugen. Pom. beſchreven 1531. Gedrucket etc. Lübeck dorch Johan ballhorn MDXXXI. — Auszug bei Richter, 1. Bd., S. 145 ff. — König, a. a. O., S. 198 ff. — Vergl. als neueſte Publikation Heinr. Schreiber, Die Reformation Lübecks, Halle 1902, Schriften des Vereins für Reformationsgeſchichte, 20. Jahrg., 1. St., S. 70 ff.

[2]) Däniſche Ordinanz 1539, Ausg. 1542 (Oben S. 47), Fol. 33 ff. Ausg. von Nordam, S. 74 ff. Schleswig-Holſteiniſche Kirchenordnung 1542, Fol. Giij.

[3]) Das heißt ſoviel als: Wir haben uns ehrfurchtsvoll und demütig an Gott gewandt.

rende, gedencket yo, welck eynn exempel Christus vns ßůlues gegeuenn hefft, alse Lucas schryfft ym vi. Capitel, do he des morgens wolde forderen vnde erwelen de xij Apostel tom predickampte, hedde he touorne de gantze nacht u. s. w.

Desse N. ôuerst schal nu vohr dem Altar myth sange vnde bede vnde vplegginge der hende yuwer leue vorgestellet werden, dat wy ehn so yn dessen vnsem Ampte der gnade Gades beuehlen, vnde desse gemene wete, dath desser personen by vns ßůlck Ampt beuahlen sy u. s. w.

Dar vp singen de kynder ym Chore Halleluia, Veni sancte spiritus etc. Dewyle ôuerst dath me so singet, kamen de pastores vth allen kercken [1]) vnde setten sick vp de kne mith dem Ordinando, int middel gestellet, nedder vohr dath Altar vnde beden hemelick by sick.

embede tiill alldes ethers saligheidt, och drages tiill miindne, at Christus giorde selffuer liige saa, ther hanndt wiillde vdtuellie sine Aposteler Lucae vj. Nu schall hanndt beffales ether heer fore alteret met sang, bön och hendders paaleggelsße. Ther fore beder nu Gudt ffader inderlig for hannom allde sammen.

Szaa schall tha hanndt, som tienniſtenn schall annamme, met nogle aff thennom ther neeſt boendes saagnepreſter kneele neder for alterit och thenndt ſtundt ſamme Saagnepreſttere hiemmelig bede for hanum, ſchall ther ſiunges: Kom Hellig anndt, Herre Gudt etc.

Der urſprüngliche Entwurf hat demnach, ebenſo wie ſeine Vorbilder, Bugenhagens hanſaſtädtiſche Ordnungen, noch die einfache, doch höchſt feierliche ältere Form, bei welcher die Ordination und Introduktion zuſammenfallen, und die Handlung bei uns durch den Propſten in Gemeinſchaft mit den Paſtoren der Nachbarkirchſpiele vollzogen wird. Dagegen bietet die fertige Ordinanz, ſowohl in ihrem lateiniſchen Texte, als in der däniſchen Bearbeitung von 1539, als auch in

[1]) Damit die Paſtoren (däniſch: Sognepreſter = Kirchſpielspriester) — genannt werden nur dieſe und nicht die Kaplane oder Prediger — wenigſtens zur Predigt in ihrer Kirche wieder zurück ſein konnten, ſollte in der betreffenden Kirche eine halbe Stunde früher zur Meſſe geläutet werden.

der plattdeutschen für Schleswig-Holstein von 1542[1]) die weiter entwickelte spätere Gestalt, nämlich eine Ordination durch den Landessuperintendenten oder Bischof an dessen Wohnsitze als gesamtkirchlichen Lehrauftrag vor und im Unterschiede von der Introduktion in das spezielle Gemeindeamt durch den Propsten. Die Umgestaltung des Abschnittes bei der weiteren Bearbeitung des Entwurfs entspricht der Weiterbildung, welche die Ordination um das Jahr 1535 im Kreise der Wittenberger wohl durch Luther selbst erfahren hatte[2]), und stellt somit ein Stück Geschichte dieser Handlung dar. In der fertigen Ordinanz vom Spätsommer 1537 liegt anscheinend die früheste Bugenhagensche Bearbeitung oder doch Berücksichtigung des ursprünglich wohl von Luther selbst verfaßten Ordinationsformulars vor[3]). Zugleich haben wir in dieser Bestimmung unserer Kirchenordnung — und nicht etwa in einer anderen Fassung des Amtsbegriffes — die Erklärung dafür, daß bei uns im Unterschiede von anderen lutherischen Landeskirchen die Ordination von jeher eine Funktion der Generalsuperintendenten gewesen oder es doch im Laufe der Zeit allgemein für das ganze Land geworden ist, heute mit alleiniger Ausnahme des bis 1559 freien Dithmarschens, das in der Reformationszeit eine kleine Landeskirche für sich bildete. — In diesem Zusammenhange verdient es doppelt der Beachtung, daß uns in der von den Verfassern des Entwurfs vorausgesandten Begriffsdefinition deutlich die Ausdrucksweise der Augsburger Konfession, obwohl diese nicht direkt genannt wird[4]), und in dem ganzen Abschnitte auch in seiner umgearbeiteten Gestalt echt evangelische Auffassung entgegentritt.

---

[1]) Hier wieder stark gekürzt.

[2]) Das Nähere in der Monographie von G. Rietschel, Luther und die Ordination, 2. Aufl., Wittenberg 1889, S. 58 ff. Vergl. auch Engelstoft, S. 49, 65, 86 f., und Hering, a. a. O., S. 170 ff. — Mit dem 4. Sonntag nach Trinitatis, d. h. dem 24. Juni (nicht Juli) 1537, also kurz nach Bugenhagens Abreise nach dem Norden, beginnt das erhaltene Verzeichnis der von den Reformatoren, zunächst von Luther, oder von der Kirche und der Universität in Wittenberg Ordinierten. Rietschel, a. a. O., S. 25 ff., 69 ff., 87 f. — Zitzlaff, D. Johannes Bugenhagen Pomeranus, Wittenberg 1885, S. 100. — G. Buchwald, Wittenberger Ordiniertenbuch (1. Bd.), 1537—60, Leipzig 1894; 2. Bd., 1560—72, Leipzig 1895.

[3]) Vergl. dazu Th. Kolde in den Theol. Studien und Kritiken, 67. Jahrg., Gotha 1894, S. 217 ff.; und G. Rietschel, ebendas., 68. Bd., 1895, S. 168 ff.

[4]) Est autem Ordinatio nihil aliud, qvam ritus ecclesiasticus, vocandi aliquem in ministerium Verbi et Sacramentorum. Nemo enim per se, non

Die Stelle über die Apostteltage ist abgefaßt nach den Bestimmungen, die Bugenhagen in der Lübecker und vorher fast gleichlautend in der Braunschweiger Kirchenordnung getroffen hatte[1]). Es wird die von den beiden Kirchenordnungen angeordnete Verlegung der Feier auf den Sonntag nachher gesetzlich eingeführt und nicht die von den Haderslebener Artikeln vorgeschriebene bloße Erwähnung dieser Gedenktage am Sonntage vorher (oben S. 20, 90). Doch scheint hier, obwohl die in den Haderslebener Artikeln und in jenen Kirchenordnungen den Worten nach ungefähr gleichlautende Abkündigungsformel von dem Entwurfe nicht übernommen wird, zugleich die Erinnerung an die Artikel nachzuwirken. Was nämlich der Entwurf z. B. über das Vorbild der Heiligen sagt, findet sich allerdings ähnlich und in verwandtem Zusammenhange in der Pommerschen Kirchenordnung. Doch sind es nur auch sonst, sowohl in Schriften der Reformatoren, als in einheimischen Quellen geläufige Grundgedanken evangelischen Christentums, und hier erscheinen sie am ehesten als ein Reflex der Gedanken, speziell auch des entsprechenden Passus, geradezu einer Kernstelle der Haderslebener Artikel. —

Auch der Wunsch nach Errichtung einer Universität (Entw., S. 115) ist schwerlich direkt aus der Pommerschen Kirchenordnung geflossen, die sogar eine kurze Ordnung für die dort zu errichtende Universität enthält[2]), sondern zunächst eher eine Wiederholung der zweiten Forderung des Antrags der dänischen Prädikanten vom Herbst 1536 (oben S. 44 f., 85). Eine Benutzung der Pommerschen Kirchenordnung läßt sich, so nahe eine solche lag, demnach in dem ursprünglichen Entwurf wenigstens nicht konstatieren.

Der Abschnitt über den täglichen Kirchengesang (Entw., S. 60 ff., Ord., Fol. 4 ff.) gleicht im allgemeinen den drei hansastädtischen Ordnungen, dem Unterricht der Visitatoren und der Wittenberger Kirchenordnung von 1533, ohne daß sich gerade das Einzelne näher nachweisen ließe[3]). Originale und durch

---

vocatus rite, subire ministerium in Ecclesia debet aut parochiam invadere. Ord., Fol. 20, Entwurf, S. 81. Vergl. Conf. Aug., Art. XIV.

[1]) Parallelabdrucke bei Engelstoft, S. 49 f.

[2]) Richter, Bd. 1, S. 252 f.

[3]) Engelstoft, S. 56 f. — Uebrigens hatte Luther schon in seiner Deutschen Messe von 1526 und bereits in der kleinen Schrift Von der Ordnung des Gottesdienstes in der Gemeinde von 1523, Pfingsten, Bestim-

die heimischen Verhältnisse z. B. schon in Hadersleben und Schleswig nahegelegte Vorschriften sind die Mitzulassung der etwa noch im Besitze ihrer Pfründe befindlichen Vikare zu den täglichen Gottesdiensten der Lateinschüler und die Einführung der gegebenen Ordnung auch in den Domstiftern und Klöstern statt der bisher gesungenen „Horen" (horae canonicae) (Entw., S. 60, 63; vergl. S. 64). — Der hier mit den Anfangszeilen gegebene lateinische Katechismus — denn um einen solchen handelt es sich — hat gleich dem in den drei Bugenhagenschen Kirchenordnungen und dem Lutherschen Katechismus nur fünf „Stücke" oder „Teile" („Parter"). Dagegen ist in der fertigen Ordinanz, ebenso wie auch der Entwurf an einer anderen Stelle (S. 71) bereits sechs „Teile" zählt, zwischen Taufe und Abendmahl das „Amt der Schlüssel" (die promissio, usus et donatio clavium) eingeschoben, das bekanntlich seine Quelle in den Kinderpredigten der Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung von 1533 hat[1]). Abweichend von deren Text und eher von Luther entlehnt ist freilich in der Ordinanz der Hinweis auf die Grundstelle Matth. 16,

---

mungen über den täglichen Gottesdienst gegeben. Erlanger Ausg., 22. Bd., 1833, S. 226 ff., 151 ff. — Dieser tägliche Gottesdienst war namentlich für den „kleinern Haufen", d. h. „die Priester und Schüler" bestimmt im Unterschiede von dem Sonntagsgottesdienste der „ganzen Gemeine".

[1]) Riederer, Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Bücher-Geschichte, 3. Bd., Altdorf 1766, S. 356 ff. Mönckeberg, a. a. O. (oben S. 81), S. 130 ff., 186 ff. G. v. Zezschwitz bei Herzog-Plitt, Theologische Realencyklopädie, 2. Aufl., 9. Bd., 1881, S. 99. Th. Kaftan, Auslegung des lutherischen Katechismus, 3. Aufl., Schleswig 1892, S. 11 f., wo an verschiedenen Stellen kurz Auskunft über die einzelnen Bestandteile des Katechismus gegeben wird. — In der oben erwähnten niederdeutschen Ausgabe von 1534 sind Katechismus und Kinderlehre freilich auf dem Titel vermerkt, aber nicht im Buche enthalten. König, a. a. O., S. 205. Hülße, Magdeburger Geschichtsblätter, 16. Jahrgang, 1881, S. 191, Nr. 132. — Ueber Luthers Stellung zum Lehrstücke von der Schlüsselgewalt vergl. Jul. Köstlin, Luthers Theologie, z. B. 2. Bd., 2. Aufl., Stuttgart 1901, S. 245 ff. Er sah in ihr eine wertvolle Vollmacht oder ein Vorrecht der Gemeinde, das er auch auf Matth. 18 gründet. Eine charakteristische Aeußerung bereits in seiner Kurzen Form der zehen Gebote, des Glaubens und des Vater Unsers, 1520, Erl. Ausg., Bd. 22, 1833, S. 20 f. Seine Schrift „Von den Schlüsseln", Sommer 1530, während der Verhandlungen in Augsburg. Köstlin, Luthers Leben, Bd. 2, S. 228. — Doch im Katechismus hatte er seit 1531 an der Stelle das Stück: „Wie man die einfeltigen sol leren Beichten" (Privatbeichte), das im Enchiridion von 1529 in anderer kürzerer Form und nur unter den Anhängen stand. Vergl. Th. Harnack, a. a. O., S. XLIX f., LVI f., S. 53 ff., 82 f.

18 ff., deren Anfang nach der Vulgata angeführt wird. — Man hat neuerdings auf die Abweichungen dieses Katechismus — der übrigens nur die Textworte und keine Erklärungen enthielt — von Luthers kleinem Katechismus, speziell von den beiden alten lateinischen Uebersetzungen, sowohl von der des Sauromannus als von der kürzeren, die Riederer seinerzeit beschrieben hat[1]), mit Recht aufmerksam gemacht und weiter Vermutungen daran geknüpft, ohne jedoch die Herkunft und die eben berührte Erweiterung desselben zu berücksichtigen[2]). Dieser Katechismus steht nämlich in seinem vollständigen Wortlaute — freilich, wie gesagt, nur mit fünf Hauptstücken — in der Lübecker und früher schon in der Braunschweiger Kirchenordnung[3]). Bugenhagen, der selbst den Druck der ersten Form des Lutherschen Kleinen Katechismus im Frühjahr 1529 veranlaßt hatte (Hamburger Kirchenordnung, S. 26; oben S. 81), und der, wie er in der vom 7. Mai 1542, also kurz nach der Vollendung der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung, von Ribe aus datierten Widmung seiner „Instructio von den drei ersten Gebitten im Vaterunser" an Christian III. selbst sagt, Luthers Katechismus stets in der Tasche trug[4]), hat demnach für den lateinischen Text wenig-

---

[1]) Riederer, a. a. O., Bd. 2, 1765, S. 91 ff. Derselbe, Nützliche und angeneme Abhandlungen aus der Kirchen-, Bücher- und Gelerten-Geschichte, 1. Stück, Altdorf 1768, S. 118 ff.

[2]) F. M. Rendtorff, Die schleswig-holsteinischen Schulordnungen vom 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, Kiel 1902 (Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, I. Reihe, 2. Heft), S. 200 f. Daselbst die Textabdrucke der betr. Abschnitte der lateinischen Ordinanz und der plattdeutschen schleswig-holsteinischen Kirchenordnung, S. 4 ff.

[3]) Lübecker Kirchenordnung, Diiij ff. Braunschweiger Kirchenordnung Jiiij. Im ersten Hauptstücke steht bereits die sog. Vorrede: Ego sum Dominus Deus tuus vor dem 1. Gebote, die Luther nicht hat und gelegentlich als nicht an diese Stelle gehörend erklärt, und im 4. Gebote die Verheißung (in verkürzter Gestalt), die bei Luther wenigstens im deutschen Texte erst 1542 auftritt. Dagegen fehlt der sog. Beschluß der 10 Gebote, und im Vaterunser fehlt (ebenso wie bei Luther) die Doxologie. Im 4. Hauptstücke sind vor Matth. 28, 19 (Euntes ergo docete omnes gentes etc.) Marc. 16, 15—16 und Matth. 28, 18b eingeschoben nach dem Vulgatatexte, indem nur (wohl unter Anpassung an Luthers Uebersetzung) Ite statt Euntes gesetzt wird, und anderes im 4. und 5. Hauptstücke.

[4]) Nachgewiesen von J. R. Rost, Die pädagogische Bedeutung Bugenhagens, Leipzig-Reudnitz 1890 (Leiziger Doktordissertation), S. 65. Vergl. O. Vogt, Bugenhagens Briefwechsel, S. 601. H. F. Rordam, Kjobenhavns Universitets-

ſtens zuerſt noch eine eigene Form beibehalten[1]), und dieſe iſt durch die Verfaſſer des Entwurfs in unſere Kirchenordnung gekommen.

Die in dem Abſchnitte über die Predigt mit Bugenhagens Namen angeführte Harmonie der Paſſionsgeſchichte (oben S. 89; Entw., S. 72) wird in ähnlicher Weiſe in den drei hanſaſtädtiſchen Ordnungen erwähnt, auch noch in der Lübecker Kirchenordnung[2]), freilich ohne daß Bugenhagen ſich hier als Verfaſſer nennt, obwohl er die von ihm ſchon 1524 lateiniſch herausgegebene und von Joh. Mantel 1526 überſetzte Paſſionsgeſchichte inzwiſchen nach der Rückkehr von Hamburg und Braunſchweig ſelbſt deutſch bearbeitet und im Jahre 1530 hatte erſcheinen laſſen[3]).

In dem Ritual der ſonntäglichen Meſſe (Entw., S. 63—67), das ſich, wie wir ſpäter ſehen werden, großenteils direkt nach Luthers Formula communionis et missae von 1523 richtet, iſt es eine Berückſichtigung der Bugenhagenſchen Kirchenordnungen, wenn in den Beſtimmungen über die Meſſe nach der Predigt (Entw., S. 67) faſt mit denſelben Worten für die Sonntage, an denen keine Kommunikanten vorhanden ſind, das Konſekrieren als Mißbrauch verboten wird. Speziell liegt eine Entlehnung aus der Braunſchweiger Kirchenordnung von 1528[4]) vor, wenn für dieſen Fall die Bei-

---

Hiſtorie fra 1537—1621, 1. Del, 1868—69, S. 509 f. Bugenhagens »Instructio« iſt aber erſt im 18. Jahrhundert gedruckt. Originalhandſchrift auf der Gr. K. Bibliothek in Kopenhagen (Gl. kgl. Saml. 3408, 8°).

[1]) Ueber deren Vorgeſchichte läßt ſich vorläufig weiter noch nichts ſagen.

[2]) Lübecker Kirchenordnung, Fol. Hv (S. 114).

[3]) Eine zweite Auflage erſchien gerade 1537. — J. D. Jäncke, Gelehrtes Pommer-Land, Tom. I, S. 139 ff. Vergl. S. 129. — M. Meurer, Das Leben der Altväter der lutheriſchen Kirche, II. Bd., Abth. 2: Meurer, Johann Bugenhagens Leben u. ſ. w., Leipzig und Dresden 1862, S. 52 f. — Oben S. 89.

[4]) Dieſe bereits öfter erwähnte einflußreichſte aller norddeutſchen Kirchenordnungen (Richter, Bd. 1, S. 105, Bd. 2, S. 509) war noch vor dem 1. September d. J. niedergeſchrieben (Hering, Bugenhagen, S. 52 ff.) und erſchien unter dem Titel: „Der Erbarn Stadt Brunſwig Chriſtlike ordeninge / to denſte dem hilgen Euangelio / etc. dorch Joannem Bugenhagen Pommern beſcreuen 1528. Gedruck to Wittenberch dorch Joſeph Kluck.“ Exemplar der Fürſtlichen Bibliothek zu Wernigerode. Vergl. auch König, a. a. O., S. 195 ff. — Von einer hochdeutſchen Ueberſetzung, die namentlich auch Spalatin wünſchte, ſprach man in Wittenberg bereits zu Anfang 1529. Vergl. den Brief von G. Rörer bei Buchwald, Zur Wittenberger Stadt- und Univerſitäts-Geſchichte in der Reformationszeit, Leipzig 1893, S. 50 f. — Der hochdeutſche Text iſt zuerſt erſchienen Nürnberg 1531 und nach der Bearbeitung von 1563 in moderner Para-

behaltung der gewöhnlichen Messe, jedoch mit Weglassung der Einsetzungsworte, angeordnet wird. Das Nämliche hatten auch die Hadersleb ener Artikel (Artikel 4), freilich mit kürzeren Worten, vorgeschrieben, während die Hamburger und Lübecker Kirchenordnung an den abendmahlsfreien Sonntagen alles Liturgische nach der Predigt untersagten und nur einige Gesänge zuließen, ohne daß der Priester wieder vor den Altar ging[1]). Der bei der ersten Korrektur des Entwurfs an dieser Stelle eingefügte Zusatz: „Vor einem Pult, nicht vor dem Altar", ist ein vergeblicher Annäherungsversuch an die letztere Form und zugleich ein Beispiel dafür, daß die kirchliche Praxis mehrfach im Gegensatze zu Bugenhagens Anordnungen auf dem Standpunkte des Entwurfs beharrte[2]).

Auch für die Schulordnung sind die drei hansastädtischen Kirchenordnungen die zumeist und zunächst benutzten Vorlagen. Doch geht dieselbe mehrfach unmittelbar zurück auf deren Quelle, den Unterricht der Visitatoren vom Jahre 1528. Der Entwurf schließt sich großenteils noch enger an die Melanchthonische Quelle, als Bugenhagen es gethan hatte. Wir werden deshalb an seinem Orte auf dieses interessante Kapitel ausführlich eingehen.

Die kursächsischen Visitationsartikel von 1533, die zwar nicht zu der eigentlichen Bugenhagenschen Gruppe gehören, jedoch Bugenhagens Einfluß erkennen lassen[3]), mögen, wenn sie auch damals ebenso wie Bugenhagens Wittenberger Kirchenordnung nur handschriftlich vorlagen, gleich dieser bei einzelnen Punkten herangezogen sein. Wenigstens scheinen sie benutzt zu sein bei der Aufzählung der für die Landpfarrer (Landtzs Prestter, parochi rurales, Kerckhern vp den Dörpern) vorgeschriebenen Bücher, der später sogenannten

---

phrase mitgeteilt von Chr. Bellermann, Das Leben des Johannes Bugenhagen u. s. w., Berlin 1859. — Ein Neudruck nach dem niederdeutschen Original von 1528 mit Einleitung, textkritischem Apparat und Glossar ist die bereits mehrfach zitierte Ausgabe von Ludwig Hänselmann, Wolfenbüttel 1885. Daselbst lxviij u. a. das Zuverlässigste über die verschiedenen Ausgaben. — Richter, Bd. 1, S. 105 ff., giebt, wie bereits bemerkt (oben S. 83) keineswegs einen „erschöpfenden", sondern nur einen höchst unvollständigen Auszug.

[1]) Lübecker Kirchenordnung, Fol. F iiij (S. 79).

[2]) »Coram aliqvo pulpito, non coram altari«, sagt der lateinische, „fore nogen bogestoell" der dänische Text. Vergl. Engelstoft, S. 57 f.

[3]) Hering, a. a. O., S. 94, 170. — Abdruck der Artikel bei Richter, Bd. 1, S. 226 ff.

libri parochiales (Entw., S. 114 ff.; Ord., Fol. 55; Schlesw.-Holst. Kirchenordnung, Fol. [M iiij] [1]). Freilich haben die Verfasser sich dabei ihre Selbständigkeit gewahrt. Eine einzelne Abweichung in der Auswahl der Bücher ließe sich immerhin der Eilfertigkeit ihrer Arbeit zuschreiben. Doch erklären sich andere eben aus der Rücksichtnahme auf die Andersartigkeit der Verhältnisse, und charakteristisch tritt die Eigenart des Entwurfs hervor in den motivierenden Erläuterungen, die im Unterschiede von den Visitationsartikeln bei den einzelnen Büchern hinzugefügt sind. — Uebrigens erstaunt der Heutige über den geringen Vorrat von Büchern, mit dem man sich damals behelfen mußte, wo eben alles noch in den Anfängen lag. Welcher Art der Bestand von Büchern und wie gering derselbe thatsächlich war — durchschnittlich meist nur 12—15, vereinzelt 30 oder 37 Bände — erkennen wir klar aus dem Verzeichnisse, das einer der Mitverfasser des Entwurfs, der oben (S. 76) genannte Olav Chrysostomus (Gyldenmund), als zweiter lutherischer Superintendent oder Bischof von Vendsyssel oder Aalborg um die Mitte des Jahrhunderts über die Bücher der Pastoren in seinem Stifte, dem nördlichsten Teile von Jütland, und deshalb vielleicht einer ungünstigen Gegend, aufgenommen hat [2]). Mögen die Verhältnisse auch in den überwiegend deutschen (niederdeutschen) Herzogtümern etwas andere und etwas günstigere gewesen sein, jedenfalls wirft das Verzeichnis Licht darauf, welche Bücher infolge der Bestimmung der Kirchenordnung angeschafft oder in der Hand der Pastoren, zunächst in Dänemark, gewesen sind, und die Angaben werden uns dienlich sein bei der Besprechung der einzelnen Bücher.

An der Spitze der Reihe steht die „heilige Bibel" als die eigentliche Quelle, „der Born der lauteren Frömmigkeit". Die sächsischen Visitationsartikel fordern freilich sowohl die lateinische als die ganze deutsche Bibel. Diese war hochdeutsch in Luthers Ueber-

[1]) Richter, a. a. O., S. 228.

[2]) D. H. Wulff, Biskop Oluf Chrysostomus's Fortegnelse over Præsternes Boger i Vendelbo Stift. Med Indledning og Anmerkninger af Dr. T. Skat Rordam (dem jetzigen Bischof von Seeland). Kirkehistoriske Samlinger, 3. Række, 1. Bind (1874—77), S. 165 ff. — Selbst der Kopenhagener Professor Eyler Hansen Malmø besaß, wie das aufgestellte Inventar vom 16. März 1550 zeigt, außer etlichen Kollegienheften u. s. w. nur 49 Bände. H. F. Rordam, Kjobenhavn Universitets Historie 1537—1621, 4. Del (Aktstykker og Breve), Kjøbenhavn 1868—74, S. 47 ff. — Kirkehistoriske Samlinger, a. a. O., S. 172.

setzung zuerst vollständig im Sommer 1534 in Wittenberg [1]) und plattdeutsch bereits ein halbes Jahr früher unter Bugenhagens Direktion oder doch Mitwirkung in Lübeck [2]) erschienen. Hier muß aber schon um deswillen, weil eine vollständige dänische Bibelübersetzung noch nicht vorlag [3]), die lateinische Bibel gemeint sein. Aus dieser Quelle hatte ja Melanchthon in Tübingen und in anderer, tieferer Weise Luther selbst einst in Erfurt mit Begier geschöpft [4]) und von ihr wenigstens die geschichtlichen Bücher des Alten sowie das Neue Testament, nach dem hebräischen und griechischen Grundtexte verbessert, im Jahre 1529 herausgegeben [5]), und Bugenhagen hatte bei der gemeinsamen Uebersetzungsarbeit in Wittenberg den lateinischen Text vor sich liegen, weil er „darin sehr wohl bekannt war [6]). — An die Bibel schließt sich als Muster der Behandlungsweise der Evangelien Luthers Postille oder genauer seine „Postillen". Die im lateinischen, auch im plattdeutschen Texte stehende Mehrzahl (postillæ, de Postillen) [7])

---

[1]) Bei Hans Lufft etwa im August d. J. — Köstlin, Luther, Bd. 2, S. 301.

[2]) Bei Ludowich Dietz noch vor dem 1. April d. J. Hering, a. a. O., S. 90 f. Rinn, Die Bugenhagen-Feier des Hamburgischen Johanneums, Hamburg 1886, S. 17 f. K. A. Tr. Vogt, Bugenhagens Leben, S. 343 f.

[3]) Die sog. Bibel Christians III. (Christian den Tredies Bibel), der Christiern Pedersens Uebersetzung zu Grunde lag, erschien erst 1550 in Kopenhagen bei Ludwig Dietz. Vergl. C. J. Brandt, Bibeloversættelsen 1550. Kirkehist. Saml., 2. Bd., 1853—56, S. 394 ff. N. M. Petersen, Bidrag til den danske Literaturs Historie, 2. D., 1854. S. 275 f. Brunn, a. a. O., 2. Bd., S. 324 ff. — Die sog. Bibel Christians II., d. h. die von Begleitern des vertriebenen Königs: Hans Mikkelsen, Christiern Winter, Henrik Smith u. a. in Wittenberg veranstaltete Uebersetzung umfaßte zunächst nur das Neue Testament (die Evangelien nach Erasmus, die Briefe nach Luther). N. M. Petersen, a. a. O., S. 147 ff. Brunn, a. a. O., 1. Bd., S. 315 ff.

[4]) Paul Martin (Rade), Doktor Martin Luthers Leben, Thaten und Meinungen, 1. Bd., Neusalza i. S., 1884, S. 30 f. — C. Schmidt, a. a. O. (oben S. 21), S. 14 f.

[5]) Köstlin, Martin Luther, Bd. 2, S. 162 f.

[6]) Nach der bekannten Schilderung des Mathesius aus den Jahren 1540 und 1541. Köstlin, a. a. O., Bd. 2, S. 596. Rinn, a. a. O., S. 17 f. Bugenhagen feierte später im Kreise seiner Familie und Freunde ein jährliches Dankfest für die Vollendung der Bibelübersetzung am St. Matthiastage (21. September) wohl d. J. 1541. Zitzlaff, a. a. O., S. 106 f.

[7]) Der dänische Text hat den Singular sowohl im Entwurf als in der dänischen Kirchenordnung von 1539.

soll nicht etwa, wie man vom heutigen Standpunkte aus annehmen könnte, die Hauspostille mit einschließen, da diese zuerst im Jahre 1544 herausgegeben wurde[1]), sondern ist einfach die im älteren, besonders im lateinischen Sprachgebrauche geläufige Form zur Bezeichnung eines derartigen Predigtbuches[2]), in diesem Falle lediglich der Lutherschen Kirchenpostille. Höchstens möchte der Plural zugleich eine Erinnerung daran enthalten, daß in den Visitationsartikeln die verschiedenen Teile der Kirchenpostille, „die Postillen von der Zeit" und „die Postillen von den Festen", d. h. die Sonntags- (eigentlich Winter- und Sommer-)Postille und die Festtagspostille, gesondert angeführt werden. — Die Lutherische Kirchenpostille war, wie wir früher gesehen haben (oben S. 20), schon in den Haderslebener Artikeln mit ähnlichen Worten wie hier den Pastoren als Vorbild empfohlen. Der Entwurf gestattete, entsprechend dem Rate Luthers in seiner Deutschen Messe von 1526[3]), sogar vorläufig ein direktes Vorlesen, freilich nicht aus Luthers Postille, von der es zwar hoch- und plattdeutsche Ausgaben, aber noch keine dänische gab, und deren Predigten reichlich lang erscheinen mochten, sondern, wie es bereits in der ersten Gestalt des Entwurfs geheißen zu haben scheint, „aus dänischen Postillen" (ex postillis danicis) (oben S. 88 f.)[4]). Dafür setzt die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung sachgemäß „aus deutschen

[1]) Von Veit Dietrich in Nürnberg, allerdings nach Nachschriften der Hauspredigten aus den Jahren 1532—34. In der zweiten Bearbeitung von Andreas Poach nach G. Rörers Niederschriften sogar erst 1559. Erl. Ausg., Bd. 1—6. Köstlin, a. a. O., Bd. 2, S. 301 ff., 663, 733. Christlieb bei Herzog und Plitt, 3. Aufl., Bd. 18, S. 517. — Eine dänische Uebersetzung von Peder Tidemand 1564. N. M. Petersen, a. a. O., S. 272.

[2]) Das Glossarium manvale mediae et infimae latinitatis, Tom. V, Halae 1778, S. 395, hat nur den Plural: postillae = notae (Bemerkungen). Vergl. auch Erl. Ausg., 2. Aufl., Bd. 1 und 7. Zu Luthers Zeit war übrigens der Sprachgebrauch bereits ein schwankender.

[3]) Erl. Ausg., Bd. 22 (1833), S. 238 ff. Auch schon in einem Briefe an den Kurfürsten vom 30. November 1525. G. Buchwald, Luthers deutsche Briefe, ausgewählt, Leipzig 1899, S. 126; Erl. Ausg., Bd. 53, S. 336, Nr. 151. De Wette, Bd. 3, S. 51 f.

[4]) Ueber die um 1550 bei den dänischen Pastoren vorkommenden Postillen vergl. das vorhin besprochene Verzeichnis. — In Schleswig-Holstein wurde 1591 d. 21. September wenigstens für die Kirchen des Gottorper Anteils die Anschaffung der Postille des Generalpropsten oder Superintendenten Paul von Eitzen vorgeschrieben. Jensen-Michelsen, Bd. 3, S. 181 f.

Postillen" (vth düdeschen Postillen)[1]). Eine gesetzliche Abschaffung der dänischen Kirchensprache in Nordschleswig, deren Anwendung statt der lateinischen in den Hadersleber Artikeln für die Aemter Hadersleben und Törning ausdrücklich geboten war (Artikel 11 und 19 — oben S. 20 ff.), wird man freilich hierin keineswegs finden dürfen, ebensowenig als umgekehrt etwa durch den Entwurf, beziehungsweise die Ordinanz von 1537 das Dänische in den Herzogtümern eingeführt werden sollte. Gewiß hat die Reformation für die durch Luther unermeßlich bereicherte neuhochdeutsche Sprache auch bei uns den Boden gewonnen und den späteren Rückgang sowohl des Dänischen, als besonders des Plattdeutschen eingeleitet. Aber Sprachpropaganda lag den um die höchsten Lebenswerte der Menschheit ringenden Männern der Reformation durchaus fern, die z. B. das damals noch in unmittelbarer Nähe von Wittenberg in einzelnen Gemeinden des Kurkreises vorkommende Wendische als Kirchensprache duldeten und pflegten[2]) und sich dankbar dessen freuten, daß das Evangelium nunmehr den Völkern der Welt, auch in den nordischen Regionen, in ihrer eigenen Volkssprache verkündet wurde[3]).

Nach der Bibel und nach der Postille erscheint an dritter Stelle die Apologia Philippi, ein kurzer Titel, der in allen Bearbeitungen der Kirchenordnung wiederkehrt, dessen Bedeutung aber nicht ohne weiteres klar ist. Es fragt sich nämlich, welche Schrift Melanchthons eigentlich gemeint ist, ob die kürzere Verteidigungs- und Bekenntnisschrift, die von Melanchthon konzipiert und auf dem Augsburger Reichstage als das Bekenntnis der evangelischen Stände verlesen war, die „Confessio", wie sie sofort allgemein, auch in den gedruckten Ausgaben, hieß, oder die weit ausführlichere Rechtfertigungsschrift der ersteren, die Melanchthon nachher zunächst nur als Privat-

---

[1]) Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung, Fol. Eij. Der Besitzer meines Handexemplars gegen Ende des 16. Jahrhunderts, Thomas Schattenbergius, bemerkt am Rande naiv: »pro indoctis asinis: — Licentia Regia«.

[2]) Burkhardt, a. a. O. (oben S. 51), S. 152.

[3]) Aeußerungen sowohl von Luther, Melanchthon und Bugenhagen, als von Widensee und Wenth. Vergl. auch die sprachliche Fürsorge des Herzogs Albrecht von Preußen für seine „undeutschen" Unterthanen und deren gute Früchte. Tschackert, Herzog Albrecht von Preußen als reformatorische Persönlichkeit, Halle 1894, Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Heft 45, S. 64 ff.

arbeit [1]) verfaßte, und an welcher der unablässig thätige Mann con amore wie an keiner anderen seiner Schriften geschrieben hatte, die Apologia Confessionis, die er unter diesem Titel im Jahre 1531 zusammen mit der Konfession in beiden Sprachen erscheinen ließ [2]). Unsere Spezialkirchenhistoriker sind von Alters her geneigt gewesen, hier die Augsburger Konfession zu erkennen, die nachher bei uns zu besonderer Wertschätzung gelangt ist [3]). Zur Stütze ihrer Ansicht konnten sie sich darauf berufen, daß sowohl Luther als Melanchthon selbst in ihrem Briefwechsel die Konfession zur Zeit ihrer Entstehung oder eigentlich wohl nur den Entwurf als „Apologie", d. h. als Verteidigungsschrift, bezeichnen [4]). Auch nennen die sächsischen Visitationsartikel beide Schriften „Confessio" und „Apologia" nebeneinander, die Konfession an erster Stelle. — Aber sowohl die von den Verfassern des Entwurfs beigefügte Erläuterung, als die Art, wie nachher die Anschaffung eines explizierten Katechismus neben und zu Luthers kleinem Katechismus gefordert wird, machen es wahrscheinlich, daß hier zunächst an die Apologie, d. h. die ausführliche Rechtfertigungsschrift, gedacht

---

[1]) Die auf dem Reichstage dem Kaiser vergeblich angebotene kürzere Form kommt hier nicht in Betracht, da sie damals noch nicht gedruckt war.

[2]) Wittenberg bei Georg Rhau in 4°, dann in 8°. Ein schönes Exemplar der Ausgabe 1531 in 4° ohne den deutschen Text befindet sich im Besitz von Pastor Schulz in Mildstedt. Das Nähere z. B. in der Ausgabe von Walch, Jena 1750, S. 64 ff., und bei Plitt, Die Apologie der Augustana geschichtlich erklärt, Erlangen 1873, S. 236 ff., S. 241, sowie in der Theologischen Realencyklopädie, 2. Aufl., Bd. 1, 1877, S. 775. Ferner K. Fr. Ledderhose, Philipp Melanchthon, Heidelberg 1847, S. 98 f. C. Schmidt, a. a. O., S. 239 ff. M. Sell, Philipp Melanchthon und die deutsche Reformation bis 1531, Halle 1897, Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Heft 56, S. 103 ff.

[3]) So schon ausführlich Lackmann, Einleitung zur Schleswig-Holsteinischen Historie, 1. Theil, Kiel 1730, S. 383 f. Ebenso Helveg, Den Danske Kirkes Historie efter Reformationen, 1. Deel, Kjøbenhavn 1857, S. 61, und Lau, a. a. O. (oben S. 9), S. 388.

[4]) Belege für diesen Sprachgebrauch — z. B. Luthers Brief an den Kurfürsten vom 15. Mai 1530 („ich hab' M. Philippsen Apologia überlesen, die gefället mir fast wohl" u. s. w., „denn ich so sanft und leise nicht treten kann" u. s. w.). Vorher (11. Mai) hatte aber Melanchthon schon selbst bemerkt, aus der apologia sei nun eher eine confessio geworden — bei den älteren Geschichtsschreibern der Augustana, auch in den angeführten Melanchthonbiographieen, a. a. O., sowie z. B. bei Knaake, Luthers Antheil an der Augsburgischen Confession, Berlin 1863, S. 46, 72 ff. und bei Th. Kolde, Die Augsburgische Konfession, lateinisch und deutsch, kurz erläutert, Gotha 1896, S. 3 ff.

ist, in der Melanchthon der reformatorischen Lehre in ihrer Eigenart und in ihrem Unterschiede von der römischen einen klassischen Ausdruck gegeben hatte[1]). Dieses „größte und bleibendste von Melanchthons religiösen Werken", sein „Meisterstück", wie man es geradezu genannt hat[2]), scheint den Verfassern als Melanchthonschülern am meisten im Sinne gelegen zu haben, zumal es sich hier um Handbücher für die Pastoren handelte. Ohnehin war die Apologie in den Ausgaben — wie vorhin bemerkt, bereits in der ersten offiziellen Gesamtausgabe von 1531 — mit der Konfession zusammen gedruckt, sodaß die Anschaffung der einen Schrift auch die der anderen mit sich brachte. Allerdings hätte man eigentlich ebenso wie in den Visitationsartikeln die ausdrückliche Erwähnung beider Schriften erwarten sollen, da im Entwurfe sowohl eine besonders charakteristische Lehraufstellung der Apologie, wie wir noch sehen werden, als ebenfalls (oben S. 105) typische Sätze der Konfession vorkommen, und die universelle Bedeutung der Augustana war bereits auch in Dänemark erkannt, als die es wert sei, von allen Nationen und Geschlechtern unter der Sonne gelesen zu werden, und nach deren Inhalt die Evangelischen dort immer gelehrt hätten[3]). Aber schon die Thatsache, daß an dieser wichtigen Stelle, wenn auch im Drange der Arbeit, eine mehrdeutige Bezeich-

[1]) Diese Deutung schon bei Fr. Ad. Reinboth in seiner Korrespondenz mit kirchenhistorisch interessierten Persönlichkeiten (Kirchhof und E. Pontoppidan) in den 1730er Jahren: Cod. M. S. der Kieler Universitätsbibliothek S. H. 406 E. Vergl. Ratjen im Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogthümer, Bd. 5, Altona 1843, S. 584 ff., und Die Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek, welche die Herzogtümer u. s. w. betreffen, Bd. 3, Kiel 1865, S. 538 f. — Der gründlich forschende Reinboth hat eine eingehende Vergleichung der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung mit der lateinischen Ordinanz angestellt und in das früher der (1634 „vergangenen") Kirche zu Heresbüll auf Nordstrand gehörende, jetzt auf der Gr. K. Bibliothek in Kopenhagen befindliche Exemplar der ersteren eingetragen. — Neuerdings ebenso H. F. Rørdam, Den danske Kirkes symbolske Bøger, Ny kirkehist. Saml., 5. Bd., 1869—71, S. 592, und Skat Rørdam, Kirkehist. Saml., 3. Række, 1. Bd., 1874—77, S. 165. — Jensen-Michelsen sagt a. a. O. Bd. 3 (1877), S. 181: „Die Augsburgische Confession und deren Apologie" u. s. w.

[2]) Kawerau bei Möller, a. a. O., S. 104, Ledderhose, a. a. O., Sell, S. 103 ff.

[3]) Vorrede zu Sadolins Uebersetzung der Augustana ins Dänische vom Juni 1533. Bruun, a. a. O., 2. Bd., S. 62. Oben S. 66. Die betreffende Aeußerung erscheint wie ein Anklang an eine Stelle der Vorrede der Apologie. Walch, Concordienbuch, Jena 1750, S. 69.

nung niedergeschrieben und nachher auf allen Stufen der Kirchenordnung stehen bleiben konnte, und mehr noch die Nichterwähnung der Augustana in dem Abschnitte über die Lehre (oben S. 82) sind bemerkenswerte Zeugnisse für die prinzipielle Stellung unserer Reformatoren. Sie beweisen nämlich, daß man noch im lebendigen Flusse der reformatorischen Bewegung stand und es, im Unterschiede von Bugenhagens Vorgehen z. B. in Pommern, noch nicht für notwendig hielt, die Konfession und deren Apologie als gesetzliche Lehrnorm zu statuieren. Um so weiter war man von der mechanischen Betrachtungsweise einer späteren Zeit entfernt, die den ganzen geistigen Ertrag der Reformation in den symbolischen Büchern sah, deren Lebensprinzipien sie überdies nicht mehr verstand.

An Melanchthons Apologie schließt sich als viertes Buch dessen „wichtigste Konzeption, in der er die schöpferischen Gedanken Luthers in durchsichtiger Klarheit zusammenfaßt"; seine grundlegende Zusammenstellung der Hauptpunkte der evangelischen Lehre, die vielgenannten und weitverbreiteten Loci communes, wie sie hier nach dem Titel der ersten und zweiten Form kurz genannt werden, oder Loci praecipui theologici, wie sie seit 1542 und in der dritten Form heißen[1]). Die Loci, die bekanntlich im Jahre 1521 während Luthers Wartburgszeit zuerst erschienen waren, lagen seit 1535 in ihrer zweiten Form vor, in der ersten Ausgabe König Heinrich VIII. von England gewidmet, auf den die Reformatoren eine Zeit lang große Hoffnung setzten, und dem auch Bugenhagen, wie kürzlich mitgeteilt ist, nachher ein Exemplar unserer lateinischen Ordinanz mit eigenhändiger Widmung übersandt hat. Von den zahlreichen Ausgaben der Loci — es existierten 1541, also ein Jahr vor Erlaß der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung, bereits 13 Ausgaben und Nachdrucke der zweiten Form und bis zu Melanchthons Tode im ganzen nicht weniger als 80 Ausgaben, Nachdrucke und deutsche Uebersetzungen aller drei For-

---

[1]) Der ursprüngliche Titel lautete vollständig: Loci commvnes rervm theologicarvm, sev hypotyposes theologicae. G. L. Plitt, Die Loci communes Philipp Melanchthons in ihrer Urgestalt herausgegeben und erläutert, Erlangen 1864. (Neue Auflage von Kolde). Ein Abdruck der dritten Form nach der Ausgabe von 1559. Berlin 1856. — Uebrigens Abdrucke und Nachrichten über die Ausgaben am vollständigsten bei Bindseil, Corp. Reform., Bd. 21. Vergl. Schmidt, S. 64 ff., 300 ff. Sell, S. 34 ff., 40. Kunze in der Theol. Realencyklopädie, 3. Aufl., 11. Bd. (1902), S. 570 f.

men von 1521, 1535 und 1543 — muß eine ſtattliche Anzahl von Exemplaren den Weg nach Schleswig-Holſtein und Dänemark gefunden haben. In dem angeführten Teile Jütlands ſcheint allerdings um 1550 kaum die Hälfte der Paſtoren (etwa 32 von 68) das Buch thatſächlich beſeſſen zu haben, davon erſt wenige in der dritten, die meiſten in der zweiten und erſten Form [1]). Auch waren die Loci nach der Univerſitätsfundation von 1537 neben den anderen Lehrbüchern Melanchthons in Gebrauch und ähnlich wie z. B. auch die Apologie Lehrgegenſtand auf der nach Wittenberger Muſter reformierten Univerſität in Kopenhagen. Hier behandelte ſie Anfang der 50er Jahre, wie wir aus dem Briefwechſel unſerer Melanchthonſchüler erfahren, Johannes Machabæus (John Mac Alpin), ein Geſinnungsverwandter des Wittenberger Meiſters, und ſpäter Nikolaus Hemmingius (Niels Hemmingſen), der »universalis Præceptor Daniæ« oder „däniſche Melanchthon", in vielbeſuchten Vorleſungen oder Uebungen, und die dort nachgeſchriebenen Hefte wurden in ſpäteren Jahren im Freundeskreiſe begehrt [2]). — An unſerer Stelle des Entwurfs ſind die Loci bezeichnet als das Buch, „in welchem die notwendigen Stellen der Schrift methodiſch erklärt werden" [3]), offenbar eine Erinnerung an die Art ihrer Entſtehung aus den Vorleſungen Melanchthons über bibliſche Bücher, ſpeziell der über den Römerbrief. Thatſächlich waren ſie die erſte Glaubenslehre der neuen evangeliſchen Kirche, die weit unmittelbarer der Praxis diente als die künſtlich gezimmerten Lehrſyſteme der ſpäteren Jahrhunderte. — Uebrigens wurde ſtatt der Loci und der Apologie in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts für den Gottorper Anteil der Herzogtümer das Corpus doctrinae vorgeſchrieben, d. h. die Sammlung von Bekenntnis- und Lehrſchriften, die

---

[1]) Wenigſtens erſcheint in dem oben (S. 111) angeführten Verzeichniſſe von ca. 1550 allermeiſt der ältere Titel.

[2]) Brief des M. Johannes Lagonis (Hans Laugeſen), Lektor der Theologie in Ribe, und als ſolcher damals zugleich Paſtor in dem bis 1864 zu Tørninglehn gehörigen Weſter-Wedſtedt (Veſter-Vedſted) an ſeinen Studienfreund Johannes Piſtorius aus Huſum, Paſtor zu Tetenbüll in Eiderſtedt, vom 30. Januar 1562. Abgedruckt Ny kirkehiſt. Saml., 3. Bd., 1864—66, S. 344 ff. Vergl. Rørdam, Kjøbenh. Univerſitets Hiſtorie, 1. Bd., S. 299, 587 ff. u. ſ. w. Schlesw.-Holſt.-Lauenb. Kirchen- und Schulblatt 1897, Nr. 7—9. — Das Gleiche war der Fall auf dem 1566 gegründeten Pädagogium in Schleswig. A. Sach, Die schola trivialis u. ſ. w., Schleswig 1873 (Programm).

[3]) »quibus necessarii Scripturæ loci methodice explicantur.«

Melanchthon im Spätsommer 1559 veranstaltete, die freilich erst nach seinem Tode herauskam, und welche u. a. die Augsburger Konfession nach der Ausgabe von 1540, die Apologie, auch die Loci in der letzten Ueberarbeitung enthielt[1]).

An fünfter und letzter Stelle wird irgend eine Katechismuserklärung mit Luthers Kleinem Katechismus verlangt (liber aliqvis explicati Catechismi, cum minore Catechismo Lutheri). Wie wir oben (S. 81) gesehen haben, kommt der letztere bereits in dem Abschnitte über die Predigt vor und sogar zweimal. Dort wird nämlich sowohl für die eigentlichen Katechismuspredigten in den Städten, als für die sonntägliche Rezitation des Katechismus im Anschlusse an die halbstündige Evangelienpredigt auf dem Lande die Innehaltung „irgend einer bestimmten und gleichförmigen (kurzen, wie es an der zweiten Stelle heißt) Auslegung geboten unter ausdrücklichem Hinweise auf das Vorbild des Lutherschen Kleinen Katechismus (certa quædam et uniformis — oder brevis — expositio, ut in minore Lutheri Catechismo extat) (Entw., S. 69, 71; Ord. lat., Fol. 11 f., Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung, Fol. Eij). Der ausschließliche Alleingebrauch des Lutherschen Katechismus war damit freilich noch nicht ausgesprochen. Das ergiebt sich sowohl aus dem angeführten Wortlaute, als besonders daraus, daß für die täglichen Schülergottesdienste ein vom Lutherschen abweichender lateinischer Katechismustext, nämlich der aus der Lübecker, beziehungsweise Braunschweiger Kirchenordnung stammende, vorgeschrieben wird, den wir vorhin (oben S. 107 ff.) besprochen haben[2]). Dabei zählt der Entwurf wieder in Abweichung von dem vorgefundenen lateinischen Texte gerade an den beiden ersten Stellen, wo er Luthers (deutschen) Katechismus nennt (Entw., S. 69, 71), drei Sakramente und sechs Teile („Parter")[3]) der Kinderlehre, während Luthers Katechismus fünf Stücke und nur als Andeutung des sechsten die Anweisung zur Beichte (Privatbeichte) seit 1531 zwischen Taufe und Abendmahl hat, die anders

[1]) Visitationsmandat und -Fragen vom 21. Februar 1587 an Paul von Eitzen und Johannes Pistorius. In deutscher Uebersetzung bei Lau, a. a. O., S. 357 ff., 359. Schmidt, Melanchthon, S. 658 f.

[2]) Vergl. auch Cohrs, Monum. Germ. Paedag. XII, Berlin 1901, S. 67 ff.

[3]) In der fertigen Ordinanz ist die Zweizahl der Sakramente eingeführt, deshalb das Zahlwort „drei" gestrichen, dagegen „sechs" stehen gelassen mit Rücksicht auf das hier in dem lateinischen Katechismus angenommene sechste Hauptstück. Ord. lat., Fol. 10 und 12.

lautend in den ersten Ausgaben sogar nur unter den Anhängen gestanden hatte. Dazu galt derselbe sowohl überhaupt als Autorität für die Zweizahl der Sakramente, als insbesondere wird er auch in der fertigen Ordinanz (Bugenhagen) als solche angeführt (Ord., Fol 3). Man fühlte sich also damals noch nicht ausschließlich an Luthers Katechismus und dessen Lehrgang gebunden. — Aber thatsächlich ist das Büchlein, das bereits seinen Siegesgang angetreten hatte und bei einem Preise von nur 6 damaligen Pfennigen bis 1565 in weit über 100000 Exemplaren verbreitet war[1]), sowohl durch die Art, wie es im Entwurfe, beziehungsweise der Kirchenordnung als Muster dazu unter den Handbüchern für die Pastoren angeführt wird, als durch den Einfluß Bugenhagens auch bei uns zur Vorherrschaft gelangt, bis spätere Geschlechter es für nötig hielten, die Jugend mit explizierten Katechismen zu belasten. — Der für Schleswig-Holstein erforderliche plattdeutsche Text lag bereits mehrfach vor, nämlich zuerst in dem Hamburger Katechismus vom Frühjahr 1529, der von Luthers eigenen Wittenberger Ausgaben überholt und deshalb vom Drucker nachträglich mit Titelblatt und Vorrede aus Luthers Enchiridion ergänzt war[2]), ferner in einem plattdeutsch-lateinischen Katechismus für den Schulgebrauch mit kürzerem Text, herausgegeben von G. Major zuerst 1531 oder 1532 in Magdeburg[3]), endlich in einer plattdeutschen Uebersetzung des Enchiridions, ebenfalls gedruckt in Magdeburg 1534[4]). In dänischer

[1]) Vergl. hierzu und über die Entstehungsgeschichte des Kleinen Katechismus J. T. Müller, Die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche, 7. Aufl., Gütersloh 1890, historisch-theologische Einleitung, S. 90 ff., 99, dessen Darstellung aber durch die von uns (S. 81) mitgeteilten Resultate der neueren Forschung zu ergänzen ist. Th. Harnack erwähnt eine Ausgabe des Lutherschen Katechismus von 1537, die sich fast vollständig mit der von ihm abgedruckten von 1539 deckt.

[2]) Ghedrucket by Jürgen Richolff, wanhafftich vp dem Peerdemarkede, 1529. Herausgegeben von Möncke berg 1851 (1868). Vergl. oben S. 81. Uebrigens bereits beschrieben bei Lappenberg, Geschichte der Buchdruckerkunst in Hamburg, Hamburg 1840, S. 23. — Aus Richolffs Offizin scheint, nach dem Druckerzeichen zu urteilen, auch die Streitschrift Widensees gegen Melchior Hofmann vom Februar 1529 hervorgegangen zu sein, wonach anderweitige Vermutungen zu berichtigen sein würden. Oben S. 26. Bruun, a. a. O., 1. Bd., S. 395.

[3]) Die erste Auflage scheint übrigens selten gewesen zu sein. Eine zweite Auflage erschien 1539. Hülße, a. a. O., Nr. 106, Nr. 200.

[4]) Hülße, Nr. 129. Gedruckt bei Hans Walther, der in Magdeburg von 1530 bis 1560 — 1542 z. B. unsere Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung — gedruckt hat. Magdeb. Geschichtsblätter 1880, S. 164 ff.

Sprache gab es bisher nur Lutherkatechismen mit verkürztem Text, auch sogar noch ohne Luthers Namen wie in Sadolins Katechismus von 1532 [1]) oder mit Umstellung der Hauptstücke wie in der in Magdeburg gedruckten dänischen Ausgabe des Betbüchleins von 1531 [2]). Auch der Katechismus, welcher durch Veranstaltung des Petrus Palladius und unter Hinweis auf die Bestimmung der fertigen Ordinanz über den einmal wöchentlichen Katechismusunterricht der Küster im Dezember 1537 herausgegeben war, bot wieder nur einen verkürzten Text [3]). Erst auf Bugenhagens Andringen und mit dessen Vorwort veranstaltete Petrus Palladius im Frühjahr 1538 eine dänische Uebersetzung von Luthers Enchiridion für die Pastoren. Es ist bezeichnend, daß Bugenhagen in der vom 13. Mai des Jahres datierten und an die Superintendenten Dänemarks und Norwegens gerichteten lateinischen Vorrede sowohl die Wichtigkeit des Katechismusunterrichts als auch die Notwendigkeit der Bewahrung der Gleichförmigkeit betont [4]). — Der Große Katechismus, der in den Sächsischen Visitationsartikeln unter den anzuschaffenden Büchern neben, ja vor dem Kleinen steht, kommt im Entwurfe weder an diesem Orte noch sonst vor, allerdings mit Ausnahme einer einzigen Stelle, wo aber augenscheinlich eine Verwechselung mit dem Kleinen Katechismus vorliegt. In dem Abschnitte über den Ritus der ehelichen Verbindung (Entw., S. 81, Ord. lat., Fol. 19 f.) wird nämlich das Verfahren vorgeschrieben, welches sich in Luthers „Großem Katechismus" finde. Gemeint ist Luthers Traubüchlein, das bekanntlich zu den Anhängen des Enchiridions, also des Kleinen Katechismus, gehört

---

[1]) Bruun, a. a. O., 2. Bd., S. 48 ff. Vergl. H. F. Rørdam, Jørgen Jensen Sadolin, Odensee 1866 (Særtryk af Samlinger til Fyens Hist. og Topogr.)

[2]) Bruun, a. a. O., 2. Bd., S. 27 ff.

[3]) Nur noch vorhanden in einem Nachdruck von 1631. Druck wohl in Kopenhagen, Vorrede aber datiert von Roskilde vom Tage Lucii, d. h. in diesem Falle nicht vom 4. März d. J., wie Bruun, a. a. O., S. 164, annimmt, sondern vom 3. Dezember. Vergl. das Heiligenregister in den Aarsberetninger fra det Kongelige Geheimearchiv, 1. Bd., 1. H., Kjøbenhavn 1852, Tillæg, S. 12. Ueber Palladius' mehrwöchentlichen Aufenthalt in Roskilde siehe Bugenhagens Briefwechsel, S. 156 f., S. 161. — Die Ordinanz ist erlassen den 2. September und fertig gedruckt den 13. Dezember 1537.

[4]) Bruun, a. a. O., S. 184 ff. Ueber die dänischen Katechismen vergl. außerdem besonders Mynster, Om de danske Udgaver af Luthers lille Katechismus, Kiøbenhavn 1837.

und mit dessen ersten Ausgaben von 1529 überhaupt zuerst erschienen war[1]). Der Große Katechismus, von dem es schon seit 1529 zwei lateinische, auch bereits eine niederdeutsche Uebersetzung gab[2]), wird also im Entwurfe und demzufolge in unserer Kirchenordnung gar nicht genannt, obwohl er das authentische Seitenstück zur Erläuterung und Ergänzung des Kleinen war und seiner Bestimmung nach das katechetische Lehrbuch für die höhere Stufe sein sollte[3]). Eine Erklärung für diese immerhin auffällige Thatsache läßt sich nicht geben, höchstens eine Vermutung anstellen. War etwa die geringere Popularität und Verbreitung des Buches[4]) daran schuld, oder wirkte hier vielleicht die Erinnerung nach, daß der Große Katechismus, wie die neuere Forschung hat nachweisen können[5]), aus Luthers Katechismuspredigten in den Jahren 1528/29 erwachsen ist und deshalb eine selbständige und mehr subjektive katechetische Lehrweise darstellt, die nicht ohne weiteres zur Erklärung des Kleinen geeignet erschien? — Ob und inwieweit sie aber an einen der bereits vorhandenen anderen Katechismen gedacht oder ob sie mehr ein erst zu verfassendes Buch im Auge gehabt haben, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben. — Von den nach dem mehrfach gedachten Verzeichnisse um 1550 that-

---

[1]) Vergl. die Abdrucke und Erläuterungen Erl. Ausg., Bd. 23 (1838), S. 207 ff., und besonders bei Th. Harnack, a. a. O., Einl., S. 43 ff. Ferner J. T. Müller, Die symbolischen Bücher, Hist.-theol. Einleitung, 2. Teil, S. 96. — Köstlin, Martin Luther, Bd. 2, S. 58, sowie G. Buchwald, Die Entstehung der Katechismen Luthers, S. XI ff. — Möglicherweise handelt es sich hier um ein Einschiebsel des dänischen Uebersetzers und stand im Grundtext einfach: in Catechismo Lutheri. Die fertige Ordinanz sagt richtig: in minore Catechismo Lutheri.

[2]) Die bekannten lateinischen Uebersetzungen von Lonicerus und Obsopöus (Koch). Möncheberg nennt a. a. O., S. 169 ff., zwei plattdeutsche Uebersetzungen von 1529, eine Magdeburger (?) und eine Wittenberger, die letztere wahrscheinlich von Bugenhagen, und eine verbesserte Wittenberger Ausgabe von 1533. Vergl. d. trefflichen Artikel von Cohrs in der Theol. Realencyklopädie, 10. Bd. (1901), S. 130 ff., S. 133.

[3]) Luthers Vorrede zum Kleinen Katechismus bei Harnack, a. a. O., S. 7, S. 24 f. Der plattdeutsche Text S. 88 f. — Erl. Ausg., Bd. 21 (1832), S. 8. Vergl. Cohrs, a. a. O.

[4]) Bezeichnenderweise sind auf die Gegenwart mehr Ausgaben und mehr Exemplare vom Großen Katechismus als vom Kleinen gekommen. Möncheberg, a. a. O., S. 169.

[5]) G. Buchwald in seiner mehrfach zitierten Schrift: Die Entstehung der Katechismen Luthers u. s. w., Leipzig 1894.

sächlich im Besitze wenigstens der dänischen Pastoren befindlichen Katechismen waren im Frühjahre 1537, soviel sich vorläufig sagen läßt, außer dem Kleinen Katechismus Luthers nur der kleine lateinische Katechismus des Celler Landessuperintendenten Urbanus Rhegius von 1535, der kleinere Katechismus des Brenz von demselben Jahre (mit sechs Hauptstücken) erschienen und von Melanchthon die Catechesis puerilis von 1532, aber noch nicht dessen deutscher Katechismus von 1544. Das 1550 am häufigsten vorkommende Buch ist die lateinische Katechismuserklärung des Petrus Palladius, dessen verbreitetste Schrift, die zuerst 1542 in Kopenhagen und in Wittenberg herauskam und in Kopenhagen, Wittenberg, Magdeburg, Lübeck und Frankfurt wieder-, beziehungsweise nachgedruckt wurde, sodaß sie 1559 in 9 Ausgaben und einer dänischen Uebersetzung vorlag, in der Ausgabe von 1551 mit einer Vorrede von Melanchthon versehen, welche ihre kirchliche Bedeutung auch über ihren näheren Kreis hinaus legitimiert[1]). Bemerkenswerterweise war Palladius, wie er selbst in einem Nachworte ausdrücklich sagt, zur Herausgabe eines solchen Buches für die dänischen Pastoren auf der Synode oder Bischofszusammenkunft von 1540 oder 1541 aufgefordert von dem inzwischen bereits entschlafenen M. Johann Wenth, dem ersten lutherischen Superattendenten von Ribe († 1541 den 11. August), der, wie wir oben (S. 95 f.) gesehen haben, bei der Abfassung des Entwurfes hauptsächlich die Feder geführt haben muß[2]). — Auch sind die 1540 zuerst erschienenen lateinischen Katechismusfragen des Lüneburger Rektors Lossius, dessen größere Schule von den Schülern aus unseren kleineren Lateinschulen noch vor dem Uebergange auf die Universität vielfach aufgesucht wurde, im Jahre 1543 in Malmö für den Norden nachgedruckt[3]). — Im Frühjahre 1537 lagen namentlich

[1]) Das Buch war dem Titel nach für Norwegen bestimmt, wo das Bedürfnis noch größer war als in Dänemark: Expositio Catechismi pro Parochis Norvegianis. Vorrede an die norwegischen Pastoren vom 26. Juli 1541. Melanchthon sagt in der Vorrede 1551 von Palladius: »cuius eruditio et pietas celebrantur in Ecclesiis Danicis et Saxonicis«. Bruun, a. a. O., 2. Bd., S. 301 f. Vergl. S. 256, S. 276 ff. — Hülße, a. a. O., Nr. 258. — Ueber die vorher genannten Katechismen vergl. die betreffenden Artikel in der Theologischen Realencyklopädie, 2. Aufl.

[2]) Die betreffende Stelle der Vorrede des Palladius teilt H. F. Rørdam mit im Kirkekalender for Slesvig Stift 1864, S. 125 f.

[3]) Bruun, a. a. O., 2. Bd., S. 265 ff.

die Kinderpredigten der Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung von Anfang 1533 vor, die freilich in der niederdeutschen Ausgabe von 1534 fehlen, die aber das sechste Hauptstück bereits mit enthalten (oben S. 100, S. 107). Jedenfalls haben die Verfasser des Entwurfs die unbestimmtere Fassung vorgezogen und Freiheit gelassen für die Auswahl der anzuschaffenden Katechismuserklärung.

Als allerletztes Buch in der Reihe nennt der Entwurf die erste kursächsische Ordnung und das Urbild der allermeisten lutherischen Kirchenordnungen, nämlich den bereits mehrfach erwähnten „Vnterricht der Visitatorn an die Pfarhern ym Kurfürstentum zu Sachssen (Liber informationis visitatorum Saxoniæ)“ [1], der in seiner ersten wesentlich Melanchthonischen Gestalt am 22. März 1528 die Presse verlassen hatte und unter anderen in demselben Jahre in Magdeburg in niederdeutscher Uebersetzung erschienen war [2]. Infolge der Empfehlung des Buches an dieser Stelle des Entwurfs und damit der Ordinanz gab der unermüdliche Bugenhagen im September 1538 für die dänischen Pastoren seine lateinische Uebersetzung (oben S. 98), nachdem Luther inzwischen gegen Ende 1537, beziehungsweise Anfang 1538 für die Visitation in dem Fürstentume des Herzogs Heinrich zu Sachsen eine in seinem Sinne revidierte deutsche Ausgabe veranstaltet und in dieser besonders „auch den Artikel von beider Gestalt recht gesetzt“ hatte [3]. — Im unmittelbaren Anschlusse an den Unterricht als gewissermaßen allgemeine lutherische Ordnung wurde bei der letzten Fertigstellung der Ordinanz „das Buch dieser unserer Ordinanz selbst“ hinzugefügt und in der Folge bei der Sonder-

---

[1]) Oben S. 21, 67, 73 und 97 f. — Die mißlungene Uebersetzung des Titels oben S. 73. Entw., S. 115.

[2]) Ueber den Zeitpunkt des Erscheinens des Buches vergl. die Zeittafel im Corp. Reform., Vol. I. 1834, und Burkhardt, a. a. O. (oben S. 51), S. 24. Wortlaut und Vorgeschichte außer bei Richter, a. a. O., auch Corp. Reform., Vol. XXVI, 1858, Sp. 1 ff. — Ebendaselbst Sp. 3 ff. die mehr zur Erläuterung bestimmten und ohne Melanchthons Vorwissen gedruckten kürzeren lateinischen Artikel von 1527. — Betr. die niederdeutsche Ausgabe Hülße, Nr. 39 (Magdeb. Geschichtsblätter 1880, S. 354 ff.), König, a. a. O., S. 36 f.

[3]) Luthers Bearbeitung, zuerst herausgekommen 1538. Erl. Ausg., Bd. 23, S. 1 ff. Richter, S. 77 ff. König, S. 37 ff. — Ueber die Vorbereitung und die Tendenz dieser Ausgabe vergl. z. B. auch den Brief Spalatins an den Kurfürsten vom 12. November 1537 bei Buchwald, Zur Wittenberger Stadt- und Universitätsgeschichte in der Reformationszeit, Leipzig 1893, S. 130.

bearbeitung für Dänemark und Schleswig-Holstein statt dessen je die in Betracht kommende dänische oder plattdeutsche Ausgabe. — Uebrigens schiebt die schleswig-holsteinische Kirchenordnung vom März 1542, während die kursächsischen Visitationsartikel den von Luther verdeutschten Psalter verlangen, vor den Unterricht noch die zu Anfang des Jahres erschienene Auslegung des 29. Psalms ein, die Bugenhagen auf Wunsch Christians III. verfaßt, diesem gewidmet und ihm unterm 17. Januar zugesandt hatte[1]). Die Schrift war einerseits eine Frucht von Bugenhagens langjähriger Beschäftigung mit dem Psalter, die auch das Interesse des Königs erregte, andererseits praktischer Tendenz. Sie sollte nämlich — zusammen mit einer kleinen Trostschrift Luthers ähnlichen Inhalts, die als Anhang mitfolgte —, wie der Zusatz der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung, d. h. in diesem Falle wohl Bugenhagen selbst sagt, dienen zur Rechtfertigung der Kindertaufe und zur seelsorgerlichen Tröstung der Mütter, deren Kinder vor oder in der Geburt gestorben wären[2]).

Unmittelbar in innerem Zusammenhange mit dem Abschnitte über die Bücher der Pastoren spricht der Entwurf, ehe er mit einem Appell an das Interesse des Königs für derartige Dinge und dessen angeborene Liebe zu den Wissenschaften überhaupt endet, noch kurz den Wunsch aus auf Errichtung eines ordentlichen „allgemeinen Kollegiums“ oder Wiederherstellung und Neufundierung der verfallenen alten Universität, sowohl aus mancherlei anderen Gründen, als besonders um der Erhaltung der christlichen Religion willen[3]). Damit

[1]) Bugenhagens Widmung datiert vom 25. Dezember 1541. Nachweis bei O. Vogt, Bugenhagens Briefwechsel, S. 600 f. — Der Brief vom 17. Januar 1542 ebendas. S. 231 ff. — Vergl. ferner K. A. Tr. Vogt, Bugenhagens Leben S. 395 f. Die Gedanken, welche Bugenhagen hier ausführt, finden sich (nach Vogt) schon in der Braunschweiger Kirchenordnung. — Jäncke, a. a. O., S. 150 f., wo auch eine von Resen (Resenius) im Jahre 1632 für die dänische Kirche herausgegebene lateinische Uebersetzung genannt wird. — Ueber das fortgesetzte Interesse Christians III. für Bugenhagens Psalmenerklärung vergl. noch den Brief Bugenhagens vom 18. Juni 1550 bei Schumacher, a. a. O., 1. Bd., S. 139 ff., S. 142.

[2]) Kirchenordnung von 1542, Fol. M (iiij, S. 2). — Der vollständige Titel des Büchleins in der Originalausgabe und der Wortlaut der Schrift Luthers nach ebenderselben: Erl. Ausg., Bd. 23 (1838), S. 338 ff. — Vergl. Köstlin, Luther, S. 732, 597 f., 685.

[3]) Ord. lat., Fol. 98. Entw., S. 115. Der dänische Text übersetzt die Worte: solennis et generalis academia mit: ith höytiideligt (sic!) skönn, allmyndeligt Collegium.

wiederholt der Entwurf einen der Anträge der Prädikanten vom Herbst 1536, jedoch ohne, wie die pommersche Kirchenordnung, näher auf diesen Gegenstand einzugehen (oben S. 99 f., S. 45). Die fertige Ordinanz dagegen, die um mehrere Abschnitte ganz erheblich verlängert ist, schiebt den Satz über die Universität — für die ein besonderes Statut nach dem Muster des Melanchthonischen für Wittenberg unter Bugenhagens Leitung entworfen wurde[1]) — in etwas verkürzter Form und unter Hinzufügung eines bestimmten königlichen Versprechens wiederum ganz ans Ende. An unserer Stelle (Fol. 55 f.) berührt sie die Universität nur in der Weise, daß sie die Professoren derselben, wohl bemerkt nicht nur die der theologischen Fakultät, neben und mit den einzelnen Superintendenten zu einer Zensurbehörde einsetzt für alle im Lande gedruckten dänischen, lateinischen und deutschen Bücher theologischen, aber auch solche politischen und ökonomischen Inhalts. Diese Bestimmung wurde in der dänischen Ordinanz vom 14. Juni 1539 auch ausgedehnt auf liturgische und agendarische Handbücher, Missalen, Sammlungen von Gebeten und Kollekten und dergleichen unter verurteilendem Hinweise auf solche, die, wie es seinerzeit der „aufrührerische Myntzer" gethan hätte, den lateinischen Musiksätzen Texte in der Volkssprache (= dänische) unterlegten. Es ist ohne Zweifel Bugenhagen, der als Repräsentant der durch den Radikalismus ihrer Doppelgängerin, der Karlstadtisch-Müntzerschen Reform, vorsichtig gemachten Wittenberger Reformation und als „Mann der strikten Kirchenordnung" hier sein Veto einlegt gegen zu weitgehende und zu voreilige Veränderungen der Gottesdienstordnung und damit thatsächlich gegen eine freiere Entwickelung, die sich etwa zu sehr dem nationalen Bedürfnisse anpaßte und zu weit von den Wittenberger Vorschriften abwich[2]). Mit fast genau denselben Worten äußert er sich nämlich in seinem lateinischen Schreiben an die dänischen Superintendenten

[1]) Der Wortlaut der Fundatio et ordinatio universalis Scholæ Hafniensis 10. Juni 1539 bei Cragius in der lateinischen Ausgabe als Additam. III. Ebendas. S. 89 ff. — Vergl. Rørdam, Danske Kirkelove, 1. Bd., S. 27 ff.

[2]) Dänische Ordnung 1539, Ausgabe 1542, Fol. 74 f. Rørdam, a. a. O., S. 119 f. — Ueber die deutschen Messen des Thomas Müntzer von 1523 ff. vergl. Julius Smend, Die evangelischen deutschen Messen bis zu Luthers deutscher Messe, Göttingen 1896, S. 94 ff., S. 111 ff. Müntzer, der „seelwarter" zu Allstedt, wie er sich nennt, wollte u. a. seinen sangesfreudigen Thüringern die alten Melodien erhalten. Er klagt über „etliche gelerte", die „aus hessigem neide" ihm sein Unternehmen verdächten und es hindern wollten.

vom 28. April des Jahres [1]). Ebenso hatte er bereits Mitte der 20er Jahre sein herbes Verdikt gefällt über die damals in einem Wittenberger Sammeldrucke fälschlich unter seinem Namen erschienene deutsche Messe, in welcher die von Luther in seiner Formula communionis et missae vorgeschriebene Wittenberger Ordnung, wie es ihm erschien, mit schwarmgeistigen Elementen, thatsächlich mit der deutschen Messe des Süddeutschen Kaspar Kantz von Nördlingen, verwoben war [2]). — Es bleibt dahingestellt, ob Bugenhagen auch schon für das Zensurgesetz in der Ordinanz von 1537 verantwortlich zu machen oder ob der Urheber in Christian III. oder dessen Umgebungen zu suchen ist. Jedenfalls besteht hier ein seltsamer Gegensatz zu den Prinzipien der Reformation und zu der Art, wie diese sich selbst durchgesetzt hatte, und nur zu bald zeigte sich die schädliche Wirkung [3]). Die Bücherzensur hemmte nämlich in der Folge die literarische Produktion und trug damit wesentlich dazu bei, die geistige Bewegung der Reformation zum Stillstand und zum Erstarren zu bringen. Hatten im Entwurfe die reformatorisch gesinnten Männer der Kirche sich damit begnügt, daß sie den Pastoren im Gegensatze zu den schlechten, d. h. schwarmgeistigen, die wichtigsten guten Bücher in die Hand gaben und auf die Universität als Mittel der Erhaltung der christlichen Religion hinwiesen, so kündigt sich hier bereits das fürstlich regierte Staats-

---

[1]) Ny kirkeh. Saml., 3. Bd., S. 473 f. — O. Vogt, Bugenhagens Briefwechsel, S. 183. Auch hier wird der seditiosus Monetarius genannt.

[2]) Ueber den Pseudobugenhagen von 1524 vergl. Smend, a. a. O., S. 86 ff. — Bugenhagens Schreiben an D. Joh. Heß in Breslau von 1525 (etwa September) abgedruckt bei v. Schubert, Die evangelische Trauung, ihre geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung, Berlin 1890, S. 143 ff., und bei Smend, a. a. O., S. 88. Vergl. K. Vogt, Bugenhagens Leben, S. 66 f. — Bugenhagen war ungehalten über die Süddeutschen, die sich weiter zu gehen erlaubten als „wir", d. h. die Professoren in Wittenberg, und die eine vollständige Verdeutschung der Messe wollten. „Das wir aber allhie zu Wittenberg teglich das Evangelion Christi deutsch predigen, das halten sie nicht fur eine deutsche Messe." — Allerdings war Luther schon in den Vorbereitungen begriffen, aber man war vorsichtig geworden und ließ sich von allen Seiten drängen. Erst am 20. p. Trin. (den 29. Oktober) 1525 wurde in Wittenberg zum ersten Male die Messe völlig deutsch gehalten, und zu Anfang 1526 erschien Luthers bezügliche Schrift, die „Deutsche Messe". Smend, a. a. O., S. 8. Jul. Köstlin, Luther, Bd. 2, S. 15 ff.

[3]) Näheres über die schädliche Wirkung der Bücherzensur in Dänemark bei Nordam, Kjøbenhavn Universitets Historie, 1. Bd., Kjøbenhavn 1868/69, S. 287 ff.

und Landeskirchentum der Folgezeit an, das eine freie Bewegung der Geister nicht mehr ertragen konnte. — Bemerkenswerterweise ist die betreffende Bestimmung in der Kirchenordnung von 1542 wieder ausgefallen. Mag hier nur der äußere Umstand bestimmend gewesen sein, daß es in Schleswig-Holstein noch keine Universität gab, oder mögen andere Gründe mitgewirkt haben, jedenfalls ist unsere Kirchenordnung thatsächlich auf den freieren Standpunkt des Entwurfs zurückgekehrt.

Aus der Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung stammt wenigstens die Spendeformel, welche der Entwurf bietet im Unterschiede von der fertigen Ordinanz. Während nämlich letztere — und mit ihr auch die Dänische und die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung — zu der ansehnlichen Gruppe von Kirchenordnungen zählt, die überhaupt den Gebrauch einer Spendeformel verbieten, schließt sich der Entwurf den zahlreichen Kirchenordnungen an, die, beginnend mit der preußischen Kirchenordnung des Hochmeisters oder Herzogs Albrecht vom Jahre 1525, eine erklärende Spendeformel geben [1]), und übernimmt, wie gesagt, die Formel der Brandenburg-Nürnberger Ordnung von 1533 [2]). Sie lautet im dänischen Text (Entw., S. 66): „Tag och edh, thette er herrens leghom som er giffuit for theg, Och naar the annamme Calckenn, Tag och driick, Thette er thet nye testamentes blodt som er vdtöst for teg", mit dem Zusatze: „Men alltsammen paa dansche".

In diesem Stück nimmt der Entwurf auch eine selbständige Stellung ein gegenüber den älteren dänischen reformatorischen Ordnungen, die wie das Meßbuch von 1529 und das Betbuch von 1531 im Anschlusse an Luthers Formula communionis et missae eher die wünschende römische Formel beibehalten, oder wie das Meßbuch von 1535 die Spendung von Brot und Wein unmittelbar je auf das

---

[1]) Ueber die verschiedene Stellungnahme der reformatorischen Kirchenordnungen zu der Spendeformel vergl. G. Loesche, Die Kirchen-, Schul- und Spitalordnung von Joachimsthal, Wien 1891, S. 14, und besonders die Rezension von G. Kawerau, Göttinger Gel. Anzeigen 1891, Nr. 14, S. 534 f.

[2]) Die ältesten Nürnberger Ordnungen haben die wünschende Formel. Smend, a. a. O., S. 169, S. 247. Dagegen die von 1529 eine Wiederholung der Einsetzungsworte an die einzelnen Kommunikanten. Westermayer, S. 148.

Singen der entsprechenden Einsetzungsworte folgen lassen[1]). — Im thatsächlichen Kirchengebrauche ist dann freilich für Dänemark im Widerspruche mit dem von der dänischen Kirchenordnung aufgenommenen Bugenhagenschen Verbote bereits durch die Synode von 1540 eine kurze Spendeformel wieder zugelassen[2]) und 1646 unter Christian IV. eine ähnliche ausdrücklich anbefohlen[3]). Ebenso wurde im königlichen Anteile von Schleswig-Holstein im Jahre 1650 die aus der wünschenden und der erklärenden kombinierte spätere Formel eingeführt, wie sie ähnlich in der Kursächsischen Kirchenordnung von 1580 erscheint und heute als lutherisch gilt[4]). So haben die Verfasser des Entwurfs trotz der entgegenstehenden Autorität Bugenhagens dennoch in der kirchlichen Praxis in der Sache Recht behalten. — Auch kann es möglicherweise eine Reminiszenz an dieselbe Vorlage, nämlich an die dort für verschiedene Orte getroffene ungleiche Bestimmung sein[5]), wenn in dem Abschnitte über die Eheschließung (Entw., S. 80 f., Ord. lat., Fol. 20, Kirchenordnung von 1542, Fol. Gij) ein ein- und zweimaliges Aufgebot in der Kirche gefordert wird (een ſiindne och andenn ſiinde, semel atqve iterum; die schleswig-holsteinische Kirchenordnung sagt sogar „ein mal edder twe"). Die Brandenburg-Nürnberger Ordnung verlangt nämlich in den Städten und Flecken ein einmaliges und auf den Dörfern ein dreimaliges öffentliches kirchliches Aufgebot. Übrigens scheint hier zugleich eine Erinnerung an die Hadersleb ener Artikel vorzuliegen. Diese fordern (oben S. 23) mit ähnlichen Worten allgemein ein öffentliches Auf-

---

[1]) Nachweise bei Engelstoft, S. 58, und besonders Liturgiens Historie, S. 271 ff. — Abdrucke bei Kalkar, Stemmer fra den danske Kirkes Reformationstid, Odense 1836, S. 62, S. 52 f., und Chr. Bruun, Psalmebøger fra Reformationstiden, 1. H., Kjøbenh. 1865, S. 15.

[2]) Synodalbeschlüsse bei E. Pontoppidan, Annales Ecclesiæ Danicæ, 3. Bd., Kopenhagen 1747, S. 251.

[3]) Kgl. Erlaß vom 2. Mai 1646 bei Rørdam, Danske Kirkelove, 3. Del, 1859, S. 327.

[4]) Die Kgl. Verordnung betr. Gleichheit der Kirchen Ceremonien vom 9. März 1650 bei Pontoppidan, a. a. O., 4. Bd., 1752, S. 405. — Corpus constitutionum Regio-Holsaticarum, 1. Bd., Altona 1749, S. 256 ff. — Vergl. Richter, a. a. O., Bd. 2, S. 439.

[5]) So meint wenigstens Engelstoft, S. 64. Vergl. Richter, Bd. 1, S. 209. — Folio-Ausgabe von 1533, LIIII. Die Spendeformel Fol. LI.

gebot vor der Segnung oder der Zusammengebung durch den Priester[1]). Damit begnügen sich auch Luthers Traubüchlein und Bugenhagens Pommersche Kirchenordnung, welch letztere ebenso wie der Entwurf an dieser Stelle ausdrücklich auf den Katechismus, d. h. das Traubüchlein, Bezug nimmt[2]). Die Verdoppelung des Aufgebots mag aus der süddeutschen Quelle entlehnt sein.

Der „Vnterricht der Visitatorn an die Pfarhern ym Kurfürstenthum zu Sachssen" vom März 1528 oder das Visitationsbuch[3]) (oben S. 97 f., S. 124) hat mit seinem Anhange, der Melanchthonischen Schulordnung[4]), als Vorlage gedient für das ganze Kapitel über die Schulen (Entw., S. 95 ff., Ord. lat., Fol. 32 ff., Dänische Kirchenordnung von 1539, Ausgabe von 1542, Fol. 47 ff., Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542, Fol. (Jiij) ff.[5]), allerdings nur zum kleineren Teile direkt, nämlich neben den Bugen-

[1]) Wegen des Formulars für die Krankenkommunion vergl. Engelstofts Vermutung (Engelstoft, S. 66) und dagegen oben S. 93 f.

[2]) Zu beachten sind die Aeußerungen beider Reformatoren an dieser Stelle über die Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit der bei der Eheschließung beobachteten Formen und Gebräuche.

[3]) Der neueste Abdruck u. s. w. bei Emil Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, 1. Abteilung: Sachsen und Thüringen, 1. Hälfte, Leipzig 1902, S. 149 ff.; vergl. S. 39 ff. — Eine niederdeutsche Uebersetzung bereits 1528.

[4]) Diese Melanchthonische Herkunft der Schulordnung in der Ordinanz ist bereits erkannt von Nyerup, De latinske Stolers Historie, Kjøbenh. 1804, S. 5; Engelstoft, S. 71; Rietz, Skånska skolväsendets historia, Lund 1848, S. 55 ff. — Ueber die Melanchthonische Schulordnung, deren vielfache Sonderabdrucke (ein solcher nach der Ausgabe von 1538 z. B. bei Israel, Neudrucke pädagogischer Schriften aus dem 16. und 17. Jahrhundert, Zschopau) u. s. w. vergl. besonders das klassische Werk von K. Hartfelder (†), Philipp Melanchthon als Praeceptor Germaniae, Berlin 1889; Monum. Germ. Paedag., Bd. 7, sowie die kürzere Schrift von Ferd. Cohrs, Philipp Melanchthon, Deutschlands Lehrer, Halle 1897 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 55); ferner Friedr. Roth, Der Einfluß des Humanismus und der Reformation auf das gleichzeitige Erziehungs- und Schulwesen, Halle 1898 (unter denselben Schriften Nr. 60), S. 51 ff., S. 61 ff.; Georg Mertz, Das Schulwesen der deutschen Reformation im 16. Jahrhundert, Heidelberg 1902, z. B. S. 462 ff., und neuerdings F. M. Rendtorff, Die schleswig-holsteinischen Schulordnungen (oben S. 108), S. 196, S. 198 f.

[5]) Paralleldrucke der Texte der Schulordnung in der Ordinanz und der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung bei Rendtorff, a. a. O., S. 4 ff.; vergl. S. 178 ff., S. 194 ff.

hagenschen Kirchenordnungen für die Hansastädte Braunschweig, Hamburg und Lübeck, und weit überwiegend indirekt als die eigentliche Quelle, aus welcher diese Ordnungen geschöpft haben, und auf welche die beiden ersten derselben sich auch ausdrücklich berufen. Die Verfasser richten sich nämlich zunächst nach der Form, wie Bugenhagen die Schulen in den drei Hansastädten eingerichtet hatte, indem er sich meist möglichst an den Lehrplan des „Vnterrichts" hielt, zugleich aber mit Rücksicht auf das Bedürfnis der größeren Städte Einzelnes aus dem Eislebener Lehrplane von 1525 [1]) entlehnte und wohl daneben auch durch den Nürnberger von 1526 bestimmt wurde, die beide erweiterte und höhere Schultypen ebenfalls Melanchthonischen Ursprungs darstellen [2]). Unser Entwurf übernimmt die einzelnen Sätze beinahe wörtlich, bloß anders geordnet und zumeist gekürzt, aus der Braunschweiger, Hamburger und Lübecker Schulordnung [3]). Aber daneben geht er mehrfach und deutlich erkennbar auf den „Vnterricht" selbst zurück und schließt sich noch enger als Bugenhagen der Melanchthonischen Grundform an. Er teilt, wie wir sehen werden, in einer Beziehung deren Beschränkung auf das Lateinische, die ein Zugeständnis an die dürftigen örtlichen Verhältnisse und an die Bedeutung des Lateinischen

---

[1]) Aus dem Eislebener lateinischen Plane (verfaßt von Agricola und Tulich, jedenfalls beeinflußt von Melanchthon und Luther, die bei der Einweihung der Schule zugegen waren) die Bezeichnung classis im Braunschweiger plattdeutschen und in unserem lateinischen, auch plattdeutschen Texte (in letzterem vereinzelt neben „Hupen"), sowie die (beschränkte) Zulassung des Griechischen und Hebräischen in der dreiklassigen Schule in Braunschweig. Der Eislebener Lehrplan ist von dem Juristen F. L. Hoffmann in Hamburg 1865 neugedruckt und erläutert, freilich irrig als „der älteste, bis jetzt bekannte Lehrplan für eine deutsche Schule" bezeichnet, und wiederabgedruckt bei Hartfelder, Melanchthoniana paedagogica, Leipzig 1892, S. 1 ff. — Braunschweiger Kirchenordnung, Fol. Dij f. Vergl. Hartfelder, Philipp Melanchthon, S. 433 ff.; Cohrs, S. 57 f. — G. Kawerau, Joh. Agricola, Berlin 1881, S. 62 ff.

[2]) So hat es wenigstens der Bugenhagen nahestehende G. Rörer aufgefaßt. Brief vom 12. Februar 1529 bei Buchwald, Zur Wittenberger Stadt- und Universitätsgeschichte, S. 53. — Der Nürnberger Plan von 1526 abgedruckt bei Hartfelder, Melanchthoniana, S. 6 ff.; vergl. Derselbe, Philipp Melanchthon, S. 433 f., und Cohrs, S. 57 f. Ueber die Verwandtschaft des Nürnberger Planes mit dem Eislebener vergl. Hartfelder, a. a. O.

[3]) J. R. Rost, Die pädagogische Bedeutung Bugenhagens, Leipziger Dissertation, Leipzig-Reudnitz 1890, S. 4 f. — Diese in ihrer Art treffliche Schrift zeichnet sich aus durch eingehende Heranziehung der dänischen Quellen und Literatur.

in jener Zeit war, und die Melanchthon selbst große Ueberwindung gekostet haben mag [1]). Während er nämlich mit Bugenhagens Kirchenordnungen einen fünfklassigen Schulorganismus und Lehrplan, wenigstens für die größeren Städte, festsetzt und den Anfangsgründen des Griechischen [2]) einen bescheidenen Platz in der obersten Klasse, der „Quinta", einräumt, fordert er für die kleineren Orte drei Klassen mit zwei Lehrern als Mindestzahl, entsprechend dem von Melanchthon für die kursächsischen Kleinstädte festgesetzten und in der Praxis sogar noch ermäßigten Minimum [3]). Dabei wiederholt er in etwas veränderter Form die herben Sätze des „Vnterrichts" oder Visitationsbuches sowohl gegen den Gebrauch anderer Unterrichtssprachen, in diesem Falle der deutschen und dänischen, neben der lateinischen, als — an zwei Stellen — gegen das Lehren des Griechischen und des Hebräischen auf den dreiklassigen Lateinschulen (Entw., S. 96, S. 98; Ord. lat., Fol. 32 f., Fol. 35). Diese beiden damals erst wiederentdeckten Grundsprachen der heiligen Schrift, sogar das Griechische, die Sprache Homers und der echten Philosophen, sowie besonders des Neuen Testaments, an der Melanchthons ganze Liebe hing, und als deren Lehrer er selbst nach Wittenberg berufen war, will das Visitationsbuch von den gewöhnlichen kleinen Lateinschulen ausgeschlossen und der Universität oder doch einzelnen gehobenen Lehranstalten, den „Gymnasien", vorbehalten wissen [4]). Die kleinen

---

[1]) Roth, a. a. O., S. 62.

[2]) »Rudimenta Græcæ lingvæ oder rudimenta grecarum literarum, wie es in der Lübecker Kirchenordnung heißt (Neudruck S. 30); dagegen nicht die hebräischen Buchstaben wie in der Lübecker und Braunschweiger Ordnung.

[3]) Das Visitationsbuch hat drei Klassen („Hauffen") mit drei Lehrern. Dagegen hat z. B. die Schulordnung für die kleine Stadt Herzberg (im Regierungsbezirk Merseburg), „von Melanchthon und Dr. M. Luther eigenhändig gestellet", freilich erst am 15. Februar 1538, drei Klassen mit zwei Lehrern und die Bezeichnung „Classen" (nicht „Hauffen"). Hartfelder, Melanchth. paedag., S. 10 ff. Derselbe, Philipp Melanchth., S. 424 f. Mertz, a. a. O., S. 485 f. — Auch die kurze Schulordnung für Herzberg von Anfang 1529, die ausdrücklich auf das Visitationsbuch verwies, begnügte sich, weil die Mittel nicht reichten, mit zwei Lehrern, dem „Schulmeister" und seinem „Coadjuvanten". Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, 1. Abteilung, 1. Hälfte, S. 578. — Andererseits hatte die kurfürstliche Residenz Torgau 1528/29 für ihre 170 Schüler eine vierklassige Schule. Burkhardt, a. a. O., S. 41. Vergl. Hartfelder, Philipp Melanchthon, S. 430 f.

[4]) Vergl. dazu Hartfelder, a. a. O., S. 62 ff., S. 163 ff.

Schulen sollen — so bestimmt das Visitationsbuch und nach ihm unser Entwurf — ausschließlich dem vorherigen gründlichen Erlernen des Lateinischen dienen, das damals ja die Sprache der Kirche, der Wissenschaft, auch der Diplomatie war.

Jene scharfen, auf das Melanchthonische Visitationsbuch zurückgehenden Aeußerungen des Entwurfs und der Ordinanz von 1537 sind bei der plattdeutschen Bearbeitung für Schleswig-Holstein ausgemerzt[1]), unter Mitwirkung oder doch jedenfalls im Sinne Bugenhagens. Als charakteristische Ueberbleibsel, die an die Abfassung des Entwurfs erinnerten, wirkten sie wie eine Dissonanz gegenüber der Zulassung des Griechischen, die aus den Bugenhagenschen Ordnungen übernommen war. Ueberhaupt stimmten sie nicht mit den sonstigen Anordnungen dieses Reformators, welcher in der Braunschweiger Kirchenordnung von 1528, obwohl er dem beschränkenden Satze des „Vnterrichts" in anderer Wendung beipflichtete, doch einen Anfangsunterricht im Griechischen, auch einige Berücksichtigung des Deutschen zugelassen hatte[2]). Im allgemeinen ist unsere Schulgesetzgebung vom Standpunkte des Entwurfs sozusagen schrittweise auf den Bugenhagens herübergeführt, nämlich aus dessen Ordnungen bereits bei der ersten und letzten Verbesserung des Entwurfs[3]), dann wieder bei der Bearbeitung für Schleswig-Holstein und vollends durch die merkwürdige Volksschulverordnung vom 25. Mai 1544 korrigiert und ergänzt[4]). — Der Entwurf beschränkt sich, getreu der Melanchthonischen Vorlage, auf die Herstellung der Lateinschulen (oben S. 79 f.). Er läßt allerdings eine Erweiterung der Organisation in Bugenhagens Sinne zu und hat ebenso wie dieser außer dem täglichen Chorsingen in der Kirche (oben S. 106) einen täglichen Katechismusunterricht in der Schule, während Melanchthon für den Religionsunterricht den ganzen Mittwoch und Sonnabend bestimmt. Aber einen Unterricht in der Muttersprache, und zwar ausschließlich in dieser, kennt der Entwurf

---

[1]) Paralleldruck bei Rendtorff, S. 12, S. 16.

[2]) Braunschweiger Kirchenordnung von 1528, Fol. Diij; Fol. Dij, S. 2. — Ausgabe von Hänselmann, S. 56, S. 55 f. — Vergl. Rost, a. a. O., S. 46 ff.

[3]) Dahin gehört bei der letzten Verbesserung des Entwurfs die ausdrückliche Weiterzulassung von besseren Schulen mit 5 oder 6 Lehrern in den größeren Städten und daneben die Inaussichtnahme von zwei höheren Schulen mit 6 oder 7 Lehrern für die Herzogtümer nach Hamburger Vorbild. Ord. lat., Fol. 37 f.

[4]) Vergl. hierzu Rendtorff, S. 205 ff.

nur für die Kinder („Knaben, Mädchen und andere"), „die nicht zum Lateinlernen taugen"[1]), ohne das zu berücksichtigen, was Bugenhagen in den Hansastädtischen Kirchenordnungen, auch in der Wittenberger, vorgeschrieben und was die Reformation bereits sonst für diese Zweige des Schulwesens z. B. in Wittenberg und Eisleben geleistet hatte[2]). — Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung mildert freilich die Schärfe des Entwurfs auch an dieser Stelle und sagt einfach: De düdeschen Scholen der kinder vnde Megedecken, de nicht Latin leren ꝛc., giebt aber noch keine weiteren Anordnungen[3]). Erst in der Volksschulverordnung von 1544 finden wir einige Bestimmungen sowohl über die Mädchenschule, als über eine andere Schulgattung, die von der Kirchenordnung in ihren sämtlichen Bearbeitungen nicht erwähnt wird, nämlich das Schulehalten der Kapellane, die erste ordentliche deutsche Schule auf dem Lande[4]). Die Kirchenordnung hat für das Land

[1]) Entw., S. 102, Ord. lat., Fol. 38: Vulgares scholæ, qvas vocant, pro pueris, puellis et aliis, latinis litteris ineptis etc. — Die dänische Uebersetzung des Entwurfs hat hier den nach dem Plattdeutschen geformten Ausdruck: „Scriffuer scholen som mandt thennom kalldder ꝛc.", statt des richtigen dänischen „Skrivefkoler", beziehungsweise „Schriffuere Scholer, som mand dennom kalder ꝛc." in der dänischen Ordinanz von 1539. Ausgabe von Rordam, S. 97.

[2]) Vergl. außer den drei hansastädtischen Kirchenordnungen die Wittenberger Kirchenordnung von 1533 bei Förstemann, a. a. O., und die Kursächsischen Visitationsartikel von 1533, vollständig bei Sehling, a. a. O. — Luthers Einladung an Else v. Kanitz als Lehrerin in Wittenberg in sein Haus und an seinen Tisch von 1527, z. B. bei Buchwald, Luthers deutsche Briefe, S. 134 f. Vergl. Köstlin, Luther, Bd. 2, S. 170; Mertz, a. a. O., S. 113, S. 456 ff. — Ueber die Schule in Eisleben 1526 (Frühjahr) siehe G. Kawerau, Agricola, S. 69 ff., S. 73. „Für die iungen Kinder der deutschen Megdlein Schule zu Eyfsleben" verfaßte Agricola seine „Hundert vnd dreissig gemeynen Frage stück", Wittenberg 1528; Vorrede von Montag nach Martini 1527. Abdruck bei Ferd. Cohrs, Die Evangelischen Katechismusversuche vor Luthers Enchiridion, 2. Bd. (1527—28), Berlin 1900. Bd. XXI der Monum. Germ. Paedag., S. 261 ff. — Vergl. auch schon die Leisniger Kastenordnung von 1523, deren Veröffentlichung (nach Kawerau) bereits etwa in den Februar d. J. fällt, und schon Luthers Schrift An den christlichen Adel deutscher Nation v. J. 1520.

[3]) Fol. (Kiiij). Paralleldrucke bei Rendtorff, a. a. O., S. 21.

[4]) Ueber Bugenhagens Tätigkeit als Begründer unserer Mädchenschulen vergl. z. B. Zeitschrift für weibliche Bildung, 6. Bd. (1878), S. 465 ff. — Ueber die von dem verstorbenen Rigsarkivar A. D. Jorgensen wiedergefundene Volksschulverordnung von 1544 vergl. Kirkehist. Saml., 3. R., 5. Bd. (1884), S. 153 ff.; Schlesw.-Holst. Kirchen- und Schulblatt 1885, Nr. 47 und 51, sowie den Abdruck und die eingehenderen Untersuchungen bei Rendtorff, a. a. O., S. 25 ff., S. 205 ff., S. 214 ff.

nur die Heranziehung der Dorfküster zu einem einmal wöchentlichen Lehren des Katechismus, das 1544 näher bestimmt wurde als ein unter Leitung des Pastors stehender Unterricht der kleinen Bauernkinder im Lesen und im Katechismus. Die Anordnung findet sich aber nicht im ursprünglichen Texte des Entwurfs; sie ist vielmehr einer der Zusätze bei der ersten Verbesserung, die aus Bugenhagenscher oder deutsch-reformatorischer Quelle stammen, und an der Stelle eingefügt, wo im Entwurf, entsprechend den Hadersleb ener Artikeln (oben S. 12) die Beibehaltung der „Scholen Köstere", d. h. der sogenannten Laufküster aus den Lateinschulen der Städte, für die nahegelegenen Landkirchen verfügt wird. Die Verpflichtung zum Katechismusunterricht wurde aber ausdrücklich auf alle Dorfküster ausgedehnt unter Androhung des Amtsverlustes [1]). So konnte an eine alte, vorläufig beibehaltene, doch von vornherein dem Absterben verfallene Einrichtung der dänischen Kirche, die sich auch auf die nordschleswigschen Landkirchspiele bei Ribe und bei Hadersleben erstreckte (oben S. 19), eine reformatorische Forderung angelegt werden als ein frisches Reis, das sich in der Zukunft triebkräftig entwickeln sollte. Die generelle Verpflichtung der Landküster zum Katechismusunterricht, wenn auch zunächst nur einmal in der Woche, wurde nämlich neben der deutschen Stadtschule und der Kapellanschule auf dem Lande eine — und wir können sagen, die breiteste — der drei Wurzeln [2]), aus denen in den folgenden Jahrhunderten unsere heutige Volksschule erwachsen ist, eine geschichtliche Thatsache, die bei den heutigen Verhandlungen über den Charakter der Schule besondere Beachtung verdient. —

Die Schulbücher sind genau dieselben, die Melanchthon im Visitationsbuche von 1528 vorschreibt, und die meist auch schon der Eislebener Plan von 1525 enthält, wenngleich dieser höhere Lehrziele steckt und deshalb mehr Bücher verlangt. Der Entwurf, der allerdings, wie wir gesehen haben, mehrfach direkt auf die Melanchthonische Grundform zurückgreift, aber als Vorlage für den Aufriß seiner Schulordnung sich zunächst an Bugenhagens Lübecker, beziehungsweise Hamburger, anschließt und neben und über der dreiklassigen die fünfklassige als die vollständige Schulorganisation adoptiert, verteilt

[1]) Schlesw.-Holst. Kirchenordnung, Fol. Liij. Vergl. Entw., S. 106, und Ord. lat., Fol. 41.

[2]) Gegenüber Rendtorff, S. 217, vergl. Kirchen- u. Schulbl. 1903, Nr. 40.

auch die Schulbücher nicht mit Melanchthon auf nur drei, sondern mit Bugenhagen und ungefähr wie dieser auf fünf Klassen[1]: insgesamt nur eine winzige Anzahl im Vergleich zu heutigen Ansprüchen. — Meist sind es Bücher Melanchthonischen oder sonst humanistischen und reformatorischen Ursprungs, daneben nur noch einzelne mittelalterlicher Herkunft. Zu letzterer Kategorie gehören in der untersten Klasse der Donatus und der Cato. Ersterer ist die alte lateinische Elementargrammatik des Mittelalters, die Melanchthon vor und neben seiner Grammatik weiter gebraucht haben wollte, und die sich z. B. auch in Dänemark noch Jahrhunderte über die Reformation hinaus gehalten haben soll[2]. Als Cato bezeichnete man kurzweg eine unter dem Titel Catonis disticha de moribus vielverbreitete Sammlung moralischer Sentenzen in Catonischer Manier zur Nutzbarmachung des lateinischen Unterrichts für die Ethik, ein Buch, dessen Erhaltung im Schulgebrauche Luther, ebenso wie die der Fabeln des Aesop, als eine besondere Gnade Gottes pries, und das er gleich jenem an Wert der Bibel nahestellte[3].

Als erstes Buch für den Anfangsunterricht in derselben Klasse, der „Prima", aus welchem die „Abecedarier" (oder Fybelisten) lesen lernen, hat der Entwurf, und zwar in direktem Anschlusse an die Me-

---

[1]) Bugenhagens Lübecker Kirchenordnung, Fol. Bv ff. (Neudruck S. 25 ff.) — Auch die in der Schlesw.-Holst. Kirchenordnung (Fol. Oij ff.) hinzugefügte Schulordnung für die fünfklassige Schule mit sieben Lehrern in der Stadt Schleswig hat nur dieselben Lehrbücher, wenngleich sie die Lehrgegenstände gleich der Lübecker um die Anfänge der Mathematik (Rudimenta Mathematices), des Griechischen und die hebräischen Buchstaben erweitert. Ueberhaupt ist diese Ordnung wesentlich eine Nachbildung der Lübecker, eine Ueberführung der von Bugenhagen in Lübeck und vorher in Hamburg zum Teil nach Eislebener und Nürnberger Vorbild getroffenen Einrichtungen.

[2]) C. J. Brandt, Christiern Pedersens Danske Skrifter, 4. Bd., Kjobenhavn 1854, S. 604. — Hartfelder, Philipp Melanchthon, S. 263 f., S. 272 u. s. w. Melanchthon empfahl eine von den Lehrern in Torgau für den gedachten Zweck veranstaltete Bearbeitung des Donat von 1533 mit einer Widmungsepistel. Hartfelder, a. a. O., S. 278 f. — Rendtorff, a. a. O., S. 199. — Johannes Müller, Quellenschriften zur Geschichte des deutschsprachlichen Unterrichts, Gotha 1882, S. 213 ff. Vergl. auch den Artikel in Friedr. Lübkers Reallexikon des klassischen Altertums, 4. Aufl., herausgegeben von Eckstein und Siefert, Leipzig 1874, S. 287 f.

[3]) Hartfelder, Melanchth. Paedag., S. 3. Luthers Urteil bei Mertz, S. 292, und Rendtorff, S. 199. Müller, a. a. O., S. 213 ff.

lanchthoniſche Schulordnung[1]), das Abc-Buch, wie es die däniſche Ueberſetzung nach ſeinem erſten Inhaltsſtücke nennt, oder das Enchiridion (Enchiridion puerile, der Kinder Handbüchlein), wie es gewöhnlich heißt. Sowohl der angegebene Gebrauchszweck des Buches als die däniſche Form des Titels zeigen, daß es ſich nicht um einen eigentlichen Katechismus handelt, ſondern um ein Elementarbuch allgemeineren, wenngleich vorwiegend religiöſen Inhalts. Offenbar meint auch Melanchthon im Viſitationsbuche ſein eigenes Enchiridion, das er ſchon 1523 für ſeine Privatſchule (Schola privata) in lateiniſcher Sprache verfaßt, wahrſcheinlich auch noch in demſelben Jahre hat drucken laſſen, und das aus den Jahren 1524 ff. in mehreren lateiniſchen und deutſchen Drucken vorliegt, während andere Ausgaben, ähnlich wie bei Luthers Kleinem Katechismus, verſchwunden, in den Schulen aufgebraucht, von den Kindern zerleſen ſein mögen[2]). Auf Melanchthons eigenes Enchiridion führt die im Viſitationsbuche beigefügte Angabe über den Inhalt: Alphabet, Vater unſer, Glaube und andere Gebet, ſchon mit dieſer von dem Lutherſchen Katechismus abweichenden Reihenfolge der Lehrſtücke, wie ſie übrigens auch Luther in ſeinem Betbüchlein hat[3]). Unſer Entwurf nennt ebenfalls in der gleichen Reihenfolge die drei erſten Hauptſtücke (Orationem dominicam, Symbolum Apostolicum et decem præcepta), ohne freilich das Ave Maria zu erwähnen, das jene Bücher von Luther und Melanchthon noch mit enthalten, hat aber dazu die „Worte" von der Taufe und vom Abendmahl (cum verbis Baptismi et cœnæ Domini cum reliqvis puerorum preculis), die erſt um die Zeit der Abfaſſung von Luthers Deutſcher Meſſe von den Wittenbergern mit unter die katechetiſchen Lehrſtücke aufgenommen ſind. Die Verfaſſer können demnach

---

[1]) Bugenhagen hat, ſoviel ich ſehe, die Stelle nicht. Vergl. dagegen bereits den Satz des Eislebener Lehrplans: Prima classis est Elementariorum, qui lectionem discent ex uulgatis libellis, qui extant in hunc usum conscripti et preculas quasdam et sententias continent.

[2]) Ueber das Enchiridion vergl. Hartfelder, Phil. Melanchthon, S. 276 f., und Melanchth. Paedag., S. 3. — Abdruck und Erläuterungen bei Cohrs, Die evangeliſchen Katechismusverſuche vor Luthers Enchiridion, 1. Bd. (1522—26), Berlin 1900, S. 17 ff. Monum. German. paedag., Bd. XX. Auch in einer deutſchen Ausgabe datiert die Vorrede ſchon vom St. Stephanstage (dem zweiten Weihnachtstage) 1523.

[3]) So auch die däniſche Ueberſetzung des Betbüchleins v. J. 1531. Bruun, Aarsberetninger ꝛc., 2. Bd., S. 27 ff.

nur an eine etwaige spätere Ausgabe des Melanchthonischen Enchiridions gedacht haben oder etwa an das (Bugenhagensche) „Büchlein für die Laien und die Kinder“ [1]), das zuerst 1525 und später mehrfach in plattdeutscher, hochdeutscher und lateinischer Ausgabe erschienen ist. Allerdings beginnt auch dieses Buch, das ungefähr gleichzeitig mit Luthers Deutscher Messe entstanden sein wird, mit dem Alphabet, ebenso wie daneben ein für den Leseunterricht bestimmter kleiner Auszug existierte, aber es ist diejenige katechetische Schrift, welche zuerst die jetzt maßgebenden fünf Hauptstücke in ihrer heutigen Reihenfolge enthält, während unser Entwurf wenigstens seinem Wortlaute nach ein Buch im Auge zu haben scheint, das schon die fünf Hauptstücke, aber die ersten drei noch in der älteren Reihenfolge hat.

Ferner haben wir in unserer Schulordnung ebenso wie bei Melanchthon und Bugenhagen in der zweiten Klasse von unten, der „Sekunda“, zwei viel gebrauchte Lehrbücher humanistischen Ursprungs, die zum Erlernen des Lateinsprechens dienten, was als nächster Hauptzweck des Schulunterrichts betrachtet wurde, nämlich die Pedologia Mosellani und die Colloqvia Erasmi. Ersteres Buch, die Pædologia Petri Mosellani Protegensis in puerorum usum conscripta, wie der Titel vollständiger lautet, ist eine Sammlung von 37 Dialogen, meistens zwischen Studenten und Schülern, die sich über Unterrichtsgegenstände, über den Studienplan, über die Benutzung der Ferien und sonstige Dinge unterhalten. Es ist verfaßt von dem aus der Leipziger Disputation bekannten Humanisten Petrus Mosellanus, eigentlich Peter Schad oder Schade aus Bruttig an der Mosel, und zuerst herausgekommen 1518 [2]). — Die Colloqvia familiaria des Erasmus [3]) waren ein weitverbreitetes Schulbuch, das freilich der Papst und die Sorbonne wegen seiner heftigen Ausfälle gegen die Mönche verworfen hatten, und das übrigens auch Luther um des zum Teil bedenklichen Inhalts willen vom Schulgebrauche ausgeschlossen wissen

---

[1]) Vergl. den Abdruck, sowie die Erläuterungen und Untersuchungen dazu bei Cohrs, a. a. O., S. 187 ff., S. 169 ff., S. 176 ff., S. 187, S. 179.

[2]) Hartfelder, Phil. Melanchth., S. 421. Derselbe, Melanchth. Paedag., S. 3. Rietz, Skånska Skolväsendets historia, Lund 1848, S. 58. G. Mertz, Das Schulwesen der deutschen Reformation im 16. Jahrhundert, Heidelberg 1902, S. 294 f. Rendtorff, a. a. O., S. 199.

[3]) Rietz, a. a. O., S. 58. Hartfelder, Phil. Melanchth., S. 421 f., 427 und 429. Derselbe, Melanchth. Paedag., S. 8.

möchte[1]). Betreffs dieses Buches folgt unser Entwurf, ähnlich wie in anderen Ausdrücken die Bugenhagenschen Kirchenordnungen, unmittelbar der Anordnung Melanchthons im Visitatorenunterricht, indem er von den Gesprächen nur einige ausgewählte (aliqvot selectiora) zum Schlusse des Kursus gelesen haben will.

Von der zweiten Klasse ab aufwärts begegnet uns überall die »Grammatica Philippi«, wie sie nach den großgedruckten Anfangsworten des Titels[2]) im gewöhnlichen Sprachgebrauche genannt wurde. Gemeint ist natürlich die lateinische Grammatik Melanchthons, in ihren vielen Ausgaben und Nachdrucken das am meisten verbreitete Schulbuch der Zeit, das auch in die katholischen Schulen, selbst in die Klöster, drang und sogar in Köln und Paris, den Hochburgen der Gegner der Reformation, nachgedruckt wurde. Melanchthon hat es bekanntlich für Erasmus Ebner aus Nürnberg, der seit 1522 Mitglied seiner Schola privata war, geschrieben und Goldstein es ohne Wissen des Verfassers 1525 zu Hagenau gedruckt herausgegeben. In dieser ersten Gestalt erlebte das Buch 14 Auflagen, dann im Jahre 1540 eine Neubearbeitung und Erweiterung durch Jakob Micyllus, seine sogenannte „zweite Epoche", 1550 seine dritte durch Melanchthons Liebling Camerarius[3]), sowie später noch eine vierte und fünfte Periode. Daneben erfolgten schon seit den ersten Jahren noch zahlreichere Verkürzungen, und so hat sich die Grammatik in ihrer außerordentlichen Lebenskraft auf lange hinaus im Schulgebrauche auch bei uns behauptet.

Endlich erscheinen wie bei Melanchthon am Ende des Schulkursus in der dritten Klasse und bei Bugenhagen in der fünften, so hier in der vierten und fünften, gewissermaßen den beiden Oberklassen, zwei eigentlich erst für die Universität bestimmte Bücher, die »Dia-

[1]) Luthers Aeußerung bei Mertz, S. 295, und bei Rendtorff, S. 199. — Der Lehrplan für die Schule in Eisleben von 1525 hat die Colloqvia nicht, dagegen Melanchthons Ordnung für die „obere Schule" (Humanistenschule) Nürnbergs 1526. Vergl. die Abdrucke bei Hartfelder, Melanchth. Paedag.

[2]) In der ersten Hagenauer Ausgabe lautet der Titel allerdings noch: Grammatica latina Philippi Melanchthonis. — Ueber die Geschichte des denkwürdigen Buches vergl. besonders die trefflichen Darlegungen bei Hartfelder, Phil. Melanchth., S. 260 ff. — Derselbe, Melanchth. Paedag., S. 223 ff.

[3]) Vor mir liegt ein Exemplar dieser Bearbeitung von 1550 unter dem Titel: Grammatica Philippi Melanchthonis latina iam denvo recognita aus dem Nachlasse des † Dr. phil. Adelbert Höck in Husum.

lectica« und die »Rhetorica Philippi«[1]), wie auch sie hier nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche genannt werden. Die Dialektik ist das erste Mal unter dem Titel Compendiaria Dialectices ratio 1520 in Leipzig in kurzer Form erschienen, dann in einer gründlichen Umarbeitung, die, um auf die Jugend zu wirken, namentlich auch in den Beispielen erweitert war, 1528 zu Hagenau, und zwar zusammen mit der Rhetorik, endlich in ihrer dritten umfangreichsten Gestalt, nunmehr einem stattlichen Bande, 1547 zu Wittenberg. In dieser Schrift, die sich schon in ihrer ersten Form überraschend schnell Bahn brach, und von deren dritter Bearbeitung in wenigen Tagen 3000 Exemplare verkauft wurden, will Melanchthon, wie erwähnt werden mag, wesentlich nur das geben, was Aristoteles und dessen Kommentatoren, soweit ihm diese als authentisch erscheinen, bereits über die Kunst der wissenschaftlichen Erörterung gelehrt hätten, und dasselbe zum Nutzen der Jugend darstellen. — Auch die Rhetorik Melanchthons ist in mehreren nach Inhalt und Umfang ganz verschiedenen Formen, jede in mehreren Auflagen oder Nachdrucken, und unter drei verschiedenen Titeln erschienen: 1519 zu Wittenberg De rhetorica libri tres, 1521 zu Hagenau als Institutiones Rhetoricae, nach dem Diktat des Verfassers, aber nicht von ihm selber herausgegeben, 1531 zu Wittenberg Elementorum rhetorices libri duo, und unter demselben Titel, durch drei Beigaben vermehrt, abermals in Wittenberg 1542. Aus dem auszugartigen Schema, als welches die erste Ausgabe sich darstellt, war allmählich ein ausführliches Lehrbuch geworden. Es möge beiläufig bemerkt werden, daß wir in der Rhetorik Melanchthons auch seine Homiletik finden. Wenigstens in den späteren Bearbeitungen macht er nämlich den Versuch, die Regeln der antiken Redekunst so zu gestalten, daß dieselben nicht nur den Zwecken der lateinisch redenden Gelehrten, sondern nebenbei auch dem mit der Reformation intensiver hervorgetretenen Bedürfnisse der religiösen Belehrung, also der Predigt, dienten[2]).

---

[1]) Ueber beide Bücher vergl. wiederum Hartfelder, Phil. Melanchth., S. 211 ff., S. 220 ff.; dazu Melanchth. Paedag., S. 206 ff., S. 211 ff. — Die Rhetorik soll die Methode lehren, richtig und schön (ornate) zu reden, aber Melanchthon dringt stets auf Sachkenntnis und Verständnis als das Erste. Hartfelder, Phil. Melanchth., S. 221.

[2]) Ebendaselbst S. 229 ff., S. 222 f. In Erkenntnis des Wertes der Belehrung der Menschen über die Religion, das Recht und ihre Pflicht möchte Me-

Die lateinischen Klassiker sind wesentlich dieselben wie bei Melanchthon. In der zweiten Klasse von unten haben wir die Fabeln des Aesop, in der dritten Klasse den Terenz, der täglich sogar dreimal vorkommt, nämlich als Uebungsstoff für die Grammatik, als Lektüre und als Memorierstoff, ferner die Komödien des Plautus in Auswahl wie bei Melanchthon, auch schon etliche der kürzeren Briefe Ciceros. In der vierten, beziehungsweise den beiden Oberklassen, steht, wie in der dritten Klasse der Terenz, der Vergil im Vordergrunde, der Melanchthon als der „Fürst der lateinischen Dichter" (princeps Latinorum poëtarum)[1]) galt. Außerdem werden hier gelesen die Metamorphosen des Ovid, Cicero De officiis oder abwechselnd damit dessen Epistolae familiares. Es muß einem Heutigen auffallen, daß Vergils Aenëis wenigstens nicht ausdrücklich genannt wird, und daß die lateinischen Geschichtsschreiber in der Schule gar nicht vorkommen. Aber der Entwurf bleibt hierin nur dem Melanchthonischen Vorbilde getreu. Auch die kursächsische Schulordnung hat nämlich diese Gattung von Klassikern nicht, obschon Melanchthon sowohl als Luther den erzieherischen Wert der „Historien" sonst hoch einschätzten[2]). Cäsar und Livius, die beiden leichteren Schriftsteller, wurden freilich von Melanchthon geringer gewertet, und der von ihm als Patrioten hochgeschätzte, aber schwerere Tacitus stand über dem Niveau der damaligen Lateinschule, der alten Trivialschule[3]), gleichwie auch die Griechen, unter ihnen der von Melanchthon über alles gepriesene Homer und der nicht minder hoch gefeierte Plato, hier nicht gesucht werden dürfen, weil sie nach dem Melanchthonischen Lehrplane (oben S. 132 f.) für diese Schulen noch nicht in Betracht kamen und der Universität vorbehalten blieben.

---

lanchthon der sonst in die Dialektik gehörenden didaktischen Gattung, dem genus didascalicum, auch einen Platz in der Rhetorik geben, es nämlich als vierte neben die drei von den Alten überlieferten Gattungen stellen. Als Beispiele nimmt er dazu Tugend, Buße und Glaube, reformatorische Grundbegriffe, ebenso wie er überhaupt seine Beispiele zugleich aus den Klassikern und aus der Bibel entlehnt.

[1]) Nachweis bei Hartfelder, a. a. O., S. 386 f.

[2]) Hartfelder, a. a. O., S. 197 ff. Ueber die lateinischen Geschichtsschreiber S. 383 f. und über die Griechen S. 355 ff. — Betr. Luther vergl. z. B. Joh. Claussen (Pastor in Rodenäs), Luther als Pädagoge, Breklum (1883, Konferenzvortrag), S. 23 f., und besonders Meyer u. Prinzhorn, Dr. Martin Luthers Gedanken über Erziehung und Unterricht, Hannover 1883, S. 243 f.

[3]) So hieß sie nach mittelalterlichem Sprachgebrauche, weil sie das sogenannte Trivium (Grammatik, Dialektik und Rhetorik) lehrte.

Ferner kommt der Visitatorenunterricht für manche Einzelheiten in dem sonst originalen Abschnitte über die Predigt, über die Beobachtung der Festtage, in denen über die Kommunion, die täglichen Gottesdienste usw. als direkte Quelle in Betracht oder doch als indirekte, sofern an den betreffenden Stellen etwa die Bugenhagenschen Kirchenordnungen oder die Hadersleb[e]ner Artikel benutzt sind [1]), die ja ihrerseits wiederum aus jener Quelle geschöpft haben.

Ein bemerkenswertes Beispiel unmittelbarer Benutzung ist die Uebernahme des Melanchthonischen Scheltverbots:

„Vnterricht" 1528. Richter, 1. Bd., S. 97, Corp. Ref., Bd. 26, Sp. 85.	Entwurf 1537. Lat. Text. Ord. lat., Fol. 10. Dän. Text. Entw., S. 68.
Es sollen sich auch die Prediger aller schmehwort enthalten, vnd die laster straffen ynn gemein deren, die sie hören, nicht von denen predigen, die sie nicht hören, als vom Bapst odder Bischouen, odder der gleichen. On wo es die leute zu warnen vnd exempel zugeben not ist. (Denn die haben den Bapst noch nicht vberwunden, die sich dünken lassen, das sie den Bapst vberwunden haben) [2]).	Inprimis autem ab omnibus invectivis et calumniis abstineat: nec ullos nominatim perstringat; tantum vitia in genere, et qvæ certa audierit, reprehendat: de non auditis taceat. Nec odiose in papistas, nisi ubi id admonitio et exemplum exigit, invehatur. Vergl. Schl.-Holst. Kirchenordnung, Fol. (Diiij), Fol. E(j).

Auch Bugenhagen hat bei aller sittlichen Entschiedenheit, ja Derbheit, in seinen Kirchenordnungen ein Verbot des allzu persönlich Werdens, des elenchus nominalis. Er will eine Bestrafung der Laster und Sünden, aber ohne persönliche Anzüglichkeiten. Von einer Schonung der Papisten redet er nicht [3]). Die Verfasser unseres Entwurfes haben dagegen die bezügliche Stelle des Visitatorenunterrichts unmittelbar übernommen und sich damit einen Grundsatz des allem Extremen abgeneigten und mehr philosophisch gestimmten Melanchthon angeeignet. Das ist um so bemerkenswerter, als Luther bereits Anfang November

[1]) Oben S. 102, S. 106, S. 86 ff., S. 21.

[2]) Der letzte, hier in Parenthese gestellte Satz ist von den Verfassern des Entwurfs nicht mit übersetzt, bezeichnet aber Melanchthons Stellung.

[3]) Braunschweiger Kirchenordnung, Fol. E(i). Lübecker Kirchenordnung, Fol. G(vij). (Neudruck S. 102).

1537, das heißt in der Zeit zwischen der Fertigstellung und dem Drucke der lateinischen Ordinanz und nur reichlich ein halbes Jahr nach der Einsendung des Entwurfs nach Wittenberg, selbst drauf und dran war, eine revidierte Ausgabe des Visitationsbuches zu veranstalten, ohne die in der ersten Melanchthonischen Ausgabe enthaltenen Uebergangsbestimmungen [1]). Demgemäß streicht er in der bald darauf zu Anfang 1538 gedruckten Bearbeitung [2]) Melanchthons Verbot einer nicht auf die Kanzel gehörigen Polemik, will dagegen die öffentliche Rüge in Fällen, wo ein eklatantes Gottesgericht oder eine öffentliche kirchliche oder weltliche Bestrafung eingetreten sei, zulassen und verkehrt speziell den das Papsttum betreffenden Satz in sein gerades Gegenteil: „Doch das Bapstum mit seinem anhang sollen sie hefftiglich verdammen, als das von Gott schon verdammet ist, gleich wie den Teufel vnd sein Reich u. s. w." [3]). Bugenhagen hat dann noch in demselben Sommer (1538) diese revidierte Ausgabe Luthers für den Gebrauch der dänischen Pastoren ins Lateinische übersetzt (oben S. 98, S. 124) [4]). Der Kirchenordnung ist aber durch jene Stelle des Entwurfs in allen ihren Bearbeitungen ein charakteristischer Melanchthonischer Zug eingefügt, der besonders der Art unseres schleswig-holsteinischen Volkes entspricht.

Weiter ist der Visitatorenunterricht von 1528 auch die Quelle für das bereits bei der Abfassung des Entwurfs wieder ausgefallene Zugeständnis betreffend eine vorläufige Weitergestattung des Empfanges des heiligen Abendmahls unter einerlei Gestalt für die „Schwachen", d. h. für die, welche sich an das Alte gebunden fühlten. Schon in den kürzeren lateinischen Visitationsartikeln, die von Melanchthon etwa im Juli oder August 1527 abgefaßt und im Herbst des Jahres hinter seinem Rücken gedruckt waren (oben S. 124), findet sich nämlich eine kürzere und in der ersten Melanchthonischen Form des „Vnterrichts" von 1528 eine längere Aeußerung dieses Inhalts [5]). Die Herkunft des vorgeschlagenen Passus aus dieser Quelle

[1]) Nach dem Briefe Spalatins an den Kurfürsten vom 12. November 1537, abgedruckt bei Buchwald, a. a. O. Oben S. 124.

[2]) Köstlin, Martin Luther, Bd. 2, S. 447 f.

[3]) Richter, 1. Bd., S. 97. — Erl. Ausg., Bd. 23, S. 57. Vergl. Engelstoft, S. 52.

[4]) Das kurze Vorwort Bugenhagens vom 3. September 1538 bei Bruun, Aarsberetninger ꝛc., 2. Bd., S. 182.

[5]) Corp. Ref., Bd. 26, Sp. 19, Sp. 65 ff. — Richter, Bd. 1, S. 90. — Erl. Ausg., Bd. 23, S. 31 ff.

verrät der Wortlaut der bezüglichen Sätze in dem Briefe Christians III. vom 17. April 1537, den wir schon mehrfach erwähnt haben (oben S. 57 f., S. 65 ff., besonders S. 67). Der Brief enthält die einzige Nachricht, die uns über die Verhandlungen bei der Ausarbeitung des Entwurfs aufbehalten ist, und dieselbe betrifft einen Differenzpunkt, den Christian III. für wichtig genug hielt, um ausdrücklich Luthers Entscheidung einzuholen. War doch in diesem Falle unter den Verfassern des Entwurfs eine Frage von tiefgreifender Bedeutung zur Diskussion gekommen, und zwar fast noch etwas eher als in Wittenberg selbst, wo sie im Sommer und schon im Mai 1537 in den bösen Händeln mit Cordatus und Schenck[1]) und durch des letzteren Denunziation gegen Melanchthon zu ernsten Differenzen zwischen Luther und Melanchthon führte, zumal sie in Verbindung stand mit innerlich differierenden Anschauungen der beiden Reformatoren. Wir geben deshalb die Stelle aus dem Briefe Christians III. in ihrem vollständigen Wortlaute:

> Under andern haben unsere predicanten der deudschen sprach unsrer furstenthumbe bey solcher versamlung vor gutt angesehen, das man das sacrament den leuten, bey welchen das wort nicht geprediget, und also noch schwach sein, unter einer gestalt und darneben das evangelion predigen lassen solt, so lange sie dadurch den glaubenn fassen, darinnen zunemen und also dasselbige mit der zeit unter beyder gestalt empfahen mochten etc. Solchs haben die ander prediger der deudschen sprach nicht willigen noch zulassen wollen, sondern es solle bey einem jden predicanten freystehen, der solde wissen, wie er mit uberreichung des sacraments mit den schwachen, so das wort noch nicht gehoret odder angenohmen, nach gottlicher schriefft handeln solde, und also begert, den artickel aus dem buche zu leschen aus ursachen, das er den predigern eyne nachlessigkeit geben wurde, das volk zu beider gestalt zu ermanen, auch das man das sacrament billich nicht anderß dan wie es eingesetzt were, brauchen solte[2]).

---

[1]) Vergl. außer der oben S. 67 angeführten Lutherbiographie von Kolde auch Köstlin, Martin Luther, Bd. 2, S. 455 ff., und C. Schmidt, Melanchthon, S. 326 ff. — Herrlinger, Die Theologie Melanchthons u. s. w., Gotha 1879, S. 144.

[2]) Nach dem oben S. 58 zitierten Abdruck aus einer Rigaer Handschrift in der Zeitschrift für Kirchengeschichte, Bd. 2, S. 301 ff.

Wir sehen also, daß die deutschen Hofprädikanten, mutmaßlich die Haderslebener, Männer wie Wenth und Albertsen, eine im Sinne des Melanchthonischen Visitatorenunterrichts gehaltene und offenbar aus demselben entlehnte Bestimmung in den Entwurf aufnehmen wollten, dabei aber auf den Widerstand der anderen deutschen Schleswiger stießen. Diese, als deren Wortführer wir uns etwa den wackeren Harmen oder Hermann Tast denken mögen, hielten strikter an dem reformatorischen Standpunkte, dem stiftungsgemäßen Abendmahlsempfange, fest, verlangten eine Streichung des betreffenden Artikels und wollten in schleswig-holsteinischem Unabhängigkeitssinne die Behandlung des Einzelfalles dem Bedünken des betreffenden Prädikanten anheimstellen.

Zur Orientierung über die Streitfrage möge folgendes bemerkt werden: Als eine der wenigen beibehaltenen Neuerungen aus der Karlstadtschen Episode blieb nach Luthers Rückkehr von der Wartburg der Laienkelch, der für ihn selbstverständlicherweise stiftungsgemäß notwendig war, weiterhin im kirchlichen Gebrauch, aber nur fakultativ und wohl gar in getrennten Feiern. Luther wollte noch „keinen Gezwang daraus machen“[1]). Aber bei der völligen Neugestaltung des Gottesdienstes im evangelischen Sinne im Jahre 1523 erschien es ihm an der Zeit, die Austeilung unter beiderlei Gestalt obligatorisch zu machen. Nachdem das Evangelium nunmehr ganze zwei Jahre eingeprägt sei, wäre lange genug der Schwachheit nachgegeben[2]). — Um die Langsamkeit des Fortschrittes zu verstehen, muß man sich erinnern, daß die prinzipiell wertvolle Errungenschaft des Laienkelchs zuerst bei der Reformation öfter nur von wenigen gesucht wurde, weil eine solche stiftungsgemäße Abendmahlsfeier durch den Radikalismus Karlstadts und der Schwarmgeister, sowie seitens der Gegner als „böhmische Messe“ diskreditiert war. Auch mußte die anbetende Ehrfurcht vor

[1]) Nachweis bei Köstlin, a. a. O., Bd. 1, S. 541 f., S. 549. Vergl. über die Karlstadtschen Neuerungen S. 504 ff., S. 515 f. Schon Michaelis 1521 fand in der Wittenberger Stadtkirche angeblich die erste Ausspendung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt statt, und Melanchthon und seine Schüler sollen dabei mit kommuniziert haben. Am Weihnachtstage hielt Karlstadt in der Schloßkirche die erste evangelische Messe mit Abendmahlsfeier unter beiderlei Gestalt und ohne vorhergehende Beichte.

[2]) Im Spätherbst des Jahres in seiner Formula missæ et communionis (Richter, Bd. 1, S. 6) und schon vorher im Januar. Vergl. Köstlin, Luthers Theologie, 2. Bd., 1863, S. 19.

dem Sakrament, „dem Allerheiligsten", mit seinem mysterium tremendum noch zu stark auf die Gemüter wirken. Sogar in Wittenberg selbst scheint zur Zeit der Abfassung des „Unterrichts" die neue Praxis noch kaum völlig durchgedrungen gewesen zu sein, obwohl jetzt in der Kirche darauf gehalten wurde[1]). Daß auch Luther damals noch zu Zugeständnissen geneigt war, zeigt der bezügliche Passus im Visitatorenunterricht. Merkwürdigerweise ist es nämlich außer der Vorrede der einzige größere Beitrag Luthers zu diesem Buche Melanchthons, genauer ein von Luther verfaßtes „Bedenken" vom Jahre 1527 über die Frage, das wir in dieser Stelle vor uns haben[2]). Allmählich, besonders seit den Augsburger Verhandlungen[3]), bei welchen die Lehre vom Abendmahl einen der entscheidenden Differenzpunkte bildete, war der Empfang unter beiderlei Gestalt immer mehr ein wesentliches Stück evangelischen Bekenntnisses und geradezu das Erkennungszeichen der Anhänger des Neuen geworden. Während Melanchthon, der selbst in der Augsburgischen Konfession und in der Apologie den evangelischen Standpunkt dargelegt hatte, in der Praxis auch fernerhin zur Duldung geneigt blieb, wollte Luther fortab nichts mehr von einem Nachgeben wissen[4]). In seinen Schmalkaldischen Artikeln betont er aufs nachdrücklichste die Stiftungsgemäßheit und Notwendigkeit des Abendmahlsempfangs unter beiderlei Gestalt[5]), und in den drei Artikeln, die er nicht mit zur Verhandlung zulassen wollte, befand sich auch ein Satz betreffs etwaiger Duldung der einerlei Gestalt für solche Evangelische, die „unter den Tyrannen", d. h. unter katholischen Herrschern, lebten[6]). — Der Brief Christians III. bei der Einsendung unseres Entwurfs berührte demnach eine unter den Wittenbergern bereits viel erörterte Frage, in der Luther und Melanchthon verschieden urteilten, und die gerade in diesem Augenblicke ernstliche Beunruhigungen zu

---

[1]) Brief vom 9. Oktober 1527. Corp. Reform., Bd. 1, 1834, Sp. 894 f.

[2]) Erhalten in drei Quartblättern, nicht von Luthers Hand geschrieben, aber unter Spalatins Papieren und mit dessen eigenhändiger Aufschrift: „1527 von einerley Gestalt den Schwachen zu reichenn. D. M. Luther." Mitgeteilt bei De Wette, Dr. Martin Luthers Briefe u. s. w., 6. Teil, herausgegeben von Seidemann, S. 87 f.

[3]) Augsburger Konf., Art. 22 und Apologie, Ausg. von Walch, S. 227.

[4]) Köstlin, a. a. O., S. 19 f. Herm. Jacoby, Die Liturgik der Reformatoren, 2. Bd.: Liturgik Melanchthons, Gotha 1876, S. 49 ff., S. 52 f.

[5]) Ausg. v. Walch, S. 325.

[6]) Corp. Reform., Bd. 3, 1836, Sp. 235 f. Vergl. Sp. 366 ff.

verursachen anfing. Freilich wissen wir nicht, ob die vertrauliche „Fürhaltung" des Kurfürsten an Luther und Bugenhagen vom 5. Mai 1537 [1]) irgendwie mit der Anfrage des Königs vom 17. April in Verbindung steht. Jedenfalls erscheinen die Erörterungen bei der Abfassung unseres Entwurfs gewissermaßen als ein Vorspiel derjenigen, welche im Sommer des Jahres den Boden in Wittenberg erzittern machten. [2]).

Dieser Handel, beziehungsweise der Wunsch, „den artickel von beyder gestalt recht zu setzen", war, wie wir aus einem Brief Spalatins an den Kurfürsten vom 12. November 1537 wissen [3]), der hauptsächlichste Beweggrund dafür, daß, als es sich bei Gelegenheit der Kirchenvisitation in Herzog Heinrichs Gebiet um eine Neuherausgabe des Visitatorenunterrichts handelte, Luther eine Revision in *seinem* Sinne vornahm. Er strich den ausführlichen Passus über die „Schwachen" fast in seinem ganzen einst von ihm selbst verfaßten Wortlaute und ließ nur die charakteristischen scharfen Sätze gegen die „Halsstarrigen" bestehen: „Wo aber Halsstarrige sind, die es weder lernen noch thun wöllen, da soll man stracks *keine* Gestalt ihnen reichen, sondern sie fahren laßen u. s. w." [4]) — Kaum so scharf in der Form, aber in der Sache ebenso muß Luthers Stellungnahme im Frühjahr 1537 gewesen sein, wenigstens wenn wir in einem unserem Entwurfe an dieser Stelle bei der *ersten* Korrektur hinzugefügten Zusatze eine **Wittenberger** Verbesserung und vielleicht sogar Luthers Hand, seine Antwort auf die Frage Christians III., erkennen dürfen [5]). Zu-

[1]) Corp. Reform., a. a. O., Sp. 366 ff. — Die Fürhaltung betraf die drohenden „Zweiungen" im reformatorischen Lager, über die sich Luther schon auf seinem Krankenlager in Schmalkalden dem Kurfürsten gegenüber besorgt geäußert hatte, namentlich die Lehre Melanchthons und seiner Anhänger, speziell auch die hier erörterte Frage, sowie manches andere.

[2]) Über die bewundernswerte und wahrhaft großartige Selbstbeherrschung Luthers in all den Lagen, wo er mit Melanchthon nicht einverstanden war, vergl. Fr. *Kauffmann*, Philipp Melanchthon, Kiel 1897 (Gedächtnisrede), S. 12.

[3]) G. *Buchwald*, Zur Wittenberger Stadt- und Universitäts-Geschichte in der Reformationszeit, S. 130. Vergl. oben S. 124.

[4]) In der Ausgabe von Anfang 1538, die 1539 wieder herausgegeben wurde, als Herzog Heinrich das *ganze* Albertinische Sachsen bekommen hatte und daselbst die Reformation einführen ließ. Erl. Ausg., Bd. 23, S. 31 ff. Vergl. oben S. 67; außerdem *Möller-Kawerau*, 2. Aufl., S. 123 f.

[5]) Die Annahme eines Wittenberger Ursprungs der Korrektur oder des Vorschlags hält *Engelstoft* (S. 16, S. 75) für naheliegend.

nächst wird nämlich durch Einschiebung eines „überall" (vbiqve) die Kommunion unter beiderlei Gestalt ausdrücklich für die allein geltende Regel erklärt und dann durch einen weiteren Zusatz den „Schwachen" noch eine Frist von drei Monaten zu seelsorgerlicher Behandlung bewilligt. Es entspricht auch den Worten Luthers im Visitatorenunterricht, wenn es in der Hinzufügung weiter heißt: „Anderenfalls wenn sie nicht haben hören wollen, sind sie nicht als Schwache oder Unwissende, sondern als Verhärtete und Hartnäckige wider Christi Einsetzung zu verurtheilen" (Ord. lat., Fol. 18; Entw., S. 79).

Endlich folgt der Entwurf einem charakteristischen Satze des Visitatorenunterrichts und mehr noch der bekannten Stelle der Melanchthonischen Apologie, wenn er zweimal, und zwar in Abschnitten, die auch sonst von dem „Vnterricht" abhängig sind, nämlich in dem über die Lehre und über die Sakramente, sowie in dem über die Predigt (Entw., S. 59, S. 69) die Buße oder genauer die Absolution mit zu den Sakramenten rechnet und ausdrücklich eine Dreizahl der Sakramente lehrt. „Drei werden die Sakramente," heißt es nach der wenig geschickten dänischen Uebersetzung, „und mit gleich großer Frömmigkeit sollen sie gehalten und von allen gebraucht werden. Die Taufe gehört denen zu, welche schlechterdings verloren sind und Christen werden wollen, die Absolution („Afflössningenn") denjenigen, welche fast nahezu verloren sind, die gefallen sind und begehren wieder aufzustehen; das Mahl des Herrn gehört den Zweifelnden, denen, welche begehren gestärkt und bestätigt zu werden." (Entw., S. 59.)

Wir treffen hier auf eine Lehre, die Melanchthon in den erwähnten Schriften wieder aufgenommen hat, obschon er sie vorher nicht teilte, und Luther sie bereits vor mehreren Jahren hatte fallen lassen. Es handelt sich hier also abermals um eine der Differenzen, die im Laufe der Zeit zwischen Luther und Melanchthon Platz griffen, und es hat in diesem Stücke ein eigentümlicher Wechsel, ja man kann geradezu sagen, ein Austausch der Anschauungen der beiden Reformatoren stattgefunden. Luther hatte nämlich in seiner berühmten Schrift De captivitate Babylonica von 1520 an der bisher auch von ihm beibehaltenen kirchlichen Lehre von der Siebenzahl der Sakramente zuerst öffentlich Kritik geübt[1]) und nur eine Dreizahl, näm-

[1]) Ueber frühere Zweifel Luthers an der Siebenzahl der Sakramente vergl. den Brief an Spalatin vom Dezember 1519. Köstlin, Luthers Theologie, Bd. 1, Stuttgart 1863, S. 310.

lich Taufe, Absolution und Abendmahl, festgehalten oder genau genommen dem Schriftgebrauche gemäß nur ein Sakrament, das Mysterium des Heiles in Christo selbst, und drei sakramentliche Zeichen anerkannt [1]). Diese Lehraufstellung stand als erster Punkt unter den Artikeln, welche die Gegner in Worms von Luther widerrufen haben wollten [2]). Aber wenigstens seit 1523 kennt Luther in strengerer Fassung des Sakramentsbegriffes nur noch zwei Sakramente, Taufe und Abendmahl, weil nur sie zugleich ein bestimmtes Gotteswort und ein eingesetztes äußerliches Zeichen haben [3]). Letzteres fehlt ihm bei der Buße. Obwohl er der Absolution hohen Wert beilegt, gehört dieselbe dennoch für ihn lediglich in die Kategorie der Wortmitteilung [4]). Diese Auffassung, bei der Luther im wesentlichen stehen geblieben ist, hat durch den Katechismus symbolische Geltung bekommen. — Anders war die Entwicklung bei Melanchthon. In dem ersten „Schattenrisse" seiner Loci von 1520 rechnet er Taufe, Absolution und Abendmahl als Sakramente. Dagegen hat er in der ersten Form der Loci selbst von 1521 und in anderen Schriften bis in das Jahr 1528 hinein nur Taufe und Abendmahl, lehnt dagegen Buße und Ordination als Sakramente ab [5]). Aber bei der Organisation der neuen Kirche und mehr noch bei den Verhandlungen mit den Katholiken sehen wir bei Melanchthon in rückläufiger Bewegung eine Neigung hervortreten, mehr sakramentale Handlungen anzuerkennen. Schon im Visitatorenunterricht läßt er die herkömmliche Mitzählung der Buße zu den Sakramenten gelten, aber ohne hier schon weiter auf die Gründe einzugehen, wenn er daselbst sagt: „Die Buße ist auch zum Sacrament gezelet u. s. w." [6]) — Während er in der Augsburger

[1]) Köstlin, a. a. O., S. 356. — Rade, Luther, Bd. 1, S. 694.

[2]) Vergl. die betreffenden lateinischen und deutschen Artikel bei Förstemann, Neues Urkundenbuch, S. 44, S. 46.

[3]) Luthers Schrift Von Anbeten des Sakraments des heiligen Leichnams Christi vom Winter-Frühjahr 1523. Weimarer Ausgabe, 11. Bd., 1900, S. 454.

[4]) Vergl. Köstlin, a. a. O., 2. Bd., S. 529 f., und 1. Bd., S. 356.

[5]) Ueber Melanchthons Stellung zur Sache vergl. Herm. Jacoby, a. a. O., Bd. 2, S. 20 ff., und außerdem allgemein Hauck in der Theol. Realencyclopädie, 2. Aufl., Bd. 13, 1884, S. 289 f. — Ferner A. Harnack, Lehrbuch der Dogmengeschichte, 3. Aufl., Bd. 3, S. 764 ff., S. 766, sowie Friedr. Loofs, Leitfaden zum Studium der Dogmengeschichte, 3. Aufl., Halle a. S. 1893, S. 356 f., S. 364 f.

[6]) „Die Buße ist auch zum Sacrament gezelet, darumb das alle sacrament buße bedeuten, auch vmb etlicher ander vrsach willen, die hie nicht von nöten sind zu erzelen." Richter, Bd. 1, S. 91.

Konfession, wie er selbst in der ersten Apologie von 1530 (Apologia prior) bemerkt, über die Zahl der Sakramente schweigt, erklärt er sich in der letzteren Schrift bereit, den Gegnern zuzugestehen, daß die Absolution, weil sie Christi Auftrag und Verheißung habe, ein Sakrament genannt werden könne. Ja, gegen die Bezeichnung auch des kirchlichen Amtes und selbst der Ehe als Sakrament hat er schließlich nichts einzuwenden [1]). In der ausgeführteren Apologie von 1530/31 hat er dann die vorhin schon erwähnte bestimmtere Aeußerung von den drei wahren oder wirklichen Sakramenten [2]), an welche die Verfasser unseres Entwurfes sich augenscheinlich gehalten haben, indem freilich die von ihnen hinzugefügte Ausführung mehr den ursprünglichen Anschauungen Luthers zu entsprechen scheint.

Bei der letzten Bearbeitung ist nun der Entwurf dahin verbessert, daß die Dreizahl der Sakramente gestrichen und unter Berufung auf die Lehrautorität des Katechismus — wir dürfen hier Bugenhagens Hand erkennen — die allgemein gültig gewordene Zweizahl eingeführt wird (Ord. lat., Fol. 3). Doch zeigt sowohl der Text der lateinischen Ordinanz als auch derjenige der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung noch die Spuren der ursprünglichen Abfassung der Stelle des Entwurfs, beziehungsweise die Abhängigkeit von einer eigentümlichen Melanchthonischen Lehrauffassung, wenn es hier heißt: Diesen beiden (Taufe und Abendmahl) soll man als das dritte („dat drüdde") hinzutun die Buße u. s. w. — Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung (Fol. Eij) fügt hier einen Zusatz praktischer Tendenz ein. Sie erklärt es nämlich für nötig, daß man das Volk vermahne, die Absolution nicht zu verachten, eine Anweisung, die etwa durch das bei uns besonders hervorgetretene Bedürfnis veranlaßt oder aber aus allgemeinen Beobachtungen Bugenhagens hervorgegangen sein kann. Es möge daran erinnert werden, daß gerade Bugenhagen es gewesen war, der nach den überstürzten Reformen Karlstadts in Wittenberg die Beichte (Privatbeichte mit Einzelabsolution) auch vor dem Abendmahl als kirchliche Ordnung, freilich in durchaus evangelischem Sinne, wieder

[1]) Förstemann, a. a. O., S. 365.

[2]) Vere igitur sunt Sacramenta, Baptismus, Coena Domini, Absolutio, quae est Sacramentum poenitentiae. Nam hi ritus habent mandatum Dei et promissionem gratiae, quae est propria Novi Testamenti. Vergl. übrigens den ganzen Artikel. Hase, Libri symbolici, Lipsiae 1827, S. 200. — Walch, Concordienbuch, S. 195 f.

hergestellt hatte[1]), und daß wohl auch auf ihn die Einschiebung des sogenannten Amtes der Schlüssel als sechsten Hauptstückes in den lateinischen Katechismus der fertigen Ordinanz zurückzuführen ist (ob. S. 107 f.)[2])

Nicht der Visitatorenunterricht, aber die vorangehenden kürzeren lateinischen Artikel Melanchthons vom Herbst oder Sommer 1527 (oben S. 124) und zugleich seine Loci haben eingewirkt bei der Abfassung der bereits (oben S. 82) erwähnten Stelle über die hauptsächlichen Lehrstücke oder Leitpunkte (loci præcipui)[3]), an welche die evangelische Predigt sich halten soll. Die früher (oben S. 82) angeführte Aeußerung des Entwurfs über den rechtfertigenden Glauben ist zum Teil der entsprechenden Stelle in jenen lateinischen Artikeln Melanchthons nachgebildet, und die im Entwurf (Entw., S. 59; Ord. lat., Fol. 2) gegebene Zusammenstellung der Lehrpunkte erinnert sowohl an die jenen Artikeln vorangestellte Reihenfolge von Punkten, über welche die Pfarrer examiniert werden sollen, als an die nachfolgenden Artikel selbst. Fast mehr noch gleicht freilich die Aufzählung der evangelischen Lehrstücke in unserem Entwurf der Reihenfolge der Stücke, „so nöthig sind in der rechten christlichen Kirchen zu handeln, da wir mit umbgehen", wie sie Luther aufstellt in seiner „Vermahnung an die Geistlichen, versammlet auf dem Reichstage zu Augspurg", einer Schrift, die man als sein eigenes Augsburger Bekenntnis bezeichnet hat[4]).

Luthers Formula missæ et communionis pro Ecclesia Vuittenbergensi vom Spätherbst 1523[5]), in welcher er sich noch möglichst der

[1]) Nach dem Berichte des Mencius und nach Bugenhagens eigenem Zeugnisse in seinem „sendebrieff ꝛc. über eine Frage vom Sacrament. Item eyn unterricht von der beycht und christlichen absolution" von Anfang 1525. K. Vogt, Bugenhagens Leben, S. 67 ff. — O. Vogt, Bugenhagens Briefwechsel, S. 583. — Zitzlaff, Bugenhagen, S. 23 ff., S. 25. — Auch stellt ein Gemälde von Lukas Cranach auf einem Flügel des Altars der Wittenberger Stadtkirche Bugenhagen im Beichtstuhle dar, wie er mit der Rechten die Absolution erteilt und mit der Linken sie einem Unbußfertigen verweigert. Zitzlaff, a. a. O., S. 23, S. 140.

[2]) Quelle für dieses Katechismusstück ist, wie bereits bemerkt (oben S. 107), die Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung, beziehungsweise die Kinderpredigten, welche der hochdeutschen Folioausgabe von 1533 angehängt sind, aber mit besonderer Bogenzählung — Fol. m (iiiij) ff.

[3]) Der im Entwurf an dieser Stelle erscheinende gebräuchliche Ausdruck sind seit 1542 im Titel der Ausgabe der Melanchthonischen Loci. Oben S. 117.

[4]) Erl. Ausg., Bd. 27, 1833, S. 329 ff., S. 372 f. Vergl. Möller-Kawerau, 2. Aufl., S. 98.

[5]) Geschrieben für seinen Freund Hausmann in Zwickau. Das erste fertige Exemplar ging dorthin ab den 4. Dezember 1523, kam aber erst den 11.

katholischen Meßordnung anschließt, und welche die konservative Wittenberger Praxis darstellt, wie sie ungefähr in diesem Umfange seit seiner Rückkehr von der Wartburg dort bestand, hat in der Hauptsache als Vorlage gedient für die Ordnung der Messe oder des Hauptgottesdienstes (Entw., S. 63 ff., Ord. lat., Fol. 6 ff., Schlesw.-Holst. Kirchenordnung, Fol. D(j) ff.). Das gilt besonders für den Teil vor der Predigt[1]), während die sich unmittelbar an die Predigt schließenden Stücke aus Luthers Deutscher Messe von 1526 stammen, und die Regelung des Schlusses der Gottesdienste an den abendmahlslosen Sonntagen, nämlich die Beibehaltung der Präfation unter Weglassung der Einsetzungsworte, den Bugenhagenschen Kirchenordnungen, speziell der Braunschweiger von 1528, entspricht, beziehungsweise für beide Gruppen auch die Haderslebener Artikel in Betracht kommen (oben S. 20, S. 102, S. 109 f.). — Eine bemerkenswerte Abweichung von jener Lutherschen Vorlage ist freilich die Beibehaltung eines persönlichen Vorbereitungsaktes des Priesters, der bei dessen Eintritt in den eigentlichen Altarraum an den Stufen des Altars und am Altare selbst vor sich ging. Dieser Akt wird allerdings in Luthers Schrift nicht erwähnt, ist aber in Wittenberg, wie wir aus zeitgenössischen Berichten wissen, sowohl vor der Reformation thatsächlich in Uebung gewesen[2]), als es auch nach derselben (z. B. im Jahre 1536) noch ge-

---

d. M. in Hausmanns Hand. Die von H. gewünschte deutsche Ausgabe für die Laien folgte sehr bald sowohl in einer Nürnberger als einer Wittenberger Uebersetzung, letztere besorgt von Speratus mit je einem deutschen Liede von Luther und von Agricola. — Abdrucke des betreffenden Textes mit Einleitung, Angabe der Drucke u. s. w. z. B. bei Richter, a. a. O., Bd. 1, S. 2 ff., und neuerdings in der Weimarer Ausgabe, Bd. 12, 1891, S. 197 ff. — Von der zahlreichen Literatur nenne ich nur König, a. a. O., S. 35, Jul. Köstlin, Martin Luther (2. Aufl.), Bd. 1, S. 561. — H. A. Köstlin, Geschichte des christlichen Gottesdienstes, Freiburg i. B. 1887, S. 171 ff. — Herm. Jacoby, a. a. O., Bd. 1. — Smend, a. a. O., S. 6. — Möller-Kawerau, a. a. O., 2. Aufl., 1899, S. 43. — Karl Müller, Kirchengeschichte im Grundriß, 2. Bd., 1. Halbbd., Tübingen und Leipzig 1902, S. 292. — G. Rietschel, Lehrbuch der Liturgik, 1. Bd., Berlin 1900, S. 398 ff.

[1]) Engelstoft, S. 57. — Ueber die Gottesdienstordnung in der Schleswig-holsteinischen Kirchenordnung vergl. J. H. Höck (damals Pastor zu Jordkirch), Der Ritual- und Agendenschatz der lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein, Kropp 1888, S. 1—24.

[2]) Nachricht von Fröschel bei G. Rietschel, a. a. O., S. 399 f., sowie über das Confiteor in der römischen Messe S. 354.

blieben, auf alle Fälle dann, wenn die ältere, die lateinische Form, der Lutherschen Messe in Anwendung kam[1]). Nach unserem Entwurfe soll nämlich der Priester, der die Messe zelebrieren will (minister altaris celebraturus), vor dem Altar (ad aram), wie es hier einfach heißt, niederknieen, stille bei sich selbst das Confiteor lesen (auf dänisch oder lateinisch, fügt das Handbuch von 1539 hinzu)[2]) und ebenso beten. Den Inhalt des Gebets überläßt der Entwurf dem persönlichen Bedürfnisse des Priesters. Der ursprüngliche Wortlaut sagt hier nämlich: „... och lesse Confiteor (thet mand saa kallder) Eller hnadt hanns eigenn tancke hannom anderledis indtskiuder", Worte, welche fast wie diejenigen der Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung von 1533 lauten[3]), die aber bei der Korrektur des Entwurfs gestrichen sind. Dagegen schreibt ein Zusatz der ersten Verbesserung statt dessen bestimmt vor, der Priester solle beten für die Verkündigung des Evangeliums (pro ministerio verbi): ein gut kirchlicher Gedanke, der hier am Eingange bereits auf die Predigt als den Hauptpunkt des beginnenden Dienstes hinweist. Weiter soll er beten für den König und das Reich (pro Rege et Regno), während das Volk unterdessen singt (interim dum populus cantat). Die schleswig-holsteinische Kirchenordnung fügt dem staatsrechtlichen Tatbestande entsprechend hinzu: auch für diese Fürstentümer (ock vor desse Förstendöme). So erscheint hier das Gebet für den Staat und das Vaterland in engem Zusammenhange mit dem für das Evangelium, eine Gedankenverbindung, die uns auch in dem täglichen Morgengebete

[1]) Aufzeichnungen des Wolfgang Musculus aus Augsburg über die Reise zu den Wittenberger Konkordienverhandlungen im Mai 1536, mitgeteilt bei Kolde, Analecta Lutherana, S. 226 ff., S. 217 ff. Die interessanten Beschreibungen der lateinischen Messe in Wittenberg und der deutschen in Eisenach (auch in Wittenberg) sind wiederabgedruckt bei G. Rietschel, Die Aufgabe der Orgel im Gottesdienste bis in das 18. Jahrhundert, Leipzig 1893, S. 19 f. — Betreffend den Weitergebrauch des Confiteor auch in der gewöhnlichen deutschen Messe vergl. z. B. noch die Meßordnung in einer plattdeutschen Ausgabe des Wittenberger Gesangbüchleins vom Jahre 1560: „Thom ersten lest de Prester den Confiteor. Dewyle auerst dath geschüth, singet de Chor den Introitum der Messen."

[2]) Engelstoft, Liturgiens Historie, S. 59.

[3]) Die Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung sagt: „Wenn der Priester zum Altar kumbt, mag er das Confiteor, oder was jne sein andacht erinnert, sprechen, darnach den Introitum lesen, doch das er auß der heiligen schrifft genummen sei" u. s. w. Richter, Bd. 1, S. 204. — Folioausgabe von 1533, Fol. H iij.

König Christians III. begegnet[1]). Zugleich läßt dieselbe die neue Wertung erkennen, welche durch die Reformation für den Staat mit seinen sittlichen und sozialen Aufgaben angebahnt wurde, d. h. für einen Staat, den man sich nach den Grundsätzen des Evangeliums regiert dachte. — Für den Vorbereitungsakt boten die dänischen Altarbücher noch bis tief ins siebzehnte Jahrhundert das Confiteor in mehrfacher Form in lateinischem und dänischem Text[2]), sowie außer dem sogenannten Gebete des Joh. Matthesius das schöne Gebet des Predigers vor der Messe (oratio concionatoris ante missam), ersteres nur in dänischem Wortlaut, letzteres in beiden Sprachen. Daneben finden sich später auch Gebetsformen für die gleichzeitigen stillen Gebete der Gemeinde am Anfange sowie am Schlusse des Gottesdienstes. Die letzteren beiden verwandelte das Ritual von 1685 in die laut gesprochenen Gebete, die vom Küster in der Chorthür oder im Kirchensteig verlesen werden[3]): ein Gebrauch, der sich bis in die Gegenwart erhalten und auch in solchen Teilen Nordschleswigs Eingang gefunden hat, die nicht zur dänischen Kirche gehört haben (z. B. in der Propstei Hadersleben). So erklärt sich die Entstehung eines charakteristischen Gottesdienststückes der dänischen Kirche, das dort als ein nationales wertgeschätzt wird, dessen Bedeutung heute freilich nicht mehr voll verstanden werden kann. — Zugleich verdient es Beachtung, daß unser Entwurf nebst allen seinen Bearbeitungen mit der Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung von 1533 das Confiteor als persönlichen Akt des Priesters festhält[4]), während es viele evangelische Ord-

[1]) Niels Hemmingsens Gedächtnisrede vom 13. Februar 1559 bei Cragius (lat. Ausgabe), S. 415. Es ist hier eigentlich das reformatorische Kirchengebet für die drei Stände.

[2]) So bereits in dem zu Rostock beziehungsweise zu Magdeburg gedruckten dänischen Gesangbuche von 1529.

[3]) Das Nähere bei Engelstoft, a. a. O., S. 59 ff.

[4]) Engelstoft, a. a. O., S. 62 f. — Jul. Köstlin, Geschichte des Gottesdienstes, Tabelle II a. — Rietschel, Liturgik, S. 424 f. — Ueber die Nürnberger Ordnungen von 1524 ff. vergl. Smend, a. a. O., S. 162 ff., und besonders auch H. v. Schubert, Die älteste evangelische Gottesdienstordnung in Nürnberg, bei Spitta und Smend, Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst, 1. Jahrg., Göttingen 1897, S. 110 ff., S. 276 ff., S. 316 ff., S. 349 ff. v. Schubert teilt z. B. zuerst den Bericht des Rates nach Magdeburg vom 9. August 1524 mit über die in Nürnberg im Juni (5. Juni) des Jahres getroffene Ordnung, die nach Luthers Formula missae gestaltet war. Diese wesentlich lateinische Ordnung hat den Vorbereitungsakt beibehalten. Auch von der Nürnberger deutschen Meß-

nungen, voran die alten Nürnberger deutschen Messen von 1524/25, zu einer Handlung der Gemeinde, einem Sündenbekenntnisse mit Absolution, umgeprägt haben [1]).

Im ganzen aber hält sich der Entwurf in seinen Anordnungen an die Lutherische Schrift, mehrfach sogar unter direkter Entlehnung des Wortlautes. Aus dieser Quelle stammt die Begriffsbestimmung der Messe als Verkündigung des Todes Christi, das gänzliche Verbot der Privatmesse und die Beschränkung der öffentlichen Messe für die Kommunikanten auf die Sonn- und Festtage, ferner das Gebot der Auslassung des Kanons, sowie nach der Predigt — in einem zum Teil wörtlich aus Luther entlehnten, aber bei der letzten Bearbeitung gestrichenen Satze — die vollständige Herausschneidung des ganzen Darbringungsaktes oder Offertoriums mit nachdrücklichem Protest sowohl gegen den Opfergedanken als gegen den Kanon [2]). Der Lutherschen Vorlage entspricht ferner die Beibehaltung der Meßgewänder, des Altarschmucks und der brennenden Lichter, sowie der sogenannten liturgischen Wendungen, des Sichumkehrens des Priesters abwechselnd zum Altare und zum Volk. Letztere Sitte hat Luther nicht nur in seiner Schrift von 1523, sondern auch noch in seiner Deutschen Messe von 1526 sowohl für die lateinische als für die gewöhnliche deutsche Messe für die Laien beibehalten, während er dieselbe bekanntlich für

ordnung 1525 scheinen einige ältere Formen das Confiteor noch zu haben. Namentlich aber hat es die Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung von 1533 in dem oben angegebenen Satze. — Zu den wenigen evangelischen Kirchenordnungen, die außerdem noch das Confiteor beibehalten, gehört die Hildesheimer von 1544, die als die letzte oder vorletzte auswärtige Kirchenordnung, an der Bugenhagen beteiligt war, vielfach wenigstens indirekt von der Schleswig-holsteinischen von 1542 abhängig ist, oder in diesem Falle eher von dem Satze in der lateinischen Ordinanz, der in der Schleswig-holsteinischen Kirchenordnung wiederum fehlt. Die Hildesheimer Ordnung hat nämlich das Confiteor, während der Chor den Introitus singt. Rietschel, a. a. O., S. 424. — Die älteste Nürnberger lateinische Meßordnung von 1524 ist mitgeteilt von Kolde in den Theologischen Studien und Kritiken, Jahrg. 1883, S. 602 ff.

[1]) Aus dem priesterlichen Vorbereitungsakte stammen auch zwei Stücke, die in der neuen schleswig-holsteinischen Gottesdienstordnung, beziehungsweise in der preußischen Liturgie als Akte der Gemeinde am Anfange stehen, nämlich das Gloria patri etc. und die Antiphonie: Adjutorium nostrum etc. (Psalm 121, 2). Ersteres bildet die Schlußdoxologie von Psalm 43 (42 der Vulgata), der an dieser Stelle gebetet wurde wegen Vers 4 (Introibo ad altare Dei etc.)

[2]) H. A. Köstlin, a. a. O., S. 173. — Rietschel, a. a. O., S. 400 f. — Engelstoft, Kirke-Ordinantsens Historie, S. 50 f.

die dritte Art des Gottesdienstes, die rechte Messe derer, „so mit ernst Christen wollen seyn", aufgiebt [1]).

Endlich gehört dahin die Beibehaltung der Elevation des Sakraments gleich nach den Einsetzungsworten und des Klingelns mit dem Glöcklein (dem cymbalum, wie es hier heißt) [2]). Die Verfasser des Entwurfs wollten also diese beiden den Höhepunkt der Messe bezeichnenden Gebräuche auch weiterhin festhalten, ebenso wie es ungefähr ein Jahrzehnt vorher in Hadersleben geschehen war, und noch findet man in einzelnen nordschleswigschen Kirchen die kleine Glocke im Chor, die auch in den ersten Jahren nach der Reformation beim Emporheben des Sakraments geläutet wurde [3]). — Luther ließ nämlich in seiner Formula missæ von 1523 die Elevation weiter zu, gegen die er sich selbst in der an seine Ordensbrüder in Wittenberg gerichteten Schrift Vom Mißbrauch der Messe (De abroganda missa privata) von 1521/22, beziehungsweise vom November 1521, ausgesprochen hatte, und die in Karlstadts deutscher Messe bereits eine kurze Zeit weggefallen gewesen war [4]). Er gestattete den Gebrauch dieses Ritus während des Singens des Sanktus, wenn das Benediktus ertönte, mit Rücksicht auf die „Schwachen" bis zu deren besserer Belehrung [5]), und die Elevation blieb in Wittenberg sowie überhaupt wohl im sächsisch-thüringischen Kirchengebiete noch jahrelang in Uebung [6]). So

[1]) Abdruck in der Erlanger Ausg., Bd. 22, 1833, S. 229 ff., S. 231, S. 237, und in der Weimarer Ausg., Bd. 19, 1897, S. 75, S. 80.

[2]) Cymbalum ist (nach dem Glossarium manvale etc., Tom. II, S. 864) die Glocke, durch welche die Mönche in den Klöstern zum Refektorium, auch diejenige, durch welche sie zum Chor berufen werden. Im Entwurf hat ursprünglich tyngre gestanden, aber das Wort ist gestrichen und dafür der allgemeine Ausdruck ringe (= läuten) gesetzt.

[3]) Höck, a. a. O., S. 118. — Vergl. übrigens betr. derartiger Glocken in schleswig-holsteinischen Kirchen R. Haupt, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein, Kiel 1887—89, Bd. 3, S. 183, S. 203 u. besonders S. 120, wo sich eine Aufzählung der betreffenden 25 Kirchen findet.

[4]) Vergl. Kolde in der Theol. Realencyklopädie, 2. Aufl., Bd. 17 (1886), S. 235. — Seckendorf, Historia Lutheranismi, Lib. I, Lipsiæ 1694, S. 216 f. — Köstlin, Martin Luther, Bd. 1, S. 508 f., S. 515 f., S. 549, S. 570. — Rade, Luther, Bd. 2, S. 434 ff., S. 518 ff. — Betr. die Wiedereinführung der Elevation vergl. Seckendorf, a. a. O.

[5]) Vergl. außer Luthers Schrift selbst die bezügliche Literatur, besonders Köstlin, a. a. O., S. 411, S. 438.

[6]) Siehe die Wittenberger Kirchenordnung von 1533. Förstemann, Neues Urkundenbuch, S. 387 f.

trafen im Frühjahr 1536 die zu den Konkordienverhandlungen nach Wittenberg reisenden Süddeutschen sofort, nachdem sie von Hessen her die sächsische Grenze überschritten hatten, in Eisenach zu ihrem Befremden eine Elevation des Brotes und des Kelches je nach den bezüglichen Einsetzungsworten, und zwar in Verbindung mit anderen „papistischen" Gebräuchen: dem Kniebeugen des Volkes u. s. w. Und in Wittenberg selbst geschah bei dem feierlichen Konkordiengottesdienste vom Sonntage Exaudi (28. Mai) 1536, der aus der vollständigen Wittenberger lateinischen Messe mit einer Predigt des Straßburgers Butzer bestand, die Elevation in der gleichen Weise, und das Sanktusglöcklein erklang sowohl bei dem Emporheben des Brotes als des Kelches [1]). Auf den Einspruch der Süddeutschen, die bereits am Himmelfahrtstage in der deutschen Messe ungefähr die gleichen ihnen als „papistisch" auffallenden Gottesdienstformen wie in Eisenach wahrgenommen hatten, erwiderte Bugenhagen [2]), daß speziell die Elevation nur als Ausdruck des Dankes für das Sakrament und daß überhaupt manches nur zur Schonung der „Schwachen" beibehalten sei. Er selbst feiere gelegentlich das Abendmahl mit seinen Kollegen in einfachster Form ohne Kerzen, priesterliche Gewänder und Elevation, ja vielleicht noch einfacher als in Straßburg, wie auch eine solche einfache Feier ohne Meßgewänder und Elevation bereits 1524 im Augustinerkloster im engeren Kreise gehalten wurde [3]). Uebrigens möchte er persönlich die Elevation gern auf eine bequeme Weise abgethan sehen.

---

[1]) Nach den genauen Beschreibungen des Gottesdienstes in Eisenach am Sonntag Cantate (14. Mai) und in der Wittenberger Pfarrkirche am Sonntag Exaudi (28. Mai) 1536 in dem Itinerarium des Wolfgang Musculus, mitgeteilt von Kolde, Analecta Lutherana, S. 217 ff., S. 226 ff. Abgedruckt bei G. Rietschel, Die Aufgabe der Orgel u. s. w., S. 19 f. — Der Hauptgottesdienst begann damals dort um 7 Uhr morgens. — Am Mittwoch, den 24. Mai, nachmittags, predigte Bugenhagen über Joh. 17 und mahnte zu beten: nicht daß wir ihnen, noch daß sie uns, sondern daß wir beide der Wahrheit näher kommen (non vt nos ad ipsos neqve vt ipsi ad nos, sed vt vtriqve ad veritatem accedamus). Musculus bei Kolde, S. 220.

[2]) Nach Bucers Zeugnis. Kolde in der Theol. Realencyklopädie, 2. Aufl., Bd. 17, S. 234 f. — Zitzlaff, D. Johannes Bugenhagen Pomeranus, Wittenberg 1885, S. 90. — K. Vogt, Bugenhagens Leben, S. 364 f. — Hering, Bugenhagen, S. 109 f. — Betreffend die (deutsche) Messe am Himmelfahrtstage vergl. auch die Notiz bei Musculus. Kolde, a. a. O., S. 220 und dazu S. 223.

[3]) Smend, a. a. O., S. 7. — Köstlin, a. a. O., Bd. 1, S. 570.

Es entspricht sowohl diesem Standpunkte Bugenhagens als andererseits der Bestimmung Luthers von 1523, wenn unser Entwurf die Beibehaltung der Elevation gestattet, die Anwendung derselben aber dem Bedünken des Priesters anheimstellt, und wenn ein Zusatz in der fertigen Ordinanz vorsichtshalber die „christliche Freiheit" in diesem Stücke dahin beschränkt, daß eine Aenderung auf dem Gebiete erst nach weiterer Belehrung des Volkes und nur im Einverständnisse mit dem Superintendenten stattfinden dürfe. Sichtlich scheute man sich in Wittenberg, speziell Luther, der eine Gefahr für seine Sakramentslehre befürchtete, hier am Höhe- und Herzpunkte der Messe, wo der ganze Zauber des katholischen Kultus auf die Gemüter wirkt, einen solchen tiefgreifenden Einschnitt vorzunehmen. — Doch wurde die Frage infolge einer Erkundigung Veit Dietrichs von Nürnberg aus im Jahre 1538 neu angeregt, und sie kam seitdem im Wittenberger Kreise nicht wieder zur Ruhe[1]). Das evangelische Prinzip machte sich in diesem Falle außer in Südwestdeutschland und Hessen auch, wie Luther selbst bezeugt, in Niedersachsen, z. B. in Magdeburg, früher geltend als in Wittenberg[2]) und drängte Bugenhagen als den Mann der kirchlichen Praxis vorwärts. Während nämlich die dänische Ordinanz von 1539 noch die Sätze der lateinischen von 1537 wiedergibt, spricht Vormordsens Malmöer Meßbuch von ersterem Jahre — im Gegensatz zu der alten Malmöer Meßordnung von 1529, welche die Elevation beibehält — ein gänzliches Verbot derselben aus[3]), und die schleswig-holsteinische Kirchenordnung vom 9. März 1542 läßt die auf die Elevation bezügliche Stelle einfach weg, eine Korrektur, die schwerlich ohne Bugenhagens Einwilligung geschehen sein dürfte. Bezeichnenderweise wagte dieser nämlich sofort nach seiner Rückkehr nach Wittenberg auch dort den entscheidenden Schritt. Am Sonntage Trini-

[1]) C. Schmidt, Melanchthon, S. 424 ff.

[2]) Brief Luthers an den Fürsten Georg von Anhalt, Dompropst zu Magdeburg. Zitzlaff, a. a. O., S. 90 f. — Eine Aeußerung Luthers vom Dezember 1539, als wäre die Elevation bereits damals „allhier zu Wittenberg abgethan" gewesen, kann sich nur auf die Schloßkirche beziehen. Köstlin, Martin Luther, Bd. 2, S. 588.

[3]) Die Messe in dem zu Rostock gedruckten Gesangbuche von 1529 bei Chr. Bruun, Psalmeboger fra Reformationstiden, I, Kjobenhavn 1865, S. 112 f. — Die Stelle aus den Meßbüchern von 1535 und 1539 bei (Kalkar), Stemmer fra den danske Kirkes Reformationstid, Odense 1836, S. 52. — Vergl. Engelstoft, Liturgiens Historie, S. 269. — Sogar H. Tausen hatte die Elevation beibehalten. Smaaskrifter af H. T., udgivne ved Nordam, S. 161.

tatis (4. Juni) 1542 schaffte er in der Pfarrkirche die Elevation ab [1]), und zwar, wie es scheint, auf eigene Verantwortung in Luthers Abwesenheit. Dieser schwankte zwar einen Augenblick, ob er nicht Remedur schaffen sollte, aber er gab nach [2]), schon um „unserem Bischof (Bugenhagen) nicht zu widerstreiten" [3]), nachdem er vorher auf die Vorstellungen Melanchthons und des Landgrafen Philipp von Hessen noch nicht hatte hören wollen [4]). In der Folge wurde die Elevation, obwohl es nicht ganz ohne Unruhe oder Erörterungen abging, ebenfalls im Stifte Naumburg, in Nürnberg und im Herzogtum Preußen abgeschafft [5]), endlich in den fünfziger Jahren auch in denjenigen dänischen Kirchen, in welchen sie sich etwa noch gemäß der Kirchenordnung von 1537/39 gehalten hatte [6]). Unser Entwurf und seine verschiedenen Bearbeitungen bilden gewissermaßen Etappen auf dem Wege zur völligen Beseitigung der Elevation, und die stillschweigende Ausmerzung der betreffenden Stelle in unserer Schleswig-holsteinischen Kirchenordnung, die sich hierin vielleicht nach andern niedersächsischen Kirchen richtet, ist die Vorstufe der offenkundigen Abschaffung dieses Ritus in der Metropole der Reformation und damit in der lutherischen Kirche überhaupt [7]).

---

[1]) Quelle hierfür ist ein Brief Johann Forsters vom 29. Juni 1542. Nachweis bei B. Münter, Symbolae etc., S. 105, und bei K. Vogt, Bugenhagens Leben, S. 365. — Ueber Luthers bezügliche Briefe vergl. O. Vogt, Bugenhagens Briefwechsel, S. 601.

[2]) Die betreffende Aeußerung Luthers bei Köstlin, M. Luther, Bd. 2, S. 683. Doch spricht sich schon ein Brief vom 26. Juni zustimmend aus.

[3]) Luthers Brief an Leonhard Beier in Zwickau vom 1. November 1542 und an Herzog Albrecht vom 2. April 1543. Zitzlaff, Bugenhagen, S. 91. — Köstlin, a. a. O., S. 588 f.

[4]) Vergl. Schmidt, Melanchthon, S. 424 f. — Herrlinger, a. a. O., S. 144 f.

[5]) Für Nürnberg vergl. Herzog, Veit Dietrich, Theol. Realencyklopädie, 2. Aufl., Bd. 3, 1878, S. 597 ff. Für Preußen Tschackert, Herzog Albrecht von Preußen als reformatorische Persönlichkeit, Halle 1894, S. 51 f.

[6]) Briefwechsel Bugenhagens mit Christian III. von 1556 bei O. Vogt, a. a. O., S. 569, S. 571; vergl. S. 621.

[7]) Ueber die teilweise Beibehaltung der Elevation mit dem Klingeln im Albertinischen Sachsen, deren Wiederaufleben und Fortbestehen infolge des Interims auch in anderen Kirchengebieten, z. B. in der Lausitz und in Nürnberg, z. T. bis tief ins 17. Jahrhundert vergl. Sehling, Die Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen (1544—49) und Georg von Anhalt, Leipzig 1899, S. 50 ff., S. 96 f., S. 182 f., und G. Rietschel, Lehrbuch der Liturgik, S. 438 f.

Im Ganzen genommen haben wir in unserem Entwurfe die Wittenberger Gottesdienstordnung, und zwar in dem Teile vor der Predigt deren ältere lateinische Form nach Luthers Schrift von 1523, wie sie in Wittenberg 1536 und ähnlich noch Pfingsten 1547, als die Spanier dort waren, gehalten wurde[1]). Allerdings finden wir in unserer Ordnung mehrere Zugeständnisse an die weitere Entwicklung, wie sie Luthers Deutsche Messe von Anfang 1526 darstellt, nämlich für die gewöhnlichen Sonntage Epistel, Evangelium und Kollekte in der Volkssprache und statt des lateinischen Introitus fakultativ einen ebensolchen Psalm. Die Domkapitel, die keine Gemeinde haben, dürfen, ebenso wie es für die Schloßkirche in Wittenberg zuerst angeordnet war[2]), wenn keine Kommunikanten vorhanden sind, eine sonntägliche Messe in lateinischer Sprache halten, jedoch mit Auslassung des Kanons und mit deutlichem Gebrauche der Einsetzungsworte (ein Zusatz in der fertigen Ordinanz sagt: Vaterunser und Einsetzungsworte in der Volkssprache, unter Hinweis auf die nachher eingefügte Bugenhagensche Ordnung für die Domherren und Klöster), also kaum mit dem Minimum von Reformen, das in Wittenberg nach den Karlstadtschen Unruhen beibehalten war. In den gewöhnlichen Gemeindegottesdiensten soll das Lateinische nur an den drei hohen christlichen Festen und am Trinitatissonntage in seinem vollen Bestande bleiben, eine Anordnung, die durch einen Zusatz bei der Korrektur allerdings auf die Städte beschränkt wird. Man dachte dabei, ähnlich wie in der Universitätsstadt Wittenberg, wo die des Lateinischen kundigen Gelehrten dem Altare am nächsten standen[3]), zumeist an das Bedürfnis der Lateinschulen, und in Dänemark machte sich in der Folge aus dieser Rücksicht sogar eine Tendenz auf verstärkten Ge-

---

[1]) Für die liturgische Stellung unseres Entwurfs beachte man auch Luthers Standpunkt in der Übergangszeit vor der Abfassung der Deutschen Messe. Brief an Hans von Minkwitz vom Januar oder Februar 1525. Erlanger Ausg., 53. Bd., 1853, S. 281 ff. — Über die Wittenberger Messe von 1536 vergl. den Bericht des Musculus und für 1547 die Erzählung Bugenhagens. Zitzlaff, a. a. O., S. 125 f.

[2]) Ende 1524. Köstlin, Martin Luther, Bd. 2, S. 13 f. — Die neue Zeremonienordnung für die Schloßkirche vom St. Gallustage (16. Oktober) 1525, mitgeteilt von Muther in der Zeitschrift für historische Theologie, Bd. 30, Jahrg. 1860, Gotha, S. 452 ff.

[3]) Wittenberger Kirchenordnung von 1533 bei Förstemann, a. a. O., S. 386.

brauch des Lateinischen geltend [1]). Ebenfalls hat sich das Lateinische bei uns in Schleswig-Holstein gemäß der ursprünglichen Bestimmung des Entwurfs auch auf dem Lande an den hohen Festen im thatsächlichen Kirchengebrauche behauptet, bis das Andringen des Pietismus und der Aufklärung in die alte Gottesdienstordnung Bresche legte [2]), wie wir Aehnliches nicht nur aus dem benachbarten Hamburg, sondern z. B. auch aus Nürnberg hören [3]). — Was den Ursprung der vorliegenden Ordnung angeht, so werden wir nicht irren, wenn wir hier die alte Hadersleb ener Ordnung aus den 1520er Jahren wiedererkennen, die uns freilich selbst nicht mehr vorliegt, auf deren Beschaffenheit wir aber aus einigen Aeußerungen der Hadersleb ener Artikel schließen können. Auch in Hadersleben haben wir nämlich die Beibehaltung der Meßgewänder und der Elevation, sowie des Lateinischen an den hohen Festen, und überhaupt scheint die dortige Ordnung in dem Teile vor der Predigt nach Luthers Formula missae von 1523 gestaltet gewesen, dagegen das, was sich unmittelbar an die Predigt schließt, aus Luthers Deutscher Messe von 1526 entlehnt zu sein (oben S. 18 ff., S. 90). Es wird sich deshalb der Schluß nicht abweisen lassen, daß wir in dem Entwurfe von 1537 eine Bearbeitung der Hadersleb ener Gottesdienstordnung von etwa 1527 vor uns haben, die ihrerseits großenteils aus Magdeburg, ja Nürnberg, stammen dürfte [4]).

Als spezielle Beispiele einer unmittelbaren Benutzung von Luthers älterer Schrift sind anzuführen die Worte über das Halleluja, das nach Luther eine „fortdauernde Stimme der Kirche" ist, ebenso fort-

[1]) Engelstoft, Liturgiens Historie, S. 79 ff.

[2]) So war Erich Pontoppidan als Pastor in Hagenberg auf Alsen (1726—34) der erste, der dort das Gloria, Credo und Dominus vobiscum an den Festtagen vor dem Altar zu singen unterließ. Vergl. seine Annales Ecclesiæ Danicæ, 3. Th., Kopenhagen 1747, S. 67. — Die gänzliche Abschaffung erfolgte durch ein Reskript vom 10. März 1772, ja für das Glücksburger Gebiet erst 1783. Vergl. oben S. 19. — Ambrosius, Chronologisches Verzeichniß über verschiedene Königliche und Fürstliche Verordnungen u. s. w., 6. Heft, Schleswig 1803, S. 46. — Johannsen, Ein Versuch, das Canonische Recht für die Herzogtümer u. s. w., Friedrichsstadt 1804, 2. Teil, S. 138. Vergl. dazu Höck, a. a. O., S. 78.

[3]) Joh. Geffcken, Die Hamburgischen Niedersächsischen Gesangbücher des 16. Jahrhunderts, Hamburg 1857, S. IX ff. H. v. Schubert, Der Streit über die Lauterkeit der Nürnbergischen Ceremonien in der Mitte des 18. Jahrhunderts, Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte III, 5, 1897, S. 197 ff. Vergl. dazu ebendaselbst III, 4, S. 194 ff.

[4]) Über die Herkunft der Hadersleb ener Ordnung ausführlich auch Severinsen. Kirkehist. Samlinger, 5. R., 2. Bd., S. 18 ff.

dauernd wie das Gedächtnis ihres Leidens und Sieges (»quæ perpetua ecclesiæ vox est«, wie es fast gleichlautend bei Luther und in unserem lateinischen Texte, oder „welcker ein ewich stemme der Kercken ys", wie es in der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung heißt), ferner die Stellen über das Kyrie und über die Auslassung des Offertoriums. Erstere lautet:

Luthers Formula missae von 1523. Weimarer Ausg., Bd. 12, S. 209. — Richter, Bd. 1, S. 3.	Entwurf von 1537. Lat. Text. Ord. 1537, Fol. 7 (vergl. Entw., S. 64).
Secundo, Kyrieleison, ut hactenus celebratum est, variis melodiis pro diversis temporibus amplectimur cum sequenti hymno angelico »Gloria in excelsis« tamen in arbitrio stabit Episcopi, quoties illum omitti voluerit.	(Secundo)[1] »Kyrie Eleyson«, variis melodiis pro diversis temporibus, ut hactenus observatum, cum hymno angelico »Gloria in excelsis Deo«, qvem latine aut vulgariter incipiat minister, et ecclesia perficiat.

Das herkömmliche Kyrie Eleison soll also beibehalten werden mit seinen nach den verschiedenen Zeiten des Kirchenjahrs wechselnden Melodien und mit dem sich anschließenden Gloria. Die bereits in Luthers Deutscher Messe auftretende Vereinfachung des Kyrie von einem neunmaligen (drei Kyrie eleison, drei Christe eleison, drei Kyrie eleison) zu einem nur dreimaligen (Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison)[2] wird im Entwurf und überhaupt in der Kirchenordnung noch nicht erwähnt. Sie erscheint aber in den Kopenhagener Synodalbeschlüssen vom 10. August 1540[3], also noch vor dem Erlaß der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung, die hier freilich, wie angedeutet, nur einfach den Wortlaut des Entwurfs wiedergiebt. Uebrigens wurde das Kyrie nach dem Berichte des Musculus in Wittenberg und

[1]) Secundo fehlt. Der Entwurf hat von der bis octavo reichenden Aufzählungsreihe bei Luther nur primo übernommen.

[2]) Weimarer Ausgabe, Bd. 12, S. 209. Abdruck der Deutschen Messe mit den Singnoten, z. B. auch für das Kyrie, ebendaselbst Bd. 19, 1897, S. 86, Erläuterungen dazu S. 55. Vergl. zur Sache außer der früher angeführten Literatur besonders auch das sachkundige und instruktive Buch von Klosterpropst R. Freiherr von Liliencron, Liturgisch-musikalische Geschichte der evangelischen Gottesdienste von 1523 bis 1700, Schleswig 1893, S. 15 ff.

[3]) E. Pontoppidan, Annales etc., Th. 3, S. 250.

Eisenach in der Weise ausgeführt, daß Chor und Orgel miteinander wechselten. In unsern damals allermeist orgellosen Kirchen muß entweder schon die wirksamere Form des Wechselgesanges zwischen Priester und Chor zur Anwendung gekommen sein, oder aber der Chor[1]), wenn nicht gar nur der Küster, allein gesungen haben — eine Vortragsweise, die es begünstigt hat, daß dieses liturgische Stück bald vielfach durch ein Gemeindelied ersetzt wurde, welches in späterer Zeit wegen Häufung der Lieder am Anfange des Gottesdienstes wiederum wegfiel, sodaß damit das Kyrie überhaupt aus dem Gottesdienste verschwand. — Betreffs der Ausführung des Gloria weicht der Entwurf allerdings ab von Luther, der 1523 die Anwendung oder Nichtanwendung dieses Stückes dem Bedünken des Pastors anheimstellt, und der es 1526 nach dem vereinfachten Kyrie gänzlich ausläßt[2]), ebenso von (dem früheren) Bugenhagen, der das Gloria in seinen hanseståtischen Kirchenordnungen, auch in der Pommerschen, zu Zeiten weggelassen und es in der Wittenberger nur nach dem festtäglichen, aber nicht nach dem „schlechten" Kyrie angewandt haben will[3]). Die Bestimmung des Entwurfs, daß der Priester das Gloria auf lateinisch oder in der Volkssprache beginnen soll (Entw., S. 64), ist bei der letzten Korrektur dahin ergänzt, daß die Gemeinde oder „de Kercke", wie unser plattdeutscher Text sagt, es vollenden soll (Ord., Fol. 7). Es mag dahingestellt bleiben, ob die Ergänzung unmittelbar aus der Quelle entnommen ist, auf welche auch die Stelle des Entwurfs selbst (außer auf Luthers Schrift) zurückzugehen scheint, nämlich aus der Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung[4]), oder, wie es die Bugenhagensche Ausdrucksweise nahelegt, aus dessen der Pommerschen Kirchenordnung

[1]) Falls es nicht etwa, wie z. B. in der Schleswiger Domkirche, mehrere Chöre gab. Heldnaderus, der Gewährsmann, dem wir hier folgen, nennt in seiner Sylva Chronologica etc. (1624 f.), S. 60, auch einen sog. Chorus Angelicus als besonderen Standort für die Knaben und Diskantisten, die „angefangen mit heller Stimme vnd herzlicher Andacht fein langsam das Gloria zu singen", und denen der dritte Chor auf der Orgel Antwort geben mußte. Nachgewiesen von Jensen im Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogthümer, Bd. 2, 1834, S. 469 f.

[2]) Weimarer Ausgabe, Bd. 19, S. 86, und dazu Bd. 12, S. 209.

[3]) Außer den Quellen vergl. namentlich von Liliencron, a. a. O., S. 16 ff.

[4]) Die Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung sagt: „Darnach soll er (d. h. der Priester) lesen das Kyrieleyson vnd Et in Terra Lateynisch, vnd die Schüler oder das volck soll es singen Lateinisch oder teutsch, wie sie es im gebrauch haben."

beigegebener Ordnung für die Domstifter und Klöster. Wenigstens in der Bearbeitung, in welcher diese Bugenhagensche Ordnung dann unserer Ordinanz eingefügt ist, heißt es, daß der Priester (presbyter) den Anfang, der Chor die zwei folgenden Glieder des Gloria, aber ohne Orgelbegleitung, lateinisch und darauf sogleich die ganze Gemeinde, wie ausdrücklich wiederum gesagt wird, ohne die Orgel, „Allein Gott in der Höh' sei Ehr'" singen soll (Ord., Fol. 89). Uebrigens war dieses Lied, dessen dänischer Text hier von der Ordinanz genannt wird, zur Zeit der Abfassung der Deutschen Messe noch kaum vorhanden oder kam doch noch nicht in Betracht. Freilich erscheint es bereits in einem niederdeutschen Gesangbuche von 1526 und ist wohl ohne Zweifel niederdeutsch gedichtet[1]). Zwei verschiedene dänische Texte, sowie ein nicht versifiziertes dänisches Gloria in der Messe finden sich schon in dem in Rostock gedruckten dänischen Gesangbuche von 1529, das vermutlich ein Abdruck von Claus Mortensens Malmöer Gesangbuch von 1529 oder 1528 ist, und dessen Lieder uns deshalb nach den Ausgangspunkten der Reformation, nach Malmö und weiter nach Hadersleben, zurückführen[2]).

Von besonderem Interesse ist auch die Stelle über die Ausscheidung des Offertoriums, umsomehr als der ganze Passus des Entwurfes zwischen Predigt und Abendmahlsfeier bei der letzten Bearbeitung ausgefallen ist. Wir sind deshalb auf die mäßige dänische Uebersetzung beschränkt, die wir zum Abdruck bringen, indem wir die entsprechenden Sätze aus Luthers Schrift daneben stellen:

Luthers Formula missae 1523. Weimarer Ausg., Bd. 12, S. 211. Richter, Bd. 1, S. 4.	Entwurf von 1537. Dänischer Text Entw., S. 65. Vergl. Ord, lat., Fol. 8.
Octavo sequitur tota illa abominatio, cui servire coactum est quicquid in missa prae-	Heer [d. h. nach dem Symbolum und nach der Predigt] be-

[1]) Geffcken, a. a. O., S. 75. Die älteste bekannte Textform ist freilich schon von 1525. Vergl. Spitta in der Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst, 6. Jahrgang (1901), S. 158 ff. — An der betreffenden Stelle in der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung (Fol. Y(j)) wird der niederdeutsche Text genannt.

[2]) Das Nähere über die Reformation in Malmö und in Hadersleben oben S. 7 ff., 14, 33 ff., 34. — Chr. Bruun, Psalmeboger fra Reformationstiden, 1. H. Dazu die neuen Untersuchungen von P. Severinsen, Dansk Salmedigtning i Reformationstiden. Kirkehist. Samlinger, 5. R., 2. Bd. (1903 ff.), S. 1 ff.

cessit, unde et offertorium vocatur. Et abhinc omnia fere sonant ac olent oblationem . . . . . Proinde omnibus illis repudiatis quae oblationem sonant, cum universo Canone, retineamus, quae pura et sancta sunt, ac sic Missam nostram ordiamur.

gyndne nu Papiſterne theriss offer, Och ther off liuder allt thet effterfyllgendes om Offer,

Men thet allt ſammell met thenndt heele Canon forſkiude wii, Och hollde alldeniſte thet ſom purt, gudeligt och helligt er, Och begynde nu Meſſen furſt for allvorgie [= for alvor = im Ernſt] [1]).

Der aufmerkſame Leſer erkennt nicht nur aus den hier angeführten Parallelen, ſondern auch aus der ganzen Art der Bezugnahme im Gedankengange die Benutzung der Lutherſchen Schrift. Zugleich wird man einen gewiſſen Unterſchied zwiſchen dem Standpunkte der Vorlage und dem des Entwurfes bemerken. Luther überläßt nämlich manches dem Bedünken des Liturgen, des »Episcopus«, wie er den Paſtor nach echt reformatoriſch-neuteſtamentlichem Sprachgebrauche nennt. Das erklärt ſich nicht nur daraus, daß ſeine Schrift einer Uebergangszeit angehört und den erſten Verſuch einer evangeliſchen Neuordnung des Gottesdienſtes darſtellt, ſondern es ſteht auch ohne Frage im Zuſammenhange mit der prinzipiellen Grundanſchauung des großen Reformators. Dagegen ſcheint unſer Entwurf mehr als Luther die katholiſche Meßordnung vor Augen zu haben, und bindet den Liturgen, den »Minister altaris«, wie er ſagt, (den „Preſter" der Schleswig-Holſteiniſchen Kirchenordnung), um einiges mehr an eine beſtimmte Ordnung: ein Ergebnis des weiteren Fortſchreitens der liturgiſchen Entwickelung und vielleicht zugleich eine Folge der Melanchthoniſchen Denkart des Verfaſſers.

So enthält der Entwurf auch beſtimmtere Anordnungen als Luthers Schrift über das Glaubensbekenntnis und über den Platz der Predigt in der Meſſe. — Er verordnet nämlich die Beibehaltung der Rezitation des in der Meſſe herkömmlichen lateiniſchen „Nicänums", richtiger des ſogenannten Nicäno-Conſtantinopolitanums, durch den Prieſter, fügt aber ein Gemeindelied in der Volksſprache hinzu,

[1]) Nach dem Symbolum, das den Schluß des erſten Hauptteiles der Meſſe, der Wortgruppe, und gewiſſermaßen den Uebergang bildet, beginnt der euchariſtiſche Teil, die eigentliche Meſſe (missa fidelium). Vergl. H. A. Köſtlin, Geſchichte des Gottesdienſtes, S. 117 ff. — Weimarer Ausg., Bd. 12, S. 211, Anmerkung.

durch welches Luther in seiner Deutschen Messe das Glaubensbekenntnis ersetzt haben will[1]). Das im Entwurfe durch den Ausdruck „Glaubensbekenntnis in der Volkssprache" (Symbolum in vulgari sermone) gekennzeichnete Lied Luthers: „Wir glauben all' an einen Gott" gehört bekanntlich zu den 24 Liedern in seinem Gesangbüchlein von 1524 und ist vielleicht auch von ihm komponiert[2]). Von der Ordinanz wird in der Bugenhagenschen Ordnung für die Domherren und Klöster der dänische Text des Liedes erwähnt, von dem es übrigens eine doppelte, ja eine dreifache Gestalt gab, nämlich eine häufigere, Claus Mortensens Uebersetzung aus dessen dänischem Meßamte von 1529, also aus Malmö beziehungsweise Hadersleben, die sich im Rostocker dänischen Gesangbuche von 1529 und im Malmöer von 1533 findet, und eine seltenere aus der Viborger Sammlung, die in der Kopenhagener Nikolaikirche in den ersten Jahren der dortigen Reformation (1529 ff.) unter Hans Tausen gesungen wurde[3]). Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung nennt an den betreffenden Stellen selbstverständlich die plattdeutschen Texte. — Auch über den Platz der Predigt äußert der Entwurf sich bestimmter als Luther 1523. Während Luther nämlich in seiner Schrift noch schwankt, ob die Predigt erst nach dem Symbolum oder ob sie nicht lieber als eine Einladung, gewissermaßen eine Missionspredigt, vor dem ganzen Meßdienste geschehen solle, hat er sich in der Praxis für das erstere entschieden. Er pflegte nämlich seine Predigt in der Wittenberger

[1]) Weimarer Ausg., Bd. 19, S. 95. Vergl. S. 58.

[2]) Jul. Köstlin, Martin Luther, Bd. 1, S. 574 ff., 576 f. — Weimarer Ausg., a. a. O., S. 58, wird betreffs des Textes und der Melodie des Liedes verwiesen auf Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung 1894, S. 104 ff. Ueber dieses Lied und den Anschluß desselben an eine bereits von Hoffmann von Fallersleben entdeckte mittelalterliche Dichtung vergl. neuerdings Spitta, „Ein' feste Burg ist unser Gott", Die Lieder Luthers in ihrer Bedeutung für das evangelische Kirchenlied, Göttingen 1905, S. 171 ff. — Spitta betont übrigens den Charakter der Lutherlieder als Erlebnisdichtungen, in welchen der Reformator seine tiefen Heilserfahrungen und seine kräftige Individualität zum Ausdruck gebracht habe, und hält dieses und andere wichtige Lutherlieder für erheblich älter als 1523/24.

[3]) Die zweite Form auch im Malmöer Gesangbuche von 1533 und eine dritte in der Malmöer Liedersammlung von 1536. Bruun, Psalmeboger fra Reformationstiden, 1. H., S. 105, 2. H., S. 41 f.; vergl. 1. H., S. 196 f., ferner 1. H., S. 175. — Das Nähere über den Charakter dieser Bearbeitungen bei Severinsen in den Kirkehist. Samlinger, a. a. O., S. 13, 20, 22, 255, 260 und 268.

Stadtkirche, wie wir z. B. aus Fröschels Bericht wissen, nach dem Patrem, d. h. dem Glaubensbekenntnisse, zu halten [1]). Dieser Platz mußte ihm als der allein richtige erscheinen, um des pädagogischen Zweckes der Predigt willen, auf welchen die Reformation allen Wert legte [2]). Unser Entwurf schließt sich also in diesem Falle nicht unmittelbar Luthers Schrift an, sondern er richtet sich, ähnlich wie bei dem Confiteor, nach dem in Wittenberg (von Luther) selbst befolgten Verfahren, wenn er der üblichen Predigt bestimmt ihren Platz nach dem Symbolum, genauer nach dem Glaubensliede der Gemeinde [3]), also denjenigen anweist, welchen sie bis heute behalten hat.

Außerdem ist Luthers Formula missae noch benutzt in den Abschnitten über das Abendmahl und über die Beichte. Aus jener Quelle stammen nämlich die Bestimmungen des Entwurfs über die Anmeldung zum Abendmahl und über das Glaubensexamen. Allerdings liegt hier augenscheinlich zugleich eine Erinnerung an die Hadersleb ener Artikel vor, die ihrerseits schon aus Luthers Schrift geschöpft haben (oben S. 91); aber daneben geht der Entwurf, ähnlich wie bei der Schulordnung auf die Melanchthonische, so hier direkt auf die Lutherische Quelle zurück. Wir veranschaulichen die Entlehnung durch Paralleldruck der bezüglichen Stellen, indem wir den lateinischen Text des Entwurfs nach dem Wortlaute in der Ordinanz geben [4]).

Luthers Formula missae 1523.	Entwurf von 1537, lat. Text.
Weimarer Ausg., Bd. 12, S. 215 f. — Richter, Bd. 1, S. 5.	Ord., Fol. 17 ff. Vergl. Entw., S. 77 ff. Schl.-Holst. Kirchenordnung, Fol. Fiij ff.
S. 215. Ut Episcopo primum significetur, qui futuri sint com-	Fol. 18. Ad sacram autem Synaxin, qvæ tantum creden-

[1]) Weimarer Ausg., Bd. 12, S. 211. — Fröschels Bericht ist nachgewiesen bei Köstlin, Luther, Bd. 1, S. 807. — Ebenso die Wittenberger Kirchenordnung 1533 (Förstemann, a. a. O., S. 386) und der Bericht des Musculus 1536 (bei Kolde, a. a. O., S. 227).

[2]) Zu Luthers Lehre vom Gottesdienste vergl. übrigens den Aufsatz von G. Rietschel in „Halte, was du hast", XVIII, und die daselbst angeführte Schrift von Gottschick usw.

[3]) »Post hæc (d. h. nach dem Symbol und dem Glaubensliede) semper solita prædicatio fiat.« Ord., Fol. 8. — Entw., S. 65.

[4]) Engelstoft (S. 51) braucht den dänischen Text als Parallele.

municantes, petantque ipsi cæna domini communicari, ut eorum et nomina et vitam cognoscere queat. Deinde petentes non admittat, nisi rationem fidei suae reddiderint, et interrogati responderint, an intelligant, quid sit cæna domini, quid praestet, quo usu illa velint potiri . . .

S. 216. Nos autem eos, qui respondere non poterint juxta praedicta, prorsus exclusos et alienos volumus ab istius cænæ communione, tanquam veste nuptiali carentes.

(L. nennt dann mehrere Kategorien offenbarer Sünder, welche der Episkopus ausschließen soll, und schließt den Abschnitt:) De illis enim contemptoribus loquor, qui inverecunde et sine timore peccant et magnifica nihilominus de Euangelio iactant.

tium est, nulli ne qvidem ex credentibus admittendi, nisi se ministro iudicaverint, et communionem petierint. Deinde ne petentes qvidem omnes admittendi, nisi prius fidei suæ rationem reddiderint et ad qvæstiones Coenæ responderint: Nisi alias sat integros esse constiterit.

Fol. 17. Postea, si [sc. confitens] communicare qvoqve voluerit, diligenter inqviratur, qvid de Coena Domini sentiat: videlicet, an intelligat, qvid Coena Domini sit, et præstet, et qvo usu potiri velit; et an etiam in Schola Christi eatenus promoverit, ut verba Catechismi recensere qveat? Sin minus, tanqvam veste nuptiali carens hac vice a coena Domini excludatur.

Fol. 19. [Ausgeschlossen bleiben mehrere Klassen offenbarer Sünder] et maxime blasphemi et contemptores verbi, qvi palam et sine timore peccant et magnifica nihilo minus de Evangelio jactant.

Besondere Beachtung verdienen die Fragen vom Abendmahl (qvæstiones Coenæ, de fragen des Auendtmals), wie sie hier in unserer Kirchenordnung bestimmt genannt werden, während Luthers Schrift von 1523 an der entsprechenden Stelle nur beispielsweise einige derartige Fragen anführt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß unser Entwurf die fünf höchst interessanten Fragen im Auge hat, die in Wittenberg in der zweiten Hälfte der 1520er Jahre (1525—29) nach-

weislich als Anleitung beim Verhör gedient haben[1]), nachher aber verschollen und erst im Jahre 1878 als das wertvollste Stück der fälschlich als Marburger Kirchenordnung bezeichneten Buchdruckerkompilation von 1527[2]) wieder zutage gekommen sind. Diese fünf Fragen, die sich bereits in einem Wittenberger Lutherdrucke von 1525, d. h. einer neuen Ausgabe der kleinen bezüglichen Predigtsammlung oder genauer nur der Gründonnerstagspredigt Luthers mit dem Titel „Ordenung vnd Bericht usw." beigedruckt finden, müssen von Luther selbst für den angegebenen Zweck verfaßt sein, nämlich für den Gebrauch beim Glaubensexamen, dessen Einführung er in seiner Predigt von Gründonnerstag, den 2. April 1523 gefordert hatte[3]), und sie stammen wenigstens aus dem Jahre 1525, ja vielleicht schon von 1524 oder sogar 1523[4]).

[1]) Das beweist sowohl ihr mehrfaches Vorkommen in Wittenberger Drucken aus den Jahren 1525 ff., als eine direkte Aeußerung Bugenhagens in einer Schrift von 1529. Nachweise und Abdruck der betreffenden Stelle in der Zeitschrift für Kirchengeschichte, 4. Bd., 4. H., Gotha 1881 (Februar), S. 573 ff., 581.

[2]) Vergl. über dieselbe, sowie speziell über die fünf Fragen, über Luther als deren wahrscheinlichen Verfasser und über die Einführung des Glaubensexamens die eingehenden kritischen Untersuchungen und Nachweise von Th. Brieger in der Zeitschrift für Kirchengeschichte, a. a. O., S. 549 ff. Der Wortlaut der Fragen ist abgedruckt S. 569 f., 582, und in der Weimarer Ausg., Bd. 11, 1900, S. 79 f. Betreffend vorhanden gewesene Sonderdrucke der Fragen mit einer Vorrede Bugenhagens siehe Zeitschrift für Kirchengeschichte, a. a. O., S. 582. — Ein dänischer Text der Fragen findet sich in der 1531 in Magdeburg gedruckten Uebersetzung von Luthers Betbüchlein. Bruun, Aarsberetninger ꝛc., 2. Bd., S. 29.

[3]) Nach dem sogenannten zweiten Texte dieser Predigt. — Der von Brieger gewünschte Paralleldruck mit Untereinanderstellung beider Texte und Veranschaulichung der Varianten findet sich in der Weimarer Ausgabe, Bd. 12, S. 472 ff., ergänzt durch Bd. 11, S. 77 ff. Vergl. ebendaselbst S. 5, sowie Zeitschrift für Kirchengeschichte, a. a. O., S. 600 ff. Die bezügliche Stelle Weimarer Ausgabe, Bd. 12, S. 484 ff., und Zeitschrift für Kirchengeschichte, a. a. O., S. 583 ff. — Der von Brieger benutzte Hagenauer Druck von 1523 enthält außer dem zweiten Texte der Gründonnerstagspredigt: Ordenung vnd Bericht, wie es furterhin mit ihenen, so das Hochwirdig Sacrament empfahen wollen, gehalten sol werden ꝛc., noch einige andere Predigten Luthers. Dagegen hat der von demselben Kirchenhistoriker auf Grund einer Angabe Riederers beigebrachte seltene Wittenberger Druck (Melchior Lotther d. J.) von 1525, d. h. der dritte für Text II vorliegende Originaldruck, die Gründonnerstagspredigt allein und außerdem nur die Einsetzungsworte nebst dem Segen Numeri 6 und dem Spruche Ps. 32, 2, sowie die fünf Fragen. — Auf Grund dieser neueren Untersuchungen ist die Erlanger Ausgabe (Bd. 11, S. 179 ff. — 2. Aufl., Bd. 11, S. 197 ff.; Bd. 17, S. 39 ff.) zu ergänzen beziehungsweise zu berichtigen.

[4]) Zeitschrift für Kirchengeschichte, a. a. O., S. 595.

Sie sind „Luthers ältester katechetischer Unterricht vom Abendmahle“ und enthalten seine Abendmahlslehre in ihrer ursprünglicheren Gestalt, ehe dieselbe durch den 1525 ausbrechenden Sakramentsstreit ihre spätere Fassung erhalten hatte[1]). Nach dem Erscheinen des Katechismus sind die Fragen in Vergessenheit geraten oder andere Fragen an die Stelle getreten, die hinter diesen älteren an Wert zurückstehen. Umsomehr verdient es deshalb Beachtung, daß unser Entwurf und damit unsere Kirchenordnung auch hier eine Wittenberger Erinnerung der 1520er Jahre, wie überhaupt in der Auffassung vom Abendmahl den älteren reformatorischen Standpunkt festhält und das Andenken an ein sonst bald verschollenes wertvolles reformatorisches Aktenstück bewahrt, das sowohl für die Vorgeschichte des Katechismus als für die Geschichte der Abendmahlslehre in Betracht kommt.

Eine Bezugnahme auf Luthers Deutsche Messe von Anfang 1526 oder eigentlich schon von Ende 1525[2]), allerdings mehr nur eine solche teilweiser und indirekter Art, finden wir in dem Abschnitte über die Predigt (Ord., Fol. 9 ff. Entw., S. 67 ff. Schl.-Holst. Kirchenordnung, Fol. (Diiij) ff.). Aus dieser Lutherschen Quelle stammen nämlich die Stücke, welche sich der Predigt anschließen[3]): die Ver-

[1]) Ebendaselbst S. 595 f., 563.

[2]) Abdrucke Erlanger Ausgabe, Bd. 22, 1833, S. 226 ff. — Richter, a. a. O., S. 35 ff., und besonders (mit ausführlicher Einleitung, Angabe der Drucke und den Musiksätzen) Weimarer Ausgabe, Bd. 19, 1897, S. 44 ff. — Lyra, Luthers Deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes u. s. w., herausgegeben von Herold, Gütersloh 1904. Im Herbst 1525 legte Luther, von den Verhältnissen vorwärts gedrängt (»coactus«), wie er selbst sagt, dem Kurfürsten einen Entwurf vor. Am 20. nach Trinitatis (den 29. Oktober) wurde die neue deutsche Messe zuerst in der Pfarrkirche versucht und Weihnachten definitiv eingeführt. Zu diesem Feste werden bereits die ersten Druckexemplare fertiggestellt gewesen sein, und dürfte auch Hausmann in Zwickau ein solches erhalten haben. Über die Vorgeschichte und die deutschen Messen vor Luthers Deutscher Messe vergl. Weimarer Ausgabe, a. a. O., und besonders das mehrfach genannte Buch von Smend, sowie die sonstige oben (S. 126 f., 151 f. usw.) angeführte Literatur.

[3]) Sonderabdrucke aus der Deutschen Messe unter dem Titel: „Was dem gemeynen volcke nach der predig fur zu lesen“, enthalten außer den Vermahnungen zur Fürbitte und der Paraphrase des Vaterunsers auch den Text der fünf katechetischen Hauptstücke, anfangend mit dem „Vater vnser fur die kinder“. Außerdem finden sich dazwischen noch ein paar andere charakteristische Katechismusstücke, die nachher wieder aufgegeben sind, nämlich „Ein kurtzer beschlus aller gepot Gottes. Matthäi 7“ und „Der Christen eyniges gepot. Johannis 13“. Weimarer Ausg., Bd. 19, S. 62 f., 52 f. — Dieser Sonderdruck ist übrigens aufgenommen in das

mahnungen zur Fürbitte mit dem Vaterunser beziehungsweise der Paraphrase desselben, sowie die Verwendung des Katechismus im Gottesdienste und die Erlaubnis der Benutzung einer Postille zum Vorlesen, welche beiden Punkte bei uns unter den besonderen Bestimmungen für die Landkirchen vorkommen. — Allerdings erscheinen diese Stücke hier mehr in der Form, in welcher sie inzwischen durch Bugenhagens Kirchenordnungen und die Hadersleb ener Artikel in die kirchliche Praxis eingeführt waren. Das gemeinsame Lied in der Volkssprache — der Entwurf[1]) nennt als solches besonders Luthers Da pacem (Verleih' uns Frieden gnädiglich) von 1529[2]) (Ord., Fol. 10,

Wittenberger Enchiridion (Gesangbuch) von 1526 und in mehrere niederdeutsche Gesangbücher, sowie in einige Ausgaben der Kirchenpostille, z. B. drei vom Jahre 1527. Weimarer Ausgabe, a. a. O., S. 52 f. — Ueber eine dänische Uebersetzung der in Wittenberg gebräuchlichen Form der Vermahnung vergl. Bruun, Aarsberetninger ꝛc., 2. Bd., S. 298 ff.

[1]) Genau genommen nur die noch vorliegende dänische Uebersetzung desselben. Die fertige Ordinanz hat die direkte Bezeichnung nicht, sondern erwähnt das Lied (zweimal) nur in allgemeinen umschreibenden Ausdrücken. Ebenso ihre Bearbeitungen, die Dänische Ordinanz und die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung. — Die Wendung in der Ord. 1537 »maxime pro pace« könnte aus der Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung geflossen sein. Darauf deutet wenigstens die gleichzeitige Erwähnung der bezüglichen Kollekte hin, da gerade diese Kirchenordnung Kollekten mit der Ueberschrift »pro pace« darbietet. Richter, Bd. 1, S. 206.

[2]) Wenigstens erscheint das hochdeutsche Da pacem zugleich mit „Ein' feste Burg" und der „deutschen Litanei" in dem 1529, dem Jahre des Reichstages zu Speier, bei Klug in Wittenberg gedruckten Gesangbuche, der niederdeutsche Text zuerst in Joachim Sluters Gesangbuche (Rostock 1531, 20. März), das jenes Lutherische Gesangbuch unverändert übersetzt. Geffcken, a. a. O., S. 212 ff., 242. Köstlin, Martin Luther, Bd. 2, S. 22 ff. Auch die Lübecker Kirchenordnung vom 27. Mai 1531 nennt den vom Pastor noch von der Kanzel aus anzustimmenden „fredesanck". Neudruck, S. 74. — Ueber das Da pacem in Wittenberg (lateinisch und deutsch) im Frühjahre 1536 und schon 1533 siehe Musculus bei Kolde, a. a. O., S. 227, und die Wittenberger Kirchenordnung 1533. Förstemann, a. a. O., S. 385. — Betreffend die Litanei mit Singnoten in der 3. Aufl. des Kleinen Katechismus vom Juni 1529 siehe oben S. 81. Uebrigens hatte Luther sie bereits im März, in gleicher Weise gedruckt, an Hausmann geschickt, überhaupt sie zuerst wohl separat erscheinen lassen. Köstlin, a. a. O., S. 22. — Dänischer Text von allen drei Liedern im Malmöer Gesangbuche von 1533. Bruun, Psalmebøger fra Reformationstiden, 2. H., S. 31, 55. Vergl. 1. H., S. 176 f., 185 ff. Betr. Hermann Tast und das Lied „Ein' feste Burg" siehe den Artikel in der Theologischen Realencyklopädie, 3. Auflage. Vergl. auch Spitta, a. a. O.

Entw., S. 68) — finden wir in Bugenhagens Kirchenordnungen und die Litanei in der Volkssprache[1]) in den Haderslebener Artikeln, sowie ebendaselbst das Vorsprechen des Katechismus[2]) (oben S. 20, 88). Dagegen hat das Zugeständnis betreffend die Postille nicht die Haderslebener, sondern die ursprüngliche Lutherſche Form (oben S. 113 f., 88 f., 20), wie ein Gleiches bei den Visitationen in Kursachsen mehrfach angeordnet war. Statt der Paraphrase des Vaterunsers, die sich übrigens Luther als in derselben Kirche stets gleichlautend dachte, verbleibt es bei dem Vaterunser selbst. Ja, dieses wird hier im Entwurfe nicht, wie sonst gewöhnlich, mit den lateinischen Anfangsworten bezeichnet, sondern sogar beide Male, nämlich sowohl in der Ordnung für die Stadt-, als in der für die Landkirchen, feierlich angeführt als das Herrengebet, das von der ganzen Gemeinde aus ganzem Herzen und Gemüt mitzubeten ist[3]). An die Stelle der priesterlichen Gebetsformel tritt also das bewußte gemeinsame Gebet der Gemeinde. Diese soll alle ihre Gebetsgedanken zusammenfassen in das gemeinsamste Gebet und Bekenntnis der Christenheit, das auf die eigensten Worte des Herrn, auf sein Geheiß, zurückgeht, und das nach seinem tieferen Verständnisse von der Reformation wieder erschlossen ist, und mit diesem Gebete antworten auf das durch die Predigt mitgeteilte Wort. So

---

[1]) Ein Zusatz bei der ersten Verbesserung ordnet an, daß die dänische Litanei in den Städten wenigstens einmal in der Woche gesungen werden soll an einem von dem Kirchherrn (kirckherre) — wie der Pastor hier mit der niederdeutschen Bezeichnung heißt — zu bestimmenden Wochentage. Entw., S. 60. — So geschah es in Wittenberg am Mittwoch mit der deutschen Litanei und mit der lateinischen am Sonnabend. Wittenberger Kirchenordnung bei Förstemann, a. a. O., S. 382 f. Vergl. Köstlin, Luther, Bd. 2, S. 22.

[2]) Hier findet sich übrigens an beiden Stellen, sowohl in der Ordnung für die Stadt- als in der für die Landkirchen die bereits oben (S. 80 f., 119) besprochene Erwähnung von Luthers Kleinem Katechismus (Ord., Fol. 10, 11 f., Entw., S. 69, 71), und an der ersten auch die der drei Sakramente (oben S. 148 ff.), wofür die Ord. einsetzt: tandem Institutio et usus Sacramentorum.

[3]) Die Haderslebener Artikel erwähnen das Vaterunser selbst nicht (vergl. doch betr. den Inhalt der Vermahnungen Artikel 11), haben aber die sonntäglich mit dem ganzen Volke auf dänisch zu singende Litanei (oben S. 89, 20). — Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung läßt den Gedanken des gemeinsamen Gemeindegebets weit weniger deutlich hervortreten als der lateinische Text. Sie hat nämlich in ihrem Plattdeutsch nur die gewöhnlichen Bezeichnungen Paternoster und Vaterunser und hält es nur an einer Stelle für nötig, die in der Ord. beigefügte weitere Ausführung mitzuübersetzen.

sehen wir an unserer Ordnung, wie der neue reformatorische Gottesdienst, der Predigtgottesdienst, hier seinen Herzpunkt empfängt, während die vollständige evangelische Messe noch einen Höhepunkt, gewissermaßen einen zweiten Brennpunkt hat in der feierlichen Rezitation der Einsetzungsworte, die nicht mehr wie in der katholischen Messe murmelnd und in lateinischer Sprache, sondern mit lauter Stimme und in der Volkssprache[1]) geschieht. An diesem „Dualismus" darf man sich nicht stoßen, haben sich die Alten wenigstens nicht gestoßen, da derselbe der reformatorischen Lehre vom Wort Gottes und Sakrament als den beiden Gnadenmitteln entspricht.

Betreffs des Orts der Vermahnungen nach der Predigt schwankt Luther in seiner Deutschen Messe und überläßt die Wahl, obgleich nach der Predigt auf der Kanzel oder nachher vor dem Altar, der Willkür des Pastors. Allerdings möchte er die Kanzel für den von den Alten gewollten, also historisch berechtigten Ort halten[2]). Dagegen trifft Bugenhagen in seinen Hansestädtischen Kirchenordnungen eine bestimmte Anordnung. Er unterscheidet mit klaren Worten zwischen der Exhortatio oder Vermahnung auf dem Predigtstuhle nach der Predigt, d. h. der zur Fürbitte, und der Exhortatio vorm Altar vom Sakrament, speziell an die Kommunikanten, indem er beide Vermahnungen im vollständigen Wortlaute mitteilt[3]). Unser Entwurf, der sich hier überhaupt nach Bugenhagens Ordnungen richtet, eignet sich auch dessen Unterscheidung an. Er erwähnt nämlich, was zu beachten ist, in dem Abschnitt über die Predigt und in unmittelbarem Anschlusse an diese (Ord., Fol. 10, Entw., S. 68) vor dem Vaterunser und dem Liede in der Muttersprache die Vermahnungen zur Fürbitte unter spezieller Angabe des Inhalts, und in dem Abschnitte über die Messe (Ord., Fol. 8, Entw., S. 66) nennt er als vom Altar aus zu verlesen die „Vermahnung vom Sakrament". Gemeint ist damit übrigens die besonders durch die Bugenhagenschen Kirchenordnungen und die Brandenburg-Nürnberger in etwas verschiedenem Wortlaut verbreitete berühmte Exhortatio aus Nürnberg vom Frühjahre 1524, die als Ersatz der Präfation dienen sollte und ursprünglich von Wolfgang Volprecht oder von

[1]) Ord., Fol. 7 f. Vergl. Fol. 26 f. — Oben S. 94.

[2]) Weimarer Ausg., Bd. 19, S. 96 f.

[3]) Braunschweigische Kirchenordnung, Fol. Q ij ff.; Hänselman, S. 259 ff. Vergl. S. 250. — Lübecker Kirchenordnung, Fol. F v ff.; Neudruck, S. 81 ff. Vergl. S. 74.

Osiander verfaßt war[1]). Diese Vermahnung vom Sakrament soll also — so bestimmt unser Entwurf ebenso wie Bugenhagen — als Bestandteil der eigentlichen Messe, nämlich als Einleitung der Abendmahlsfeier, vorm Altar geschehen, als dem Ort des Abendmahls wie der Messe überhaupt. Dagegen sieht unsere Ordnung ebenfalls mit Bugenhagen die Vermahnungen zur Fürbitte usw. und das Vaterunser als Abschluß der Predigt an, also als zu den Predigtgottesdiensten gehörig, der von der Reformation zwischen die Wortgruppe und den eucharistischen Teil der Messe eingeschoben ist und vom Predigtstuhle aus gehalten wird. Der Entwurf äußert sich freilich nicht so speziell als Bugenhagen, aber der Zusammenhang und die Ausdrucksweise lassen keinen Zweifel über die Intention unserer Reformatoren. Der Tatbestand mußte hier umsomehr klargestellt werden, als mit unserer neuen Gottesdienstordnung die durch die Agende Friedrich Wilhelms III. verbreitete und von einigen neueren Liturgikern empfohlene Verlegung des Kirchengebets und des Vaterunsers an den Altar auch bei uns vielfach Eingang gefunden hat, obwohl dieselbe für uns wie für andere lutherische Kirchengebiete eine Neuerung bedeutet[2]), auch praktische Gründe gegen diese Maßregel sprechen.

---

[1]) Sie wird zuerst erwähnt in der lateinischen Gottesdienstordnung vom Anfang Juni 1524 und dem Wortlaute nach zuerst mitgeteilt in der Verteidigungsschrift der beiden Nürnberger Pröpste „Grundt vnd vrsach ꝛc." vom Oktober 1524, sowie in anderen Nürnberger Meßordnungen von 1525. Vergl. die Abdrucke der betr. Ordnungen und die Erläuterungen von Kolde in den Theologischen Studien und Kritiken 1883 (3. H.), S. 602 ff., 606 f., sowie besonders die von Smend, Die evangelischen deutschen Messen usw., S. 168 f., 185 f., und von H. v. Schubert in der Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst, 1. Jahrgang 1896/97 (November 1896), S. 284 f.; (Januar 1897), S. 325. — Die wertvolle Admonition hat sehr bald den Weg nach Norddeutschland gefunden, so schon 1525 und 1526 nach Königsberg und Breslau. Smend, a. a. O., S. 186. Der Bugenhagensche Wortlaut klingt deutlich durch in Herm. Tasts Rede auf dem Flensburger Kolloquium vom April 1529. Abdruck bei Krafft, Jubel-Gedächtnis (oben S. 2), S. 112. — Eine andere Vermahnung oder „Präfaz", wie es direkt heißt, teilte Luther an Hausmann mit als Anlage zu dem Briefe vom 26. März 1525. Erl. Ausgabe, Bd. 53 (1853), S. 285 f.

[2]) Namentlich auch gegen diese Veränderung protestierte die Vorstellung von zwölf Berliner Predigern, unter ihnen Schleiermacher, vom 7. Oktober 1825. N. Falck, Aktenstücke betreffend die neue Preußische Kirchenagende, Kiel 1827, S. 3 ff., 14 f.

Damit wäre die Abhängigkeit unseres Entwurfs und unserer Kirchenordnung überhaupt von reformatorischen Quellen in ihren wichtigeren Bezugnahmen zur Darstellung gebracht. Nachdem wir bereits früher (oben S. 78 ff., 84 ff.) den originalen Charakter des Entwurfs und seine Abhängigkeit von einheimischen Quellen aufgezeigt haben, lernen wir ihn hier von einer anderen, noch bedeutsameren Seite kennen. Die eingehende Untersuchung hat nämlich nicht nur eine vielfache Benutzung reformatorischer Quellen nachgewiesen, sondern sie zeigt uns den Entwurf vom Winter—Frühjahr 1537 im ganzen als ein bemerkenswertes reformationsgeschichtliches Aktenstück, das vielfach zurückgreift auf die Anschauungen und Anordnungen der 1520er Jahre, ja, bis in die Tage des großen reformatorischen Zeugnisses, und das mitten drin steht im Flusse der reformationsgeschichtlichen Entwicklung. Zugleich erweisen sich seine weiteren Bearbeitungen: die erste Verbesserung, die zweite Bearbeitung, beziehungsweise die fertige lateinische Ordinanz vom 2. September 1537, die dänische Ordinanz vom Juni 1539 und die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung vom 9. März 1542, in manchen Punkten als Etappen auf diesem Entwicklungsgange. — Ueberhaupt tritt es uns in geradezu überraschender Weise vors Auge, in wie mannigfachen und nahen Beziehungen unser ganzes Kirchenordnungswerk, das ja die kirchenrechtliche Grundlage sowohl für die dänisch-norwegische als für unsere schleswig-holsteinische Landeskirche bildet, sich der Wittenberger Reformation anschließt und sich deren Grundsätze und Einrichtungen in treuer und doch zugleich freier Weise aneignet. Allerdings zeigt sich der reformatorische und, sagen wir, gut kirchliche Charakter am reinsten in dem ersten Entwurfe, und gerade auch an solchen Stellen, wo durch die Korrektur Ausscheidungen oder Aenderungen vorgenommen sind. In den Bearbeitungen spüren wir stärker und unmittelbarer die Hand Bugenhagens, „des Mannes der strikten Kirchenordnung", und es kündigt sich in einzelnen Zügen bereits das landesfürstlich regierte und dogmatisch engherzige Landeskirchentum der Epigonenzeit an, das freilich in seiner ganzen Schroffheit bei uns erst im folgenden Jahrhundert zur Erscheinung kam. — Aber der reformatorische Grundcharakter des ganzen Werkes, wie es sich in den drei fertigen Kirchenordnungen darstellt, wird dadurch nicht alteriert. Wir dürfen vielmehr mit vollem Rechte sagen: Unsere Kirchenordnung, unsere Reformation überhaupt steht durchaus auf dem Boden der Wittenberger, ohne darüber ihre selbständige Art einzubüßen, und unsere Reforma-

toren sind, obwohl sie keineswegs ihre Quellen nur mechanisch benutzt oder ausgeschrieben, sondern sich stets nach dem einheimischen Bedürfnisse gerichtet und selbständig gearbeitet haben, doch als einstige Schüler ihrer Wittenberger Meister und der dortigen Universität treu dem Grundsatze gefolgt: „Hie gut Wittenberg allewege!", uns damit gewissermaßen ein Vermächtnis für alle Zeiten hinterlassend.

VIII.

Die weitere Geschichte des Entwurfs.

Nachdem wir in dem Bisherigen uns mit dem Kirchenordnungsentwurfe selbst und mit seinen Quellen eingehend beschäftigt haben, müssen wir uns nunmehr der weiteren Geschichte desselben zuwenden. Der eingelieferte Entwurf wurde, wie wir nach dem im Jahre 1878 bekannt gewordenen Briefe Christians III. an Luther bestimmt anzugeben vermögen, unterm 17. April 1537 von Aalborg in Jütland nach Wittenberg an Luther zur Durchsicht abgesandt[1]), nämlich dem Sekretär in der Deutschen Kanzlei Balthasar von Altengolßen[2]) mitgegeben, der namentlich den Auftrag hatte, Bugenhagen und die Seinen wohlbehalten nach dem Norden zu geleiten (oben S. 65 ff., 68 ff.). Kurz vor dem 14. Mai muß die Sendung in Wittenberg eingetroffen sein. Wenigstens ist das Schreiben des Königs an den Kurfürsten vom 17. April an jenem Datum dem letzteren in Torgau zugekommen[3]). Ferner erfahren wir aus der Vorrede zu der fertigen Ordinanz, daß Luther mit den anderen Wittenberger Theologen den Entwurf ge-

---

[1]) Briefe bei Müller, a. a. O., S. 335, 338, sowie die gleich anzuführenden Worte der Vorrede der Ordinanz.

[2]) Er war einer der vier Schreiber (Sekretäre) in der Deutschen, d. h. Schleswig-Holsteinischen, Kanzlei Christians. Eigentlicher Sekretär (Obersekretär) dieser Kanzlei für die Herzogtümer war Caspar Fuchs. Heise in Hist. Tidsskrift 4, R. 6., Bd. 1877, S. 293,. Vergl. oben S. 69 und O. Vogt, a. a. O., S. 145, 198.

[3]) Schreiben des Kurfürsten an den König vom 16. Mai (Mittwoch nach Exaudi) 1537. Müller, a. a. O., S. 337, 340. Der Kurfürst war, wie er sagt, wenige Tage vorher in Wittenberg gewesen, hatte dort Bugenhagen zusammen mit Luther bei sich gehabt und einen starken Eindruck von Bugenhagens gesundheitlichen Schwächen, namentlich seiner Schwerhörigkeit, empfangen. Vergl. auch oben S. 147.

billigt habe[1]). Da aber das lateinische Original verloren ist, wissen wir nicht, welche Bemerkungen die Reformatoren etwa hinzugefügt, noch ob sie eine Billigungsformel darunter gesetzt haben, und wie diese gelautet haben mag[2]). Wir dürfen freilich von vornherein annehmen, daß Luther, der sich kaum von der schweren Krankheit in Schmalkalden erholt hatte, und dessen Blick stets auf die Hauptsache, den evangelischen Grundcharakter, gerichtet war, sich auf die Einzelheiten wenig eingelassen haben wird, zumal er mit dem Werke als Ganzem nur zufrieden sein konnte. Er wird aber mit Bugenhagen Rücksprache genommen, ihm seine Bemerkungen mündlich oder auch schriftlich mitgeteilt, jedenfalls ihm Direktiven gegeben haben, ehe dieser sich auf die Reise begab. Es fehlt uns an Nachricht darüber, auf welche Weise die Rücksendung des Entwurfs erfolgt ist, aber es liegt die Annahme nahe, daß Bugenhagen ihn wieder mit nach dem Norden genommen hat. — Auch bekam Bugenhagen ein Begleitschreiben Luthers mit, in welchem dieser dem Könige zu erkennen giebt, daß sie gern den Doktor Pomeranus entsandt hätten, um die Lehre und Kirchenzeremonien nach kursächsischem Vorbilde zu reformieren. Er spricht seine Freude aus über den Entschluß des Königs und, indem er frühere Mahnungen (oben S. 52 f.) verstärkt wiederholt, dringt er in ihn, doch ja darauf sehen zu wollen, daß die Kanonikate und Vikarien in den Dom- und Kollegiatstiftern nicht aufgehoben oder unter die Krone gelegt werden — wie es 1536 mit den Bistümern geschehen war (oben S. 43 f.) —, sondern dem stiftungsgemäßen Gebrauche erhalten bleiben möchten zur Versorgung von Gelehrten und von jungen Studierenden, damit nicht die Leute wegen der schlechten Aussichten ihre Kinder aus den Schulen nähmen, die Kenntnis der lateinischen Sprache in Verfall geriete, und es nachher wieder eine Barbarei (barbaries) in Christians Reiche

[1]) Die als Quelle wichtige Stelle lautet: Hanc acceptam [sc. ordinationem] misimus ad Reverendum Patrem Dominum Martinum Lutherum, per qvem Dei clementia hisce novissimis temporibus nostris restituit sacri Evangelii sinceritatem. Is cum aliis, qvi Vittenbergæ sunt, Theologis eam approbavit. Cragius, lateinische Ausgabe, Additam., S. 29. Vergl. dazu den Eingang der Fundation und Ordinanz der Universität Kopenhagen vom 10. Juni 1539. Ebendaselbst, a. a. O., S. 89.

[2]) Vergl. z. B. die Erklärung vom 8. November 1538 zu der von Simon von Wenden, Drost zu Varenholz in der Grafschaft Lippe, vorgelegten Kirchenordnung, unterschrieben von Jonas, Luther, Bugenhagen, Melanchthon. Corp. Reform., Vol. III, 1836, Sp. 603 f.

würde[1]). Luther bedient sich hier einer Redewendung des humanistischen Zeitalters. Sachlich erklärt sich seine Sorge aus den Ereignissen des vorigen Jahres: dem Gewaltstreiche gegen die Bischöfe und der Einziehung der Bistümer unter die Krone. Zugleich mochte noch die Erinnerung an die kaum zwei Jahrzehnte zurückliegenden Grausamkeiten Christians II. auf ihn wirken, vielleicht auch der Blick auf die barbarischen Zustände der altnordischen Zeit, wie sie der gelehrten Welt bekannt geworden waren durch die Veröffentlichung der „Historien" des alten dänischen Chronisten Saxo[2]). Ob der Reformator in dem Schreiben selbst auch seine Antwort gegeben hat auf die mehrfach erwähnte Anfrage des Königs betreffs der vorläufigen Weitergestattung eines Abendmahlsempfanges unter einerlei Gestalt für die „Schwachen" (oben S. 143 ff.), können wir aus dem erhaltenen Auszuge nicht ersehen. — Luthers Brief that die gewünschte Wirkung. König und Reichsrat wurden bedenklich, so berichtet ausdrücklich der dänische Reichschronist[3]), fernerhin Veränderungen mit den Kirchengütern vorzunehmen. Vielmehr blieben die Kapitel mit ihren Kanonikaten (und Vikarien) bestehen als Gerichtshöfe über Ehesachen, zum Unterhalte gelehrter Leute, Studierender und Schüler, sowie zur Versorgung der Angestellten in der königlichen Kanzlei und Rentekammer, die übrigens schon in der katholischen Zeit mit kirchlichen Pfründen versehen waren. — Auch zeigen sowohl die Kirchenordnung, als manche andere Verordnungen und Urkunden, daß man sich fortab bestrebte, mit den bezeichneten Kirchengütern schonsamer und mehr im Sinne der Reformatoren zu verfahren. Wenn im Vergleiche zu den ersten stürmischen Anfängen und Uebergriffen weltlicher Gewalt nunmehr in dieser Beziehung eine Wendung zum Besseren eintrat, und die Domkapitel in Dänemark, sowie das Bistum und das Domkapitel in Schleswig wenigstens für ein Jahrhundert noch von der landesherrlichen Einziehung verschont blieben, so ist das wesentlich dem autoritativen Einspruche Luthers zu

[1]) Wir kennen den Brief nur in einem Auszuge bei Hvitfeldt (oben S. 45), S. 1496. Vergl. Nordam, Kjobenhavns Universitets Historie fra 1537 til 1621, 1. Del, 1868 f., S. 48.

[2]) Herausgegeben 1514 in Paris von Christiern Pedersen. Das unersetzliche Werk ist wohl nur dadurch für die Nachwelt gerettet, da bekanntlich alle Handschriften bis auf ein paar kleine Bruchstücke verschwunden sind. Brunn, Aarsberetninger, 1. Bd., S. 200 ff.

[3]) Hvitfeldt, a. a. O.

verdanken, zugleich freilich dem warmen kirchlichen Interesse Christians III., in dessen Hand doch schließlich die Entscheidung lag.

Unterm 16. Mai (Mittwoch nach Exaudi) 1537 beantwortete Kurfürst Johann Friedrich den Brief Christians vom 17. April mit einem ausführlichen Schreiben, in welchem er unter Bezugnahme auf sein Versprechen vom September 1536 (oben S. 52) dem Könige die nunmehrige Beurlaubung Bugenhagens nebst den näheren Umständen und Bedingungen mitteilte, aber dringend darum bat, von einer Entsendung des kränklichen Mannes „zu dem unchristlichen Concilio des Bapstes" Abstand zu nehmen. Am gleichen Tage ließ er ein Reskript entsprechenden Inhalts an Bugenhagen selbst ausfertigen. Doch sollte der Urlaub nur bis zum Gallustage (16. Oktober), also nur fünf Monate, währen [1]), eine Frist, von der man sich von vorneherein sagen konnte, daß sie für das in Rede stehende große Kirchenordnungswerk, den Abschluß und Erlaß der Kirchenordnung für die weiten Lande Christians III. und die Neuorganisation der Universität Kopenhagen, viel zu kurz war. Daraus ergab es sich von selbst, daß der Urlaub mehrere Male verlängert werden mußte [2]).

Die vom Kurfürsten geforderte Vertretung in der Pfarre und Seelsorge zu Wittenberg [3]) übernahm Luther ähnlich wie bei Bugenhagens früheren Reisen [4]). Er selbst bezeichnete sich gelegentlich, sogar öffentlich vor der Gemeinde, als dessen Lückenbüßer und Unterpfarrherr [5]). So griff Bugenhagens Reise nach dem Norden auch in Luthers Leben ein. Namentlich gab ihm die schließlich über zwei Jahre dauernde Vertretung Gelegenheit, eine bedeutsame Predigtthätigkeit zu entfalten. Er predigte nämlich nicht nur an den Sonntagen zur Messe über das

---

[1]) Die beiden Briefe bei Müller, a. a. O., S. 337 ff. — Vergl. oben S. 52.

[2]) Müller, a. a. O., S. 346 ff.

[3]) Reskript vom 16. Mai 1537 bei Müller, S. 347 ff. Abgedruckt bei C. Vogt, a. a. O., S. 149 f.

[4]) Vergl. Jäncke, a. a. O., S. 45. Köstlin, M. Luther, Bd. 2, S. 250.

[5]) In dem offenen Briefe an die Gemeinde Wittenberg wegen der Epigramme des Lemnius gleich nach Pfingsten 1538. Abgedruckt Erlanger Ausg., Bd. 64, 1885, S. 322 ff., und De Wette, Dr. Martin Luthers Briefe u. s. w., Bd. 6, herausgegeben von Seidemann, Berlin 1856, S. 198 ff.; dazu S. 200 f. — Siehe ebendaselbst auch die Chronik zum Jahre 1538. — Vergl. ferner O. Vogt, S. 596.

Evangelium oder zur Vesper über die Epistel[1]), sondern er hielt auch die von der Wittenberger Kirchenordnung vorgeschriebenen Wochenpredigten am Mittwochvormittag über das Evangelium des Matthäus und am Sonnabendnachmittag über das Evangelium des Johannes[2]). Besonders die Predigten über Johannes, mit welchem er wieder von vorne anfangen mußte, sind charakteristische Zeugnisse seiner Predigtweise, aus denen wir die Tiefe und Fülle seines Wortes erkennen[3]). Die zeitgenössischen Berichte rühmen seine körperliche und geistige Frische, nachdem er sich seit April 1537 von der schweren Krankheit im Winter wieder gekräftigt hatte, wenn auch gelegentlich Rückfälle des alten Leidens vorkamen[4]). „Es prediget Doctor Martinus," schreibt der Kanzler Brück unterm 27. August an den Kurfürsten, „Jetzund In der pfarren (d. h. Pfarrkirche) die wochen dreymal, thuet so gewaltige treffliche predigten, das mich dunckt, so sagt es Jederman, das er hieuor so gar gewaltiglich nicht gepredigt hatt, Zeigt sonnderlich an die Irthumbe des Pabstums, vnnd ist ein groß volck, das Jme höret. Bitt zu ende der predige wider den Babst, seine Cardinalen vnd Bischuen vnd vor vnßern hern Keyser, das Jme gott sieg geben vnd Jme vom Bapst abtziehn wolle."[5]) Am Weihnachtstage 1538 predigte Luther, so berichtet Justus Jonas, trefflich und sehr tröstlich über das herzliebste Kindlein Jesus (de infantulo suavissimo Jesu) vor 4—5000 Menschen, was für das kleine Wittenberg doch immerhin etwas besagen will. Es wird die Predigt über den Text Luc. 2, 10, 11

---

[1]) Diese Predigten sind in Aurifabers Bearbeitung herausgegeben von G. Buchwald, Ungedruckte Predigten D. Martin Luthers aus den Jahren 1537 bis 1540, Leipzig 1905. Betreffs der Nachschriften G. Rörers vergl. Buchwalds Vorrede, a. a. O., sowie Erlanger Ausg., Bd. 65, S. 255 ff.

[2]) Erlanger Ausg., Bd. 44 ff. 2. Auflage Bd. 19 f. (1879—80). Man beachte in der Auslegung von Joh. 16 die Anklänge an „Ein' feste Burg". Vergl. über das Lied auch P. Tschackert Neue kirchliche Zeitschrift, Jahrgang 1903, H. 10, S. 747—769, und überhaupt zu diesen Forschungen G. Kawerau, Deutsch-evangelische Blätter, Jahrgang 1906, H. 5, S. 314 ff.

[3]) Vergl. Köstlin, a. a. O., Bd. 2, S. 437 f. — Auch legte L. wohl nach Ostern 1538, wie schon einmal früher, den selbstverständlich christologisch gedeuteten 110. Psalm aus.

[4]) Nachschrift zu dem Briefe Melanchthons an Bugenhagen vom 6. Juli 1537 bei O. Vogt, a. a. O., S. 154; sowie die Briefe bei Buchwald: Zur Wittenberger Stadt- und Universitätsgeschichte, S. 129 f.

[5]) Kolde, Analecta, S. 308 f. Vergl. Köstlin, a. a. O.

gemeint sein, die uns für dieses Datum in einer Bearbeitung noch vorliegt[1]). Die Aufzeichnungen eines Freundes aus seinem Hause zeigen uns, wie lebhaft er an dem Tage auch sonst seine Weihnachtsfreude in Gesprächen, Liedern und Gedanken zum Ausdruck brachte, obwohl er in den letzten Monaten schwer unter heftigen Gemütsbewegungen gelitten hatte[2]). Zu Pfingsten waren nämlich die kränkenden Epigramme des Lemnius erschienen, welche der vielbeschäftigte Melanchthon als Rektor hatte durchschlüpfen lassen[3]), und aus diesem verdrießlichen Handel ging der noch weit schlimmere, Luther tief erregende und ihn körperlich krank machende Konflikt mit dem Kardinalerzbischof Albrecht hervor, über den er alle Schalen seines Zorns ausgoß, sodaß deswegen sogar Vorstellungen von den Höfen zu Königsberg und Berlin erfolgten[4]). In die Jahre 1537 und 1538 fällt die offene Durchführung der Reformation in dem kleinen Fürstentume des Herzogs Heinrich zu Sachsen[5]), bei welcher Gelegenheit Luther den Visitatorenunterricht Melanchthons in einer in seinem Sinne revidierten Ausgabe erscheinen ließ (oben S. 124 f., 130 ff., 142 ff.). Endlich brachte der Frühling 1539, die letzten Monate dieser Periode, die Eröffnung des ganzen Albertinischen Sachsens, die Reise der Reformatoren nach Leipzig (22. Mai), die Predigt Luthers am Pfingstabend (24. Mai) in der Kapelle der Pleißenburg, der einstigen Stätte der Leipziger Disputation, und die am Nachmittage des ersten Pfingsttages in der Thomaskirche, sowie seine Rückfahrt mit beiden sächsi-

---

[1]) Kolde, a. a. O., S. 337 f. — Die Predigt selbst in der von Buchwald herausgegebenen Sammlung S. 474 ff. Vergl. über die Predigt u. s. w. auch M. Anton Lauterbachs, Diakons zu Wittenberg, Tagebuch auf das Jahr 1538, die Hauptquelle der Tischreden Luthers, herausgegeben von J. K. Seidemann, Dresden 1872, S. 194 f.

[2]) Lauterbachs Tagebuch, S. 195.

[3]) Melanchthons Entschuldigung beim Kurfürsten Corp. Reform., Vol. III, Sp. 551 f. Vergl. Lauterbach, S. 90, und De Wette-Seidemann, Bd. 6, S. 198 ff.

[4]) Chronik des Jahres bei De Wette-Seidemann, a. a. O. — Lauterbach, S. 193 f., 94 f., 90. — Die Schrift gegen Kardinal Albrecht verfaßte L. im Dezember 1538. Sie erschien im Anfange des folgenden Jahres. — Vergl. auch Köstlin, a. a. O., S. 430 ff.

[5]) Burkhardt, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524 bis 1545, S. 225 ff. — Erlanger Ausg., Bd. 23, S. 1 ff. — Vergl. Köstlin, a. a. O., S. 447 f., 458.

schen Fürsten [1]), Vorgänge, die uns, zusammen mit der Heimkehr Bugenhagens von seiner erfolgreichen Mission nach dem Norden, Luther und die Reformation auf ihrem Höhepunkte sehen lassen.

Gleich zu Anfang der Vertretungszeit that Luther einen für die Konsolidierung der inneren Einrichtungen der evangelischen Kirche, speziell des Predigtamts, bedeutsamen Schritt, der durch Bugenhagen sofort in unserer Kirchenordnung zur Geltung kam. Mit dem vierten Sonntage nach Trinitatis, dem 24. Juni 1537, beginnt nämlich die Reihe der Eintragungen in dem Ordiniertenbuche der Wittenberger Kirche. Diese für die kirchliche Lokal- und Personalgeschichte nicht unwichtige Quelle, die in früherer Zeit nur von Wittenberger Verfassern benutzt werden konnte [2]), ist uns neuerdings durch Abdruck zugänglich gemacht [3]). Die Ordinationen sind, wie die Eintragungen zeigen, zunächst meist von Luther selbst und nur ausnahmsweise etwa von dem Archidiakonus G. Rörer vorgenommen, nach Bugenhagens Rückkehr im Sommer 1539 aber von diesem fortgesetzt. Es scheint demnach, daß, während Bugenhagen sich bisher gescheut hatte, einen von der Introduktion, der Einführung in das spezielle Gemeindeamt, getrennten und derselben vorangehenden selbständigen Ordinationsakt vorzunehmen, Luther nach Bugenhagens Abreise selbst die Initiative ergriff und die heute bestehende Ordination, gewissermaßen einen allgemein-kirchlichen Lehrauftrag, der zunächst von der Kirche und Universität zu Wittenberg erteilt wurde [4]), als einen selbständigen Akt in den regelmäßigen Kirchengebrauch einführte [5]). So erhielt die evan-

---

[1]) Briefe bei Buchwald, a. a. O., S. 142, und bei Kolde, a. a. O., S. 339 ff. — Vergl. Köstlin, a. a. O., S. 425 f., 672. — Köhler, Luthers Reisen in ihrer Bedeutung für das Werk der Reformation, Eisenach (1872), S. 258 ff.

[2]) Nämlich von Erdmann in seinen Biographieen der Pastoren und Prediger an der Stadt- und Pfarrkirche zu Wittenberg, 1801, von Zitzlaff, Bugenhagen, S. 99 f., und von G. Rietschel, Luther und die Ordination, 2. Auflage, Wittenberg 1889, S. 25—29.

[3]) Auf Rietschels Anregung von G. Buchwald. Titel und andere Literatur oben S. 105. — Der vierte Sonntag nach Trinitatis war nicht am 29. Juni, wie es bei G. Rietschel, a. a. O., S. 25, irrtümlich heißt, sondern am 24. Juni.

[4]) Bezeichnenderweise beteiligte sich auch Melanchthon bei den Ordinationen, obwohl er nicht der theologischen Fakultät angehörte und selbst garnicht ordiniert war.

[5]) Näheres in der vorhin und oben S. 103 ff. angeführten Literatur.

gelische Kirche durch Luther selbst eine Ordinationshandlung, die dem Predigtamte einen allgemein-kirchlichen Charakter verlieh und es gegen eine einseitige Bedingtheit durch die örtliche Gemeinde sicherstellte [1]). Freilich schloß sich Luther hierin den Vorschlägen anderer, namentlich seines Kurfürsten [2]), an, die durch gemeinschaftliche Einrichtungen den Evangelischen größere Einheitlichkeit zu geben gedachten. Doch lag es seinem freien und tiefen Geiste durchaus fern, den Amtsbegriff etwa in rückläufiger, katholisierender Weise ausgestalten zu wollen. Auch wird er damals, im Sommer 1537, das älteste Ordinationsformular verfaßt haben, das Bugenhagen nach seiner Rückkehr zu Anfang 1539 in einer korrigierten Form weitergebraucht hat [3]). Uebrigens muß dieser schon um die Zeit seiner Abreise oder doch bald nachher seine früheren Bedenken aufgegeben haben. Jedenfalls hat er, nachdem bereits bei der ersten Verbesserung des Entwurfs die Ordinationsordnung etwas, z. B. durch das Gelübde, erweitert war, bei der letzten Bearbeitung im Hochsommer (etwa August) 1537 die betreffende Stelle des Entwurfs gänzlich umgestaltet und in die lateinische Ordinanz die neue, entwickeltere Form der Handlung mit Vaterunser und Kommunion aufgenommen (oben S. 104 f.) und zum ersten Male gesetzgeberisch zum Ausdruck gebracht. So wurde diese unmittelbar in die kirchliche Praxis Dänemark-Norwegens und Schleswig-Holsteins eingeführt.

Der Tag der Abreise Bugenhagens von Wittenberg läßt sich nicht genau angeben. Doch wissen wir, daß er noch am 1. Juni als Opponent fungiert hat bei der Lizentiatendisputation des Petrus Palladius und des Tilemann van Hussen, die unter Luthers

---

[1]) Die Bezeichnung der Pastoren als „Ortsgeistliche" ist deshalb vom reformatorischen Standpunkte aus als nicht entsprechend abzulehnen, abgesehen davon, daß die evangelische Kirche dem Neuen Testamente gemäß die Unterscheidung zwischen Geistlichen und Laien nicht kennt.

[2]) Möller-Kawerau, a. a. O., S. 362. — Vergl. z. B. den Brief vom 21. Juli 1537 bei Buchwald, Zur Wittenberger Stadt- und Universitätsgeschichte, S. 129. — Uebrigens gehörte die Ordination mit zu den drei Artikeln, deren Verhandlung auf dem Tage zu Schmalkalden Luther nicht hatte zulassen wollen. Corp. Reform., Vol. III, Sp. 234 ff.

[3]) Literatur oben S. 105. — Sehling (Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, 1. Abteilung, 1. Hälfte, Leipzig 1902) druckt die ältesten Ordinationsformulare aus Wittenberg und aus Franken zusammen ab und referiert über Koldes und Rietschels einschlägige Untersuchungen.

Präsidium als des ständigen Dekans der theologischen Fakultät gehalten wurde, und die zur prinzipiellen Aussprache in dem von Cordatus angefachten Handel, nämlich zur sachlichen Zurückweisung der Behauptung von der Notwendigkeit der guten Werke, also zum Austrag einer brennend gewordenen Frage bestimmt war[1]). Wahrscheinlich ist Bugenhagen auch noch am 6. Juni bei der feierlichen Doktorpromotion der Beiden zugegen gewesen, die ihn nach dem Norden begleiten sollten[2]). Unmittelbar darnach wird die Abreise erfolgt sein. Er schlug die gewöhnliche Route ein über Magdeburg, Gifhorn, Celle, den Wohnsitz Herzog Ernst des Bekenners, und die beiden Hansastädte Lüneburg und Hamburg, alles Gebiete, welche schon in den zwanziger Jahren die Reformation angenommen hatten, und wo er eines freundlichen Empfanges und Geleites gewiß war. So hören wir, daß er eben vor dem 13. Juni den Urbanus Rhegius in Celle besucht, der gerade vor der Hochzeit einer Tochter stand und mit ihm über

---

[1]) Luther mußte das Dekanat von 1535 ab bis in das Jahr seines Todes immer wieder übernehmen, wie er selbst in das Dekanatsbuch schrieb, durch den Willen seiner Kollegen, der patres Conscripti, wider die Sitte dazu genötigt. Köstlin, a. a. O., S. 433. — P. Drews, Disputationen Dr. Martin Luthers, in den Jahren 1535—1545 an der Universität Wittenberg gehalten, zum ersten Male herausgegeben Göttingen 1895, S. 111. Luther wollte, ebensowenig als Jonas, der derzeitige Rektor, auf die Beschuldigungen des Cordatus gegen Cruciger und Melanchthon eingehen, doch die Promotion bezw. Disputation dazu benutzen, um in den von ihm als Vorsitzendem abzufassenden Thesen, ein entscheidendes Wort in der Sache zu sprechen. Drews, a. a. O., S. 110 f., 115 ff. Der Wortlaut der Disputation S. 118 ff. Ergänzungen dazu S. 917 ff. Die Einwürfe Bugenhagens besonders daselbst S. 922.

[2]) Die Rede, die Palladius bei der Promotion hielt über das Thema: De commendanda theologia, und die auf Grund von Luc. 21, 15 handelt über die Beredsamkeit und Weisheit von oben her, die Christus den Seinen verheißen hat, war von Luther verfaßt und hat lange irrtümlich als dessen Rede bei seiner eigenen Doktorierung gegolten. Drews, S. 111. — Köstlin, Luther, Bd. 2, S. 419, 457, 672. — Luthers Eintragung im Dekanatsbuche der Universität Wittenberg auch bei A. C. L. Heiberg, Peder Palladius, Sjællands Stifts første evangeliske Biskop. Theologist Tidsskrift, 4. Bd., 2. Heft, Kjøbenhavn 1840, S. 1 ff., 11 f. (nach dem alten Auszuge von Joh. Harboe aus Broacker, Pastor in Töstrup in Angeln, † 1744), und namentlich bei Förstemann, Liber decanorum facultatis Theologicae Academiae Vitebergensis, Lipsiae 1838. Auszug Ny kirkehist. Saml., 1. Bd., S. 476. — Die Kosten der Promotion bezahlte Christian III. Brief Bugenhagens von 1536 bei Schumacher, a. a. O., Th. 1, S. 3 f.

die Nürnberger Vergleichsverhandlungen beziehungsweise deren Aussichtslosigkeit wegen der Hartnäckigkeit der Römischen gesprochen hat[1]).

Abgesehen von dem mehrfach erwähnten Geleitsmann Balthasar von Altengolßen (oben S. 69, 176), der inzwischen seine niederlausitzer Heimat aufgesucht haben mag, reisten mit Bugenhagen seine Frau und seine Kinder, sowie sein noch im Knaben- oder frühen Jünglingsalter stehender Schwestersohn Johann Lübbeke, der seinen Onkel bereits zwei Jahre vorher bei den Visitationen in Pommern begleitet hatte, und der später, ebenso wie jener Pommer (Pomeranus) genannt, Professor an der Kopenhagener Universität wurde[2]). Außerdem folgten ihm die beiden neu promovierten Doktoren[3]), nämlich der heimkehrende Däne Peder Plade aus Ribe oder, wie Melanchthon ihn umgenannt hatte, Petrus Palladius, und der Exulant aus dem Clevischen, Tilemann van Hussen, die beide zunächst für Professuren an der Universität bestimmt waren und nachher die ersten lutherischen Bischöfe oder Superintendenten von Seeland und von Schleswig wurden[4]), endlich wohl noch andere junge Männer von der

[1]) Brief des Rhegius an Autor Sander, Syndikus der Stadt Hannover, bei H. Chr. Heimbürger, Urbanus Rhegius, Hamburg und Gotha 1851, S. 293. Vergl. Uhlhorn, Urbanus Rhegius, Elberfeld 1861, S. 327 f., 369. — O. Vogt, a. a. O., S. 595. — Das Datum des Briefes muß der 13. Juni und nicht, wie in dem Abdrucke bei Heimbürger steht, der 3. Juni sein. — Als mutmaßliches politisches Hindernis werden erwähnt der Tod der Kaiserin und der des Königs von Portugal, das Aussterben des dortigen Königshauses bis auf einen Infanten.

[2]) Er wurde 1538 daselbst immatrikuliert u. s. w., war 1548—52 Professor Pœdagogicus, nachdem er schon vorher u. a. über den Katechismus gelesen hatte, und später Bürgermeister in seiner Heimat Treptow a. d. Rega. Dort lebte er noch 1585 und teilte dem Chyträus Beiträge zur pommerschen Geschichte für dessen Vandalia mit. Das Nähere bei Jäncke, a. a. O., S. 1, 40. Rørdam, Universitetets Historie, Bd. 1, S. 622 ff. B. Münter, a. a. O., S. 20. K. A. Tr. Vogt, a. a. O., S. 3, 368 u. a.

[3]) Der Stralsunder Chronist Joh. Berkmann sagt ausdrücklich: Der Herzog beziehungsweise König habe nach Wittenberg gesandt und drei Doktoren holen lassen, von denen B. der älteste gewesen sei. Wortlaut der Stelle bei Werlauff, Aktstykker vedkommende K. Christian den Tredies og Dronning Dorotheas Kroning, Kjøbenhavn 1831, S. 32.

[4]) Ueber P. Palladius und T. van Hussen vergl. besonders Rørdam, Universitetets Historie, Bd. 1, S. 47 f., 510 ff., 532 ff. — Außerdem betreffend Palladius die vorhin angeführte Biographie von Heiberg, sowie über T. van Hussen (Tilmann von Heussen) den Brief des Kurfürsten an Luther vom 8. August 1536 bei Burkhardt, a. a. O., S. 258 f., und Ny kirkehist. Saml., 4. Bd., S. 520 ff.

Universität Wittenberg, die als Hilfskräfte bei dem Reformationswerk gebraucht werden sollten [1]). Zu diesen wird M. Georg Thormann aus Zwickau gehört haben, der unterm 8. September 1537, dem Tage vor der feierlichen Wiederaufrichtung der Universität, den Auftrag erhielt, aus den Klöstern und Stiftern Bücher und Handschriften einzusammeln zur Begründung einer Universitätsbibliothek und bis gegen Ende des Jahres eine beträchtliche Anzahl Bücher zusammenbrachte [2]). Es ist wohl der Anfang der Sammlung, die durch eine der für Kopenhagen so tragischen Feuersbrünste, nämlich den Brand von 1728, gänzlich zerstört wurde.

Am dritten Tage nach Mariä Heimsuchung, Donnerstag, den 5. Juli [3]), erreichte Bugenhagen mit seiner Begleitung die dänische Hauptstadt. Wie es aber nach seinen eigenen Aeußerungen in seinem bekannten Berichte an die Wittenberger Theologen scheint, ist er nicht direkt von Holstein zu Schiff, sondern auf dem Landwege durch Schleswig und über die Belte dorthin gelangt [4]). Auch haben wir das erste

---

[1]) Melanchthons Brief an Camerarius vom 16. Juli 1537. Corp. Reform., Vol. III, Sp. 388 ff. Reg. diplom. hist. Danicæ, Series II, Tom. II, S. 11, Nr. 118.

[2]) Der offene Brief vom 8. September 1537 für G. Thormann ist veröffentlicht von Brandt in Kirkehist. Saml., Bd. 2, 1853—56, S. 421 f. Weiteres bei Rordam, Ny kirkehist. Saml., Bd. 2, S. 366; Universitetets Historie, S. 131, 147. Bruun, Aarsberetninger ꝛc., Bd. 1, S. 2. Buchwald, Zur Wittenberger Universitätsgeschichte, S. 103 f., 117 f. Burkhardt, Luthers Briefwechsel, S. 300. — Der König war so zufrieden mit G. Th.'s Bibliotheksarbeit, daß er ihn unterm 5. Februar 1538 zur Fortsetzung derselben wieder aus Sachsen zurückwünschte. Ob sich Th.'s Thätigkeit irgendwie auf Schleswig-Holstein erstreckte, steht dahin. Mittwoch nach Reminiscere (8. März) 1542 — es war also bei Bugenhagens letzter Anwesenheit in Schleswig-Holstein und am Tage vor dem Erlaß der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung — erhielt Th. von Christian III. Bestallung als „unser Diener", 30 Mark Lübsch jährlich, sowie Kost und Unterhalt im Kloster Segeberg.

[3]) Nicht am 3. Juli, wie es in der angeführten Schrift von Werlauff irrig heißt. Eine Hauptquelle für Bugenhagens Ankunft in Kopenhagen u. s. w. ist sein bekannter Bericht an die Wittenberger Theologen vom 4. Februar 1538, am besten abgedruckt bei O. Vogt, S. 168 ff., auf Grund einer Abschrift des Cambridger Originals von Host, mitgeteilt von C. Bertheau. — B. Münter, Symbolæ etc., vermißt diesen Bericht. Doch gab es schon zwei ältere Abdrucke. O. Vogt, a. a. O., S. 170.

[4]) So meint auch B. Münter, a. a. O., S. 24 ff. Die andere Ansicht bei F. Bertheau, Zeitschrift für schleswig-holsteinische Geschichte, Bd. 15, 1885,

Zeugnis seiner Anwesenheit auf dänischem Boden in einer Unterredung, die er kurz vor dem 6. Juli bei seiner Ankunft im Lande gehabt hat mit dem dänischen Humanisten Peder Lille von Roskilde oder Petrus Parvus Roscefontanus, einem Schüler Luthers und Melanchthons aus den zwanziger Jahren, der lebhaft die überwältigende Macht des Lichtes empfand, das in den beiden der Welt aufgegangen war[1]). Das Gespräch betraf namentlich die auch den Reformatoren zuerst keineswegs unbedenkliche Maßregelung der Bischöfe (oben S. 44 f., 52 f.). Fand die Begegnung, wie anzunehmen ist, in Roskilde statt, der Heimat und dem Wohnorte des Petrus Parvus, so liegt der Schluß nahe, daß Bugenhagen seinen Weg über die Inseln genommen hat. Es wäre freilich zu wünschen, daß weitere Nachrichten oder doch Spuren von Bugenhagens Reise aus den Archiven, speziell den Stadtarchiven, zutage gefördert würden. — In Kopenhagen erhielt er seine Herberge bei M. Matthis Pedersen (Mads Persen, spr. Peersen), Kanonikus am Kollegiatstift der Frauenkirche. In diesem Manne trat ihm sofort das erste Hindernis seiner Arbeit, der Widerstand der Altgläubigen, entgegen. Aber durch derartiges ließ sich Bugenhagen nicht anfechten. „Die Pfeiler in der Kirche (d. h. der Frauenkirche, wo die Universität zunächst ihre Vorlesungen und Disputationen halten mußte) und die Wände der Schule (d. h. der Universität, des früheren Bischofshofes) wissen, was ich gegen Meister Mads gethan habe," bekennt er selbst später in seinem Alter[2]). Sowohl seine Ueberzeugungstreue und Thatkraft, als sein glückliches Temperament, in dem sich Humor und Derbheit miteinander paarten, halfen ihm hindurch. So vermochte er

---

S. 199. Die ebendaselbst (vergl. auch Ziesz, Bugenhagen, S. 159) sich findende Angabe von einer gefahrvollen Seereise ist aus der Quelle nicht zu begründen. Eine solche hatte B. vielmehr erst auf der Rückreise bei der stürmischen Ueberfahrt über den Großen Belt in der Charwoche 1539.

[1]) Seine Aeußerungen in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Acolastus von dem Holländer Wilhelm Gnapheus (William de Folder), eines lateinischen Schulschauspiels über den verlorenen Sohn. Die erhaltenen Bruchstücke der Vorrede bei Bruun, Aarsberetninger, 2. Bd., S. 178 ff. — Dazu Rørdam, Universitetets Historie, 1. Bd., S. 541 ff., 500. — Ueber Petrus Parvus als Uebersetzer von Corvins plattdeutscher Postille ins Dänische vergl. oben S. 89.

[2]) In seiner Vorrede zu der Schrift des Palladius, Christi Forklarelse paa Thabor, 1555. Die Stelle ist abgedruckt bei Rørdam, Kjøbenhavns Kirker og Klostre, Kjøbenhavn 1859—63, S. 149. Vergl. Universitetets Historie, a. a. O., S. 500.

aller der Schwierigkeiten Herr zu werden, die ihm im fremden Lande entgegenstanden, und die wahrlich nicht gering zu veranschlagen waren. Als ein ergrauter, jedoch noch nicht ausgedienter oder in den Ruhestand versetzter Streiter (miles licet canus, nondum tamen veteranus aut emeritus) kam er zu Anfang der Hundstage, wenn die jungen Leute Ruhe und Erfrischung begehren, wie er selbst in jenem Berichte an die Wittenberger schreibt[1]), in Kopenhagen an. Er stand darnach schon kaum mehr in der Vollkraft und litt wenigstens, wohl infolge eines schweren Ohrenleidens, seit 1527, wie bereits erwähnt, etwas am Gehör[2]), als er an die größte Aufgabe seines Lebens herantrat. — Dabei trug man sich in Wittenberg in den Frühlingstagen des Jahres 1537 um die Zeit, als Bugenhagen abreiste, mit hohen Erwartungen auf weitere Ausbreitung der Reformation[3]). Das Kurbrandenburgische[4]) und das Albertinische Sachsen, beides Gebiete, die sich bisher hartnäckig verschlossen hatten, waren im Begriff, sich endlich zu öffnen, zunächst wenigstens das Gebiet des Markgrafen Hans von Küstrin und das kleine Fürstentum des Herzogs Heinrich zu Sachsen. Selbst der unberechenbare Tyrann Heinrich VIII. von England schien sich jetzt wirklich der Reformation zuneigen zu wollen. Weit besser berechtigte Hoffnungen setzte man auf unseren Christian III., über dessen Charakter und aufrichtige Hingebung für das Evangelium man die günstigsten Nachrichten empfangen hatte[5]). Hier winkte die Aussicht, außer den beiden Fürstentümern, welche die Brücke von Deutschland

---

[1]) Abdruck bei O. Vogt, a. a. O., S. 168. Vergl. Hering, Bugenhagen, S. 113 f. H. hat bereits die Textverbesserungen benutzen können, a. a. O., S. 172. — Ein Porträt Bugenhagens aus dem Jahre 1537 von Cranach befindet sich in der Reformationshalle zu Wittenberg. Zitzlaff, S. 134, 140.

[2]) Hering, a. a. O., S. 113.

[3]) Brief bei Buchwald, a. a. O.. S. 129.

[4]) Ueber die Reformation in Brandenburg vergl. K. Müller, a. a. O., S. 416 ff., und besonders P. Steinmüller, Die Einführung der Reformation in die Kurmark Brandenburg durch Joachim II., Halle a. S. 1903, Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, H. 76, z. B. S. 44 ff. Im Mai 1537 war Melanchthon nach Berlin berufen zu einer Beratung über die Neugestaltung der Universität Frankfurt a. O. Nach dem oben S. 52 erwähnten Briefe Melanchthons an Veit Dietrich vom 5. November 1536.

[5]) Durch den Lüneburgischen Kanzler und Landgrafen Philipp von Hessen. »Ex ipso Macedone« (Philipp von Makedonien = Philipp von Hessen) »audivi«, schreibt Melanchthon. Brief an V. Dietrich vom 5. November 1536. Corp. Reform., Vol. III, Sp. 185 f.

nach Skandinavien bildeten, zwei nordische Königreiche zu gewinnen, deren Herrschaft sich bis an das Eismeer und über das ferne Island erstreckte. So erweiterte sich unwillkürlich der Blick, aber man empfand auch die ganze Bedeutung und Schwierigkeit der Aufgabe Bugenhagens und geleitete ihren Träger mit guten Wünschen. So braucht Melanchthon in seinem Briefe vom 5. August an Veit Dietrich in Nürnberg in Bezug auf Bugenhagens Reise die alte lateinische Wunschformel [1]). Bereits einen Monat vorher, gerade in den Tagen, als Bugenhagen in Kopenhagen anlangte, hatte ein anderer Lehrer der Universität Wittenberg, der aus dem friesischen Kirchspiele Hattstedt stammende Schleswiger Johann Saxo (Joannes Saxonius, auch Holstenius genannt) [2]), in Luthers Auftrage und mit ihm Melanchthon direkt an Bugenhagen geschrieben und ihn mit detaillierten Nachrichten über die Vorgänge in Wittenberg und sonst in Deutschland versehen. Melanchthon und Luther selbst, der noch einen kurzen Brief beifügt, suchen ihm Mut zu machen für sein Werk. Ersterer erinnert in seiner charakteristischen Weise an die unvergleichliche Herrlichkeit und das wahrhaft Befriedigende der Arbeit eines Reformators. Er teilt ihm zu gelegentlicher praktischer Verwendung das in Nürnberg vorgekommene Beispiel einer Schenkung für kirchliche Zwecke mit als Gegenstück zu den vielfachen Kürzungen des Kirchenvermögens und läßt ihn die Freunde grüßen, sowohl den Petrus Palladius als den jetzt hier in hohen Vertrauensämtern stehenden Peter Suave, Bugenhagens alten Freund, mit dem auch Melanchthon durch die Erinnerung an die großen und bewegten Zeiten von 1521 und 1522 verbunden (oben S. 27) [3]). Luther selbst trägt Bugenhagen Grüße an den König auf, weist ihn aber vor allem kräftig hin auf die Hilfe von oben: „Christus lebt," schreibt er in seinem lateinischen Briefe, „und wir sind Christi im Nominativ und Genitiv" (d. h. in allen Fällen)

---

[1]) »Quod sit faustum et felix!« Brief an Veit Dietrich vom 5. August 1537, in welchem M. unter andern auch Servet und dessen Aufenthalt in Wittenberg (ca. 1535) erwähnt. Corp. Reform., Vol. III, Sp. 399.

[2]) Einiges über ihn bei O. Vogt, S. 152 f.

[3]) Von einem Gespräch zwischen den dreien 1521—22 betreffend die entscheidende Bedeutung von Luthers gerade erschienener Schrift „Ueber die Klostergelübde" berichtet Vincentius (Melanchthon) in der Gedächtnisrede auf Bugenhagen. Lœmmelius, Historia Bugenhag., Hafniæ 1706, S. 26 ff.

und versichert ihn und seine Begleiter: „Ihr sollt wissen, daß wir für euch alle und eure Sache beten.“ [1])

In der That bedurfte Bugenhagen solcher Stärkung, denn sogleich nach seiner Ankunft sah er sich, wie er sich selbst ausdrückt, den Arbeiten und Beschwerden der Kirchenordnungen entgegengeworfen, welche doch, fügt er hinzu, wie alle Gesetze leichter gemacht als gehalten werden [2]). — Ueberhaupt stand man in Dänemark in einer Periode der Gesetzgebung. Nachdem das Reich durch die Beschlüsse von 1536 neue Grundlagen erhalten hatte (oben S. 46 ff.), war man nunmehr dabei, das Staatswesen in seinen einzelnen Ordnungen weiter auszubauen. Zu diesem Zwecke hatte der König von etwa Mitte März bis Mitte Mai Jütland bereist (oben S. 65), begleitet von maßgebenden Räten, unter ihnen dem Dänischen Kanzler Johan Friis [3]), und sich dann nach der Pfingstwoche von Hadersleben über die Inseln nach Kopenhagen begeben, wo er um den 10. Juni eintraf [4]). Hier war seit dem Johannistage der Reichs- oder genauer Herrentag versammelt, der aus dem Reichsrat und dem Adel bestand, bei dem aber auch Vertreter der Städte zugegen waren. Als Ergebnis der Verhandlungen erschien am St. Bartholomäustage, dem 24. August, der Rezeß, welcher der Ausgangspunkt für die fernere gesetzgeberische Wirksamkeit Christians III. geworden ist [5]). — Die wesentlichste Seite des Gesetzgebungswerkes war aber die reformatorische Neugestaltung des Kirchenwesens, eine umfassende und schwierige Aufgabe. Es galt in kurzer Frist eine Fülle von Arbeit zu bewältigen, wofür auch ein Bugenhagen aller seiner Umsicht und Beharrlichkeit bedurfte [6]). Die

---

[1]) Abdruck der Briefe bei O. Vogt, S. 150 ff. — Die klassischen Sätze Melanchthons ebendaselbst S. 153 und Luthers kräftiger Brief S. 150 f.

[2]) Abdruck bei O. Vogt, S. 168.

[3]) Vergl. Mollerups Darstellung in Danmarks Riges Historie, a. a. O., S. 22 f. — Ueber das zahlreiche Gefolge des Königs auf einer solchen Reise vergl. E. Madsen, Christian III's Reise i Jylland 1546, Samlinger til Jydsk Historie og Topografi, 3. R., 3. Bd., 5. Heft, Kobenhavn 1903, S. 418 ff., 434 ff.

[4]) Nach den Kanzleiregistranten, Erslev og Mollerup, a. a. O., S. 36 ff., 45 f.

[5]) Mollerup in Danmarks Riges Historie, a. a. O., S. 22 f. — Der Rezeß ist abgedruckt im zweiten Teile der dänischen Ausgabe von Cragius' Geschichte Christians III., Kiobenhavn 1778, S. 56 ff.

[6]) Diese Eigenschaft B.'s rühmt Capito in einem Brief vom 15. August 1537. Kolde, Analecta, S. 306.

bereits im Vorjahre in Angriff genommene thatsächliche Neuordnung kam in immer rascheren Fluß und stellte fortgesetzt neue Aufgaben, namentlich auch die Personenfrage: die Besetzung der Pastorate[1]), die Berufung der anstatt der Bischöfe einzusetzenden Superintendenten, der Professoren für die Universität u. s. w.

Zunächst handelte es sich darum, dem Kirchenwesen eine rechtliche Grundlage zu schaffen, die Kirchenordnung zum Abschlusse zu bringen, also den in Wittenberg durchgesehenen Entwurf abschließend zu bearbeiten und demselben eine Gestalt zu geben, in welcher er als fertiges Gesetz in die Praxis eingeführt werden konnte. Zu diesem Zweck hat der Entwurf eine zweimalige Bearbeitung erfahren. Während das Ergebnis der letzten Redaktion vor uns liegt in der fertigen Ordinanz, haben wir als Denkmal einer früheren Bearbeitung die Korrekturen, die auf der linken, freigelassenen Spalte des noch vorliegenden dänischen Exemplars des Entwurfs eingetragen sind und von der Hand M. Jesper Brochmanns, des Sekretärs (Obersekretärs) der Dänischen Kanzlei (d. h. derjenigen für Dänemark und Norwegen) herrühren (oben S. 71 ff.)[2]). Man könnte die Frage aufwerfen, ob diese Korrekturen wirklich eine Etappe in der Geschichte der Bearbeitung des Entwurfs darstellen, oder ob sie nicht etwa nur ein seitab liegendes Privatunternehmen des Dirigenten der Kanzlei sind, das für die Geschichte des Entwurfs selbst nur indirekt in Betracht kommt. In der That ist ersteres der Fall. Das ergiebt sich aus der Beobachtung, daß die große Mehrzahl der Korrekturen in dem lateinischen Texte der fertigen Ordinanz stehen geblieben ist. Allerdings sind einige derselben wieder gestrichen oder geändert. Dahin gehören z. B. diejenigen, welche sich auf die Funktionen des Obersuperattendenten beziehen, ein Amt, das vom Entwurfe vorgeschlagen war, aber nicht in die fertige Ordinanz aufgenommen wurde (Entw., S. 104, 113, 114; vergl. oben S. 45, 84 ff.)[3]); ferner der begründende

---

[1]) So fungierte Bugenhagen z. B. am 18. August als „Relator" bei der Besetzung eines Pastorats auf der Insel Lolland und Petrus Palladius schon am 12. Juli bei der von zwei Pastoraten auf Langeland. Erslev og Mollerup, a. a. O., S. 48.

[2]) Ein freundlicher Zug zu Brochmanns Charakter aus der Zeit Christians III. wird berichtet Danske Magazin, 1. R., 6. Bd.

[3]) Siehe auch Petersen, S. 248.

Hinweis auf die Ordnung, die von Christian III. für Jütland erlassen war „then skickelsse, som bleff giördt vdj nörre iutlandt“ (Entw., S. 85), und von der wir nur aus dieser Erwähnung wissen, so daß wir über ihren Charakter Bestimmtes nicht anzugeben vermögen (oben S. 44)[1]). Die Umgestaltung des Abschnitts über die Ordination, beziehungsweise die bedeutsame Weiterausbildung der Ordinationshandlung und des -Rituals, wie sie der Entwurf, die erste Bearbeitung und namentlich die fertige Ordinanz in den einzelnen Phasen darstellen, haben wir bereits früher eingehend erörtert (oben S. 102 ff., 182 ff.). Aber es ist, wie gesagt, nur eine Minderzahl der Korrekturen, die bei der letzten Bearbeitung wieder ausgefallen oder geändert sind. Der hauptsächliche Bestand derselben ist integrierender Bestandteil der Kirchenordnung geworden. Freilich kommt die sprachliche Form, in welcher sie im dänischen Exemplare des Entwurfs stehen, weder in der lateinischen Ordinanz zur Erscheinung, noch auch, was sich leichter konstatieren ließe, in den beiden dänischen Versionen derselben, der ersten Uebersetzung von 1537/39 und der Dänischen Ordinanz 1539/42. Während sich nämlich besonders der Verfasser der ersten Uebersetzung stark nach dem dänischen Texte des Entwurfs richtet, ja diesen bisweilen geradezu seitenweise ausschreibt, verfahren beide in der Wiedergabe der Verbesserungen durchaus selbständig, sodaß, wenn man z. B. die entsprechenden Stellen in der Dänischen Kirchenordnung von 1539/42 und in den Zusätzen des Entwurfs miteinander vergleicht, man kaum einen Satz findet, der wörtlich übereinstimmt. Vielmehr begegnet man überall einer durchaus andersartigen Ausdrucksweise[2]), ein Umstand, der sich nur daraus erklären kann, daß der Uebersetzer ein dänisches Exemplar des Entwurfs vor sich gehabt hat, welches die Verbesserungen nicht mit enthielt (oben S. 74 f.).

Es stellt sich nunmehr die Frage nach der Herkunft, nach der Zeit, dem Orte und namentlich nach dem Verfasser der Korrekturen. Leider fehlt es gänzlich an sogenannten äußeren Zeugnissen,

---

[1]) Ferner ist die ausdrückliche Hinzufügung, daß die seelsorgerliche Unterweisung der schwangeren Frauen in den Predigten geschehen solle, in der fertigen Ordinanz wieder gestrichen, offenbar aus berechtigtem Taktgefühl, und es ist bei der allgemeinen Anweisung des Entwurfs belassen. Entw., S. 93 f.; Ord., Fol. 31; Dänische Kirchenordnung, Ausg. 1542, Fol. 45 f.; Schlesw.-Holst. Kirchenordnung, Fol. J ij f.

[2]) Beispiele in Paralleldruck bei Engelstoft, S. 13.

direkten Nachrichten in den Briefen Bugenhagens und anderer oder indirekter Erwähnungen dieser ersten Bearbeitung, auf Grund deren wir sie von der Arbeit an der Kirchenordnung im allgemeinen zu unterscheiden vermöchten. Auch die Handschrift selbst enthält weder eine bezügliche Angabe, noch ermöglicht sie einen Schluß. Allein der Umstand, daß der Obersekretär der Dänischen Kanzlei die Korrekturen eigenhändig eingetragen hat in das Exemplar, welches anscheinend angefertigt ist für den amtlichen Gebrauch des dänischen Reichsrats und wohl zugleich mit der Absicht der Vorbereitung der erforderlichen dänischen Ausgabe der Ordinanz, bietet einen Anhalt oder einen Ausgangspunkt für eine etwaige Kombination. Wenn es sich um das Werk eines Schriftstellers oder Gelehrten, überhaupt um eine Privatarbeit handelte, würde es am natürlichsten sein, anzunehmen, daß der Niederschreiber der Verbesserungen auch deren eigentlicher Verfasser oder Urheber sei. Da wir aber in diesem Falle ein Schriftstück vor uns haben, das offenbar im amtlichen Interesse hergestellt und bearbeitet ist, hat man von vornherein von der sonst am nächsten liegenden Annahme abgesehen und sofort an den gedacht, dem Brochmann mit seiner fleißigen Feder diente: an den König. Schon H. Gram (Grammius), der erste Wiederentdecker des Manuskripts, stellt die Behauptung auf und sucht sie kurz zu begründen, das Werk sei bereits, bevor es nach Wittenberg gesandt wurde, dem Könige vorgelesen und in den einzelnen Punkten erwogen; es seien Streichungen vorgenommen, ja einige Male sogar ganze Seiten durchstrichen und wiederum hier und da Zusätze eingefügt. Alles dieses habe der König durch Brochmann in die zurückbehaltene dänische Uebersetzung des Entwurfs oder genauer in ein Exemplar derselben (oben S. 71 ff.), eintragen lassen, und zwar in dänischem Wortlaut, der nach allen Anzeichen, ebenso wie der Grundtext des Entwurfs, aus dem Lateinischen übersetzt sei [1]). — Da diese Ansicht auf den ersten Blick viel für sich hat,

[1]) In der schon mehrfach angeführten Vorrede zu Cragius' Geschichte Christians III. Lateinische Ausg., S. 99, vergl. S. 98; dänische Ausg., S. 138, vergl. S. 137. — Dieselbe Ansicht in früheren Schriften von Engelstoft, Liturgiens Historie (1840), S. 11, und Theologist Tidsskrift, 5. Bd., 2. H., S. 167, und 6. Bd., 2. H., S. 3, sowie bei Knudsen. Kirkehistoriske Samlinger, 1. Bd. (1849), S. 55 f., auch noch bei Helveg, Den Danske Kirkes Historie efter Reformationen, 2. Udgave, 1. Deel, Kjobenhavn 1857, S. 6 f., und bei Lange, Die innere Stellung Christians III. zur Reformation und sein persönliches Verhältnis zu den Reformatoren (Königsgeburtstagsrede), Altona 1857, S. 6.

und da sie von der historischen und archivistischen Autorität H. Grams gedeckt wird, werden wir sie näher auf ihre Richtigkeit zu prüfen haben. Hierzu bleibt uns unter den vorhin dargelegten Umständen, zumal die lateinische Grundhandschrift nicht mehr vorhanden ist, kein anderer Weg übrig, als die Korrekturen selbst nach ihrer formellen Beschaffenheit und nach ihrem Inhalte zu untersuchen und sie daraufhin anzusehen, ob sich nicht Indizien ergeben, die, falls sie nicht die Ansicht Grams und vieler anderer bestätigen, daß der Ursprung der Korrekturen beim Könige zu suchen sei, uns auf die rechte Spur leiten oder doch wenigstens eine einigermaßen haltbare Vermutung ermöglichen. Das nämliche Verfahren hat seinerzeit Engelstoft und nach ihm Petersen eingeschlagen [1]), auf deren lichtvolle Ausführungen wir im übrigen verweisen.

Zunächst unterscheiden wir eine Reihe von ganz kurzen Korrekturen rein formeller Art, lediglich Aenderungen der Sprache und des Ausdrucks. Es sind nämlich vielfach weniger passend erscheinende Wörter oder Bezeichnungen durch solche ersetzt, die für schöner und treffender erachtet wurden, oder auch im Interesse der Deutlichkeit einzelne Worte hinzugefügt [2]), allerdings nicht immer mit Glück. Auch ist z. B. zur Berichtigung eines vermeintlichen Fehlers des Abschreibers ein Wort eingeschoben [3]). Diese Korrekturen betreffen ausschließlich die dänische Bearbeitung des Entwurfs. Sie sind weder in der lateinischen Ordinanz zu erkennen, noch in die beiden dänischen Uebersetzungen derselben übergegangen oder endlich in der plattdeutschen zu vermerken, kommen also für die Dänische und Schleswig-Holsteinische

---

[1]) Vergl. die beiden schon oft zitierten Abhandlungen. Engelstoft, S. 12 ff., 74 ff., Petersen, S. 245 ff.

[2]) Einige Beispiele bei Engelstoft, S. 17.

[3]) In dem Abschnitte über die Absolution hatte der Abschreiber der dänischen Uebersetzung des Entwurfs (oben S. 74) in dem Ausdrucke (terminus technicus) „handts paa leggellisse" (Haandspaalæggelse = Handauflegung, manuum impositio) statt „handts" (Haands) versehentlich geschrieben „hanns" (Entw., S. 77). Die Verbesserung nahm das für den Genitiv des Personalpronomens (hans = seiner) und hielt es deshalb für nötig, darnach das vermeintlich ausgelassene „handts" einzuschieben, sodaß es im korrigierten Entwurf nunmehr heißt „hanns handts paa leggellisse". Die lateinische Ordinanz und die späteren Stufen der Kirchenordnung haben sachentsprechend das Einschiebsel nicht (Ord., Fol. 17: per impositionem manuum). Vergl. Engelstoft, S. 17. — Andere wenig glückliche Einschiebsel ebendaselbst S. 18.

Kirchenordnung nicht in Betracht. Schon um deswillen, weil sie sich lediglich auf die dänische Sprache beziehen, können sie schwerlich von Christian III. selbst herrühren, der damals des Dänischen noch weniger mächtig war (oben S. 77). Sie ergeben sich vielmehr von selbst als ein Werk des Niederschreibers, also Brochmanns. Freilich werfen sie auf dessen Sachkunde und -Verständnis nicht immer gerade günstiges Licht oder lassen doch seine Arbeit als eine etwas mechanische erscheinen, so daß wir ihn schon deshalb nicht für den eigentlichen Verfasser oder intellektuellen Urheber der bedeutenderen sachlichen Korrekturen halten würden.

Betrachten wir nunmehr die wichtigeren Verbesserungen nach ihrer formellen Beschaffenheit und nach ihrem Inhalt, so erweisen sich bei näherem Zusehen die meisten derselben sprachlich als Uebersetzungen aus dem Lateinischen, und zwar gerade aus der Latinität, die wir in der gedruckten Ordinanz lesen. Sowohl das gezwungene, ja hie und da geradezu fehlerhafte Dänisch, als einzelne Latinismen [1]) und ein paar direkte Sinnwidrigkeiten, die sich offenbar aus Fehlgriffen in der Doppelbedeutung lateinischer Worte erklären [2]), verraten sichtlich eine lateinische Grundlage. Als Beispiele dafür sind etwa anzuführen die Einschärfung, daß die gewöhnlichen Litaneien (litaniae vulgares) wenigstens jede Woche einmal regelmäßig gesungen werden sollen, ferner die Zusätze betreffend die Austeilung des heiligen Abendmahls, endlich der Satz, daß am Gründonners-

[1]) Ein solcher ist „schall forfuldes" (perficietur) in dem Zusatze zum Ordinationsritual (Entw., S. 83; Ord., Fol. 23), wo die Dänische Kirchenordnung (Ausg. 1542, Fol. 37) richtiger hat „skal fuld endis", und ein anderer in der bereits oben (S. 110) erwähnten Hinzufügung, daß der Priester an den Sonntagen ohne Abendmahl die Messe halten soll „fore nogen bogestoell och icke fore alteret" (Entw., S. 67). »Coram aliqvo pulpito, non coram altari« (Ord., Fol. 9). Die Dänische Kirchenordnung (Ausg. 1542, Fol. 18) setzt richtiger den unbestimmten Artikel „for een(en) bogestoel oc icke for Altered", und die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung, Fol. (D iiij), sagt einfach „vor einem pulte".

[2]) So heißt es in einem Zusatze zu den Bestimmungen betreffend die kirchliche Bestätigung der Haustaufe (Entw., S. 75; Ord., Fol. 16), offenbar weil die Konjunktion vel durch eller (= oder) statt richtig durch endog (sogar) oder durch ogsaa (auch) übersetzt ist: „Die Eltern sollen die Gevattern dazu bitten oder nach der Taufe", während es hätte heißen müssen „sogar" oder „auch nach der Taufe" bezw. auch „nachdem es (das Kind) getauft ist". Die Dänische Kirchenordnung (Ausg. 1542, Fol. 27) und die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung (Fol. F ij) übersetzen die betreffenden Worte (vel post baptismum) richtig.

tage außer vom heiligen Abendmahle, wie der Entwurf bestimmte, auch von der Fußwaschung gepredigt werden solle. Diese drei Stellen, welche die Abhängigkeit vom Lateinischen deutlich veranschaulichen, geben wir auch um ihres sachlichen Interesses willen in Paralleldruck[1]). Man vergleiche dazu den Wortlaut der entsprechenden Sätze in der Dänischen Kirchenordnung von 1539 (Ausg. von 1542, Fol. 20, Fol. 17, Fol. 23) und in der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542 (Fol. E, D iij, E iij f.). Auch die erstere Kirchenordnung ist durchaus unabhängig von dem dänischen Texte der Korrekturen und übersetzt das Lateinische der Ordinanz mit weit mehr Sprachgefühl und Sachverständnis, als es sich bei dem Niederschreiber beziehungsweise Uebersetzer der Korrekturen findet.

Die Einschärfung der gewöhnlichen Litaneien in der Woche, die, besonders wie sie im dänischen Texte lautet, erinnern könnte an eine Bestimmung der Haderslebener Artikel, ist in Wirklichkeit die Anordnung des in Wittenberg üblichen Gebrauchs (oben S. 20, S. 89, S. 172):

Korrekturen in der dänischen Uebersetzung des Entwurfs. Entw., S. 69.	Die entsprechenden Sätze in der lateinischen Ordinanz. Ord., Fol. 10.
Her schall giffuis agt paa, at the danske letanier at the Jo vdj thet mindste siunges en gang om vgen, effther at predicken er vdhe, huilcken Dag som kirckeherren sinnes got were[2]).	Hic observandum, ut vulgares Litaniæ ad minus semel cantentur in hebdomada post concionem, die qva pastor loci voluerit.

Die Zusätze betreffend die Austeilung des heiligen Abendmahls enthalten namentlich die ausdrückliche Untersagung des Gebrauchs einer Spendeformel, also eine wesentliche Abweichung vom Standpunkte des Entwurfs, da dieser eine solche Formel, und zwar die der Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung, aufgenommen hatte (oben

[1]) Die zweite und dritte Stelle auch bei Engelstoft, S. 14.

[2]) Die dänische Kirchenordnung übersetzt litaniae vulgares richtig, allerdings mit dem alten Ausdruck, „wonlige Letanier" und pastor loci nicht durch das dem Niederdeutschen entlehnte „Kirkeherre", sondern durch „Sognepræst" (Kirchspielspriester), d. i. die noch heute im Dänischen übliche Amtsbezeichnung für den eigentlichen Pastor der Gemeinde.

S. 128). So wurde die schweigende Austeilung des Sakraments, die sich freilich gleich anderen Zusätzen im tatsächlichen Kirchengebrauche nicht behaupten konnte (oben S. 129), durch diese Korrektur ein Charakteristikum unserer Kirchenordnung in allen ihren Bearbeitungen, und dieselbe wird damit in einem wesentlichen Merkmale den eigentlich Bugenhagenschen Ordnungen zugesellt. In deren Sinne, so wird man schon auf Grund dieser Beobachtung sagen dürfen, ist hier die Austeilung des Abendmahls weiter geregelt:

Entw., S. 66.	Ord., Fol. 8.
och i thet at the anamme brödet och kalcken, skall ingtet siigis, forthij at thet tilforen er thennom alle sagt then thiid ther consecreredis efther [1]) christi ordt. Och schulle tienerne giffue fliteligen agt paa, at thee wiide tal paa huor mange som wille berettis, paa thet at the icke skulle nödigis tiill twennde gange at consecrere.	Accipientibus panem et calicem nihil dicatur, qvia omnibus publice dictum est ante in consecratione verbis Christi. Curent etiam ministri diligenter, ut sciant numerum communicandorum, ne cogantur bis consecrare.

Der Zusatz betreffend die Gründonnerstagspredigt wird in der fertigen Ordinanz noch weiter ergänzt durch einen dritten Behandlungsgegenstand, „den Leidenskampf im Garten", und für die beiden hinzugekommenen Predigttexte präzisiert durch die Zeitangabe „zur Vesper". Es ist zusammen genau die in Wittenberg bestehende Ordnung [2]), von welcher der Entwurf nur ein Stück, allerdings das wichtigste, enthält, die aber durch die beiden Bearbeitungen vollständig zur Einführung gebracht wird:

Entw., S. 72.	Ord., Fol. 13.
ther skall och giffues tilkiende och handles om föddernes thoelsse, som Christus thoede [3]) syne discipellers födder om skeertorsdag.	Fiat etiam (ad vesperam) mentio et tractatio de lotione pedum (et de agonia Christi in horto). (Die eingeklammerten Worte bezeichnen die Hinzufügungen bei der letzten Bearbeitung.)

[1]) „Efter (nach, gemäß) ist unrichtig gesetzt statt „med" (mit, mit Christi Worten).

[2]) Förstemann, a. a. O., S. 382 f.

[3]) Das in der Bibelsprache, z. B. Joh. 13, häufige Verbum „toe" (waschen) hört man noch heute hier im nordschleswigschen Dialekt. Die Dänische Kirchenordnung

Derartige Zusätze in lateinischer Sprache wird der Entwurf schwerlich erst in der dänischen Uebersetzung erhalten haben, auch nicht in deren Original, sondern bereits in seiner lateinischen Grundschrift. Schon die Sprache leitet, obwohl Christian III. mit dem Lateinischen in nicht geringem Grade vertraut war (oben S. 77), weniger auf diesen als auf einen theologischen Berater, und weit mehr noch läßt der Inhalt auf einen Mann des kirchlichen Amtes schließen, und zwar einen solchen, der in Wittenberger Verhältnissen lebte. Speziell ist die schweigende Austeilung des Abendmahls, die hier in der Korrektur sogar in der Form des direkten Verbots der Anwendung einer Spendeformel auftritt, ein Kennzeichen Bugenhagenscher Liturgik.

Ueberhaupt würden wir uns schwer dazu verstehen können, dem Könige die vielen Aenderungen liturgischen Inhalts zuzuschreiben. Dazu waren einige derselben zu wichtig oder standen doch zu sehr in Widerspruch mit dem einheimischen Kirchengebrauch, als daß sie der König verfügt haben würde nach eigenem Bedünken und ohne einen der Reformatoren zu Rate zu ziehen. Dahin gehören z. B. die eben besprochene Untersagung des Gebrauchs einer Spendeformel, sowie die Anordnung, daß an den abendmahlsfreien Sonntagen der Schluß der Messe, nämlich das Liturgische nach der Predigt, nicht vor dem Altare, sondern vor einem Pulte ausgeführt werden solle (oben S. 110; Entw., S. 67, Ord., Fol. 9, Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung, Fol. (Diij)) eine Neuerung, die schon daran strandete [1]), daß es in den allermeisten Kirchen überhaupt kein Evangelienpult gab. Andere Veränderungen sind so geringfügig oder gehen doch so sehr ins Detail, daß sie nur von einem Manne herrühren können, der selbst in der Arbeit des kirchlichen Amtes lebte. Als solche sind z. B. anzuführen die Bestimmung darüber, welche Sequenzen am Johannistage, am Mariä Magdalenentage und an den Pfingsttagen gesungen werden sollen (Entw., S. 73, 74, 65; Ord., Fol. 13 f., 15, 7) [2]), oder ferner die Umgestaltung des In-

hat auch „toede", aber statt des Substantivs „Toelse" das ebenfalls veraltete und jetzt wohl fast nur noch in der poetischen und biblischen Redeweise vorkommende Frequentativum „tvætte", „Tvæt" (Tvætning).

[1]) Die Kopenhagener Synode von 1540 mußte es bereits gestatten, daß der Priester, falls kein Pult vorhanden sei, seitwärts vom Altare stehen könne, aber ebenfalls ohne Kasel und nur in der Alba. Pontoppidan, Annales etc., Th. 3, S. 252. Vergl. Engelstoft, S. 58.

[2]) Hier wird in den Korrekturen, wie schon vom Entwurf in der Ordinationsordnung, der dänische Text des Lutherliedes „Nun bitten wir den heiligen Geist" erwähnt.

halts des stillen Gebets des Priesters beim Eintritt in den Altarraum (oben S. 153 f.), sowie die Erlaubnis, daß nach dem Fürgutbefinden des Pastors bei den Matutinen der Schüler an den Wochentagen auch weniger Psalmen als drei und bei den sonn- und festtäglichen Vespern auch weniger Gesänge, als eigentlich vorgeschrieben, gesungen werden dürfen, damit die Kinder nicht mit zu langem Singen beschwert werden (Entw., S. 60, 62; Ord., Fol. 4, 6; Schlesw.-Holst. Kirchenordnung, Fol. C iij, D). Die Sequenzen sind die der Wittenberger Kirchenordnung [1]). Eine Warnung davor, durch zu vieles Singen die Leute überdrüssig zu machen, findet sich auch in der Pommerschen Kirchenordnung in dem Abschnitte über die Messe [2]). Der Inhalt des stillen Eingangsgebets des Priesters entspricht allerdings dem persönlichen Bedürfnisse und der späteren Lebensgewohnheit Christians III., aber eher noch erscheint derselbe hier als Ausdruck der Gesinnung Bugenhagens, der mit der Liebe zum Evangelium Ehrerbietung gegen die weltliche Gewalt verband (oben S. 49 f., 153 f.). Die besondere Einschärfung des Gebrauches der Muttersprache beim Vaterunser und den Einsetzungsworten auch für die Kathedralkirchen (Entw., S. 64; Ord., Fol. 7) kann aus den Sächsischen Visitationsartikeln von 1533 stammen [3]) und stimmt gut überein mit den Anschauungen Bugenhagens, der in seinen Kirchenordnungen der Muttersprache noch etwas mehr Raum gewährt als die anderen Reformatoren [4]).

Andererseits tragen einige Hinzufügungen in dem vorliegenden dänischen Wortlaut anscheinend das Gepräge eines deutschen Ursprungs. Deutsche Konstruktionen und Worte mischen sich in das Dänische [5]). Ja, an einzelnen Stellen tritt die deutsche Färbung be-

---

[1]) Förstemann, a. a. O., S. 383.

[2]) Herausgegeben von M. Wehrmann (Oberlehrer, Professor Dr. phil.), Baltische Studien, 43. Jahrg., Stettin 1893, S. 128 ff., 194. — Vergl. dazu die Motivierung des freien Mittwochnachmittags in Bugenhagens erstem Schulordnungsentwurf in seinem Schreiben „An de ehrentryke Stadt Hamborch" 1526, hochdeutsch 1527. Abdr. b. K. Vogt, S. 258.

[3]) Richter, a. a. O., Bd. 1, S. 229. Vergl. Engelstoft, S. 17.

[4]) Vergl. z. B. Rost, Die pädagogische Bedeutung Bugenhagens, S. 51.

[5]) z. B. „menige" für vulgaris (Entw., S. 88, 89, 112), die im ursprünglichen Entwurf nicht vorkommende Bezeichnung „thend menige kiste" (Entw., S. 95) nach der in den deutschen Kirchenordnungen geläufigen „der gemeyne Kasten" oder „die gemeyne Kaste". Vergl. die Leisniger Kastenordnung von 1523 (Richter, a. a. O., Bd. 1, S. 10 ff.), Bugenhagens Schrift: An de ehrentryke Stadt Ham-

sonders stark hervor. Das gilt gerade von einigen Verbesserungen kirchenrechtlicher Natur, die als solche vom Könige selbst herrühren könnten, z. B. der über die Bestrafung der Frauen, die aus Versehen ihre eigenen Kinder totdrücken (Entw., S. 94 f.)[1], sowie der betreffend die im vorigen Jahre zugestandene Zehntenfreiheit des Adels (oben S. 46 f.) mit dem eindringlichen Appell an dessen christliches Pflichtgefühl, nunmehr freiwillig und nach Fürgutbefinden an seine Prädikanten zu zahlen (Entw., S. 105 f.). In diesen beiden Stellen häufen sich geradezu die plattdeutschen Ausdrücke und Wortverbindungen. Diese auffallende Erscheinung kann sich kaum anders erklären, als daß Brochmann beim Niederschreiben der dänischen Sätze unmittelbar unter dem Einflusse des Deutschen gestanden hat. Er muß entweder einen plattdeutschen Wortlaut vor sich gehabt haben, der in das lateinische Originalexemplar des Entwurfs eingetragen war, oder aber die betreffenden Sätze auf plattdeutsch sprechen gehört haben. Auch der sprachliche Befund könnte deshalb die Annahme empfehlen, daß hier Resolutionen, wenigstens mündliche Willensäußerungen des Königs zu Grunde liegen. Doch stellt sich dem sofort die Beobachtung gegenüber, daß gerade die beiden angeführten Sätze durchaus Bugenhagenschen Gepräges sind, wenn wir auch in diesem Falle eine Quelle nicht direkt nachweisen können.

Überdies stammen mehrere der anderen Korrekturen, wie wir vorhin gezeigt haben, aus deutschen reformatorischen Kirchenordnungen. Dahin gehört, abgesehen von den früher erwähnten Beispielen, besonders eine Hinzufügung von nicht geringer rechtlicher Tragweite. Das Privileg der Steuerfreiheit, das den eigentlichen Pastoren, wenigstens denen auf dem Lande, vom Entwurf bewilligt war (Entw., S. 103), wird nämlich am Schlusse der Handschrift ergänzt durch eine allgemeine Zusicherung des Genusses aller bisherigen Freiheiten (Privilegien) an alle Pastoren, Prädikanten und alle anderen

---

borch, 1526 bezw. 1527 (bei K. Vogt, S. 261), die Vorläuferin seiner Kirchenordnungen, sowie die Pommersche Kirchenordnung (Wehrmann, S. 178 ff.) und verschiedene Aktenstücke von den Bugenhagenschen Visitationen in Pommern. Der Ausdruck steht an dieser Stelle auch in der Dänischen Kirchenordnung von 1539. Dagegen hatte das Malmöbuch (Fol. 52) „en almindeligh Küste". — Ferner „Ordnunge" (Entw., S. 112). Vergl. Engelstoft, S. 15.

[1]) Engelstoft, S. 15, wo das charakteristische Stück abgedruckt ist unter Hervorhebung der bezüglichen Ausdrücke.

Kirchen- und Schuldiener und Studenten (Entw., S. 116). Dieser Satz, aus dem die Ordinanz einen besonderen Privilegienparagraphen bildet und ebenso die Schlesw.-Holst. Kirchenordnung, erinnert in seiner Fassung so stark an die Pommersche Kirchenordnung, daß man seine Herkunft von dorther nicht bezweifeln kann[1]). — Ferner ist der denkwürdige Zusatz über die Verpflichtung aller Landküster zu einem einmal wöchentlichen Unterricht der Bauernkinder im Katechismus eine Reminiszenz an die Pommersche Kirchenordnung, eine Bezugnahme, die man sich kaum anders vermittelt denken kann als durch die Persönlichkeit Bugenhagens, der hier wie dort dem Kirchenordnungswerke vorstand. Der Ausdrucksweise nach ist es vielleicht sogar ein der Pommerschen Kirchenordnung vorangehendes Aktenstück, der Treptower Landtagsabschied, richtiger wohl bezeichnet als „die Artikel der Städte", vom Dezember 1534, das hier indirekt nachwirkt[2]).

Treptower Landtagsabschied oder Artikel der Städte von 1534. von Medem, a. a. O., S. 189.	Entwurf von 1537. Dänischer Text. Entw., S. 106.
Auf den Dörfern sol man gute Custers haben, die da die Kinderchen vnd das Gesinde leren den	Dog at the [d. h. die Kirchspielsküster aus den Lateinschulen der nahen Städte] lære böndernes börnn troen en gang om vghen

[1]) Abdruck bei Wehrmann, S. 177. Richter, Bd. 1, S. 254. Vergl. Engelstoft, S. 90 f. — Der Satz über die Steuerfreiheit fiel bezeichnenderweise bei der zweiten Bearbeitung wieder aus, und das Privileg selbst wird an dieser Stelle durch die bedenkliche Bestimmung eingeschränkt, daß die Pastoren nicht mehr zahlen sollen als früher gewöhnlich an die Bischöfe. In der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung wird die Steuerfreiheit wieder hergestellt fast mit der Formel des Entwurfs.

[2]) Diese Bezugnahme ist bemerkt von Rost, a. a. O., S. 35 f. — Der Landtagsabschied oder die Artikel der pommerschen Städte sind abgedruckt in (von Medem), Geschichte der Einführung der evangelischen Lehre im Herzogthum Pommern, Greifswald 1837, S. 181 ff., 189. — Vergl. dazu O. Vogt, Nachträge zu Dr. Johannes Bugenhagens Briefwechsel, Stettin 1890, S. 17. — O. Vogt weist hin auf Herings Untersuchungen über den sogenannten Landtagsabschied, sowie im Gegensatz zu der älteren Ansicht (oben S. 100) auch darauf, daß die Pommersche Kirchenordnung nicht erst zu Rügenwalde, sondern bereits zu Treptow von Bugenhagen und seinen Mitarbeitern in den Tagen zwischen Nikolai und Luciae (6. bis 13. Dezember 1534) fertiggestellt sei. Auch wird sie in anderen Aktenstücken aus der pommerschen Reformation einfach als die zu Treptow beschlossene Ordnung bezeichnet. Abdrucke bei von Medem, S. 255, 275.

Catechismum, Item die dar zu geschickt sein schreiben vnd lesen. Auf solche Schulen [1]) soll der Pfar vnd Prediger Achtung haben, vnd ein ersam Rad zwene auß dem Radt oder Burger als Prouisores darzu verordnen ꝛc.

Pommersche Kirchenordnung von 1535.

Wehrmann, S. 157. Vergl. S. 167 f. — Richter, Bd. 1, S. 249.

Vp eynem yderen dorpe schall eyn parner syn, de dar hebbe eynen beschehdenen [2]) köster, de ehm helpen könne, den Catechismum leren ynn der kercken edder ym huse, wo ydt ehm de parner vorordenet.

paa it stedt som Sogneherren ther om tilsikker. Thij at her efther skulle alle sognnedegnne vdj saa maade lere böndernes börnn troen. Och ere the icke skickelige [3]) ther till, tha mue the icke heller were sognne diegne.

Lateinischer Text.

Ord., Fol. 41.

Sed Catechismum custodes doceant pueros rusticorum semel in septimana in loco et hora a pastore præscripta. Nam omnes custodes rurales posthac ad eum modum debent docere Catechismum. Cui rei si non sint apti, custodes esse non possunt.

Der weiter vorgeschrittene Standpunkt der Städteartikel, die von den Küstern auch Geschicklichkeit im Schreiben und Lesen fordern, fand nicht einmal Eingang in die Pommersche Kirchenordnung. Vielmehr verlangt diese und mit ihr der Zusatz in unserem Entwurf nur einen Unterricht im Katechismus. Beide beschränken sich damit auf dasjenige, was die Kirchenordnung für das Lübecker Landgebiet von 1531 angeordnet hatte [4]), und was bei den Visitationen in Kur-

[1]) Unmittelbar vorher ist von den Stadtschulen gesprochen.

[2]) „Beschieden" (plattd. eigentlich beschêden) heißt nach seiner älteren Bedeutung soviel als „verständig, sachkundig in einem Berufe" und ist ehrendes Beiwort für Richter, Ratmänner, Handwerker u. s. w. Man vergleiche dazu 2. Petri 1, 6, wo Luther das griechische γνῶσις (Erkenntnis) durch „Beschiedenheit" übersetzt (Vilmar).

[3]) „skikkelig" bedeutet im heutigen Dänisch soviel als „geziemend, ordentlich". — Schon die Dänische Kirchenordnung von 1539 übersetzt (Ausg. 1542, Fol. 58, Nordam, S. 102) apti richtiger durch „beqvemme".

[4]) Richter, Bd. 1, S. 150. — H. Carstens, Kirchenordnung für das Lübeckische Landgebiet u. s. w. von 1531. Neu herausgegeben und mit Anmerkungen versehen Lübeck 1843, S. 3. Das Original ist ebenso wie die Ordnung der Stadt Lübeck in Kleinoktav und bei Johann Ballhorn, aber als eigenes Büchelchen gedruckt. — Vergl. auch König, Bibliotheca Agendorum, S. 200 f.

sachsen schon in den zwanziger Jahren, z. B. 1529 für das Dorf Alten-Herzberg, als Unterrichtsminimum für die Orte gefordert wurde, die keine ordentliche Schule hatten [1]). Dabei verblieb es in allen Bearbeitungen unserer Kirchenordnung, ebenso noch in zwei Kirchenordnungen, die der Schleswig-Holsteinischen nachfolgen, nämlich der Kirchenordnung für das Land Braunschweig von 1543 und mit beinahe denselben Worten in der für die Stadt Hildesheim von 1544 beziehungsweise von Herbst 1542 [2]). Dagegen wird in unserer Volksschulverordnung von Exaudi 1544 [3]) von den Küstern neben und mit dem Unterrichte im Katechismus auch ein solcher im Lesen gefordert, und zugleich haben wir in dem Schulehalten der Kapellane auf dem Lande die erste ordentliche Landvolksschule. Die kirchenrechtliche Grundlage aber, der unscheinbare Ansatz zu einer verheißungsvollen Weiterentwicklung, war die Forderung Bugenhagenscher Pädagogik, die bei der ersten Verbesserung mit diesem Zusatze in unsere Kirchenordnung gekommen ist. — Auch die Stellung des Oberspuerattendenten (oben S. 85), der eigentlich erst durch die Verbesserungen seinen Kollegen übergeordnet wurde, erinnert an Pommern, wo der lutherisch gewordene Landesbischof beibehalten und den Superintendenten (Amtssuperintendenten) vorgesetzt war [4]).

---

[1]) Abdruck der Ordnung für Herzberg bei Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, 1. Abth., 1. Hälfte, S. 578 ff., 580 (oben S. 132). — Vergl. Burkhardt, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen, S. 41.

[2]) Die Kirchenordnung für das damalige Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel bei Richter, Bd. 2, S. 56 ff., 57. Der Wortlaut der Stelle erinnert hier noch an den in der Kirchenordnung für das Lübecker Landgebiet. — In dem Originaldrucke der Hildesheimer Fol. T heißt es: „De Dörpparhere schal na düssem male nenen Cöster holden, de nicht kan den Kinderen den klenen Catechismum Lutheri leren vnde se vnderrichten. Dem schal me ock nichts affbreken, wat he van olders gehat hefft; kan men öhme wat beteren, dat mach me don." Es läßt sich nicht sagen, welche Dörfer eigentlich gemeint sind, da Bugenhagens, Corvins und H. Winckels Reformationswerk sich nur auf die Stadt H. erstreckte. — Die Braunschweiger Kirchenordnung von 1543 spricht auch von einer Unterrichtstätigkeit des Küsters oder Opfermanns in der untersten Klasse der Stadtschulen, »in infimo loco, dar man den kindern de lection bockstauen vnd lesen leret vnd Latin gifft ꝛc." — Zu beiden Kirchenordnungen König, a. a. O., S. 45 ff., 215 ff.

[3]) Vergl. den Abdruck und die Erläuterungen bei Rendtorff, Die schleswig-holsteinischen Schulordnungen, sowie oben S. 134 f.

[4]) Pommersche Kirchenordnung und Aktenstücke bei v. Medem. — Engelstoft, S. 79 f.

In der Annahme eines Bugenhagenschen Ursprungs der Korrekturen werden wir bestärkt durch die Wahrnehmung, daß mehrfach Ausrufe vorkommen, die sehr seine Art tragen[1]), wie wir sie aus seinen Briefen kennen, und wie wir sie in den Zusätzen der letzten Bearbeitung beobachten, die unzweifelhaft sein Werk ist. Oefters sind den Bestimmungen auch Motivierungen beigefügt, ein Verfahren, das doch sonst in der Gesetzessprache nicht üblich ist, und von dem gerade Bugenhagen in seinen eigenen Kirchenordnungen, z. B. der Braunschweiger von 1528, in noch weit umfangreicherem Maße und zur Ermüdung des Lesers Gebrauch macht. Kurz, Bugenhagens Art, seine Stimme ist nicht zu verkennen. Freilich haben wir keine Gewißheit darüber, ob er sich, wie gewöhnlich angenommen wird, dabei wesentlich des Palladius als Hilfsarbeiters bediente, oder inwieweit er mit anderen Theologen, mit königlichen und mit Reichsräten, vor allem mit dem Könige selbst konferiert hat, der Weisungen oder Andeutungen gegeben haben mag[2]), oder ob geradezu eine Art Kommissionsverhandlung stattfand, bei der lateinisch gesprochen wurde, aber Bugenhagen auch plattdeutsche Sätze einfließen ließ. Bei letzterer Annahme würden sowohl das Gezwungene in der Uebersetzung aus dem Lateinischen als der plattdeutsche Einfluß in der dänischen Niederschrift der Korrekturen ihre natürliche Erklärung finden. Das Nähere entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls werden wir urteilen müssen, daß die Korrekturen hauptsächlich auf Bugenhagen zurückgehen.

Allerdings vermögen wir die Zeit nicht genau zu bestimmen. Es mag schon in Wittenberg und auf der Reise an dem Entwurfe gebessert sein (oben S. 177). Daß aber damals bereits alle Korrekturen und durch die Hand des Palladius eingetragen sein sollten, wie ein Neuerer annimmt[3]), ist wenig wahrscheinlich, da mehrere Punkte eine Anwesenheit im Lande und zugleich Vertrautheit mit dem kirchlichen Amte voraussetzen, Palladius aber letztere nicht besitzen konnte, da er vor seinem mehrjährigen Wittenberger Aufenthalt nur im Schuldienste thätig gewesen war. Vielmehr wird die Hauptarbeit erst in Kopenhagen und nach Bugenhagens Ankunft daselbst, also erst nach

[1]) So urteilt der Bugenhagenkenner O. Vogt, a. a. O., S. 148. Vergl. Engelstoft, S. 103 ff., 105 (S. 106 bezieht sich auf die letzte Verbesserung).

[2]) Uebrigens wird der König in den Verbesserungen stets in dritter Person angeführt. Petersen, S. 247.

[3]) Petersen, S. 253.

dem 5. Juli, geschehen sein (oben S. 186 ff., 190)[1]. Dann erklärt es sich auch, weshalb es meist nur bei kurzen Bemerkungen blieb und das Werk nicht zum Abschlusse kam, ja weshalb dasselbe — wenigstens scheint es so nach dem dänischen Exemplar — plötzlich abgebrochen wurde. Noch kaum hatte sich Bugenhagen in die fremden Verhältnisse hereingefunden und das Kirchenordnungswerk noch nicht mit voller Kraft angreifen können, als schon für den 12. August eine andere große Aufgabe an ihn herantrat, die einen Höhepunkt seines Lebens bezeichnet: die erste evangelische Königskrönung. In der kurzen Frist vorher hatte er die Vorbereitungen zu treffen, namentlich das Ritual aufzustellen, eine Thätigkeit, die auch für die Kraft eines Bugenhagen Zeit und Gedanken vollauf in Anspruch nahm. Hierin werden wir somit die Ursache für die Unterbrechung der Arbeit an der Kirchenordnung zu suchen und etwa die Wochen vom 5. Juli bis gegen den 12. August hin als die Zeit der ersten Verbesserung anzusehen haben[2].

Am 12. August[3], Christians Geburtstage, krönte er diesen und die Königin Dorothea (oben S. 7) feierlich in der Frauenkirche. Obwohl Bugenhagen nicht Bischof war, sondern nur Priester, vertraute ihm der König die Handlung an sowohl wegen seiner sittlichen Integrität, seiner Frömmigkeit und Gebetskraft, als wegen seiner loyalen Gesinnung, in der er, ähnlich wie Luther, in der staatlichen Gewalt auch eine Gottesordnung mit sittlichen Aufgaben anerkannte[4]. Bei der Feier wurde aller Pomp entfaltet. Zugegen waren an fremden Fürsten nur die beiden Schwäger Christians, Herzog Albrecht von Preußen mit der Herzogin Dorothea (oben S. 10) und der Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg, Franz von Lüneburg, Christians Tochter

---

[1]) Bugenhagens eigene Aeußerung in seinem Berichte an die Wittenberger.

[2]) Bereits Engelstoft (S. 105) deutet darauf hin, daß die Krönung die mutmaßliche Ursache des Stockens der Kirchenordnungsarbeit sei.

[3]) Nicht Laurentii oder Freitag nach Laurentii, den 10. August, wie Schomakers Lüneburger Chronik (herausgegeben als Gymnasialprogramm von Th. Meyer, Lüneburg 1904, S. 149) und Joh. Berkmanns Stralsunder Chronik (Abdruck der Stelle bei Werlauff, a. a. O., S. 32) angeben.

[4]) So sagen das Wittenberger Leichenprogramm von Blochinger (oben S. 50) und die Leichenrede von Vincentius (Melanchthon). Lœmmelius, a. a. O., S. 42, S. 11. Vergl. Jäncke, a. a. O., S. 46.

Anna[1]), von seinen Brüdern wenigstens der jüngste, Herzog Johann, Gesandte von Schweden, Kursachsen, Hessen, sowie Vertreter der Hansestädte Danzig, Stralsund, Lübeck, Hamburg, Lüneburg[2]), darunter einige Bürgermeister, ferner der gesamte Adel des Landes, gewiß auch viele Schleswig-Holsteiner und Norweger[3]). Der Krönungszug bewegte sich — der König zu Pferde, die Königin zu Wagen — vom Schloßholm über die Brücke „Hoibro" durch die engen Straßen der damals nur kleinen Stadt[4]) nach der Frauenkirche. Hier fungierte Bugenhagen als „Ordinator", bekleidet mit der Alba und Chorkappe, die nachher beim Beginn der eigentlichen Messe mit der Kasel vertauscht wurde, und umgeben von einer Schar lutherischer Prädikanten in weißen Chorhemden[5]). Das von ihm entworfene Ritual folgt in den Zeremonien großenteils dem römischen[6]). Die Majestät der kirchlichen Handlung bleibt gewahrt, aber dabei ist diese durchaus evangelischen Charakters

---

[1]) Geboren in Hadersleben und getauft von Widensee, wurde sie damals unterrichtet von Tilemann van Hußen. Sie kam als Gemahlin des Herzogs, nachherigen Kurfürsten August nach Sachsen und ist in der sächsischen Geschichte bekannt als „Mutter Anna".

[2]) Für die Stadt Lüneburg war es der Syndikus. Schomakers Chronik, a. a. O., S. 149. — Franz von L. ist Bruder der beiden, mit Christian III. seit den Tagen von Worms befreundeten Herzöge Ernst und Otto.

[3]) B. Münter, Symbolæ etc., S. 28, nach Pontanus, Historia Christiani III. — Hvitfeldt, a. a. O., Tom. II, S. 1495. — Das Ritual und die Beschreibung Bugenhagens sind abgedruckt bei Werlauff, Aktstykker vedkommende Kong Christian III.s og Dronning Dorotheas Kroning, Kjobenhavn 1831, und bei Mohnike, Die Krönung Christians III. von Dänemark und seiner Gemahlin Dorothea durch Johann Bugenhagen, Stralsund 1831. — In Werlauffs Buch gute Stiche des Königs und der Königin (Schäfer, a. a. O., S. 357). W. giebt zu den von F. Münter gesammelten Aktenstücken eine ausführliche geschichtliche Einleitung über die früheren Krönungsakte, sowie einen historischen Bericht über diese Krönung. Statt dessen bei Mohnike eine mehr literarhistorische Einleitung, Bugenhagen und dessen Schriften betreffend.

[4]) Man rechnet nur ca. 10000 Einwohner. Schäfer, a. a. O., S. 408.

[5]) Werlauff, S. 5, 8. — Mohnike, S. 37, 43 f. — Beschreibung des Zuges und der Krönungshandlung am ausführlichsten bei K. A. T. Vogt, S. 369—390. Dazu Hering, a. a. O., S. 114, 172. Mollerup in Danmarks Riges Historie, a. a. O., S. 22 f. Daselbst eine Abbildung des prachtvollen massiven Schwertes, das noch heute unter den Regalien bewahrt wird. — Schäfer (a. a. O., S. 356 f.) beschränkt sich auf das ihm charakteristisch Erscheinende.

[6]) Werlauff, S. XXXI. — Hering, a. a. O., S. 172. Beide weisen auf das Pontificale Romanum hin.

und in den Rahmen einer evangelischen Festmesse eingefügt [1]). Orgelspiel [2]), Instrumentalmusik und Gesang, sowohl des Königlichen Sängerchors als der Lateinschüler, ertönte neben dem Gemeindegesang [3]). Zum Schlusse wurde nach dem Segen das Da pacem gesungen [4]). — Ueberall tritt uns das Evangelium der Reformation entgegen. In den Ansprachen legt Bugenhagen dem Könige und der Königin, jedem für sich, die Fürsorge für Kirche und Schule, sowie für die Armen ans Herz. Auch macht er aufmerksam auf den Notstand in Norwegen, „da viel Leut in etlichen Jaren nie zur kirchen komen", und mahnt die Festversammlung eindringlich zu verständiger Maßhaltung im Trinken [5]).

Die Königskrönung stellt sich wesentlich als eine Ordinationshandlung dar und würde deshalb zu berücksichtigen sein für die Geschichte der Entstehung und Weiterbildung der evangelischen Ordination. Uebrigens zeigt sich in ihrem Zeremoniell ein bemerkenswerter Unterschied von den Krönungen der nachherigen absolutistischen Zeit. Dadurch nämlich, daß bei der Ueberreichung der Regalien, namentlich dem Aufsetzen der Krone, mit dem Ordinator und auf dessen Aufforderung die Reichsräte mit Hand anlegen, wird neben der Herkunft der Krone von Gott auch die vom Lande deutlich zum Ausdruck gebracht, übereinstimmend mit Bugenhagens persönlicher Anschauung. Der Stralsunder Chronist [6]) will wissen, Luther habe Bugenhagen nach dessen Heimkehr in seiner Weise heftig getadelt, daß er sich unterstanden

---

[1]) Doch folgte auf das Sanktus sofort die Schlußkollekte. Die Abendmahlsfeier fiel aus, da der König und die Königin wegen des Gepränges und der Unruhe der äußeren Feier das Sakrament vorher zu empfangen wünschten.

[2]) Die Art, wie das Orgelspiel hier erwähnt wird, bestätigt die Richtigkeit der Aufstellungen neuerer liturgischer Forscher über das frühere Verhältnis des Orgelspiels zum Gemeindegesang. Vergl. das früher angeführte Buch von Klosterpropst Freiherr v. Liliencron, sowie G. Rietschel, Die Aufgabe der Orgel im Gottesdienste bis in das 18. Jahrhundert, Leipzig 1903.

[3]) Ueber den Königlichen Sängerchor, der gelegentlich aus 50 Sängern (Diskantisten, Altisten, Tenoristen, Bassisten) bestand, Nachweise bei Rørdam, Universitetets Historie, 1. Bd., S. 321, 4. Bd., S. 31 f. Vergl. N. M. Petersen, Den danske Literaturs Historie, 2. Bd., S. 225.

[4]) Ueber das Da pacem siehe oben S. 171 f.

[5]) Das Einzelne in den Quellen bei Werlauff oder Mohnike. Im Eide des Königs heißt es (Werlauff, S. 14): „Das ich halten wil vber dem Rechten so wol für den Geringsten als für den Grösten, trachten zum fried, zu gutem Regiment, zum gemeinen besten."

[6]) Joh. Berkmann. Auszug bei Werlauff, S. 32.

hätte, den König zu krönen. Es bleibt dahingestellt, ob überhaupt etwas an dieser Nachricht ist, oder ob hier etwa ein Scherz Luthers zugrunde liegt. Jedenfalls hatte der mit der Politik vertrautere Bugenhagen recht gehandelt, und Luther schrieb selbst unterm 6. Dezember 1537, also drei Monate nach dem Vorgange, befriedigt an Bucer: „Pomeranus ist noch in Dänemark, und es glückt alles, was Gott durch ihn tut. Er hat den König gekrönt und die Königin, als ein wahrer Bischof; die Schule [d. h. die Universität] hat er wieder hergestellt“ [1]).

Auffallend ist für einen Heutigen, daß die Ansprachen, die Eidesleistung u. s. w. statt auf Lateinisch nicht etwa auf Dänisch, sondern auf Deutsch erfolgten. Nur die förmliche Bitte um die Vornahme der Krönung wurde je für den König und die Königin von dem Dänischen Kanzler, beziehungsweise einem Reichsrate, auf Dänisch gesprochen, aber sogleich von einem anderen übersetzt. Die Anwendung der deutschen Sprache begründet Bugenhagen mit der Rücksicht auf den König und die Königin, sowie auf die fremden Fürsten [2]) und Abgesandten. Ihnen „zum ehren“ geschähe es, sagt er, und „das es ein jedermann verstehe“. „Ich bekenne freilich,“ fährt er fort, „das man hie Dänisch reden solt, aber die Reichs-Rethe vnd andere, welche alle wol Deudsch verstehen, sollen heut gerne haben, das man Deudsch rede“ [3]). Wir sehen hier also Bugenhagen bei dem feierlichsten Staatsakte des dänischen Reiches die deutsche Sprache anwenden, aber nicht das den Dänen aus dem Verkehr mit den Hansestädten und mit Schleswig-Holstein bekannte und ihm selbst von seiner pommerschen Heimat her vertraute Plattdeutsche, sondern das durch Luthers Schriften und Bibelübersetzung verbreitete und unendlich bereicherte Neuhochdeutsche, das in dem ursprünglich niederdeutschen Wittenberg Kirchensprache war [4]). In dem Erscheinen des Hochdeutschen bei dieser Gelegenheit kündigt es sich

[1]) Abdruck bei De Wette, Bd. 5, S. 87 f. — Regesta Danica, 2. R., 2. Bd., 1. T., S. 18. — Zur Sache vergl. K. Vogt, S. 390, und Köstlin, Martin Luther, 2. Bd., S. 419.

[2]) Besonders Herzog Albrecht, auf den Bugenhagen direkt hindeutet. Mohnike, S. 45. Werlauff, S. 9.

[3]) Werlauff, S. 4, 9. — Mohnike, S. 35, 45.

[4]) Schon vor der Reformation war die niedersächsische Volkssprache in Leipzig, Halle und Wittenberg bereits von dem Meißnischen verdrängt, und in den früher wendischen Dörfern des Kurkreises hatte sich ein Mischdialekt gebildet. Hering in den Studien und Kritiken, 58. Bd., 1885, 1. Bd., S. 546 ff.

bereits an, daß diese Sprache durch die Vorliebe Christians III. bei uns in Schleswig-Holstein Sprache der Landesregierung werden sollte, um reichlich hundert Jahre nachher das Plattdeutsche auch aus Kirche und Schule zu treiben. Die Verdrängung des Plattdeutschen bereitet sich also schon vor, ehe noch unsere plattdeutsche Kirchenordnung in Angriff genommen, ja ehe ihre Vorläuferin, die lateinische Ordinanz, fertiggestellt war, der Entwurf seine abschließende Bearbeitung erfahren hatte. Der Tag der Königskrönung, der 12. August, dürfte, wie vorhin ausgeführt ist, erst den Endpunkt des vorletzten Stadiums in seiner Geschichte, nämlich der ersten Verbesserung, bezeichnen.

IX.

Die lateinische Ordinanz.

Drei Wochen nach der Krönung, Sonntag, den 2. September 1537[1]), erfolgte auf dem Schlosse zu Kopenhagen der Erlaß der fertigen Ordinanz, wie die unterschriftliche Datierung der Königlichen Vollziehungsurkunde besagt[1]), und an dem gleichen Tage[2]) fand, wie ausdrücklich hinzugefügt wird, eine andere große Ordinationshandlung statt, die in dieser Weise einzigartig dastand und das Kirchenwesen unmittelbar betraf: die feierliche Ordination der Superintendenten, die in den damaligen sieben Diözesen des Königreichs Dänemark an die Stelle der abgesetzten Bischöfe treten sollten (oben S. 45, 47). Unter den Designierten standen an erster oder zweiter Stelle der mit Bugenhagen von Wittenberg zurückgekommene D. Petrus Palladius für Seeland, der aus Holland stammende Malmöer Lektor Franciscus Wormordi (Wormordsen) für das frühere Erzstift Lund und an letzter für Ribe der Deutsche M. Johann Wenth, in dem wir den Hauptkonzipisten des Entwurfs zu erkennen glauben (oben S. 95 f.). Die Namen der übrigen vier finden wir unter denen der Unterzeichner des Entwurfs, die als Unterschriften unter die fertige Ordinanz gesetzt sind

[1]) Die Datierung lautet: »Datum Haffniæ in Castro nostro Anno Domini MDXXXVII secunda Septembris: qva die publice ordinati sunt dioecesium Superintendentes.«

[2]) Also nicht am 26. August, wie der Norweger Absalon Pedersson und Huitfeldt (Tom. II, S. 1496), auch andere Chronisten des 16. Jahrhunderts angeben.

(oben S. 58)[1]). Allerdings vermissen wir unter den sieben den Helden und Wortführer der dänischen Reformation aus den zwanziger und ersten dreißiger Jahren, Hans Tausen, der auch mit an der Ausarbeitung des Entwurfs teilgenommen hatte, ohne daß wir den Grund seines Fehlens mit Sicherheit anzugeben vermöchten. Fürchtete man den Stürmer und Dränger? Oder war Tausen als Anhänger der städtischen Partei dem Könige politisch verdächtig?[2]) Jedenfalls konnte er für den Augenblick als Lehrer des Hebräischen in der Artistenfakultät der Universität Kopenhagen und dann am Domkapitel zu Roskilde schlecht entbehrt werden[3]). Gab es doch in Dänemark nur einige wenige Theologen, welche diese erst durch die Reformation in Aufnahme gekommene Sprache soweit beherrschten, daß sie dieselbe zu lehren vermochten. Erst einige Jahre später trat Tausen in die Reihe der Superintendenten dadurch, daß er nach Wenths frühem Tode († 11. August 1541) in Ribe auf die von der Kirchenordnung angeordnete Weise erwählt wurde. Im Jahre 1537 scheint überhaupt noch keine Wahl oder Vorschlag stattgefunden zu haben, wie seitdem regelmäßig bis zur Einführung der „Souveränität" oder Alleinherrschaft (1660), sondern nur eine einfache Berufung erfolgt zu sein[4]). — Da die Quellen, sowohl Bugenhagens eigener Bericht an die Witten-

[1]) Ord., Fol. 98—100. Additam. II zu Cragius, S. 86 f. — Die Namen der Sieben z. B. bei Hvitfeldt, a. a. O., Tom. II, S. 1496. B. Münter, Symbolæ etc., S. 44 ff. K. Vogt, S. 391.

[2]) So meint Nordam in Ny kirkehist. Samlinger, 3. Bd., 1864—66, S. 21 ff., und Universitetets Historie, 1. Bd., S. 470 f. Hering, Bugenhagen, S. 115. — Andere haben den Grund gesucht in einem angeblichen Zwinglianismus Tausens, aber der war doch wohl weiter nichts als ein Festhalten an der ursprünglichen reformatorischen Sakramentslehre.

[3]) Brief Bugenhagens vom 28. Dezember 1537 bei Schumacher, a. a. O., Bd. 1, S. 14. O. Vogt, S. 161. Vgl. Nordam, a. a. O., S. 470 f.

[4]) Nordam, Om Bispevalget i den danske Folkekirke. Ny kirkehist. Samlinger, 6. Bd., 1872—73, S. 66 ff. Die Superintendenten erhielten, wie sich aus den Registranten ergiebt, (Danske Magazin 3. R., 6. Bd., 1860, S. 148) jeder ein Missive, d. h. einen sogenannten geschlossenen Brief, sowie einen „offenen Brief". Ersterer war wohl die Bestallung und letzterer ein Einführungsschreiben an die Behörden des Stifts. Die Briefe von 1537 scheinen nicht erhalten zu sein. Dagegen sind solche aus den vierziger und fünfziger Jahren mitgeteilt von Nordam in den Ny kirkehist. Samlinger a. a. O., S. 97 ff. und 3. Bd., S. 28 ff. Ein Einführungsschreiben für den Norweger Geble Petersen (Pedersson) an alle Geistlichen, Prälaten, Priester und Prädikanten im Stifte Bergen v. J. 1537 Norske Rigsregistranter, 1. B., Christiania 1861, S. 51.

berger, als eine Aufzeichnung des mitordinierten Franz Wormordsen, bestimmt die Siebenzahl angeben[1]), kann die Ordination des Norwegers Geble Petersen (Pedersson), der bereits katholischer „Electus" war, für das Stift Bergen nicht an diesem Sonntage erfolgt, sondern sie mag bereits am 26. August, dem vierzehnten nach Trinitatis, geschehen sein, an welchem die Geschichte von den zehn Aussätzigen Evangelium ist[2]). Es ist eine irrige, offenbar zur Verherrlichung Bugenhagens aufgekommene Tradition[3]), daß dieser bereits sämtliche vier Superintendenten für Norwegen ordiniert habe. In dem großen Lande gab es bisher nur kleine Anfänge der Reformation, und die Wiedereinsetzung des früheren katholischen Bischofs Hans Reff als lutherischer Superintendent in Hamar und Oslo (Christianssand und Christiania) erfolgte erst 1541, in demselben Jahre die Anstellung eines Superintendenten für Stavanger, für Trondhjem, das nördlichste Stift, sogar erst 1546[4]), nachdem Bugenhagen schon gegen Mitte 1539 den Norden wieder verlassen hatte.

Auch für diese Ordinationshandlung verfaßte er ein Ritual, das der fertigen Ordinanz angefügt (Ord., Fol. 62 ff.)[5]) und in Dänemark

---

[1]) Abdruck bei O. Vogt, S. 168. — Rørdam, Lektor Frands Vormordsen in Kirkehist. Samlinger, 5. R., 2. Bd., 3. H., 1904, S. 417 ff., 440. — Er war ein Holländer (Batavus), vielleicht mit der Prinzessin Isabella nach Dänemark gekommen. Vergl. auch O. Vogt, S. 176.

[2]) Über den Bericht des Absalon Pedersson, der Gewährsmann ist für die Ordination seines Pflegevaters Geble Pedersson, und überhaupt über die Frage vergl. B. Münter, Symbolæ etc., S. 49 ff., Rørdam, Universitetets Historie, 1. Bd., S. 49 ff., sowie die beiden Bücher von A. Chr. Bang (früher Professor, jetzt Bischof), Kirkehistoriske smaastykker, Kristiania 1890, S. 204 ff., 226 ff., und Den norske kirkes historie i det 16. aarhundrede, Kristiania 1895, S. 20 ff. — Absalon Pedersson, der auch den sich auf das Evangelium des 14. Sonntags nach Trinitatis beziehenden angeblichen Scherz Bugenhagens berichtet, setzt ebenso wie Hvitfeldt den 26. August als Ordinationstag für alle Superintendenten an.

[3]) Sie findet sich bei Jäncke, a. a. O., S. 51. Vergl. B. Münter, a. a. O., S. 49, und A. Chr. Bang, a. a. O., S. 29.

[4]) B. Münter, a. a. O., S. 49 ff. A. Chr. Bang, a. a. O., S. 86 ff., 202 ff., 141 ff. — Die Abdankungsurkunde des Hans Reff vom 1. November 1537 bei Rørdam, Monum. hist. Dan., 1. B., Kjøbenh. 1873, S. 232 f.

[5]) Unmittelbar vor der Bugenhagenschen Ordnung für die Domstifter und Klöster. In der Dänischen Kirchenordnung ist es mit übersetzt. Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung hat es nicht und verweist Fol. N(iiij) auf ein besonderes Buch, das ein ausführliches Ritual für die ordinatio episcopi et presbyteri geben soll.

dauernd in Gebrauch geblieben ist, ja bis nahe an die Gegenwart in lateinischer Sprache[1]). Dem Ritual ist die Ordinationsordnung der Hamburger Kirchenordnung zugrunde gelegt, die auch schon für den Fall der „Ordnung" eines Superintendenten Bestimmung trifft[2]). Aus dieser Quelle stammt das schöne Gebet am Schlusse: „Die Ernte ist groß, der Arbeiter sind wenige." Allerdings traten zu der einfachen älteren Form einige Ergänzungen hinzu, sowohl in der Richtung der inzwischen vorgenommenen Erweiterung der Predigerordination, als zur Verstärkung der Feierlichkeit für den besonderen Zweck: Vaterunser und Kommunion, der Gebrauch des vollen Meßgewandes, das Lesen von Schriftlektionen durch die assistierenden Priester. Die Handlung kommt übrigens mit Ausnahme dessen, was sich speziell auf das Superintendentenamt bezieht, so ziemlich der Predigerordination gleich, wie diese in der fertigen Ordinanz gestaltet war.

Die Vornahme einer besonderen Superintendentenordination war schon um deswillen geboten, weil einige der Designierten überhaupt noch nicht für das kirchliche Amt ordiniert waren[3]). Zugleich aber lag die Einführung der Handlung als dauernder Kirchengebrauch auf derselben Linie wie die Erweiterung der Predigerordination. Sie bildet ein Glied in der fortschreitenden Konsolidierung der Ordnungen der reformatorischen Kirche, dessen Einfügung allerdings veranlaßt wurde durch die in Dänemark mögliche und sich aus den Verhältnissen ergebende Anknüpfung an die alte Diözesanverfassung. Da die dänische Kirche, ähnlich wie die pommersche, bei der Reformation den Landesbischof beibehalten konnte, durch die Neuordnung die Stifts- oder Landessuperintendenten erhielt (oben S. 45, 47), galt es, diese Männer auf eindrucksvolle Weise einzuführen und dadurch ihr Amt in seiner Besonderheit und als einen vollwertigen Ersatz des alten bischöflichen herauszustellen. Doch ist das Superintendentenamt nur eine besondere Art des Amts des Worts und der Sakramente, nämlich ein Landespredigt- und Visitatorenamt, und die Superintendentenordination nichts anderes als eine feierliche Amtseinsetzung, eine öffentliche Sendung in

---

[1]) Vergl. z. B. N. M. Petersen, Den danske Literaturs Historie, 2. Bd., S. 224.

[2]) Hamburger Kirchenordnung, Ausgabe von Bertheau, Kap. 12, S. 50 ff., 52 f. Vergl. Engelstoft, S. 96, K. Vogt, S. 391. Hering, a. a. O., S. 116, 172.

[3]) B. Münter, a. a. O., S. 46 f.

die Rechte und Pflichten des Amtes [1]), und nicht etwa die Aufprägung eines höheren geiſtlichen Charakters. Keineswegs beabſichtigte man eine katholiſche Biſchofsweihe. Die Reformation hatte die richtige kirchenhiſtoriſche Einſicht gewonnen, daß das Biſchofsamt in neuteſtamentlichem Sinne ſich auf die Einzelgemeinde beziehe [2]), und daß die apoſtoliſche Succeſſion nicht nur den Biſchöfen, ſondern dem ganzen Predigtamte zukomme. Man vermied deshalb zunächſt gefliſſentlich den Biſchofstitel, der zu ſehr an die früheren Inhaber des Amtes erinnerte, und man verzichtete in Dänemark von vorneherein auf die apoſtoliſche Succeſſion, obwohl man dieſelbe durch die ſchwediſchen Biſchöfe oder den vorhin erwähnten früheren norwegiſchen Biſchof (S. 211) hätte erlangen können. Vielmehr nahm man Bugenhagen als Ordinator, weil man alles Gewicht auf den geiſtigen Zuſammenhang mit Wittenberg und der Reformation legte. Die neuen Superintendenten heißen in der Kirchenordnung (Ord., Fol. 45) ausdrücklich „Konſervatoren der wiederhergeſtellten Religion", alſo des Reformationswerks. Freilich behielten ſie die Abzeichen und großenteils die Funktionen der früheren Biſchöfe, z. B. neben der Ordination auch die Inſtitution der Prieſter. Auch hielt ſich der alte Titel in der Volksgewohnheit und kam im nachreformatoriſchen Zeitalter wieder in offiziellen Gebrauch. Doch ſollten ſie keineswegs „Herrenbiſchöfe", Kirchenfürſten im alten Sinne und mit eigener Souveränität ſein, ſondern die ausführenden Organe des landesherrlichen Kirchenregiments, Superintendenten mit viel Arbeit und Mühe. — Die Pröpſte, die in der Ordinanz und in der Däniſchen Kirchenordnung Hardespröpſte ſind, ebenſo wie einſt in Hadersleben (oben S. 24 f.), werden nur als ihre „Koadjutoren" bezeichnet (Ord., Fol. 45), während die Amtspröpſte der Schleswig-Holſteiniſchen Kirchenordnung, die Schleswigſchen, ſchon als Nachfolger bisheriger Superintendenten [3]), und gar der Propſt

[1]) Hering, a. a. O., S. 116, 172 (gegen B. Münters Auffaſſung).

[2]) In Wittenberger Studentenbriefen vom Februar und Juni 1524 wird Bugenhagen als der erſte und eigentliche Paſtor der Gemeinde, dem zwei Diakonen aſſiſtieren, Epiſkopus genannt. Dabei zitiert der erſte Brief die Bibelſtelle Titus 1, 6, 7 und erwähnt das Glaubensexamen ſowie die oben, S. 167, abgedruckten Sätze in Luthers **Formula missae**. Abdruck bei Hartfelder, **Melanchthoniana Paedagogica**, S. 125, 142.

[3]) Dieſen Punkt werden wir nachher wieder berühren. Vergl. übrigens oben S. 24 f., 61 f. und über die ſpätere Geſtaltung des Propſtenamts den Vortrag von Janß (Propſt in Sörup), Zur Geſchichte des Propſtenamtes in Schleswig-Holſtein,

von Holstein (Praweſt ym Holſterlande) von vornherein eine ſelbſtändigere Stellung einnehmen. — Für den evangeliſchen Biſchof oder Superattendenten zu Schleswig (Schleswig-Holſteiniſche Kirchenordnung, Fol. N iij ff.) wurde, wie wir ſpäter ſehen werden, der größte Teil der biſchöflichen Herrlichkeit noch auf eine Zeitlang gerettet. Doch ging mit dem Dahinſcheiden des erſten lutheriſchen Biſchofs [1]) das Bistum, d. h. das Biſchofsgut, in fürſtliche Hände über. Die Befugniſſe und Amtsgeſchäfte übernahm, wenigſtens für die Gottorper Gebiete, der herzogliche Generalpropſt oder Superintendent, der gelegentlich einmal „Suffragan" des fürſtlichen Amtsinhabers genannt wird.

Am Tage der Ordination der ſieben däniſchen Superintendenten, dem 2. September 1537, wurde, wie geſagt, die lateiniſche Ordinanz oder Ordinatio Ecclesiastica regnorum Daniæ et Norvegiæ et ducatuum Slesvicensis, Holsatiæ etc. etc., wie ſie vollſtändig heißt, von Chriſtian III. feierlich erlaſſen. Die abſchließende Bearbeitung des Entwurfs, die von weit größerem Umfange iſt als die erſte Verbeſſerung, wird demnach in den drei Wochen zwiſchen dieſem Tage und dem der Königskrönung, dem 12. Auguſt, geſchehen ſein. Sie beſtand, wie wir aus einem Vergleiche zwiſchen der verbeſſerten däniſchen Handſchrift und der fertigen lateiniſchen Ordinanz erſehen, in einem Doppelten: einer abermaligen Korrektur und Ergänzung des Entwurfs, ſowie einer Erweiterung des Ganzen durch Hinzufügung einer Reihe von Stücken oder Abſchnitten am Schluſſe.

Erſtlich wurde der Entwurf alſo nochmals einer durchgreifenden Reviſion unterworfen. Wiederum ſind viele Verbeſſerungen vorgenommen und Zuſätze eingefügt. Von dieſen haben wir im Laufe unſerer Unterſuchung bereits eine Anzahl erwähnt: bei den libri parochiales die Hinzufügung „des Buches dieſer unſerer Ordinanz ſelbſt" (oben S. 124), in der Schulordnung die Weiterzulaſſung von beſſeren Schulen mit fünf oder ſechs Lehrern in den größeren Städten und daneben die Inausſichtnahme von zwei höheren Schulen für die Herzogtümer nach Hamburger Vorbild mit je ſechs oder ſieben Lehrern (S. 133) [2]), die Beſtimmung, daß beſonders volkreiche Städte, wie z. B. Malmö,

---

Flensburg 1905. Auf die grundlegenden Reformationsjahre geht der Verfaſſer nicht weiter ein.

[1]) In der Volksſchulverordnung von 1544 erſcheint ſchon einmal die Bezeichnung „Generalſuperintendent".

[2]) Ord., Fol. 37.

mit nur einem Kirchspiel wenigstens vier Prediger an ihrer Kirche haben dürfen (S. 34)[1]), endlich die Wiederentfernung der Bemerkung der ersten Korrektur, betreffend die für Jütland erlassene Ordnung (S. 44, 191 f.). — Mehrere bedeutsame Aenderungen sind nach ihrer Vorgeschichte eingehend erörtert: Die gänzliche Umarbeitung des Abschnittes über die Ordination und die Erweiterung der Handlung gemäß der in Wittenberg soeben eingeführten Form (S. 103 ff., 182 f.), die Einschiebung des sogenannten Amtes der Schlüssel in den vom Entwurfe aus den Bugenhagenschen Kirchenordnungen übernommenen lateinischen Katechismus (S. 107 ff., 151), die Bücherzensur durch die Universität (S. 126 ff.), die Streichung der Dreizahl der Sakramente unter Hinweis auf die Lehrautorität des Katechismus (S. 150) und die letzte Ergänzung der Bestimmungen über die Gründonnerstagspredigt auf die in Wittenberg bestehende Ordnung (S. 195 ff.).

Auch haben wir die wichtige Veränderung betreffend den Satz über die Privilegien der Pastoren u. s. w. erwähnt und bemerkt, daß aus diesem Satze in der Ordinanz ein selbständiger Paragraph gebildet wird (oben S. 200 f.). Eine recht erhebliche Aenderung auf dem Gebiete der Verfassung ist, daß der oberste Superintendent, der von dem Prädikantenantrage von 1536, sowie vom Entwurfe von 1537 gefordert war, und den die erste Korrektur sogar noch mehr über die anderen Superintendenten erhoben hatte, wieder gestrichen wurde (oben S. 45, 85)[2]). Es geschah dies offenbar, weil man ein neues Erzbistum, die Wiederaufrichtung einer Hierarchie, fürchtete. Die näheren Umstände sind uns freilich unbekannt. Dagegen wurden die Befugnisse der anderen Superintendenten, die im Entwurf nur verhältnismäßig geringe waren, wesentlich erweitert. So fiel ihnen jetzt namentlich die Ordination der Prediger zu, die im Entwurf Sache der Pröpste war und es in der ersten Korrektur blieb (Entw., S. 81 ff., Ord., Fol. 22 ff.). Andererseits wurde die Stellung der Pröpste wieder dadurch etwas verstärkt, daß entsprechend der Wahl des Superintendenten auch die Propstenwahl eingeführt wurde[3]). Die Pröpste sollten nämlich durch die Prediger der Harde im Verein mit dem Superintendenten gewählt werden (Ord., Fol. 20, Dänische Kirchen-

[1]) Ord., Fol. 39. Vergl. außer Engelstoft, S. 102, übrigens Ny kirkehistoriske Samlinger, 2. Bd., S. 211 ff.

[2]) Engelstoft, S. 79 f.

[3]) Engelstoft, S. 81.

ordnung von 1539, Ausg. 1542, Fol. 33). Auch die Predigerwahl, die bei der ersten Verbesserung eingeführt war (Entw., S. 83), wurde näher geregelt als eine Erwählung durch ein Kollegium oder durch Wahlmänner (per praecipuos, quorum interest. Ord., Fol. 20) [1]).

In mehrfacher Beziehung sind beide Bearbeitungen strenger als der ursprüngliche Entwurf. So verbot die erste Bearbeitung den Bettelmönchen das Umherstreifen und das Predigen (Entw., S. 85), und die zweite Bearbeitung verfügte ihre gänzliche Austreibung (Ord., Fol. 24). Ueberhaupt kommt, wie man sagen kann, der protestantische Standpunkt schärfer zum Ausdruck. Daneben wird aber auch das Zensurgesetz eingeführt. Nur in einem Stücke war der ursprüngliche Entwurf strenger als die Ordinanz, nämlich in der Kirchenzucht. Jener hatte die Absolution hingestellt als eine Art Wiederherstellung der „Berechtigung", die der Sündigende vorher unter der Taufe gehabt hatte (Entw., S. 77), und hatte geschrieben, daß man den Bann festhalten solle in dieser „letzten Zeit, in der die Kirche ist" (Entw., S. 86). Die offenbare Sünde wird mehrfach hingestellt als eine Kränkung der Gemeinde, der Kirche, „der heiligen Kirche". Deutlich liegt das Bestreben vor, die Gemeinschaft der Abendmahlsgenossen als eine Gemeinde der „Gläubigen", der wahren Christen, herauszustellen. Der Pastor sollte diejenigen, deren Lebensführung nicht mit ihrer Glaubenserkenntnis übereinstimmte, auch wenn sie im Verhöre gut geantwortet hätten, vom Abendmahle zurückhalten (Entw., S. 79, Ord., Fol. 18 f.). Die Ordinanz fügt aber hinzu: „in der Privatbeichte (in arcana confessione)", um den Schuldigen die öffentliche Beschämung zu ersparen, und streicht mehrere der vorhin erwähnten charakteristischen Sätze, freilich nicht alle, sodaß die Anschauungsweise des Entwurfs in unserer Kirchenordnung noch zu erkennen ist. Auch wird die zweimal jährliche öffentliche Verlesung der vom Abendmahle Zurückzuhaltenden am ersten und vierten Advent beibehalten (Ord., Fol. 19, Schlesw.-Holst. Kirchenordnung, Fol. G ij) [2]). Aber man bemerkt hier eine Tendenz, die Frage der Zulassung zum Abendmahle hinüberzu-

[1]) Nach den Riber Artikeln von 1542 sollten es sieben sein. Vergl. Engelstoft, S. 85 ff. Rørdams Schrift über die Predigerwahl in der dänischen Kirche liegt mir nicht vor.

[2]) Ueber die kirchenordnungsgemäße Ausgestaltung des Beicht- und Bußwesens vergl. Aug. Hardeland, Geschichte der speziellen Seelsorge, Berlin 1897/98, S. 311 ff.

ziehen in die Sphäre der privaten Seelsorge, eine Betrachtungsweise, welche in Bugenhagens eigenen Kirchenordnungen herrscht. Nach diesen erscheint es nämlich als Pflicht des Pastors, zu verhindern, daß jemand das Abendmahl unwürdig empfänge[1]).

Ueberhaupt kam in den Entwurf, wie er durch die erste Verbesserung gestaltet war, abermals eine Reihe von Korrekturen: von Bemerkungen, Einschiebseln, darunter Versprechungen und Hinweise auf künftige Maßnahmen. Dadurch erhält die Ordinanz statt der bestimmten und gebietenden Gesetzessprache des Entwurfes einen berichtigenden und beweisführenden Charakter. Andererseits mischen sich Ausrufe, Expektorationen ein. So werden zum Beispiel bei der Anordnung, daß der Katechismus den Kindern (pueris) gepredigt werden solle, die Worte eingeschoben: „ja allen (immo omnibus)" Ord., Fol. 10, und in der Schulordnung, die eigentlich nur Schulen mit zwei oder drei Lehrern kennt, der Zusatz: „Wir wollen nicht, daß die besseren Schulen in einigen größeren Städten, wo sie bisher fünf oder sechs Lehrer gehabt haben, abgeschafft werden. Was wäre denn das für eine Ordinanz?" (Fol. 37). Betreffend das Gehalt der Superintendenten heißt es: „Und wo die Kirchen nicht genug dazu haben, werden wir hinzugeben, was fehlt. Sonst sehen wir, daß die Religion den Unsern nicht dauernd bewahrt werden kann. Wir hoffen, daß Gott in seiner Barmherzigkeit uns dazu stärken wird. Amen." (Fol. 49 f.)[2])

Fassen wir es kurz zusammen, so tritt uns in diesen letzten Verbesserungen noch deutlicher als in der ersten Korrektur die Sprechweise und die Art Bugenhagens entgegen, wie wir sie sonst aus seinen Briefen und seinen Schriften kennen.

Zweitens sind, während die bisherigen Korrekturen und Zusätze sich dem Gange des Entwurfes einfügen, am Schlusse desselben noch eine Reihe von Abschnitten hinzugesetzt oder genauer vor der Antwort auf den Antrag betreffs Errichtung einer Universität eingeschoben. Obwohl diese Stücke im Verhältnis zu den bisherigen einen sehr großen Umfang einnehmen — sie reichen von Fol. 56 der Ordinanz bis Fol. 98 — und nicht in die sechs Kapitel des Entwurfs eingegliedert sind, wird man sie doch nicht eigentlich als den zweiten

[1]) Braunschweiger Kirchenordnung von 1528, Hänselmann, S. 95, 100 ff. Vergl. Engelstoft, S. 76.

[2]) Engelstoft, S. 106.

Teil der Ordinanz [1]), sondern nur als Anhänge bezeichnen dürfen. — Zunächst haben wir acht Stücke, welche zu der Ordinanz selbst als Ergänzungen in den betreffenden Punkten hinzutreten.

Der erste Abschnitt (De domibus Superintendentum etc.) handelt von den Häusern der Superintendenten, sowie denjenigen der Prediger und anderer Kirchen- und Schuldiener in den Städten und Flecken. Er billigt ihnen allen entsprechende freie Wohnung und deren freie Erhaltung zu. Ausdrücklich einbegriffen sind auch die Schule und die Schuldiener (Lehrer). — Der zweite Abschnitt (De Norwegia) macht einen Anfang mit der von Bugenhagen bei der Krönung erbetenen Fürsorge für Norwegen (oben S. 207), das durch den Reichstag von 1536 seinen Rang als selbständiges Königreich verloren hatte und auf den einer dänischen Provinz herabgesetzt war, und verspricht die baldige Anstellung von Superintendenten für die einzelnen Stifter (oben S. 211), die für gute Prediger und das Wort Gottes sorgen und vorläufig alles auf Grund der Ordinanz ordnen sollen. Uebrigens wolle der König bei seinem demnächstigen Besuche [2]) zusammen mit den Superintendenten die für die gänzlich andersartigen Verhältnisse des großen Landes erforderlichen Anordnungen treffen; „denn vieles dort verlange eine andere Ordinanz". Diese Verheißung wurde eigentlich erst durch die Kirchenordnung von 1607 eingelöst, die großenteils noch auf Grund der Dänischen ausgearbeitet ist. — Auch das dritte Stück: »De Emeritis ministris Ecclesiarum et Scholarum« giebt ein Versprechen, nämlich daß der König den Predigern, Kirchen- oder Schuldienern, die mit Gelehrsamkeit und Treue in ihrem Amte gedient haben und aus Gesundheitsrücksichten es nicht länger können, auf Ansuchen eine der durch das Absterben ihrer bisherigen Inhaber vakant werdenden Präbenden geben wolle. In der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung (Fol. Nj) erhält diese Zusage die weiter reichende Fassung, daß der Landesherr den „ausgearbeiteten Predigern, Kirchen- und Schuldienern" auf Antrag eine gnädige Versorgung gewähren wolle. — Das vierte, fünfte und sechste Stück beschäftigen sich mit den zukünftigen Ordnungen für die Kanoniker, die Mönche und die Nonnen. Den Kanonikern, deren Rechtsverhältnisse zusammen mit der Neuorganisation der Universität geregelt werden sollen, wird auferlegt, in ihrem Stift einen fachkundigen Theologen als Lektor zu unterhalten,

[1]) Rost, a. a. O., S. 6.

[2]) Auch in dem Einführungsschreiben für Geble Petersen weist der König auf seinen bevorstehenden Besuch in Norwegen hin.

der öffentlich in lateinischer Sprache theologische Vorlesungen vor den Kanonikern, vor Studierenden, gelehrten Bürgern oder anderen Zuhörern halten soll, auch bisweilen zu bestimmten Zeiten predigen möge, jedoch ohne Störung der gewöhnlichen Predigten. Für ihre täglichen Gottesdienste werden sie übrigens auf die weiter unten angehängte besondere Ordnung verwiesen, die „unser geliebter Johannes Bugenhagen" (dilectus nobis Joannes Bugenhagius Pomeranus Doctor) verfaßt hat. Auch mögen sie, wenn ihre Kirche nicht eine Pfarrkirche ist, in ihrer lateinischen Sonn- und Festtagsmesse Abendmahlsfeier halten, falls Kommunikanten vorhanden sind. Sie dürfen heiraten und, wenn sie zu Kirchen-, Schul- oder akademischen Aemtern berufen werden sollten, ihre Einnahmen aus den Kanonikaten behalten, es sei denn, daß sie freiwillig resignieren. Ganz ähnliche Bestimmungen werden auch für den Gottesdienst und das Leben der Mönche d. h. der nicht bettelnden Orden — die Bettelmönche waren bereits durch den Entwurf vom Predigen ausgeschlossen, ja durch die erste Korrektur gänzlich aus dem Reiche verwiesen (Entw., S. 85) — sowie für die Nonnen erlassen. Die Mönche sollen bei einem Lektor Predigten und Vorlesungen hören und theologische Studien treiben, so daß einige nachher etwa Pastoren werden können. Der Lektor hat über die heilige Schrift zu lesen, den Katechismus zu lehren[1]), zu predigen u. s. w.[2]) Auch die Nonnen sollen ehrbar in ihrem Kloster leben — es fallen hier harte Worte wider das Klosterleben (Fol. 60) —, sie sollen sich beschäftigen, auf evangelische Art beten, Vorlesungen über den Katechismus und Predigten hören. Ihnen ist in den einzelnen Klöstern ein Prediger vorzusetzen, ein gelehrter, bescheidener und ehrbar verheirateter Mann und Familienvater, der vor ihnen zu lesen und zu predigen hat, und dem eine entsprechende Besoldung gegeben werden soll. Sie mögen ihre Horen singen und ihre Abendmahlsfeier halten nach der für die Kanoniker vorgeschriebenen Weise, falls nicht der Klosterprediger es für nützlicher erachtet, daß weniger und um des Verständnisses willen lieber in dänischer beziehungsweise deutscher Sprache (Ord., Fol. 60, Schlesw.-Holst. Kirchenordnung, Fol. N ij) gesungen werde, „dat se mögen dorch Gades wort vnderwiset werden, dewile se vorstan, wat se singen vnde

[1]) Vergl. hierzu die Volksschulverordnung von 1544. Rendtorff, a. a. O., S. 25 ff., 205 ff.

[2]) Hiernach ist die betr. Stelle in der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung, Fol. N ij, zu verstehen.

leſen", wie die Schlesw.-Holſt. Kirchenordnung ſagt (Fol. Nij). — Als ſiebenter Abſchnitt folgt der Eid der Superintendenten, der entſprechend der weitreichenden Verantwortlichkeit des Amtes zugleich Homagial- und Religionseid[1]) iſt (Ord., Fol. 61), und als achter das bereits früher beſprochene Ritual für die Ordination der Superintendenten (oben S. 211 f.)[2]). — An neunter und letzter Stelle ſteht (Fol. 68—98) ein mehr ſelbſtändiger Anhang, das umfangreiche Bedenken Bugenhagens, ſeine „Inſtruktion und Ratſchlag" oder Ordinanz für die Kanoniker und Klöſter, wie der vollſtändige Titel lautet: »Pia et vere Catholica et consentiens veteri Ecclesiæ Ordinatio Cæremoniarum pro Canonicis et monasteriis«. Sie iſt angeſchloſſen durch die Formel: „Was wir billigen, annehmen und bewahrt wiſſen wollen für die Kanoniker und Mönche", und eingeleitet mit den Worten: „So nämlich räth jener Mann und lehrt". Hierdurch wird dieſe Ordinatio pro Canonicis etc. ein integrierender Beſtandteil unſerer Kirchenordnung, behält aber, abweichend von den bisherigen Anhängen, daneben den Charakter einer ſelbſtändigen Arbeit Bugenhagens. Sie war von ihm bereits für Pommern auf Befehl des dortigen Herzogs verfaßt und ſollte der Pommerſchen Kirchenordnung angehängt werden, iſt aber nicht zuſammen mit dieſer bei Frantz Schlöſſer, ſondern bei dem bekannten Johannes Lufft in Wittenberg gedruckt, ebenfalls 1535, doch vermutlich erſt etwas ſpäter im Jahre. Unter den wenigen erhaltenen Originaldrucken der Pommerſchen Kirchenordnung befindet ſich nur ein einzelner, welchem die Pia Ordinatio tatſächlich mit angebunden iſt[3]). Da auch ſonſtige Exem-

[1]) Aehnlich wie einſt der Haderslebener Paſtoreneid von 1528 (oben S. 16).

[2]) Auffällig iſt die ſchon von anderer Seite bemerkte Beteiligung der »Seniores« oder „Oldinge", alſo einer Art „Älteſten", an der Ordinationshandlung, da die Ordinanz und die däniſchen K. O. das Inſtitut der Kirchenälteſten nicht kennen, ſondern nur Ædiles seu Diaconi (Kaſtenvorſteher) oder „Kirkeværger" (Juraten, Kirchengeſchworene). Es ſtellt ſich die Frage, woher Bugenhagen den Gedanken etwa entlehnt und ob er ihn ſonſt irgendwie ausgeſprochen hat.

[3]) Das Exemplar der Bokelmannſchen Sammlung in der Kirchen- und Miniſterialbibliothek zu Celle. Freundliche Mitteilung von Superintendent Röbbelen daſelbſt. Im Katalog iſt die letztere Schrift beſonders angegeben mit verkürztem Titel. — Wehrmann hat für die Herausgabe der Pommerſchen Kirchenordnung unter den vier ihm vorliegenden Originaldrucken ein ſolches Exemplar nicht gehabt, auch Sonderdrucke der Pia Ordinatio nicht auftreiben können. Vergl. betr. den Druck der letzteren König, a. a. O., S. 205, und Mohnicke, Geſchichte der Buchdruckerkunſt, S. 131.

plare derselben kaum noch vorzukommen scheinen, dürfte die Auflage nur sehr klein oder rasch vergriffen gewesen sein. Umsomehr lag Veranlassung vor, sie mit unserer Ordinanz abermals zu publizieren, allerdings mit einigen kleinen Aenderungen, die durch die örtlichen Verhältnisse geboten schienen [1]). Später ist sie der Kirchenordnung für das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel angehängt [2]). — Da dieser umfangreiche Bugenhagensche Aufsatz ein besonderes Ganzes für sich darstellt und, wie gesagt, eigentlich der Pommerschen Reformation angehört, haben wir nicht weiter auf denselben einzugehen, obwohl er in plattdeutscher Uebersetzung mit in der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung steht. Eine speziellere Besprechung muß vielmehr demjenigen überlassen bleiben, der uns die Liturgik Bugenhagens näher darstellen wird. Hier wollen wir nur bemerken, daß sich in dieser Pia Ordinatio [3]), wie auch schon in der Pommerschen Kirchenordnung unter gleichzeitigem Rückweis auf die Lübecker angekündigt war [4]), die Singnoten für das Vaterunser und die Einsetzungsworte finden oder doch finden sollten [5]). Der Abdruck in der lateinischen Ordinanz von 1537 enthält freilich nur die Notenlinien. Die schriftliche Nachtragung der Notenpunkte ist wenigstens in dem vorliegenden Exemplare nicht erfolgt. Aber die schon mehrfach erwähnte erste dänische Uebersetzung

---

[1]) z. B. die Einführung der Bezeichnung Danicum, Danice (nicht des entsprechenden lingua vernacula, wie im Entwurf) Ord., Fol. 89, 90, 92—95 und besonders die auffallende Wendung: Ecclesia Danica, in qva nati sumus (Fol. 92). Im Widerspruch damit erscheinen Fol. 83 die Herzogtümer neben den Königreichen (de festis etc. qvæ servabuntur in his Regnis et Ducatibus). Vergl. Engelstoft, S. 110.

[2]) König, a. a. O., S. 45. Vergl. S. 205.

[3]) Vergl. das Exemplar in der Bokelmannschen Sammlung.

[4]) Richter, Bd. 1, S. 258, Wehrmann, S. 195. Die Noten stehen in der Lübecker Kirchenordnung Fol. Fij f. Neudruck S. 15 ff., übrigens auch in der Hamburger und Bremer Kirchenordnung.

[5]) In den Beschlüssen der Kopenhagener Superintendentenversammlung vom 10. August 1540 heißt es unter Wiederholung der Bestimmung: De notis. Oratio Dominica et verba cœnæ non canantur cum notis præfationum vt hactenus, sed notis, quæ sunt in obsignata ordinatione, sicut nullæ Danicæ cantiones debent cani notis Latinis, vt cautum est in ordinatione. Rordam, Danske Kirkelove 1. Del., S. 156. Ebenso in kürzeren Worten auch die Synodalien des Palladius von 1554. Heiberg in Theologist Tidsskrift, 3. Bd., S. 175.

von 1539, welche die Ordinatio pro Canonicis etc. nicht mit abdruckt, hat die Noten und zwar schon in dem Abschnitte von der Messe[1]).

Nach diesen eingeschobenen Stücken schließt die Ordinanz (Fol. 98) mit dem Hinweise auf die baldige Reorganisation der Universität und die hierüber zu erlassende Akte. Es ist dieser Satz die vorläufige Antwort auf den Schlußantrag des Entwurfs, daß zur Erhaltung der christlichen Religion eine Universität, eine „solenne und allgemeine Akademie", errichtet werden möchte. Der Wortlaut gleicht so sehr dem dänischen Texte (Entw., S. 115), daß wir hier noch einmal denjenigen des ursprünglichen lateinischen Entwurfs wiedererkennen dürften[2]). —

Aus dem Ueberblick über die letzte Revision und Ergänzung des korrigierten Entwurfs, wie wir ihn hier gegeben haben, ergiebt sich von selbst die Beantwortung der Frage nach dem Verfasser. Die zweite Bearbeitung stellt sich nämlich ohne weiteres dar als ein Werk Bugenhagens. Konnten wir für die erste Korrektur nur bis zu einem hohen Grade der Wahrscheinlichkeit gelangen, so haben wir hier volle Gewißheit. Sollte etwa noch ein Zweifel bestehen, so wird derselbe — und damit eigentlich auch für die erste Korrektur — vollends gehoben durch eine Aeußerung Bugenhagens, in welcher dieser selbst seine Arbeit an der Kirchenordnung als ein öfteres Hinzuflicken seinerseits beziehungsweise seitens seiner Mitarbeiter bezeichnet. „Man sihet wol darinnen, das wir so oft hinzuflicketen", schreibt er unterm 28. Dezember des Jahres an Christian III., als er ihm zwei gedruckte Exemplare der fertigen Ordinanz von Kopenhagen nach Schleswig-Holstein sendet, indem er sich dabei ausdrücklich als durch das schließliche Ergebnis befriedigt erklärt. „Doch ist sie gut vnd recht vnd sol so bleiben. Got sei gelobt In ewigkeit"[3]).

Der Hauptanteil an der Arbeit, die Leitung derselben, kommt also ohne Frage Bugenhagen zu. — Es liegt aber eine Anzahl von Aenderungen vor, die nicht ohne die Mitwirkung oder den Beirat solcher vorgenommen sein können, die mit den Verhältnissen im Lande

---

[1]) Engelstoft, a. a. O., S. 96, und schon Liturgiens Historie, S. 15. Die Richtigkeit der Angabe hat mir Bibliothekar A. C. Larsen in Kopenhagen freundlichst bestätigt. —

[2]) Engelstoft, S. 96.

[3]) Schumacher, a. a. O., Th. 1, S. 20. — C. Vogt, Bugenhagens Briefwechsel, S. 165.

vertraut waren, wie wir Aehnliches schon bei der ersten Korrektur konstatiert haben (oben S. 204). Wir wissen nicht, in welcher Form diese Mitarbeit Einheimischer vor sich gegangen ist, aber die Thatsache selbst wird bestätigt durch einen Passus in der Fundation der Kopenhagener Universität vom Juni 1539, den wir auch zu den Quellenstellen für die Vorgeschichte unserer Kirchenordnung zu rechnen haben. Hier sagt der König oder läßt in seinem Namen sagen: „Seines (Bugenhagens) und anderer gelehrter Männer, Prediger u. s. w., welche bei uns im Königreiche und bei Hofe waren, Berathung und Bemühung haben wir uns bedient, um die Kirchenordnungen in unseren Königreichen und Fürstenthümern zu machen“ [1]).

Als einen derartigen Mithelfer, den auch die Tradition als solchen bezeichnet, haben wir früher (oben S. 185 f. und S. 204) den Petrus Palladius genannt, der mit Bugenhagen von Wittenberg gekommen war. Jedenfalls ist dieser bei der thatsächlichen Neuordnung mit thätig gewesen, z. B. schon am 12. Juli bei der Besetzung von zwei Pastoraten auf der Insel Langeland (oben S. 191). Als ein Bekannter der Wittenberger Reformatoren und als ein Mann, der für eine leitende Stellung in dem neuen Kirchenwesen ausersehen war, wird er in erster Linie als ein solcher Mitarbeiter anzusehen sein. Keiner konnte nämlich besser als Vermittler zwischen Bugenhagen und den dänischen Verhältnissen dienen. — Man hat auch aufmerksam gemacht auf den Prädikanten „Her (Er) Hinrick“, „Meister Heinrich“ oder M. Hinricus Tegetmeger oder Tegetmeyer, wie er vollständig hieß. Er kommt in diesen Jahren öfters im Gefolge Christians III. vor und scheint bis in den November 1537 mit in Kopenhagen gewesen zu sein, aber es fehlt uns der bestimmte Anhalt dafür, daß er wirklich mit zu der Kirchenordnungsarbeit hinzugezogen ist [2]). —

---

[1]) »Ejus et aliorum doctorum virorum, prædicatorum etc., qvi apud nos erant in regno aut aula, consilio et opera usi sumus ad Ordinationes Ecclesiasticas in regnis et principatibus nostris faciendas pro sinceritate doctrinæ Christianæ et pace ac unitate Ecclesiarum.« Der vorhergehende Satz erwähnt die Bitte an den Kurfürsten von Sachsen, sowie an Luther und Melanchthon, an die ganze Universität Wittenberg. Additam. III zu Cragius, Historia Christiani III., S. 89.

[2]) Engelstoft, S. 100, unter Hinweis auf eine Angabe im Dänischen Registranten (Danske Magazin, 3. R., 6. Bd., 1860, S. 155). — H. T. erlangte unterm 14. November 1537 einen „Pasbort“, heimzuziehen. Im März 1539 wollte Christian III. ihm das Pastorat in Neumünster zuwenden, aber Johann Rantzau riet ab, und

Dagegen haben wir bereits früher selbst in dem eigentlichen Hofprädikanten M. Johann Albertsen oder Alberdes einen der hauptsächlichsten Mitarbeiter vermutet (oben S. 58 f.). Um das Jahr 1517 Lektor am Haderslebener Kapitel, kommt er wenigstens seit Ende der zwanziger und in den dreißiger Jahren als Hofprädikant bei Friedrich I. und Christian III. vor und war vielfach in Kirchenangelegenheiten thätig. So erwirkte er im Jahre 1536 nach dem Kriege einen Schutzbrief für Hans Tausen (Tagesen), der als vermeintlicher Anhänger der städtischen Partei gefährdet war, und fungierte als „Relator" bei der Besetzung etlicher dänischer Pastorate[1]). Sein Name findet sich mit in der Reihe der Unterschriften unter der Kirchenordnung, und zwar nach denen der Theologen aus Dänemark und an der Spitze derer aus dem Herzogtum Schleswig. Es wird ihm zugeschrieben, daß eine der harten Bestimmungen des „Kaiserrechts"[2]) auch in Dänemark zur Anwendung und zur Gesetzeskraft kam. Am 17. Juli 1537 war er bei einem derartigen Rechtsfalle in Kopenhagen zugegen. Seine Beteiligung an dem Kirchenordnungswerke wird deshalb kaum zu bezweifeln sein, obschon uns eine ausdrückliche Nachricht fehlt[3]).

---

schon im Frühjahr 1540 erwähnt ihn der König als nicht lange vorher gestorben. Ny kirkehist. Samlinger, 4. Bd., S. 514 f. — Einiges Nähere über seine Persönlichkeit und sein Nachname ist festgestellt von Joh. Grundtvig. Danske Magazin, 4. R., 3. Bd., 1871, S. 275, und H. F. Rordam. Ny kirkehist. Samlinger, 6. Bd., 1872 f., S. 140 ff.

[1]) Danske Magazin, 3. R., 6. Bd., S. 42. — Erslev og Mollerup, Danske Kancelliregistranter, 1535—50, S. 19, 23 f., 28 f. Vergl. Ny kirkehist. Samlinger, 2. Bd., S. 204.

[2]) Näheres Kirkehist. Samlinger 2. Bd., S. 294. Wir stoßen hier auf eine Spur des Vordringens des Römischen Rechts, das durch die Reformation gefördert wurde, auch nach dem Norden und über die Grenzen des römisch-deutschen Reiches hinaus. — Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung fordert Fol. O(i) von den Pröpsten einige Kenntnis des „Kaiserrechts", besonders der Institutionen und der Verwandtschaftsgrade in Ehesachen, während die Ordinanz und die dänische Kirchenordnung an der bezüglichen Stelle das „Landesgesetz" nennen. — Das Urteil vom 17. Juli 1537 ist abgedruckt bei Kolderup-Rosenvinge, Gamle Danske Domme, 1. B., Kjøbenh. 1842, S. 62 f. und S. VIII f.

[3]) Er starb schon im Herbst des Jahres. Unterm 4. November „hat Mette, Meister Johann Alberts witwe, ein schirmsbrieff erlangt". Rordam, Hofprædikanten M. Johan Albertsen, Ny kirkehist. Samlinger, 2. Bd., S. 290 ff., 297. — Einige Nachrichten über Christians III. Hofprädikanten 1535—40 ebendaselbst 6. Bd., 1872 f., S. 139 ff.

Ferner hält man eine Mitarbeiterschaft des M. Olaf Chrysostomus (Gyldenmund) für wahrscheinlich[1]), der sich in Kopenhagen Ende der zwanziger Jahre als Lektor an der Universität an den Reformationskämpfen beteiligt hatte[2]) und seitdem am „Gymnasium" in Malmö thätig war. Er hat den Kirchenordnungsentwurf mit unterschrieben als Professor der klassischen Literatur daselbst (Olavus Chrisostomus, politioris litteraturæ Malmogiæ professor)[3]) und ist von Engelstoft als der Latinist des Entwurfs angesehen (oben S. 33 f., 75 f.). Wie die Malmöer Rechnungen zeigen, hat er nach den Verhandlungen in Odense und Hadersleben seine Stellung nicht wieder angetreten. Ja, er wird bereits um Ostern 1537 als nach Kopenhagen gekommen bezeichnet[4]). Hier war er seit Michaelis des Jahres als Professor und Thesaurarius oder Quästor bei der neu organisierten Universität angestellt. In den Monaten vorher wird er mit Universitäts- beziehungsweise Kirchenordnungsangelegenheiten beschäftigt gewesen sein. Mit voller Sicherheit können wir freilich weder ihn noch die anderen etwaigen Mitarbeiter als solche bezeichnen.

Ebensowenig wissen wir, in welcher Weise die Arbeit vor sich gegangen ist, ob in der Form einer gelegentlichen oder regelmäßigen Besprechung oder in der einer ordentlichen Kommissionsverhandlung. In dieser Beziehung reicht unsere Kenntnis nicht weiter als in Bezug auf die erste Verbesserung. Wir sind ja auch für die zweite Bearbeitung beschränkt auf die Betrachtung des Ergebnisses der Revision und Ergänzung, beziehungsweise auf den Vergleich zwischen der fertigen Ordinanz und dem korrigierten Entwurfe und auf daraus mögliche Schlüsse. An äußeren Zeugnissen haben wir eigentlich nur die vorhin angeführte briefliche Aeußerung Bugenhagens, sowie die ziemlich gleich-

---

[1]) Sonnenstein-Wenth in Ny kirkehist. Samlinger. Bd. 2, S. 206 f. Nordam, Universitetets Historie, 1. Bd., S. 485 ff., 489. — Chrysostomus war aus Hjørring in Vendsyssel.

[2]) Seine Lamentatio Ecclesiæ, die er am dritten Pfingsttag (18. Mai) 1529 beim Rektorenwechsel verlas, ist sowohl lateinisch als dänisch abgedruckt bei Nordam, Skrifter fra Reformationstiden, Kjobenhavn 1885 ff., 1886. Vergl. die Einleitung daselbst. Dazu Ny kirkehist. Samlinger, 2. Bd., S. 168 f. Bruun, Aarsberetninger, 1. Bd., S. 375 ff.

[3]) Ord. lat., Fol. 99. Dazu die Liste der zum 6. Januar 1537 nach Odense Einberufenen: Kirkehist. Samlinger, 2. Bd., S. 507.

[4]) »Ther mesther oloff kom til Koffnehavn.« Ny kirkehist. Samlinger, 2. Bd., S. 206. Seine erste Universitätsrechn. 1537/39. Danske Mag., 3. R., 1. Bd., S. 67 ff.

lautenden Angaben in der Universitätsfundation und in der Vorrede zu der lateinischen Ordinanz [1]). Wir vermögen deshalb bloß die allgemeine Thatsache festzustellen, daß Bugenhagen und andere Gelehrte „aus dem Königreiche und vom Hofe" die Ordinanz fertiggestellt haben. Zugleich besagen die angezogenen Worte der Vorrede, daß außer den Theologen auch Räte des Königs, also Vertreter der staatlichen Gewalt, mit beteiligt gewesen sind. Auch wird Bugenhagen mit dem Könige selbst konferiert, dessen Entscheidung eingeholt haben [2]). Den Einfluß von dieser Seite her erkennen wir daran, daß hier weit mehr als im Entwurfe das staatskirchliche Moment, ja direkt das staatliche Interesse zur Geltung kommt. Mag Einzelnes, z. B. das Zensurgesetz (oben S. 126 f.), auf Bugenhagen zurückgehen, so dürften doch solche Aenderungen wie die Streichung des Obersuperattendenten — der zusammenfassenden Spitze des Kirchenwesens, in welcher man, wie gesagt, eine Erneuerung des alten Erzbistums befürchten mochte — und namentlich die Einschränkung der Steuerfreiheit der Angestellten in Kirche und Schule von niemandem anders als von den Vertretern der landesherrlichen Gewalt veranlaßt sein.

Nach den hier beschriebenen Anhängen greift die Ordinanz, wie schon früher bemerkt ist, zurück auf den Antrag am Schlusse des Entwurfs betreffend Errichtung einer Universität. Es wird deren sofortige Herstellung und der Erlaß einer besonderen Konfirmationsurkunde verheißen. Damit schließt die Ordinanz, und es folgt eine Reihe von Unterschriften (Ord., Fol. 98—100). In älterer Zeit erschien es als die natürliche Annahme, daß die Unterschrift erst nach der Vollendung des Werks in Kopenhagen erfolgt sei auf einer Art Kirchenversammlung oder Synode daselbst [3]). Aber heute geht die Meinung dahin, und die größere Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß wir hier die Unterschriften vor uns sehen, die ursprünglich unter

[1]) An letzterer Stelle heißt es: »Hujus viri (Bugenhagii) consilio et opera cum nostris Consiliariis usi sumus in Ordinatione hac sacra conficienda, ut sciatis non temere, sed tot et tantis arbitris hic nos egisse.« Additam. II zu Cragius, S. 29.

[2]) Ein Beispiel hierfür Ny kirkehist. Samlinger, 3. Bd., S. 479 f.

[3]) E. Pontoppidan, Annales eccles. Danicae, 3. Th., S. 223 ff., 227 ff., und ebenso früher auch Engelstoft, S. 27 ff., S. 28. Engelstoft war damals der Meinung, daß die im Winter nach Odense Berufenen abermals im Sommer in Kopenhagen zusammengekommen wären und daselbst durch ihre Unterschrift die fertige Ordinanz als Gesetz für die Kirche angenommen hätten.

dem Entwurfe gestanden haben und einfach von da her übernommen sind.

Was die diesbezüglichen Nachrichten angeht, so finden wir weder in der Vorrede zur Ordinanz, noch in Bugenhagens Briefen, noch in den reichlich vorhandenen archivalischen Aufzeichnungen irgend eine Spur davon, daß eine derartige Versammlung oder Synode zu Kopenhagen in den Sommermonaten 1537 stattgefunden hat. Dagegen haben wir ein Verzeichnis von Kapitelsherren und lutherischen Prädikanten, die für den 6. Januar des Jahres zur Beratung über eine Kirchenordnung nach Odense berufen sind, und aus dem Berichte des Hadersslebener Propsten Boëtius hören wir, daß eine derartige Versammlung in Hadersleben gehalten und daß dort die Kirchenordnung, beziehungsweise der Entwurf abgefaßt, auch unterschrieben ist (oben S. 62)[1]. — Sollten wir diesem Zeugnisse eines jüngeren Zeitgenossen nicht Glauben schenken wollen, so empfiehlt sich die neuere Annahme doch aus inneren Gründen. Zunächst spricht für deren Richtigkeit schon der Umstand, daß die Unterschriftenreihe hier in der Ordinanz ebenfalls unmittelbar nach dem Satze über die Universität, also gerade an derselben Stelle erscheint, wo sie im Entwurfe gestanden hatte. — Dazu fällt ins Gewicht die beinahe vollständige Identität der Namenreihe in den Unterschriften mit dem Verzeichnisse der zum 6. Januar nach Odense Berufenen. Zwischen beiden Listen bestehen nur wenige Abweichungen, das heißt, wenn wir von dem Hinzukommen der Schleswiger in der ersteren absehen (oben S. 55 ff., 58 ff.). So legt sich die Vermutung nahe, daß wir in den Unterschriften die Teilnehmer an der Versammlung vor uns haben, die im Winter oder gegen Frühjahr 1537 in Odense beziehungsweise Hadersleben stattgefunden hat, oder doch wenigstens die Namen derer, die dort den Entwurf unterschrieben haben. Es sind 10 Kapitelsherren und 19 (20) lutherische Prädikanten aus Dänemark, sowie 7 (6) Prediger aus Schleswig. Letztere sind außer dem Hofprädikanten Albertsen der Hadersslebener Lektor und Propst Johann Wenth, der dortige Pastor Anthonius Keyser, der Schleswiger Reinoldus Westerholt, der Husumer Hermannus Tast, der wackere Vorkämpfer der Reformation seit den ersten zwanziger Jahren (oben S. 2 f.), ferner Gerardus Slewerth, Pastor an der Nikolaikirche zu Flensburg (oben S. 11), und der

[1]) Bericht des Boëtius von 1564. Ny kirkehist. Samlinger, 2. Bd., S. 270.

Hadersleb ener „Prediger" oder Kaplan Georgius (Jürgen) Winther (oben S. 7, S. 31). Das Miterscheinen der Schleswiger begreift sich leichter auf einer Versammlung in Odense und Hadersleben als auf einer solchen in Kopenhagen, und namentlich weist der Umstand, daß alle drei Prediger aus Hadersleben ihre Unterschrift gegeben haben, am natürlichsten auf Hadersleben selbst hin, besonders wenn man die damaligen Verkehrsverhältnisse in Betracht zieht.

Ferner unterschreibt sich M. Olaf Chrysostomus als Professor der klassischen Literatur zu Malmö. So konnte er sich aber im August kaum mehr nennen, da er von der Versammlung in Odense beziehungsweise Hadersleben nicht wieder in seine Stellung zurückgekehrt zu sein scheint, und in den Malmöer Rechnungen gesagt wird, er sei bereits um Ostern nach Kopenhagen gekommen (oben S. 225)[1]. — Auch vermissen wir in der Unterschriftenreihe die beiden Männer, welche bei der ersten und zweiten Kopenhagener Bearbeitung des Entwurfs maßgebend thätig gewesen sind, nämlich Bugenhagen und Palladius. Das Fehlen der beiden, von denen der eine die Leitung der ganzen Arbeit gehabt hatte und der andere für den wichtigen Posten eines Superintendenten auf Seeland ausersehen war, müßte doch in hohem Grade auffallen, wenn die Unterschrift wirklich erst in Kopenhagen nach Abschluß des ganzen Werkes erfolgt wäre.

Endlich ist der Vorbehalt, mit welchem der Wiborger Archidiakonus Andreas Skovgaard („Schowgordt") die Reihe der Unterschriften eröffnet[2], im Winter oder gegen Frühjahr des Jahres 1537, wo Christian III. selbst noch an eine Beschickung des für den 23. Mai nach Mantua einberufenen Konzils etwa durch Bugenhagen dachte (oben S. 68, 179) eher am Platze als im August des Jahres. Inzwischen war man nämlich von der schroff ablehnenden Haltung der evangelischen Stände in Kenntnis gesetzt, und wurde die kleine Schrift vom März des Jahres, in welcher die Protestanten ihre Weigerung rechtfertigten, in dänischer Übersetzung von Franz Wormordsen unterm

---

[1]) Vergl. Engelstoft, S. 119.

[2]) Die Unterschrift lautet: »Ego Andreas Schowgordt salvo jure cujuscunqve Deum timentis subscribo et accepto prædictos articulos nomine Capituli Wyborgensis, donec aliqvid melius in laudem et honorem Dei Concilium generale definiuerit atqve constituerit, teste manu propria.«

17. Juli im Druck vollendet[1]). Jetzt dachte man nicht mehr daran, sich auf ein päpstliches Konzil einzulassen. Man erklärte es vielmehr offen für eine Thorheit, noch länger auf die Beschlüsse eines solchen zu warten, und in dem Bewußtsein, das wahre Evangelium zu besitzen, wollte man die gebotene Neuordnung nicht länger anstehen lassen. Dieser Betrachtungsweise giebt Bugenhagen in einem Passus seines Vorwortes zur Ordinanz Ausdruck[2]). Dazu scheinen ihm die Worte des Andreas Skovgaard Anlaß geboten zu haben, die er an der Spitze der Unterschriftenreihe vor sich sah. Im August und in Bugenhagens Gegenwart wäre es jenem schwerlich noch gestattet gewesen, sich an dieser Stelle, wenn auch im Namen seines Domkapitels, so zu äußern.

Mit voller Gewißheit können wir allerdings weder in diesem Falle noch überhaupt den Zeitpunkt der Unterschriften angeben, aber die größere Wahrscheinlichkeit spricht, wie gesagt, dafür, daß wir hier die Unterschriften vor uns haben, die eigentlich unter den Entwurf gehören. Sie bezeichnen freilich, auch ihrer Form nach, nicht die eigentlichen Verfasser des Entwurfs, als welche wir uns etwa einen engeren Ausschuß aus diesem Kreise zu denken haben, sondern die Mitglieder der Kirchenversammlung oder Synode, denen der von der Kommission ausgearbeitete Entwurf zur Annahme vorgelegt wurde, und die durch ihre Unterschrift der neuen Ordnung ihre persönliche Zustimmung gaben.

In der Gestalt, wie die Ordinanz nunmehr vorlag, wurde sie dem Könige eingereicht und von diesem durch den Kanzler dem Reichsrate vorgelegt[3]). Es ist aber nicht der Deutsche Kanzler oder Kanzler für die Herzogtümer, der unter Friedrich I. so einflußreiche Wolfgang Utenhof (oben S. 5), der hier in Funktion tritt, sondern der Dänische Kanzler, das heißt der Kanzler für das Königreich Däne-

---

[1]) Bruun, Aarsberetninger fra det Store Kongelige Bibliothek, 2. Bd., S. 170 ff. Vergl. Ny kirkehist. Samlinger, 6. Bd., S. 167 ff., und Kirkehist. Samlinger, 5. Række, 2. Bd. 1904, S. 440.

[2]) Vergl. den Wortlaut der nachher wieder zu erwähnenden Stelle in der lateinischen Einführungsurkunde oder Vorrede.

[3]) Der Bericht in der lateinischen Vorrede fährt fort: »Porro perfectam Ordinationem obtulimus per Cancellarium nostrum Regni Consiliariis. Hi probarunt susceperuntqve omnia qvæ ordinatio habet; tantum rogaverunt, ut admonerentur prædicatores, qvo in principio modestius coram Ecclesia agerent cum illis peccatoribus, qvi pro tempore prohibendi sunt a Sacramento cœnæ Dominicæ. Et cui hæc non placerent, modo sit Christianus?« etc.

mark (=Norwegen), Johan Friis, geboren 1496 den 20. Februar und gestorben 1570 den 5. Dezember, ebenfalls ein bewährter Staatsmann aus Friedrichs I. Schule[1]). Er hatte die Lateinschulen zu Odense und Aarhus, letztere unter dem Humanisten Morten Borup, dann die Universität Kopenhagen und mehrere ausländische Universitäten wie Paris und Köln besucht und sowohl durch längeren Aufenthalt Rom, als nachher auch Wittenberg kennen gelernt. Schon 1520 in den bewegten Tagen unter Christian II. in die Kanzlei gekommen, wurde er etwa im Herbst 1534 während der Grafenfehde Kanzler des neuen Königs Christians III., für dessen Sache er gestritten und gelitten hatte. Bei der Wiedererrichtung der Universität wurde er zu deren oberstem Konservator oder Kanzler bestellt. Es geschah dieses etwa im September 1537, also gerade um die Zeit des Erlasses der Ordinanz oder doch kurz nachher[2]). Er übte einen steigenden Einfluß auf alle Regierungshandlungen, während Wolfgang von Utenhof mehr zurücktritt († 1542)[3]) und dessen Nachfolger Andreas von Barby das Ansehen seines Vorgängers nicht wieder erreichte. Johan Friis läßt sich wohl nicht von dem Vorwurfe freisprechen, daß er die Zeitumstände benutzt hat, um seinen Besitz Hesselager auf Fühnen abzurunden, sowie überhaupt seine Güter und sein Vermögen zu vermehren[4]). Aber es ist andererseits zweifellos, daß er ein in Sprachen und Geschichte sehr unterrichteter Mann, ein eifriger Förderer der Wissenschaften, besonders der dänischen Geschichtsschreibung, und dabei ein aufrichtiger Anhänger der Reformation war. Als solcher hat er sich auch auf seinem Sterbelager gezeigt, wo er sich an altgewohnten Schriftworten stärkte, die durch die Reformation den Zeitgenossen

---

[1]) Über Friis am ausführlichsten Rørdam, Universitetets Historie, 1. Bd., S. 391—405. Dazu Danske Magazin, 4. Række, 3. Bd., 1871, S. 217 f. u. f. w., A. D. Jørgensen, Udsigt over de danske Rigsarkivers Historie, Kjøbenhavn 1884, S. 151.

[2]) Brief Bugenhagens bei Schumacher, a. a. O., S. 20 und C. Vogt, S. 165. Friis wird noch mehrfach in Bugenhagens Briefen erwähnt.

[3]) Ueber diese beiden Männer vergl. z. B. Danske Magazin, a. a. O., S. 105 f., Rørdam, a. a. O., 1. Bd., S. 420 ff., und A. D. Jørgensen, a. a. O., S. 155, S. 188. Ueber Utenhof (Vtenhoff) namentlich die treffliche monographische Arbeit von Heise (oben S. 5).

[4]) Rørdam, a. a. O., 1. Bd., S. 397 f.

lebendig gemacht waren[1]). An ihn hat Melanchthon um 1540 den schönen Brief geschrieben, in welchem er ihm ans Herz legt, daß er sich der Pflege des Schulwesens, besonders der städtischen Lateinschulen, annehmen möge. „Diejenigen," sagt Melanchthon, „nehmen wahrlich den Frühling aus dem Jahre weg, welche die Schulen verfallen lassen, weil ohne diese die Religion nicht erhalten werden kann"[2]). Der Brief ist, wie die Geschichte zeigt, nicht ohne Frucht geblieben, und, wenn Christian II. in seinen letzten Lebensjahren ein eifriger Förderer der Kirche und Schule, besonders auch der Universität und der Lateinschulen, gewesen ist, so wird ein gut Teil des Verdienstes dem Kanzler zuzurechnen sein[3]). — In die Geschichte der Kirchenordnung sehen wir Friis erst jetzt beim Abschlusse des Werkes eingreifen. Doch ist schon nach seiner amtlichen Stellung nicht zu bezweifeln, daß er zu den Königlichen Räten gehört hat, die bei der Bearbeitung des Entwurfs mitgewirkt haben (oben S. 204, 226), und bereits die Einberufung der vorberatenden Kirchenversammlung durch die Dänische Kanzlei (oben S. 55 ff., S. 60), sowie die Herstellung des dänischen Exemplars des Entwurfes kann schwerlich ohne seine Beteiligung oder wenigstens sein Mitwissen erfolgt sein. Aber ein sicheres Zeugnis für seine Mitwirkung haben wir erst hier, und zwar in der Angabe der Vorrede, daß die Ordinanz durch ihn dem Reichsrate vorgelegt sei.

Die Reichsräte billigten alles, was die Ordinanz enthielt. Nur baten sie, daß die Prediger ermahnt würden, fürs erste vor der Gemeinde mit solchen glimpflich zu verfahren, die zur Zeit noch vom heiligen Abendmahle zurückgehalten werden müßten. Es wurde also

---

[1]) Nach Anders Vedels Leichenpredigt waren es (außer einem lateinischen Distichon aus einer Reimchronik, deren dänische Bearbeitung gerade damals die Gedanken beider Männer beschäftigte) Matth. 11, 28, ferner das Nunc dimittis und die Antiphone dazu Psalm 30 (31), 6, alles aus der lateinischen Bibel. „Gottes Wort will ich haben, auf Gottes Wort will ich leben und sterben", hatte der Sterbende bekannt. Text der Leichenpredigt ist Hiob 19, 25—27. C. F. Wegener, Historiske Efterretninger om Anders Sørensen Vedel, Kongelig Historiograph ꝛc., Kjøbenhavn 1846, S. 68 ff. In zweiter Auflage als Anhang zu Vedels dänischer Uebersetzung des Saxo, Kjøbenhavn 1851, S. 65 ff. Vergl. Rørdam, a. a. O., S. 404 f.

[2]) Rørdam, a. a. O., 4. Bd. (Aktstykker), S. 15 ff. nach Corpus Reformatorum I, 1048 f.

[3]) Rørdam, a. a. O., 1. Bd., S. 400.

eine gewisse Milde in der Kirchenzucht gefordert, das heißt, eine Rücksichtnahme auf die Altgläubigen, zu deren Gunsten, wie wir früher mehrfach erwähnt haben, die Verfasser des Entwurfs bereits einen Passus aus Melanchthons Visitatorenunterricht hatten aufnehmen wollen (oben S. 57 f., 65 ff., 144 ff.). Durch die erste Korrektur waren statt dessen Sätze eingefügt, die mehr dem Standpunkte Luthers in der revidierten Ausgabe des Visitatorenunterrichts entsprechen (oben S. 147 f.). Es liegt hier wieder ein Beispiel für die mehrfach konstatierte Erscheinung vor, daß die einheimischen Verhältnisse gegen die Wittenberger Verbesserungen reagierten und die kirchliche Praxis auf den ursprünglichen Standpunkt des Entwurfs zurückkehren mußte. In diesem Falle trat das Bedürfnis unmittelbar hervor. Ein Zugeständnis empfahl sich sowohl aus Gründen der allgemeinen Billigkeit, als der Rücksichtnahme auf einflußreiche Anhänger des Alten, wie sie sich auch unter den Mitgliedern des Reichsrats fanden. Es war dieses die erste Aenderung oder Einschränkung, die zu der fertigen Ordinanz hinzukam. Sie findet sich schon in dem mehrfach erwähnten Königlichen Erlasse, der bei der Publikation vorangestellt wurde. Es heißt daselbst: „Wem sollte dies nicht gefallen, wenn er nur ein Christ ist?“ [1]) Auch stände ein derartiges Zugeständnis keineswegs im Widerspruch mit dem wahren Wesen evangelischer Kirchenordnung.

Diese Einführungsurkunde war, wenn wir von dem am Schlusse noch hinzukommenden Inhaltsverzeichnisse (Index Articulorum principalium hujus Ecclesiasticæ ordinationis) absehen, das letzte Stück, welches der Ordinanz angefügt, genauer ihr gewissermaßen als Vorrede vorausgeschickt wurde. Der Erlaß giebt, wie unsere letzten Ausführungen mehrfach gezeigt haben, zunächst einen kurzen historischen Bericht über das, was in Sachen der Kirchenordnung vorgenommen war von der Zusammenberufung der Gelehrten und Prädikanten aus dem Königreiche und den Herzogtümern zur Ausarbeitung des Entwurfs bis zur Vorlegung der fertigen Ordinanz durch den Kanzler an den Reichsrat. Wir sehen hier kurz den Gang der Entstehungsgeschichte der Kirchenordnung in seinen einzelnen Stadien vor uns. Dieses wertvolle Zeugnis ist von den Aelteren lange nicht immer genügend beachtet. Es kann auch nur völlig verstanden werden unter Zuhilfenahme der inzwischen er-

[1]) Siehe die vorhin angeführte Stelle aus der Vorrede.

schlossenen anderen Quellen und zusammen mit einer eingehenden Untersuchung und Vergleichung der lateinischen Ordinanz und der dänischen Handschrift des Entwurfs. Nur auf diesem Wege ist es z. B. möglich, zwischen der ersten und zweiten Verbesserung zu unterscheiden und überhaupt die Art der Bearbeitung näher zu erkennen.

Auf den historischen Bericht folgt die vorhin erwähnte Beantwortung des Antrags der Reichsräte. Diese wird, wie wir schon angedeutet haben, der Anlaß zu einer prinzipiellen Ausführung über das Wesen und die Aufgabe evangelischer Kirchenordnung. Es sei in derselben zu unterscheiden zwischen einem göttlichen und einem menschlichen Moment. Unter ersterem versteht der Verfasser die unveräußerlichen großen Grundforderungen des Evangeliums. Diese habe die Lehrautorität Christi, unseres alleinigen Heilandes und alleinigen Lehrers, für uns festgestellt[1]). Es sind die Predigt des reinen Wortes Gottes, des Gesetzes und Evangeliums, die rechte Verwaltung der Sakramente, der Unterricht der auf Christum getauften Jugend, die Fürsorge für den Unterhalt der Diener in Kirche und Schulen und die Armenpflege. In diesen Stücken sei eine Konzession nicht möglich. Es wäre deshalb Thorheit, auf Beschlüsse der Konzilien zu warten. Ja, wenn die Konzilien — so wird hier offenbar gegen den Konzilvorbehalt des Andreas Skovgaard gesagt — die unchristlichen Lehren und Sätze verdammen und rechte evangelische Predigt und Sakramentsverwaltung gemäß der Einsetzung Christi und der apostolischen Lehre befehlen wollten, wie wir es gethan haben in unserem Konzil und unserer Ordinanz! Darauf würde man aber vergeblich warten.

An dieser Stelle nimmt der Verfasser Veranlassung, kurz die Grundzüge der reformatorischen Lehre darzustellen, indem er zugleich polemisch die abzulehnenden katholischen Mißbräuche aufzählt. Als die Hauptstücke der evangelischen Lehre nennt er, den Paulinischen Ge-

---

[1]) »Unicus Doctor et Magister noster, de qvo Pater clamat, *hunc audite* (Matth. 17, 5) etc.«, sagt der Verfasser (Bugenhagen). Die Worte enthalten offenbar eine feine Anspielung auf die autoritative Stellung der beiden Wittenberger Meister (Doktor Martinus und Magister Philippus) und geben Antwort auf den immer wiederkehrenden Einwurf der Römischen: „Wer ist denn eigentlich eure Lehrautorität, euer geistiger Führer?“ — Man vergleiche zu unserer Stelle auch die Zeilen in Luthers mächtigem Pfingstliede: „Daß wir nicht Meister suchen mehr, denn Jesum Christ mit rechtem Glauben, und ihm aus ganzer Macht vertrauen.“

danken folgend, so, wie die Reformation sie verstand und weiter entwickelte, „zuerst die Rechtfertigung aus Glauben, die in der Vergebung der Sünde um Christi willen besteht, das „wahre Evangelium" oder „Evangelium des Ruhmes Gottes", ferner den neuen Stand der Gotteskindschaft und das christliche Leben. Als deren religiöse und ethische Funktionen, als die Bethätigungen der evangelischen Frömmigkeit oder, wenn man so will, der christlichen Vollkommenheit werden aufgezählt das Bekennen des Glaubens, der Unterricht der Jugend, das Bitt- und Dankgebet, das Hören des Wortes Gottes und das Beharren in demselben, sowie die guten Werke, die Geduld oder[1]) das Kreuz, der Gehorsam und das einzige Gesetz der Christen, die Liebe[2]), durch die ein jeder nach seinem Berufe dem anderen dient, gewiß, daß er Christo thue, was er anderen thut. Wir haben in diesen Sätzen, die in der Vorrede zu der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung wiederkehren[3]), geradezu ein evangelisches Bekenntnis, Worte, die zu denen gehören, in welchen die Kirchenordnung sich als das symbolische Buch der Landeskirche darstellt (oben S. 82 f.).

Anders stehe es in bezug auf das menschliche Moment in der Kirchenordnung, das heißt, die Bestimmungen über Personen, Orte, Zahlen, Zeiten, über Horen, Visitation, Zeremonien, Gesänge, gewisse äußere Formen der gottesdienstlichen Zusammenkunft, überhaupt über Punkte mehr äußerlicher Art. Allerdings ließen sich derartige Anordnungen, die vom Landesherrn getroffen wären und der Durchführung der göttlichen Ordnung, dem Worte Gottes, dienen sollten, im gewissen Sinne auch als göttliche bezeichnen. Doch wären hierin Aenderungen möglich, vorausgesetzt daß dieselben mit Pietät und Respekt vor der Heiligkeit des Gegenstandes vorgenommen würden. — Zum Schlusse wird die Kirchenordnung nach ihren beiden Seiten hin, als göttliche und als landesherrliche Ordnung, allen Unterthanen, speziell

[1]) Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung läßt bei der Uebersetzung das sive aus und macht dadurch aus einem Lehrstücke deren zwei.

[2]) „Der Christen einiges gepot. Johannis 13" befand sich unter den Wittenberger Katechismusstücken der 1520er Jahre z. B. in den Sonderabdrucken aus der Deutschen Messe (oben S. 170 f.).

[3]) Uebrigens ist die Vorrede in der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542 in einzelnen Punkten den andersartigen Verhältnissen gemäß abgeändert, nach vorn hin nicht unerheblich erweitert und dadurch in ihrer Anlage umgestaltet, daß das vom dänischen Reichsrate erbetene Zugeständnis betr. schonendes Vorgehen gegen die Altgläubigen bei der Zulassung zum Abendmahle wieder ausfällt.

den Vögten (Beamten) und Pastoren in Städten und Dörfern ernstlich und unter Strafandrohung eingeschärft.

Als den Verfasser der Urkunde haben wir beiläufig schon Bugenhagen bezeichnet, da auf diesen alle Umstände hinweisen. Auch erinnern Ton und Gedankengang des bemerkenswerten Aktenstückes durchaus an seine hinreichend bekannte Art. Sollte etwa noch ein Zweifel bestehen, so kann als spezieller Beweis noch ein charakteristischer Passus dienen, der sich in der Bugenhagenschen Ordnung für die Domstifter und Klöster findet, und der hier in der Vorrede in ganz ähnlichen Worten wiederkehrt[1]). Die Stelle lautet im lateinischen Texte der Ordinanz von 1537:

Pia Ordinatio etc. 1535 bezw. 1537. Ord. lat., Fol. 90.

»Qvod vero vulgus nobilium et rusticorum et civium de his nunc plus novit, qvam eqvus et mulus, reddent Episcopi et pastores Ecclesiarum et papistarum reliqvæ factiones, tantum suum ventrem et Mammona et dignitates colentes, reddent, inqvam, horrende Deo rationem in illo die.«

Præfatio 1537.

»Ut jam pueri vel rusticorum sciant, qvæ hactenus non solum rustici, sed etiam Nobiles atqve adeo Reges et Principes ignoraverunt; de qvo reddent rationem Christo, qvi se hactenus Ecclesiæ capita jactaverunt et ventrem et Mammona coluerunt.«

und im plattdeutschen Texte der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542:

Schlesw.-Holst. Kirchenordnung, Fol. Y (j).

„Dat auerst nu de gemene man, vam Adel, Bur vnd Börger[2]), de(n) etwan ein pert edder mull, daruan werden de Bisschoppe vnde Kerckheren ock andere des Paweſtes anhang, Welcker allene eren Buck,

Vörrede.

„So dat nu ock de Buren kinder weten mögen, welck bethertho nicht allene de Buren, Sonder ock de Eddelůde, ya wol Köninge vnd Förſten nicht gewuſt hebben, daruan de lůde dem Heren Chriſto

[1]) Vergl. Engelstoft, S. 108.

[2]) Hier iſt etwa zu ergänzen: „nicht meer daruan weet".

Mammon vnde grote Prelaturen Eeren, gruwſamlick rekenſchop geuen möten Gade yn dem Jüngeſten Dage."

Rekenſchop geuen möthen. De ſick wente hertho der hilligen Chriſtliken Kercken Höuede vnde Auericheit tho ſyn berömet, doch nicht anders den erem buke vnde Mammon gedenet hebben."

Unter der Einführungsurkunde oder Vorrede ſteht die Datierung, die wir zu Eingang dieſes Kapitels (oben S. 209) angeführt und beſprochen haben.

Sobald die Ordinanz erlaſſen war, wurde ſie in den Druck gegeben. Am 21. November war ſie nahezu fertig [1]), und am Tage der heiligen Lucia, dem 13. Dezember, erſchien ſie, wie der Vermerk am Schluſſe beſagt (Ord., Fol. 104). Der Drucker war Hans Wiingarthener aus Stuttgart (Stuckgartten) [2]). Dieſer war erſt in Wiborg (1526—31) Mitarbeiter der Reformatoren geweſen und hatte ſeit 1532 ſeine beſcheidene Druckerei in Kopenhagen, wo er in einer der kleinen Straßen in der Nähe der Univerſität, der Neuen Kloſtergaſſe (Kloſterſtrædet), wohnte. Das Buch iſt in einem ſehr kleinen Quartformat und mit Schwabacher Lettern, 23 Zeilen auf der Seite, gedruckt. Der Titel lautet: ORdinatio Eccleſiaſtica Regnorum Daniæ et Norwegiæ et Ducatuum, Sleswicenſis, Holtſatiæ etcet. Anno Domini M. D. xxxvij., und am Schluſſe ſteht: Ex officina literaria Joananis (sic!) Winitoris Stutgardiani in nouo clauſtrali vicō. Haffnie die Lucie virginis M D xxx vij." [3])

Sobald der Druck fertiggeſtellt war, wurde derſelbe den Viſitatoren übergeben [4]). Doch wird die Auflage nur klein geweſen ſein. Als es ſich nämlich zu Anfang 1541 darum handelte, den Klöſtern in Schleswig-Holſtein je ein Exemplar der Bugenhagenſchen Ordinanz für die Kanoniker und Klöſter (oben S. 220 ff.) zuzuſtellen, waren die

---

[1]) Brief Bugenhagens vom 21. November 1537. Schumacher, a. a. O., Bd. 1, S. 7. O. Vogt, a. a. O., S. 156.

[2]) Bruun, Aarsberetninger, 2. Bd., S. 172 ff., 396 ff.

[3]) Typographiſche Beſchreibung bei Bruun, a. a. O., S. 172 ff., 173, 175. — Auf der Rückſeite des Titelblattes befindet ſich eine Wiedergabe des Holzſchnittes aus dem Totentanze, der einen König mit Krone und Szepter darſtellt. Bruun, a. a. O., S. 159.

[4]) Vergl. hierfür Engelstoft, S. 124.

erforderlichen Exemplare nicht zur Hand[1]), und schon im 18. Jahrhundert galt der Originaldruck als eine Seltenheit[2]). — Wie neuerdings mitgeteilt ist[3]), sandte Bugenhagen ein Exemplar mit eigenhändiger Dedikation an Heinrich VIII. von England, das heute unter den Schätzen des Britischen Museums gehütet wird. Die Dedikation lautet: »Inclyto Regi Angliæ etc. Henrico Octavo. Doctor Pommeranus. Es war dies noch ein Versuch, den unberechenbaren und tyrannischen Beherrscher Englands durch den Hinweis auf das Vorbild der Reiche Christians III. für die Sache der Reformation zu gewinnen[4]).

Das Datum dieser Sendung kennen wir nicht. Dagegen wissen wir, daß Bugenhagen am 28. Dezember zwei Exemplare abschickte an Christian III., der im November über Fühnen nach Schleswig gereist war, um das Weihnachtsfest und die Wintermonate auf Gottorp zuzubringen[5]). „Zwo E. M. vnd des Reiches vnd Landen Kirchen Ordnungen sende ich E. K. M.", schreibt der Reformator in seinem Briefe, indem er in unmittelbarem Anschlusse an diese Worte seine eigene Arbeit als ein „Hinzuflicken" charakterisiert und seiner Dankbarkeit für das Gelingen des Werkes Ausdruck gibt (oben S. 222). Schon aber lag beiden Männern eine neue Aufgabe am Herzen: die Ein- und Durchführung der Kirchenordnung in Schleswig-Holstein. „Zu dieser Sache," schreibt Bugenhagen unterm 21. November des Jahres an Christian III.[6]), „wird sehr dienstlich sein die ordinatie, welche auch die Holstedsche priester haben stellen geholffen (oben S. 58 ff., S. 60), die ich Ewer M. zuschicken wil, so bald sie ausgedruckt ist, sie ist schier ferdig." Indem er es nicht unterläßt, seiner Freude darüber kund zu geben, daß der König mit seiner Fa-

[1]) Siehe die Instruktion für die Klostervisitatoren, Gottorp, den 6. Januar 1541. Ny kirkehist. Samlinger, 2. Bd., S. 745 ff., 748.

[2]) Gram veranstaltete deshalb seinen Nachdruck.

[3]) Von A. V. Storm, dänischem Pastor in London. Kirkehist. Samlinger, 5. Række, 1. Bd. (2. Heft), Kjobenhavn 1902, S. 335.

[4]) Bereits im Frühjahr 1525 hatte B. in einem offenen Sendschreiben, seiner Epistola ad fideles in Anglia, die auch in deutscher Uebersetzung herauskam, die Wittenberger Reformation gegen die Vorwürfe der Gegner verteidigt. K. A. Tr. Vogt, a. a. O., S. 94 ff., O. Vogt, a. a. O., S. 583.

[5]) Erslev og Mollerup, Danske Kancelliregistranter 1535—50, S. 57 ff. — Regesta diplomatica historiæ Danicæ, Series II, Pars I, S. 18 ff.

[6]) Abdruck der Briefe bei Schumacher, a. a. O., 1. Bd., S. 6 ff., und bei O. Vogt, a. a. O., S. 155 ff. Die Sendung vom 28. Dezember ging erst am 29. Januar auf Gottorp ein.

milie und dem Hofe wohlbehalten über den Belt gekommen sei, spricht er die Hoffnung aus, daß diese Reise „dem Holsterlande auch zur seligkeit gedeyen sol, da die Kirchen vnd Schulen noch nicht versorget sint, vnd die armen Priester, welche Gott dahin itzt gegeben hat, harren auff versorgung vnd auff eine gute Ordinatie mehr den die seelen in des Pabsts Feügfeüer auff erlösung." Er tadelt aufs schärfste die „Herren" — gemeint sind die widerstrebende Partei unter dem Adel und die Geistlichkeit —, die das Werk bisher verhindert oder doch nichts dazu gethan haben, und er wünscht, daß es Christian ebenso wie einst etlichen frommen Königen Juda[1]) gelingen möge, in den Herzogtümern auch gegen den Widerstand der Menschen den gefallenen Gottesdienst nach Gottes Wort wieder aufzurichten.

Allerdings war die aus dem Haderslebener Entwurfe durch die beiden Bearbeitungen erwachsene Ordinanz sowohl für Dänemark-Norwegen als für Schleswig-Holstein als landesherrliche Verordnung erlassen und wenigstens vom dänischen Reichsrate gebilligt. Aber damit war sie weder für das eine noch für das andere Gebiet zum eigentlichen Landesgesetze erklärt. Uebrigens nimmt die Entwicklung von jetzt ab für beide Länder ihren eigenen Verlauf, jedoch nicht ohne den Zusammenhang und die Beziehungen, die durch die Verhältnisse und Persönlichkeiten gegeben waren.

X.

Die weitere Geschichte der Kirchenordnung in Dänemark.

(Die erste dänische Uebersetzung der Ordinanz von 1537/39, die dänische Kirchenordnung von 1539 und die Riber Artikel von 1542.)

Bevor wir uns endgültig nach Schleswig-Holstein wenden, müssen wir einen Blick werfen auf die fernere Geschichte der Kirchenordnung in Dänemark und dieselbe kurz bis zu ihrem vorläufigen Abschlusse verfolgen. Im dänischen Reiche war durch die Umwälzungen der einst so mächtige Widerstand der Anhänger des Alten gründlich gebrochen

[1]) Dieser Vergleich kehrt weiter ausgeführt wieder im Eingange der Vorrede zu der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung.

und namentlich seit der Ankunft Bugenhagens alles in lebendigem Flusse und erwünschtem Fortschreiten. Vier Wochen nach der Königskrönung und acht Tage nach der Ordination der Superintendenten und dem Erlasse der Ordinanz, Sonntag, den 9. September, fand in der Kopenhagener Frauenkirche ein dritter feierlicher Akt statt, nämlich die förmliche Wiedereröffnung der Universität. Dieselbe erfolgte, wie aus der Fundationsurkunde hervorgeht, auf förmlichen Antrag Bugenhagens und mit Zustimmung der maßgebenden Räte[1]). Der König selbst überreichte das Rektorszepter dem namhaften Humanisten und Mediziner Christiern Torkelsen Morsing (Morsianus), einem um seiner universalen Gelehrsamkeit willen gerühmten Manne, der einst 1520 im Auftrage Christians II. die beiden ersten reformatorischen Lehrer, M. Martin Reinhardt und D. Matthias Gabler, von Wittenberg nach Kopenhagen geholt hatte und jetzt von langjährigem Aufenthalte auf ausländischen Universitäten zurückberufen war[2]). Der neue Rektor kündigte den Beginn der Vorlesungen an für den Tag Simonis und Judä, den 28. Oktober, in einem gedruckten Lektionskataloge[3]), aus welchem wir zum Teil Bugenhagens lebhafte Art wiedererkennen. In der theologischen Fakultät lasen drei Professoren: außer Bugenhagen, der mit seinem Namen angeführt wird, auch Petrus Palladius und

[1]) Additamenta zu Cragius, S. 123. Vergl. Rørdam, Universitetets Historie, 1. Bd., S. 49.

[2]) Geboren 1485, also ein Altersgenosse Bugenhagens, stammte er, wie mehrere andere namhafte Persönlichkeiten der dänischen Reformation, von der Insel Mors. 1519 war er Schulmeister (Rektor) der großen Lateinschule an der Frauenkirche, dann Professor an der Universität, ja 1522/23 schon Rektor derselben. Das Nähere bei Rørdam, Universitetets Historie, 1. Bd., S. 49, 432 ff., 435. 1528 ließ er in Köln eine lateinische Arithmetik erscheinen, und im August 1530 gab er ebendaselbst Priscians Uebersetzung von Dionysius »De situ orbis« heraus. Bruun, Aarsberetninger, 1. Bd., S. 365 ff., 405. Vergl. auch ebendaselbst S. 293 und Rørdam, a. a. O., S. 435 f. — M. hätte von den Reformations-, auch den Schulreformversuchen, Christians II. erzählen können. — Schon 1519 hatte M. ein Schulbuch herausgegeben, das u. a. die von Bugenhagen vermehrten grammatischen Regeln des Murmellius enthielt. F. Münter, Symbolæ etc., S. 80. Bruun, a. a. O., S. 279 ff.

[3]) Der alte Druck dieses für die Geschichte der Reformation wichtigen Stückes (von Wijngartener) ist nur in einem Exemplar erhalten und nach einer von Langebek veranlaßten, doch nicht fehlerfreien Abschrift mitgeteilt von F. Münter, Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens, 1. Bd., Altona 1792, S. 269 ff. Betreffs der Kosten des ersten Drucks siehe Danske Magazin, 3. R., 1. Bd., S. 73.

Tilemann van Huſſen. Bugenhagen klagt freilich in dem Briefe vom 21. November, daß in dem Univerſitätsgebäude, dem vormaligen Biſchofshofe, der während der Belagerung dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg als Hauptquartier gedient hatte, noch Fenſter und Bänke fehlten. Die Arbeiter in dieſem Lande bedürften eines Treibers. Die Profeſſoren hätten wegen der ſtürmiſchen Jahreszeit mit ihren Lektionen wieder in die Kirche kriechen müſſen, deshalb noch nicht alle Vorleſungen halten und mit den Disputationen noch gar nicht anfangen können [1]). Bugenhagen ſelbſt hielt neben ſeinen andern, nicht geringen Arbeiten während ſeines Aufenthaltes in Kopenhagen bis zum Frühjahr 1539, alſo drei Semeſter, täglich Vorleſungen als Profeſſor in der theologiſchen Fakultät, ohne daß er dafür direkt Gehalt bezog [2]). Er behandelte hier [3]) wie einſt zuerſt in Wittenberg Pſalmen, außerdem Pauliniſche Briefe und beſonders Propheten, mithin gerade die bibliſchen Bücher, aus denen die Reformation vorwiegend ſchöpfte. Dabei wies er auf Luthers Bibelüberſetzung hin. Da aber nicht alle Zuhörer dieſe verſtehen konnten, gab er eine lateiniſche Ueberſetzung der Pſalmen, die er 1539 noch in Dänemark vollendete, aber erſt Mitte 1544 in Wittenberg drucken ließ und „dem Rektor, Conſervatoren und Profeſſoren" der Univerſität Kopenhagen widmete. Ebenſo übertrug er 1538 Melanchthons Sächſiſche Viſitationsartikel bezw. Luthers Bearbeitung für die däniſchen Paſtoren ins Lateiniſche (oben S. 124, S. 98) [4]). Auch die in Dänemark gebräuchlich gebliebene Zuſammenſtellung der Leidensgeſchichte iſt eigentlich Bugenhagenſchen Urſprungs, nämlich von Palladius überſetzt nach Bugenhagens Ausgabe von 1537 [5]). Er ſchrieb

[1]) Schumacher, a. a. O., S. 9. O. Vogt, a. a. O., S. 157.

[2]) Er bezog vielmehr vom Könige Gehalt für ſeine Geſamtwirkſamkeit. So wurden ihm laut der Staatsrechnungen 1539 während des Reichstages zu Odenſe 388 Goldgulden ausgezahlt. Auch werden in den Briefen verſchiedene Lieferungen von Viktualien ſeitens der Lehnsmänner erwähnt. Vergl. Nordam, Univerſitetets Hiſtorie, a. a. O., S. 69.

[3]) Ueber ſeine Lehrthätigkeit in Kopenhagen äußert er ſich ſelbſt in der Vorrede zu ſeiner lateiniſchen Ueberſetzung der Pſalmen. Nordam, a. a. O., S. 503, vergl. S. 69; B. Münter, Symbolæ etc., S. 72 f., S. 82 f. Auch predigte B. vor dem Könige über etliche Pſalmen, wie er in ſeiner Schrift über Pſalm 29 von Weihnachten 1541 (oben S. 125) berichtet. Das Pſalterium erſchien den 28. Juni 1544. O. Vogt, S. 60.

[4]) Vorrede vom 3. September 1538 bei Bruun, Aarsberetninger, Bd. 2, S. 182. B. Münter, a. a. O., S. 81 f.

[5]) Nordam, a. a. O., S. 503 f.; B. Münter, a. a. O., S. 87 f.

Bugenhagen das Büchlein „Vom Ehebruch vnd weglauffen“ noch unmittelbar vor seiner Abreise aus Kopenhagen vor Ostern 1539 angefangen und auf dem Schlosse zu Nyborg am Sonntag Quasimodogeniti (13. April) beendet [1]). Die Schrift war veranlaßt durch ein Gutachten des Husumer Reformators Hermann Tast [2]) und gehört deshalb mehr in die schleswig-holsteinische Reformationsgeschichte [3]). Um den 28. Oktober 1538 wurde Bugenhagen für das neue Semester — es war sein letztes in Kopenhagen — als Nachfolger des Palladius zum Rektor erwählt und hatte dieses Amt wenigstens etliche Monate inne, wie es scheint, bis in den März 1539 [4]). Dabei lag ihm unausgesetzt das Wohl der Universität und deren Organisation am Herzen. Bei jeder Gelegenheit empfahl er sowohl dem dänischen Kanzler Johan Friis, der zugleich Kanzler und Konservator der Universität war, als dem Könige selbst die Fürsorge für diese Anstalt, ohne deren Erhaltung und Pflege die vielen Kirchen in Dänemark und Norwegen — er spricht einmal von 4000 — nicht im evangelischen Sinne gut besetzt werden könnten [5]). Auch für Schleswig-Holstein, wo noch eine Universität fehlte, war die Neueinrichtung der Kopenhagener im Wittenberger Geiste von nicht geringer Bedeutung. Die Zugehörigkeit einiger Teile Nordschleswigs zur dänischen Kirche, überhaupt die örtliche Nähe verursachte, und der Gebrauch der lateinischen Sprache ermöglichte, daß in den folgenden Jahrzehnten zahlreiche Schleswig-Holsteiner — und nicht nur solche aus den dänisch sprechenden Gegenden — als Studierende nach Kopenhagen gingen, ja daß mehrere daselbst als Lehrer thätig waren.

---

[1]) Münter, Symbolæ, S. 82 f., 100; Rørdam, a. a. O., S. 503, S. 69.

[2]) Hermann Tasts Gutachten ist abgedruckt von Rørdam, Ny kirkehist. Samlinger, 4. Bd., S. 512 ff.

[3]) Aeußerung aus Bugenhagens Vorrede u. s. w. bei Münter, a. a. O., S. 82 f. Vergl. Rørdam, a. a. O., S. 503. Bugenhagens Schrift erschien zusammen mit einem Neudruck von Luthers Traktat „Von Ehesachen“ (v. J. 1529/30) und mit Melanchthons De arbore consanguinitatis et affinitatis 1540 in Wittenberg bei Joseph Klug in zwei Ausgaben. Auf der vorletzten bezw. letzten Seite steht aber die Jahreszahl 1539. Erl. Ausg., Bd. 23, S. 91 ff. — Vergl. Köstlin, Martin Luther, Bd. 2, S. 165 f.

[4]) Das Nähere bei Rørdam, Universitetets Historie, 1. Bd., S. 68 f., 73.

[5]) Brief vom 28. Dezember 1537 bei Schumacher, a. a. O., S. 19 f., und bei O. Vogt, S. 165. Vergl. dazu den Bericht nach Wittenberg vom 4. Februar 1538 ebendaselbst S. 169. — Die Zahl ist übertrieben.

Die Neuorganisation der Universität konnte nach auswärts als die Hauptaufgabe der Reise Bugenhagens erscheinen. In der That war sie ein wesentlicher Teil seines Kirchenordnungswerkes, ja nach dem Abschlusse der Ordinanz geradezu seine Hauptarbeit, die ihn über anderthalb Jahre beschäftigte[1]). So wurde ihm auch vom Könige der wichtige Auftrag erteilt — es war zu Roskilde, wahrscheinlich um den 23. Oktober 1537 —, die Rechts- und Lehrordnung für die Universität schriftlich abzufassen oder doch deren Ausarbeitung zu leiten[2]). Die Universitätsfundation König Christians III.[3]), die in vielen Punkten der von Melanchthon verfaßten Wittenberger Ordnung folgt, ist großenteils Bugenhagens Werk[4]). Am 10. Juni 1539 auf dem Herrentage zu Odense wurde dieselbe mit Unterschrift von König und 22 Reichsräten als Gesetz erlassen. Sie bildet die rechtliche Grundlage, auf der die Kopenhagener Universität 200 Jahre bestanden hat und zum Teil noch besteht. Außer Bugenhagen waren auch Christiern Morsing und zwei andere Professoren zu den Verhandlungen gereist, von denen im übrigen nichts weiter bekannt ist als das, was aus der Fundation selbst hervorgeht[5]). Ein Dankschreiben des dänischen Reichsrats an den Kurfürsten von Sachsen vom 9. Juni rühmt Bugenhagens Sorgfalt gerade bei dieser Arbeit, welche die besten Aussichten auf einen dauernden Bestand ihrer „Schule" gewähre[6]).

Inzwischen hatten die Visitatoren gleich nach dem Erlasse der Ordinanz vom 2. September 1537 ihre Thätigkeit begonnen. Am

---

[1]) Vergl. seine eigene Aeußerung darüber vom 28. April 1539. Ny kirkehist. Samlinger, 2. Bd., S. 480 f., und O. Vogt, a. a. O., S. 190 f.

[2]) Additam. zu Cragius, S. 123.

[3]) Abgedruckt als Additam. III zu der lateinischen Ausgabe des Cragius, S. 89 ff. Eine nicht immer zuverlässige Uebersetzung in der dänischen Ausgabe, Bd. 1, S. 637 ff. Das Original, sowie die gleichzeitig genommenen offiziellen Pergament- und Papierabschriften sind verloren gegangen. Gram benutzte für seinen Abdruck wohl eine andere Abschrift des 16. Jahrhunderts. Nordam, a. a. O., S. 115, S. 76. Ny kirkehist. Samlinger, 3. Bd.

[4]) Das Nähere bei Nordam, a. a. O., S. 75 ff. — Ueber Bugenhagens Anteil an der Arbeit und die Abhängigkeit von der Wittenberger Ordnung ebendaselbst S. 104 ff.

[5]) Vergl. Nordam, a. a. O., S. 75. Betreffend den „Zehrpfennig" (die Reisekosten) des »Doctor Christiernus« und der zwei anderen vergl. die Universitätsrechnung 1537/39 vom 23. Oktober 1539. Danske Mag., 3. R., 1. Bd., S. 71.

[6]) Abgedr. b. Müller, Entdecktes Staats-Cabinett, 4. Eröffnung, S. 362 f.

23. Oktober, sagt eine alte Nachricht[1]), wurde von Bugenhagen und Palladius nach dem Befehle und in Gegenwart Christians III. „die Religion in Roskilde reformiert", das soll wohl heißen, mit der Einführung der Reformation daselbst förmlich Anfang gemacht. In der „papistischen Stadt" mit ihren reichen kirchlichen Einrichtungen und ihren zahlreichen Klerikern gab es viel zu thun. Palladius predigte dort 14 Tage, der Reihe nach, so daß eine große geistige Bewegung entstand. In seinen theologischen Vorlesungen hatte er nicht weniger als 125 Zuhörer. Der Rat verlangte Hans Tausen als „Pfarherrn" (Sognepræst) für eine dritte Kirchengemeinde. Die Domherren mußten das große hölzerne Standbild des heiligen Lucius dem Eifer Bugenhagens preisgeben[2]). Palladius erwähnt auch eine Art lokaler Kirchenordnung, die von dem Kanzler Johan Friis und von Bugenhagen zusammen mit dem Domkapitel erlassen worden sei[3]). — Ueberhaupt berichtet Bugenhagen über den Verlauf der Visitationen sehr optimistisch. Sogar in die Herrenklöster und Domstifter dringe die Reformation ein, und die Kanoniker, die übelgesinnten, wie er sie um ihres Widerstandes willen in einem Wortspiele nennt, hätten die neue evangelische Ordnung angenommen. Durch das ganze Reich Dänemark herrsche Christus mit seinem lauteren Evangelium in allen Kirchen, sogar auf den Dörfern. Die Bettelmönche wurden gemäß der Bestimmungen der Ordinanz (oben S. 219) aus dem ganzen Reiche vertrieben, und nur Einzelne blieben in den Klöstern, doch ohne Kutte, bis sie etwa in den Kirchendienst treten konnten[4]).

Leider sind die Briefe des Palladius an Bugenhagen, in denen er über die Visitation und, wie es nach Andeutungen Bugenhagens scheint, auch von den Schwierigkeiten berichtet, verloren gegangen[5]).

[1]) M. Morten Pedersens Kalenderaufzeichnungen. Ny kirkehist. Samlinger, 3. Bd., S. 502. Vergl. Nordam, Universitetets Historie, 1. Bd., S. 502.

[2]) Bugenhagens Briefe vom 21. November und 28. Dezember 1537 bei Schumacher, a. a. O., S. 8 ff., 14 ff., und bei O. Vogt, a. a. O., S. 155 ff., S. 160 ff. Vorher waren in R. angeblich 14 Parochien.

[3]) Briefe des Palladius bei B. Münter, a. a. O., S. 108 ff.

[4]) S. außer den beiden eben angeführten Briefen Bugenhagens an Christian III., der sich in den Herzogtümern aufhielt, besonders Bugenhagens Bericht an die Wittenberger vom 4. Februar 1538 bei O. Vogt, S. 168 ff., dazu den Brief an Spalatin vom 4. September 1538 bei Müller, a. a. O., 4. Bd., S. 372 f., und O. Vogt, S. 177 f. Der Brief vom 28. Dezember 1537 ging auf Gottorp ein den 29. Januar 1538. Ny kirkehist. Samlinger, 2. Bd., S. 368. — Danske Mag., a. a. O., 6. Bd., S. 188 f.

[5]) Brief bei Schumacher, a. a. O., S. 8, und bei O. Vogt, S. 156.

Aber wir haben auch sonst Anzeichen dafür, daß es an Hindernissen und Widerstand nicht fehlte[1]). Es lag in der Natur der Sache, daß die Anordnungen und Gesetze des jungen Königs, so sehr sie im ganzen den Wünschen des Adels und der mächtigen reformatorischen Strömung im Volke entgegenkamen, im einzelnen vielfach Unzufriedenheit erregten, zumal sie ein Erstarken der Königsgewalt bedeuteten. Speziell war der Uebergang des Kirchenregiments auf den König ein tiefgreifender Bruch mit dem Alten. Dazu wurden die einzelnen Maßnahmen der Beauftragten des neuen landesherrlichen Kirchenregiments vielfach als unliebsame Neuerungen empfunden und stießen wenigstens auf passiven Widerstand. Dieser konnte sich dahinter zurückziehen, daß die Ordinanz, nach der man reformierte, bisher nur als Königliche Verordnung für das Kirchenwesen erlassen war. Sie entbehrte noch der Autorität und der Kraft eines förmlich vom Reichstage angenommenen und die Sprache des Volkes redenden Landesgesetzes. Die aus Laien bestehenden Stadt- und Hardesgerichte, die an Stelle der verschwundenen geistlichen Gerichtshöfe urteilen sollten, verstanden die lateinische Ordinanz nicht, oder sie fanden in derselben (z. B. betreffend die Leistung mehrerer zehntenartiger Abgaben) Bestimmungen, die solchen allgemein bekannter Gesetze, wie in diesem Falle des Rezesses von 1536, widersprachen (oben S. 47 f., Ord. lat., Fol. 39)[2]). Diesem Mangel galt es abzuhelfen.

Das erste Erfordernis war die Herstellung eines dänischen Textes. Eine Vorarbeit zu einem solchen lag bereits vor in der dänischen Uebersetzung des Entwurfs, und diese hat der erste Uebersetzer der lateinischen Ordinanz in der That bei seiner Arbeit zugrunde gelegt, allerdings nicht das noch vorhandene Exemplar, sondern ein anderes, das die Korrekturen nicht enthielt (oben S. 74 f., 192). Die erste dänische Uebersetzung der Ordinanz erschien, wie die Angabe auf der letzten Seite besagt, zu Roskilde („Roschyld") bei Hans Barth 1539[3]) und zwar, wie wir mit Sicherheit sagen können, ziemlich zu

[1]) Engelstoft, S. 125.

[2]) Ebenders., S. 126.

[3]) Eine Beschreibung des mit Schwabacher Lettern und in Kleinoktav gedruckten Buches bei Bruun, Aarsberetninger, 2. Bd., S. 222 f. Vergl. S. 229 ff., S. 400. Hans Barth druckte auch die beiden früher erwähnten Schriften des Petrus Parvus und 1540 das erste isländische Buch, nämlich die Uebersetzung des Neuen Testaments.

Anfang des Jahres. Der Titel des Buches, das bereits zu Lackmanns Zeit äußerst selten geworden war[1]), und das heute wohl nur noch in zwei Exemplaren nachweisbar ist[2]), lautet: „En Ordinantz hworledis Kircketienſten ſkal holdes vdi Danmarcks oc Norges riger/ oc de hertugdome til Sleſwig oc Holſten. Aar effter gudz byrd. M. D. XXXVII“[3]). Ueber die Zeit der Abfaſſung ergiebt ſich nichts weiter, denn die Jahreszahl auf dem Titel wird nur die der lateiniſchen Ordinanz ſein, deren Inhalt die Ueberſetzung wiedergiebt. Doch iſt die Bugenhagenſche Ordinanz für die Kanoniker und Klöſter weggelaſſen. Als Verfaſſer gilt traditionell Palladius[4]). Beſtätigt ſich dieſe Annahme, ſo iſt ihm hier ein ähnliches Mißgeſchick widerfahren wie mit ſeinem Lutherkatechismus (oben S. 121). Seine erſte Ueberſetzung der Ordinanz fand nicht die offizielle Billigung und geriet in Vergeſſenheit. Geſetzeskraft und Dauer erlangte erſt eine zweite Ueberſetzung, die ebenfalls von Palladius herrühren ſoll. Beſtimmtere Nachrichten über Entſtehung und Verfaſſer der beiden däniſchen Ueberſetzungen liegen freilich nicht vor. Wir ſind deshalb, ſofern wir nicht unbeſtimmten traditionellen Angaben folgen wollen, weſentlich darauf angewieſen, ſie näher zu unterſuchen und miteinander zu vergleichen, eine Aufgabe, die wir hier nur kurz berühren können. Die beiden Ueberſetzungen verhalten ſich, ſo urteilt Engelstoft[5]), zu einander wie zwei Arbeiten, die hergeſtellt ſind unter Benutzung einer gemeinſamen Vorlage, nämlich der däniſchen Ueberſetzung des Entwurfs (oben S. 74 f.). Hier und da iſt die zweite Ueberſetzung der Ordinanz genauer und im ganzen wortgetreuer, aber mehrere der bezeichnenden Ausdrücke des Palladius ſind umgangen und Fehler untergelaufen, die jener vermieden hatte[6]). Die Königliche Einführungsurkunde von

---

[1]) Lackmann, Historia Ord. ecclesiast., S. 81 ff. Dazu für eine etwas ſpätere Zeit die handſchriftliche Eintragung in dem Exemplare der lateiniſchen Ordinanz auf der Kieler Univerſitätsbibliothek und Joh. Vogt, Catalogus historico-criticus librorum rariorum, 3. Aufl., Hamburgi 1747, S. 381.

[2]) Je eins auf den beiden Kopenhagener Bibliotheken.

[3]) Fakſimile des Titelblattes in Danmarks Riges Hiſtorie, 1536—1588, S. 26. Vgl. Bruun, a. a. O., S. 222 f.

[4]) Lackmann, a. a. O., S. 81.

[5]) Engelstoft, S. 128.

[6]) Vielleicht ſind es nur Druckfehler, wenn z. B. „Leiemænd“ ſtatt „Lægmænd“ (Laien) und „det“ ſtatt „did“ (dahin) ſteht. Ausg. 1542, Fol. 71, Fol. 55. Vergl. Engelstoft, S. 129.

1537 (oben S. 232 ff.) steht in der Dänischen Ordinanz von 1539 in einer viel schlechteren Uebersetzung als bei Palladius. Sie hat ihr Datum verloren und nimmt sich, nachdem eine neue Vollziehungsurkunde vorangestellt ist, jetzt an dieser Stelle nur noch aus wie ein theologisches Gutachten. Auf die Möglichkeit einer Identität des Verfassers beider Uebersetzungen deutet vielleicht der Umstand hin, daß in beiden statt der allgemeineren Bezeichnung „Volkssprache" (lingua vernacula) die speziellere „dansk" eingesetzt wird[1]), falls diese gemeinsame Eigentümlichkeit nicht einfach aus der benutzten Vorlage herstammt (oben S. 74).

Demnach wird der Sachverhalt, soweit wir denselben hier klarzustellen vermögen, etwa folgender sein: Palladius, der mit Bugenhagen an der Kirchenordnungsarbeit beteiligt gewesen war, veranstaltete eine Uebersetzung der lateinischen Ordinanz, indem er dabei ein Exemplar des dänischen Textes des Entwurfs zu Hilfe nahm, welches die ersten Verbesserungen noch nicht enthielt, und ließ seine Uebersetzung Anfang 1539 im Druck erscheinen. Wenn der Uebersetzer auch ein Nebenexemplar oder eine Abschrift jenes amtlich hergestellten dänischen Textes benutzen konnte, so charakterisiert sich seine Arbeit doch nur als ein Privatunternehmen, das den Zweck hatte, die lateinische Ordinanz dem dänischen Volke bekannt zu machen. Eine Verwendung von Druckschriften als offizielle Vorlagen lag noch nicht im Gesichtskreise der Zeit. Schon deshalb haben wir anzunehmen, aber wir wissen es auch bestimmt aus einer brieflichen Aeußerung Bugenhagens[2]), daß bei den Verhandlungen auf dem Reichstage von 1539 ein handschriftliches Exemplar in dänischer Sprache vorgelegt, also vorher für diesen Zweck ausgefertigt ist. Die Herstellung geschah im Verfolg der früheren Vorarbeiten in der Kanzlei (oben S. 76 ff., vergl. S. 191 ff.) oder, wenn die Ueberlieferung[3]) Recht hat, vielleicht wiederum durch Palladius. Die schlechtere Uebersetzung der Einführungsurkunde von 1537 könnte nachher von anderer Hand hinzugefügt sein. Das handschriftliche Exemplar glich seinem Wortlaute nach vollständig oder doch nahezu

[1]) Engelstoft, ebendas.

[2]) Bericht an den Kurfürsten vom 5. Juli 1539. Müller, a. a. O., S. 367. O. Vogt, S. 196.

[3]) Pontoppidan, Kurtzgefaßte Reformations-Historie der Dänischen Kirche, Lübeck 1734, S. 357, und Annales Ecclesiæ Danicæ, 3. Th., S. 240. — Engelstoft, S. 128 f.

der dänischen Kirchenordnung, die auf dem Reichstage von 1539 angenommen und 1542 unter dem Titel: „Den rette Ordinants ꝛc." gedruckt ist. Freilich wissen wir nicht, ob und inwieweit die nicht sehr zahlreichen und nicht sehr erheblichen Aenderungen und Zusätze, durch welche sich die Dänische Ordinanz von 1539 von der Lateinischen von 1537 und von der ersten dänischen Uebersetzung unterscheidet, schon von vorneherein in der Handschrift gestanden haben, oder ob sie erst bei den Verhandlungen, ja vielleicht erst auf dem Reichstage, hereingekommen sind. Wir werden diese Aenderungen später betrachten. Vorher aber haben wir die Begebenheiten und Verhandlungen zu besprechen, welche dem Reichstage vorangingen und zu dessen Vorbereitung dienten.

Die Einführung des Neuen verlief nicht so leicht und so glatt, wie es sich zuerst anließ. Wie wir vorhin erwähnt haben, stießen die Visitatoren bei der Durchführung und Anwendung der Ordinanz in der Praxis vielfach auf Schwierigkeiten und sahen sich der Macht der realen Widerstände gegenüber in ihrem Wirken gehemmt[1]). So erschien im Sommer 1538 Franz Wormordsen, der Superintendent der großen Diözese Lund, unmittelbar bei Christian III. auf Gottorp mit Beschwerdepunkten, die auch Bugenhagen unerwartet kamen[2]), und unterm 24. Juli erhielt jener für sich und seinen gesamten Klerus, die Kirchspielspriester und -Küster mit ihren Frauen und Kindern, einen förmlichen Schutzbrief ausgestellt[3]). Der Geist des Widerstandes muß sich dort besonders heftig geäußert haben. Aber auch auf der Insel Falster weigerten sich die Bauern, das den Kirchen zustehende Zehntendrittel weiter zu entrichten[4]). Aehnliche Schwierigkeiten erhoben sich an vielen Orten. Die frühere Predigt vom Wohlleben und vom Reichtum des Klerus wurde von der bäuerlichen Begehrlichkeit dahin mißdeutet, daß man am liebsten alle Zehnten zurückbehalten und die Pastoren auf freiwillige Gaben gesetzt hätte. Es war geradezu ein

---

[1]) Beispiele bei Engelstoft, S. 125.

[2]) Brief Bugenhagens vom Sonntag nach Margareth (den 14. oder 21. Juli) 1538. Schumacher, a. a. O., S. 24. — O. Vogt, S. 173. Regesta diplom. hist. Danicæ, series II, pars I, S. 29. Vergl. Engelstoft, S. 125.

[3]) Abgedr. Ny kirkehist. Samlinger, 2. Bd., S. 703 f. — Regesta diplom. hist. Danicæ, a. a. O.

[4]) Erlaß Christians III. vom Sonnabend nach Luciæ (den 14. Dezember) 1538. Danske Magazin, 3. R., 6. Bd., S. 204 f. Vgl. Engelstoft, a. a. O.

gefahrdrohender Moment für den materiellen Fortbestand der Kirche und für deren Ansehen als moralische Macht, um so mehr als gerade jetzt an die Stelle der unverheirateten Priester Familienväter traten. Wie stark und wie allgemein der Notstand sich geltend machte, ergiebt sich aus der Kollektiveingabe, welche die Superintendenten an den König richteten. Das Schriftstück ist allerdings undatiert, läßt sich aber nach inneren Merkmalen in das Jahr 1538 setzen [1]). Die Superintendenten klagten vor allem über die „große Armut und Bedürftigkeit der armen Kirchspielspriester" und über die noch größere der Küster. Sie baten deshalb, daß erstere „ihre uralten und gewohnten Zehnten an Korn und Vieh" behalten und letztere ihre alten Rechte und Renten wieder bekommen, auch das Landgeld von den Kirchenländereien erhalten möchten. — Ferner beantragten sie, daß die Präbenden nur solchen Personen verliehen werden dürften, die von der Universität und dem Stiftssuperintendenten für geeignet erklärt würden, der Religion in Kirche und Schule zu dienen; und daß ihre (der Superintendenten) Befugnis, die Pastoren anzustellen, unverkümmert bleiben möchte durch Eingriffe der Lehensmänner. Sie drangen darauf, daß die Güter und Renten der Hospitäler stiftungsgemäß zur Erhaltung armer Leute dienen und die Hausarmen in jedem Kirchspiele ihren Anteil am Viehzehnten, Korn und Almosen nach alter Gewohnheit genießen möchten; daß endlich in jeder Stadt über die Güter der Altäre und Gilden usw. fleißig Rechnung gehalten und jene nicht für weltliche Zwecke verwandt, sondern zu kirchenordnungsgemäßer Verwendung dem Pastor zur Verfügung gestellt werden sollten. Ein eingehender Vorschlag betreffend die Regulierung der kirchlichen Eigentums- und Besoldungsverhältnisse von Franz Wormordsens Hand für die verschiedenen Landschaften der Diözese Lund stammt dem Entwurfe nach vielleicht auch aus dem Jahre 1538. Im Eingange weist die Akte hin auf eine ähnliche für das Stift Fühnen [2]). Diese Verhandlungen kennzeichnen die Unerfreulichkeit der Lage. Die Superintendenten waren in Sorge sowohl wegen der Einnahmen der Pastoren als wegen ihres eigenen Einkommens, und der König sah sich nicht imstande, mit ge-

[1]) Nach dem Original im Geheimarchiv zuerst abgedruckt in der Dissertation von Engelstoft: Reformantes et Catholici etc. (oben S. 45), S. 189 ff., und etwas genauer von Rørdam in Ny kirkehist. Samlinger, 2. Bd., S. 701 ff. — Regesta Danica, a. a. O., S. 36 f.

[2]) Ny kirkehist. Samlinger, a. a. O., S. 705 ff.

nügender Vollmacht in die Rechtsverhältnisse ordnend einzugreifen, ehe die Ordinanz in aller Form zum Landesgesetze erklärt war. — Ferner ist es nicht unwahrscheinlich, daß seitens des Reichsrats und des Adels geradezu eine Revision der Ordinanz oder doch einige Veränderungen verlangt wurden. Auf der Seite mag auch das Privileg der Steuerfreiheit für die Angestellten in Kirche und Schule Anstoß erregt haben. Daneben konnte die entschiedene Verwerfung des Konzils und aller anderen Autorität außer derjenigen, welche der König beziehungsweise Bugenhagen in seiner Erkenntnis des Wortes Gottes fand, Bedenken erregt haben sowohl bei den Staatsmännern als bei solchen, die sich noch dem Alten zuneigten. Auf diese Möglichkeiten deuten wenigstens die Aenderungen hin, die thatsächlich nachher an der Ordinanz vorgenommen sind, und wir können annehmen, daß derartige Gedanken noch stärker hervortraten, nachdem zu Anfang 1539 die dänische Uebersetzung des Palladius erschienen war. So ergab es sich von mehreren Seiten als eine Notwendigkeit, die Ordinanz dem Reichs- oder richtiger Herrentage vorzulegen, der am Sonnabend nach Pfingsten (31. Mai) zusammentreten sollte [1]).

Zur Vorbereitung der Verhandlung berief der König die Superintendenten nach Nyborg. Sie sollten dort auf dem Schlosse mit Bugenhagen in Angelegenheiten der Kirchenordnung beraten und eine schriftliche Erklärung darüber einreichen, welche Mängel und Hindernisse ihnen entgegengetreten wären. Es erschienen aber von den sieben nur vier, nämlich Sadolin von Fühnen und drei aus Jütland, und diese hielten oder erklärten sich wenigstens nicht für kompetent, ein Votum im Namen der Gesamtheit abzugeben. Sie begründeten ihre Weigerung damit, daß drei ihrer Amtsbrüder fehlten und der König selbst durch wichtige Staatsgeschäfte verhindert sei. Es wird namentlich die bedenkliche Lage der auswärtigen Politik gewesen sein, die Christian III. in Anspruch nahm. Dieser hielt sich noch in Odense auf, wandte sich aber dann zu einem kurzen Besuche nach den Herzogtümern [2]), wohl weil wieder einmal eine Gefahr zu drohen schien seitens der Verwandten des gefangenen Christians II., des Pfalzgrafen und des Kaisers Karl V., während zugleich das Verhältnis zu Gustav Wasa sich derartig verschlimmerte, daß man den offenen Bruch mit

[1]) Vergl. Engelstoft, S. 127 f. Der Sonnabend nach Pfingsten war aber nicht der 30., sondern der 31. Mai.

[2]) Danske Kancelliregistranter 1535—50, S. 88 ff.

Schweden ernstlich befürchten mußte[1]). Die Erklärung der vier Superintendenten vom St. Markustage (25. April) 1539[2]) steht allerdings unter dem Eindruck der von „den Unfreunden des Königs und des Reiches" drohenden Gefahr. Doch läßt sich aus dem kurzen und nicht sehr deutlichen Wortlaut nicht genügend ersehen, ob die Verfasser nicht zugleich und in Wirklichkeit stärker durch andere Gründe bestimmt sind, etwa dadurch, daß Bugenhagen ihnen Vorwürfe gemacht oder sie doch seine Unzufriedenheit hatte fühlen lassen[3]).

Jedenfalls erklärten sie, die Verhandlung bis zu einem günstigen Zeitpunkte aufschieben und sich inzwischen heimbegeben zu wollen zu ihrem Amte und der ihnen persönlich obliegenden Arbeit an der Durchführung der neuen Ordnung. Doch fügten sie wenigstens den summarischen Antrag bei: der König wolle dafür sorgen, daß gemäß den Bestimmungen der Ordinanz die Schulen dotiert, die Armen und die Hospitäler versorgt würden; daß ferner die Pastoren ihre Rechte genießen und die Pröpste ihre Amtsbefugnisse ungehindert wahrnehmen dürften; und daß endlich ihnen (den Superintendenten) selbst und ihren Amtsnachfolgern ein entsprechendes Einkommen vergönnt sein möchte[4]).

Die gedrückte Seelenstimmung der dänischen Superintendenten erkennen wir am deutlichsten aus dem lateinischen Hirtenbriefe[5]), den Bugenhagen gleich oder kurz nach der Abreise der vier zugegen Gewesenen am Dienstag nach Jubilate (28. April) 1539 noch von Nyborg aus an sie alle insgesamt richtete. Wir haben das inhaltsreiche und interessante Sendschreiben, das in den 1860er Jahren von Nordam aus einer mehr als dreihundertjährigen Vergessenheit ans Licht gezogen ist, hier in Kürze zu besprechen, während die eingehende

---

[1]) Vergl. Danmarks Riges Historie, a. a. O., S. 49 ff.

[2]) Aus Langebeks Diplomatarium mitgeteilt von B. Münter, Symbolæ etc., S. 107 f. Vergl. a. a. O., S. 60, S. 100, und Engelstoft, S. 126 f. Der Wortlaut ist dänisch.

[3]) Dieses mutmaßt Engelstoft.

[4]) Siehe den Wortlaut der Erklärung bei Münter, a. a. O.

[5]) Das interessante Stück ist mit einigen erläuternden Bemerkungen zuerst gedruckt Ny kirkehist. Samlinger, 3. Bd., S. 465—82. Die von Mitte oder Ende des 16. Jahrhunderts stammende Abschrift auf der Großen Königl. Bibliothek in Kopenhagen war irrtümlich unter die juristischen Handschriften geraten und wohl deshalb dem Auge der Forscher so lange entgangen. — Einige Textberichtigungen Ny kirkehist. Samlinger, 6. Bd. (1872 f.), S. 130 f., und ein Abdruck bei O. Vogt, a. a. O., S. 178—193.

Erörterung etwa einer Spezialdarstellung der Liturgik Bugenhagens vorbehalten bleiben muß. Es ist ein charakteristisches Schriftdenkmal, in welchem uns seine temperamentvolle und joviale Art lebhaft entgegentritt, eine beachtenswerte Aeußerung aus seiner Feder, in welcher der Reformator selbst erläuterungsweise seine Ansichten über die Ordnungen in Kirche und Schule, auch einige seiner liturgischen Grundsätze ausspricht. Zugleich erweist es sich als ein nicht unwichtiges Quellenstück für die Geschichte der Kirchenordnung. Aus dem Schreiben erfahren wir nämlich mehrere Details über Bugenhagens Thätigkeit und Rückreise, und in demselben finden wir einige der Bücher angeführt, die in Veranlassung der Kirchenordnungsarbeit verfaßt sind, z. B. Bugenhagens lateinische Uebersetzung des Visitatorenunterrichts, seine eben vollendete Schrift über Ehesachen, den ersten gedruckten Lektionskatalog der Universität von 1537 (oben S. 239) u. s. w. — Hier haben wir auch die Quelle für den Zusatz in der Dänischen Kirchenordnung von 1539, durch welchen das Zensurgesetz der lateinischen Ordinanz ausgedehnt wird auf liturgische und agendarische Handbücher, Missalen, Sammlungen von Gebeten und Kollekten u. dergl., und der es untersagt, nach der Weise des „aufrührerischen Myntzer" den lateinischen Musiksätzen Texte in der Volkssprache (dänische) unterzulegen (oben S. 126 f.). — Namentlich aber erhalten wir in dem letzten Abschnitte an einem anschaulichen Beispiele erwünschten Aufschluß darüber, wie es bei der Fertigstellung der lateinischen Ordinanz im Sommer 1537 zugegangen ist. Bugenhagen schildert uns hier selbst in geradezu dramatischer Weise die Verhandlung wegen des Gehalts der Superintendenten und sein Eintreten für deren Ansprüche. Die Frage des Superintendentengehalts habe ihm zu großer Sorge gereicht, und ein verständnisvoller Leser, meint er, würde es dem Wortlaute abmerken, mit welcher Angst er die bezügliche Stelle in der Ordinanz niedergeschrieben habe (Ord. lat., Fol. 47—48). Er hätte nämlich aufs sorgfältigste ein Genügendes bestimmt gehabt, wäre aber gezwungen, die Einrede zu hören: „Herr Doktor, Ihr kennt nicht die Sitte dieses Landes. So ist nicht die Art des Lebensunterhalts bei uns." Vergeblich habe er mit der Gegenpartei, wohl den Räten des Königs, diskutiert, und seine nunmehr fast zweijährige Erfahrung als Familienvater in diesem Lande bestätige es, daß er Recht gehabt habe und nicht jene; aber trotz alles Bittens, Mahnens, Drängens sei nicht mehr zu erreichen gewesen. Schließlich habe ihn der König zu trösten ge-

sucht: „Doktor Pomerane, laßt das jetzt, die Unseren urteilen, es sei genug, probieren wir es auf ein Jahr; wenn es nicht genug gewesen sein wird, werde ich es vermehren und thun, wie Ihr ratet; seid um nichts bekümmert, sondern vielmehr ruhigen Gemütes, ich werde Vater der Superintendenten sein, und diese Worte nehmt zu Bericht und schreibt sie in die Ordinanz". „Das habe ich gethan," sagt Bugenhagen und schließt damit seine Erzählung. Dieses Bruchstück, wie wir es hier nach Bugenhagens Bericht vorlegen können, läßt uns also thatsächlich hineinschauen in die Verhandlungen vom Sommer 1537, über die sonst alle speziellen Nachrichten fehlen, und bestätigt die darüber angestellten Mutmaßungen (oben S. 93—94, 200, 215; vergl. Engelstoft, S. 102 f.). Es ist deshalb eine wertvolle Bereicherung unserer Kenntnis der Vorgeschichte der Ordinanz.

Während das bisher Angeführte direkt die Dänische und die lateinische Ordinanz betrifft, dient das Sendschreiben zugleich auch indirekt zur Illustration der Kirchenordnung überhaupt. Es gewährt uns nämlich mannigfach Einblick in die kirchlichen Verhältnisse, wie sich dieselben unter der Einwirkung des neuen Gesetzes in Dänemark und analog bei uns in Schleswig-Holstein entwickelten. Wir werden von dem Manne, der als Leiter des ganzen Werks fungiert hatte, darüber unterrichtet, wie sich manches in der Praxis gestaltete, welche Grundsätze er angewandt und welche Gebräuche er eingeführt haben wollte. Auch ohne seine direkten Hinweise würden wir sofort erkennen, daß es wesentlich die in Wittenberg gebräuchlichen und von der dortigen Kirchenordnung vorgeschriebenen Ordnungen sind, auf welche er es absieht. — Luthers Lieder sind ihm ein klassischer Ausdruck der evangelischen Frömmigkeit der Gegenwart, ähnlich wie es die alten Gesänge für die Zeit der großen Kirchenlehrer und der früheren Kirche seien. Er empfiehlt jene Lieder auch wegen ihrer die Herzen bewegenden und mit sich fortreißenden Melodie und wünscht mehr davon ins Dänische übersetzt. Einzelne der herkömmlichen lateinischen Gesänge dürften besonders an den hohen Festen gern eingemischt werden. Auch sei gegen das griechische Kyrie ebensowenig einzuwenden als gegen das „jüdische" Amen und überhaupt der Sprachradikalismus der „Münzerianer" abzulehnen (oben S. 126). Er pflichte persönlich dem von katholischer Seite aufgestellten Satze bei, daß die Verwendung aller Sprachen in der Messe der Ausdruck sei für die alle Unterschiede zwischen den Völkern überbrückende Ökumenizität der einen wahren christlichen Kirche,

oder, evangelisch verstanden, „der heiligen katholischen Kirche, der Gemeinde der Heiligen" des dritten Artikels. Doch sollen die Superintendenten darauf bedacht sein, daß begabte und unterrichtete Anhänger der reformatorischen Lehre Lieder in der Volkssprache dichten, und daß die im Lande, besonders in Kopenhagen, vorhandenen und genügend befähigten Musiker entsprechende Melodien hinzufügen. Der Pastor muß dafür sorgen, daß die Leute singen lernen, aber es sollen Lieder sein, welche die Gemeinde mitsingen kann, und nicht solche, durch welche der Kantor nur seine Stimme zeigen will [1]). — Beiläufig erinnert Bugenhagen an die von der Ordinanz vorgeschriebenen lateinischen Nebengottesdienste der Schüler mit Psalmengesang und Schriftverlesung (Ord., Fol. 41) und an deren Wert für die Ausbildung der Jugend. — In der eigentlichen Messe aber empfehle es sich, daß der Schulmeister mit den Knaben mitten in der Kirche singe [2]), damit die ganze Gemeinde einmütig mitsingen könne, oder in volkreichen Orten, wie in Kopenhagen, allenfalls auf der Seite der Kirche. Der Chor möge frei bleiben für die Kommunikanten, sagt er und weist dann sogar zweimal auf Wittenberg hin, da er den in Kopenhagen gebräuchlich gewordenen Modus des Abendmahlsempfangs nach dortigem Muster verbessert haben will. Noch ehe der Prediger von der Kanzel steigt, begeben sich die Kommunikanten in den Chorraum, setzen sich dort oder stehen je nach Belieben, die Männer zur Rechten, die Frauen zur Linken. Während des Vaterunsers und der Einsetzungsworte knieen sie nieder auf den Fußboden und treten dann herzu in der Reihenfolge der Geschlechter. Nach dem Empfange sowohl des Leibes als des Blutes des Herrn gehen sie jedesmal zurück an ihren Platz, singen und beten, indem sie daselbst den „letzten Segen" [3]) erwarten u. s. w. — Bei einer größeren Kommunikantenzahl verteilen zwei Priester das Abendmahl, einer den Leib an der Nordseite des Altars und der, welcher die Messe zelebriert, das Blut an der Südseite. Die Kom-

[1]) „Auch der Kuckuck steht, sozusagen, nicht hinter der Nachtigall zurück". bemerkt Bugenhagen scherzend.

[2]) Auch in Wittenberg befand sich der „Schülerstuhl" mitten in der Kirche. Wittenberger Kirchenordnung bei Förstemann, a. a. O., S. 388.

[3]) Gemeint ist der Segen aus Numeri 6, der erst durch die Reformation zu stehendem liturgischem Gebrauche gelangt ist. Siehe außer der Wittenberger Kirchenordnung (Förstemann, a. a. O.) Luthers Formula missae (Richter, a. a. O., Bd. 1, S. 4), und vergl. den Artikel von Burger in der Theol. Realencyklopädie, 2. Aufl., Bd. 14, S. 37.

munikanten gehen inzwischen hinter dem Altar herum. Wo aber kein Umgang vorhanden ist, treten sie gruppenweise vor und zurück. — So blicken wir hinein in die Abendmahlsfeier jener Zeit, wie Bugenhagen sie in seiner Wittenberger Kirchenordnung geregelt hatte[1]). Während wir dort den liturgischen Verlauf der Feier in seinen Einzelheiten kennen lernen, führt das Sendschreiben mehr die äußeren Formen vor, wie sie uns in Kirchengebieten mit Bugenhagenschen Ordnungen vielfach noch heute begegnen.

In dem Abschnitte „Von der Lehre und vom Examen" läßt der Reformator sich aus über die unterrichtliche Thätigkeit der Kirche und Schule. Es tritt uns sein lebhaftes pädagogisches Interesse entgegen, die Erkenntnis von der Bedeutung des Jugendunterrichts für die Zukunft der Kirche. Er legt es den Superintendenten ans Herz, ihr Oberaufsichtsamt über die Lehrthätigkeit der Prediger und Schulmeister sorgsam zu führen, z. B. bei den Visitationen selbst einige Knaben zu prüfen, um die Leistungen der Lehrer wirklich kennen zu lernen. Die Fortschritte der Schüler wären der Maßstab für die Beurteilung der Lehrer. Die Superintendenten sollen darauf achten, daß die Prediger den Katechismus fleißig lehren und dabei stets dieselbe Lehrweise und Reihenfolge innehalten (oben S. 80 f., 119), und letztere haben ihre Gemeindeglieder außerdem zu unterrichten im Einzelverkehr, speziell bei der Privatbeichte und beim Glaubensexamen. Die Pastoren in den Städten und Flecken sind zu ermahnen, daß sie sich um die Schulen bekümmern, diese oft visitieren, nämlich drei- oder viermal im Jahre, mit einigen gelehrten Männern und zwei oder drei Magistratsmitgliedern. Sie haben auf das Verhalten der Lehrer und deren Fleiß in der Schule zu achten. Auch in der Kirche darf der Schulmeister „nicht dasitzen wie ein Bischoflein, das Nonnen weihen will", und beim Singen nur in sein Buch sehen, sondern er soll Auge und Ohr bei den Knaben haben, bei deren Verhalten und deren Singen. Für den Bedarfsfall giebt Bugenhagen darüber Anweisung, wie oder in welchem Instanzenzuge gegen einen unfleißigen und dem Pastor ungehorsamen Lehrer verfahren werden soll. Endlich erscheint es ihm rätlich, und stellt er es den Superintendenten zur Erwägung, ob sie nicht etwa Mitglieder der Kapitel, allerdings nur gelehrte und aufrichtig evangelisch gesinnte — denn auch solche gäbe es — mit der Schulinspektion oder Schulleitung beauftragen wollten.

[1]) Förstemann, a. a. O., S. 385 ff.

Aehnlich wie in Bugenhagens Braunschweiger Kirchenordnung steht vor dem Abschnitte über den Unterricht und zu Eingang des ganzen Sendschreibens eine längere Ausführung über die Taufe oder genauer die Kindertaufe, die für ihn das Fundament aller christlichen Ordnung und deren Konsequenz ihm der Unterricht ist. Eigentlich beschäftigt er sich hier — die Handschrift hat allerdings zu Anfang zwei Lücken von je einer halben Druckseite — nur mit einer Art des Vollzuges der Taufhandlung, die er zuerst in Hamburg 1528/29 zu seinem nicht geringen Schrecken angetroffen hatte. Während man in der Zeit der alten Kirche und noch bis in das Mittelalter die Täuflinge dreimal völlig untertauchte, also eine wirkliche „Immersio" vollzog, wie es der Einsetzung und Bedeutung der Taufe, auch dem Sinne des Wortes entsprach, war es seitdem in einem großen Teile des Abendlandes allmählich üblich geworden, den nackten Kindern mit einem Kännchen oder mit der Hand dreimal Wasser über den Kopf und den Rücken zu gießen. So ist die Taufhandlung auf dem Gemälde an dem rechten Altarflügel in der Stadtkirche zu Wittenberg dargestellt [1]). In Hamburg aber begnügte man sich sogar damit, nur den Kopf des Kindes zu entblößen und dreimal mit Wasser zu benetzen. Diese Entwicklung oder vielmehr Reduktion der Taufform von der Untertauchungstaufe der alten Kirche [2]) bis zu der Besprengungs- oder Benetzungstaufe des 15.—16. Jahrhunderts und der Folgezeit spiegelt sich darin wieder, daß in den Kirchen seit dem 9. Jahrhundert an die Stelle der großen und tiefen Taufbassins oder Taufkufen die kleineren Taufsteine oder Taufströge (Taufgrapen) traten, und daß in diesen seit dem 15. Jahrhundert wiederum die großen metallenen Taufbecken angebracht wurden [3]), die z. B. nach Vorschrift der Hamburger Kirchen-

[1]) Zitzlaff, Bugenhagen, S. 65.

[2]) Auch die älteste christliche Kirchenordnung in der sog. Lehre der 12 Apostel ließ für den Fall, daß kein Wasser vorhanden war, schon eine bloße Uebergießung des Kopfes zu. Abdruck und Uebersetzung von Wünsche, Leipzig 1884, S. 16, 27. — Ueber die Entstehung der heutigen Taufform vergl. die Abhandlung des katholischen Theologen F. X. Funk, Kirchengeschichtl. Abhandlungen und Untersuchungen, 1. Bd., Paderborn 1897, S. 478—83.

[3]) Vergl. den Artikel „Baptisterium" in der Theol. Realencyklopädie, 2. Aufl. von C. Brockhaus und in der 3. Aufl. von Viktor Schultze, ferner J. Reimers, Handbuch für die Denkmalpflege, Hannover 1899, S. 248 ff., R. Haupt, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein, besonders den Registerband, sowie E. Sauermann, Die mittelalterlichen Taufsteine der Provinz Schleswig-Holstein (mit 52 Abbild.), Lübeck 1904.

ordnung der Küster mit warmem Wasser zu füllen hatte. Bugenhagen, der in dem neu aufgekommenen Modus eine Beeinträchtigung der Symbolik der Handlung sah, erörterte die Frage eingehend in der genannten Kirchenordnung. Im Anschluß an ein eingeholtes Gutachten Luthers wollte er „den Mißbrauch" abgeschafft und die sonst in Deutschland, auch in Wittenberg, gebräuchliche Form hergestellt haben, doch in schonendster Weise, damit den Leuten keine Zweifel an der Gültigkeit der vollzogenen Taufen entständen [1]). — Trotzdem behauptete sich die neue Form in Hamburg. Ja, sie verbreitete sich sogar weiter. So fand Bugenhagen gänzlich wider Erwarten — er hatte in Pommern als Kind stets gehört, daß die Dänen die alte Untertauchungstaufe beibehalten hätten —, als er 1537 nach Kopenhagen kam, die Hamburger Sitte auch dort in Uebung. Deshalb sah er sich dazu genötigt, in seinem Sendschreiben von 1539 sein früheres Urteil in dieser Frage in einer Reihe von Sätzen ausführlich zu wiederholen und zu begründen. In der vierten These heißt es z. B.: „Nackt werden wir geboren, nackt werden wir wiedergeboren, nackt werden wir von hier zum Herrn gehen, und nichts haben wir in die Welt gebracht" u. s. w. Doch wirkten die gesundheitlichen und ästhetischen Rücksichten in diesem Fall stärker als die dogmatischen Bedenken. Ungeachtet des Einspruches der Reformatoren gehörte der neuen Form die Zukunft.

In einem späteren Abschnitte des Sendschreibens äußert Bugenhagen sich über die Predigeranstellung, die er ihren verschiedenen Akten nach summarisch wenigstens in der Kapitelüberschrift als „Ordination" bezeichnet [2]). Er schärft es den Superintendenten ein, in dieser Beziehung auf die ihnen kirchenordnungsgemäß zustehenden Rechte zu halten gegenüber den Eingriffen der Amtmänner oder gar deren Frauen. „Christus jagt die kaufenden Pastoren und die verkaufenden Präfekten

---

[1]) Hamb. Kirchenordnung, Artikel 28; Ausgabe von Bertheau, S. 75 ff.; hochdeutsche Uebersetzung von Möncheberg, S. 46 ff. Vergl. K. Vogt, Bugenhagens Leben, S. 317 f., Zitzlaff, a. a. O., S. 65 f., Hering, a. a. O., S. 69 ff., S. 168. — Bugenhagen kam nochmals auf die Frage zurück in einem Anhange zu späteren Auflagen seiner Schrift über den 29. Psalm (oben S. 125, S. 240), Wittemberg 1552 und 1557 bei Jos. Klug. Er berichtet über sein Verhalten im Jahre 1529 und sagt hier noch einmal seine Meinung. Staphorst, Hamburgische Kirchengeschichte, Th. 2, Bd. 1, Hamburg 1729, S. 146 f., S. 150. — Hering, S. 168. — Moller, Cimbr. lit. Tom. 3, S. 117. — O. Vogt, S. 193.

[2]) Vergl. die Bezeichnung „Ordeninge" in der Hamburger und Lübecker Kirchenordnung. Oben S. 103.

zum Tempel heraus." Hier erscheint der Name des Simon Magus wieder, der in einer ausgefallenen Stelle des Entwurfs in dem Abschnitte über die Ordination gestanden hatte (oben S. 87, Entw. S. 103). Hinwiederum empfiehlt der Reformator den Superintendenten Vorsicht in der Annahme von Ehestreitsachen, damit sie sich nicht ihrerseits dem Vorwurfe der Bestechlichkeit aussetzen. Dabei weist er hin auf seine am 13. April ebendaselbst in Nyborg vollendete Schrift und auf die Schrift Luthers über Ehesachen von 1529/30, die nach Bugenhagens Heimkehr beide zusammen in Wittenberg gedruckt sind (oben S. 241).

Gegen den Schluß hin kommt er auf die Klagen der Superintendenten über die ungenügenden Gehaltsverhältnisse. Er erklärt die Beschwerden für berechtigt und giebt seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß mit soviel eingezogenem Kirchengut nicht besser für die Armen sowie für die Angestellten an Kirche und Schule gesorgt werde. Hier ist es, wo er zu seiner Rechtfertigung und, um etwaigen Vorwürfen zu begegnen, von seinen Kämpfen bei den Verhandlungen im Sommer 1537 berichtet. Diese Ausführungen des Sendschreibens sind die Antwort auf die schriftlichen und mündlichen Beschwerden der Superintendenten. Bugenhagen sichert ihnen zu, den König persönlich und brieflich an seine Versprechungen erinnern zu wollen, und richtet Trostworte und Mahnungen an sie; er hält ihnen Sprüche vor, wie Psalm 126 (127), 1, II. Kor. 9, 15, Luk. 12, 32, Matth. 6, 33, die er frei nach dem Wortlaute der Vulgata anführt. Zuletzt mahnt er sie, nicht immer ein „Miserere", sondern auch Loblieder[1]) zu singen für das, was bis jetzt schon erreicht sei. Er empfiehlt sich selbst ihrer Fürsprache gegen etwaige Anfeindungen und bittet sie und die dänischen Pastoren, für seine glückliche Rückreise beten zu wollen. Es ist das Abschiedswort des scheidenden Kirchenorganisators an die Männer, welche als „Kuratoren" und „Aufseher" (Episkopi) der dänischen Kirche sein Werk fortsetzen sollten, als er im Begriff stand, nach Deutschland, zu seiner Gemeinde in Wittenberg und zu „unserem Vater Luther" heimzukehren.

Bugenhagen hatte nämlich, wie schon oben (S. 241) angedeutet, bereits vor Ostern die dänische Hauptstadt und seinen dortigen Wirkungskreis definitiv verlassen. Am 4. April, dem Charfreitage — der damals noch nicht hoher Festtag war wie heute —, hatte er eine stürmische Ueberfahrt über den Großen Belt. „Der Belt spielte mit

[1]) Als solche nennt er »Laudate Dominum«, »De coelis« und »Benedictus Dominus Deus Israel«.

mir Passion," klagt er halb scherzend in seiner Relation vom 5. Juli 1539 an den Kurfürsten[1]). Bis Ende April verweilte er auf dem Schlosse zu Nyborg, wo er mit Christian III. das Osterfest feierte. Sein Urlaub war bereits zweimal verlängert. Für die erste Verlängerung dankte Christian III. unterm 2. Februar 1538 dem Kurfürsten und Luther und erbat sich des letzteren Fürsprache für eine zweite[2]). Auf dem Fürstentage zu Braunschweig im April des Jahres erwirkte der König in der That beim Kurfürsten persönlich noch eine Beurlaubung auf ein Jahr[3]). Aber auch diese Frist war jetzt abgelaufen, und der Erfolg eines dritten Versuchs, den Christian III. beim Kurfürsten durch den Herzog Franz von Lüneburg machen ließ, stand noch dahin. Deshalb setzte Bugenhagen unmittelbar oder doch nur einige Tage nach Abfassung des Sendschreibens seine Reise von Nyborg aus fort. Er überschritt auch den Kleinen Belt und gelangte bis nach Hadersleben, „Hadersleve im Deutschen Lande", wie er sagt[4]). Hier betrat er nämlich wieder den Boden Schleswig-Holsteins, und hier fand er zuerst, wenigstens in der Stadt, teilweise deutsche Kirchensprache (oben S. 12 ff., 86 f.), sodaß er wirklich zur Gemeinde predigen konnte. In Dänemark war ihm dieses um der Sprache willen versagt gewesen, und er hatte dort nur vor einem beschränkten Zuhörerkreise reden können[5]). Eine bestimmte Nachricht darüber, daß er in Hadersleben, dem Ausgangspunkte unserer Reformation, wirklich gepredigt hat, ist uns freilich nicht aufbehalten. Es war übrigens gerade in den Tagen der bedeutsamen Reise Luthers nach dem Albertinischen Sachsen und seiner reformatorischen Predigten in Leipzig (oben S. 181 f.). Jedenfalls feierte Bugenhagen in Hadersleben mit Christian III. das

[1]) Abgedruckt bei Müller S. 305 nach dem Original des Weimarer Archivs.

[2]) Ny kirkehist. Samlinger, 2. Bd., S. 367. Burkhardt, a. a. O., S. 300. O. Vogt, S. 172, 196. Vergl. Regesta Danica, S. 21, Nr. 234 f. Die Vermutung von B. Münter (Symbolæ etc., S. 99), der Gallustag sei auf den 1. Juli (1538, nicht den 16. Oktober 1537) anzusetzen, wird damit hinfällig.

[3]) Brief des Kurfürsten an Bugenhagen, „Obsfelt" (Oebisfelde) den 17. April 1538, bei Müller, a. a. O., S. 347 ff., und bei O. Vogt, S. 170 ff., und des Kurfürsten an Christian III., Magdeburg den 19. April 1538. Müller, S. 349 ff. Dazu briefliche Mitteilungen des Jonas bei Kawerau, Justus Jonas, 1. Bd., S. 281 f. Vergl. O. Vogt, S. 172.

[4]) In seiner Relation an den Kurfürsten, Wittenberg den 9. Juli 1539, bei Müller, a. a. O., S. 365 f., und bei O. Vogt, S. 195 ff.

[5]) Seine eigenen Aeußerungen hierüber in seinem Sendschreiben. Ny kirkehist. Samlinger, 3. Bd., S. 481; O. Vogt, S. 190 f., und in seiner eben erwähnten Relation.

Pfingstfest, wie vorher zu Nyborg das Osterfest. Am Pfingstdienstage (27. Mai) erhielten beide je ein Schreiben des Kurfürsten von Sachsen vom Freitag nach Himmelfahrt (16. Mai). Es wurde eine abermalige Verlängerung des Urlaubs definitiv abgeschlagen und Bugenhagen heimberufen mit dem Hinweise darauf, daß man ihn zu dem für den 1. August beabsichtigten „Tage" oder Religionsgespräch zu Nürnberg entsenden wolle[1]). Doch mußte Bugenhagen auf Andringen des Königs wieder mit zurück über den Kleinen Belt. Die Ausdrucksweise deutet darauf hin, daß der alte Weg über Aarösund benutzt ist wie wahrscheinlich auch vorher. Die Reise ging aber nicht weiter ins Land als bis Odense, wo Bugenhagen bei der Fertigstellung der Dänischen Kirchenordnung Hilfe leisten sollte. Am Sonnabend nach Pfingsten (31. Mai) trat der „gemeine Reichstag", wie Bugenhagen sich ausdrückt, oder richtiger Herrentag zusammen, der aus dem vollzähligen Reichsrate, den Lehensmännern des Königs und wohl auch dem Adel des Landes bestand[2]). Der Reformator blieb hier vierzehn Tage lang, vom Sonntag Trinitatis (1. Juni) bis zum Sonntag Viti (15. Juni). Da bekannten öffentlich alle Reichsräte, so berichtet Bugenhagen, der vor dem Reichstage von der Kanzel gepredigt hatte, daß sie bei dem Evangelium der Reformation und den vor zwei Jahren angenommenen christlichen Ordnungen verbleiben wollten[3]). Allerdings wurde jetzt im Gegensatze zu der Vorrede der Ordinanz von 1537 (oben S. 228 f.) ein ermäßigter Konzilsvorbehalt hinzugefügt. In einem Zusatze zu der neuen Bestätigungsformel erklärte man sich bereit, sich eventuell den Beschlüssen eines allgemeinen freien christlichen Konzils fügen zu wollen[4]). Bedeutet der bezügliche Satz ein Nachgeben sowohl gegen-

[1]) Die beiden Briefe vom 16. Mai bei Müller, S. 352 ff., der an Bugenhagen auch bei O. Vogt, S. 194 f. Vergl. die Relation bei Müller, S. 366, und bei O. Vogt, S. 196. Regesta Danica, a. a. O., S. 41, 43. — Das Religionsgespräch war durch den „Frankfurter Anstand" vom 19. April vereinbart. Von dem Konzil ist in der Abmachung nicht mehr die Rede. Es beginnt jetzt in der deutschen Reformationsgeschichte die Periode der Religionsgespräche. Vergl. Th. Kolde in der Theol. Realencyklopädie, 3. Aufl., 6. Bd., 1899, S. 167 ff.

[2]) Bugenhagens Relation a. a. O. — Die Einberufungsschreiben u. s. w. Danske Magazin, 3. R., 6. Bd., S. 218, 221, 223. Vergl. Engelstoft, S. 130. Unter den Einberufenen befand sich übrigens auch eine Frau (Witwe).

[3]) Bugenhagens Relation vom 5. Juli 1539. O. Vogt, S. 196. Müller, a. a. O., S. 366 f.

[4]) Die bezüglichen Sätze der „Fortale" lauten: „Huilcken Ordinants wy wille at holdis skall vdi alle Stiethe och Kiercker offuer alt Riget, vden saa er, wdi

über einer altgläubigen Opposition, als gegenüber der Bedenklichkeit der Staatsmänner (oben S. 249), so bezieht sich das Zugeständnis, wenigstens nach Bugenhagens Darstellung, nur auf die Zeremonien, aber nicht auf die eigentliche evangelische Lehre. „Der Lere des Evangelii von der Vergebung der Sunden vnschedlich," sagt er ausdrücklich [1]). Allerdings wurde mit Bugenhagens Vorrede zu der lateinischen Ordinanz, die hier nur in der Form eines theologischen Bedenkens mitfolgte (oben S. 246), auch seine Polemik gegen den Konzilsvorbehalt mit übernommen. Doch hielt man es für angebracht, sich in dem neuen Einführungserlasse zu der Ordinanz, die als Landesgesetz für das dänische Reich gelten sollte, diplomatisch hinter die Formel zu verschanzen, die einst auf den Nürnberger Reichstagen 1522/24 dazu gedient hatte, die Durchführung des Wormser Edikts aufzuhalten [2]). In der Sache war man schwerlich mehr zu Zugeständnissen geneigt als die Wittenberger, die bei den Ausgleichsverhandlungen der nächsten Jahre weder in der Lehre, noch in den notwendigen äußeren Ordnungen, sondern höchstens in den sogenannten Adiaphoris nachgeben wollten [3]). „Darauff hat Konigliche M. ersten," so fährt Bugenhagen in seiner Relation fort, „und darnach alle Reich Rete, Ire Sigille an die Christliche Ordnung denisch geschriben, aus meinem lateinischen gehanget."

Wir geben den viel erörterten Satz in seinem diplomatisch getreuen Wortlaut nach dem Originale des Weimarischen Archivs [4]). Es heißt also in der Urschrift nicht, wie in Müllers Abdruck steht: „an meinem Lateinischen", sondern, wie bereits der alte Seckendorf [5]) richtig gelesen hat: „aus meinem lateinischen", und diese Worte gehören nicht zu „ire Sigille gehanget", sondern zu „denisch geschriben".

---

ett almindelig fry Christelig generali Concilio anderledis besluttis oc samtyckis, Da wille wy alle tid skicke oss der vdi, som fromme Christne bor att giore." Ausgabe von Rørdam, S. 47.

[1]) In der Relation an den Kurfürsten. O. Vogt, S. 196. Müller, a. a. O., S. 367.

[2]) Vergl. Möller-Kawerau, a. a. O., S. 36 ff.

[3]) Die Wittenberger formulierten ihre prinzipielle Stellung in dem Gutachten an die Nürnberger Prediger vom 12. Februar 1540, das wohl von Melanchthon verfaßt, auch von Bugenhagen mit unterschrieben ist. De Wette, Luthers Briefe u. s. w., Bd. 5, S. 260 ff. Vergl. Möller-Kawerau, a. a. O., S. 127.

[4]) Nach einer gütigen Mitteilung der Verwaltung des Gemeinschaftlichen Haupt-Archivs des Sachsen-Ernestinischen Hauses.

[5]) Historia Lutheranismi, S. 243a.

Bugenhagen bezieht sich demnach nicht, wie Gram und seine dänischen Nachfolger (B. Münter und Engelstoft) annehmen [1]), speziell auf seine eigene Pia Ordinatio für die Kanoniker und Klöster (oben S. 220 ff.). Diese ist allerdings der Dänischen Ordinanz von 1539 in den gedruckten Ausgaben angehängt — und zwar allen in ihrem lateinischen Texte —, doch nicht mehr wie bei der Lateinischen Ordinanz von 1537 dem Schlusse eingefügt. Ja, die auf dem Reichstage zur Untersiegelung vorgelegte Handschrift hatte, wie es nach einer noch vorhandenen Kopie scheint, diesen Bugenhagenschen Anhang überhaupt nicht — ebensowenig wie den kurzen Paragraphen über die Universität, der überflüssig geworden war durch den Erlaß der Universitätsfundation (oben S. 217, 242) und demzufolge auch in den gedruckten Ausgaben nicht mehr steht. Sie endet statt dessen unmittelbar nach dem Ritual für die Superintendentenordination mit einer Schlußformel, in der sich König und Reichsrat zu eventuellen Ergänzungen und Aenderungen in der vorstehenden Ordinanz willig erklären, falls diese nicht „gegen das heilige Evangelium und Gottes reine Lehre" seien [2]). — Auch waren die Siegel und die Unterschriften nicht erst hier oder am Ende des Ganzen, sondern schon vorn unter der neuen Vorrede oder Einführungsurkunde angebracht, wie ein Blick auf den Schluß derselben lehrt [3]). Nicht nur bietet der Wortlaut des letzten Satzes eine deutliche Parallele zu den oben abgedruckten Worten aus Bugenhagens Relation, sondern es finden sich hier sowohl in der Handschrift als in den Drucken auch die Namen des Königs und der Reichsräte, 23 an der Zahl, an der Spitze derselben der des alten Reichs-

[1]) Præfatio zu der Historia Christiani III., S. 101; B. Münter, Symbolæ etc., S. 60 f.; Engelstoft, S. 132 f. — Petersen (S. 258) liest noch „an", hält es aber für gleichbedeutend mit „auf Grund von". O. Vogt (S. 196) hat dagegen bereits die richtige Lesart.

[2]) Ausg. 1542, Fol. 86; Rordam, S. 132 f. Vergl. Engelstoft, S. 132 f. — Hier ist in den gedruckten Ausgaben Bugenhagens lateinische Klosterordnung mit dänischer Einführungsformel angehängt, auch mit den Gesangnoten für Vaterunser und Einsetzungsworte. Der für Pommern verfaßte Grundtext (oben S. 220 ff.) ist mitgeteilt und bearbeitet von Alfred Uckeley im Archiv für Reformationsgeschichte, Texte und Untersuchungen, Nr. 18: 5. Jahrgang, Heft 2, Leipzig 1908.

[3]) Der Schlußsatz lautet: „Till ydermere sandheds bekiendelse haffue wy Christiann Konning ladet her wnderhenge wor Maiestatis indzegell, desligeste haffue oc wy (folgen die Namen der 23 Reichsräte). Ausg. 1542, Fol. 7 f.; Rørdam, S. 47 f. — Das Majestätssiegel Christians III. ist nach seinen beiden Seiten abgebildet in Dannmarks Riges Historie, a. a. O., S. 12 f.

hofmeisters Mogens Gjoe, geb. vor 1480, gest. 1544, den man schon in den 1520er Jahren von gegnerischer Seite als den „Bannerführer aller Lutheraner in Dänemark" gescholten hatte[1]), und der Name des bewährten „dänischen" Kanzlers Johan Friis (oben S. 229 f.) — Es erleidet deshalb keinen Zweifel, daß Bugenhagen hier nicht speziell von einem Hängen der Siegel an seine Klosterordinanz, sondern einfach von einem Untersiegeln der dänischen Uebersetzung der Kirchenordnung überhaupt spricht. Mit den Worten: „aus meinem lateinischen" meint er also wirklich die ganze lateinische Ordinanz von 1537 und bezeichnet den Text derselben — selbst ohne die von ihm persönlich verfaßte Pia Ordinatio, die damals noch nicht ins Dänische übersetzt wurde, mit einzuschließen — kurzweg als sein Werk. Insoweit ist die gewöhnliche Annahme im Recht, wenn sie von jeher in dieser Stelle ein Selbstzeugnis Bugenhagens für eine Abfassung der lateinischen Ordinanz durch ihn gesehen hat. In welchem Sinne aber seine Aeußerung zu verstehen ist und unter welchen Einschränkungen man nur von einer Autorschaft seinerseits reden kann, ergiebt sich aus unseren früheren Darlegungen. Sein Anteil an dem Werke ist in der That groß genug. Allerdings hat sich uns der Entwurf als eine Arbeit einheimischer Theologen dargestellt, und dorther stammende charakteristische Züge sind nicht nur in dem lateinischen Texte von 1537, sondern auch noch in dem dänischen von 1539 und dem plattdeutschen von 1542 deutlich zu erkennen. Doch haben die Verfasser des Entwurfs neben einheimischen und anderen reformatorischen Quellen namentlich auch Bugenhagensche Kirchenordnungen benutzt (oben S. 70 ff., 84 ff., 96 ff., 101 ff., 130 ff.), und beide Bearbeitungen erfolgten unter seiner Leitung, ja geradezu durch seine Hand (oben S. 191 ff., 196 ff., 251 f.)

Durch den feierlichen Vollziehungsakt war die (zweite) dänische Bearbeitung der Ordinanz förmlich zum Landesgesetze erklärt, sodaß sie nunmehr als solches zu öffentlicher Verlesung auf den Thing kommen und bei Rechtsstreitigkeiten zur Anwendung gebracht werden konnte. Das unterschriebene und untersiegelte Exemplar wurde, wie es scheint,

[1]) Das sog. Chronicon Skibyense nennt ihn »omnium Lutheranorum in Dacia antesignanum«. Abdruck von Rørdam, Monumenta historiæ Danicæ, 1. Bd., Kjøbenhavn 1871, S. 57 f. — Einiges über Mogens Gjøe Danske Magazin, 4. R., 3. Bd., S. 225. Sein Siegel und sein Leichenstein in Danmarks Riges Historie, a. a. O., S. 33 f., und das Bild des Kanzlers Friis ebendas. S. 35.

der Universität übergeben und von dieser in beglaubigter Kopie den einzelnen Superintendenten zugestellt oder ihnen zur Abschrift vorgelegt. Wenigstens deutet darauf eine im Odenseer Bischofsarchiv aufbewahrte Abschrift hin, auf der ein Beglaubigungsvermerk des Rektors und der Professoren vom Freitag nach Bartholomäi (27. August) 1540 steht, aber ohne ein Siegel, und die Sadolins Amtsexemplar gewesen sein dürfte. Diese alte Handschrift kann sich allerdings als Textquelle nicht mit dem Drucke messen, bietet aber eine von den gedruckten Ausgaben unabhängige Textgestalt, die einzelne Berichtigungen und Verbesserungen zu jenen liefert[1]).

Der erste Druck erschien im Jahre 1542 und zwar, ebenso wie die lateinische Ordinanz, wieder bei Hans Wyngarthener oder, wie er sich in dänischer Namensform nennt, Hans Viingaard („Wyngaardt") in Kopenhagen. Das Buch ist in Oktavformat mit Schwabacher Lettern gedruckt, 25 Zeilen auf der Seite. Während die oben besprochene Handschrift noch ohne jeden Titel ist, hat die gedruckte Ausgabe den Titel: „Den rette Ordinants som nu sist paa Herredagen y Ottense bleff offuerseet oc besegelet, Huorledis Kircketienniſten skal holdis vdi Danmarckis oc Norges Riger oc de Hertugdomme Slesuig Holsten", und am Schlusse heißt es: „Prented vdi Kiøbmenhaffn wed Hans Wyngaardt vdi den ny Closterstræde boendis. Aar effter Guds byrd M. D. xlij". Weitere Ausgaben der Dänischen Ordinanz erschienen zu Kopenhagen 1553, 1562, 1574, 1582, aufs neue durchgesehen 1617 und 1640[2]). In der Ausgabe von 1553 sind die 26 Riber Artikel vom Frühjahr 1542, sowie ein kurzes Nachwort des Palladius und 1563 ganz hinten im Buche die Lektionen und Messestücke für die Bischofs-

[1]) Die Nachweise in der Ausgabe von Rørdam, S. 40 und 132 f. Auf die Handschrift im Odenseer Bischofsarchiv macht schon Engelstoft aufmerksam a. a. O., S. 133.

[2]) Beschreibungen bei Bruun, Aarsberetninger, Bd. 2, S. 248 ff., Bruun, Bibliotheca Danica, 6. Heft (2. Bd., 3. H.), Kjøbenhavn 1886, Sp. 913 f., und Engelstoft, S. 133 ff. Sämtliche sieben alte Ausgaben auf der Kopenhagener Bibliothek in der Hielmstierne-Samling. Die Kieler Universitätsbibliothek besitzt die Ausgaben von 1582 und 1640, die Bokelmannsche Sammlung in Celle die von 1562. König, a. a. O., S. 218. — Auf dem alten schweinsledernen Einbanddeckel des letztgenannten Exemplars steht: SIASST. Das Buch muß demnach im Besitze der Kirche zu Seest (bei Kolding) gewesen sein, die durch den Koldinger Vergleich von 1566 von Schleswig an Dänemark abgetreten wurde. (Vergl. Kirkehist. Samlinger, 1. Bd., S. 644.)

und die Predigerordination hinzugefügt[1]). — Ein Abdruck der Ausgabe von 1542 ist dem 1776 erschienenen ersten Bande der dänischen Bearbeitung von Cragius' Geschichte Christians III. eingefügt, und der neueste ist der von H. F. Rordam veranstaltete, der neben dem ersten Drucke von 1542 auch die oben besprochene Handschrift berücksichtigt.

Der Titel, welcher diese zweite dänische Bearbeitung im Gegensatze zu der ersten als die amtlich gültige bezeichnen soll, scheint von dem Herausgeber oder dem Drucker hinzugesetzt zu sein und ist bis auf das Wort „rette" und bis auf die Erwähnung der Odenseer Revision und Bestätigung nur eine Wiederholung des Titels der ersten Uebersetzung (oben S. 244 f.)[2]). Daraus erklärt sich auch die an dieser Stelle auffällige Miterwähnung der Herzogtümer. Eine Bestimmung der Odenseer Ordinanz für Schleswig-Holstein konnte staatsrechtlich nicht in Frage kommen, da in Odense nur die Vertretung des dänischen Reiches versammelt war, und da die Herzogtümer — abgesehen von einigen schon im Absterben begriffenen historischen Beziehungen Schleswigs zum Königreiche — letzterem kraft der Privilegien und des Unionsvertrages als selbständiges und koordiniertes Staatswesen zur Seite standen[3]). — Anders verhält es sich dagegen inbezug auf Norwegen.

---

[1]) Betreffend die Einfügung des in den früheren Ausgaben fehlenden „eller siermere" (= senere, später) hinter „n dimmel uge" (dunklen = stillen Woche. Molbech, Dansk Ordbog, 2. Udg., Sp. 339) bei dem Termin für Mariä Verkündigung in der Ausgabe von 1617 (vergl. die Ausgabe von 1542, Fol. 25: Rordam, S. 67) für das in der lateinischen Ordinanz (Fol. 15) stehende »aut ultra« und betreffs des sich durch alle alten Ausgaben fortschleppenden und sogar in die Altarbücher übergegangenen Fehlers im Taufritual (Ausg. 1542, Fol. 27: Rordam, S. 68): „Huilcket i Faddere skulle vide" (wissen), anstatt des richtigen „skulle vidne" (testabimini), was sowohl der Entwurf als die beglaubigte Abschrift von 1540 haben (wittne beziehungsweise vinde = vidne) siehe Engelstoft, S. 140 f.

[2]) Vergl. Engelstoft, S. 134.

[3]) Wir hören allerdings von einer plattdeutschen Uebersetzung der Dänischen Ordinanz, ohne daß wir Zeit, Verfasser und Veranlassung anzugeben vermöchten. Lackmann, Hist. ordin. ecclesiast., S. 189 (nicht 199) ff., Engelstoft, S. 12. Oben S. 77 f. — Eines plattdeutschen Textes bedurfte es etwa für die deutschen, auch die holländischen Gemeinden in Dänemark, sowie für die zu den Enklaven gehörenden nordfriesischen Kirchspiele St. Laurentii auf Föhr und St. Clemens auf Amrum. — Lackmann, der a. a. O. S. 190 ff. die dänische Ausgabe beschreibt, teilt S. 80 f. eine alte plattdeutsche Uebersetzung der Einführungsurkunde von 1539 mit.

Dieses große Land, das 1536 seinen eigenen Reichsrat verloren hatte und zu einer bloßen dänischen Provinz degradiert war wie Jütland, Fühnen, Seeland und Schonen [1]), doch thatsächlich ein Reich für sich blieb und in den Staatsakten stets als solches mitgenannt wurde [2]), hatte in der lateinischen Ordinanz von 1537 seinen eigenen Paragraphen erhalten (oben S. 218), und dieser ging mit herüber in die Dänische von 1539 (Ausg. 1542, Fol. 76; Nordam, S. 121). Es war auch um der Sprache willen von vornherein gegeben, daß dort vorläufig bis zu dem in Aussicht gestellten Erlasse einer besonderen Kirchenordnung die Dänische neben und statt der lateinischen Ordinanz zur Anwendung kam [3]), und gerade um Mittsommer 1539 erreichte es Gebie Pedersson, Superattendent von Bergen (oben S. 211), in Gemeinschaft mit dem Ritter Trud Ulfstand und zwei anderen Visitatoren, daß in den Stiftern Oslo und Hammer (Hamar) die Ordinanz von Gelehrten und Laien angenommen und die Bitte um Zusendung eines Superattendenten ausgesprochen wurde [4]). — Die Norwegische Ordinanz von 1607 war noch eine Umarbeitung der Dänischen und die letzte Form unserer Kirchenordnung, die als Gesetz erlassen und als solches zum Drucke gelangt ist [5]). — Sogar auf dem fernen Island wurde 1540 die Kirchenordnung angenommen, allerdings nur auf dem Süderlande, dagegen von den Einwohnern des Norderlandes abgelehnt. Die Reformation war erst siegreich auf der ganzen Insel, nachdem die katholische Reaktion, die sich vom Norderlande aus mächtig erhob, besonders zur Zeit des Uebergewichts Karls V. im Schmalkaldischen Kriege, durch die Besiegung und Hinrichtung des altgläubigen Bischofs Jon Areson und zweier seiner Söhne niedergeworfen war.

---

[1]) Nach dem Wortlaute der Handfeste vom 30. Oktober 1536. Aarsberetninger fra det Kongelige Geheimearchiv, 2. Bd., 2. H., Kjøbenh. 1857, S. 82 ff.

[2]) Mollerup in Danmarks Riges Historie, a. a. O., S. 16 ff.

[3]) Ebendas. S. 78 ff. Christian III. kam nicht mehr nach Norwegen. Vergl. oben S. 218.

[4]) Gebie Pedersons Bericht an den König vom 28. Juni 1539 bei Lange og Unger, Diplomatarium Norvegicum, 1. Samling, Christiania 1849, S. 796 f. — Vergl. Engelstoft, S. 133, und besonders A. Chr. Bang, Den norske kirkes historie i det 16. aarhundrede, S. 20 ff. Vergl. S. 1 ff. u. 7 ff.

[5]) Erschien in Kopenhagen 1607 und nochmals 1657. Bruun, Bibliotheca Danica, 8. Heft (3. Bd., 2. H.), Kjøbenh. 1892, Sp. 879. — Ein Abdruck in der Verordnungssammlung von Paus, Samling af gamle Norske Love, Kbhvn. 1751 f.

Auch die isländische Kirche erhielt die Dänische Ordinanz, aber in ihrer eigenen altnordischen Sprache, und später eine Uebersetzung der Norwegischen Kirchenordnung [1]).

Dagegen konnte von einer Geltung der Odenseer Ordinanz für Schleswig-Holstein — abgesehen etwa von den zur dänischen Kirche gehörenden Teilen Nordschleswigs und selbstverständlich von den dänischen Enklaven — auch inhaltlich nicht die Rede sein. In jener tritt nämlich die dänische Sprache weit ausschließlicher in den Vordergrund, und die Rücksichtnahme auf das Königreich Dänemark herrscht weit stärker vor als in der lateinischen Ordinanz. Ein Beispiel dafür ist, daß das Zehntengesetz umgestaltet wird unter Hinweis auf den Rezeß von 1536, also nach einem dänischen Reichsgesetze, und daß in der neuen Form des betreffenden Paragraphen (Ausg. 1542, Fol. 56; Nordam, S. 98 f.) die Provinzen des dänischen Reiches: Jütland, Fühnen, Seeland, Schonen u. s. w. genannt werden, aber Schleswig-Holstein nicht (oben S. 47 f.) [2]). Andererseits sind freilich bei der Revision keineswegs alle Bezugnahmen auf die Herzogtümer ausgetilgt. So erscheint in der Schulordnung (Ausg. 1542, Fol. 48, 54: Nordam, S. 90 f., 97) noch die Stelle des Entwurfs, die von einem Verdorbenwerden der Lateinschulen durch die deutschen und dänischen Schulen spricht (oben S. 86 f., 132 f.) [3]), und der Zusatz in der Ordinanz, daß in den Herzogtümern zwei höhere Schulen mit je sechs oder sieben Lehrern nach Hamburger Vorbild errichtet werden sollten (oben S. 133, 214) [4]). Ueberhaupt stellt sich die Ordinanz auch in dieser Gestalt ihrem wesentlichen Inhalte nach als die allgemeine Kirchenordnung dar, die in allen Landen Christians III. gelten sollte, obschon sie durch die ausschließliche Hervorhebung der dänischen Sprache

[1]) Vergl. Danmarks Riges Historie, a. a. O., S. 80 ff. Eine Uebersetzung der Kirchenordnung Christians III. ins Isländische befindet sich auf der Großen Königl. Bibliothek in Kopenhagen, Thottske Samlinger 1282, Fol. — Ein Druck der isländischen Uebersetzung der Norwegischen Kirchenordnung von 1607 erschien zu Hoolum auf Island im Jahre 1636. Der Titel Bibliotheca Danica, a. a. O., Sp. 629 f.

[2]) Abdruck des Rezesses z. B. in Grams Ausg. des Cragius, Additam. I, S. 2 ff., 16. Vergl. Engelstoft, S. 134.

[3]) Engelstoft, S. 135. — Im Unterschiede vom Entwurf steht übrigens in der Dänischen Ordinanz die den Verhältnissen entsprechendere Reihenfolge: „aff de Danske oc Tydske Scholer."

[4]) Engelstoft, S. 134 f.

und häufigere Bezugnahme auf die dänischen Verhältnisse ihr Sondergepräge erhalten hat. Wir wollen deshalb nicht unterlassen, schon hier die Thatsache zu konstatieren, daß in Dänemark und Norwegen, ja sogar auf dem fernen Island die lutherischen Landes- oder, wie man im Norden gern sagt, Volkskirchen aufgebaut sind nach einer Kirchenordnung, die mit ihren Wurzeln großenteils nach Schleswig (Nordschleswig) zurückreicht, in ihren verschiedenen Bearbeitungen durchaus deutsch-reformatorischen (Wittenberger) Inhalts und Geistes ist und in ihrer letzten und schönsten Gestalt das Grundgesetz unserer schleswig-holsteinischen Landeskirche wurde.

Infolge der Gleichartigkeit des Titels und des Inhalts ist die für das dänische Reich erlassene Ordinanz von 1539, die „dehenische Ordnung", wie der König selbst sie in einem Briefe an Bugenhagen nennt [1]), zuweilen irrtümlich für identisch gehalten mit der vorher für alle Lande Christians III. bestimmten lateinischen Ordinanz von 1537. Es erscheint deshalb angebracht, noch einen Blick zu werfen auf die Verschiedenheiten beider, beziehungsweise auf die Aenderungen, die bei der Revision von 1539 vorgenommen sind. Mehrere derselben haben wir bereits im Laufe unserer Darlegungen angeführt: die Einschiebung einer neuen Vorrede oder Einführungsurkunde mit dem Konzilsvorbehalt darin und mit den Unterschriften des Königs und der Reichsräte darunter (oben S. 259 ff.), die eben erwähnte Umgestaltung des Zehntengesetzes, die Ausdehnung der Zensur auf liturgische und agendarische Handbücher, Sammlungen von Gebeten, Kollekten u. s. w. mit der an dieser Stelle besonders auffallenden Erwähnung Thomas Münzers (oben S. 215, 126 ff.), die ausschließlichere Geltendmachung der dänischen Sprache statt des allgemeineren Begriffes „Volkssprache" (lingua vernacula) und die Anfügung einer neuen Schlußformel, während die Bugenhagensche Pia Ordinatio für die Kanoniker und Klöster in ihrem lateinischen Texte nur noch in der Form eines Anhanges mitfolgt.

In den Abschnitten, die das Rituelle und speziell Kirchliche behandeln, ist, abgesehen von der Einführung der Bezeichnung „dansk" statt des allgemeinen Begriffs „Volkssprache", weiter nichts geändert.

---

[1]) Vom 15. Mai 1541. Aarsberetninger fra det Kongelige Geheimearchiv, 1. Bd. (3. H.), 1854, S. 220. Auszug bei O. Vogt, S. 224. Vergl. Engelstoft, S. 135.

Dagegen sind in dem Kapitel über die Privilegien und den Unterhalt der Diener des Wortes erhebliche Veränderungen vorgenommen. So beschränkt sich der Privilegienparagraph im Unterschied von der lateinischen Ordinanz (Fol. 58 f.) auf die Kirchspielspriester und ihre Küster (Ausg. 1542, Fol. 55; Nordam, S. 98). Die übrigen Angestellten an Kirche und Schule, auch die Studenten und die Schüler erhielten ihre Privilegien in der Universitätsfundation, während die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung den Privilegienparagraphen aus der lateinischen Ordinanz schon um deswillen beibehielt, weil es in den Herzogtümern keine Universität gab (Fol. K iiij). Unter den Privilegien ist in der Dänischen Ordinanz die Steuerfreiheit gestrichen [1]). Doch wird die Einschränkung hinzugefügt, daß die Besteuerung nicht höher sein dürfe als früher seitens der Bischöfe (Ausg. 1542, Fol. 55; Nordam, S. 98). — Die Ansprüche der Pastorate auf verloren gegangene Ländereien werden auf solche beschränkt, die „ohne Urteil und Recht" abhanden gekommen seien (Fol. 56; Nordam, S. 99). — Das Opfer an den drei hohen Festen, das damals schon zu Anfang der Messe gleich nach der Epistel und vor dem Evangelium auf den Altar gelegt wurde, soll bestehen bleiben; doch kommt der letzte Rest eines Accidenzopfers, die herkömmliche Gebühr für die Trauung, in Wegfall (Fol. 56; S. 99. Vergl. Ord. lat., Fol. 39) [2]). — In dem Kapitel über die Superintendenten tritt für gewisse Fälle statt der zwei Visitatoren eine förmliche Visitationskommission in Wirksamkeit, ähnlich wie wir es aus Kursachsen kennen. Der Superattendent (Bischof) und der Lehnsmann sollen sich nämlich, wenn es sich um Neuregelung der Kirchspielsverhältnisse, Zusammenlegung von Kirchspielen, überhaupt um Verbesserung des Einkommens der Pastoren und Küster handelt, verstärken durch Hinzunahme eines Gelehrten und eines gottesfürchtigen Ritters (Fol. 67; Nordam, S. 111). — In demselben Kapitel wird ebenfalls durch einen Zusatz, betreffend den Gerichtsstand der Pastoren und Küster, die Bestimmung hinzugefügt, daß die Visitatoren, Propst oder Superattendent und Lehensmann, mit Appellation an den König nur für geistliche Sachen, dagegen für bürgerliche Angelegenheiten oder, wie es heißt, für „Länderei, Acker,

[1]) Nicht schon bei der zweiten Bearbeitung der betr. Ordinanz, wie oben S. 201 in der Anmerkung gesagt war. Vergl. noch S. 215.

[2]) Vergl. die bezüglichen Bestimmungen der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung.

Wiese, Schulden", das Hardes- beziehungsweise Landsthing zuständig sein sollen (Fol. 70; Rordam, S. 114 f.).

In den Zusatzartikeln (Ord. lat., Fol. 56 ff. Vergl. oben S. 217 ff.) wird in dem Artikel über die Wohnungen der kirchlichen Angestellten in den Städten und der Superattendenten die Baupflicht für letztere auf den König übernommen (Fol. 56; Rordam, S. 121). Es war das nur eine Konsequenz aus der 1536 erfolgten Einziehung der Bistümer. — Ein scharfes Verbot gegen den Aufenthalt von berüchtigten oder doch der Unkeuschheit verdächtigen Frauenzimmern bei den Kanonikern und etliche nähere Bestimmungen betreffend die Nonnenklöster sind hinzugekommen (Fol. 78 ff.; Rordam, S. 123 ff.)[1]. Dagegen ist das harte Verdikt der lateinischen Ordinanz über diese Art des Klosterlebens (Ord. lat., Fol. 90; oben S. 219) hier wieder gestrichen und dem Anfange des Artikels eine mildere Fassung gegeben (Fol. 79; Rordam, S. 125). — Die Herkunft dieser Aenderungen läßt sich allerdings nicht im einzelnen nachweisen, zumal die Originalhandschrift nicht mehr vorliegt. Doch gehen mehrere derselben, wie man sofort erkennt, auf Bugenhagen zurück oder zeigen doch sichtlich seinen Einfluß, während andere dem einheimischen Bedürfnisse oder dem Bestreben dienen, die Kirchenordnung der dänischen Gesetzgebung konform zu gestalten. Alles in allem stellt sich uns die Dänische Ordinanz von 1539 als eine neue selbständige Bearbeitung dar, die sich von der lateinischen Ordinanz nicht nur durch ihre dänische Sprache, die neu hinzugefügte „Vorrede" und die Umgestaltung des Schlusses unterscheidet, sondern auch durch eine Anzahl sachlicher Aenderungen oder Zusätze im Texte.

Mit der Fertigstellung der Odenseer Ordinanz war Bugenhagens Mission in Dänemark erfüllt. Der feierliche Schlußakt fand nach der Datierung der Vollziehungsurkunde Sonnabend, den 14. Juni, statt. Nach Bugenhagens Darstellung[2] scheint es freilich bereits am Tage vor der Unterzeichnung der Universitätsfundation, also Montag den 9. Juni, gewesen zu sein. Der 15. Juni, in dem Jahre der Tag Viti oder der zweite Sonntag nach Trinitatis (oben S. 259) gilt als der

---

[1]) Engelstoft, S. 131.

[2]) In seiner Relation vom 5. Juli. — Johann Friedrichs Antwort bei Müller, a. a. O., S. 369 ff. Auszug bei O. Vogt, S. 199.

Tag der Abreise des Reformators [1]). Schon unterm 9. Juni, also gerade als die Universitätsfundation zur Unterzeichnung fertig geworden war (oben S. 242), dankten die dänischen Reichsräte in einem lateinischen Schreiben dem Kurfürsten für alles, was Bugenhagen während seines mehr als zweijährigen Aufenthalts [2]) für die Erhaltung der Frömmigkeit und der Wissenschaft hier im Norden, sowie namentlich durch seine Bemühungen um die Organisation der Universität und die schriftliche Ausarbeitung der Fundation geleistet habe [3]). Am 12. Juni schrieb Christian III. selbst an den Kurfürsten. Der Brief ist wie die anderen, früher erwähnten Schreiben des Königs in der von ihm gern benutzten hochdeutschen Sprache abgefaßt und ein Ausdruck seiner frommen evangelischen Gesinnung und seiner Liebe zur Sache der Reformation. Unter Erwähnung sowohl der Kirchenordnung als der Universität dankt er Johann Friedrich für die Entsendung Bugenhagens und bittet, die Verzögerung seiner Heimkehr entschuldigen zu wollen [4]).

Ueber die Rückreise des Reformators durch Schleswig-Holstein fehlen uns bisher die Nachrichten. Am Dienstag, den 25. Juni, predigte er in Hamburg in der Katharinenkirche über Matth. 23, 12 [5]). Den Inhalt der Predigt kennen wir nicht [6]), wissen

[1]) So bei O. Vogt, S. 597. Quelle ist wohl die Angabe Bugenhagens in seiner Relation. Ueber den Tag Viti et Modesti als Erinnerungstag an die Eroberung des heidnischen Rügen (1177) vergl. A. Sach, Der Ursprung der Stadt Hadersleben u. s. w., Hadersleben 1892. — In dem gleich anzuführenden Dankschreiben an Christian III. vom Sonntag, den 6. Juli, giebt Bugenhagen die Dauer seiner Heimreise auf drei Wochen an.

[2]) Die Reichsräte sagen: sie hätten sich seiner treuen Bemühung schon ins dritte Jahr (jam in tertium annum) bedient (Müller, a. a. O., S. 362). Diese Zeitdauer kommt aber nur heraus, wenn man die Herreise und die Rückreise mitrechnet (Juni 1537 bis 4. Juli 1539).

[3]) Müller, a. a. O., S. 362 ff.

[4]) Ebendaselbst S. 358 ff.

[5]) Vergl. Rinn, Festvortrag vom 23. Juni 1885 zur Bugenhagenfeier des Johanneums (Programm), Hamburg 1886, S. 16. Bellermann, Das Leben des Johannes Bugenhagen nebst einem vollständigen (hochdeutschen) Abdruck seiner Braunschweiger Kirchenordnung vom Jahre 1528, Berlin 1859, S. 59. — O. Vogt, S. 597. — Zietz, Joh. Bugenhagen, S. 174, und das daselbst angeführte Programm von Lappenberg v. 1828, z. 300jähr. Jubiläum der bürgersch. Verfassung, S. 59.

[6]) Betreffend Bugenhagens Predigten von 1528/29 vergl. Sillem in den Mittheilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte, 5. Jahrg. 1885, S. 311, und Die Einführung der Reformation in Hamburg, Halle 1886, S. 130 f., 185.

auch sonst nichts weiter von seinem diesmaligen kurzen Aufenthalte in der Hansestadt. Im Jahre 1537 hatte der Rat ihn freigehalten [1]). Jetzt gab derselbe ihm jedenfalls acht Wagenpferde und drei Reiter, die Bugenhagen freilich selbst beköstigen mußte, mit bis nach Celle. Hier wurde er vom Herzog Ernst, dem Bekenner, „gnediglich angenommen", auch in Gifhorn freigehalten und unkostenfrei mit Reitern und Wagenpferden versehen bis „Halbersleve, drei meil von Magdeburg", also eine Strecke über die Grenze der braunschweigisch-lüneburgischen Gebiete hinaus bis Neuhaldensleben an der Ohre. Auch hier erwirkte der Herzog ihm bei dem Rate Wagen und Pferde bis Magdeburg [2]). Am Freitag nach Mariä Heimsuchung, also am 4. Juli, kam er nach dreiwöchiger Reise sicher und gesund mit Weib und Kindern wieder in Wittenberg an. So meldet er gleich am Sonnabend Abend in seiner oft erwähnten Relation an den Kurfürsten nach Torgau und am Sonntag (6. Juli) in seinem Dankschreiben an Christian III. Sein Bericht an Johann Friedrich enthält das denkwürdige Zeugnis über die Kirchlichkeit und die religiöse Empfänglichkeit der Dänen: „Ich habe nirgend gewest, da man so gern und viel Predigen höret, als in Dennemarken, auch des Werkeltages, auch des Winters, auch vor Tage, und des Feiertages den ganzen Tag über, und beten fleißig ꝛc." [3]) War diese rühmliche Eigenschaft des dänischen Volkes Bugenhagens „Freude und Lust", die ihn für mancherlei Bitternisse entschädigte, so macht auch der heutige Besucher des Landes noch die gleiche Wahrnehmung. Ein blühendes kirchliches Leben ist ein erfreuliches Charakteristikum unseres nordischen Nachbarvolks. —

In dem Schreiben an Christian III. macht er namentlich auch, was er bei dieser Gelegenheit für pflichtgemäß hält, dem Könige auf Bitten eines Gesinnungsgenossen Mitteilung von einer Regung der katholischen Reaktion in der Stadt Lübeck, die nach Wullenwebers

---

[1]) In den Kämmerei-Rechnungen des Jahres 1537 heißt es, wie ich auf Grund einer freundlichen Mitteilung von Bibliothekar Dr. Spitzer hier (zu oben S. 184) nachtragen kann: »19 ℔ 6 ß pro sumptu et expensis doctoris Johannis Buggenhagen Pomerani proficiscentis in Daniam soluto Nicolao Korvemaker et Johanni Reders.« Koppmann, Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg, 5. Bd. (1501—1540), Hamburg 1883, S. 681.

[2]) Brief an Christian III. vom 6. Juli 1537. Original auf der Kopenhagener Bibliothek. Schumacher, a. a. O., S. 27. C. Vogt, S. 197 f.

[3]) Abdruck bei C. Vogt, S. 197.

Sturze daselbst wieder ihr Haupt zu erheben vermochte. Er berichtet von den „Praktiken" des in Eutin wohnenden Bischofs Balthasar (aus der Familie Ranzau) und einiger Ratsmitglieder auf Wiederherstellung der katholischen Gottesdienste in der Lübecker Domkirche. Zum Schlusse empfiehlt er dem Könige seinen treuen Reisebegleiter Balthasar von Altengolßen, der ihn also auch auf der Rückreise geleitet hatte (oben S. 176 u. 185) für den Fall, daß derselbe wieder nach Dänemark komme [1]).

Der Rat der Stadt Wittenberg bewillkommnete den heimgekehrten Reformator ähnlich wie in den Jahren 1529 und 1532 mit einer Ehrengabe. In dem Kämmereibuche ist nämlich bei dem Jahre 1539 bemerkt: „1 Schock 24 groschen vor 1 faß Bier geben; ist dem Doktor Johann Buggenhagen, dem pfarrer, geschenkt worden, als s. w. auß Dhenemarke wiederkommen die woche nach visitationis Mariae" [2]). Bei dieser Gelegenheit mag jenes Zusammensein stattgefunden haben, bei dem Bugenhagen den Kollegen, als sie ihn über die Verhältnisse in Dänemark ausfragten, scherzend antwortete: „Er were in einem Lande gewesen, da die Leute eitel Oel trücken vnd Schmeer essen." „Das kam," fährt der Chronist fort, der uns diese Anekdote überliefert, „ihnen gar seltzam für, denn sie verstunden nicht, daß sie in der Dänischen Sprache also Bier vnd Butter nenneten ꝛc." [3])

Am ersten Sonntage nach der Heimkehr Bugenhagens, dem 5. nach Trinitatis, dem 6. Juli, hat Luther noch ordiniert, nämlich einem „Schulmeister" und einem „Bürger" die Ordination für das Predigtamt erteilt [4]). Aber vom 13. Juli, dem 6. Sonntage nach Trinitatis, haben wir zwei Ordinationszeugnisse auch mit Bugenhagens Unterschrift [5]),

---

[1]) Schumacher, a. a. O., S. 27 f.; C. Vogt, S. 198.

[2]) Zitzlaff, a. a. O., S. 99. Vergl. S. 69 und S. 78.

[3]) Daniel Cramer, Das Grosse Pomrische Kirchen Chronicon. Alten Stettin 1628, S. 146 f. Die Stelle ist abgedruckt bei Lammelius, Historia Bugenhagiana, Hafniæ 1706, S. 62 f. — Dieselbe Chronik erzählt eben vorher eine ähnliche Anekdote aus der Zeit nach B.'s Rückkehr von seiner reformatorischen Wirksamkeit in Pommern, also aus dem Spätsommer 1535, nämlich den verunglückten Versuch des Süddeutschen (Rheinfranken) Melanchthon, die Redensart „Es gilt Euch das Glas" in „Pomrisch sächsischer Sprache", also auf plattdeutsch, zu sagen.

[4]) Wittenberger Ordiniertenbuch 1537—60, herausgegeben von G. Buchwald, Leipzig 1894, S. 5.

[5]) Nachweise bei C. Vogt, S. 597, und ebendas. Nachträge S. 18.

und am Mittwoch, dem 16. Juli, beginnt im Ordiniertenbuche der Kirche zu Wittenberg, das bald nach Bugenhagens Abreise, noch im Juni 1537, wohl auf Luthers Veranlassung, angelegt war, die sich regelmäßig fortsetzende Reihe der Eintragungen Bugenhagenscher Ordinationen[1]). Eine längere Unterbrechung erleidet diese zuerst im Jahre 1542, und zwar vom 25. Januar bis zum 24. Mai[2]). Das ist aber gerade die Zeit von Bugenhagens letzter Reise nach Schleswig-Holstein. So erweist sich schon im Lichte dieser einen uns freilich erst neuerdings wirklich zugänglich gemachten Quelle, sowie überhaupt auf Grund des uns heute über die Jahre 1539—42 zu Gebote stehenden Materials[3]) die bei Aelteren, auch noch in einigen neueren Büchern verbreitete Meinung von einem fünfjährigen Aufenthalte Bugenhagens im Norden als eine haltlose Phantasie[4]). Zugleich fällt damit auch die schon bei einigen Früheren, am deutlichsten bei Lackmann auftretende, von B. Münter näher begründete und noch von Engelstoft und K. Vogt festgehaltene Vermutung, Bugenhagen habe im Frühjahr 1541 eine kurze Reise nach Schleswig-Holstein gemacht, um Tilemann von Hussen als ersten lutherischen Bischof von Schleswig einzuführen[5]). Aber die Eintragungen im Ordiniertenbuche lassen dafür keinen Raum. Die Bugenhagenschen Ordinationen setzen sich das ganze Jahr hindurch in regelmäßiger vierzehntägiger oder gar achttägiger Reihenfolge fort. Nur einmal im November hat M. Georg Rörer ordiniert, und größere Pausen fallen nur zwischen den 12. Januar und den 23. Februar und zwischen den 6. Juli und den 3. August[6]). Erstere Frist verkürzt sich dazu noch um einige

---

[1]) Wittenberger Ordiniertenbuch, a. a. O., S. 5 ff.

[2]) Ebendaselbst, S. 24—26.

[3]) Chronologische Uebersicht bei O. Vogt, S. 596—601, und ebendaselbst Nachträge, S. 18.

[4]) Die Haltlosigkeit derselben ist bereits aufgezeigt von Lackmann, Historia Ordinationis Ecclesiasticæ, S. 102 ff., und eingehender nachgewiesen von Bellermann, a. a. O., S. 58 ff., sowie namentlich von B. Münter in seiner öfters angeführten trefflichen Schrift (Symbolæ etc.). Vergl. die zusammenfassenden Schlußsätze (a. a. O., S. 105), wo der Verfasser die Hauptvertreter der falschen Ansicht nennt. Seinerseits vertritt M. freilich die irrige These von einer Reise Bugenhagens nach dem Norden im Jahre 1541.

[5]) Lackmann, a. a. O., S. 107 f. B. Münter, Symbolæ etc., S. 52, 102 f. Engelstoft, S. 157. K. Vogt, Bugenhagens Leben, S. 396 f.

[6]) Wittenberger Ordiniertenbuch, a. a. O., S. 17 ff.

Tage. Bugenhagen weilte nämlich, wie wir aus Briefen wissen, sowohl am 16. Januar als am 20. Februar in Wittenberg[1]). Auch starb der letzte katholische Bischof von Schleswig, Gottschalk von Ahlefeldt, erst am 25. Januar, und die Verhandlungen wegen der Neubesetzung kamen in den nächsten Monaten noch nicht zum Abschluß[2]). So können wir schon hier mit Sicherheit feststellen, daß der Reformator im Jahre 1541 eine Reise nach Schleswig-Holstein oder Dänemark nicht gemacht hat. Doch werden wir auf diesen Punkt noch einmal zurückkommen.

Seine nächste längere Abwesenheit von Wittenberg und seine dritte und zugleich letzte Reise nach dem Norden fällt vielmehr, wie das Ordiniertenbuch und die anderen Quellen zeigen[3]), erst zwischen den 25. Januar, beziehungsweise Anfang Februar, und den 24. Mai 1542. Das ist die Zeit seines letzten Aufenthalts in Schleswig-Holstein zur Vollendung der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung vom 9. März des Jahres. Bei dieser Gelegenheit hat er auch, dem Drängen des Königs nachgebend, noch einmal den Boden Dänemarks betreten, obwohl er, wie er selbst sagt, in Erinnerung an die schlimme Ueberfahrt über den Großen Belt zuerst nicht mit dorthin reisen wollte, und sich wenigstens in der ersten Woche des Mai in der alten Bischofsstadt Ribe aufgehalten[4]). Er hatte selbstverständlich nicht geringen Anteil an dem, was hier beschlossen wurde. Wir erfahren das überdies durch sein eigenes Zeugnis. In dem eben schon berührten Briefe vom 12. April 1545, in welchem uns seine ganze lebhafte Art und zugleich seine Besorgnis um die sich immer bedrohlicher gestaltende Zukunft des Protestantismus entgegentritt, erinnert er nämlich den König an die Tätigkeit in Ribe, auch an seine vorherige Weigerung

---

[1]) Nachweise bei O. Vogt, S. 599.

[2]) Vergl. die Ausführungen von Petersen, S. 274 ff., 278 ff.

[3]) Wittenberger Ordiniertenbuch, a. a. O., S. 24 ff. — Chronologische Uebersicht bei O. Vogt, S. 601.

[4]) Bugenhagens Brief vom 12. April 1545 ist nach dem Original in Kopenhagen abgedruckt bei Schumacher, a. a. O., S. 35 f., und bei O. Vogt, S. 324 f. — Auch in dem bei O. Vogt (S. 269 f.) mitgeteilten Briefe an Georg von Anhalt vom 5. Juli 1543 erwähnt Bugenhagen seine Reise nach Schleswig-Holstein vom Jahre vorher, auf welcher er mit dem Könige „zu den Anfängen des Reiches der Dänen" (ad initia Regni Danorum) kam. Die südlich von der Königsau liegende Stadt Ribe bildete bekanntlich bis 1864 eine Enklave innerhalb schleswigschen Gebiets. — Chronologische Uebersicht bei O. Vogt, S. 601.

und giebt seiner dankbaren Freude über das dort Erreichte Ausdruck: „Den ich frewe mich noch, das ich so viel gutes noch verschaffett, durch E. M. zu Ripe, da ich doch so vngern erstlich hin wolte“ u. s. w.

Am Sonntag Jubilate, dem 30. April, ordinierte er im Chor der Domkirche in Gegenwart des Königs und im Beisein der sechs anderen Superintendenten den Wortführer und Vorkämpfer der dänischen Reformation aus den 1520er Jahren, M. Hans Tausen. Dieser war 1537 übergangen (oben S. 210), jetzt aber von den Pröpsten des Stiftes zum Superintendenten erwählt oder, wie die Königliche Bestallung vom 21. Oktober 1541 sich ausdrückt, von Prälaten, Kanonikern, allen Hardespröpsten, Kirchspielspriestern und dem gesamten Klerus des Bischofsstifts einträchtiglich nach dem Wortlaut unserer Ordinanz wieder begehrt und namentlich genannt[1]). — Die Zuverlässigkeit der Nachricht von der Ordination Tausens durch Bugenhagen, wie sie sich bei dem dänischen Reichschroniſten findet[2]), ist von der neueren historischen Kritik in Frage gestellt[3]), aber die als Quelle zugrunde liegende Angabe der Fortsetzung der Ripenser Bischofschronik, die von einem nahestehenden Zeitgenossen, dem Hygumer Pastor und Ripenser Domkanonikus Thomas Knudsen, herrührt, lautet so bestimmt, daß demgegenüber ein Zweifel nicht mehr bestehen kann[4]).

[1]) Abdruck der Urkunde in Ny kirkehist. Saml., 3. Bd., S. 28 f. In dem Original des Geheimarchivs ist statt der Worte: „keest, kaaret och epther vor Ordinants lyudelße ighen vdtuoldt“, die ursprünglich daselbst gestanden haben, eingesetzt: „epther vor Ordinants lyudelße ighen begerrit oc naffngiffuit“, ein charakteristisches Zeugnis dafür, daß die in der Ordinanz (Ord. lat., Fol. 53) angeordnete Superintendentenwahl von der landesherrlichen Gewalt nur als ein Vorschlags- oder Wunschrecht gedeutet wurde.

[2]) Hvitfeld, Bispernes Krønnicke, Ausgabe von 1653, S. 34.

[3]) Nämlich von H. F. Rørdam in Ny kirkehistoriske Samlinger, 3. Bd. (1864—66), S. 29. Die Widerlegung von J. Kinch, Ribe Bys Historie og Beskrivelse, 2den Del, Odder 1884, S. 25 ff. Auch Rørdam hat dann seinen Zweifel aufgegeben in dem Artikel über Hans Tausen in Brickas Dansk biografisk Lexikon, 17. Bd., 1903, S. 111.

[4]) Der Wortlaut ist: »Huic Johanni Vandalo per electionem Præpositorum successit Magister Johannes Tausøn, Lector Theologiæ in Ecclesia Roschildensi, qui primus in Regno Daniæ cum paucis aliis Concionatoribus sub Friderico Primo sincere Verbum Dei docuit. Quando venerandus & pius Vir D[ominus] Georgius Vinter sub Illustrissimo Duce Christierno Hadersleuiæ magna diligentia Ecclesiæ sinceram doctrinam Euangelii proposuit, ordinatus vero est ad ministerium in Ecclesia Cathedrali Ripensi infra chorum a Venerando Viro D. Doctore Johanne Pomerano, Ecclesiæ Wittenbergensis

Dann wirkte er ohne Zweifel mit bei dem Erlasse der sogenannten Riber Artikel. Diese bilden den Schlußstein der grundlegenden Kirchengesetzgebung Christians III. für das Königreich Dänemark. Schon die Erfahrung weniger Jahre hatte nämlich die Notwendigkeit von nicht unwesentlichen Aenderungen oder Zusätzen zu der Kirchenordnung ergeben. Die Ausübung des Vokationsrechts, die Entscheidung von Ehesachen, die Klagen der Pastoren über Bedrückung durch die Lehensmänner und andere Uebel, die geringen Einkünfte der kirchlichen Aemter in den Städten, der Unterhalt der Küster, der Zustand der Hospitäler und die Entheiligung der Festtage waren Beschwerdepunkte, die sich von verschiedenen Seiten geltend machten [1]). Die Stiftsamtmänner und die Superintendenten wurden deshalb zu einer Beratung nach Ribe berufen, wo sich der König und einige Reichsräte, ersterer jedenfalls seit dem 25. April [2]), aufhielten. Zugleich erhielten die Superintendenten Befehl, schriftlich in Artikeln aufzuzeichnen, welche Schäden nach ihrer Meinung die Durchführung der Bestimmungen der Kirchenordnung besonders hinderten [3]). Ein im Odenseer Bischofsarchiv erhaltener Aufsatz von Sadolin ohne Datierung wird als das in dieser Veranlassung angefertigte „Bedenken", beziehungsweise als das Konzept oder eine Abschrift desselben anzusehen sein [4]). Eine nähere Untersuchung des Schriftstücks läßt darüber kaum einen Zweifel [5]).

Die von den Superintendenten eingereichten „Bedenken" wurden von dem Könige mit den anwesenden Reichsräten in Gegenwart sämt-

---

Pastore, in præsentia & conspectu Serenissimi Regis Christiani Tertii anno Domini MDXLII, Dominica Jubilate, cui Ordinationi etiam interfuerunt omnes alii Superattendentes Regni: (folgen die sechs Namen). Qui omnes in eodem conuentu aliquot Articulos pro declaratione Ordinationis Ecclesiasticæ conscripserunt. Qui a Regia Majestate & Senatu approbati & suscepti sunt, ut ab omnibus obseruarentur.« Abdruck in (Jac. Langebek und P. Fr. Suhm,) Scriptorum rerum Danicarum, Tom. VII, Hauniæ 1792, S. 203. Es verdient Beachtung, daß diese zeitgenössische Chronik (a. a. O., S. 202) im Unterschiede von Hvitfeld und seinen Quellen den 2. September 1537 als den Tag der ersten Superintendentenordination angibt.

[1]) Vergl. Engelstoft, S. 137 f.

[2]) Erslev og Mollerup, Danske Kancelliregistranter 1535—1550, S. 215 ff.

[3]) Siehe den Eingang zu den Riber Artikeln. Rørdam, Danske Kirkelove, 1. Bd., S. 195 f.

[4]) Engelstoft, S. 138. Abdruck bei Rørdam, Mester Jørgen Jensen Sadolin, S. 125 ff.

[5]) Rørdam, a. a. O., S. 134. Vergl. S. 64 ff.

licher Stiftsamtmänner durchberaten und am Donnerstag nach Jubilate oder nach dem Tage Philippi und Jakobi (1. Mai), also am 4. Mai, 1542 die (26) Zusatzartikel zu der Ordinanz von 1539 erlassen, die gleiche Rechtskraft wie diese besitzen sollten[1]), und die kurzweg die Riber Artikel genannt werden. Sie gingen den Superintendenten in handschriftlicher Ausfertigung zu, die, wie das Sadolin zugestellte uns noch erhaltene Exemplar zeigt, ebenso wie diejenige der Ordinanz von 1539 noch keine Ueberschrift hatte, auch noch nicht die Zahlen für die einzelnen Artikel am Rande. Beides ist zuerst hinzugefügt in dem Drucke vom Pfingstabend (27. Mai) 1542. Dieser erste und einzige selbständige Druck erschien ebenso wie die lateinische und die Dänische Ordinanz bei Hans Wyngarthener (oben S. 236, 263), der seit 1532 in Kopenhagen druckte und seine Wohnung hatte in einem zu dem 1530 aufgelösten Franziskaner- oder Graubrüderkloster gehörenden Gebäude oder „Hofe" (Hausbesitz)[2]). Es ist ein Büchlein von nur 15 Blättern in einem sehr kleinen Quartformat, 23 Zeilen auf der Seite und gedruckt mit „dänischen Lettern". Der Druck hat zuerst den historischen Titel: „Disse Sex oc tiue artickle som bleffue paa Religions vegne beuilgede, samtyckede oc beseglede i Ribe, Skulle holdis lige ved den rette Ordinantz som i Ottense bleff offuerseet oc beseglet. Dog samme Ordinantz der met vforkrencket i alle Maade. M. D. xlij." Auf der letzten Seite steht: „Tryct i Kiøbenhaffn aff hans Wingaardt, Pindt ze afften. Aar etc. M. D. xlij." Ein Exemplar befindet sich auf der Großen Königlichen Bibliothek in der Hielmstiernesammlung[3]). Das Exemplar der Kopenhagener Universitätsbibliothek ist dem Erstdruck der Dänischen Ordinanz angebunden. Seit 1553 wurden die Artikel regelmäßig zusammen mit der Ordinanz gedruckt, ebenso in der dänischen Bearbeitung des Cragius[4]). Der neueste

[1]) Siehe den Eingang zu den Riber Artikeln bei Rørdam, Danske Kirkelove, a. a. O., sowie die vorhin angeführte Stelle der Ripenser Bischofschronik.

[2]) „Liggendes udi det ny Graabrødrestræde", heißt es in einer Urkunde von 1555, in welcher die Lage des Besitzes genau beschrieben wird. Rørdam, Kjøbenhavns Kirker og Klostre i Middelalderen, Kjøbenhavn 1859—63, S. 286. Vergl. S. 276 ff. — H. W. kaufte 1536 Christiern Pedersens Druckerei, benutzte aber bis 1550 noch nicht dessen „feine französisch-gothischen Typen", sondern meist seine Schwabacher Lettern. Bruun, Aarsberetninger, 2. Bd., S. 396 ff.

[3]) Katalog der Hielmstiernesammlung, S. 692, Nr. 11.

[4]) Beschreibungen des Druckes bei Engelstoft, S. 138, und bei Bruun, a. a. O., S. 250 ff. Vergl. Bibliotheca Danica, 6. H. (2. Bd., 3. H.), Sp. 913.

und zugleich der erste heutigen Anforderungen entsprechende Abdruck findet sich, ebenso wie derjenige der Ordinanz, in H. F. Rørdams Sammlung älterer dänischer Kirchengesetze[1]). Demselben liegt das handschriftliche, untersiegelte und von Christian III. eigenhändig unterschriebene Exemplar zugrunde, welches Sadolin amtlich zugestellt wurde und im Bischofsarchiv zu Odense aufbehalten ist. Doch sind der Titel und die Randzahlen nach den gedruckten Ausgaben hinzugefügt[2]). — Eine plattdeutsche Uebersetzung befindet sich im Archiv der Holsteinischen Generalsuperintendentur. Die Herkunft und die Abfassungszeit des Manuskripts lassen sich vorläufig nicht angeben, zumal keine Akten dabei liegen; die Uebersetzung ist aber augenscheinlich nach den dänischen Drucken angefertigt. Die plattdeutsche Uebersetzung der Ordinanz von 1539 (oben S. 77 f.) ist im Archiv nicht vorhanden, und die Schleswigsche Generalsuperintendentur besitzt weder eine Uebersetzung der Ordinanz noch der Artikel, obwohl man beide Stücke hier eher vermuten sollte[3]).

Ihrem Inhalte nach sind die Artikel meist nur eine Ausführung von Gedanken oder eine Einschärfung von Bestimmungen der Ordinanz, denn es wäre — sagt der Eingang der Artikel[4]) — oft vor den König gebracht, daß jene nicht bei Macht gehalten würde, noch bisher ihren gebührlichen Fortgang gehabt hätte, und jetzt wolle der König ein für allemal Rat, Mittel und Gelegenheit dazu finden. — Dabei kam es freilich zu einigen Ergänzungen beziehungsweise Modifikationen von Bestimmungen der Ordinanz. Die Gemeindewahl wird (Artikel 1) zur Verhütung von Mißbräuchen dahin reguliert, daß die Kirchspielsleute sofort nach dem Tode oder Abgange eines Pastors sieben von den ältesten und achtbarsten Männern des Kirchspiels „kiesen oder er-

[1]) H. F. Rørdam, Danske Kirkelove fra Reformationen indtil Christian V.s Danske Lov, 1536—1683, 1. Bd., S. 195 ff. — Rørdam druckt a. a. O. S. 351 f. auch die Nachschrift des Palladius zu der Ausgabe der Ordinanz von 1553 ab.

[2]) Engelstoft, S. 138. Rørdam, Sadolin, S. 52, und Danske Kirkelove, a. a. O., S. 195, 206.

[3]) Die Handschrift ist mir zugänglich gemacht durch die Güte Seiner Magnificenz des Herrn Generalsuperintendenten D. Wallroth. Vergl. Witt, Verzeichnis der im ältern holsteinischen Generalsuperintendenturarchiv vorhandenen Akten. Beiträge und Mitteilungen des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, II. R., 4. Bd., 1. H., Kiel 1906, S. 81. Dazu persönliche Mitteilung von Pastor Witt, der beide Archive geordnet hat.

[4]) Danske Kirkelove, a. a. O., S. 195 f.

nennen" sollten zur Erwählung eines Nachfolgers [1]). Das Patronatsrecht des Adels wurde von dem Bitt- oder Wunschrechte befreit, das in der Ordinanz der Gemeinde eingeräumt war, auch von der Pflicht eximiert, die Bestätigung des Lehensmannes einzuholen. Doch sollten die Patronate gebunden sein an das Examen des Superintendenten; ebenso (Artikel 2) die Lehensmänner mit ihren Bestätigungen. Andererseits dürften die Superintendenten aus persönlichen Motiven keinen daran hindern, Kirchspielspriester zu werden, der von den Siebenmännern unter Leitung des Propsten rechtmäßig erwählt wäre und die erforderliche Tüchtigkeit nachwiese. Priestern, die Kaplane hielten, sollte es (Artikel 7) nicht erlaubt sein, solche anzunehmen, ohne daß sie von den Superintendenten examiniert und zugelassen wären. — Artikel 5—16 bringen wichtige Verbesserungen für Besoldungsverhältnisse der Pastoren und Küster. Die abhanden gekommenen Pastoratländereien sollen durch die Stiftslehensmänner wieder zurückgebracht werden und die Pastoren ihren Anteil an Mast und Hölzung genießen, jedoch ohne letztere zu „verhauen". Hier stoßen wir freilich auch auf die im Interesse der kirchlichen Versorgung nicht unbedenkliche Erlaubnis, daß in den Städten vermögensschwächere Kirchen niedergelegt werden dürfen. Namentlich wird aber die Zehntenleistung näher reguliert, auch auf die Städte, ja um des guten Beispiels willen sogar auf die königlichen Schlösser ausgedehnt und es als Willensentschluß des Königs kundgegeben, daß besonders in kleinen Städten, wo keine Ackerwirtschaft wäre, und in kleinen Landkirchspielen, die keine Annexe hätten, durch die Stiftslehensmänner Zulagen aus dem Zehntenanteile des Königs, dem 1536 eingezogenen Bischofszehnten [2]), gewährt werden sollten. Die Erfüllung dieses Versprechens ließ allerdings nachher auf sich warten, so daß „der alte Bugenhagen" noch mehrere Jahre später — es war kurz vor Luthers Tode — auf eine derartige Verwendung dieses Zehnten, womöglich des ganzen Bischofszehnten, dringen mußte [3]). Im 17. Artikel werden für den Gerichts-

[1]) Näheres über die Ausgestaltung des Wahlrechts auf den verschiedenen Stufen der Kirchenordnung u. s. w. bei Engelstoft, S. 84 ff., 138.

[2]) Die Einziehung des Bischofsguts erfolgte durch den Rezeß vom 30. Oktober 1536. Siehe die oben (S. 46) angeführten Abdrucke der Urkunde.

[3]) Durch den Brief vom 13. Januar 1546. Schumacher, S. 58 ff.; O. Vogt, S. 346 f. — Bugenhagen erwähnt in diesem Briefe die letzte Schrift Luthers, nämlich die wider die Artikel der Theologen zu Löwen, als in Vorbe-

stand der Pastoren und Küster in Abänderung eines Zusatzes in der Dänischen Ordinanz (oben S. 268 f.) die Pröpste als unterste Instanz auch bei Klagen in nicht geistlichen Angelegenheiten wiederhergestellt, ein leiser Anfang zu einer Erneuerung geistlicher Standesprivilegien [1]). — Artikel 17—21 betreffen die Abstellung der Mängel an den Hospitälern. Jedes Stift oder jede Landschaft soll ein größeres Hospital haben und — darauf wird Nachdruck gelegt — als dessen Vorsteher eine für diesen Beruf wirklich qualifizierte Persönlichkeit, entweder einen unverheirateten Mann oder ein kinderloses Ehepaar. Die „St. Jörgens- und anderen kleinen Hospitäler" sollen mit dem großen vereinigt und bei letzterem besondere Häuser für die Aussätzigen erbaut werden. Dabei wird es als erfreuliche Tatsache konstatiert, daß die früher infolge der Kreuzzüge und Pilgerfahrten so verbreitete ansteckende Krankheit des Aussatzes (dänisch: „then Spettelsche siuge", heute: „Spedalskhed"), für die einst die St. Jürgenshöfe vor den Städten errichtet waren [2]), nunmehr im Erlöschen begriffen sei, eine beachtenswerte Erscheinung in der Geschichte der menschlichen Krankheiten.

In Artikel 3 und 4 wird den Domkapiteln wieder ein Stück kirchlicher Bedeutung gegeben. Sie sollen nämlich als „Konsistorien", das heißt als Gerichtshöfe in Ehesachen, fungieren. Für die Stifter Fühnen und Vensyssel, wo es im Mittelalter noch nicht gelungen war, ordentliche Domkapitel zu errichten [3]), und für die kleineren Inseln, wo es überhaupt kein Kapitel gab, wurden Aushilfseinrichtungen angeordnet. Die Errichtung der Konsistorien sollte einen Ersatz bilden

reitung begriffen. Es verspreche „ein köstel. Buch" zu werden. O. Vogt, S. 349. Vergl. G. Buchwald, D. Martin Luthers letzte Streitschrift, 1893. — Der Ueberbringer hatte ohne Zweifel auch den letzten Brief Luthers an Christian III. mit, nämlich den vom 14. Januar 1546, von dessen Existenz man aus der Antwort des Königs vom 3. März wußte (Aarsberetninger fra det Kgl. Geheimearchiv, 1. Bd., S. 242 ff.), dessen Wortlaut aber bisher fehlte (Burkhardt, Luthers Briefwechsel, S. 493). Nunmehr hat H. F. Rørdam vor einigen Jahren das Glück gehabt, im Kopenhagener Reichsarchiv eine sehr alte Abschrift aufzufinden und den Brief 1904 in Kirkehist. Samlinger, 5. R., 2. Bd. (3. H.), S. 587 ff. publiziert.

[1]) Engelstoft, S. 139.

[2]) Ueber die St. Jürgensstiftungen siehe z. B. Jensen-Michelsen, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 2. Bd., S. 149 ff., und Magnus Voß, Chronik des Gasthauses zum Ritter St. Jürgen zu Husum, Husum 1902.

[3]) Vergl. Rørdam, Sadolin, S. 59 f. — L. Helveg, De Danske Domkapitler (Dissertation), Kjøbenhavn 1855, S. 16 ff.

für dahingefallene Aemter und Funktionen der alten Bistümer und Kapitel z. B. für das Amt des Offizials. Zugleich bedeutete sie ein weiteres Stück kirchenrechtlicher Konsolidierung der Reformation, das freilich erst mit der Zeit seine gegenwärtige Bedeutung erhalten hat. In Wittenberg fungierte das Konsistorium, besonders als Ehe- und Disziplinargericht, auf Grund eines im wesentlichen von Justus Jonas verfaßten Gutachtens (von 1538) provisorisch bereits seit 1539. Eine definitive Institution wurde es erst durch die Wittenberger Konsistorialordnung von 1542 [1]). So schloß man sich auch hierin dem Wittenberger Vorbilde an.

Unmittelbar freilich ist diese Verwendung der Domkapitel eine Nachahmung der Neuorganisation, wie sie in Schleswig durch den Vergleich mit dem dortigen Domkapitel im Jahre 1541 getroffen und in die kürzlich erlassene Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542 aufgenommen war. In den Riber Artikeln selbst, die zusammen mit den Zusätzen in der Ordinanz von 1539 den Anfang der dänischen Sonderentwicklung bezeichnen, ist freilich das Vorbild nicht genannt. Aber in dem Sadolinschen Bedenken (oben S. 276) wird ausdrücklich auf die in Schleswig vorgenommene Neugestaltung des Kapitels, dessen Verwendung als Konsistorium und speziell als Lehrerkolleg für die Schule hingewiesen [2]).

Bugenhagen kam nämlich, wie schon angedeutet ist (oben S. 274), damals gerade aus Schleswig-Holstein vom Rendsburger Landtage, wo er die Kirchenordnung mit zum Abschlusse gebracht hatte, und er stand im Begriffe, seinen Wirkungskreis hier im Norden für immer zu verlassen. Am Sonntag Cantate (7. Mai) richtete er „im Abschiede zu Ripa" an Christian III. seine „Instructio von den dreyen ersten Gebitten im Vater Unser" [3]). Die nähere Veranlassung des kleinen

---

[1]) „Constitution vnd Artickel des Geistlichen Consistorij zu Wittembergk u. s. w. MDXLII." Nach dem von Buchholtzer veranstalteten Druck von 1543 mitgeteilt bei Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Bd. 1, S. 367 ff. — Ueber die Konsistorien vergl. den Artikel von Sehling in der Theol. Realencyklopädie, 10. Bd., 1901, S. 782 ff. Außerdem z. B. Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland, Leipzig 1851, S. 82 ff., wo das Gutachten des Jonas abgedruckt ist.

[2]) Rørdam, a. a. O., S. 125 ff., 130. Dazu S. 64 ff., 68 f.

[3]) Abgedruckt in der Dänischen Bibliothec oder Sammlung von Alten und Neuen Gelehrten Sachen aus Dännemarck. Vierdtes Stück. Copenhagen und Leipzig 1743, S. 440 ff. Wir behalten uns vor, einen Neudruck nach dem Kopen-

Traktats kennnen wir nicht. Sie dürfte zu suchen sein in einem Gespräche des Königs mit Bugenhagen. Die Erklärung der drei ersten Bitten, in der Luther bekanntlich der mittelalterlichen, schon aus der alten Kirche stammenden Auslegung folgt[1]), scheint dem Könige Schwierigkeiten gemacht zu haben. Aus dieser persönlichen Bestimmung der kleinen Schrift mag es sich auch erklären, daß sie damals nicht sofort gedruckt ist.

Bugenhagen lehnt es in den Einleitungsworten allerdings ab, „wie viele andere fromme und gelehrte Leute einen sonderlichen Katechismus machen" zu wollen. Er schreibt: „Ich mache keinen und habe Ihrer doch wohl funffzig geprediget, weil ich Gott lob wohl weiß, daß bessere von D. Luthero gemacht sind, denn ich machen kan. Ich pflege seinen kleinen Catechismum mit mir in die Kirche zu tragen, wie die Layen und wie unsere Kinder. Zwar alle andere Catechismi solten Darlehn empfangen vom kleinen Catechismo Lutheri: aber sein grosser Catechismus ist des kleinen eine köstliche Auslegung und Verklährung. An den beyden Catechismis solte es ja gnug seyn." — Dennoch will er einen Beitrag geben für das Verständnis des „kunstreichen Gebets, das wir nimmermehr auslernen können, sondern das, je mehr wir es üben und betrachten, alle Tage bey uns neu wird in allen unsern Nöhten Leibes und der Seelen."

Die zweite und dritte Bitte behandelt er nur kurz, vielleicht bloß aus dem Grunde, weil die Zeit drängte. Dagegen beschäftigt er sich ausführlich mit der ersten Bitte und mit der Anrede. Zu deren Erläuterung zieht er namentlich wirksame Gedanken aus dem 1539 veröffentlichten Liede Luthers: „Vater unser im Himelreich"[2]) heran.

---

hagener Original zu geben. Vergl. O. Vogt, a. a. O., S. 601. B. Münter, a. a. O., S. 66, 104 f.

[1]) Es sind die durch das ganze Mittelalter und bis auf die Gegenwart fortwirkenden Erklärungen Cyprians, auf die Luther, wie er selbst gelegentlich sagt, zurückgeht, und an die seine Erklärung der 1. und 2. Bitte fast wörtlich anklingt. Th. Hardeland, Das Vaterunser als katechetischer Unterrichtsstoff vor der Reformation in Spanuths Katechetischer Zeitschrift, 5. Jahrgang (4. Heft), Stuttgart 1902, S. 145 ff., 147.

[2]) Das Lied ist 1539 veröffentlicht, sowohl im Valten Schumannschen Gesangbuche als in einem Sonderdruck, und entstanden zwischen 1535 und 1539, ja vielleicht schon 1530 vorhanden gewesen. Das Nähere bei E. Achelis, Die Entstehungszeit von Luthers geistlichen Liedern, Marburg 1884, S. 29, und in dem früher (oben S. 166) angeführten Buche von Friedr. Spitta.

So ist ihm das Wort Vater Ausdruck der durch Christus geschenkten neuen Gotteserkenntnis und des zuversichtlichen heilsgewissen Glaubens, wie ihn die Reformatoren verkünden, während die „Papisten lehren, daß ein Christ zweifeln solle, ob er sey in der Gnade Gottes." Ebenso findet er mit dem Lutherliede in dem Worte Unser einen Antrieb zur brüderlichen Gesinnung, zur Liebe und zur Fürbitte. Dabei weist er hin auf das große Liebesgebot Christi Joh. 13, 34, „der Christen eyniges gepot", das in Wittenberger Schriften aus der Mitte der zwanziger Jahre vorkommt [1]).

Dieser kleine erbauliche Traktat, der das reformatorische Evangelium in klassischer Weise zum Ausdruck bringt, verdient unsere Beachtung, auch als katechetische Schrift Bugenhagens. Sie bildet, obwohl sie an den König persönlich gerichtet ist und damals unveröffentlicht blieb, gewissermaßen den Scheidegruß des Reformators an die beiden Länder, denen er als Kirchenordner gedient hatte. Bugenhagen nahm nämlich, sehr gegen den Wunsch Christians III., für immer Abschied sowohl von Dänemark, auf dessen Boden er sich diesmal nur etliche Tage aufgehalten und wo er zu seiner früheren Arbeit nur einen Nachtrag hinzugefügt hatte, als von Schleswig-Holstein, dessen Kirchenordnung diese letzte Reise vor allem galt. Mit der Vorbereitung und Vollendung der Kirchenordnung in Schleswig-Holstein, den letzten Phasen des gesamten Kirchenordnungswerks, werden wir uns nunmehr zu beschäftigen haben.

XI.

Die Verhandlungen über die Kirchenordnung in Schleswig-Holstein.

Schon im Herbst 1537 in den Monaten nach dem Erlaß der Ordinanz und, bevor dieselbe im Druck erschien, waren Christian III. und Bugenhagen, wie wir aus den Briefen des letzteren vom 21. November und 28. Dezember sehen, darauf bedacht, die Kirchenordnung in Schleswig-Holstein zur Durchführung zu bringen (oben S. 237 f.). Hier stand die Sache der Reformation im wesentlichen noch auf dem-

[1]) Vergl. oben S. 170, sowie Zeitschrift für Kirchengeschichte, 4. Bd. (4. H.), S. 571 ff.

selben Standpunkte, den sie zur Zeit des Regierungsantritts Christians als Herzog im Frühjahr 1533 erreicht hatte. Es waren dem jungen Fürsten Zügel angelegt. Er hatte sich nämlich in der „Handfeste" oder Bestätigung der Landesprivilegien vom Trinitatissonntage (8. Juni) 1533 (oben S. 40 f.)[1] verpflichten müssen, die Bistümer Schleswig und Lübeck als die beiden vornehmsten Glieder des Landes, von denen das eine vom Dänischen, das andere vom Römischen Reiche zu Lehen ging, bis zu einer allgemeinen Reformation der beiden Reiche bestehen zu lassen. Auch bewilligte die Urkunde das Fortbestehen der Feldklöster (veltkloisteren), das heißt der außerhalb der Städte liegenden Herren- und Nonnenklöster der älteren Orden, ohne daß ihnen gegen ihren Willen lutherische Prädikanten aufgedrängt werden dürften. Doch waren diese Konzessionen nicht ohne wichtige Einschränkungen gemacht. Namentlich durften die Prädikanten frei predigen, sei es das Alte oder das Neue. Man befand sich also in einem Übergangsstadium. Im ganzen konnte das Land seit Ende der 20er und Anfang der 30er Jahre als evangelisch gelten. Wenigstens war an den meisten Orten evangelische Predigt und evangelische Messe eingeführt. Die Bettelklöster in den Städten hatten sich zum Teil freiwillig oder waren zwangsweise aufgelöst. Als das letzte im Herzogtum Schleswig fiel das Franziskanerkloster in Flensburg, weil es einem Totschläger Zuflucht gewährt hatte, dem Ansturm der Bevölkerung zum Opfer (etwa 1536)[2]. Sogar in den Domkirchen hatte die Reformation Eingang gefunden. So war im Schleswiger Dome laut der dem Bischof aufgezwungenen Uebereinkunft vom Trinitatissonntage (8. Juni) 1533 der katholische Gottesdienst des Kapitels nur noch hinter verschlossenen Thüren und mit erheblichen Beschränkungen zugelassen (oben S. 41 f.), übrigens schon vorher auf den hohen Chor beschränkt, während das Schiff der Kirche dem evangelischen Gemeindegottesdienste diente[3]. Die Marienkirche, der stattliche Halbdom, zu Hadersleben war geradezu einer der Ausgangspunkte der Reformation bei uns geworden.

[1] Die Urkunde ist, wie gesagt, abgedruckt bei F. C. Jensen und D. H. Hegewisch, Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, Kiel 1797, S. 151 ff. — Ueber Feldklöster siehe oben S. 41. Die Bezeichnung kam z. B. auch in Pommern vor. Wehrmann, D. Pommersche K.-O., Baltische Studien, Jahrg. 43, S. 134.

[2] Nach Jonas Hoyers Bericht. Jensen-Michelsen, a. a. O., Bd. 3, S. 136 f.

[3] Nach der von A. Sach, Geschichte der Stadt Schleswig (1875), S. 199 ff., mitgeteilten Quelle. Vergl. Jensen-Michelsen, a. a. O., S. 26.